

Amtsblatt der Europäischen Union

C 445



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
29. Oktober 2021

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 14. bis 18. Dezember 2020

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLÜSSE

Europäisches Parlament

Mittwoch, 16. Dezember 2020

2021/C 445/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu einer neuen Strategie für europäische KMU (2020/2131(INI))	2

Donnerstag, 17. Dezember 2020

2021/C 445/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, der interinstitutionellen Vereinbarung, dem EU-Aufbauinstrument und der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit (2020/2923(RSP))	15

2021/C 445/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung (2019/2206(INI))	18

2021/C 445/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie (2019/2208(INI))	28

2021/C 445/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069145/02 — 2020/2891(RSP))	36

DE

2021/C 445/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069146/02 — 2020/2892(RSP))	43
2021/C 445/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR604-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069147/02 — 2020/2893(RSP))	49
2021/C 445/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88017-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069148/02 — 2020/2894(RSP))	56
2021/C 445/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89034-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069149/02 — 2020/2895(RSP))	63
2021/C 445/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ (2020/2846(RSP))	70
2021/C 445/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge (2020/2084(INI))	75
2021/C 445/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der nachhaltigen Unternehmensführung (2020/2137(INI))	94
2021/C 445/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (2020/2767(RSP))	102
2021/C 445/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu Zwangsarbeit und der Lage der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang (2020/2913(RSP))	114
2021/C 445/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zum Iran und insbesondere dem Fall der Sacharow-Preisträgerin 2012, Nasrin Sotudeh (2020/2914(RSP))	121
2021/C 445/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU (2020/2613(RSP))	126
2021/C 445/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (2020/2791(RSP))	140
2021/C 445/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Notwendigkeit einer gesonderten Ratsformation „Gleichstellung der Geschlechter“ (2020/2896(RSP))	150
2021/C 445/19	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel (2020/2532(RSP))	156
2021/C 445/20	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019 (2020/2044(INI))	168
Freitag, 18. Dezember 2020		
2021/C 445/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zur Verschlechterung der Lage im Hinblick auf die Menschenrechte in Ägypten, insbesondere zum Fall der Aktivisten der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR) (2020/2912(RSP))	176

STELLUNGNAHMEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 15. Dezember 2020

2021/C 445/22	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Stoffgruppe 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert (umfasst eindeutig definierte Stoffe und Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien, Polymere und homologe Stoffe) zu erheben (D070073/02 — 2020/2898(RPS))	182
2021/C 445/23	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard 39 und die International Financial Reporting Standards 4, 7, 9 und 16 zu erheben (D069602/01 — 2020/2851(RPS))	184

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Mittwoch, 16. Dezember 2020

2021/C 445/24	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 über den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (2018/2070(ACI))	186

Donnerstag, 17. Dezember 2020

2021/C 445/25	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 über Änderungen der Geschäftsordnung zur Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs unter außergewöhnlichen Umständen (2020/2098(REG))	206

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Montag, 14. Dezember 2020

2021/C 445/26	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einem Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (09644/1/2020 — C9-0376/2020 — 2016/0365(COD))	213

Dienstag, 15. Dezember 2020

2021/C 445/27	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu der vorgeschlagenen Ernennung von Marek Opiola zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0350/2020 — 2020/0806(NLE))	214
2021/C 445/28	P9_TA(2020)0340 Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (COM(2020)0308 — C9-0203/2020 — 2020/0139(COD)) P9_TC1-COD(2020)0139 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates	215
2021/C 445/29	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan (09292/2020 — C9-0205/2020 — 2019/0275(NLE))	216
2021/C 445/30	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft (11260/20 — C9-0372/2020 — 2020/0274(NLE))	217
2021/C 445/31	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über eine Verlängerung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (11262/20 — C9-0368/2020 — 2020/0275(NLE))	218
2021/C 445/32	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (06230/3/2020 — C9-0354/2020 — 2017/0332(COD))	219

2021/C 445/33	P9_TA(2020)0345 Europäisches Jahr der Schiene (2021)***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021) (COM(2020)0078 — C9-0076/2020 — 2020/0035(COD)) P9_TC1-COD(2020)0035 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021)	221
2021/C 445/34	P9_TA(2020)0346 Ermächtigung der Kommission, für die Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zustimmen ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung der Kommission, für die Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (COM(2020)0774 — C9-0378/2020 — 2020/0343(COD)) P9_TC1-COD(2020)0343 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen	222
2021/C 445/35	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 — Aufstockung der Mittel für Zahlungen gemäß den aktualisierten Ausgaben-vorausschätzungen sowie sonstige Anpassungen der Ausgaben und Einnahmen (13643/2020 — C9-0395/2020 — 2020/0298(BUD))	223
2021/C 445/36	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 in Bezug auf die amtlichen Kontrollen an der Grenzkontrollstelle, an der Waren die Union verlassen, und auf bestimmte Vorschriften für die Durchfuhr und die Umladung zu erheben (C(2020)07418 — 2020/2855(DEA))	225
2021/C 445/37	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Identitätskennzeichens, das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist, zu erheben (C(2020)08765 — 2020/2907(DEA))	227
2021/C 445/38	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 20. November 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission bezüglich der Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung und der Vorabanmeldung bei Beförderung auf dem Seeweg von und nach dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man zu erheben (C(2020)08072 — 2020/2890(DEA))	229
2021/C 445/39	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 6. November 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2020 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie zu erheben (C(2020)7523 — 2020/2865(DEA))	231

Mittwoch, 16. Dezember 2020

2021/C 445/40

P9_TA(2020)0354

Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem ELER und dem EGFL in den Jahren 2021 und 2022 ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021 (COM(2019)0581 — C9-0162/2019 — 2019/0254(COD))

P9_TC1-COD(2019)0254

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022

233

2021/C 445/41

P9_TA(2020)0355

Zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie: REACT-EU ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (COM(2020)0451 — C9-0149/2020 — 2020/0101(COD))

P9_TC1-COD(2020)0101

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)

237

2021/C 445/42

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (09980/1/2020 — C9-0407/2020 — 2018/0136(COD))

238

2021/C 445/43

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (09970/2020 — C9-0409/2020 — 2018/0166(APP))

240

Donnerstag, 17. Dezember 2020

2021/C 445/44

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (10008/1/2020 — C9-0393/2020 — 2018/0170(COD))

256

2021/C 445/45	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085 — C8-0034/2017 — 2017/0035(COD))	257
2021/C 445/46	P9_TA(2020)0374 Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 (COM(2020)0384 — C9-0275/2020 — 2020/0179(COD)) P9_TC1-COD(2020)0179 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033	267
2021/C 445/47	P9_TA(2020)0381 Bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Ärmelkanaltunnel ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung (COM(2020)0782 — C9-0379/2020 — 2020/0347(COD)) P9_TC1-COD(2020)0347 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung	268
2021/C 445/48	P9_TA(2020)0389 Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (COM(2020)0830 — C9-0396/2020 — 2020/0366(COD)) P9_TC1-COD(2020)0366 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern	269

Freitag, 18. Dezember 2020

2021/C 445/49	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 (13892/2020 — C9-0408/2020 — 2020/0371(BUD))	270
2021/C 445/50	P9_TA(2020)0386 Grundlegende Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des Übergangszeitraums im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Übergangszeitraums (COM(2020)0826 — C9-0399/2020 — 2020/0362(COD)) P9_TC1-COD(2020)0362 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums	294
2021/C 445/51	P9_TA(2020)0387 Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des Übergangszeitraums im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Übergangszeitraums (COM(2020)0827 — C9-0398/2020 — 2020/0363(COD)) P9_TC1-COD(2020)0363 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums	295
2021/C 445/52	P9_TA(2020)0388 Flugsicherheit nach dem Ende des Übergangszeitraums im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Übergangszeitraums (COM(2020)0828 — C9-0397/2020 — 2020/0364(COD)) P9_TC1-COD(2020)0364 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegten Übergangszeitraums	296

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 14. bis 18. Dezember 2020

ANGENOMMENE TEXTE

Mittwoch, 16. Dezember 2020

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0359

Eine neue Strategie für europäische KMU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu einer neuen Strategie für europäische KMU (2020/2131(INI))

(2021/C 445/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, der auf den Binnenmarkt, eine nachhaltige Entwicklung und die soziale Marktwirtschaft Bezug nimmt,
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ⁽²⁾ (Zahlungsverzugsrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2012 zu dem Thema „Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): Wettbewerbsfähigkeit und Geschäftsmöglichkeiten“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zu Familienunternehmen in Europa ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 2020 zu dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen, den Eigenmitteln und dem Aufbauplan ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juli 2020 zu den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli 2020 ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. C 68 E vom 7.3.2014, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 57.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0124.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0206.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2011 mit dem Titel „Überprüfung des ‚Small Business Act‘ für Europa“ (COM(2011)0078) und die diesbezügliche Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2011 ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Dezember 2011 mit dem Titel „Aktionsplan zur Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU“ (COM(2011)0870),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. März 2013 mit dem Titel „Intelligente Regulierung — Anpassung an die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen“ (COM(2013)0122),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Europas Marktführer von morgen: die Start-up- und die Scale-up-Initiative“ (COM(2016)0733),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Angepasstes Arbeitsprogramm 2020 der Kommission“ (COM(2020)0440),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020)0274),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht über europäische KMU 2018/2019 vom November 2019,
- unter Hinweis auf die von der Kommission vorgelegte Wirtschaftsprognose für Europa — Frühjahr 2020,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 02/2020 des Europäischen Rechnungshofs vom 22. Januar 2020 mit dem Titel „Das KMU-Instrument im Einsatz: ein wirksames und innovatives Programm, das mit Herausforderungen konfrontiert ist“,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft 2020, die am 11. Juni 2020 veröffentlicht wurden,
- unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank über die weltwirtschaftlichen Aussichten („Global Economic Prospects“) vom Juni 2020,
- unter Hinweis auf den Bericht der OECD vom 10. Dezember 2019 mit dem Titel „The Missing Entrepreneurs 2019“ (Die fehlenden Unternehmer 2019),
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0237/2020),

⁽⁹⁾ ABl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 102.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

- A. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ am 10. März 2020 veröffentlicht wurde, die WHO jedoch am 11. März 2020 COVID-19 zur Pandemie erklärte⁽¹⁰⁾, was sich erheblich auf das wirtschaftliche, soziale und politische Umfeld, in dem KMU tätig sind, ausgewirkt hat und angesichts der zahlreichen Änderungen bei den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen eine Überarbeitung der Strategie erforderlich macht; in der Erwägung, dass in der von der Kommission im März 2020 vorgelegten Strategie dennoch Lösungen vorgeschlagen werden, mit denen die strukturellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen, denen sich KMU vor der COVID-19-Krise gegenüber sahen, sowie künftige Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel bewältigt werden können; in der Erwägung, dass die Kommission eine aktualisierte Fassung ihrer Mitteilung „Eine neue Strategie für KMU“ vorlegen sollte, in der die in dieser Entschließung angesprochenen Punkte berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass die Wettbewerbsfähigkeit Europas hinter der Wettbewerbsfähigkeit anderer entwickelter Volkswirtschaften zurückbleibt, wodurch die Fähigkeit Europas zur Schaffung von Wohlstand und Prosperität gefährdet wird;
- B. in der Erwägung, dass die 24 Millionen KMU in der EU-27 das Rückgrat der Wirtschaft bilden, vor der Pandemie mehr als die Hälfte des BIP der EU erwirtschafteten und etwa 100 Millionen Arbeitnehmer beschäftigen; in der Erwägung, dass 98,9 % der Unternehmen, die in der gewerblichen Wirtschaft (ohne den Finanzsektor) der EU tätig sind, kleine Unternehmen mit weniger als 49 Beschäftigten sind⁽¹¹⁾; in der Erwägung, dass Kleinstunternehmen und KMU sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene der EU aufgrund ihrer Größe und der sehr unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche, die sie abdecken, sehr komplex und heterogen sind; in der Erwägung, dass KMU für die Entwicklung und Widerstandsfähigkeit der industriellen Wertschöpfungsketten in Europa von entscheidender Bedeutung sind und wesentlich zur lokalen, regionalen und nationalen Wirtschaft beitragen;
- C. in der Erwägung, dass KMU im Mittelpunkt des europäischen Grünen Deals und der digitalen Strategie stehen und durch maßgeschneiderte Finanzinstrumente und ein KMU-freundliches rechtliches Umfeld angemessen unterstützt werden sollten, damit sie mit Blick auf das Wachstum der europäischen Wirtschaft und die Verwirklichung der allgemeinen strategischen Ziele der Union, einschließlich der Umweltziele bis 2050, eine bedeutende Rolle spielen können; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen betonte, dass der europäische Grüne Deal und der digitale Wandel zu den Strategien zur wirtschaftlichen Erholung und zum Wiederaufbau nach der COVID-19-Pandemie beitragen sollten; in der Erwägung, dass KMU aktiv in die Digitalstrategie der EU und den europäischen Grünen Deal eingebunden und unterstützt werden müssen, damit ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert und ihr Potenzial in Bezug auf die Digitalisierung, die Einführung innovativer Lösungen und die Bewältigung dringender ökologischer und gesellschaftlicher Anliegen freigesetzt werden kann; in der Erwägung, dass der Beitrag der KMU für den Erfolg des europäischen Grünen Deals von entscheidender Bedeutung sein wird;
- D. in der Erwägung, dass die durch die Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise und die düsteren wirtschaftlichen Aussichten eine beträchtliche und unbestimmte Zahl von KMU an den Rand der Insolvenz gebracht haben; in der Erwägung, dass 2018 nur 40 % der Unternehmen fristgerecht bezahlt wurden; in der Erwägung, dass sich der Liquiditätsengpass, dem zahlreiche KMU ausgesetzt sind, nicht nur auf ihr tägliches Geschäft, sondern auch auf ihre Wachstumsaussichten negativ auswirken wird, wodurch sie an einer ordnungsgemäßen Planung ihrer langfristigen Investitionen gehindert werden;
- E. in der Erwägung, dass das Notfallankaufprogramm, das von der Europäischen Zentralbank (EZB) als Reaktion auf die durch die Pandemie verursachte Wirtschaftskrise auf den Weg gebracht wurde, in erster Linie größeren Unternehmen zugutekommt, da diese in höherem Maße den Markt für Unternehmensanleihen in Anspruch nehmen, es aber die finanzielle Lage von KMU nicht verbessert; in der Erwägung, dass die EU und die Mitgliedstaaten entschlossen und schnell handeln sollten, um die mit dem Verschwinden dieser Unternehmen verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und strategischen Risiken zu minimieren; räumt ein, dass Bankkredite seit jeher die wichtigste externe Finanzierungsquelle von KMU in der Union sind und sie über 75 % der KMU-Finanzierungen ausmachen, was KMU besonders anfällig gegenüber einer verringerten Kreditvergabe durch die Banken macht; in der Erwägung, dass KMU nicht über die Instrumente verfügen, um einer anhaltenden Krise zu begegnen, und nationale Maßnahmen sich nicht negativ auf den EU-Binnenmarkt auswirken sollten;
- F. in der Erwägung, dass sich die durch die COVID-19-Krise verursachte Kapitalknappheit in unterschiedlichem Maße auf die verschiedenen Wirtschaftszweige, Arten von Unternehmen und Mitgliedstaaten auswirken wird, was zu ungleichen Bedingungen im Binnenmarkt führen wird; in der Erwägung, dass es wichtig ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten, um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt so gering wie möglich zu halten, während die Unterschiede in der Wachstumsleistung der Mitgliedstaaten eine der Ursachen für die ungleiche wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der EU sind; in der Erwägung, dass KMU in noch stärkerem Maße einem erdrückenden und häufig deregulierten globalen Wettbewerb ausgesetzt sind;

⁽¹⁰⁾ Einleitende Bemerkungen des Generaldirektors der WHO beim Medienbriefing zu COVID-19, 11. März 2020.

⁽¹¹⁾ https://ec.europa.eu/growth/smes_en

Mittwoch, 16. Dezember 2020

- G. in der Erwägung, dass es die OECD in ihrem Wirtschaftsausblick für möglich hält, dass die Einkommensverluste im Falle einer weiteren schweren COVID-19-Welle bis Ende 2021 die Einkommensverluste aller früheren Rezessionen in den letzten 100 Jahren übersteigen werden⁽¹²⁾; in der Erwägung, dass die staatlichen Beihilfen nach dem COVID-19-Ausbruch nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt zwischen KMU aus verschiedenen Ländern führen dürfen; in der Erwägung, dass die Pandemie gezeigt hat, dass der digitale Wandel von größter Bedeutung ist, und deutlich gemacht hat, dass die Wirtschaft digitalisiert werden muss, um in Zukunft eine größere Widerstandsfähigkeit zu gewährleisten, und dass zugleich ökologische Herausforderungen fortbestehen und angegangen werden müssen; in der Erwägung, dass die EU in einem harten Wettbewerb mit globalen Akteuren steht; in der Erwägung, dass Innovationen für KMU eine wirksame Möglichkeit darstellen, langfristiges und nachhaltiges Wachstum zu schaffen;
- H. in der Erwägung, dass durch die Umstellung auf ökologisch nachhaltige Verfahren, Innovationen und Technologien voraussichtlich neue Arbeitsplätze und Geschäftsmöglichkeiten für KMU geschaffen werden, während gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert und ihre Kosten verringert werden, sofern passende administrative, regulatorische und technische Rahmenbedingungen vorhanden sind; in der Erwägung, dass viele KMU ihre Umweltbilanz, ihre Ressourcen- und Energieeffizienz, den Einsatz digitaler Technologien und die Einführung innovativer Lösungen verbessern wollen, die allesamt von entscheidender Bedeutung sein werden, um ihr langfristiges und nachhaltiges Wachstum und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen, und sie in die Lage versetzen, bei der unmittelbaren Bereitstellung von Umweltinnovationen eine entscheidende Rolle zu spielen; in der Erwägung, dass zu diesem Zweck ein besserer Zugang zu Finanzmitteln und technischer Unterstützung gewährt werden sollte;
- I. in der Erwägung, dass dem von der Kommission veröffentlichten Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft 2020⁽¹³⁾ zufolge zahlreiche KMU nach wie vor keinen uneingeschränkten Zugang zur Digitalisierung haben und hinter den großen Unternehmen zurückbleiben, was digitale Kompetenzen und die Digitalisierung ihrer Tätigkeit betrifft, wobei dies zum Teil auf unfairen Wettbewerb von multinationalen Unternehmen zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass dieselben Vorschriften sowohl auf dem digitalen als auch auf dem nicht digitalen Binnenmarkt gelten sollten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und gleichzeitig negative Auswirkungen auf die Arbeitnehmer- und Sozialrechte zu vermeiden; in der Erwägung, dass die Nutzung von Daten zu einem Wettbewerbsvorteil führen und es KMU ermöglichen kann, die Vorteile des digitalen Wandels zu nutzen, während der Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen und Kenntnissen mit einer Steigerung der EU-Investitionen in die digitale Infrastruktur einhergehen sollte sowie mit einer Verbesserung des Datenzugangs für KMU und fairen geschäftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in allen Marktkonstellationen, d. h. zwischen Unternehmen, zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen;
- J. in der Erwägung, dass eine der größten Herausforderungen im Hinblick auf die Erschließung des Potenzials der Digitalisierung darin besteht, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden; in der Erwägung, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen Behörden tätig werden sollten, um die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, damit die Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie ein nachhaltiges und langfristiges Wirtschaftswachstum in der Union sichergestellt werden können; in der Erwägung, dass die KMU-Strategie der Union eine Gelegenheit bietet, den Unternehmergeist in unterrepräsentierten Gruppen zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, in vollem Umfang die Chancen zu nutzen, die sich aus dem digitalen und ökologischen Wandel ergeben;
- K. in der Erwägung, dass die Förderung des Unternehmergeists KMU in die Lage versetzen kann, in vollem Umfang zum doppelten Übergang beizutragen und von ihm zu profitieren sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen und damit die Arbeitsmarktauswirkungen von KMU zu steigern; in der Erwägung, dass Frauen 52 % der Gesamtbevölkerung der EU ausmachen, aber nur 34,4 % der Selbstständigen und 30 % der Startup-Unternehmer in der EU Frauen sind⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass die Kreativität und das unternehmerische Potenzial der Frauen noch nicht ausgeschöpft sind und weiterentwickelt werden sollten;
- L. in der Erwägung, dass der Verwaltungsaufwand verringert werden sollte, etwa die Kosten und Mühen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften, die auf Überregulierung und übermäßig komplexe Verwaltungsverfahren zurückzuführen sind, darunter auch Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Patentstreitigkeiten, beispielsweise im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums, aber auch im Hinblick auf Finanzierungsmöglichkeiten; in der Erwägung, dass Innovationen nicht mit Regulierung zusammenhängen, sondern oft das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen sind, bei denen Unternehmen interagieren und im Rahmen umfassenderer Innovationssysteme mit Partnern Wissen und Informationen austauschen und Ideen und Finanzierungen kombinieren; in der Erwägung, dass bei Finanzhilfen generell eine höhere Wahrscheinlichkeit als bei Steuergutschriften besteht, dass sie bei KMU ankommen oder Tätigkeiten zugutekommen, an denen mit höherer Wahrscheinlichkeit KMU beteiligt sind;

⁽¹²⁾ OECD Economic Outlook, Volume 2020, Issue I.

⁽¹³⁾ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/desi>

⁽¹⁴⁾ Bericht von Innovation Finance Advisory für die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank, „Funding women entrepreneurs — How to empower growth“, Juni 2020.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

- M. in der Erwägung, dass in mehr als 100 EU-Rechtsakten, die verschiedenste Politikbereiche abdecken, auf die KMU-Definition der EU verwiesen wird; in der Erwägung, dass die Kommission die derzeit geltende Definition weiter prüfen und über spezifische Fragen, die in der jüngsten öffentlichen Konsultation aufgeworfen wurden, wie komplexe Eigentümerstrukturen oder mögliche „Lock-in-Effekte“, Bericht erstatten wird; in der Erwägung, dass die Kommission dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. September 2016, in dem eine Klarstellung der Kriterien der „Unabhängigkeit“ und „Autonomie“ verlangt wird, noch nicht nachgekommen ist;
- N. in der Erwägung, dass Kleinstunternehmen einen bedeutenden Anteil der europäischen KMU ausmachen und sehr häufig Schwierigkeiten haben, Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten und sich über die Möglichkeiten zu informieren, die auf europäischer und nationaler Ebene bestehen; in der Erwägung, dass auch diese Unternehmenskategorie von der COVID-19-Krise sehr hart getroffen wurde und — unbeschadet der derzeitigen Definition von KMU — mehr Unterstützung verdient und besser gefördert werden sollte;
- O. in der Erwägung, dass Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (Mid-Cap-Unternehmen) erheblich zur Beschäftigung und zum Wachstum beitragen, insbesondere in einigen Mitgliedstaaten; in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen der REFIT-Initiative prüfen sollte, ob es einer gesonderten Definition der Mid-Cap-Unternehmen bedarf, um gezielte Maßnahmen zu ermöglichen, wobei sichergestellt werden sollte, dass dadurch weder die bestehende KMU-Definition erweitert noch die Unterstützung von KMU in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird; **AB HIER TEIL 2**

Strukturelle Herausforderungen, die bereits vor der COVID-19-Krise bestanden

1. begrüßt die KMU-Strategie der Kommission und teilt deren Auffassung, dass KMU für die europäische Wirtschaft unerlässlich sind; betont, dass die KMU-Strategie angesichts der COVID-19-Krise aktualisiert werden muss, wobei der Schwerpunkt weiterhin auf der Förderung des Übergangs zu einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch widerstandsfähigen Gesellschaft und einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft liegen sollte; fordert daher, dass die KMU-Strategie mit der Industriestrategie, der europäischen Datenstrategie ⁽¹⁵⁾ und dem europäischen Grünen Deal in Einklang gebracht wird, damit alle KMU aktiv in den doppelten Übergang einbezogen und unterstützt werden und eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit, ein langfristiges Wachstum und eine größere Widerstandsfähigkeit erreichen können;
2. fordert ferner Maßnahmen zur Verbesserung des Umfelds für Unternehmensgründungen und zur Stärkung des Unternehmertums, unter anderem durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für KMU; fordert in diesem Zusammenhang, dass ein KMU-Aktionsplan mit klaren Zielen, Etappenzielen und Zeitplänen sowie einer regelmäßigen Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung verabschiedet wird; betont in diesem Zusammenhang, dass der Unternehmergeist in der Union gestärkt und die Bedingungen geschaffen werden müssen, die es neuen Unternehmen und bestehenden KMU ermöglichen, sich zu entfalten und innovativ zu sein und so zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Union beizutragen;
3. nimmt zur Kenntnis, dass durch übermäßige administrative und regulatorische Belastungen die Entwicklung von KMU gebremst wird, da ihnen die notwendigen Ressourcen fehlen, um komplexen bürokratischen Anforderungen gerecht zu werden;
4. begrüßt die Zusage der Kommission, in einem ersten Schritt den Grundsatz „eine rein, eine raus“ (One-in-one-out-Grundsatz) einzuführen; erinnert jedoch daran, dass damit lediglich der Status quo beibehalten wird, was kein ausreichend ambitioniertes Ziel ist; betont daher, dass als erster Schritt zur Eindämmung der Flut neuer Vorschriften die Mitgliedstaaten keine Vorschriften mehr erlassen sollten, die über die Vorgaben der Union hinausgehen („Gold Plating“); erinnert daran, dass die öffentliche Verwaltung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene eine zentrale Rolle spielt, wenn es darum geht, eine reibungslose Geschäftstätigkeit zu gewährleisten und beispielsweise Investitionen zu fördern, die auf die Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit abzielen, wobei gleichzeitig höchste Standards in Bezug auf Transparenz, Arbeitnehmerrechte, Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern sowie Umweltschutz gewahrt werden müssen;
5. fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Notwendigkeit einer besseren Rechtsetzung und Vereinfachung anzuerkennen und einen Fahrplan mit konkreten und verbindlichen Zielvorgaben und Indikatoren zu verabschieden, da dies eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass sich die Wirtschaft erholen und Innovationen hervorbringen kann und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU sichergestellt wird; weist darauf hin, dass mehrere Mitgliedstaaten quantitative Ziele von bis zu 30 % für die Verringerung des Verwaltungsaufwands festgelegt haben ⁽¹⁶⁾, und fordert die Kommission auf, auf EU-Ebene ehrgeizige und verbindliche quantitative und qualitative Ziele für die Verringerung des Verwaltungsaufwands festzulegen, und zwar so bald wie möglich nach Durchführung einer Folgenabschätzung, in jedem Fall aber spätestens im Juni 2021 und vor der Mitteilung der Kommission;

⁽¹⁵⁾ Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ (COM(2020)0066).

⁽¹⁶⁾ Bericht für das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, vorgelegt vom Zentrum für Europäische Politische Studien, *Feasibility Study: Introducing „one-in-one-out“ in the European Commission* [Machbarkeitsstudie zur Einführung des Grundsatzes „eine rein, eine raus“ (One-in-one-out-Grundsatz) in der Europäischen Kommission], 5. Dezember 2019.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

6. stellt fest, dass in diesem Fahrplan Bereiche ermittelt werden sollten, in denen die administrativen und regulatorischen Hürden für KMU erheblich abgebaut werden sollten, um die Compliance-Kosten und den bürokratischen Aufwand zu verringern, und die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollten, die Zahl der Vorschriften rasch zu verringern und gleichzeitig die Arbeitnehmerrechte, die Sozial- und Gesundheitsstandards sowie den Umweltschutz zu gewährleisten; betont, dass es zur Überwachung der Wirksamkeit des Bürokratieabbaus auch wichtig ist, solche Maßnahmen nachträglich zu bewerten, wobei die Perspektive der KMU zu berücksichtigen ist und Arbeitnehmerrechte nicht ausgehöhlt werden dürfen;
7. fordert, dass die verbesserte Angleichung der Vorschriften mit einer intelligenten Digitalisierung, einer größeren Benutzerfreundlichkeit, schlankeren Verfahren sowie mit mehr Datensicherheit und Schutz der Privatsphäre einhergeht; fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte und gezieltere technische und administrative Unterstützung auf nationaler und EU-Ebene, den Austausch bewährter Verfahren und auf KMU ausgerichtete Schulungsangebote; fordert die Kommission auf, eine echte digitale zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen zu Finanzierungsmöglichkeiten der EU für KMU einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Förderprogramme der EU, einschließlich derjenigen, die sich mit den Folgen der COVID-19-Pandemie befassen, eine starke KMU-Komponente enthalten;
8. begrüßt die Erfolge, die mit der Anwendung der Grundsätze der besseren Rechtsetzung bislang erzielt wurden; stellt fest, dass weitere Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere im Bereich Vereinfachung und Standardisierung von Formularen und Verfahren, und zwar durch die konsequente Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung und des Grundsatzes „standardmäßig digital“, sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, und dass der bürokratische Aufwand allgemein verringert werden muss;
9. fordert die Kommission auf, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die KMU sorgfältig zu analysieren und den aus der COVID-19-Krise resultierenden Sorgen der KMU Rechnung zu tragen, wenn sie im Vorfeld von Gesetzgebungsvorschlägen Folgenabschätzungen durchführt;
10. fordert daher einen verbindlichen Test, mit dem im Hinblick auf KMU die Kosten und der Nutzen von Gesetzgebungsvorschlägen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigten von KMU, bewertet werden können; erwartet, dass die Ergebnisse des KMU-Tests bei sämtlichen Gesetzgebungsvorschlägen umfassend berücksichtigt werden und darin klar aufgezeigt wird, wie eine Vereinfachung erreicht werden könnte, und dass nach Möglichkeit zusätzliche Empfehlungen ausgesprochen werden, um unnötigen Verwaltungs- oder Regulierungsaufwand für KMU zu vermeiden; weist darauf hin, dass während des EU-Gesetzgebungsverfahrens das Hauptaugenmerk auf die Qualität der Folgenabschätzungen gerichtet werden sollte und nicht auf die Geschwindigkeit, mit der Initiativen abgeschlossen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern sowie Leitlinien zu erarbeiten, damit KMU-Tests auch auf nationaler Ebene systematisch umgesetzt werden;
11. fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit und das reibungslose Funktionieren des Ausschusses für Regulierungskontrolle sicherzustellen, indem dafür gesorgt wird, dass der Ausschuss über eine Mehrheit von externen Sachverständigen verfügt und von der Gemeinsamen Forschungsstelle unterstützt wird; bekräftigt, dass die Unabhängigkeit, Transparenz und Objektivität des Ausschusses für Regulierungskontrolle und seiner Arbeiten sichergestellt werden müssen und dass die Ausschussmitglieder keiner politischen Kontrolle, keinen Interessenkonflikten und keiner Befangenheit unterliegen sollten; fordert die Kommission auf, für eine ausgewogene Vertretung großer und kleiner Unternehmen in allen einschlägigen Gremien und Ausschüssen zu sorgen, die an der Politikgestaltung der EU beteiligt sind, darunter auch im Ausschuss für Regulierungskontrolle; hält die derzeitige Anforderung, wonach dem Ausschuss für Regulierungskontrolle nur ein KMU-Vertreter angehören muss, der branchenübergreifend alle KMU vertritt, angesichts der großen Vielfalt an KMU in Europa für unzureichend;
12. fordert, dass die Umsetzung des Small Business Act (SBA) erneut in Angriff genommen wird; betont, dass der Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ konsequent angewandt und der Grundsatz „in großen Angelegenheiten groß, in kleinen klein“ („big on big things, small on small things“) gestärkt werden muss, um sicherzustellen, dass die Anliegen von KMU in den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden, und dass diese Grundsätze als Grundlage für eine neue interinstitutionelle Verpflichtung zur Verringerung des bürokratischen Aufwands dienen sollten;
13. begrüßt den Plan der Kommission, einen besonderen EU-Beauftragten für KMU zu ernennen, um den Anliegen der KMU mehr Sichtbarkeit zu verleihen, und fordert die Kommission auf, den KMU-Beauftragten einem der Kommissionspräsidentin unterstellten Zentralreferat zuzuweisen, damit eine Aufsicht über KMU-Themen in allen Generaldirektionen ermöglicht wird; fordert die Kommission auf, auf dem bestehenden Prozess der „KMU-Leistungsüberprüfung“ aufzubauen und im Plenum des Parlaments einmal jährlich eine Debatte über die „Lage der KMU in der Union“ zu führen; hebt hervor, dass die Möglichkeit besteht, die Zusammenarbeit zwischen dem Netzwerk des KMU-Beauftragten und den KMU-Interessenverbänden auf nationaler und lokaler Ebene zu stärken;
14. vertritt die Ansicht, dass die Ziele der EU in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung in vollem Umfang mit entsprechenden finanziellen Mitteln und sonstigen Ressourcen einhergehen sollten, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, damit sie den Transformationsprozess der KMU in diesen Bereichen unterstützen können, was insbesondere in den weniger entwickelten Regionen von besonderer Bedeutung ist; hebt hervor, dass diese Ziele nicht im Widerspruch

Mittwoch, 16. Dezember 2020

zueinander stehen dürfen, sondern sich gegenseitig verstärken und mit Maßnahmen einhergehen müssen, die auf die Sicherstellung von mit Rechten verbundenen Beschäftigungsverhältnissen und verbesserten Arbeitsbedingungen abzielen;

15. bedauert, dass KMU größere Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln hatten als größere Unternehmen, was unter anderem auf verschiedene geldpolitische Maßnahmen und den Regelungsrahmen zurückzuführen ist; regt in diesem Zusammenhang an, dass dafür gesorgt werden sollte, dass KMU, einschließlich Kleinstunternehmen und Start-up-Unternehmen, einen besseren Zugang zu Krediten erhalten; weist darauf hin, dass KMU in der Regel nicht über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um auf Augenhöhe mit anderen interessierten Akteuren, insbesondere multinationalen Unternehmen, am Zugang zu Finanzinstrumenten teilzuhaben;

16. äußert sich besorgt über die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierungslinien der EIB, mit denen die meisten KMU, insbesondere diejenigen mit geringerer Kapitalausstattung, konfrontiert sind, und fordert, dass die Zugangsbedingungen der Notwendigkeit einer verstärkten Einbeziehung von KMU Rechnung tragen; bedauert, dass viele KMU, darunter auch Kleinstunternehmen und Start-up-Unternehmen, keinen Zugang zu Finanzmitteln der EU haben, weil ihnen die Möglichkeiten nicht bekannt sind, aber auch aufgrund der Langwierigkeit der Verfahren und der übermäßigen Komplexität der Förderkriterien; fordert die Kommission auf, diese Hindernisse durch eine Vereinfachung der Verfahren und die Sicherstellung eines Online-Zugangs zu Informationen zu beseitigen und sich weiter für maßgeschneiderte Anreize für KMU und Kleinstunternehmen einzusetzen;

17. erinnert die Mitgliedstaaten und die Kommission in diesem Zusammenhang daran, dass die Liquidität von KMU unverzüglich wiederhergestellt werden muss, um ihre grundlegende Funktionsfähigkeit sicherzustellen, und warnt davor, dass das Überleben von KMU, insbesondere von Kleinstunternehmen, nach der COVID-19-Krise angesichts ihrer strukturellen Schwächen im Vergleich zu größeren Unternehmen von einer schnellen Entscheidungsfindung, einer ausreichenden Finanzierung und der schnellen Verfügbarkeit von Liquidität abhängen wird;

18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die künftigen EU-Instrumente im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) bestmöglich zu nutzen und dabei den spezifischen Bedürfnissen der lokalen Gemeinschaften Rechnung zu tragen und nach Möglichkeit bestehende branchenspezifische und nationale Besonderheiten zu berücksichtigen; erinnert daran, dass von diesen unter anderem erwartet wird, dass sie Investitionen auf KMU hin ausrichten;

19. bedauert, dass die KMU im Aufbauplan nur wenig Aufmerksamkeit erhalten, und fordert, dass ein einfacher Zugang für KMU sichergestellt wird;

20. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Finanzierungsinstrumente der EU gezielter auszurichten, um eine höhere Beteiligung von nicht digitalen, High-Tech- und innovativen KMU zu erreichen, und fordert darüber hinaus, bei der Gestaltung neuer EU-Instrumente zu berücksichtigen, ob die Finanzierung von KMU sinnvoll genutzt werden kann und ihren Bedürfnissen entspricht, und sicherzustellen, dass KMU im Interesse der globalen Wettbewerbsfähigkeit Europas gleichermaßen davon profitieren können wie alle anderen an der Wertschöpfungskette beteiligten Partner; erinnert daran, dass es für die Unterstützung von Start-up-Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, dass ihnen „geduldiges Kapital“ bereitgestellt wird, mit dem die besonderen Vorteile langfristiger Investitionen genutzt werden sollen und bei dem die Kapitalgeber in der Lage sind, ihre Investitionen auch unter Bedingungen aufrechtzuerhalten, die auf kurze Sicht ungünstig sind;

21. hebt hervor, dass EU-Einrichtungen proaktiv auf KMU-Netze und -Organisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zugehen müssen, damit zeitnahe Informationen und Leitlinien für die Nutzung der verfügbaren und geplanten Finanzierungsmöglichkeiten der EU bereitgestellt werden; legt der Kommission erneut nahe, alle für die Übermittlung von Informationen zur Verfügung stehenden Mittel sowie Wettbewerbe für Studierende und Jungunternehmer zu nutzen;

22. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für einen diskriminierungsfreien Zugang von KMU zu Bankkrediten zu sorgen, auch für KMU, deren Geschäftsmodell sich auf immaterielle Vermögenswerte konzentriert; erinnert daran, dass der Zugang zu Finanzmitteln eine wesentliche Voraussetzung für Wachstum, nachhaltigen Wandel und Innovation ist, und fordert eine weitere Unterstützung innovativer Geschäftsmodelle; bedauert, dass es je nach Mitgliedstaat erhebliche Unterschiede bei den Kreditbedingungen für KMU gibt und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit dem Finanz- und Bankensektor zusammenzuarbeiten, was ihre Verpflichtung betrifft, KMU einen uneingeschränkten und fairen Zugang zu Bankkrediten zu gewähren;

23. betont, dass die Finanzierung über die Kapitalmärkte allein nicht ausreichen wird, um ausreichende Finanzmittel und angemessene Finanzierungslösungen für KMU bereitzustellen, und ist der Ansicht, dass es eines stabilen Finanzdienstleistungssektors bedarf, der KMU, Kleinstunternehmen und Selbständigen auf kosteneffiziente Weise eine breite Palette maßgeschneiderter Finanzierungsmöglichkeiten anbieten kann; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig traditionelle Bankenmodelle sind, darunter kleine regionale Banken und Genossenschaftsbanken; fordert die EIB auf, enger mit ihren Finanzintermediären in den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um relevante Informationen an KMU weiterzugeben und so deren Zugang zu Kapital zu verbessern;

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Neue Herausforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

24. erinnert daran, dass den KMU schnell Liquidität zur Verfügung gestellt werden muss und zudem Maßnahmen zur Rekapitalisierung von KMU verstärkt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, das Problem des Zahlungsverzugs anzugehen, das nach wie vor erhebliche Liquiditätsprobleme für KMU mit sich bringt, und fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, mit Nachdruck auf, die Zahlungsverzugsrichtlinie umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Verwaltung und die Beziehungen zwischen Unternehmen;

25. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Überwachung und Durchsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie zu intensivieren und die Notwendigkeit einer Überarbeitung zu prüfen, um sicherzustellen, dass rasche Zahlungen sowohl bei Transaktionen zwischen Unternehmen, insbesondere zwischen größeren und kleineren Unternehmen, als auch bei Transaktionen zwischen Regierungen und Unternehmen im gesamten Binnenmarkt die Norm sind; fordert die Behörden auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie KMU immer fristgerecht bezahlen, und fordert in diesem Zusammenhang die aktive Anwendung von Vertragsverletzungsverfahren in Fällen, in denen die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird;

26. stellt fest, dass eine vorübergehende Lockerung der Vorschriften über staatliche Beihilfen erforderlich ist und dass zur Kenntnis genommen werden muss, dass diese Vorschriften zu einer ungleichen Umsetzung von Maßnahmen in der gesamten Union geführt haben; fordert die Kommission und den Rat auf, zügig Maßnahmen zu ergreifen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen;

27. stellt fest, dass bei jeder künftigen Bewertung und Überarbeitung der Vorschriften über staatliche Beihilfen die Besonderheiten und geographischen Nachteile gebührend berücksichtigt werden sollten, mit denen die KMU in den Randgebieten, auch auf Inseln, in Gebieten in äußerster Randlage und Berggebieten, sowie in anderen Gebieten, einschließlich nicht in Randlage befindlicher Gebiete, konfrontiert sind, die von beispiellosen natürlichen Katastrophen betroffen sind;

28. ist zutiefst besorgt darüber, dass Branchen wie etwa Tourismus, Gastgewerbe, Kultur- und Kreativwirtschaft, Verkehr, Messen und Veranstaltungen, die größtenteils aus KMU bestehen, am stärksten von der COVID-19-Krise betroffen sind; betont, wie wichtig es ist, kontinuierlich und zügig Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Vertrauen zwischen Reisenden und Reiseveranstaltern wiederhergestellt und erhalten wird; hebt hervor, dass diese Branchen im Hinblick auf Verwaltungsaufwand und kostentreibende Vorschriften entlastet werden müssen, der Weg für die Erholung der Branchen ermittelt und der Schutz der Rechte von Arbeitnehmern in den betroffenen Branchen sichergestellt werden muss; weist darauf hin, wie wichtig es ist, den Zugang von KMU aus der Kultur- und Kreativbranche zu digitalen Technologien und Unterstützungsprogrammen zu verbessern, da die COVID-19-Krise die entscheidende Rolle dieser Unternehmen in unserer Wirtschaft und unserem sozialen Leben aufgezeigt hat;

29. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Schutz der Beschäftigung und dem Überleben von KMU und Start-up-Unternehmen oberste politische Priorität einzuräumen, indem sie konkrete Maßnahmen zur Unterstützung wirtschaftlich lebensfähiger, aber insolvenzgefährdeter KMU und Start-up-Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die vom Europäischen Rat vorgeschlagene Streichung des Solvenzhilfsmittels, vorschlagen; nimmt die Initiative „Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)“ zur Kenntnis, mit der die Kosten der nationalen Kurzarbeitsregelungen gedeckt werden sollen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz⁽¹⁷⁾ aktiv zu unterstützen, damit in Schwierigkeiten befindliche KMU eine echte zweite Chance erhalten;

30. stellt fest, dass die COVID-19-Krise KMU dazu veranlasst hat, sich innovativen Technologien, neuen Formen der Arbeitsorganisation und digitalen Geschäftsmodellen wie dem elektronischen Handel, der Wirtschaft des Teilens und der Telearbeit zuzuwenden; weist darauf hin, dass viele KMU Schwierigkeiten hatten, sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, dafür zu sorgen, dass die Investitionen in Forschung und Innovation (FuI) auf die Beteiligung von KMU ausgerichtet sind und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und dem Streben nach Innovation gefunden wird; fordert ferner, dass die Arbeitnehmerrechte während dieses gesamten Prozesses geachtet werden;

31. weist darauf hin, dass Innovationen in KMU eine wichtige Triebkraft für Produktivität und nachhaltiges Wachstum sind, da sie dazu beitragen können, globale und gesellschaftliche Herausforderungen zu lösen und bessere Arbeitsbedingungen zu bieten; erinnert daran, dass sich mit der technologischen Entwicklung und der Digitalisierung mehr Möglichkeiten für KMU ergeben, Neuerungen einzuführen und zu florieren, wobei die Verbreitung von Wissen und das Aufkommen neuer Geschäftsmodelle beschleunigt und ihre Fähigkeit hinsichtlich einer schnelleren Expansion verbessert wird;

⁽¹⁷⁾ Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Mittwoch, 16. Dezember 2020

32. betont, dass bei Investitionen in Innovation Ökosystemen Vorrang eingeräumt werden sollte, die KMU einbeziehen und die die Mitgestaltung, Reifung und den Transfer von Spitzentechnologie in die Industrie sowie die Einführung neuer Technologien stärken; hebt daher hervor, wie wichtig gezielte staatliche Maßnahmen sind, um horizontale Erfordernisse im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in Kleinstunternehmen und KMU wie etwa eine Vereinfachung der Berichterstattungspflichten zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Pilotinitiativen zu entwickeln, um die Einführung von Lösungen für den elektronischen Handel durch KMU zu beschleunigen, beispielsweise durch Schulungs- und Beratungstätigkeiten, technische Hilfe, bewährte Verfahren oder die Einbindung des Wissensdreiecks (Bildung, Forschung und Innovation) sowie durch die Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger und lokalen Behörden;

33. begrüßt die Beteiligung von KMU am europäischen Raumfahrtprogramm, darunter auch an der Entwicklung vieler nachgelagerter Dienstleistungen und Anwendungen; stellt fest, dass den KMU in den Lieferketten im Verteidigungsbereich in Europa eine zentrale Aufgabe zukommt;

34. begrüßt die Zusage der Kommission, Intensivkurse in Form von Kurzlehrgängen zum Thema Digitales zu starten, damit die Beschäftigten von Kleinstunternehmen und KMU in Bereichen wie etwa KI, Cybersicherheit und Distributed-Ledger-Technologien Kompetenzen aufbauen können; betont, dass vor Kurzlehrgängen für KMU zum Thema Digitales im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ subventionierte Programme durchgeführt werden sollten, um es Inhabern und Führungskräften von KMU zu ermöglichen, ihre digitalen Bedürfnisse und Chancen zu ermitteln; weist darauf hin, dass qualifizierte Arbeitskräfte entscheidend dafür sind, dass KMU florieren und dass die Unternehmen in der Lage sind, nicht nur den ökologischen und digitalen Wandel, sondern auch die traditionellen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, erfolgreich zu bewältigen;

35. bedauert, dass bisher lediglich 17 % der KMU digitale Technologien erfolgreich in ihr Unternehmen integriert haben; fordert, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und des Fachkräftemangels verstärkt werden und die KMU mit digitalen Kompetenzen und Qualifikationen ausgestattet werden sowie die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vermittlung von Finanzwesen — zusätzlich zu den Fähigkeiten im Kredit- und Lieferkettenmanagement für sich rasch verändernde Arbeitsmärkte — verbessert werden, auch angesichts der durch die COVID-19-Krise verursachten Beschleunigung;

36. hebt hervor, dass Investitionen in weitere berufliche Aus- und Weiterbildungsprogramme und Lehrlingsausbildungsprogramme in KMU gefördert werden müssen; fordert in diesem Zusammenhang, dass ein maßgeschneiderter Ansatz für digitale Kompetenzen für Kleinstunternehmen entwickelt wird; hebt die Rolle hervor, die der Kompetenzagenda der Kommission zu diesem Zweck zukommen kann, und weist darauf hin, dass der Anteil an Absolventen in MINT-Fächern erhöht und die Lücke geschlossen werden muss, mit der Frauen in diesen Bereichen konfrontiert sind, um die Kluft in den Bereichen Digitales und Innovation zu überwinden; begrüßt in diesem Zusammenhang die europäische Kompetenzagenda;

37. nimmt das Weißbuch der Kommission zur künstlichen Intelligenz (COM(2020)0065) und ihre Auffassung zur Kenntnis, dass jeder Mitgliedstaat über mindestens ein digitales Innovationszentrum verfügen sollte, das auf KI hochspezialisiert ist;

38. bestärkt die Kommission darin, die Bemühungen von KMU zu unterstützen, u. a. veraltete Geräte zu modernisieren, den Wissenstransfer zu verbessern und den wirksamsten Einsatz von Technologien wie der industriellen KI zu ermitteln und Arbeitnehmer in Bezug auf unmittelbar notwendige Kompetenzen auszubilden, um die Fernsteuerung von Geräten, die Produktionsüberwachung und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter sowie ökologisch nachhaltige Geschäftsmodelle, Konzepte für die Kreislaufwirtschaft und Energie- und Ressourceneffizienz zu ermöglichen, bei denen es sich um Bereiche handelt, in denen digitales Know-how häufig von entscheidender Bedeutung ist und es KMU ermöglicht, wettbewerbsfähig zu bleiben; fordert die Kommission auf, auch die Schaffung eines Gutscheinprogramms für KMU in Betracht zu ziehen, um die vorstehend genannten Bemühungen zu unterstützen;

39. fordert nachdrücklich, dass Maßnahmen ergriffen werden, um Wissens- und Qualifikationsdefizite in KMU im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Technologien, Verfahren und Geschäftsmodellen zu schließen, insbesondere für Wirtschaftszweige, in denen die Ziele der EU im Bereich nachhaltige Energie und Umwelt grundlegende Veränderungen erfordern;

40. weist darauf hin, wie wichtig Instrumente wie etwa das Enterprise Europe Network und die europäischen digitalen Innovationszentren sind, die die Internationalisierung, den digitalen Wandel und die Innovationsanstrengungen von KMU auf lokaler Ebene, auch im Umweltbereich, fördern und dazu beitragen können, dass sie ihren Zweck erfüllen; fordert die Kommission auf, eine gründliche Halbzeit- und Ex-post-Bewertung dieser Instrumente durchzuführen, indem sie Vertreter von KMU während des gesamten Bewertungsverfahrens konsultiert, um sicherzustellen, dass diese Netzwerke KMU effektiv erreichen;

41. hebt hervor, wie wichtig es ist, dass nicht personenbezogene Daten und Technologien aus dem Hochschulbereich an KMU übertragen werden, und betont wie wichtig es ist, europäische Datenräume zu schaffen, die einen diskriminierungsfreien, vertrauenswürdigen und sicheren Austausch nicht personenbezogener Daten ermöglichen, um den Austausch von Daten zwischen Unternehmen und mit staatlichen Stellen unter Verwendung eines datenoffenen Modells zu beschleunigen;

Mittwoch, 16. Dezember 2020

42. fordert, dass parallele und weitreichendere politische Maßnahmen zur Verbesserung der Internetinfrastruktur und der Konnektivitätsbedingungen verabschiedet werden, die den KMU in abgelegenen Gebieten als Grundvoraussetzung für eine bessere Digitalisierung und einen wirksamen Wandel zugutekommen; fordert die Kommission auf, verbindliche Ziele mit Blick auf die Konnektivität in Erwägung zu ziehen;

Aufbaustrategie

43. besteht darauf, dass Horizont Europa eine Priorität darstellt und eine solide Gesamtfinanzierung erfordert; fordert, dass ein wesentlicher Teil dieser Mittel für KMU, einschließlich der KMU-Komponenten des Europäischen Innovationsrates, zur Verfügung gestellt wird, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass mit den Instrumenten im Bereich Forschung und Innovation wie dem EIC-„Accelerator“ schnelle Lösungen für KMU und Start-up-Unternehmen geboten werden, die innovative Technologien entwickeln;

44. fordert, dass die umfassenden Strategien und Instrumente der EU in den Bereichen Forschung und Innovation möglichst branchenneutral gehalten werden und dass nicht nur KMU und Kleinunternehmen, die bereits aktiv Innovationsanstrengungen unternehmen, sondern entsprechend ihren Bedürfnissen auch die Unternehmen, die insbesondere im traditionellen verarbeitenden Gewerbe im Rückstand sind, stärker unterstützt werden; fordert, dass mehr Finanzmittel für Forschung und Innovation auf europäischer Ebene für nicht im Digitalbereich tätige KMU und KMU, die ihre Umweltbilanz und Ressourceneffizienz verbessern wollen, bereitgestellt werden;

45. hebt hervor, dass Zusammenarbeit und Kooperation entscheidende Aspekte für die Verbesserung der Leistungen von KMU sind; stellt fest, dass zu diesem Zweck Cluster und Partnerschaften mit allen Akteuren des Wissensdreiecks (Bildung, Forschung und Innovation) besser gefördert und unterstützt werden sollten, indem der Verwaltungsaufwand verringert, die Verfahren vereinfacht und Einrichtungen für gemeinsame Dienste für die Beteiligung von KMU-Clustern geschaffen werden; fordert die Kommission ferner auf, dafür zu sorgen, dass die Partnerschaften und Aufträge im Rahmen von Horizont Europa während ihrer Umsetzung transparent und inklusiv sind, insbesondere was die Beteiligung von KMU und die Festlegung ihrer strategischen Forschungspläne und Jahresarbeitsprogramme betrifft; betont außerdem, dass gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ für faire Vereinbarungen über den Austausch von Erkenntnissen und endgültigen Ergebnissen gesorgt werden müssen;

46. hebt ferner das Potenzial des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts und seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften hervor, da diese ein probates Mittel für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen KMU, Forschungszentren und Universitäten darstellen, wenn es um die Förderung des lokalen Unternehmertums und die Bewältigung der dringenden gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit geht;

47. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unter anderem in die Datenwirtschaft, die künstliche Intelligenz, die intelligente Produktion, das Internet der Dinge (IoT) und die Quanteninformatik zu investieren und für eine starke KMU-Komponente in diesen Bereichen zu sorgen; bedauert, dass die meisten KMU keinen Zugang zu den von ihnen erzeugten Daten haben; begrüßt in diesem Zusammenhang die europäische Datenstrategie, die darauf ausgerichtet ist, einen echten Datenmarkt zu schaffen, auf dem KMU leichten Zugang zu den Daten haben und diese Daten in allen Arten von Marktumgebungen, d. h. in den Bereichen Business-to-Consumer, Business-to-Business und Business-to-Government, nutzen können;

48. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass KMU die Unterstützung für Innovationsmöglichkeiten erhalten, die sie benötigen, und in ihren nationalen Innovationsstrategien die Synergien mit EU-Programmen zu maximieren; betont in diesem Zusammenhang die Rolle von innovativen KMU, die auf zukunftsweisende Technologien spezialisiert sind;

49. betont, dass die Inhaber und Führungskräfte von KMU sowie KMU-Verbände und Unterstützungsorganisationen stärker für Finanzierungsmöglichkeiten für Technologien mit besserer Umweltbilanz, für Vertragsdienstleistungen (z. B. Beratung, Coaching und Schulung) im Zusammenhang mit Ökodesign und effizienter Ressourcennutzung und -bewirtschaftung sowie für umweltfreundliches Unternehmertum und umweltfreundliche Technologien, Produkte und Dienstleistungen sensibilisiert werden müssen;

50. betont, dass durch Investitionen in neue sowie umweltfreundliche Technologien der europäische Grüne Deal zu einer neuen Wachstumsstrategie werden kann, die KMU zugutekommen kann und mit der KMU ihr Innovationspotenzial steigern können;

51. nimmt zur Kenntnis, dass viele KMU zwar bereit sind, in energieeffiziente, kreislaforientierte und umweltfreundliche Prozesse, Produkte und Dienstleistungen zu investieren, dass jedoch erhebliche Hindernisse, insbesondere finanzieller Art, bestehen, die sie daran hindern, dies zu tun; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei gleichzeitiger Verringerung des Verwaltungsaufwands derartige Hindernisse zu beseitigen, indem ein unterstützender Regelungsrahmen sowie technische und finanzielle Unterstützungssysteme, auch durch private Investitionen, geschaffen werden, damit KMU umweltfreundliche Verfahren, Produkte, Prozesse und Dienstleistungen erfolgreich und zügig einführen können; vertritt die Ansicht, dass eine verstärkte gezielte technische und finanzielle Unterstützung von entscheidender

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Bedeutung sein wird, wenn es darum geht, ökologische Möglichkeiten bei diesen KMU, einschließlich Kleinunternehmen, zu fördern; betont, dass mit einer derartigen Unterstützung KMU und Kleinunternehmen in die Lage versetzt werden sollten, die sich aus dem Grünen Deal ergebenden Chancen in vollem Umfang zu nutzen, wobei ihre Struktur, ihr Geschäftsmodell und ganz allgemein ihre Erfordernisse zu beachten sind, da es kein pauschales Konzept gibt; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass Vertreter von KMU-Organisationen aktiv einbezogen werden müssen;

52. begrüßt die Initiativen, mit denen den KMU die größten Beschäftigungs- und Wettbewerbsmöglichkeiten geboten werden, wie etwa die Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort und die Erschließung großer Geschäfts- und Innovationsmöglichkeiten für KMU; nimmt die Möglichkeiten zur Kenntnis, die sich aus den Initiativen der sogenannten „Renovierungswelle“, einschließlich Stadterneuerungsvorhaben, ergeben; weist darauf hin, dass das Recht auf Reparatur nicht nur für die Verbraucher von Vorteil ist, sondern auch KMU dazu veranlassen kann, in das Marktsegment der Reparaturdienste einzutreten, und dass Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden nicht nur KMU im Baugewerbe, sondern allen KMU bei der Förderung der Energieeffizienz helfen und somit zur Senkung ihrer Betriebskosten beitragen können; fordert, dass ein wettbewerbsfähigerer Markt für Energiedienstleistungsunternehmen entwickelt wird;

53. betont, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge ein strategisches Mittel zur Förderung nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster ist; ist der Ansicht, dass dieses Instrument mit der richtigen Unterstützung und Hilfe auch große Chancen für lokale, innovative KMU bieten kann; weist auf die ähnliche Rolle hin, die der umweltorientierten und kreislauforientierten Vergabe öffentlicher Aufträge zukommt, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihre Umsetzung auf nationaler Ebene mit Schulungen und Unterstützung für öffentliche Stellen und KMU einhergehen sollte;

54. stellt fest, dass ein ausgewogener Rahmen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums seit Langem als wichtiger Schritt zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes bekannt ist; fordert die Kommission daher auf, dem angekündigten Aktionsplan für geistiges Eigentum Vorrang einzuräumen, um den Schutz urheberrechtlich geschützter Waren und patentierter Erfindungen auf EU-Ebene sicherzustellen und die Innovationsfähigkeit europäischer Unternehmen, insbesondere der KMU, zu stärken, und zwar auf der Grundlage starker und ausgewogener Regelungen für geistiges Eigentum, die der globalen Wettbewerbsfähigkeit innovativer KMU zugutekommen und die Kosten und Komplexität von Verwaltungsverfahren minimieren sowie gleichzeitig die Herausforderungen im Zusammenhang mit Patentstreitigkeiten angehen und Open-Source-Modelle für künftige Innovationen bereitstellen;

55. weist auf die Bedeutung der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens hin, die für die Bekämpfung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage von wesentlicher Bedeutung sind; unterstützt die Integration unternehmerischer Kompetenzen in die frühen Phasen der Bildung und die Förderung der Umschulung und Weiterbildung arbeitsloser Arbeitnehmer, um ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und sicherzustellen, dass KMU auf angemessen ausgebildetes Personal zurückgreifen können;

56. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Initiativen zu beschleunigen und auszuweiten, um den Qualifikationsbedarf zu ermitteln und die Lücken auf dem Arbeitsmarkt durch Bildungs- und Berufsbildungsstrategien sowie Qualifizierungsprogramme zu schließen, die auf KMU ausgerichtet sind, und bedauert, dass die Lücke im Unternehmertum und beim Zugang von Kleinunternehmen und KMU unter der Führung von Frauen zu Finanzmitteln nach wie vor besteht; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umstände zu bewerten, die Frauen nach wie vor daran hindern, Unternehmensgründer und Manager zu werden; betont, dass die Verwendung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten dazu beitragen wird, diese Bewertung gründlicher zu gestalten und die Gesamtqualität des Entscheidungsprozesses zu verbessern; fordert Bildungs- und Weiterbildungsinitiativen für Frauen, um ihnen dabei zu helfen, ihre unternehmerischen Fähigkeiten und ihr Selbstvertrauen zu verbessern; ist ferner der Ansicht, dass E-Government-Instrumente und digitale Kompetenzen im öffentlichen Sektor gefördert werden sollten, um die öffentliche Verwaltung unternehmer- und bürgerfreundlicher zu machen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Austausch bewährter Verfahren auf nationaler und regionaler Ebene in diesem Bereich sicherzustellen, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Privatsektor, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;

57. weist darauf hin, dass die KMU-Strategie unterschiedliche Größen und Arten von KMU abdecken muss, unabhängig davon, ob diese in traditionellen, sozialen oder Hochtechnologiesektoren tätig sind; ist der Ansicht, dass KMU, die im traditionellen Handwerk, im Tourismus, im kulturellen und kreativen Sektor und in der Sozialwirtschaft tätig sind, eine besonders anfällige Gruppe im KMU-Netz sind; erkennt ihren historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Wert an und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Sektoren sicherzustellen, unter anderem durch die Förderung des Generationenwechsels und des Selbstunternehmertums, durch die Förderung des Zugangs zu Informationen über Innovationsmöglichkeiten und durch Unterstützung des Schutzes und der Verbesserung dieser Sektoren;

58. fordert die Kommission auf, im Rahmen der KMU-Förderprogramme der EU, insbesondere des Binnenmarktprogramms, auch den sozialwirtschaftlichen Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da diese lokal verwurzelt sind, eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen im gesamten EU-Binnenmarkt anbieten, hochwertige Arbeitsplätze schaffen und soziale Innovation fördern;

Mittwoch, 16. Dezember 2020

59. fordert die Kommission auf, einen Fahrplan für die Verringerung der Verwaltungslasten vorzulegen, was auch einen Zeitplan für Maßnahmen und Halbzeitkontrollen einschließt, und sich zu diesem Fahrplan zu verpflichten, ebenso wie zur Umsetzung der KMU-Strategie, die bei einer jährlichen Plenardebatte über die „Lage der KMU in der Union“ vorgelegt werden soll; stellt fest, dass nach der Pandemiewarnung der WHO und der Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 viele europäische Unternehmen gezwungen waren, die Produktion aufgrund von Handelsbeschränkungen, Störungen der Lieferkette und Engpässen bei Rohstoffen und Komponenten aus Drittländern einzustellen oder zu verlangsamen, was wiederum zeigt, dass die europäische Industrie strategische Autonomie erlangen und ihre Abhängigkeit von Drittländern verringern und sicherstellen muss, dass wichtige Teile der strategischen Wertschöpfungsketten, auch in der verarbeitenden Industrie, besser innerhalb ihrer Grenzen angesiedelt sind; fordert die Kommission ferner auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen, die medizinische Hilfsgüter bereitstellen, nicht erneut mit den gleichen Schwierigkeiten konfrontiert werden, die im Binnenmarkt aufgetreten sind, und Lehren aus Problemen zu ziehen, die in den frühen Phasen der COVID-19-Krise aufgetreten sind;

60. fordert eine Verschärfung der Wettbewerbsregeln, um die Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu verbessern und sie vor unlauteren Praktiken zu schützen, die zu Sozialdumping und einer Deregulierung der Arbeit führen könnten; fordert die Kommission auf, unbeschadet der Arbeitnehmerrechte für die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union zu sorgen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, den sozialen Dialog bei der Gestaltung und Umsetzung der KMU-Maßnahmen zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für KMU sicherzustellen, damit KMU den Binnenmarkt auf einer fairen Grundlage nutzen und die Möglichkeit zur Expansion wahrnehmen können;

61. fordert die Kommission dazu auf, dafür zu sorgen, dass KMU im Kontext der Ökosysteme erfolgreich sind, die einen integrativen Ansatz sicherstellen und sämtliche in einer Wertschöpfungskette tätigen Akteure zusammenzubringen, um die Führungsrolle Europas in strategischen Branchen und die Wettbewerbsfähigkeit auf globaler Ebene zu fördern;

62. vertritt die Ansicht, dass die EU-Strategie für KMU stets den nationalen Besonderheiten von KMU umfassend Rechnung tragen sollte, wobei in einer allgemeinen Rahmenregelung der Union das Erfordernis einer weitgehenden nationalen Autonomie der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollte;

63. bedauert, dass derzeit lediglich 600 000 KMU Erzeugnisse aus der EU exportieren; weist darauf hin, dass diejenigen KMU, die Zugang zum globalen Markt suchen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nur dann verbessern werden, wenn sie sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene durch einen strukturierten und vorhersehbaren begünstigenden Regelungsrahmen, strukturierte Netzwerke, solide Informationsquellen und den Zugang zu Investitionsmöglichkeiten sowie qualifizierten Arbeitskräften unterstützt werden; betont, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der KMU sowohl für den Binnenmarkt als auch für die internationalen Märkte sowie deren Regeln und Instrumente zu schärfen, auch durch die Vereinfachung des Bezugsrahmens und die Verbesserung der Kommunikation über maßgeschneiderte Möglichkeiten; weist in diesem Zusammenhang auf die Rolle der Dachorganisationen und -netzwerke und der Handelskammern von KMU in den Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene sowie auf die Rolle der Delegationen der EU-Mitgliedstaaten hin;

64. fordert die Kommission daher auf, Instrumente wie eine zentrale digitale Anlaufstelle einzuführen, um die sich aus internationalen Handelsabkommen ergebenden Chancen für KMU leicht zu ermitteln; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des neuen Portals der Kommission mit dem Titel „Access2Markets“ über Zollverfahren und -formalitäten und fordert die Kommission nachdrücklich auf, für einen mehrsprachigen Zugang zu diesem Instrument zu sorgen;

65. weist erneut auf die Notwendigkeit hin, KMU aktiv in internationale Handelsabkommen einzubeziehen und auf Gegenseitigkeit zu drängen, um ihren Zugang zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Drittländern sicherzustellen; fordert daher die Aufnahme eines eigenständigen KMU-Kapitels in Handelsabkommen, das auf kleinstunternehmen- und KMU-freundliche Bestimmungen in anderen Kapiteln hinweist und den Eigentümern von Kleinstunternehmen und KMU die Möglichkeit bietet, relevante und vorteilhafte Aspekte des Abkommens rasch zu ermitteln;

66. fordert die Kommission nachdrücklich auf, für gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein ordnungspolitisches Umfeld zu sorgen, in dem KMU weltweit erfolgreich sind und im Wettbewerb bestehen können, und die Einführung handelspolitischer Schutzinstrumente in Erwägung zu ziehen, um unlauteren Wettbewerb aufgrund illegaler oder unlauterer Handelspraktiken von Drittländern zu verringern, einschließlich handelspolitischer Schutzmaßnahmen, die EU-Unternehmen auf unfaire Weise daran hindern, freien Zugang zu ihren Märkten zu erhalten;

67. ist der Auffassung, dass nationale und europäische öffentliche Verwaltungen mit gutem Beispiel vorangehen und die Beteiligung von KMU und Kleinstunternehmen an der Vergabe öffentlicher Aufträge erleichtern und verstärken sollten, indem sie den Zugang zu Informationen über Ausschreibungen und Verfahren vereinfachen und gleichzeitig unverhältnismäßige Anforderungen und diskriminierende Praktiken vermeiden — wie Ausschreibungskriterien, die über die grundlegenden Elemente der Dienstleistung oder der erworbenen Güter hinausgehende Anforderungen oder Qualifikationen festlegen — und dadurch zur Verkürzung und Diversifizierung der Lieferketten beitragen;

Mittwoch, 16. Dezember 2020

68. fordert, öffentlichen Stellen und KMU mehr Orientierungshilfe im Hinblick auf bestehende Flexibilitätsregelungen zu leisten und die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu diesem Zweck anzupassen;
69. stellt fest, dass die Aufteilung größerer Aufträge in kleinere Lose dazu beitragen könnte, die Lieferketten zu verkürzen und zu diversifizieren, indem lokalen KMU bessere Anreize geboten werden, unter anderem durch Erleichterung der Teilnahme von KMU an innovationsfördernden Beschaffungen und vorkommerziellen Beschaffungen, die im Allgemeinen nur größeren Gruppen zugänglich sind;
70. fordert, dass „Null-Km-Verträge“ bewertet werden, indem Prämienkriterien für lokale Unternehmen festgelegt werden, wobei in diesem Zusammenhang die europäischen Rechtsvorschriften über die Landwirtschaft und kurze Versorgungsketten als Ausgangspunkt herangezogen werden sollten; fordert, dass politische Entscheidungsträger die Möglichkeit erhalten, in gewissem Umfang Verträge mit lokalen KMU zu bevorzugen;
71. betont, wie wichtig es ist, partnerschaftlich mit den nationalen Verwaltungen zusammenzuarbeiten, um einen europäischen Markt für öffentliche Aufträge zu schaffen, der Ausschreibungen mit moderatem Umfang umfasst, die es KMU ermöglichen, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen, auch durch die Aufteilung größerer Aufträge in kleinere Lose, und in dem ein echter und fairer Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern stattfinden kann, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) für KMU leichter zugänglich zu machen;

o

o o

72. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0360

MFR, Konditionalitätsklausel hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und Eigenmittel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, der interinstitutionellen Vereinbarung, dem EU-Aufbauinstrument und der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit (2020/2923(RSP))

(2021/C 445/02)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2, 14, 15, 16 und 17 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 295, 310, 311, 312 und 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die am 5. November 2020 erzielte politische Einigung über eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (im Folgenden „Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit“);
 - unter Hinweis auf die am 10. November 2020 erzielten politischen Vereinbarungen einschließlich der gemeinsamen und einseitigen Erklärungen in Bezug auf den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 (im Folgenden „MFR“), die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (im Folgenden „IIV“) und das Aufbauinstrument der EU (im Folgenden „Aufbauinstrument“),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juli 2020,
 - unter Hinweis auf das Schreiben von Fraktionsvorsitzenden im Europäischen Parlament zum Thema Rechtsstaatlichkeit an Angela Merkel, Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland und Präsidentin des Rates der Europäischen Union, und an Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, vom 26. August 2020,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Parlaments vom 18. November 2020 zu einem langfristigen EU-Haushalt und zur Rechtsstaatlichkeit,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine Union der Werte ist, wie es in Artikel 2 EUV verankert ist;
- B. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie in Europa und weltweit tausende Menschenleben gefordert und zu einer noch nie dagewesenen Krise mit verheerenden Folgen für Menschen, Familien, Arbeitnehmer und Unternehmen geführt hat und deshalb auch eine nie dagewesene Reaktion erfordert, insbesondere nach der zweiten Welle der COVID-19-Pandemie und bis die Pandemie tatsächlich vorüber ist;
- C. in der Erwägung, dass die politische Debatte im Europäischen Rat zur Verzögerung des gesamten Verfahrens führte, wodurch sich die Verhandlungen über den MFR, die IIV, das Aufbauinstrument und die Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit sowie deren Verabschiedung und Umsetzung verzögern;
- D. in der Erwägung, dass eine wirksame Verordnung zur Rechtsstaatlichkeit und die Einführung neuer Eigenmittel eine Voraussetzung für die Zustimmung des Europäischen Parlaments zum MFR-Paket waren;
- E. in der Erwägung, dass die beiden gesetzgebenden Organe der Union im Laufe des Jahres 2020 zu beispiellosen Vereinbarungen gelangen konnten;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

1. begrüßt die von den Mitgesetzgebern erzielten politischen Vereinbarungen einschließlich der gemeinsamen und einseitigen Erklärungen vom 5. November 2020 in Bezug auf die Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit und vom 10. November 2020 in Bezug auf den MFR, die IIV und das Aufbauinstrument; hebt hervor, dass diese historische politische Einigung unter anderem folgende Punkte umfasst:

- ein beispielloses Paket in Höhe von 1,8 Billionen EUR, das den MFR 2021–2027 (1 074 Mrd. EUR, schrittweise auf 1 085 Mrd. EUR ansteigend) und das Aufbauinstrument (750 Mrd. EUR) umfasst;
- eine Aufstockung des MFR 2021–2027 um 16 Mrd. EUR für die vom EP ermittelten EU-Leitprogramme (EU4Health, Horizont Europa, Erasmus+, Fonds für integriertes Grenzmanagement, Frontex, InvestEU, Rechte und Werte, Kreatives Europa, Humanitäre Hilfe und das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)) sowie eine Stärkung der Haushaltsreserve für unvorhergesehene Ereignisse;
- einen rechtlich verbindlichen Fahrplan für die Einführung neuer Eigenmittel während des nächsten MFR, die zumindest ausreichen sollten, um die künftigen Rückzahlungskosten (Kapital und Zinsen) im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der EU zu decken;
- einen rechtlich verbindlichen Mindestanteil für Klimaschutzausgaben von mindestens 30 % des MFR und des Aufbauinstruments sowie einen Mindestanteil für Ausgaben im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt von 7,5 % des MFR (im Jahr 2024) bzw. 10 % des MFR (ab 2026);
- Elemente zur Überwachung der Ausgaben in den Bereichen Geschlechtergerechtigkeit und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung;
- eine Stärkung der Aufgaben des Europäischen Parlaments als Haushaltsbehörde bei der Verwaltung des Aufbauinstruments der EU und der externen zweckgebundenen Einnahmen sowie bei der Einrichtung künftiger Notfallinstrumente, die auf Artikel 122 AEUV gestützt werden müssen;
- eine funktionierende Konditionalität im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit;

2. stellt fest, dass dem Paket historische Bedeutung zukommt und es Möglichkeiten eröffnet, was die rasche Erholung nach der COVID-19-Pandemie und von ihren sozioökonomischen Auswirkungen und die Bewältigung der Herausforderungen der Union in den nächsten sieben Jahren einschließlich des Grünen Deals, des digitalen Wandels und des Schutzes der Werte der EU und des Geldes der Steuerzahler in der EU anbelangt;

3. begrüßt die auf der Tagung des Europäischen Rats vom 10. und 11. Dezember 2020 erzielten Ergebnisse, mit denen die genannten politischen Vereinbarungen bestätigt wurden; begrüßt, dass die Staats- und Regierungsoberhäupter eine Einigung erzielt haben und der MFR, die IIV, das Aufbauinstrument und die Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit am 1. Januar 2021 in Kraft treten können; begrüßt, dass die Rechtstexte unverändert bleiben;

4. bedauert jedoch zutiefst, dass sich aufgrund des Erfordernisses der Einstimmigkeit im Rat das gesamte Verfahren zur Annahme des Gesamtpakets einschließlich der neuen EU-Programme für den Zeitraum 2021–2027 übermäßig in die Länge gezogen hat; weist darauf hin, dass es nicht auf den Inhalt der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ankommt; weist erneut darauf hin, dass Anwendbarkeit, Zweck und Geltungsbereich der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit im Rechtstext der Verordnung eindeutig festgelegt sind;

5. verweist darauf, dass der Europäische Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 EUV nicht gesetzgeberisch tätig wird; vertritt daher die Auffassung, dass eine politische Erklärung des Europäischen Rates nicht als Auslegung von Rechtsvorschriften angesehen werden kann, da die Auslegung von Rechtsvorschriften dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) obliegt;

6. weist erneut darauf hin, dass die Kommission und ihr Präsident vom Europäischen Parlament gewählt werden; verweist darauf, dass gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV die Kommission für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen sorgt; bekräftigt daher, dass sich die Kommission jederzeit und unter allen Umständen an das Recht halten muss, und zwar gemäß der Maxime „dura lex, sed lex“ (das Gesetz mag hart sein, aber es ist Gesetz);

7. verweist darauf, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 EUV ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausübt;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

8. verweist darauf, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 8 EUV dem Europäischen Parlament verantwortlich ist; weist erneut darauf hin, dass dem Parlament mehrere rechtliche Mittel zur Verfügung stehen, mit denen es sicherstellt, dass die Kommission ihren Pflichten aus dem Vertrag nachkommt, darunter das Entlastungsverfahren, um die ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel der Union zu bewerten; betont zudem, dass das Parlament über mehrere rechtliche und politische Mittel verfügt, mit denen es sicherstellt, dass das Recht von allen — und in erster Linie von den Organen der EU — durchgesetzt wird; betont, dass den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates keine verbindliche Wirkung im Hinblick auf die Rechtsanwendung durch die Kommission beigemessen werden kann;
9. betont, dass sich die Mitgesetzgeber darauf geeinigt haben, dass die Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ab dem 1. Januar 2021 gilt und auf alle Mittel für Verpflichtungen und alle Mittel für Zahlungen anzuwenden ist; weist erneut darauf hin, dass die Anwendbarkeit der Verordnung nicht von der Verabschiedung von Leitlinien abhängig gemacht werden kann, da der vereinbarte Text hinreichend klar ist und keine Durchführungsinstrumente vorgesehen sind; erwartet, dass die Kommission als Hüterin der Verträge sicherstellt, dass die Verordnung ab dem von den Mitgesetzgebern vereinbarten Zeitpunkt uneingeschränkt zur Anwendung kommt, und verweist darauf, dass eine Nichtigerklärung der Verordnung oder eines Teils davon nur vom EuGH ausgesprochen werden kann; bekräftigt, dass das Parlament, sollte ein Mitgliedstaat eine Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung oder ihrer Teile einreichen, vor dem Gerichtshof die Gültigkeit der Verordnung verteidigen wird, und erwartet, dass die Kommission dann dem Verfahren beitrifft, um den Standpunkt des Parlaments zu unterstützen; betont, dass das Parlament in diesem Fall beim Gerichtshof ein beschleunigtes Verfahren beantragen wird; verweist erneut auf Artikel 265 AEUV und bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen;
10. ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, für eine umfassende Einbeziehung des Parlaments in die Funktionsweise des Instruments NextGenerationEU zu sorgen; betont, dass der laufende Trilog in diesem Punkt zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen muss;
11. vertritt die Auffassung, dass die Überwindung der Hürden, die sich aus dem Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat im Hinblick auf die Verabschiedung des MFR und eines Eigenmittelbeschlusses ergeben, eines der Themen sein sollte, über die auf der bevorstehenden Konferenz zur Zukunft Europas gesprochen wird;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem Europäischen Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0361

Umsetzung der Dublin-III-Verordnung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung (2019/2206(INI))

(2021/C 445/03)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 80 AEUV zum Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht,
- unter Hinweis auf die Artikel 1, 2, 3, 4, 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 2, 3, 5, 8 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),
- unter Hinweis auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Globalen Pakt der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,
- unter Hinweis auf das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konventionen),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) („Dublin-III-Verordnung“) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 ⁽²⁾ und den Beschluss (EU) 2015/1601 vom 22. September 2015 ⁽³⁾ zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Reform der Dublin-III-Verordnung (COM(2016)0270),
- unter Hinweis auf das vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 19. Oktober 2017 angenommene Verhandlungsmandat, das am 16. November 2017 im Plenum gebilligt und von der Konferenz der Präsidenten am 17. Oktober 2019 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013, insbesondere C-695/15 PPU Mirza (ECLI:EU:C:2016:188), C-63/15 Ghezelbash (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2016:409), C-155/15, Karim (ECLI:EU:C:2016:410), C-578/16 PPU C.K. und andere (*) (ECLI:EU:C:2017:127), C-528/15 Al Chodor (ECLI:EU:C:2017:213), C-36/17 Ahmed (Beschluss) (ECLI:EU:C:2017:273), C-490/16 A.S. (Große Kammer) (ECLI:EU:C:2017:585), C-646/16 Jafari (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2017:586), C-670/16 Mengesteab (Große Kammer) (ECLI:EU:C:2017:587), C-60/16 Khir Amayri (ECLI:EU:C:2017:675), C-201/16 Shiri (ECLI:EU:C:2017:805), C-360/16 Hasan (ECLI:EU:C:2018:35), C-647/16 Hassan (ECLI:EU:C:2018:368), C-213/17 X (ECLI:EU:C:2018:538), C-56/17 Fathi (ECLI:EU:C:2018:803), C-47/17 X (Große Kammer) (ECLI:EU:C:2018:900), C-661/17 M.A. und andere (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2019:53), C-163/17 Jawo (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2019:218), C-582/17 H. (Große Kammer) (*) (ECLI:EU:C:2019:280) und C-715/17, C-718/17 und C-719/17 Kommission gegen Polen, Ungarn und die Tschechische Republik,

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80.

⁽⁴⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 9.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und insbesondere Sharifi gegen Österreich vom 5. Dezember 2013 (Kammerurteil), Mohammadi gegen Österreich vom 3. Juli 2014 (Kammerurteil), Sharifi u. a. gegen Italien und Griechenland vom 21. Oktober 2014 (Kammerurteil) und Tarakhel gegen die Schweiz vom 4. November 2014 (Urteil der Großen Kammer), und EGMR M.S. S. gegen Belgien und Griechenland (GK), Antrag Nr. 30696/09, Urteil vom 21. November 2011 betreffend die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (Dublin II),
- unter Hinweis auf die europäische Migrationsagenda der Kommission vom 13. Mai 2015 (COM(2015)0240),
- unter Hinweis auf die sogenannte Erklärung von Malta vom September 2019,
- unter Hinweis auf die Studie des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von August 2017 mit dem Titel „Left in limbo“ zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung,
- unter Hinweis auf die Bewertung der Dublin-III-Verordnung von 2015 und die Bewertung der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung von 2016, die von ICF International im Namen der Kommission durchgeführt wurden,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 2019/24 des Europäischen Rechnungshofs von November 2019 mit dem Titel „Asyl, Umsiedlung und Rückkehr von Migranten: Zeit für verstärkte Maßnahmen zur Beseitigung der Diskrepanzen zwischen Zielen und Ergebnissen“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung“ (2020/C 126/02),
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen vom 2. Juni 2020 mit dem Titel „COVID-19 emergency measures in asylum and reception systems“ (Sofortmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 in Asyl- und Aufnahmesystemen),
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom Juni 2020 mit dem Titel „Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union“ (Jahresbericht über die Asylsituation in der Europäischen Union),
- unter Hinweis auf die Bewertung der Umsetzung der Dublin-Verordnung durch den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) von Januar 2019, die von Dr. Amandine Scherrer vom Referat Ex-post-Bewertung der Direktion Folgenabschätzungen und europäischer Mehrwert (erster Teil) und von dem Forschungsteam des Europäischen Rats für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) auf Ersuchen des Referats Ex-post-Bewertung (zweiter Teil) erstellt wurde,
- unter Hinweis auf andere Studien, die vom Europäischen Parlament in Auftrag gegeben wurden, insbesondere die Bewertung des EPRS zur Umsetzung der Dublin-Verordnung und zu Asylverfahren in Europa von Gertrud Malmersjö und Milan Remáč aus dem Jahr 2016, die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten (Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union) zur Reform der Dublin-III-Verordnung von Francesco Maiani vom Juni 2016, die EPRS-Studie mit dem Titel „The Cost of Non-Europe in Asylum Policy“ (Die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln in der Asylpolitik) von Wouter van Ballegooij und Cecilia Navarra von Oktober 2018 sowie die EPRS-Studie zur Reform des Dublin-Systems von Anja Radjenovic von März 2019,
- unter Hinweis auf die Anhörung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vom 19. Februar 2020,
- unter Hinweis auf die Antworten der Parlamente der Mitgliedstaaten zu ihrer Arbeit an der Dublin-III-Verordnung, die über das automatisierte System des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation bereitgestellt wurden,
- unter Hinweis auf die Antwort Deutschlands auf eine Liste mit fünf Fragen, die vom LIBE-Vorsitz und der Berichterstatterin an alle staatlichen Behörden gesendet wurde, die am Dublin-Verfahren beteiligt sind,
- unter Hinweis auf die Informationsreisen der Berichterstatterin nach Bochum (Deutschland), Ter Apel (Niederlande), Bukarest (Rumänien) und Lampedusa (Italien),
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0245/2020),

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- A. in der Erwägung, dass 1 393 920 Asylbewerber im Jahr 2015 und 1 292 740 Asylbewerber im Jahr 2016 in der EU+ einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, was einem Anstieg um das Vierfache im Vergleich zu 2012 (373 375 Anträge) und 2013 (464 515) entspricht; in der Erwägung, dass die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz in der EU+ zwischen 2018 (665 920) und 2019 (738 425) erneut gestiegen ist, was 0,13 % der Gesamtbevölkerung der EU im Jahr 2019 entspricht;
- B. in der Erwägung, dass fast die Hälfte der Asylanträge in der EU von Kindern stammt und 2019 etwa 17 700 unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben; in der Erwägung, dass 86 % davon Jungen waren, von denen 90 % zwischen 14 und 18 Jahren alt waren;
- C. in der Erwägung, dass ein Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen ein Visum ausstellt, gemäß Artikel 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 14 der Dublin-III-Verordnung der Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, der eine Befreiung von der Visumpflicht gewährt, von diesem Mitgliedstaat geprüft wird;
- D. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 145 000 Entscheidungen über Dublin-Anträge ergingen; in der Erwägung, dass die Annahmequote für Entscheidungen über Dublin-Anträge bei 62 % lag;
- E. in der Erwägung, dass ein Drittel der Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2008 bis 2017 90 % der Asylbewerber aufgenommen hat;
- F. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats für einen Asylantrag in hierarchischer Reihenfolge die Familieneinheit, die Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa, die illegale Einreise oder den illegalen Aufenthalt und die Befreiung von der Visumpflicht umfassen; in der Erwägung, dass — sollte keiner dieser Gründe zutreffen — der Mitgliedstaat, in dem als erstes ein Asylantrag gestellt wurde, der zuständige Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 ist; in Erwägung, dass als Folge der unverhältnismäßigen Anwendung von Artikel 13, mit dem die Verantwortung für die Prüfung eines Asylantrags dem Mitgliedstaat der ersten illegalen Einreise zugeordnet wird, die Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten nicht gerecht aufgeteilt sind; in der Erwägung, dass insbesondere während der Krise 2015—2016 in mehreren Mitgliedstaaten der ersten Einreise im Mittelmeerraum ein Großteil der Erstanträge gestellt wurde, nämlich in Griechenland, Italien, Malta, Zypern und Spanien;
- G. in der Erwägung, dass Deutschland (82,8 Millionen Einwohner, 18,6 % der Gesamtbevölkerung der EU) 2018 den größten Zustrom verzeichnete (184 180 Anträge, d. h. 28 % aller Anträge, was 0,22 % seiner Bevölkerung entspricht), gefolgt von Frankreich (66,9 Millionen Einwohner, 15 % der Gesamtbevölkerung der EU) mit 120 425 Anträgen (19 % der Gesamtanträge, was 0,18 % seiner Bevölkerung entspricht), Griechenland (10,74 Millionen Einwohner, 2,4 % der Gesamtbevölkerung der EU) mit 66 695 Anträgen (11 % der Gesamtanträge, 0,62 % seiner Bevölkerung), Italien (60,48 Millionen Einwohner, 13,6 % der Gesamtbevölkerung der EU) mit 59 950 Anträgen (10 % der Gesamtanträge, 0,01 % seiner Bevölkerung) und Spanien (46,66 Millionen Einwohner, 10,49 % der Gesamtbevölkerung der EU) mit 52 700 Anträgen (9 % der Gesamtanträge, 0,11 % seiner Bevölkerung);
- H. in der Erwägung, dass Deutschland und Frankreich zwischen 2016 und 2019 bei Weitem die meisten Dublin-Anträge gestellt haben (68 % der Gesamtzahl in der EU), während Spanien, Estland, Litauen, Lettland, die Slowakei, Bulgarien, Polen und die Tschechische Republik nur wenige Anträge gestellt haben; in der Erwägung, dass Spanien trotz einer großen und wachsenden Zahl von Asylanträgen fast keine Dublin-Anträge gestellt hat; in der Erwägung, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern bestehen, wobei 54,6 % der Überstellungen ausgehend von Griechenland, 42,2 % ausgehend von Schweden, 11,2 % ausgehend von Deutschland, 6,7 % ausgehend von Frankreich und 1,6 % ausgehend von Italien durchgeführt wurden; in der Erwägung, dass eine erhebliche Informationslücke für eine Reihe von Ländern festzustellen ist;
- I. in der Erwägung, dass die Dublin-III-Verordnung auf der Grundannahme beruht, dass Asylbewerbern in allen Mitgliedstaaten gleiche Rechte gewährt werden und dass jeder Antrag unabhängig davon, wo der Antrag in der EU gestellt wird, einer fairen Prüfung unterzogen wird; in der Erwägung, dass dies bei Weitem nicht der Realität entspricht;
- J. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über abhängige Personen (Artikel 16) oder die Ermessensklauseln aus humanitären Gründen (Artikel 17) in der Verordnung nur in sehr begrenztem Umfang in Anspruch genommen haben; in der Erwägung, dass diese Klauseln sinnvolle Lösungen im Hinblick auf Familienzusammenführung und Umsiedlungen bieten, auch nach Ausschiffungen;
- K. in der Erwägung, dass bei einem Großteil der Dublin-Verfahren die Bestimmungen über die Rangfolge der Kriterien sowie die festgelegten Fristen korrekt umgesetzt und die Überstellungen nicht durchgeführt werden; in der Erwägung, dass in Situationen, die Kinder und Familien betreffen, diese Defizite dem Wohl des Kindes und dem Recht der Asylbewerber auf Familienzusammenführung besonders abträglich sind;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- L. in der Erwägung, dass in Daten und Studien über die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung verdeutlicht wird, dass Familienbestimmungen gewohnheitsmäßig missachtet und der Grundsatz des Kindeswohls nicht korrekt angewandt wird; in der Erwägung, dass beispielsweise 2018 das Kriterium der Familieneinheit bei nur 5 % der Aufnahmegesuche in Frankreich (von 12 000) und bei 3,7 % der Aufnahmegesuche in Deutschland (von 17 500) geltend gemacht wurde, während der Anteil in Belgien, Schweden und der Schweiz noch geringer ausfiel; in der Erwägung, dass im Gegensatz dazu Griechenland 2018 79,3 % seiner Aufnahmegesuche auf der Grundlage des Kriteriums der Einheit der Familie gestellt hat; in der Erwägung, dass Anträge auf Familienzusammenführung verglichen mit der durchschnittlichen Akzeptanz bei allen Verfahren (67,6 % der Fälle) weniger häufig angenommen werden (48 % der Fälle); in der Erwägung, dass mit der wirksamen Umsetzung von Artikel 16 und 17 der Verordnung die Wirksamkeit des Rechts der Asylsuchenden auf Familienleben und Familieneinheit sichergestellt werden könnte;
- M. in der Erwägung, dass die vorliegende Verordnung während der hohen Zahl der Ankünfte im Jahr 2015 und auch während der COVID-19-Pandemie maßgebliche Anwendungsdefizite aufgewiesen hat bzw. aufweist und dadurch das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander untergraben, das Recht auf internationalen Schutz beeinträchtigt und zu Verletzungen der Grundrechte geführt hat; in der Erwägung, dass sich die Dublin-III-Verordnung zur Bewältigung eines starken Zustroms als ungeeignet erwiesen hat und auf diese Weise ein System entstanden ist, das wenigen Mitgliedstaaten übermäßige Verantwortung und Pflichten aufbürdet;
- N. in der Erwägung, dass der befristete Solidaritätsmechanismus für Such- und Rettungseinsätze im Mittelmeer, der über die Erklärung von Malta eingerichtet und am 23. September 2019 von Deutschland, Frankreich, Italien und Malta unterzeichnet wurde, für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten galt; in der Erwägung, dass sich kein anderer Mitgliedstaat dieser Ad-hoc-Vereinbarung angeschlossen hat;
- O. in der Erwägung, dass die Bestimmung über präventive Maßnahmen (Artikel 33) nie in Anspruch genommen wurde;
- P. in der Erwägung, dass nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung eine Inhaftnahme als Ausnahmemaßnahme „zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren“ zulässig ist, wenn mit Blick auf den Antragsteller „eine erhebliche Fluchtgefahr“ besteht; in der Erwägung, dass diese Definition nach wie vor unklar ist und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausgelegt wird;
- Q. in der Erwägung, dass die Verfahrens- und Schutzgarantien für Asylbewerber, insbesondere für Kinder, nicht vollständig eingehalten werden; in der Erwägung, dass die Dauer der Verfahren und die Unvorhersehbarkeit der Ergebnisse in Verbindung mit schlechten Aufnahmebedingungen und sozialer Präkarität Auswirkungen auf das Wohlergehen der Asylbewerber haben, die in vielen Fällen traumatischen Erlebnissen im Heimatland und/oder auf ihrem Weg in die EU ausgesetzt waren;
- R. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung eng mit der Umsetzung anderer Dossiers der europäischen Asyl- und Migrationspolitik verknüpft ist; in der Erwägung, dass sich insbesondere Mängel bei der Durchführung der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), der Neufassung der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) auch auf die Durchführung der Dublin-III-Verordnung ausgewirkt haben; in der Erwägung, dass die Europäische Kommission mehr tun sollte und auch auf Vertragsverletzungsverfahren zurückgreifen sollte, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten diese Richtlinien erfüllen;
- S. in der Erwägung, dass einige dieser Mängel im Konzept der Dublin-Verordnung begründet sind und nicht mit einer besseren Durchführung allein gelöst werden können;
- T. in der Erwägung, dass es aufgrund von Informationslücken nicht möglich ist, die Durchführung der Dublin-III-Verordnung umfassend zu bewerten; in der Erwägung, dass die statistischen Informationen von den Mitgliedstaaten nicht systematisch und konsequent zur Verfügung gestellt werden und nicht mit derselben Detailtiefe oder Häufigkeit erfolgen; in der Erwägung, dass Informationslücken in Bezug auf die Gründe für Anträge, die Verfahrensdauer, Ressourcen, zurückgezogene Anträge, gescheiterte Überstellungen, Rechtsmittel, Gerichtsverfahren und Inhaftnahme bestehen;
- U. in der Erwägung, dass das Parlament am 6. November 2017 mit einer Zweidrittelmehrheit eine legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Neufassung der Dublin-IV-Verordnung angenommen hat;

Aufnahme des Solidaritätsgrundsatzes in das Gemeinsame Europäische Asylsystem

1. vertritt die Auffassung, dass die gegenwärtige Dublin-III-Verordnung einer Minderheit der Mitgliedstaaten eine unverhältnismäßig hohe Verantwortung auferlegt, insbesondere, wenn viele Asylsuchende in die EU strömen; vertritt die Auffassung, dass aufgrund ihrer geografischen Lage das Kriterium der ersten Einreise in der Dublin-III-Verordnung eine beispiellose und unverhältnismäßige Belastung der Länder an vorderster Front im Zusammenhang mit der Registrierung und der Aufnahme von Asylsuchenden bedeutet; weist darauf hin, dass es nicht gelungen ist, mit dem Konzept und der Durchführung der Dublin-III-Verordnung ihr Hauptziel zu verwirklichen, nämlich die rasche Bestimmung des für einen Asylantrag zuständigen Mitgliedstaats und damit eine gerechte Aufteilung der Zuständigkeit unter den Mitgliedstaaten und einen zügigen Zugang zu Asylverfahren;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

2. betont, dass als pragmatischer Ansatz die Einführung von Hotspots in Verbindung mit dem von der Kommission 2015 vorgeschlagenen Programm zur vorübergehenden Umverteilung die Bearbeitung von Asylanträgen bei Betreten des Hoheitsgebiets der EU erleichtert und die zu diesem Zeitpunkt offensichtlich gewordenen Mängel der Dublin-III-Verordnung ausgeglichen werden sollten; weist zudem erneut darauf hin, dass EU-Agenturen wie EASO und Frontex einen Beitrag leisten, die übermäßige Belastung einiger Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Besitzstandes der Union im Bereich Asyl auszugleichen, und betont, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen Agenturen verbessert werden muss;
3. betont, dass die unangemessene Anwendung der Rangfolge der Kriterien, insbesondere die übermäßige Anwendung des Kriteriums des ersten Einreiselands und die unwirksame Durchführung von Überstellungen, die unverhältnismäßige Verantwortung bestimmter Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, erhöht hat; ist der Ansicht, dass die EU daher einen nachhaltigen Solidaritätsmechanismus benötigt, mit dem faire Regeln für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 80 AEUV und unter uneingeschränkter Achtung des Grundrechts auf Sicherheit und Schutz von Asylbewerbern festgelegt werden;
4. hält es für unerlässlich, den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen mehr Mittel und Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, beispielsweise über das EASO, solange die Dublin-Verordnung nicht reformiert wird;
5. weist erneut darauf hin, dass das Recht auf Asyl ein Grundrecht ist; betont, dass das Asylverfahren dazu dient, Anträge zu prüfen und Antragstellern, die die Voraussetzungen erfüllen, internationalen Schutz zu gewähren und gleichzeitig eine rasche und faire Entscheidung für diejenigen zu ermöglichen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen;
6. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung im Falle von Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat durch eine rechtskräftige Entscheidung abgelehnt wurde, entweder um Wiederaufnahme der betreffenden Person ersuchen oder ein Rückkehrverfahren durchführen können; betont, dass im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 24 Absatz 4 die Rückkehr von Personen, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz haben, insbesondere auf der Grundlage der freiwilligen Einhaltung der Vorschriften, das Funktionieren der Migrationspolitik der EU unterstützen könnte;
7. begrüßt die Umverteilungsbeschlüsse des Rates der Jahre 2015 und 2016, die als dringende Solidaritätsmaßnahme angenommen wurden; bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf Solidarität und ihre gemeinsame Verantwortung nicht nachgekommen sind, erkennt jedoch den positiven Beitrag einiger Mitgliedstaaten an; weist darauf hin, dass die Europäische Kommission nicht der Forderung gefolgt ist, die das Parlament in seiner Entschließung vom 18. Mai 2017 aufgestellt hat, nämlich vorzuschlagen, die Umsiedlungsmaßnahmen bis zur Annahme der Neufassung der Dublin-III-Verordnung zu verlängern; weist darauf hin, dass Ad-hoc-Vereinbarungen zur Umverteilung ein harmonisiertes und nachhaltiges Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) nicht ersetzen können;
8. bedauert, dass der Rat im Gegensatz zum Parlament zur Neufassung der Dublin-IV-Verordnung keinen Standpunkt verabschiedet und daher Bemühungen zur Reform der Dublin-III-Verordnung trotz derer gut dokumentierten Mängel blockiert hat; ist der Auffassung, dass diese Blockade als Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der Organe der Europäischen Union gemäß Artikel 13 Absatz 2 EUV gewertet werden kann, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Rat stets eine einstimmige Einigung angestrebt hat, selbst wenn eine qualifizierte Mehrheit gemäß dem Vertrag ausreichend war; hält es insbesondere für bedauerlich, dass in der Union nach wie vor dasselbe Regelwerk gilt, das sich als absolut unwirksam für die Bewältigung eines starken Flüchtlingszustroms erwiesen hat; fordert eine rasche Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems;
9. stellt fest, dass der in Artikel 33 vorgesehene Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung bisher noch nicht angewandt wurde, auch nicht während der hohen Zahl der Ankünfte in den Jahren 2015 bis 2016; stellt ferner fest, dass die Bestimmungen der Richtlinie über vorübergehenden Schutz, die auf den vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen abzielen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, noch nicht geltend gemacht wurden;
10. ist der Auffassung, dass in der EU ein Solidaritätsmechanismus eingerichtet werden sollte, um die Kontinuität des Grundrechts auf Asyl in der EU und somit den Zugang zu Asyl und die gemeinsame Verantwortung der Mitgliedstaaten sicherzustellen; betont, dass der Schutz der Grundrechte von Asylsuchenden stets im Mittelpunkt dieses Mechanismus stehen sollte; vertritt die Auffassung, dass im Rahmen eines derartigen Mechanismus die Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft möglich sein sollte, die Menschen, die internationalen Schutz benötigen, professionelle Unterstützung, insbesondere rechtlicher Art, bieten;
11. hebt hervor, dass die Ermessensklausel in Artikel 17, die es einem Mitgliedstaat ermöglicht, die Zuständigkeit für einen Asylantrag zu übernehmen, auch wenn er nicht nach der Dublin-III-Verordnung als zuständiger Mitgliedstaat ermittelt wurde, unterschiedlich, selten und nur von einigen wenigen Mitgliedstaaten angewandt wird; stellt fest, dass die meisten Fälle im Jahr 2018 in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich zu verzeichnen waren; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ermessensklausel nach Artikel 17 besser zu nutzen, um in Ermangelung eines dauerhaften Solidaritätsmechanismus auf schwierige Situationen und humanitäre Notsituationen zu reagieren; ist der Ansicht, dass die Ermessensklauseln gemäß Artikel 17 als Solidaritätsinstrument für die Aufteilung der Verantwortlichkeiten genutzt werden sollten, insbesondere in

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Situationen, in denen die Zahl der auf dem Land- und Seeweg ankommenden Migranten hoch ist, oder um Asylsuchende, die derzeit unter unmenschlichen, erniedrigenden, unhygienischen und unsicheren Bedingungen und ohne ausreichenden Zugang zu physischer und psychischer Unterstützung in den Hotspots leben, zu überstellen;

12. vertritt die Auffassung, dass die Bestimmungen über die Einheit der Familie, die in der Kriterienrangfolge für die Feststellung der Verantwortlichkeit an erster Stelle stehen, wirksam umgesetzt werden sollten und dass die Bestimmungen über abhängige Personen (Artikel 16) und die Ermessensklauseln (Artikel 17) umfassender genutzt werden könnten, um die Einheit der Familie zu fördern;

13. weist auf die zahlreichen Herausforderungen hin, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Dublin-III-Verordnung bestehen; stellt fest, dass das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Dublin-Verfahren, insbesondere in den Hotspots, entscheidende operative und technische Unterstützung leistet;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Mitarbeitern des EASO die Arbeit zu erleichtern, indem es dem Interviewer von Antragstellern gestattet wird, eine andere Sprache als die des Landes zu verwenden, in dem das Gespräch durchgeführt wird, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass der Antragsteller eine Verdolmetschung in eine ihm verständliche Sprache erhält; betont, dass das EASO bei seiner operativen Arbeit die höchsten Standards einhalten und die Interessen der Antragsteller, die internationalen Schutz benötigen, was auch das Kindeswohl einschließt, in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellen muss; fordert die Schaffung einer Europäischen Asylagentur, die über ausreichende finanzielle und personelle Mittel verfügt und die Mitgliedstaaten bei den Dublin-Verfahren unterstützt; fordert nachdrücklich eine angemessene Organisation und personelle Ausstattung der europäischen Dublin-Stellen, um den Abschluss der Dublin-bezogenen Verfahren zu optimieren und zu beschleunigen und insbesondere die korrekte Anwendung von Kapitel III der Dublin-III-Verordnung sicherzustellen, das einen Asylsuchenden mit einem bestimmten Mitgliedstaat verbindet;

Schutz der Grundrechte

15. weist erneut darauf hin, dass der Schutz der Grundrechte bei der Durchführung der vorliegenden Verordnung im Mittelpunkt stehen muss, was insbesondere auch den Schutz von Kindern, Opfern von Menschenhandel, LGBTI-Personen und sonstigen Menschen in prekären Situationen einschließt; weist auf die menschlichen Kosten hin, die die Mängel des GEAS für Asylbewerber mit sich bringt, deren psychische Gesundheit bereits durch Traumata geschwächt ist, die auf ihre Erfahrungen in ihrem Herkunftsland und möglicherweise entlang der Migrationsrouten zurückgehen;

16. weist erneut darauf hin, dass Asylbewerber das Recht haben, umfassend über die Verfahren informiert zu werden; bedauert, dass der Umfang der Informationen, die Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich variiert; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Minderjährige bedarfsgerechte, kindgerechte Informationen und spezifische Unterstützung erhalten; betont, dass die Bereitstellung eines Rechtsbeistands und eines Dolmetschangebots von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, das Recht der Antragsteller auf Information sicherzustellen;

17. weist darauf hin, dass die Überstellung von Asylbewerbern, insbesondere von schutzbedürftigen Personen, Minderjährigen und von Familien, zu Verletzungen ihrer Menschenrechte führen kann; bekräftigt, dass Nichtzurückweisung und Menschenrechtsverletzungen ausreichen, um eine Überstellung auszusetzen, selbst wenn das Zielland keine systemischen Probleme aufweist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Risiken, denen Antragsteller in den Bestimmungsmitgliedstaaten ausgesetzt wären, angemessen zu bewerten; betont insbesondere, dass Überstellungen so durchgeführt werden müssen, dass Personen unter keinen Umständen der Gefahr der Zurückweisung ausgesetzt sind;

18. weist erneut darauf hin, dass gemäß Artikel 28 die Inhaftierung von Asylsuchenden nach dem Dublin-Verfahren nur als letztes Mittel genutzt werden darf und nur sofern die Haft mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren ist und sich keine anderen weniger einschneidenden Maßnahmen wirksam anwenden lassen, um die Überstellungsverfahren zu sichern, in den Fällen, in denen eine erhebliche Fluchtgefahr besteht; fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um gültige Alternativen zur Inhaftierung zu finden;

19. ist der Auffassung, dass eine solche Inhaftierung so kurz wie möglich sein muss und nicht länger dauern darf als der Zeitraum, der nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung nach dieser Verordnung durchgeführt wird; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten in Ermangelung harmonisierter Kriterien für die Bestimmung der Fluchtgefahr unterschiedliche und gelegentlich umstrittene Kriterien festgelegt haben; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, zu präzisieren, was eine „erhebliche Fluchtgefahr“ bedeutet;

20. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, klarzustellen, dass die Inhaftierung niemals dem Wohl des Kindes dient;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

21. weist darauf hin, dass es nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ⁽⁵⁾ rechtswidrig ist, Minderjährige ohne Berücksichtigung ihres Wohls, ihrer individuellen Situation als unbegleitete Minderjährige, gegebenenfalls ohne Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder ohne dass Alternativen zur Inhaftnahme zur Verfügung stehen, in Haft zu nehmen;

22. betont, dass der letztendliche Zweck des Schutzes von Kindern, beispielsweise vor Kinderhandel, stets Vorrang haben muss, um sicherzustellen, dass minderjährige Migranten rasch Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessenen Unterkünften haben; hebt hervor, dass unbegleitete Kinder in den Genuss angemessener Schutzmaßnahmen wie einer wirksamen Vormundschaft kommen sollten;

23. weist auf zahlreiche und systembedingte Mängel bei der Einhaltung der Kriterienrangfolge hin; betont, dass die Einheit der Familie bei Weitem nicht das am häufigsten angewandte Kriterium ist, obwohl es gemäß Kapitel III der Verordnung an der Spitze der Rangfolge steht; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit die zuständigen Behörden und Drittstaatsangehörige dabei unterstützen sollten, den Aufbau bestehender nachgewiesener familiärer Bindungen im Verfahren zur Bestimmung der zuständigen Mitgliedstaaten zu verbessern; fordert die Kommission auf, die umfassende Einhaltung der Rangfolge der Kriterien sicherzustellen;

24. hält es für notwendig, die Bedingungen für die Anwendung des Kriteriums der Familienzusammenführung zu klären und gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung der Anwendung der Artikel 8, 10 und 16 als Hauptkriterien Vorrang einzuräumen, wenn es um die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats geht, um die Wirksamkeit des Rechts auf Familienzusammenführung und eine schnellere Umsetzung von Entscheidungen zur Familienzusammenführung sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das für die Familienzusammenführung erforderliche Beweismaß in Richtung besser erreichbarer Standards und Anforderungen zu harmonisieren; weist darauf hin, dass die Auslegung des Begriffs „Familie“ in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich ist, was dazu beiträgt, dass die Kriterienrangfolge nicht eingehalten wird und das System nicht funktionsfähig ist; fordert die Kommission daher auf, die ordnungsgemäße Anwendung der in Artikel 3 der Verordnung definierten familienbezogenen Definitionen durch die Mitgliedstaaten sorgfältig zu überwachen;

25. weist darauf hin, dass dem Wohl des Kindes bei allen Dublin-Verfahren und Entscheidungen, die Kinder betreffen, Vorrang eingeräumt werden sollte; bedauert, dass die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes unterschiedlich auslegen;

26. bedauert, dass unangemessen Identifizierungsverfahren und bisweilen fehlerhafte Methoden der Altersbestimmung die Situation von Minderjährigen häufig weiter verschärfen, was zu Verzögerungen führt oder sich nachteilig auf das Ergebnis des Dublin-Verfahrens auswirkt; stellt fest, dass in einigen Mitgliedstaaten bewährte Verfahren entwickelt wurden, etwa der Einsatz von spezialisiertem Personal für unbegleitete Minderjährige oder der multidisziplinäre Ansatz zur Bestimmung des Alters;

27. ist ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Benennung eines Vertreters zur Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger bei Dublin-Verfahren in vielen Mitgliedstaaten aufgrund von Problemen in der Praxis häufig verzögert oder gar nicht sichergestellt wird; stellt ferner fest, dass die Vertreter in einigen Ländern nicht ausreichend über die Dublin-Verfahren informiert sind und unbegleitete Minderjährige keine kindgerechte Unterstützung erhalten;

Vereinfachung der Verfahren, deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten und Wahrung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf

28. weist darauf hin, dass die Zahl der Überstellungen 2016–2017 stark zugenommen hat, wodurch erhebliche personelle, materielle und finanzielle Kosten entstanden sind; bedauert indessen, dass Überstellungen nur in 11 % der Fälle durchgeführt wurden, was zur dauerhaften Überlastung der Asylsysteme beiträgt und die mangelnde Wirksamkeit der Verordnung deutlich zeigt; hält die Bemühungen für wesentlich, die darauf ausgerichtet sind, den Zugang zu Informationen und die rasche Durchführung von Verfahren zur Familienzusammenführung und zur Überstellung von Asylbewerbern sicherzustellen;

29. weist auf die wichtige Rechtsprechung des EGMR und des EuGH in den letzten Jahren hin, in der die zulässigen Gründe für die Verhinderung von Dublin-Überstellungen präzisiert wurden, die insbesondere jedwede mögliche Gefährdung der Person einschließen; stellt insbesondere fest, dass europäische und nationale Gerichte immer häufiger entscheiden, Überstellungen in Mitgliedstaaten auszusetzen, in denen einem Asylbewerber der internationale Schutz auf unfaire Weise verweigert würde (indirekte Zurückweisung) oder ihm seine Rechte im Dublin-Verfahren verweigert würden; bedauert, dass Asylbewerber in bestimmten Mitgliedstaaten unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sind;

⁽⁵⁾ EDAL, EGMR — Rahimi/Griechenland, Antrag Nr. 8687/08, Urteil vom 5. Juli 2011: <https://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/ecthr-rahimi-v-greece-application-no-868708-1>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

30. stellt fest, dass Mängel bei der strukturellen Organisation und der Arbeitsweise der nationalen Asylbehörden zusammen mit mangelnden Ressourcen zu einer Verzögerung der Dublin-Verfahren beigetragen und die Anwendung der Verordnung behindert haben; stellt fest, dass die meisten Staaten zwar eine Sonderbehörde für Asyl eingerichtet haben, einige Mitgliedstaaten jedoch beschlossen haben, die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Behörden aufzuteilen, was in bestimmten Fällen zu Komplikationen in der Praxis für Asylbewerber und zu Unterschieden bei der Durchführung der Verordnung führt;

31. betont, dass die Wirksamkeit der Dublin-Verfahren auch von der Kompetenz und dem Umfang des Personals der einzelnen nationalen Asylbehörden abhängt; stellt fest, dass zwischen den Asylbehörden erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Zahl der Mitarbeiter pro Asylbewerber bestehen; betont, dass die nationalen Dublin-Stellen unterbesetzt sind, während zugleich ihre Arbeitsbelastung erheblich steigt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ressourcen und insbesondere die Zahl der Beamten im Asylwesen soweit aufzustocken, dass die Dublin-III-Verordnung durchgeführt werden kann;

32. weist auf die mangelnde Zusammenarbeit und den fehlenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten hin, wodurch der Grundsatz der Solidarität der EU aktiv beeinträchtigt wird und unmittelbar zur Überlastung der Systeme in bestimmten Mitgliedstaaten beigetragen wird;

33. betont, dass die übermäßige und teilweise unangemessene Anwendung des Kriteriums der „irregulären Einreise“ eine unverhältnismäßige Belastung für die Staaten der ersten Einreise bedeutet, denen es häufig an Ressourcen und Kapazitäten für die Aufnahme und Registrierung von Asylbewerbern fehlt; stellt fest, dass Wiederaufnahmegesuche in den letzten Jahren die vorherrschende Form von Dublin-Verfahren waren, was bedeutet, dass die meisten Personen, die sich in einem Dublin-Verfahren befinden, bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt haben; stellt fest, dass angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Sekundärbewegungen sowohl für die Mitgliedstaaten im Schengen-Raum als auch für diejenigen außerhalb des Schengen-Raums gelten sollten;

34. weist darauf hin, dass die Fristen in den einzelnen Phasen des Dublin-Verfahrens dazu dienen sollen, das Verfahren kurz zu halten und rasch Zugang zum Asylverfahren zu erhalten; stellt fest, dass hinsichtlich der Berechnung der Fristen und des Zeitpunkts, zu dem die Frist für die einzelnen Verfahren beginnt, nach wie vor Unklarheit herrscht und Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; schlägt vor, die Bedingungen für die Einleitung von Überstellungsverfahren zu präzisieren und zu harmonisieren;

35. vertritt die Auffassung, dass die Bestimmungen für die Übertragung der Zuständigkeit gemäß der Dublin-III-Verordnung in einigen Fällen die Effizienz der Asylverfahren und die Durchführung von Überstellungen beeinträchtigen, da sie die Fluchtgefahr erhöhen; missbilligt die häufig vorgeschobenen Begründungen der Mitgliedstaaten für eine Verweigerung von Überstellungen; vertritt die Auffassung, dass diese Faktoren unter anderem zum Anstieg der Sekundärbewegungen beitragen, indem Anreize für die Asylbewerber geschaffen werden, sich den Behörden zu entziehen; fordert die Kommission auf, die Vorschriften zu überarbeiten, um die Durchführung von Überstellungen zu verbessern und die Übertragung der Zuständigkeit in Fällen, in denen ein Asylbewerber flüchtig ist, abzuschaffen, um das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken, die Lage zu überwachen und gegebenenfalls Sanktionen gegen Mitgliedstaaten zu verhängen, die Überstellungen ablehnen;

36. stellt fest, dass die fehlerhafte Anwendung der Vorschriften über die Kriterienrangfolge, insbesondere in Bezug auf die Familienzusammenführung und die Situation unbegleiteter Minderjähriger, sowie die unverhältnismäßige Anwendung des Kriteriums des Landes der ersten irregulären Einreise auch die Asylverfahren untergraben; stellt fest, dass durch diese Umsetzungslücken Anreize für die Asylbewerber geschaffen werden, sich den Behörden zu entziehen; betont, dass eine weitere Harmonisierung der Asylsysteme der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung ist, wenn die Dublin-III-Verordnung funktionieren und eine Sekundärmigration verhindert werden soll; fordert die Kommission auf, ein System vorzuschlagen, das die nachgewiesenen sinnvollen Verbindungen von Asylbewerbern zu einem Mitgliedstaat, wie etwa früherer rechtmäßiger Aufenthalt oder Bildungsabschlüsse, gebührend berücksichtigt und sicherstellt, dass Asylbewerber in der gesamten EU relativ gleich behandelt werden;

37. vertritt die Auffassung, dass eine rechtliche Beratung für Asylbewerber für die Dublin-Verfahren, insbesondere in Hotspots, von grundlegender Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens zu informieren; betont, dass dies die vorschriftskonformen Verfahren verbessern, die Dublin-Verfahren vereinfachen und die Entscheidungsfindung verbessern würde; hebt hervor, dass ein rechtlicher Vertreter sicherstellen kann, dass jede Akte vollständig und korrekt ist, was wiederum zur Verringerung der Zahl der Rechtsbehelfe und zur Wahrung des Rechts auf Nichtzurückweisung beitragen würde; stellt mit Besorgnis fest, dass einige spezifische Probleme auf nationaler Ebene fortbestehen, etwa der begrenzte Zugang zu unabhängigen Rechtsvertretern in abgelegenen Asylzentren, niedrige Sätze für die finanzielle Vergütung von rechtlicher Beratung, Mangel an angemessenen Einrichtungen für vorbereitende und private Befragungen und die unzureichende Bereitstellung von Verfahrenshilfe für Antragsteller in Hafteinrichtungen; fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, die für Rechtsbeistand während des Dublin-Verfahrens zur Verfügung stehenden Mittel aufzustocken,

Donnerstag, 17. Dezember 2020

38. betont, dass Qualität und Umfang der Informationen, die den Antragstellern im Rahmen der Dublin-Verfahren zur Verfügung gestellt werden, bei Weitem nicht zufriedenstellend sind und von Land zu Land und in einigen Fällen innerhalb von Ländern erheblich variieren; stellt fest, dass die Einhaltung des Rechts auf Information von verschiedenen Faktoren bestimmt wird, wie die Qualität und Klarheit der Informationen, der Zugang zu einem Dolmetscher, die Verfügbarkeit übersetzter Dokumente und der rechtzeitige Zugang zu Informationen; weist darauf hin, dass das Recht auf Information gemäß Artikel 4 der Verordnung angesichts der Komplexität der Dublin-Verfahren und mit Blick auf die Sicherstellung des Zugangs zu einer fairen Prüfung eines Asylantrags in der EU von wesentlicher Bedeutung ist; betont, dass Defizite in diesem Bereich einem Mangel an Ressourcen geschuldet sein können, in bestimmten Ländern, in denen nur sehr wenige gesetzliche Vertreter ernannt wurden, aber auch auf bewusste politische Entscheidungen zurückzuführen sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Kommission und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen die den Asylbewerbern zur Verfügung gestellten Informationen über die komplexen Dublin-Verfahren zu verbessern, um sicherzustellen, dass sie klar und für jedermann zugänglich sind, insbesondere im Hinblick auf die Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 4 und 26 der Verordnung und den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf und rechtlicher Beratung gemäß Artikel 27;

39. fordert die Kommission auf, die allgemeine Umsetzung des GEAS sowie etwaige Lücken und Mängel in der Dublin-III-Verordnung zu bewerten, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Länder an den Außengrenzen der EU führen;

Eine einheitliche und an Rechten orientierte Umsetzung der Dublin-Regelungen in Asylfällen in der gesamten EU

40. weist darauf hin, dass der Grundsatz eines einzigen EU-Asylantrags nicht aufrechterhalten werden kann, was dem eigentlichen Ziel der Dublin-III-Verordnung zuwiderläuft; stellt fest, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes durch verschiedene Faktoren behindert wird, was bedeutet, dass es mehrere Gründe für die Einreichung nachfolgender Asylanträge gibt; vertritt die Auffassung, dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden ihre nützlichen Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung und Ablehnung von Asylanträgen, über eine Datenbank wie Eurodac unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten austauschen sollten, um die Verfahren zu beschleunigen und Mehrfachanträge zu vermeiden; ist der Ansicht, dass die Registrierung aller Antragsteller und aller Migranten, die illegal Grenzen überschreiten, vorrangig ist;

41. stellt fest, dass sich das Schutzniveau für Asylbewerber bestimmter Nationalitäten in den einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander unterscheidet und dies dazu beitragen kann, dass die betroffenen Personen weiterreisen; ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Antragsteller im Rahmen der Dublin-Verfahren dazu beitragen würde, die Sekundärbewegungen zu reduzieren; ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung „nachgewiesener sinnvoller Verbindungen“ zu einem bestimmten Mitgliedstaat ein wirksames Konzept zur Verringerung der Sekundärbewegung ist, und fordert, dass dies als Kriterium für die Umverteilung aufgenommen wird;

Stärkung der Governance und der Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten

42. betont, dass das von der Kommission eingerichtete Netzwerk der Dublin-Einheiten der Mitgliedstaaten nur ein- oder zweimal im Jahr zusammengekommen ist und keine operative Aufgabe hat; ist der Auffassung, dass die unkoordinierte Nutzung des Netzwerks der Dublin-Einheiten des EASO eine wirksame Funktionsweise der Dublin-III-Verordnung verhindert; stellt fest, dass das Dublin-Netzwerk des EASO dagegen deutlich aktiver war und dass das EASO zahlreiche nützliche Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Dublin-Verordnung, beispielsweise die Erstellung von Leitlinien und Analysen, die Organisation von Schulungen oder die Bereitstellung von Mitarbeitern, ergriffen hat; fordert nachdrücklich eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Asylbehörden, um Informationen auszutauschen, die Entwicklung einheitlicher und bewährter Verfahren zu fördern, Überstellungen zu straffen und zur Verhinderung von Mehrfachanträgen beizutragen; schlägt vor, das EASO mit der Schaffung einer stärkeren Governance bezüglich der Anwendung der vorliegenden Verordnung zu betrauen, die einen monatlichen operativen Dialog zwischen den einzelstaatlichen Behörden und eine Plattform für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren umfasst;

43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu den Quellen, die für die Überwachung der Durchführung der Verordnung herangezogen werden, zuverlässige, aktuelle Informationen aufzunehmen, die von nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere von internationalen Organisationen und NGO, bereitgestellt werden;

44. stellt fest, dass zwischen 2008 und 2017 zahlreiche Asylanträge von Drittstaatsangehörigen gestellt wurden, die visumfrei oder mit einem Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Schengen-Raum eingereist sind⁽⁶⁾; stellt ferner fest, dass einige dieser Anträge in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen gestellt wurden, für den das Visum ausgestellt worden war; betont, dass für anschließende Dublin-Verfahren nachgewiesen wurde, dass die Bestimmungen der Artikel 12 und 14 nicht klar genug sind, was die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats behindert; fordert die Kommission auf,

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, Europäisches Migrationsnetzwerk, „Impact of Visa Liberalisation on Destination Countries“ (Auswirkungen der Visaliberalisierung auf Bestimmungsländer), März 2019: https://ec.europa.eu/home-affairs/system/files/2019-03/00_eu_visa_liberalisation_2019_synthesis_report_en_0_0.pdf

Donnerstag, 17. Dezember 2020

klarzustellen, wie Artikel 12 und 14 der Verordnung anzuwenden sind, wenn festgelegt wird, welcher Mitgliedstaat für einen Asylantrag zuständig sein sollte; schlägt vor, als eines der Kriterienrangfolge, die möglichen Auswirkungen von Anträgen auf Befreiung von der Visumpflicht auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Dublin-Systems zu bewerten;

45. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen abgeschlossen haben, um die Dublin-Verfahren effizienter zu gestalten oder die Überstellung von Asylsuchenden sicherzustellen; betont jedoch, dass sie sich auch als nachteilig erwiesen haben, wodurch in bestimmten Fällen die Verwirklichung der Ziele der Verordnung auf europäischer Ebene geschwächt wurde; fordert die Kommission und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eher eine Bestandsaufnahme der Faktoren vorzunehmen, die zu mehr Effizienz beitragen, gemeinsame und koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung der Dublin-III-Verordnung zu optimieren, und auf eine Harmonisierung der Umsetzung der Verordnung hinzuarbeiten;

46. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission und in Abstimmung mit ihr Präventionspläne erstellen können, wenn die Anwendung der Verordnung durch ein begründetes Risiko eines besonderen Drucks auf die Asylsysteme der Mitgliedstaaten und/oder durch Probleme bei der Funktionsweise ihrer Asylsysteme gemäß Artikel 33 gefährdet werden könnte; stellt fest, dass bei diesen Präventivmaßnahmen Informationen der Kommission und des EASO berücksichtigt werden können und dass sie zu einer echten und praktischen Solidarität gemäß Artikel 80 AEUV mit den Mitgliedstaaten, deren Asylsystem im Allgemeinen — auch infolge gemischter Migrationsströme — besonders belastet ist, sowie mit den Antragstellern führen können, was eine bessere Vorbereitung auf eine mögliche Asylkrise ermöglicht;

47. ist der Ansicht, dass sich die Durchführung der Dublin-III-Verordnung nicht als wirksam erweist, da die primären Ziele nicht verwirklicht werden, insbesondere eine schnelle und gerechte Bestimmung der Mitgliedstaaten, die für den jeweiligen Antrag auf internationalen Schutz zuständig sind; weist darauf hin, dass bei einer Reihe von Dublin-Bestimmungen erhebliche Umsetzungslücken festgestellt wurden; betont, dass die Umsetzung der Verordnung im Verhältnis zu den Bemühungen, den Humanressourcen und dem Personal, die die Mitgliedstaaten dafür einsetzen, äußerst ineffizient ist;

48. fordert den Rat auf, bei der Reform der Dublin-III-Verordnung und bei der Beschlussfassung in Bezug auf Artikel 78 Absatz 2 AEUV mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen;

49. bedauert, dass die Kommission ihren Bewertungsbericht gemäß Artikel 46 bisher nicht vorgelegt hat; fordert die Kommission auf, wirksamer für die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu sorgen;

o

o o

50. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0362

Bericht über die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie (2019/2208(INI))

(2021/C 445/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf das Genfer Übereinkommen aus dem Jahr 1951 und das Protokoll aus dem Jahr 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) und insbesondere das Recht auf Nichtzurückweisung,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 1, 3, 4, 6, 7, 18, 19, 20 und 47,
- unter Hinweis auf den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der am 19. Dezember 2018 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die am 4. Mai 2005 vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ⁽¹⁾ (Rückführungsrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ⁽²⁾ („SIS-Rückkehrverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union mit Bezug auf die Richtlinie 2008/115/EG, einschließlich der Rechtssachen C-357/09 Kadzoev, ⁽⁴⁾ C-61/11 El Dridi ⁽⁵⁾, C-534/11 Arslan, ⁽⁶⁾ C-146/14 Mahdi ⁽⁷⁾, C-554/13 Z. Zh. ⁽⁸⁾, C-47/15 Sélina Affum ⁽⁹⁾, C-82/16 K.A. u. a. ⁽¹⁰⁾ und C-181/16 Gnandi ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit Bezug auf die Richtlinie 2008/115/EG, einschließlich Amie u. a. gegen Bulgarien (Beschwerde Nr. 58149/08), N.D. und N.T. gegen Spanien (Beschwerden Nrn. 8675/15 und 8697/15) und Haghilo gegen Zypern (Beschwerde Nr. 47920/12),

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ ECLI:EU:C:2009:741.

⁽⁵⁾ ECLI:EU:C:2011:268.

⁽⁶⁾ ECLI:EU:C:2013:343.

⁽⁷⁾ ECLI:EU:C:2014:1320.

⁽⁸⁾ ECLI:EU:C:2015:377.

⁽⁹⁾ ECLI:EU:C:2016:408.

⁽¹⁰⁾ ECLI:EU:C:2018:308.

⁽¹¹⁾ ECLI:EU:C:2018:465.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. März 2014 zur Rückkehrpolitik der EU (COM(2014)0199),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2015 zur europäischen Migrationsagenda (COM(2015)0240),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates von Oktober 2016 und Juni 2018,
- unter Hinweis auf die unverbindlichen gemeinsamen Standards des Rates vom 11. Mai 2016 für die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr (und der Wiedereingliederung),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. März 2017 über eine wirksamere Rückkehrpolitik in der Europäischen Union — Ein neuer Aktionsplan (COM(2017)0200),
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2017/432 der Kommission vom 7. März 2017 für eine wirksamere Gestaltung der Rückkehr im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf den Synthesebericht 2017 des Europäischen Migrationsnetzwerks mit dem Titel „The effectiveness of return in EU Member States: challenges and good practices linked to EU rules and standards“ (Die Wirksamkeit der Rückkehr in den EU-Mitgliedstaaten: Herausforderungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit EU-Vorgaben und -standards),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 12. September 2018 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung) (COM(2018)0634),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Dezember 2018 mit dem Titel „Steuerung der Migration in all ihren Aspekten — Fortschritte im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda“ (COM(2018)0798),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. April 2020 mit dem Titel „COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung“ (C(2020)2516),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. April 2017 zum Thema „Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU“ ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 24/2019 des Europäischen Rechnungshofs vom November 2019 mit dem Titel „Asyl, Umsiedlung und Rückkehr von Migranten: Zeit für verstärkte Maßnahmen zur Beseitigung der Diskrepanzen zwischen Zielen und Ergebnissen“,
- unter Hinweis auf die substituierende Folgenabschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) vom März 2019 zur vorgeschlagenen Neufassung der Rückführungsrichtlinie,

⁽¹²⁾ ABl. L 66 vom 11.3.2017, S. 15.

⁽¹³⁾ ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 9.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 39.

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0175.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die europäische Bewertung durch den EPRS vom Juni 2020 mit einer Evaluierung der Rückführungsrichtlinie und der externen Dimension der Rückführungsrichtlinie,
 - unter Hinweis auf den Evaluierungsbericht von Frontex vom 15. Juni 2020 zu Rückführungsaktionen im 2. Halbjahr 2019,
 - unter Hinweis auf den 4. Jahresbericht des Europäischen Zentrums für die Schleusung von Migranten von Europol vom 15. Mai 2020,
 - unter Hinweis auf die Berichte über die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung, erstellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen ⁽¹⁷⁾,
 - unter Hinweis auf das Handbuch des Europarates vom 17. September 2019 mit dem Titel „Practical Guidance on Alternatives to Immigration Detention: Fostering Effective Results“ (Praktischer Leitfaden zu Alternativen zur Inhaftierung von Einwanderern: Förderung wirksamer Ergebnisse),
 - unter Hinweis auf die Analyse des Lenkungsausschusses für Menschenrechte (CDDH) des Europarats vom 7. Dezember 2017 „Legal and practical aspects of effective alternatives to detention in the context of migration“ (Rechtliche und praktische Aspekte wirksamer Alternativen zur Inhaftnahme im Kontext von Migration),
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽¹⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 30. Mai 2018 zur Auslegung und Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung ⁽¹⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0238/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie nur einmal (im Jahr 2014) bewertet hat, trotz der rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 19 dieser Richtlinie, ab 2013 alle drei Jahre über ihre Anwendung zu berichten; in der Erwägung, dass die Kommission 2015 eine Mitteilung mit einem Aktionsplan für die Rückkehr veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass sie 2017 eine Empfehlung für eine wirksamere Gestaltung der Rückkehr im Rahmen der Durchführung der Rückführungsrichtlinie abgegeben und ein Handbuch zur Rückkehr veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass die Kommission im September 2018 ohne Durchführung einer Folgenabschätzung einen Vorschlag zur Neufassung der Rückführungsrichtlinie im Hinblick auf eine wirksamere und kohärentere Rückkehrpolitik vorgelegt hat; in der Erwägung, dass der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments den EPRS beauftragt hat, eine substituierende Folgenabschätzung zur vorgeschlagenen Neufassung auszuarbeiten; in der Erwägung, dass in dieser Folgenabschätzung auf fehlende Beweise dafür hingewiesen wird, dass der Vorschlag für eine Neufassung zu wirksameren Rückführungen führen würde;
- B. in der Erwägung, dass das zweifache Ziel der Rückführungsrichtlinie darin besteht, gemeinsame Regeln für die effektive Rückkehr im Einklang mit den Grundrechten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufzustellen; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Empfehlung für eine wirksamere Gestaltung der Rückkehr den Schwerpunkt auf die Rückkehrquote als Indikator für die Wirksamkeit der Rückführungsrichtlinie legt und Maßnahmen empfiehlt, die den unerwünschten Effekt haben können, dass bestimmte Garantien dieser Richtlinie eingeschränkt werden, wie etwa das Recht, Rechtsmittel einzulegen, und dass längere Zeiträume der Inhaftierung in Anspruch genommen werden; in der Erwägung, dass dauerhafte Rückführungen und eine erfolgreiche Wiedereingliederung wichtige Indikatoren bei der Bewertung der Wirksamkeit von Rückführungen sind; in der Erwägung, dass derzeit die Überwachung nach der Rückkehr nicht ausreichend umfassend und genau ist; in der Erwägung, dass es Hinweise darauf gibt, dass wegen fehlender personenbezogener Wiedereingliederungspläne oder Unterstützung bei der Rückkehr nicht alle Rückführungen dauerhaft sind, insbesondere im Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen;

⁽¹⁷⁾ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 86.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- C. in der Erwägung, dass die Kommission festgestellt hat, dass die Mitgliedstaaten auf mehrere Hindernisse für eine effektive Rückkehr stoßen, die verfahrenstechnischer, technischer und operationeller Art sind, unter anderem das Maß an Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Interessenträgern, auch mit Drittländern; in der Erwägung, dass die Identifizierung von Rückkehrern und die Notwendigkeit, die erforderlichen Unterlagen von Drittländern zu erhalten, von der Kommission als einer der Hauptgründe für unterbliebene Rückführungen genannt wurde;
- D. in der Erwägung, dass die fehlende Harmonisierung schwerwiegende Folgen für die Rückführungspraxis der Mitgliedstaaten hat; in der Erwägung, dass sich bei den Bewertungen, die die Kommission aus Anlass der Veröffentlichung der Empfehlung für eine wirksamere Gestaltung der Rückkehr vorgenommen hat, herausgestellt hat, „dass der den Mitgliedstaaten in der Rückführungsrichtlinie zugestandene Ermessensspielraum zu einer uneinheitlichen Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften geführt hat, wodurch die Wirksamkeit der Rückkehrpolitik der Union beeinträchtigt wird“, und dass „[e]ine wirksamere Umsetzung der Richtlinie [...] die Möglichkeiten des Verfahrensmissbrauchs verringern, Ineffizienzen beseitigen und gleichzeitig den Schutz der in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union verankerten Grundrechte sicherstellen [würde]“;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem 2015 veröffentlichten Aktionsplan für die Rückkehr die Auffassung vertrat, dass die freiwillige Rückkehr, wann immer möglich, die bevorzugte Option sei; in der Erwägung, dass sich — wiederum wie von der Kommission in ihrem Aktionsplan erklärt — „schätzungsweise rund 40 % für eine freiwillige Rückkehr [entschieden], während es im Jahr 2009 lediglich 14 % waren“; in der Erwägung, dass nach Schätzungen der Kommission 300 000 Menschen pro Jahr aufgrund administrativer Hürden, Gesundheitsproblemen oder der Gefahr des Refoulement nicht zurückgeführt werden können; in der Erwägung, dass ihre Lage verbessert werden sollte, auch indem ihnen ein Rechtsstatus aus humanitären Gründen gewährt wird;
- F. in der Erwägung, dass Daten über die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie über Eurostat zwar öffentlich verfügbar, jedoch nicht in allen Fällen untergliedert und vergleichbar sind; in der Erwägung, dass vielleicht mehr Informationen mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger („SIS-Rückkehrverordnung“) und der Verordnung (EU) 2020/851 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz zur Verfügung stehen werden;
- G. in der Erwägung, dass zwischen 2014 und 2018 die Zahl der irregulären Grenzübertritte von 1,82 Millionen auf 142 000 zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Jahr 2019 rund 3 Millionen neue Aufenthaltstitel erteilt haben; in der Erwägung, dass die Zahl der Asylanträge von 1,29 Millionen im Jahr 2015 auf 698 000 im Jahr 2019 zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Jahr 2018 283 880 Rückführungsentscheidungen erlassen haben, von denen 147 815 zur Rückkehr von Personen geführt haben;
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nicht systematisch Informationen über die von ihnen erlassenen Rückkehrentscheidungen oder Einreiseverbote austauschen, was bedeutet, dass die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten erlassenen Rückkehrentscheidungen und ihre unionsweite Vollstreckung in der Praxis unmöglich ist; in der Erwägung, dass zur Erhöhung der Wirksamkeit von Rückübernahmen und zur Sicherstellung der Kohärenz der Rückführungen auf europäischer Ebene förmliche EU-Abkommen bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten vorzuziehen sind;

Allgemeine Bemerkungen

1. nimmt das Fehlen einer Umsetzungsbewertung durch die Kommission zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, eine solche Bewertung, die 2017 fällig war, in Übereinstimmung mit Artikel 19 der Rückführungsrichtlinie und im Einklang mit dem Grundsatz der besseren Rechtsetzung durchzuführen;
2. bekräftigt die Bedeutung eines evidenzbasierten gemeinsamen Ansatzes als Richtschnur für eine kohärente Politikgestaltung und einen auf fundierten Informationen beruhenden öffentlichen Diskurs und fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern und zu unterstützen, qualitative und quantitative Daten über die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie zu erheben und zu veröffentlichen, insbesondere Daten über Einreiseverbote und Inhaftierung, da dies die Kategorien sind, die derzeit von Eurostat nicht erfasst werden, und insbesondere die neu verfügbaren Instrumente wie SIS-Rückführung und die Verordnung (EU) 2020/851 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz zu nutzen; ersucht die Mitgliedstaaten, auf dieser Grundlage der Verordnung (EU) 2020/851 so bald wie möglich Statistiken zu erstellen und an den damit verbundenen Pilotstudien teilzunehmen; stellt mit Bedauern das Fehlen verfügbarer Daten, einschließlich von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten, zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie fest;
3. ist besorgt darüber, dass seit 2015 die Zahl der vollstreckten Rückführungsentscheidungen zurückgegangen ist, und stellt fest, dass diese Zahl nicht unbedingt mit einer Zunahme oder Abnahme der irregulären Einreisen einhergeht; betont, dass eine wirksame Rückkehrpolitik eines der wesentlichen Bestandteile einer reibungslos funktionierenden Asyl- und Migrationspolitik ist; stellt fest, dass der Erklärung der Kommission zufolge die Rückführungsrate von 46 % im Jahr 2016 auf 37 % im Jahr 2017 zurückgegangen ist und dass dies möglicherweise nicht das Gesamtbild widerspiegelt, da die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, insbesondere aufgrund von Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, der Tatsache, dass einige

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Mitgliedstaaten mehr als eine Rückkehrentscheidung bezüglich derselben Person erlassen, dass Entscheidungen nicht zurückgenommen werden, wenn die Rückkehr aus humanitären Gründen nicht stattfindet, dass einige Personen nicht zurückgeführt werden können, da ihre Rückkehr gegen den Grundsatz des Non-refoulement verstoßen würde, oder dass einige Personen freiwillig zurückkehren, ohne dass ihre Rückkehr erfasst wird; betont, dass wegen praktischer und rechtlicher Hindernisse nicht nach allen Rückkehrentscheidungen rasche Rückkehr- und Rückübernahmeverfahren durchgeführt werden, und stellt mit Besorgnis fest, dass dies zu schwerwiegenden Belastungen nicht nur für Einrichtungen vor Ort, sondern auch für die Betroffenen führen kann;

4. teilt das Ziel der Kommission, die wirksame Umsetzung der Rückführungsrichtlinie und die Wirksamkeit der Rückführungsverfahren in den Mitgliedstaaten zu verbessern; fordert die Kommission auf, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn dies gerechtfertigt ist; betont, dass die Wirksamkeit der Rückführungsrichtlinie anhand der Rückführungsrate, der Nachhaltigkeit der Rückführungen, der Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der Grundrechte, der Einhaltung der Verfahrensgarantien sowie der Wirksamkeit der freiwilligen Rückkehr gemessen werden sollte; betont, dass die Messung der wirksamen Umsetzung der Rückführungsrichtlinie von den Mitgliedstaaten weiter verbessert und gestrafft werden sollte, um die Transparenz und Vergleichbarkeit der Daten zu erhöhen;

5. stellt fest, dass die Kommission das Fehlen der Identifizierung durch Drittstaaten und der Wiederaufnahme von Rückkehrern als einen der Hauptgründe für unterbliebene Rückführungen genannt hat; betont die Notwendigkeit, die Beziehungen zu Drittländern in einem konstruktiven Migrationsdialog auf Augenhöhe zu verbessern, um eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit für eine wirksame und nachhaltige Rückkehr zu gewährleisten;

6. nimmt zur Kenntnis, dass die Zusammenarbeit mit Drittländern informeller geworden ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kommission zu drängen und in die Lage zu versetzen, förmliche EU-Rückübernahmeabkommen zu schließen, die mit parlamentarischer Kontrolle und gerichtlicher Aufsicht durch die EU einhergehen; betont, dass Anreize zur Erleichterung der Zusammenarbeit angeboten werden sollten; stellt fest, dass die gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie verwendeten bilateralen Rückübernahmeabkommen keine angemessenen Verfahrensgarantien, einschließlich Unterrichtung der betroffenen Person über eine Einzelmaßnahme und Information zu bestehenden und wirksamen Rechtsbehelfen, vorsehen; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten vor der Herausforderung stehen, bei Rückführungsaktionen mit von Frontex koordinierten Charterflügen regelmäßig die volle Belegung der für die Rückkehrer verfügbaren Plätze zu gewährleisten; stellt mit Besorgnis fest, dass in einigen Fällen die Möglichkeit, gemeinsame Frontex-Rückführungsaktionen durchzuführen, durch bilaterale Abkommen zwischen organisierenden oder teilnehmenden Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Bestimmungsländern ausgeschlossen ist;

7. betont, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Rückführung verstärkt werden muss, wozu auch der Austausch von Informationen und die Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen in Übereinstimmung mit den Grundrechtsgarantien gehört; hebt die Notwendigkeit der Unterstützung, einschließlich der operativen Unterstützung, durch die einschlägigen Agenturen der Union hervor; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex verstärkt werden muss;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Behörden, die für den Erlass und die Umsetzung von Rückführungsentscheidungen zuständig sind, angemessene Kapazitäten, einschließlich Humanressourcen und ausreichender Ausbildung, zuzuweisen und damit in die Qualität ihrer Entscheidungsfindung und -umsetzung zu investieren;

9. unterstreicht die Bedeutung fairer, zügiger und wirksamer Verfahren für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Gebiet der Union aufhalten, einschließlich derjenigen, deren Anträge abgelehnt wurden, wobei die Grundrechte der betroffenen Personen zu achten sind;

Rückführungsentscheidungen und freiwillige Ausreise

10. weist darauf hin, wie wichtig es in der Rückführungsrichtlinie ist, dafür zu sorgen, dass Migranten sich an Rückführungsentscheidungen halten, und erinnert an den in dieser Richtlinie verankerten Schlüsselgrundsatz, dass der freiwilligen Rückkehr Vorrang vor der erzwungenen Rückkehr eingeräumt werden sollte, wenn es keine ernsthaften Gründe für die Annahme gibt, dass dies den Zweck eines Rückkehrverfahrens untergraben würde, da die freiwillige Rückkehr nachhaltiger, für die Staaten weniger kostspielig und weniger schwerfällig ist und die Grundrechte der betroffenen Person besser zu achten vermag; fordert die Kommission auf, die freiwillige Rückkehr auch weiterhin als bevorzugte Option gegenüber der erzwungenen Rückkehr zu betrachten und die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, einen wirksamen Rahmen für den Zugang zu Programmen für eine freiwillige Rückkehr zu entwickeln;

11. fordert die Kommission auf, weiterhin Mittel für Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr bereitzustellen und die dafür verfügbaren Mittel zu erhöhen, um die Nutzung solcher Programme mit dem letztendlichen Ziel der Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung zu fördern;

12. betont, dass gemäß Artikel 7 der Rückführungsrichtlinie in einer Rückkehrentscheidung grundsätzlich eine angemessene Frist für die freiwillige Ausreise von sieben bis 30 Tagen vorzusehen ist und dass die Mitgliedstaaten sie verlängern — soweit erforderlich — unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls; verweist auf die in Artikel 7 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen; stellt fest, dass der Geltungsbereich und die

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Mittelausstattung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten zur Unterstützung einer freiwilligen Ausreise zuweilen ungenügend sind; erinnert daran, dass Mitgliedstaaten, die diese Frist für die freiwillige Ausreise nur auf Antrag gewähren, die betroffenen Drittstaatsangehörigen über die Möglichkeit der Stellung eines solchen Antrags informieren müssen;

13. begrüßt die Bestimmungen in mehreren Mitgliedstaaten, die es ermöglichen, die Umstände des Einzelfalls gebührend zu berücksichtigen und eine Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren; weist darauf hin, dass in Fällen, in denen die Rückführungsrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Abschiebung aufzuschieben, z. B. wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde, die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie den betroffenen Personen eine schriftliche Bestätigung übermitteln müssen, dass die Rückkehrentscheidung vorübergehend nicht vollstreckt wird;

14. betont, dass eine weit gefasste Bestimmung des Begriffs „Fluchtgefahr“ dazu führen kann, dass die Mitgliedstaaten davon absehen, eine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren; erinnert daran, dass die Aufhebung der Frist für die freiwillige Ausreise auch zur Verhängung eines Einreiseverbots führt, was die freiwillige Ausreise weiter erschweren kann; betont, dass die Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens verbessert werden muss, um eine erfolgreiche freiwillige Rückkehr zu beschleunigen;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationen und bewährte Verfahren zu einer erfolgreichen und humanen freiwilligen Rückkehr auszutauschen und operative Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten zu leisten, wenn dies erforderlich ist, um die operative Wirksamkeit der freiwilligen Rückkehr zu erhöhen und zu verbessern;

16. betont, wie wichtig Einzelfallmanagement und -unterstützung ist, die auf die individuellen Umstände und Aussichten des Rückkehrers zugeschnitten sind, wobei unbegleiteten Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

Verfahrensgarantien

17. betont, dass die Rückführungsrichtlinie vorschreibt, dass Rückführungs- und Einreiseverbotsentscheidungen und Entscheidungen über die Abschiebung individualisiert, rechtlich und faktisch klar begründet, schriftlich erteilt und mit Informationen über verfügbare Rechtsbehelfe und die einschlägigen Fristen versehen werden müssen; betont, wie wichtig es ist, dass diese Informationen in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Person versteht; erklärt sich besorgt, dass Rückführungsentscheidungen häufig keine ausreichenden Einzelheiten und Begründungen enthalten;

18. ist der Auffassung, dass unbegleitete Kinder nur dann zurückgeführt werden sollten, wenn nachgewiesen werden kann, dass dies dem Wohl des Kindes dient, und dass Kinder in kindgerechter Weise und in einer Sprache, die sie verstehen, über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe informiert werden sollten;

19. weist darauf hin, dass der Grundsatz des Nicht-Refoulements für die Mitgliedstaaten unter allen Umständen bindend ist, einschließlich bei Verfahren, die nicht in den Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie fallen;

20. stellt beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beim Recht auf einen Rechtsbehelf, insbesondere hinsichtlich der Art der für Rechtsbehelfe zuständigen Stelle und der Rechtsbehelfsfristen, fest; betont die Notwendigkeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, auch durch die Bereitstellung angemessener und zugänglicher Informationen und Rechtsbeistand, einschließlich angemessener Mittel für die Bereitstellung rechtlichen Beistands;

21. stellt fest, dass die Anwendung der Fakultativklausel in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a im Vergleich zum regulären Rückführungsverfahren zu einer verminderten Umsetzung von Schutzmaßnahmen an den Grenzen führen kann; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, Verfahrensgarantien und die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und die Rückführungsrichtlinie auf Fälle an den Grenzen anzuwenden;

22. hebt hervor, dass die Rückführungsrichtlinie die zeitweilige Aussetzung der Vollstreckung einer Abschiebung bis zu einer Überprüfung einer Entscheidung über die Rückführung ermöglicht; unterstreicht die Notwendigkeit, eine solche Aussetzung in Fällen zu gewährleisten, in denen die Gefahr des Refoulements besteht; stellt fest, dass in den meisten Ländern ein Rechtsbehelf gegen die Rückführung nicht automatisch aufschiebend wirkt, was den Schutz verringern kann; betont, dass ein automatischer Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung sicherstellen würde, dass Personen nicht zurückgeführt werden, bevor eine endgültige Entscheidung im Rückführungsverfahren getroffen wurde; betont, dass bei allen Entscheidungen im Hinblick auf Kinder, einschließlich anhängigen Entscheidungen über die Rückführung, dem Wohl des Kindes Vorrang eingeräumt werden muss;

23. erinnert daran, dass Artikel 6 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, einem illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegens eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel zu erteilen; betont, dass die in der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Optionen zur Durchsetzung von Rückführungsentscheidungen erfolgreich ausgeschöpft werden müssen, und betont dabei besonders die freiwillige Rückkehr; stellt jedoch fest, dass von Artikel 6 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie nur begrenzt Gebrauch gemacht wird, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Anwendung dieser Klausel auszuweiten; ist besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten keine befristete Aufenthaltserlaubnis ausstellen, wenn eine Rückkehr nachweislich nicht möglich ist, was dazu führt, dass nicht zurückkehrende Migranten häufig keinen Zugang zu

Donnerstag, 17. Dezember 2020

ihren Grundrechten haben; unterstreicht die Tatsache, dass die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Personen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, dazu beitragen könnte, anhaltende irreguläre Aufenthalte zu verhindern und die Anfälligkeit für die Ausbeutung von Arbeitskräften einzudämmen, und dass sie die soziale Eingliederung und den Beitrag des Einzelnen zur Gesellschaft erleichtern kann; stellt fest, dass dies auch dazu beitragen würde, den administrativen Schwebezustand zu beenden, in dem sie sich möglicherweise befinden; betont gleichzeitig, dass eine Koordinierung innerhalb der Union notwendig ist, um die irreguläre Weiterwanderung von Personen zu verhindern, gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde;

Einreiseverbote

24. nimmt mit Besorgnis die weit verbreitete automatische Verhängung von Einreiseverboten zur Kenntnis, die in einigen Mitgliedstaaten neben der freiwilligen Ausreise durchgesetzt werden; betont, dass dieser Ansatz die Gefahr birgt, dass Anreize zur freiwilligen Rückkehr verringert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Verpflichtung der Rückführungsrichtlinie nachzukommen, die Rücknahme oder Aussetzung des Verbots in den Fällen zu erwägen, in denen ein Drittstaatsangehöriger nachweisen kann, dass er das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlassen hat;

25. stellt fest, dass die Situation einer Person während des Zeitraums, der durch ein Einreiseverbot verhängt wird, unterschiedlich sein kann und dass eine Person in dem Land, in das sie zurückgeführt wurde, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sein kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Einreiseverbot in diesen Fällen auf der Grundlage humanitärer Erwägungen aufzuheben; bekräftigt, dass ein Einreiseverbot nicht automatisch verhängt werden sollte, sondern auf einer Beurteilung des Einzelfalls beruhen sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass es bei ihnen wirksame Verfahren zur Beantragung der Aufhebung eines Einreiseverbots gibt, bei denen eine individuelle Beurteilung gewährleistet ist, bei der das Wohl des Kindes im Vordergrund steht und das Recht auf Familienleben, das Recht auf Familienzusammenführung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden;

26. stellt fest, dass die Drohung mit der Verhängung eines Einreiseverbots zwar als Anreiz dienen kann, ein Land innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise zu verlassen, einmal verhängte Einreiseverbote den Anreiz zur Einhaltung einer Rückführungsentscheidung verringern und die Fluchtgefahr erhöhen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zeitpunkt der Verhängung des Einreiseverbots zu berücksichtigen, um eine Rückkehrentscheidung erfolgreich umzusetzen; betont, dass die Rückführungsrichtlinie Bestimmungen für die Aufhebung von Einreiseverboten vorsieht, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese gegebenenfalls zu nutzen;

27. betont, dass Einreiseverbote unverhältnismäßige Folgen insbesondere für Familien und Kinder haben können; begrüßt die von einigen Mitgliedstaaten eingeführte Möglichkeit, Kinder von der Verhängung eines Einreiseverbots auszunehmen, betont jedoch, dass bei der Entscheidung über das Einreiseverbot ihrer Eltern (oder dessen Aufhebung) auch das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Familienzusammenführung und die Achtung des Rechts auf Familienleben zu gewährleisten, auch indem sie dies als Grundlage für den Verzicht auf die Verhängung von Einreiseverboten anwenden;

Inhaftierung und Fluchtgefahr

28. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 3 Absatz 7 die Rückführungsrichtlinie „Fluchtgefahr“ definiert ist als „das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten“; stellt Unterschiede bei der Umsetzung der Bestimmung des Begriffs „Fluchtgefahr“ in nationale Rechtsvorschriften fest; betont, dass zur Einhaltung von Artikel 3 Absatz 7 der Rückführungsrichtlinie die individuellen Umstände der beteiligten Person hinreichend berücksichtigt werden müssen, wenn zur Begründung der Inhaftnahme eine Fluchtgefahr festgestellt wird;

29. ist besorgt darüber, dass die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten umfangreiche und mitunter voneinander abweichende Listen „objektiver Kriterien“ zur Bestimmung des Fluchtrisikos enthalten, darunter allgemeine Kriterien wie Geldmangel; ist besorgt darüber, dass die unterschiedlichen Definitionen objektiver Kriterien zur Bewertung der Fluchtgefahr in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu einer uneinheitlichen Anordnung der Inhaftierung in der Union führen können; bedauert, dass diese Kriterien häufig mehr oder weniger automatisch angewandt werden, während individuelle Umstände nur am Rande berücksichtigt werden; betont, dass dies dazu geführt hat, dass in vielen Mitgliedstaaten systematisch Inhaftierungen angeordnet werden; unterstreicht die Notwendigkeit einer Harmonisierung bei der Festlegung und Anlegung objektiver Kriterien zur Feststellung des Fluchtrisikos;

30. betont, dass die Inhaftierung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsvorschriften das letzte Mittel bleiben muss, das gesetzlich vorgeschrieben sowie notwendig, angemessen und verhältnismäßig im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele ist, dass sie so kurz wie möglich sein muss und dass die Entscheidung über die Anordnung der Inhaftierung stets auf einer Bewertung des Einzelfalls beruhen muss, bei der die Interessen der betroffenen Person berücksichtigt wurden;

31. bekräftigt, dass eine längere Inhaftierung nicht automatisch die Chance auf Rückkehr erhöht und im Allgemeinen kostspieliger ist als Alternativen zur Inhaftierung, und fügt hinzu, dass die Staaten nicht automatisch die nach der Rückführungsrichtlinie zulässige Höchstdauer in Anspruch nehmen sollten und dass sie darüber hinaus sicherstellen sollten, dass alle Bedingungen für eine rechtmäßige Freiheitsentziehung während der gesamten Dauer der Inhaftierung erfüllt sind;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

32. stellt fest, dass die Rückführungsrichtlinie vorsieht, unter welchen Bedingungen rückzuführende Personen rechtmäßig in Haft genommen werden können; stellt fest, dass die Inhaftnahme nur möglich ist, wenn andere ausreichende, aber weniger intensive Zwangsmaßnahmen in einem konkreten Fall nicht wirksam angewandt werden können; bedauert, dass von den Mitgliedstaaten in der Praxis nur sehr wenige praktikable Alternativen zur Inhaftnahme entwickelt und angewandt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend praktikable gemeindenähe Alternativen zur Inhaftierung anzubieten, die weniger negative Auswirkungen auf Migranten, insbesondere Kinder und schutzbedürftige Menschen, haben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die sie als Alternative zur Inhaftnahme ergreifen;

33. erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten die Mandate einschlägiger und zuständiger nationaler und internationaler Einrichtungen, wie nationale MenscFin Ansprechrechtsinstitutionen, Stellen von Bürgerbeauftragten und nationale Präventionsmechanismen, die eine unabhängige Aufsicht über die Haftbedingungen ausüben, achten sollten;

34. stellt fest, dass immer noch eine beträchtliche Anzahl von Kindern in der Europäischen Union im Rahmen von Rückführungsverfahren inhaftiert ist; stimmt dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu, der klargestellt hat, dass Kinder niemals zum Zwecke der Einwanderung inhaftiert werden sollten und dass eine Inhaftierung niemals mit dem Kindeswohl gerechtfertigt werden kann, was auch im Einklang mit der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten vom 19. September 2016 steht; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene, humane und nicht mit Freiheitsentzug verbundene Alternativen zur Inhaftierung zu anbieten;

35. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten und Frontex über Stellen zur Überwachung verfügen, die durch ein ordnungsgemäßes Mandat sowie eine sachgerechte Kapazität und Kompetenz, ein hohes Maß an Unabhängigkeit und Fachwissen sowie transparente Verfahren unterstützt werden; betont, dass die Überwachung der Rückführung alle Phasen der Rückführungsaktionen mit angemessenen Mitteln umfassen sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich auf bestehende unabhängige Überwachungsorgane, wie nationale und internationale Organisationen und nationale Menschenrechtsorganisationen, zu stützen, indem sie mit ihnen zusammenarbeiten oder sie als Systeme für die Überwachung von Rückführungen bestimmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sofern rechtlich und praktisch möglich, für die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus nach der Rückkehr zu sorgen, um das Schicksal der rückgeführten Personen zu verstehen, wobei schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger und Familien, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine ordnungsgemäße Übergabe der Kinderschutzdienste zwischen den nationalen Behörden durchzuführen, damit rückgeführte Kinder betreut werden und Zugang zu den nationalen Kinderschutzdiensten haben; betont, dass die Wiedereingliederungspläne für Rückkehrer begleitet werden müssen, um ihre wirksame Umsetzung sicherzustellen; fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Überwachung nach der Rückkehr zu erleichtern und ausreichend Mittel für diesen Zweck bereitzustellen;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, die ordnungsgemäße Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in allen ihren Aspekten zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, diese Umsetzung weiterhin zu überwachen und im Falle der Nichteinhaltung Maßnahmen zu ergreifen;

o

o o

37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0365

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069145/02 — 2020/2891(RSP))

(2021/C 445/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069145/02,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 25. September 2019 angenommen und am 11. November 2019 veröffentlicht wurde ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2016-128), EFSA Journal 2019, 17(11):5847, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5847>

⁽⁴⁾ Das Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030);

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Monsanto Europe N.V. am 17. Dezember 2015 bei der nationalen zuständigen Behörde der Niederlande im Namen des amerikanischen Unternehmens Monsanto und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die gentechnisch veränderte (GV) Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat (im Folgenden „Antrag“); in der Erwägung, dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GV Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 („gentechnisch veränderte Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften“) enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen — abgesehen von der Verwendung als Lebens- und Futtermittel — mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass die gentechnisch veränderte Sojabohne mit kombinierten Eigenschaften aus der Kreuzung vier gentechnisch veränderter Sojabohnensorten (MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788) gewonnen wurde, Toleranz auf glyphosat-, glufosinat- und dicambahaltige Herbizide überträgt und drei insektizide Proteine produziert (Cry1A.105, Cry2Ab2 und Cry1Ac, sogenannte „Bt-Toxine“), die für bestimmte Lepidopterenlarven (Schmetterlinge und Motten) toxisch sind ⁽⁵⁾;
- C. in der Erwägung, dass die vorherigen Bewertungen der vier Transformationsereignisse der gentechnisch veränderten Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften, die bereits genehmigt wurden, als Grundlage für die Bewertung der gentechnisch veränderten Sojabohne mit vier Transformationsereignissen dienten ⁽⁶⁾;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 25. September 2019 ein befürwortendes Gutachten abgegeben hat, das am 11. November 2019 veröffentlicht wurde ⁽⁷⁾;

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

⁽⁵⁾ Gutachten der EFSA, S. 11, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2019.5847>

⁽⁶⁾ Gutachten der EFSA, S. 3, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2019.5847>

⁽⁷⁾ Ebenda.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Anmerkungen der Mitgliedstaaten und zusätzliche Punkte

- E. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist bei der EFSA zahlreiche kritische Anmerkungen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingereicht wurden⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass diese kritischen Anmerkungen Bedenken umfassen, dass keine Analyse bezüglich Glyphosatrückständen oder Glyphosatmetaboliten mit den gentechnisch veränderten Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften durchgeführt wurde, dass keine Tests möglicher synergetischer oder antagonistischer Wirkungen der Bt-Toxine mit Herbizidrückständen durchgeführt wurden, dass Fragen zur Sicherheit von gentechnisch veränderten Sojabohnen und daraus gewonnenen Lebens- und Futtermitteln unbeantwortet bleiben, dass die möglichen langfristigen Wirkungen auf die Vermehrung und Entwicklung der Lebens- und Futtermittel nicht bewertet wurden und dass, aufgrund fehlender Informationen, die Sicherheit der gentechnisch veränderten Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften nicht vollständig beurteilt werden kann;
- F. in der Erwägung, dass in einer unabhängigen wissenschaftlichen Analyse unter anderem festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Sicherheit der gentechnisch veränderten Sojabohne mit kombinierten Eigenschaften keine abschließende Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass die toxikologische Bewertung und die Bewertung der Umweltrisiken darüber hinaus inakzeptabel sind und dass die Risikobewertung die Anforderungen an die Bewertung von Risiken des Immunsystems nicht erfüllt⁽⁹⁾;

Komplementärherbizide

- G. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass der Anbau herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen zu einem höheren Einsatz von Herbiziden führt, was zum großen Teil auf das Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter zurückzuführen ist⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass als Folge davon zu erwarten ist, dass Kulturen gentechnisch veränderter Sojabohnen mit kombinierten Eigenschaften sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Komplementärherbiziden (Glufosinat, Dicamba und Glyphosat) ausgesetzt sein werden, was möglicherweise zu einer höheren Menge an Rückständen bei der Ernte führen wird;
- H. in der Erwägung, dass Glufosinat als fortpflanzungsgefährdend 1B eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018⁽¹²⁾ ausgelaufen ist;
- I. in der Erwägung, dass in einer von Fachleuten überprüften Studie festgestellt wurde, dass Glyphosat sich in gentechnisch veränderten Sojabohnen ansammelt, was sich im Vergleich zu nicht gentechnisch veränderten Sojabohnen negativ auf die Nährstoffzusammensetzung auswirkt⁽¹³⁾; in der Erwägung, dass bei einem Pilotprojekt in Argentinien überraschend hohe Mengen an Glyphosatrückständen in gentechnisch veränderten Sojabohnen festgestellt wurden⁽¹⁴⁾;
- J. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserzeugenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend

⁽⁸⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten:

<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2016-00009>

⁽⁹⁾ Anmerkung von Testbiotech zur Bewertung von EFSA von gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON87751 x MON87701 x MON87708 x MON89788 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2016-128), von Bayer/Monsanto, Dezember 2019., https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Comment_MON87751%20x%20MON87701%20x%20MON87708%20x%20MON89788_fin.pdf

⁽¹⁰⁾ Siehe z. B. Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, *Environmental Management*, Januar 2016; 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, Benbrook, C.M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“, *Environmental Sciences Europe* 24, 24 (2012), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>, und Schütte, G., Eckerstorfer, M., Rastelli, V. et al., „Herbicide resistance and biodiversity: agronomic and environmental aspects of genetically modified herbicide-resistant plants“, *Environmental Sciences Europe* 29, 5 (2017), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/s12302-016-0100-y>

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽¹²⁾ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/index.cfm?event=as.details&as_id=79.

⁽¹³⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/24491722>

⁽¹⁴⁾ https://www.testbiotech.org/sites/default/files/TBT_Background_Glyphosate_Argenti_na_0.pdf

Donnerstag, 17. Dezember 2020

eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde⁽¹⁵⁾;

- K. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie, die im August 2020 veröffentlicht wurde, festgestellt wurde, dass die Verwendung von Dicamba das Risiko der Entwicklung von Leber- und intrahepatischen Gallenkanalkrebs erhöhen kann⁽¹⁶⁾;
- L. in der Erwägung, dass in gentechnisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können⁽¹⁷⁾;
- M. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrem Gutachten zwar feststellt, dass die Bewertung der für diesen Antrag relevanten Herbizidrückstände von dem für Pestizide zuständigen Referat der EFSA geprüft worden sei, dies allein jedoch nicht ausreiche, da die kombinatorische Toxizität der Komplementärherbizide und Metaboliten sowie deren potenzielle Wechselwirkung mit der gentechnisch veränderter Sojabohne mit kombinierten Eigenschaften selbst nicht berücksichtigt worden sei;
- N. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass die Herbizidrückstände auf genetisch veränderten Pflanzen und die potenziellen gesundheitlichen Risiken nicht analysiert werden, von den zuständigen Behörden zahlreicher Mitgliedstaaten in ihren Stellungnahmen zu der Risikobewertung der EFSA als Problem benannt wurde;

Fehlende Rückstandshöchstgehalte und damit verbundene Kontrollen

- O. in der Erwägung, dass die Rückstände von Wirkstoffen wie Gluphosinat, die nicht für die Verwendung in der Union zugelassen sind, auf eingeführten Pflanzen für Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾, mit der für ein hohes Maß an Verbraucherschutz in Bezug auf Rückstandshöchstgehalte gesorgt werden soll, sorgfältig kontrolliert und überwacht werden sollten⁽¹⁹⁾;
- P. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des letzten mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der Union (für die Jahre 2020, 2021 und 2022) nicht verpflichtet sind, Gluphosinatrückstände auf Erzeugnissen, darunter Sojabohnen, zu ermitteln⁽²⁰⁾;

Bt-Proteine

- Q. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Proteinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Proteine eine adjuvante Eigenschaft⁽²¹⁾ aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- R. in der Erwägung, dass aus einem Minderheitengutachten eines Mitglieds des GVO-Gremiums der EFSA, das bei der Bewertung einer genetisch veränderten Maissorte mit kombinierten Eigenschaften und ihrer Unterkombinationen angenommen wurde, hervorgeht, dass zwar bei keinem Antrag, bei dem Bt-Proteine zur Expression gebracht werden, jemals unerwünschte Nebenwirkungen auf das Immunsystem festgestellt worden seien, dass diese in den toxikologischen Studien, die derzeit bei der EFSA zur Bewertung der Unbedenklichkeit genetisch veränderter Pflanzen empfohlen und durchgeführt werden, allerdings auch nicht hätten beobachtet werden können, da im Rahmen dieser Studien keine hierfür geeigneten Tests vorgesehen seien⁽²²⁾;

⁽¹⁵⁾ Vgl. etwa <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887>
<https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>
<https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610> and
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>

⁽¹⁶⁾ <https://academic.oup.com/ije/advance-article-abstract/doi/10.1093/ije/dyaa066/5827818?redirectedFrom=fulltext>

⁽¹⁷⁾ Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, wie aus der Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervorgeht, EFSA Journal 2018; 16(5):5263, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5263>

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁽¹⁹⁾ Siehe Erwägung 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

⁽²⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 28).

⁽²¹⁾ Vgl: Rubio Infante, N. & Moreno-Fierros, L.: „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5): pp. 630-648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

⁽²²⁾ Minderheitenposition von J. M. Wal, Mitglied des GVO-Gremiums der EFSA zum Antrag EFSA-GMO-DE-2010-86 (Maissorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 und drei Unterkombinationen unabhängig von ihrem Ursprung) (Application EFSA-GMO-DE-2010-86 (Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 maize and three sub combinations independently of their origin)), EFSA Journal 2018, 16(7):5309, S. 34, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5309>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- S. in der Erwägung, dass daher nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass der Verzehr der gentechnisch veränderten Sojabohne für Mensch und Tier gesundheitlich unbedenklich ist;

Undemokratische Beschlussfassung

- T. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist –, ein Problem darstellt;
- V. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, eine GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ⁽²³⁾; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- X. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass solche legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;
- Y. in der Erwägung, dass in einem kürzlich veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben ⁽²⁴⁾; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll ⁽²⁵⁾;
- Z. in der Erwägung, dass die EFSA festgestellt hat, dass die geschätzte Anwenderexposition gegenüber Glufosinat, das als reproduktionstoxisch eingestuft ist, bei dessen Verwendung zur Unkrautbekämpfung bei genetisch verändertem Mais über der annehmbaren Anwenderexposition lag, selbst wenn persönliche Schutzausrüstung verwendet wurde ⁽²⁶⁾; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Anwenderexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;
- AA. in der Erwägung, dass Entwaldung eine der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist; in der Erwägung, dass Emissionen aus der Landnutzung und Landnutzungsänderung, die hauptsächlich auf die Entwaldung zurückzuführen sind, nach der Verbrennung fossiler Brennstoffe die zweitgrößte Ursache des Klimawandels sind ⁽²⁷⁾; in der Erwägung, dass durch das Pariser Klimaschutzübereinkommen und den Strategischen Plan für biologische Vielfalt 2011–2020, der im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Biodiversitätsziele von Aichi angenommen wurde, die Bemühungen um eine nachhaltige Bewirtschaftung, den Schutz

⁽²³⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

⁽²⁴⁾ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/SRToxicsandhumanrights/Pages/Pesticidesrighttofood.aspx>

⁽²⁵⁾ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/>

⁽²⁶⁾ Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glufosinat, Wissenschaftlicher Bericht der EFSA (2005) 27, 1–81, S. 3, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2005.27r>

⁽²⁷⁾ Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 1.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

und die Wiederherstellung von Waldgebieten gefördert werden ⁽²⁸⁾; in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels 15 der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, die Entwaldung bis 2020 zu beenden ⁽²⁹⁾; in der Erwägung, dass die Wälder im Rahmen ihrer multifunktionalen Rolle zur Verwirklichung der meisten Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen ⁽³⁰⁾;

- AB. in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen eine der Hauptursachen der Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco in Südamerika darstellt; in der Erwägung, dass es sich bei den in Brasilien angebauten Sojabohnen zu 97 % und bei den in Argentinien angebauten Sojabohnen zu 100 % um gentechnisch veränderte Sojabohnen handelt ⁽³¹⁾;
- AC. in der Erwägung, dass die große Mehrheit der gentechnisch veränderten Sojabohnen, welche für die Kultivierung in Brasilien und Argentinien zugelassen sind, ebenfalls für die Einfuhr in die Union zugelassen sind ⁽³²⁾; in der Erwägung, dass die Kultivierung der gentechnisch veränderten Sojabohne mit kombinierten Eigenschaften in Brasilien bereits zugelassen wurde ⁽³³⁾;
- AD. in der Erwägung, dass eine Untersuchung der Kommission ergab, dass Soja seit jeher die Hauptursache für die weltweite Entwaldung und die damit verbundenen Emissionen ist und sich fast für die Hälfte der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung verantwortlich zeichnet ⁽³⁴⁾;
- AE. in Erwägung einer kürzlich veröffentlichten wissenschaftliche Studie, die einer Peer-Review unterzogen wurde und feststellte, dass die Union aufgrund ihrer Sojaeinfuhren aus Brasilien den weltweit größten CO₂-Fußabdruck hat und dieser um 13,8 % höher ausfällt als der Fußabdruck Chinas, dem größten Importeur von Soja, was auf den größeren Anteil von Emissionen durch indirekt verursachte Entwaldung zurückzuführen ist ⁽³⁵⁾; in Erwägung einer weiteren Studie, die kürzlich durchgeführt wurde und zeigte, dass ein Fünftel der Sojaausfuhren in die Union aus den brasilianischen Regionen Amazonas und Cerrado möglicherweise mit illegaler Abholzung in Verbindung steht ⁽³⁶⁾;
- AF. in Erwägung der Waldbrände im Amazonasgebiet, die durch ein hohes Maß an Entwaldung verursacht werden; in der Erwägung, dass die Kommission in einer Mitteilung für das Jahr 2019 ihr Bestreben zum Ausdruck gebracht hat, die Wälder der Welt zu schützen und wiederherzustellen ⁽³⁷⁾; in der Erwägung, dass der globale Schutz der biologischen Vielfalt, einschließlich der Wälder, ein Hauptziel der kürzlich von der Kommission veröffentlichten EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist ⁽³⁸⁾;

⁽²⁸⁾ Ebenda, S. 2.

⁽²⁹⁾ Siehe Ziel 15.2: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/>

⁽³⁰⁾ Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 2.

⁽³¹⁾ International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications, „Global status of commercialized biotech/GM crops in 2017: Biotech Crop Adoption Surges as Economic Benefits Accumulate in 22 Years“, ISAAA Brief No. 53 (2017), S. 16 und 21, <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/53/download/isaaa-brief-53-2017.pdf>

⁽³²⁾ Durch einen Abgleich zweier Datenbanken im Oktober 2020 (das Gemeinschaftsregister für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/index_en.cfm) und die ISAA-GV-Zulassungsdatenbank (<http://www.isaaa.org/gmaprovaldatabase/>)) kann berechnet werden, wie viele der gentechnisch veränderten Sojabohnenkulturen mit einer Zulassung für die Kultivierung in Brasilien und Argentinien ebenfalls für die Einfuhr in die Union zugelassen sind. Für Brasilien: Von den 17 für den Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Sojabohnen sind derzeit 12 für die Einfuhr in die Union zugelassen, während für drei der gentechnisch veränderten Sojabohnen die Einfuhrgenehmigung noch aussteht. Für Argentinien: Von den 15 für den Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Sojabohnen sind derzeit 10 für die Einfuhr in die Union zugelassen, während für drei der gentechnisch veränderten Sojabohnen die Einfuhrgenehmigung noch aussteht.

⁽³³⁾ <https://www.isaaa.org/gmaprovaldatabase/event/default.asp?EventID=438&Event=MON877511x20MON87701x20MON87708x20x20MON89788>

⁽³⁴⁾ Technischer Bericht 2013-063 der Kommission: „Die Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung“, von der Kommission (GD ENV) finanzierte und von VITO, dem IASA, dem HIVA und dem IUCN NL durchgeführte Studie, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>, S. 23–24. Zwischen 1990 und 2008 importierte die Union pflanzliche und tierische Erzeugnisse, durch die indirekt die Entwaldung einer Fläche von 90 000 km² verursacht wurde. Davon entfielen 74 000 km² (82 %) auf pflanzliche Erzeugnisse, an denen Ölpflanzen den größten Anteil (52 000 km²) hatten. Der Anteil von Sojabohnen und Sojabohnenkuchen betrug 82 % (42 600 km²), was 47 % der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung entsprach.

⁽³⁵⁾ Escobar, N., Tizado, E. J., zu Ermgassen, E. K., Löfgren, P., Börner, J., Godar, J., „Spatially-explicit footprints of agricultural commodities: Mapping carbon emissions embodied in Brazil's soy exports“, Global Environmental Change, Volume 62, Mai 2020, 102067, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959378019308623>

⁽³⁶⁾ Rajão, R., Soares-Filho, B., Nunes, F., Börner, J., Machado, L., Assis, D., Oliveira, A., Pinto, L., Ribeiro, V., Rausch, L., Gibbs, H., Figueira, D., „The rotten apples of Brazil's agribusiness“, Science 17. Juli 2020, Volume. 369, Issue 6501, pp. 246-248, <https://science.sciencemag.org/content/369/6501/246>

⁽³⁷⁾ Mitteilung der EU über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0352&from=DE>

⁽³⁸⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Die Natur wieder in unser Leben bringen“, Mai 2020 2020 https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a3c806a6-9ab3-11ea-9d2d-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

Donnerstag, 17. Dezember 2020

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁹⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zu berücksichtigen⁽⁴⁰⁾; bringt jedoch seine große Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 trotz Einwänden des Parlaments und einer Mehrheit der Mitgliedstaaten Sojabohnen einer weiteren genetisch veränderten Sorte für die Einfuhr zugelassen hat⁽⁴¹⁾;
5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Klimaschutzübereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden;
7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen — sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel — einzustellen, wenn von Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
8. fordert die Kommission erneut auf, so lange keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bis die von den Rückständen ausgehenden Gesundheitsrisiken fallweise umfassend bewertet worden sind, wozu eine erschöpfende Bewertung der Spritzrückstände von Komplementärherbiziden auf diese genetisch veränderten Pflanzen, eine Bewertung der Abbauprodukte von Herbiziden und etwaiger kombinatorischer Wirkungen, auch mit der genetisch veränderten Pflanze selbst, erforderlich ist;
9. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegen einen Wirkstoff in einem für den Einsatz in der Union nicht zugelassenen Herbizid resistent gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;
10. fordert die EFSA erneut auf, Methoden weiterzuentwickeln und systematisch zu verwenden, die es ermöglichen, die unerwünschten Nebenwirkungen genetisch veränderter kombinierter Transformationsereignisse etwa im Zusammenhang mit den adjuvanten Eigenschaften von Bt-Toxinen zu ermitteln;
11. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die starke Abhängigkeit der Union von der Einfuhr von Futtermitteln in Form von Sojabohnen eine Entwaldung in Drittländern zur Folge hat⁽⁴²⁾;
12. begrüßt die Ankündigung der Kommission, bis Juni 2021 einen Legislativvorschlag zum Thema „Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Platzierung von Produkten auf dem EU-Markt, die mit Entwaldung oder Waldschädigung in Zusammenhang stehen“ vorzulegen; fordert die Kommission erneut auf, angesichts dringlich notwendiger Maßnahmen gegen die Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco und der Tatsache, dass die Nachfrage nach genetisch veränderten Sojabohnen aus der Union zur Entwaldung in dieser Region beiträgt, die Einfuhr genetisch veränderter Sojabohnen aus Anbaugeländen in Brasilien und Argentinien, ggf. unter Berufung auf Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, umgehend auszusetzen, bis wirksame rechtsverbindliche Mechanismen geschaffen wurden, um das Inverkehrbringen von Produkten in der Union zu verhindern, die im Zusammenhang mit Entwaldung und damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen stehen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽³⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽⁴⁰⁾ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁽⁴¹⁾ MON 87708 × MON 89788 × A5547-127. https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

⁽⁴²⁾ Ebenda.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0366

Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 und genetisch veränderte Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069146/02 — 2020/2892(RSP))

(2021/C 445/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069146/02,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 26. September 2019 angenommen und am 7. November 2019 veröffentlicht wurde ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) erhoben wurden ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 und Unterkombinationen zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2017-144), EFSA Journal 2019; 17 (11):5848, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5848>

⁽⁴⁾ Das Europäische Parlament hat in seiner achten Wahlperiode 36 Entschließungen angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Monsanto Europe N.V. am 24. Mai 2017 bei der nationalen zuständigen Behörde der Niederlande im Namen des amerikanischen Unternehmens Monsanto und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 („genetisch veränderter Mais mit kombinierten Eigenschaften“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat (im Folgenden „Antrag“); in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als für die Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass der Antrag des Weiteren das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betraf, die 10 Unterkombinationen dieser Transformationsereignisse, aus denen der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften besteht, enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt wurden;
- C. in der Erwägung, dass vier Unterkombinationen des genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften bereits zugelassen wurden; in der Erwägung, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission die übrigen sechs Unterkombinationen betrifft;
- D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften aus der Kreuzung vier genetisch veränderter Maissorten (MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411) gewonnen wurde, Toleranz auf glyphosathaltige Herbizide überträgt und vier insektizide Proteine produziert (Cry1A.105, Cry2Ab2, Vip3Aa20 und Cry3Bb1), die auch als „Bt-Proteine bekannt sind, die für bestimmte Lepidopterenlarven (Schmetterlinge und Motten) und Coleopteren⁽⁵⁾ toxisch sind;

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

⁽⁵⁾ Gutachten der EFSA, S. 11.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- E. in der Erwägung, dass die vorherigen Bewertungen der vier Transformationsereignisse und vier der Unterkombinationen des genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften, die bereits genehmigt wurden, als Grundlage für die Bewertung des genetisch veränderten Mais mit vier Transformationsereignissen und die verbleibenden sechs Unterkombinationen dienen;
- F. in der Erwägung, dass die EFSA am 26. September 2019 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag angenommen hat, das am 7. November 2019 veröffentlicht wurde;
- G. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

Bedenken der Mitgliedstaaten und fehlende Versuchsdaten zu Unterkombinationen

- H. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden⁽⁶⁾; in der Erwägung, dass diese kritischen Anmerkungen Bedenken umfassen, dass keine Analyse bezüglich Glyphosatrückständen oder Glyphosatmetaboliten mit dem genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften durchgeführt wurde, dass keine Tests möglicher synergetischer oder antagonistischer Wirkungen der Bt-Proteine sowie von Herbizidrückständen durchgeführt wurden, dass Fragen zur Sicherheit von genetisch verändertem Mais und daraus gewonnenen Lebens- und Futtermitteln unbeantwortet bleiben, dass die möglichen langfristigen Wirkungen auf die Vermehrung und Entwicklung der Lebens- und Futtermittel nicht bewertet wurden und dass aufgrund fehlender Informationen die Sicherheit des genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften nicht vollständig beurteilt werden kann;
- I. in der Erwägung, dass in einer unabhängigen wissenschaftlichen Analyse unter anderem festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Sicherheit des genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften keine abschließende Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass die toxikologische Bewertung und die Bewertung der Umweltrisiken darüber hinaus inakzeptabel sind und dass die Risikobewertung die Anforderungen an die Bewertung von Risiken des Immunsystems nicht erfüllt⁽⁷⁾;
- J. in der Erwägung, dass der Antragsteller für die derzeit nicht zugelassenen sechs Unterkombinationen von genetisch verändertem Mais mit kombinierten Eigenschaften keine Versuchsdaten übermittelt hat⁽⁸⁾;

Fehlende Bewertung der Herbizidrückstände und der Abbauprodukte

- K. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt „komplementäre“ Herbizide zum Einsatz kommen, was zum Großteil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass genetisch veränderter Mais mit kombinierten Eigenschaften sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glyphosat ausgesetzt wird, was sich in höheren Rückstandsmengen in der Ernte niederschlagen kann; in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften zwei glyphosattolerante Proteine zur Expression bringt, sodass er noch toleranter gegenüber höheren Dosen und wiederholtem Spritzen ist;
- L. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserzeugenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat;

⁽⁶⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2017-00442>

⁽⁷⁾ Anmerkung von Testbiotech zur Bewertung von EFSA von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 und Unterkombinationen zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2017-144), von Bayer/Monsanto, Dezember 2019, <https://www.testbiotech.org/en/content/testbiotech-comment-maize-mon-7427-x-mon89034-x-mir162-x-mon87411>

⁽⁸⁾ Gutachten der EFSA, S. 26.

⁽⁹⁾ Siehe z. B. Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, Benbrook, C.M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe 24, 24 (2012), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24> und Schütte, G., Eckerstorfer, M., Rastelli, V. et al., „Herbicide resistance and biodiversity: agronomic and environmental aspects of genetically modified herbicide-resistant plants“, Environmental Sciences Europe 29, 5 (2017), <https://link.springer.com/article/10.1186/s12302-016-0100-y>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- M. in der Erwägung, dass das Gremium der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium der EFSA) in seinem wissenschaftlichen Gutachten vom 26. September 2019 angibt, dass „die Bewertung der für diesen Antrag relevanten Herbizidrückstände in herbizidtoleranten Maispflanzen bei der Pestizideinheit der EFSA untersucht wurde“⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass gemäß einem Gutachten der Pestizideinheit der EFSA die Daten zu Glyphosatrückständen in genetisch verändertem Mais mit EPSPS-Veränderungen⁽¹¹⁾ nicht ausreichen, um daraus Rückstandshöchstgehalte und Werte der Risikobewertung abzuleiten⁽¹²⁾;
- N. in der Erwägung, dass es wiederum der Pestizideinheit der EFSA zufolge keine⁽¹³⁾ toxikologischen Daten gibt, anhand derer das Risiko für die Verbraucher bewertet werden könnte, das von mehreren Glyphosat-Abbauprodukten, die für genetisch veränderte glyphosatolerante Kulturen relevant sind, ausgeht;
- O. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und Abbauprodukten von Herbiziden in genetisch veränderten Pflanzen sowie deren mögliche Interaktion mit Bt-Proteinen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und diese deshalb im Zulassungsverfahren für genetisch veränderte Organismen nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können⁽¹⁴⁾;

Bt-Proteine

- P. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Proteinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Proteine adjuvante Eigenschaften⁽¹⁵⁾ aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- Q. in der Erwägung, dass aus einem Minderheitengutachten eines Mitglieds des GVO-Gremiums der EFSA, das bei der Bewertung einer anderen genetisch veränderten Maissorte mit kombinierten Eigenschaften und ihrer Unterkombinationen angenommen wurde, hervorgeht, dass zwar bei keinem Antrag, bei dem Bt-Proteine zur Expression gebracht werden, jemals unerwünschte Nebenwirkungen auf das Immunsystem festgestellt worden seien, dass diese in den toxikologischen Studien, die derzeit bei der EFSA zur Bewertung der Unbedenklichkeit genetisch veränderter Pflanzen empfohlen und durchgeführt werden, allerdings auch nicht hätten beobachtet werden können, da im Rahmen dieser Studien keine hierfür geeigneten Tests vorgesehen seien⁽¹⁶⁾;
- R. in der Erwägung, dass nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass der Verzehr von genetisch verändertem Mais mit kombinierten Eigenschaften oder seiner Unterkombinationen für Mensch und Tier gesundheitlich unbedenklich ist;

Undemokratische Beschlussfassung

- S. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist —, ein Problem darstellt;

⁽¹⁰⁾ Gutachten der EFSA, S. 8.

⁽¹¹⁾ Der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften enthält eine EPSPS-Veränderung.

⁽¹²⁾ Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 — überarbeitete Fassung, bei der zunächst nicht berücksichtigte Daten berücksichtigt wurden, EFSA Journal 2019; 17 (10):5862, S. 4, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5862>

⁽¹³⁾ Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat (Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate), EFSA Journal 2015; 13(11):4302, S. 3, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302>

⁽¹⁴⁾ Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, wie aus der Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervorgeht, EFSA Journal 2018; 16(5):5263, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>

⁽¹⁵⁾ Vgl: Rubio Infante, N. & Moreno-Fierros, L.: „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5): S. 630-648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

⁽¹⁶⁾ Minderheitenposition von J. M. Wal, Mitglied des GVO-Gremiums der EFSA zum Antrag EFSA-GMO-DE-2010-86 (Maissorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 und drei Unterkombinationen unabhängig von ihrem Ursprung) (Application EFSA-GMO-DE-2010-86 (Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 maize and three sub combinations independently of their origin)), EFSA Journal 2018, 16 (7):5309, S. 34, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5309>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- U. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- V. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, eine GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zu berücksichtigen ⁽¹⁹⁾; bringt jedoch seine große Enttäuschung zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 die Einfuhr einer weiteren genetisch veränderten Sojabohnensorte zugelassen hat ⁽²⁰⁾, obwohl das Parlament einen Einwand dagegen erhoben hatte und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hatte;
 5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
 6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, die Pflichten der Union gemäß internationalen Abkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;
 7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen — sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel — einzustellen, wenn von Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
 8. fordert die Kommission erneut auf, so lange keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bis die von den Rückständen ausgehenden Gesundheitsrisiken fallweise umfassend bewertet worden sind, wozu eine erschöpfende Bewertung der Spritzrückstände von Komplementärherbiziden auf diese genetisch veränderten Pflanzen, eine Bewertung der Abbauprodukte von Herbiziden und etwaiger kombinatorischer Wirkungen, auch mit der genetisch veränderten Pflanze selbst, erforderlich ist;
 9. fordert die Kommission erneut auf, keine Unterkombinationen genetisch veränderter kombinierter Transformationsereignisse zuzulassen, sofern die EFSA sie nicht auf der Grundlage vollständiger vom Antragsteller übermittelter Daten gründlich bewertet hat;
 10. vertritt insbesondere die Auffassung, dass es den Grundsätzen des allgemeinen Lebensmittelrechts in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zuwiderläuft, Sorten zu genehmigen, für die noch keine Sicherheitsdaten vorgelegt wurden und die noch nicht einmal getestet oder überhaupt entwickelt wurden;

⁽¹⁷⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽¹⁹⁾ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁽²⁰⁾ MON 87708 × MON 89788 × A5547-127, https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

Donnerstag, 17. Dezember 2020

11. fordert die EFSA erneut auf, Methoden weiterzuentwickeln und systematisch zu verwenden, die es ermöglichen, die unerwünschten Nebenwirkungen genetisch veränderter kombinierter Transformationsereignisse etwa im Zusammenhang mit den adjuvanten Eigenschaften von Bt-Proteinen zu ermitteln;
 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0367

Genetisch veränderter Mais der Sorte MIR604

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR604-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069147/02 — 2020/2893(RSP))

(2021/C 445/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR604-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069147/02,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 2. Juli 2009 angenommen und am 21. Juli 2009 veröffentlicht wurde ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten der EFSA, das am 25. September 2019 angenommen und am 7. November 2019 veröffentlicht wurde ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zum Antrag (Aktenzeichen EFSA-GMO-UK-2005-11) auf Genehmigung des Inverkehrbringens von insektenresistentem genetisch verändertem Mais der Sorte MIR604 event, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie zur Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 von Syngenta Seeds S.A.S. im Namen von Syngenta Crop Protection AG, EFSA Journal 2009; 7(7):1193, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/1193>

⁽⁴⁾ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MIR604 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-013), EFSA Journal 2019; 17(11):5846; <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5846>

⁽⁵⁾ Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029);

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass mit der Entscheidung 2009/866/EG der Kommission⁽⁶⁾ das Inverkehrbringen von aus der genetisch veränderten Maissorte MIR604 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Lebens- und Futtermitteln zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GV-Mais der Sorte MIR604 enthalten oder aus ihm bestehen, zu anderen Verwendungszwecken als Lebens- und Futtermittel — mit Ausnahme des Anbaus — bezieht;
- B. in der Erwägung, dass der Zulassungsinhaber, Syngenta Crop Protection NV/SA, am 26. Juli 2018 im Namen der Syngenta Crop Protection AG bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 2. Juli 2009 ein befürwortendes Gutachten zu dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung angenommen hat, das am 21. Juli 2009 veröffentlicht wurde;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 25. September 2019 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung angenommen hat, das am 7. November 2019 veröffentlicht wurde;

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2009/866/EG der Kommission vom 30. November 2009 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 102).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- E. in der Erwägung, dass zu den möglichen Verwendungszwecken von genetisch verändertem Mais der Sorte MIR604 die Herstellung von Tierfutter und Nahrungsmitteln wie Stärke, Sirupen und Ölen gehört (7);
- F. in der Erwägung, dass der gentechnisch veränderte Mais der Sorte MIR604 so verändert wurde, dass er mCry3A produziert, ein synthetisches insektizides Protein (auch als „Bt-Toxin“ bekannt) mit (im Vergleich zu den natürlichen Bakterien, aus denen es gewonnen wird) erhöhter Toxizität zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers und anderer verwandter Maisschädlinge wie dem Nördlichen Maiswurzelbohrer; in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais der Sorte MIR604 zusätzlich mit dem Gen für die Phosphomannose-Isomerase (PMI) aus *Escherichia coli* (*E. coli*), das das Enzym PMI als selektierbaren Marker kodiert, hergestellt wurde;
- G. in der Erwägung, dass sich die Kombination der beiden Genprodukte aus einer Kreuzung ergeben hat, jedoch keine Bewertung der einzelnen Ausgangspflanzen vorgenommen wurde, was gegen die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission verstößt (8);
- H. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

Bedenken der Mitgliedstaaten gegen die EFSA-Gutachten

- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben (9); in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen die Besorgnis gehört, dass eine Zunahme der allergenen Aktivität aufgrund des mCry3A-Proteins in Lebens- und Futtermitteln aus GV-Mais der Sorte MIR604 nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Daten aus Feldversuchen nicht als ausreichend für eine Marktfreigabe angesehen werden könnten, dass die OECD-Testleitlinien bei den toxikologischen Studien nicht – wie von der EFSA empfohlen – befolgt worden seien, und dass bei der Ratten- und einer Geflügelfütterungsstudie mit der gesamten GV-Maispflanze der Sorte MIR604, mit der die toxikologische Sicherheit nachgewiesen werden sollte, keine toxikologischen Endpunkte verwendet worden seien;
- J. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung wiederum zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben (10); in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen Bedenken gehören, dass der vom Antragsteller angewandte Überwachungsansatz nicht vollständig mit den Anforderungen von Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (11) und den Empfehlungen der EFSA übereinstimme, dass die Behauptung, dass der genetisch veränderte Mais der Sorte MIR604 so sicher wie konventioneller Mais sei, nicht belegt worden sei und dass die vorgeschlagene allgemeine Überwachung der zu erwartenden schädlichen Auswirkungen nicht ausreichend ausgearbeitet worden sei, sowie in der Erwägung, dass die Union das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) ratifiziert hat, was deutlich macht, dass sowohl exportierende als auch importierende Länder eine internationale Verantwortung in Bezug auf die biologische Vielfalt haben;

Ungültige Toxizitätsstudien

- K. in der Erwägung, dass für die Untersuchungen zur akuten Toxizität und zum Abbau in Verdauungsflüssigkeiten mCry3A und PMI-Proteine verwendet wurden, die in einem rekombinanten *E. coli*-Stamm hergestellt wurden; in der Erwägung, dass sich sowohl das mCry3A-Protein als auch das PMI-Protein, das in *E. coli*-Bakterien erzeugt wird, von den in GV-Pflanzen erzeugten Proteinen unterscheiden, (12) was Zweifel an der Gültigkeit dieser Toxizitätsstudien aufkommen lässt; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten dies als bedenklich bezeichnet haben (13);

(7) EFSA-Gutachten 2009, S. 11.

(8) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

(9) Anmerkungen der Mitgliedstaaten: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-046>

(10) Anmerkungen der Mitgliedstaaten: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00644>

(11) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

(12) EFSA-Gutachten 2009, S. 12.

(13) Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 8 und 14: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-046>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- L. in der Erwägung, dass toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt werden, im Allgemeinen wenig Bedeutung beigemessen werden kann, da die Auswirkungen des Proteins in Kombination mit der Pflanze selbst nicht berücksichtigt werden;
- M. in der Erwägung, dass beispielsweise einige Pflanzen, darunter Mais, auf natürliche Weise Proteinase-Inhibitoren (PI) produzieren, die nachweislich zu einem langsameren Abbau von Bt-Toxinen führen; in der Erwägung, dass dies zu einer viel höheren Toxizität des Bt-Toxins führt, wenn es zusammen mit dem Pflanzengewebe aufgenommen wird, als das Toxin in isolierter Form; in der Erwägung, dass eine 1990 von Wissenschaftlern der Firma Monsanto durchgeführte Studie gezeigt hat, dass selbst bei extrem niedrigen PI-Werten die insektizide Aktivität von Bt-Toxinen bis um das 20-fache verstärkt wird⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass diese Wechselwirkung von der EFSA in ihren Risikobewertungen von genetisch veränderten Bt-Pflanzen nie bewertet oder auch nur erwähnt wurde;
- N. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass sich Faktoren, die die Toxizität der Bt-Proteine erhöhen, auch auf ihre Selektivität auswirken können⁽¹⁵⁾: wenn die Wirksamkeit des Bt-Toxins auf Zielorganismen erhöht wird, kann auch seine Selektivität verringert und ein größeres Spektrum von Nichtzielorganismen empfänglich werden; in der Erwägung, dass bisher zwar keine systematische Forschung durchgeführt wurde, dass aber mehrere Studien auf die Auswirkungen von PI in Kombination mit Bt-Toxinen auf Nichtziel-Insekten hinweisen⁽¹⁶⁾;
- O. in der Erwägung, dass man nichts über das Risiko einer höheren Toxizität für Menschen und Säugetiere aufgrund von Wechselwirkungen zwischen PI und Bt-Toxinen in GV-Pflanzen weiß;

Fragen der Bt-Adjuvantizität

- P. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Proteinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Proteine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten⁽¹⁷⁾, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- Q. in der Erwägung, dass die EFSA zwar anerkennt, dass Cry1Ac⁽¹⁸⁾ nachweislich als Adjuvans wirkt, jedoch zu dem Schluss kommt, dass die adjuvante Wirkung von Cry-Proteinen, die nach intragastrischer oder intranasaler Verabreichung in hoher Dosierung beobachtet wird, wahrscheinlich keine Bedenken hinsichtlich der Allergenität aufwirft, da Mais kein übliches allergenes Lebensmittel ist⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass die EFSA jedoch nicht die Tatsache berücksichtigt, dass Mais PI produziert⁽²⁰⁾ und daher, wenn es mit dem Pflanzenmaterial aufgenommen wird, im Vergleich zu seiner isolierten Form von einem wesentlich langsameren Abbau der Bt-Proteine ausgegangen werden muss; in der Erwägung, dass dieser Unterschied auch seine Adjuvantizität verstärken kann und Studien mit isolierten Proteinen ungültig macht; in der Erwägung, dass keine empirischen Studien durchgeführt wurden, um die tatsächliche Immunogenität des von der GV-Pflanze produzierten Bt-Toxins zu untersuchen; in der Erwägung, dass der Abbau in Verdauungsflüssigkeiten durch die isolierte Verwendung des Bt-Proteins getestet wurde;

Bt-Pflanzen: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und erhöhte Resistenz

- R. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt; in der Erwägung, dass mit Ausnahme von Pollen mCry3A-Proteine in allen Teilen des GV-Maises der Sorte MIR604 zu finden sind⁽²¹⁾;

⁽¹⁴⁾ MacIntosh, S.C., Kishore, G.M., Perlak, F.J., Marrone, P.G., Stone, T.B., Sims, S.R., Fuchs, R.L., „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors“, *Journal of Agricultural and Food Chemistry* 1990, 38, S. 1145-1152.

⁽¹⁵⁾ Siehe beispielsweise, Then, C., „Risk assessment of toxins derived from *Bacillus thuringiensis* — synergism, efficacy, and selectivity“, *Environmental Science and Pollution Research* 2010, 17, S. 791-797, <https://doi.org/10.1007/s11356-009-0208-3>

⁽¹⁶⁾ Siehe beispielsweise, Han P, Niu CY, Lei CL, Cui JJ, Desneux N. „Quantification of toxins in a Cry1Ac + CpTI cotton cultivar and its potential effects on the honey bee *Apis mellifera* L.“ *Ecotoxicology*. 2010, 19, S. 1452-1459, <https://doi.org/10.1007/s10646-010-0530-z>; Babendreier, D., Kalberer, N.M., Romeis, J., Fluri, P., Mulligan, E., Bigler, F., „Influence of Bt-transgenic pollen, Bt-toxin and protease inhibitor (SBTI) ingestion on development of the hypopharyngeal glands in honeybees“, *Apidologie* 2005, 36(4), S. 585-594, <https://doi.org/10.1051/apido:2005049>; und Liu, X.D., Zhai, B.P., Zhang, X.X., Zong, J.M., „Impact of transgenic cotton plants on a non-target pest, *Aphis gossypii* Glover“, *Ökologische Entomologie*, 30(3), S. 307-315, <https://doi.org/10.1111/j.0307-6946.2005.00690.x>

⁽¹⁷⁾ Eine Übersicht findet sich bei Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L., „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, *Journal of Applied Toxicology* 2016, 36(5), S. 630-648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

⁽¹⁸⁾ Cry1Ac ist eines von nur wenigen Bt-Toxinen, die von der EFSA eingehend untersucht worden sind.

⁽¹⁹⁾ EFSA-Gutachten 2009, S. 16.

⁽²⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund M.

⁽²¹⁾ EFSA-Gutachten 2009, S. 8.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- S. in der Erwägung, dass das mCry3A-Gen, wie es durch den genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 exprimiert wird, modifiziert wurde, um die Toxizität für Ziel-Insekten zu erhöhen⁽²²⁾, bei der Risikobewertung jedoch keine Auswirkungen auf Nichtzielorganismen bewertet wurden; in der Erwägung, dass ein Mitgliedstaat anmerkt, dass wegen der Tatsache, dass das native Cry3A-Toxin gegen Chrysomelidae wirksam sei⁽²³⁾, als Mindestanforderung schädliche Auswirkungen auf Nichtziel-Chrysomelidae in die Risikobewertung einbezogen werden sollten, und dass wegen der Tatsache, dass Einfuhr, Transport und Verarbeitung von MIR604-Mais zu einem unbeabsichtigten Auftreten oder einer unbeabsichtigten Freisetzung von MIR604-Mais in die Umwelt führen können, potenzielle schädliche Auswirkungen des GV-Maises auf Nichtzielorganismen in Betracht gezogen werden müssten⁽²⁴⁾;
- T. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können⁽²⁵⁾; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 von Fachkollegen überprüfte Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden⁽²⁶⁾;
- U. in der Erwägung, dass Kombinationswirkungen wie die Kombination mit PI erheblich zur Toxizität von Bt-Toxinen beitragen können; in der Erwägung, dass die Frage der Selektivität insbesondere für synthetische Bt-Toxine wie mCry3A von Bedeutung ist, die möglicherweise eine geringere Selektivität in Kombination mit einer höheren Toxizität aufweisen; in der Erwägung, dass die EFSA nach wie vor der Auffassung ist, dass Bt-Toxine nur ein schmales Spektrum von Nichtzielorganismen betreffen, wobei etwaige Kombinationswirkungen unberücksichtigt bleiben; in der Erwägung, dass ein breiteres Spektrum von Nichtzielorganismen Bt-Toxinen über Bewässerung, Abfall und Dung ausgesetzt sein könnte;
- V. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Entwicklung einer Resistenz der Zielschädlinge gegen das mCry3A-Protein nicht berücksichtigt wurde, was möglicherweise zur Verwendung von weniger umweltverträglichen Pestiziden oder höheren Dosen und einer höheren Anzahl von Anwendungen auf die GV-Kultur im Anbaugebiet führen könnte; in der Erwägung, dass die US-Umweltschutzbehörde vorschlägt, viele derzeitige Bt-Mais-Hybriden sowie einige Bt-Baumwollsorten in den nächsten drei bis fünf Jahren aufgrund der zunehmenden Insektenresistenz gegen diese Kulturen aus dem Verkehr zu ziehen⁽²⁷⁾;
- W. in der Erwägung, dass zwar behauptet wurde, dass der Einsatz von Bt-Pflanzen zu einem Rückgang des Insektizideinsatzes führe, eine kürzlich in den Vereinigten Staaten veröffentlichte Studie⁽²⁸⁾ jedoch feststellt, dass bei mehreren Analysen über den Einfluss von Bt-Pflanzen auf den üblichen Pestizideinsatz offenbar der Einsatz von Beizmitteln nicht berücksichtigt und daher möglicherweise der Rückgang des Insektizideinsatzes (insbesondere der „behandelten Fläche“) im Zusammenhang mit Bt-Pflanzen überbewertet worden sei; in der Erwägung, dass in derselben Studie festgestellt wird, dass der Einsatz von Neonicotinoiden als Beizmittel häufig in Verbindung mit Bt-Mais- und Sojabohnenkulturen eingesetzt würden, dass diese Anwendung unbeabsichtigte Folgen haben könne, nämlich Resistenzen bei Zielschädlingen, Ausbrüche von Nichtzielschädlingen und Verschmutzung mit schädlichen Auswirkungen, die sich nach und nach auf Wildtiere auswirkten, und dass einige dieser Auswirkungen bereits aufgetreten seien; in der Erwägung, dass die Union die Verwendung dreier Neonicotinoide im Freien aufgrund ihrer Auswirkungen auf Honigbienen und andere Bestäuber — auch zur Pillierung von Saatgut — verboten hat⁽²⁹⁾;

Undemokratische Beschlussfassung

- X. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- Y. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist —, ein Problem darstellt;

⁽²²⁾ EFSA-Gutachten 2009, S. 7.

⁽²³⁾ Käferfamilie, allgemein bekannt als Blattkäfer.

⁽²⁴⁾ Siehe Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 24: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-046>

⁽²⁵⁾ Siehe beispielsweise, Hilbeck, A., Otto, M., „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment“, *Frontiers in Environmental Science* 2015, 3:71, <https://doi.org/10.3389/fenvs.2015.00071>

⁽²⁶⁾ Hilbeck, A., Defarge, N., Lebrecht, T., Bohn, T., „Insecticidal Bt crops — EFSA's risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, *RAGES* 2020, S. 4, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf

⁽²⁷⁾ <https://www.dtnpf.com/agriculture/web/ag/crops/article/2020/09/29/epa-proposes-phasing-dozens-bt-corn>

⁽²⁸⁾ Douglas, M.R., Tooker, J.F., „Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops“, *Environmental Science and Technology* 2015, 49, 8, S. 5088-5097, <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g>

⁽²⁹⁾ Neonicotinoids, https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- Z. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- AA. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, einen GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ⁽³⁰⁾; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³¹⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zu berücksichtigen ⁽³²⁾; bringt jedoch seine große Enttäuschung zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 die Einfuhr einer weiteren genetisch veränderten Sojabohnensorte zugelassen hat, obwohl das Parlament einen Einwand dagegen erhoben hatte und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hatte ⁽³³⁾;
5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, die Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Abkommen, wie dem Pariser Klimaschutzabkommen, der VN-Biodiversitätskonvention und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen;
7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen — sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel — einzustellen, wenn von Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
8. fordert die EFSA auf, endlich die wesentlichen Unterschiede zwischen nativen Bt-Proteinen und solchen, die von synthetischen Transgenen in GV-Pflanzen gebildet werden, zu akzeptieren und ihre Risikobewertung auszuweiten, um alle Wechsel- und Kombinationswirkungen zwischen Bt-Toxinen, GV-Pflanzen und ihren Bestandteilen, Rückständen aus dem Spritzen mit den ergänzenden Herbiziden und der Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit umfassend zu berücksichtigen;

⁽³⁰⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

⁽³¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽³²⁾ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁽³³⁾ MON 87708 × MON 89788 × A5547-127, https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

Donnerstag, 17. Dezember 2020

9. fordert die EFSA auf, Toxizitätsstudien auf der Grundlage isolierter Proteine, die sich wahrscheinlich in Struktur und biologischen Wirkungen von denen der Pflanze selbst unterscheiden, nicht länger zu akzeptieren und zu verlangen, dass alle Tests mit Gewebe aus der GV-Pflanze durchgeführt werden;
 10. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum agronomischer und ökologischer Bedingungen abdecken, um die Auswirkungen aller Stressfaktoren, mit denen während des Anbaus gerechnet werden muss, auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
 11. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum verschiedener Sorten abdecken, um den Einfluss verschiedener genetischer Hintergründe auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
 12. fordert die EFSA auf, Daten über die Auswirkungen des Verbrauchs von aus GV-Pflanzen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln auf das Darmmikrobiom anzufordern;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0368

Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069148/02 — 2020/2894(RSP))

(2021/C 445/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069148/02,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 21. April 2009 angenommen und am 6. Mai 2009 ⁽³⁾ veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf das Gutachten der EFSA, das am 29. Januar 2020 angenommen und am 11. März 2020 veröffentlicht wurde ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/1075>

⁽⁴⁾ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung der genetisch veränderten Maissorte MON 88017 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-014). EFSA Journal 2020; 18(3):6008, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6008>.

⁽⁵⁾ Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHGØJG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028),
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029),
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030),

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass mit der Entscheidung 2009/814/EG⁽⁶⁾ der Kommission das Inverkehrbringen von aus dem genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 bestehenden, diesen enthaltenden oder aus diesem gewonnenen Erzeugnissen zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 enthalten oder aus ihm bestehen, zu anderen Verwendungszwecken als als Lebens- und Futtermittel für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jedem anderen Mais — mit Ausnahme des Anbaus — bezieht
- B. in der Erwägung, dass die Monsanto Europe N.V. am 10. Juli 2018 im Namen des Zulassungsinhabers Monsanto Company, Vereinigte Staaten, bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 21. April 2009 ein befürwortendes Gutachten zu dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung angenommen hat, das am 6. Mai 2009 veröffentlicht wurde;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 29. Januar 2020 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung angenommen hat, das am 11. März 2020 veröffentlicht wurde;

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054),
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055),
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056),
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057),
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069),
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291),
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292),
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2009/814/EG der Kommission vom 30. Oktober 2009 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 289 vom 5.11.2009, S. 25).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- E. in der Erwägung, dass die genetisch veränderte Maissorte MON 88017 so verändert wurde, dass sie Cry3Bb1, ein synthetisches insektizides Protein (auch bekannt als Bt-Toxin) mit im Vergleich zu den natürlichen Bakterien, aus denen sie gewonnen wird, erhöhter Toxizität gegen Coleoptera-Schädlinge und das CP4-EPSPS-Protein produziert, das die Glyphosat-Toleranz verleiht⁽⁷⁾;
- F. in der Erwägung, dass sich die Kombination der beiden Genprodukte aus einer Kreuzung ergeben hat, jedoch keine Bewertung der einzelnen Ausgangspflanzen vorgenommen wurde, was gegen die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission⁽⁸⁾ verstößt;
- G. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

Bedenken der Mitgliedstaaten gegen die EFSA-Gutachten

- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass diese kritischen Anmerkungen Bemerkungen enthalten, dass den akuten toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen (d. h. nicht mit der gesamten GV-Pflanze) durchgeführt wurden, wenig Bedeutung beigemessen werden könne, dass die vorgeschlagene Umweltüberwachung nach dem Inverkehrbringen zu ungenau für einen Plan zur Überwachung unbeabsichtigter Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier und die Umwelt sei, dass die Prüfung bakterieller Surrogat-Proteine die Prüfung der in der Pflanze exprimierten Proteine nicht ersetzen sollte, dass die Anzahl der Anbaujahre und -orte angesichts der kommerziellen Nutzung des GVO nicht angemessen sei, dass weitere Informationen erforderlich seien, um Schlussfolgerungen zur Risikobewertung ziehen zu können, und dass eine Zunahme der allergenen Aktivität aufgrund des mCry3Bb1-Proteins in Lebens- und Futtermitteln aus der GV-Maissorte MON 88017 nicht ausgeschlossen werden könne; in der Erwägung, dass darüber hinaus ein Mitgliedstaat die Unabhängigkeit der zum Zwecke der Risikobewertung durchgeführten Studien in Frage stellte, da diese von dem Antragsteller Monsanto durchgeführt wurden;
- I. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung wiederum zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen die Feststellung gehört, dass der auf der mit der Entscheidung 2009/814/EG erteilten Zustimmung beruhende Überwachungsplan und die Überwachungsberichte grundlegende Mängel aufwiesen und weder mit der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ noch mit den einschlägigen EFSA-Leitlinien in Einklang stünden, dass die Studien nicht ausreichten und dass weitere Versuche erforderlich seien, um die Exposition und die daraus resultierenden Auswirkungen und Risiken für Nichtzielorganismen durch die Exposition gegenüber Bt-Proteinen über Dung oder Abwasser zu ermitteln, und dass die Umweltsicherheit der GV-Maissorte MON 88017 aufgrund fehlender Informationen nicht vollständig bewertet werden könne;

Komplementärherbizide und fehlende Analyse von Rückständen

- J. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass der Anbau herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen zu einem höheren Einsatz von Herbiziden führt, was zum großen Teil auf das Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter zurückzuführen ist⁽¹²⁾; in der Erwägung, dass daher davon auszugehen ist, dass die Kulturen der GV-Maissorte wiederholt höheren Glyphosat-Dosen ausgesetzt sein werden, was potenziell zu einer höheren Rückstandsmenge bei den Ernten führen wird;

⁽⁷⁾ EFSA-Gutachten, S. 7 <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/1075>

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

⁽⁹⁾ Erstes Set von Anmerkungen der Mitgliedstaaten: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-280>

⁽¹⁰⁾ Zweites Set von Anmerkungen der Mitgliedstaaten: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00672>

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates — Erklärung der Kommission (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

⁽¹²⁾ Vgl. z. B. Bonny S.: Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact, *Environmental Management*. Januar 2016, 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, Benbrook, C.M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“, *Environmental Sciences Europe* 24, 24 (2012), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24> und Schütte, G., Eckerstorfer, M., Rastelli, V. et al., „Herbicide resistance and biodiversity: agronomic and environmental aspects of genetically modified herbicide-resistant plants“, *Environmental Sciences Europe* 29, 5 (2017), <https://link.springer.com/article/10.1186/s12302-016-0100-y>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- K. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserzeugenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde ⁽¹³⁾;
- L. in der Erwägung, dass gemäß einem Gutachten des EFSA-Referats für Pestizide die Daten zu Glyphosatrückständen in GV-Mais mit EPSPS-Veränderungen ⁽¹⁴⁾ nicht ausreichen, um daraus Höchstgehalte an Rückständen und Werte für die Risikobewertung abzuleiten ⁽¹⁵⁾;
- M. in der Erwägung, dass es wiederum dem EFSA-Referat für Pestizide zufolge keine toxikologischen Daten gibt, anhand derer das Risiko für die Verbraucher bewertet werden könnte, das von mehreren Glyphosat-Abbauprodukten, die für genetisch veränderte glyphosattolerante Kulturen relevant sind, ausgeht ⁽¹⁶⁾;
- N. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und Herbizidabbauprodukten in genetisch veränderten Pflanzen sowie deren Wechselwirkung mit Bt-Toxinen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können ⁽¹⁷⁾;

Ungültige Toxizitätsstudien

- O. in der Erwägung, dass für die Untersuchungen zur akuten Toxizität und zum Abbau in Verdauungsflüssigkeiten die EPSPS-Proteine Cry3Bb1 und CP4 verwendet wurden, die in einem rekombinanten E. coli-Stamm hergestellt wurden;
- P. in der Erwägung, dass toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt werden, im Allgemeinen wenig Bedeutung beigemessen werden kann, da die Auswirkungen des Proteins in Kombination mit der Pflanze selbst nicht berücksichtigt werden;
- Q. in der Erwägung, dass beispielsweise einige Pflanzen, darunter Mais, auf natürliche Weise Proteinase-Inhibitoren (PI) produzieren, die nachweislich zu einem langsameren Abbau von Bt-Toxinen führen; in der Erwägung, dass dies zu einer viel höheren Toxizität des Bt-Toxins führt, wenn es zusammen mit dem Pflanzengewebe aufgenommen wird, als das Toxin in isolierter Form; in der Erwägung, dass eine 1990 von Wissenschaftlern der Firma Monsanto durchgeführte Studie gezeigt hat, dass selbst bei extrem niedrigen PI-Werten die insektizide Aktivität von Bt-Toxinen bis um das 20-fache verstärkt wird ⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass diese Wechselwirkung von der EFSA in ihren Risikobewertungen von genetisch veränderten Bt-Pflanzen nie bewertet oder auch nur erwähnt wurde;
- R. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass sich Faktoren, die die Toxizität der Bt-Toxine erhöhen, auch auf ihre Selektivität auswirken können ⁽¹⁹⁾: wenn die Wirksamkeit des Bt-Toxins auf Zielorganismen erhöht wird, kann auch seine Selektivität verringert und ein größeres Spektrum von Nichtzielorganismen empfänglich werden; in der Erwägung,

⁽¹³⁾ Siehe zum Beispiel , <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887>, <https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610>, und <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>

⁽¹⁴⁾ Der gekreuzte GV-Mais enthält eine EPSPS-Veränderung.

⁽¹⁵⁾ Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 — überarbeitete Fassung, bei der zunächst nicht berücksichtigte Daten berücksichtigt wurden, EFSA Journal 2019; 17 (10):5862, S. 4, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5862>

⁽¹⁶⁾ Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat, EFSA Journal 2015; 13 (11):4302, S. 3, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4302>.

⁽¹⁷⁾ Tatsächlich ist dies bei Glyphosat der Fall, wie aus der Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervorgeht, EFSA Journal 2018; 16(5):5263, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5263>

⁽¹⁸⁾ MacIntosh, S.C., Kishore, G.M., Perlak, F.J., Marrone, P.G., Stone, T.B., Sims, S.R., Fuchs, R.L. „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors“. *J Agric Food Chem*, 1990, 38: 1145-1152.

⁽¹⁹⁾ Siehe beispielsweise, Then, C. „Risk assessment of toxins derived from *Bacillus thuringiensis*: synergism, efficacy, and selectivity“. *Environ Sci Pollut Res Int*, 2010, 17, S. 791-797.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

dass bisher zwar keine systematische Forschung durchgeführt wurde, dass aber mehrere Studien auf die Auswirkungen von PI in Kombination mit Bt-Toxinen auf Nichtziel-Insekten hinweisen ⁽²⁰⁾;

- S. in der Erwägung, dass man nichts über das Risiko einer höheren Toxizität für Menschen und Säugetiere aufgrund von Wechselwirkungen zwischen PI- und Bt-Toxinen in GV-Pflanzen weiß;

Fragen der Bt-Adjuvantizität

- T. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten ⁽²¹⁾, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- U. in der Erwägung, dass in der von der EFSA durchgeführten Risikobewertung nicht die Tatsache berücksichtigt wird, dass Mais PI produziert ⁽²²⁾ und daher, wenn es mit dem Pflanzenmaterial aufgenommen wird, im Vergleich zu seiner isolierten Form von einem wesentlich langsameren Abbau des Bt-Toxins ausgegangen werden muss; in der Erwägung, dass dieser Unterschied auch seine Adjuvantizität verstärken kann und Studien mit isolierten Proteinen ungültig macht; in der Erwägung, dass keine empirischen Studien durchgeführt wurden, um die tatsächliche Immunogenität des von der GV-Pflanze produzierten Bt-Toxins zu untersuchen; in der Erwägung, dass der Abbau in Verdauungsflüssigkeiten, der für die Toxizität und Adjuvantizität relevant sein kann, unter Verwendung des Bt-Toxins in isolierter Form getestet wurde;

Bt-Pflanzen: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und erhöhte Resistenz

- V. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- W. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können ⁽²³⁾; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 von Fachkollegen überprüfte Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden ⁽²⁴⁾;
- X. in der Erwägung, dass Kombinationswirkungen wie die Kombination mit PI erheblich zur Toxizität von Bt-Toxinen beitragen können; in der Erwägung, dass die Frage der Selektivität insbesondere für synthetische Bt-Toxine wie Cry3Bb1 von Bedeutung ist, die möglicherweise eine geringere Selektivität in Kombination mit einer höheren Toxizität aufweisen; in der Erwägung, dass die EFSA nach wie vor der Auffassung ist, dass Bt-Toxine nur ein schmales Spektrum von Nichtzielorganismen betreffen, wobei etwaige Kombinationswirkungen unberücksichtigt bleiben; in der Erwägung, dass ein breiteres Spektrum von Nichtzielorganismen Bt-Toxinen über Bewässerung, Abfall und Dung ausgesetzt sein könnte;
- Y. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Entwicklung einer Resistenz der Zielschädlinge gegen Bt-Toxine nicht berücksichtigt wurde, was möglicherweise zur Verwendung von weniger umweltverträglichen Pestiziden oder höheren Dosen und einer höheren Anzahl von Anwendungen auf die GV-Kultur im Anbaugebiet führen könnte; in der Erwägung, dass die US-Umweltschutzbehörde vorschlägt, viele derzeitige Bt-Mais-Hybriden sowie einige Bt-Baumwollsorten in den nächsten drei bis fünf Jahren aufgrund der zunehmenden Insektenresistenz gegen diese Kulturen aus dem Verkehr zu ziehen ⁽²⁵⁾;

⁽²⁰⁾ Siehe beispielsweise, Han P, Niu CY, Lei CL, Cui JJ, Desneux N. „Quantification of toxins in a Cry1Ac + CpTI cotton cultivar and its potential effects on the honey bee *Apis mellifera* L.“ *Ecotoxicology*. 2010, 19, S. 1452-1459. <https://link.springer.com/article/10.1007/s10646-010-0530-z> Babendreier, D., Kalberer, N.M., Romeis, J. Fluri, P., Mulligan, E. und Bigler, F., Apidologie, „Influence of Bt-transgenic pollen, Bt-toxin and protease inhibitor (SBTI) ingestion on development of the hypopharyngeal glands in honeybees“, 2005, 36 4, S. 585-594, <https://doi.org/10.1051/apido:2005049>, und Liu, X.D., Zhai, B.P., Zhang, X.X., Zong, J.M. „Impact of transgenic cotton plants on a non-target pest, *Aphis gossypii* Glover“. *Ecological Entomology*, 30(3), S. 307-315. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/j.0307-6946.2005.00690.x>

⁽²¹⁾ Eine Übersicht findet sich bei Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L., „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, *Journal of Applied Toxicology*, Mai 2016, 36(5): S. 630-648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

⁽²²⁾ Siehe Erwägungsgrund Q.

⁽²³⁾ Siehe beispielsweise, Hilbeck, A. und Otto, M., „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO risk assessment“. *Frontiers Environmental Science* 2015, 3:71.

⁽²⁴⁾ Hilbeck, A., Defarge, N., Lebrecht, T., Böhn, T., „Insecticidal Bt crops. EFSA's risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, *RAGES* 2020, S. 4 https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf

⁽²⁵⁾ <https://www.dtnpf.com/agriculture/web/ag/crops/article/2020/09/29/epa-proposes-phasing-dozens-bt-corn>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- Z. in der Erwägung, dass zwar behauptet wurde, dass der Einsatz von Bt-Pflanzen zu einem Rückgang des Insektizideinsatzes führe, eine kürzlich in den Vereinigten Staaten veröffentlichte Studie ⁽²⁶⁾ jedoch feststellte, dass bei mehreren Analysen über den Einfluss von Bt-Pflanzen auf den üblichen Pestizideinsatz offenbar der Einsatz von Beizmitteln nicht berücksichtigt und daher möglicherweise der Rückgang des Insektizideinsatzes (insbesondere der „behandelten Fläche“) im Zusammenhang mit Bt-Pflanzen überbewertet worden sei; in der Erwägung, dass in derselben Studie festgestellt wird, dass der Einsatz von Neonicotinoiden als Beizmittel häufig in Verbindung mit Bt-Mais- und Sojabohnenkulturen eingesetzt würden, dass diese Anwendung unbeabsichtigte Folgen haben könne, nämlich Resistenzen bei Zielschädlingen, Ausbrüche von Nichtzielschädlingen und Verschmutzung mit schädlichen Auswirkungen, die sich nach und nach auf Wildtiere auswirkten; in der Studie wurde auch festgestellt, dass einige dieser Auswirkungen bereits aufgetreten seien; in der Erwägung, dass die Union die Verwendung dreier Neonicotinoide im Freien aufgrund ihrer Auswirkungen auf Honigbienen und andere Bestäuber — auch zur Pillierung von Saatgut — verboten hat ⁽²⁷⁾;
- AA. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt („VN-Biodiversitätskonvention“) ist, durch das sowohl importierende als auch exportierende Länder verpflichtet werden, die biologische Vielfalt zu berücksichtigen;

Undemokratische Beschlussfassung

- AB. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- AC. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist –, ein Problem darstellt;
- AD. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- AE. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, einen GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ⁽²⁸⁾; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;

⁽²⁶⁾ Douglas, M.R., Tooker, J.F., „Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops“, *Environmental Science and Technology* 2015, 49, 8, S. 5088-5097, <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g>

⁽²⁷⁾ Neonicotinoide, https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

⁽²⁸⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ — nicht „muss“ — die Kommission die Zulassung vornehmen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

⁽²⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zu berücksichtigen⁽³⁰⁾; bringt jedoch seine große Enttäuschung zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 die Einfuhr einer weiteren genetisch veränderten Sojabohnensorte zugelassen hat⁽³¹⁾, obwohl das Parlament einen Einwand dagegen erhoben hatte und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hatte;
5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, die Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Abkommen, wie dem Pariser Klimaschutzabkommen, der VN-Biodiversitätskonvention und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen;
7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen — sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel — einzustellen, wenn von Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
8. fordert die Kommission erneut auf, so lange keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bis die von den Rückständen ausgehenden Gesundheitsrisiken fallweise umfassend bewertet worden sind, wozu eine erschöpfende Bewertung der Spritzrückstände von Komplementärherbiziden auf diese genetisch veränderten Pflanzen, eine Bewertung der Abbauprodukte von Herbiziden und etwaiger kombinatorischer Wirkungen, auch mit der genetisch veränderten Pflanze selbst, erforderlich ist;
9. fordert die EFSA auf, endlich die wesentlichen Unterschiede zwischen nativen Bt-Toxinen und solchen, die von synthetischen Transgenen in GV-Pflanzen gebildet werden, zu akzeptieren und ihre Risikobewertung auszuweiten, um alle Wechsel- und Kombinationswirkungen zwischen Bt-Toxinen, GV-Pflanzen und ihren Bestandteilen, Rückständen aus dem Spritzen mit den ergänzenden Herbiziden und der Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit umfassend zu berücksichtigen;
10. fordert die EFSA auf, Toxizitätsstudien auf der Grundlage isolierter Proteine, die sich wahrscheinlich in Struktur und biologischen Wirkungen von denen der Pflanze selbst unterscheiden, nicht länger zu akzeptieren und zu verlangen, dass alle Tests mit Gewebe aus der GV-Pflanze durchgeführt werden;
11. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum agronomischer und ökologischer Bedingungen abdecken, um die Auswirkungen aller Stressfaktoren, mit denen während des Anbaus gerechnet werden muss, auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
12. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum verschiedener Sorten abdecken, um den Einfluss verschiedener genetischer Hintergründe auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
13. fordert die EFSA auf, Daten über die Auswirkungen des Verbrauchs von aus GV-Pflanzen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln auf das Darmmikrobiom anzufordern;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽³⁰⁾ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁽³¹⁾ MON 87708 × MON 89788 × A5547-127, https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0369

Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069149/02 — 2020/2895(RSP))

(2021/C 445/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D069149/02,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 26. Oktober 2020, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 3. Dezember 2008 angenommen und am 18. Dezember 2008 veröffentlicht wurde ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten der EFSA, das am 25. September 2019 angenommen und am 7. November 2019 veröffentlicht wurde ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zum Antrag (Aktenzeichen EFSA-GMO-NL-2007-37) auf Genehmigung des Inverkehrbringens von insektenresistentem genetisch verändertem Mais der Sorte MON89034, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie zur Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 von Monsanto, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/909>

⁽⁴⁾ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-015), EFSA Journal 2019 2019; 17(11):5845, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2019.5845>

⁽⁵⁾ Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte MZHGØJG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030);

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass mit der Entscheidung 2009/813/EG⁽⁶⁾ der Kommission das Inverkehrbringen von aus der genetisch veränderten Maissorte 1507 × NK603 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Lebens- und Futtermitteln genehmigt wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 enthalten oder aus ihm bestehen, zu anderen Verwendungszwecken als Lebens- und Futtermittel für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jedem anderen Mais — mit Ausnahme des Anbaus — bezieht;
- B. in der Erwägung, dass die Monsanto Europe N.V. am 3. August 2018 im Namen der Monsanto Company, Vereinigte Staaten, bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 3. Dezember 2008 ein befürwortendes Gutachten zu dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung angenommen hat, das am 18. Dezember 2008 veröffentlicht wurde;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 25. September 2019 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung angenommen hat, das am 7. November 2019 veröffentlicht wurde;
- E. in der Erwägung, dass die genetisch veränderte Maissorte MON 89034 so verändert wurde, dass sie Cry1A.105 und Cry2Ab2, synthetische insektizide Proteine (auch bekannt als Bt-Toxine) mit im Vergleich zu den natürlichen Bakterien, aus denen sie gewonnen wird, erhöhter Toxizität zum Schutz gegen spezifische Lepidoptera-Schädlinge produziert⁽⁷⁾;

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0069);
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0291).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0292).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0293).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2009/813/EG der Kommission vom 30. Oktober 2009 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON89034 (MON-89034-3) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 289 vom 5.11.2009, S. 21).

⁽⁷⁾ EFSA erstes Gutachten S. 21, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2019.5845>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- F. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;

Bedenken der Mitgliedstaaten gegen die EFSA-Gutachten

- G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass diese kritischen Anmerkungen Bedenken dahingehend enthalten, dass die Fütterungsstudie mit Masthähnchen nicht für die Bewertung der toxikologischen Sicherheit geeignet sei, da sie keine toxikologischen Endpunkte berücksichtige, dass der Vorschlag des Antragstellers für einen Umweltüberwachungsplan nicht den in Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ festgelegten Zielen entspreche dass die Kombinationswirkungen beider Toxine nicht untersucht worden seien, dass eine Zunahme der allergenen Aktivität aufgrund von Cry1A.105 und Cry2Ab2-Proteinen in Lebens- und Futtermitteln aus dem gentechnisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 nicht ausgeschlossen werden könne und dass die Schlussfolgerungen hinsichtlich der wesentlichen Gleichwertigkeit von gentechnisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 und konventionellem Mais verfrüht seien;
- H. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung wiederum zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen die Feststellung gehört, dass in den jüngsten jährlichen Überwachungsberichten nicht erwähnt werde, dass in Europa (in Frankreich) kürzlich Wildpopulationen von Teosinte-Pflanzen, die sich mit Mais kreuzen können, festgestellt wurden, und dass der Überwachungsplan, der auf der mit der Entscheidung 2005/635/EG der Kommission⁽¹¹⁾ erteilten Zustimmung beruht, und die Überwachungsberichte (2010 bis 2018) zahlreiche Mängel aufwiesen und weder mit der Richtlinie 2001/18/EG und den entsprechenden Leitlinien noch mit den Leitlinien der EFSA zur Umweltüberwachung nach dem Inverkehrbringen in Einklang stünden; Darüber hinaus haben viele Mitgliedstaaten ihre Bedenken hinsichtlich der ursprünglichen Risikobewertung der EFSA bekräftigt⁽¹²⁾;

Ungültige Toxizitätsstudien

- I. in der Erwägung, dass Sicherheitsstudien zur Bewertung der akuten Toxizität und des Abbaus in Verdauungsflüssigkeiten mit Cry1A.105- und Cry2Ab2-Proteinen durchgeführt wurden, die in einem *E. coli*-Stamm produziert wurden; in der Erwägung, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Bedenken hinsichtlich der mangelnden Äquivalenz zwischen den in *E. coli* und in MON 89034 exprimierten Proteinen geäußert hat⁽¹³⁾, was Zweifel an der Gültigkeit dieser Toxizitätsstudien aufkommen ließ;
- J. in der Erwägung, dass toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt werden, im Allgemeinen wenig Bedeutung beigemessen werden kann, da die Auswirkungen des Proteins in Kombination mit der Pflanze selbst nicht berücksichtigt werden;
- K. in der Erwägung, dass beispielsweise einige Pflanzen, darunter Mais, auf natürliche Weise Proteinase-Inhibitoren (PI) produzieren, die nachweislich zu einem langsameren Abbau von Bt-Toxinen führen; in der Erwägung, dass dies zu einer viel höheren Toxizität des Bt-Toxins führt, wenn es zusammen mit dem Pflanzengewebe aufgenommen wird, als das Toxin in isolierter Form; in der Erwägung, dass eine 1990 von Wissenschaftlern der Firma Monsanto durchgeführte Studie gezeigt hat, dass selbst bei extrem niedrigen PI-Werten die insektizide Aktivität von Bt-Toxinen bis um das 20-fache verstärkt wird⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass diese Wechselwirkung von der EFSA in ihren Risikobewertungen von genetisch veränderten Bt-Pflanzen nie bewertet oder auch nur erwähnt wurde;

⁽⁸⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2007-042>

⁽⁹⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates — Erklärung der Kommission (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00673>

⁽¹¹⁾ Entscheidung 2005/635/EG der Kommission vom 31. August 2005 über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegenüber Glyphosat-Herbiziden toleranten Ölrapsprodukts (*Brassica napus* L., Linie GT73) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 228 vom 3.9.2005, S. 11).

⁽¹²⁾ Siehe Erwägungsgrund G.

⁽¹³⁾ Siehe Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 7: <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2009.1193> und Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 27ff: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00673>

⁽¹⁴⁾ MacIntosh, S.C., Kishore, G.M., Perlak, F.J., Marrone, P.G., Stone, T.B., Sims, S.R., Fuchs, R.L., „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors“, *Journal of Agricultural and Food Chemistry* 1990, 38, S. 1145-1152.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- L. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass sich Faktoren, die die Toxizität der Bt-Toxine erhöhen, auch auf ihre Selektivität auswirken können⁽¹⁵⁾: wenn die Wirksamkeit des Bt-Toxins auf Zielorganismen erhöht wird, kann auch seine Selektivität verringert und ein größeres Spektrum von Nichtzielorganismen empfänglich werden; in der Erwägung, dass bisher zwar keine systematische Forschung durchgeführt wurde, dass aber mehrere Studien auf die Auswirkungen von PI in Kombination mit Bt-Toxinen auf Nichtziel-Insekten hinweisen⁽¹⁶⁾;
- M. in der Erwägung, dass man nichts über das Risiko einer höheren Toxizität für Menschen und Säugetiere aufgrund von Wechselwirkungen zwischen PI und Bt-Toxinen in GV-Pflanzen weiß;

Fragen der Bt-Adjuvantizität

- N. in der Erwägung, dass mehreren Studien zufolge Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten⁽¹⁷⁾, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- O. in der Erwägung, dass die EFSA zwar anerkennt, dass Cry1A⁽¹⁸⁾ nachweislich als Adjuvans wirkt, jedoch zu dem Schluss kommt, dass die adjuvante Wirkung von Cry-Proteinen, die nach intragastrischer oder intranasaler Verabreichung in hoher Dosierung beobachtet wird, wahrscheinlich keine Bedenken hinsichtlich der Allergenität aufwirft, da Mais kein übliches allergenes Lebensmittel ist⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass die EFSA jedoch nicht die Tatsache berücksichtigt, dass Mais PI produziert⁽²⁰⁾ und daher, wenn es mit dem Pflanzenmaterial aufgenommen wird, im Vergleich zu seiner isolierten Form von einem wesentlich langsameren Abbau der Bt-Toxine ausgegangen werden muss; in der Erwägung, dass dieser Unterschied auch seine Adjuvantizität verstärken kann und Studien mit isolierten Proteinen ungültig macht; in der Erwägung, dass keine empirischen Studien durchgeführt wurden, um die tatsächliche Immunogenität des von der GV-Pflanze produzierten Bt-Toxins zu untersuchen; in der Erwägung, dass der Abbau der Proteine in Verdauungsflüssigkeiten, der auch für die Bewertung der potenziellen Allergenität von Bedeutung ist, unter Verwendung von in *E.coli* isoliert produzierten Proteinen getestet wurde;

Bt-Pflanzen: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und erhöhte Resistenz

- P. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- Q. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können⁽²¹⁾; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 von Fachkollegen überprüfte Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden⁽²²⁾;
- R. in der Erwägung, dass Kombinationswirkungen wie die Kombination mit PI erheblich zur Toxizität von Bt-Toxinen beitragen können; in der Erwägung, dass die Frage der Selektivität insbesondere für synthetische Bt-Toxine wie Cry1A.105 und Cry2Ab2 von Bedeutung ist, die möglicherweise eine geringere Selektivität in Kombination mit einer höheren Toxizität aufweisen; in der Erwägung, dass die EFSA nach wie vor der Auffassung ist, dass Bt-Toxine nur ein

⁽¹⁵⁾ Siehe beispielsweise, Then, C., „Risk assessment of toxins derived from *Bacillus thuringiensis* — synergism, efficacy, and selectivity“, *Environmental Science and Pollution Research* 2010, 17, S. 791–797.

⁽¹⁶⁾ Siehe beispielsweise, Han, P., Niu, C.Y., Lei, C.L., Cui, J.J., Desneux, N., „Quantification of toxins in a Cry1Ac + CpTI cotton cultivar and its potential effects on the honey bee *Apis mellifera* L.“, *Ecotoxicology* 2010, 19, S. 1452–1459, <https://link.springer.com/article/10.1007/s10646-010-0530-z>; Babendreier, D., Kalberer, N.M., Romeis, J., Fluri, P., Mulligan, E. and Bigler, F., „Influence of Bt-transgenic pollen, Bt-toxin and protease inhibitor (SBTI) ingestion on development of the hypopharyngeal glands in honeybees“, *Apidologie* 2005, 36(4), S. 585–594, <https://doi.org/10.1051/apido:2005049>; und Liu, X.D., Zhai, B.P., Zhang, X.X., Zong, J.M., „Impact of transgenic cotton plants on a non-target pest, *Aphis gossypii* Glover“, *Ökologische Entomologie*, 30(3), S. 307–315, <https://doi.org/10.1111/j.0307-6946.2005.00690.x>

⁽¹⁷⁾ Eine Übersicht findet sich bei Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L., „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, *Journal of Applied Toxicology* 2016, 36(5), S. 630–648, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

⁽¹⁸⁾ Cry1Ac ist eines von nur einigen Bt-Toxinen, die von der EFSA eingehend untersucht wurden.

⁽¹⁹⁾ EFSA erstes Gutachten S. 16, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/909>

⁽²⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund K.

⁽²¹⁾ Siehe beispielsweise, Hilbeck, A. and Otto, M., „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO risk assessment“, *Frontiers in Environmental Science* 2015, 3:71.

⁽²²⁾ Hilbeck, A., Defarge, N., Lebrecht, T., Böhn, T., „Insecticidal Bt crops. EFSA's risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, *RAGES* 2020, S. 4 https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf

Donnerstag, 17. Dezember 2020

schmales Spektrum von Nichtzielorganismen betreffen, wobei etwaige Kombinationswirkungen unberücksichtigt bleiben; in der Erwägung, dass ein breiteres Spektrum von Nichtzielorganismen Bt-Toxinen über Bewässerung, Abfall und Dung ausgesetzt sein könnte;

- S. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung keine Auswirkungen auf Nichtzielorganismen bewertet wurden; in der Erwägung, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates bemerkt, dass die Studien nicht ausreichten, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Exposition der Umwelt und damit die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen vernachlässigbar seien, und dass experimentelle Beweise aus den wenigen verfügbaren Studien zeigten, dass Bt-Toxine in den Fäkalien von mit Bt-Pflanzen gefütterten Tieren vorhanden sein werden. Folglich sollten für jede Marktanwendung von Bt-Pflanzen Experimente vorgelegt werden, um Schlussfolgerungen zu den späteren Auswirkungen und Risiken für Nichtzielorganismen ziehen zu können ⁽²³⁾.
- T. in der Erwägung, dass bei der Risikobewertung die Entwicklung einer Resistenz der Zielschädlinge gegen Bt-Toxine nicht berücksichtigt wurde, was möglicherweise zur Verwendung von weniger umweltverträglichen Pestiziden oder höheren Dosen und einer höheren Anzahl von Anwendungen auf die GV-Kultur im Anbaugebiet führen könnte; in der Erwägung, dass die US-Umweltschutzbehörde vorschlägt, viele derzeitige Bt-Maishybriden sowie einige Bt-Baumwollsorten in den nächsten drei bis fünf Jahren aufgrund der zunehmenden Insektenresistenz gegen solche Kulturen aus dem Verkehr zu ziehen ⁽²⁴⁾;
- U. in der Erwägung, dass zwar behauptet wurde, dass der Einsatz von Bt-Pflanzen zu einem Rückgang des Insektizideinsatzes führe, eine kürzlich in den Vereinigten Staaten veröffentlichte Studie ⁽²⁵⁾ jedoch feststellt, dass bei mehreren Analysen über den Einfluss von Bt-Pflanzen auf den üblichen Pestizideinsatz offenbar der Einsatz von Beizmitteln nicht berücksichtigt und daher möglicherweise der Rückgang des Insektizideinsatzes (insbesondere der „behandelten Fläche“) im Zusammenhang mit Bt-Pflanzen überbewertet worden sei; in der Erwägung, dass in derselben Studie festgestellt wird, dass der Einsatz von Neonicotinoiden als Beizmittel häufig in Verbindung mit Bt-Mais- und Sojabohnenkulturen eingesetzt würden, dass diese Anwendung unbeabsichtigte Folgen haben könne, nämlich Resistenzen bei Zielschädlingen, Ausbrüche von Nichtzielschädlingen und Verschmutzung mit schädlichen Auswirkungen, die sich nach und nach auf Wildtiere auswirkten, und dass einige dieser Auswirkungen bereits aufgetreten seien; in der Erwägung, dass die Union die Verwendung dreier Neonicotinoide im Freien aufgrund ihrer Auswirkungen auf Honigbienen und andere Bestäuber — auch zur Pillierung von Saatgut — verboten hat ⁽²⁶⁾;
- V. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt („VN-Biodiversitätskonvention“) ist, was deutlich macht, dass sowohl die exportierenden als auch die importierenden Länder eine internationale Verantwortung in Bezug auf die biologische Vielfalt haben;

Darstellung der Literatur

- W. in der Erwägung, dass der Antragsteller gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission ⁽²⁷⁾ verpflichtet ist, eine Darstellung der Literatur für das Verfahren der Erneuerung einzureichen; in der Erwägung, dass bei einer Darstellung der Literatur 285 Veröffentlichungen ermittelt wurden, der Antragsteller jedoch nach Anwendung seiner eigenen Eignungs-/Aufnahmekriterien nur fünf Veröffentlichungen auswählte, die er für die Beurteilung der Lebens- und Futtermittelsicherheit oder die molekulare Charakterisierung für relevant hielt; in der Erwägung, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates bemerkte, dass bei der Darstellung der Literatur mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier nicht angemessen berücksichtigt worden seien, da die folgenden Suchbegriffe nicht in die Suche einbezogen wurden: „Toxizität“, „toxisch“, „Tierversuche“, „toxische Wirkungen“, „schädliche Wirkungen“ und „Auswirkungen auf die Gesundheit“ ⁽²⁸⁾; in der Erwägung, dass die von Antragstellern für die Erneuerung von GVO-Zulassungen eingereichten Darstellungen der Literatur im Allgemeinen nicht von hoher Qualität sind;

Undemokratische Beschlussfassung

- X. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 26. Oktober 2020 nicht zu einer Stellungnahme geführt hat und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;

⁽²³⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 16. <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSa-Q-2018-00673>

⁽²⁴⁾ <https://www.dtnpf.com/agriculture/web/ag/crops/article/2020/09/29/epa-proposes-phasing-dozens-bt-corn>

⁽²⁵⁾ Douglas, M.R., Tooker, J.F., „Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops“, *Environmental Science and Technology* 2015, 49, 8, S. 5088-5097, <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g>

⁽²⁶⁾ Neonicotinoide, https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

⁽²⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

⁽²⁸⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, S. 1. <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSa-Q-2018-00673>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- Y. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist —, ein Problem darstellt;
- Z. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode elf Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- AA. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 entscheiden kann, einen GVO nicht zu genehmigen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ⁽²⁹⁾; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht keine Gesetzesänderung erforderlich ist;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich die Notwendigkeit erkannt hat, Nachhaltigkeitsaspekte bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zu berücksichtigen ⁽³¹⁾; bringt jedoch seine große Enttäuschung zum Ausdruck, dass die Kommission am 28. September 2020 die Einfuhr einer weiteren genetisch veränderten Sojabohnensorte zugelassen hat ⁽³²⁾, obwohl das Parlament einen Einwand dagegen erhoben hatte und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hatte;
 5. fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien mit äußerster Dringlichkeit und vollständiger Beteiligung des Parlaments voranzutreiben; fordert die Kommission auf, Informationen bereitzustellen, wie und in welchem Zeitrahmen dieser Prozess umgesetzt werden soll;
 6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, die Verpflichtungen der Union im Rahmen internationaler Abkommen, wie dem Pariser Klimaschutzabkommen, der VN-Biodiversitätskonvention und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen;
 7. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Zulassung genetisch veränderter Organismen — sei es für den Anbau oder als Lebens- oder Futtermittel — einzustellen, wenn von den Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wird;
 8. fordert die EFSA auf, endlich die wesentlichen Unterschiede zwischen nativen Bt-Toxinen und solchen, die von synthetischen Transgenen in GV-Pflanzen gebildet werden, zu akzeptieren und ihre Risikobewertung auszuweiten, um alle Wechsel- und Kombinationswirkungen zwischen Bt-Toxinen, GV-Pflanzen und ihren Bestandteilen, Rückständen aus dem Spritzen mit den ergänzenden Herbiziden und der Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit umfassend zu berücksichtigen;

⁽²⁹⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

⁽³⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽³¹⁾ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁽³²⁾ MON 87708 × MON 89788 × A5547-127, https://webgate.ec.europa.eu/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=100

Donnerstag, 17. Dezember 2020

9. fordert die EFSA auf, Toxizitätsstudien auf der Grundlage isolierter Proteine, die sich wahrscheinlich in Struktur und biologischen Wirkungen von denen der Pflanze selbst unterscheiden, nicht länger zu akzeptieren und zu verlangen, dass alle Tests mit Gewebe aus der GV-Pflanze durchgeführt werden;
 10. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum agronomischer und ökologischer Bedingungen abdecken, um die Auswirkungen aller Stressfaktoren, mit denen während des Anbaus gerechnet werden muss, auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
 11. fordert die EFSA auf sicherzustellen, dass die Daten aus Feldversuchen oder Gewächshäusern ein ausreichend breites Spektrum verschiedener Sorten abdecken, um den Einfluss verschiedener genetischer Hintergründe auf die Genexpression und die Pflanzenzusammensetzung zu bewerten;
 12. fordert die EFSA auf, Daten über die Auswirkungen des Verbrauchs von aus GV-Pflanzen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln auf das Darmmikrobiom anzufordern;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0370

Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ (2020/2846(RSP))

(2021/C 445/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ (ECIXXXX),
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2, 3 Absatz 3 und 11 Absatz 4,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 19, Artikel 24, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 63, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 108 Absatz 4, Artikel 109, Artikel 118, Artikel 165 Absatz 4, Artikel 167 Absatz 5, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 177, Artikel 178 und Artikel 182 Absatz 1,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ⁽¹⁾ (EBI-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere auf die Artikel 10, 21, 22 und 51,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993, in denen die Anforderungen aufgestellt wurden, die ein Land erfüllen muss, um der Europäischen Union beitreten zu können (Kopenhagener Kriterien);
- unter Hinweis auf Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), die beide von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie die Stellungnahmen der einschlägigen Aufsichtsgremien,
- unter Hinweis auf das Kopenhagener Dokument der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von 1990 und die zahlreichen einschlägigen Empfehlungen und Leitlinien des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2018 zum Schutz und zur Nichtdiskriminierung von Minderheiten in den Mitgliedstaaten der EU ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2018 zu der Gleichstellung von Sprachen im digitalen Zeitalter ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und zur Sprachenvielfalt in der Europäischen Union ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

⁽²⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13.

⁽³⁾ ABl. C 463 vom 21.12.2018, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 52.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Entscheidungen und die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf die Rechtssache T-646/13 (Bürgerschaft für die Bürgerinitiative Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe gegen Europäische Kommission) ⁽⁷⁾ und die Rechtssache T-391/17 (Rumänien gegen Europäische Kommission) ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2017/652 der Kommission vom 29. März 2017 über die geplante Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ ⁽⁹⁾
 - unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 15. Oktober 2020 zu der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack“, die vom Ausschuss für Kultur und Bildung, vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und vom Petitionsausschuss ausgerichtet wurde,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) „Minority SafePack“ zu den von der Kommission erwarteten Gesetzgebungsakten auf der Grundlage der EBI, die der Kommission nach der Übermittlung der Unterschriften vorgelegt und im Europäischen Parlament während der öffentlichen Anhörung vorgestellt wurden,
 - gestützt auf Artikel 222 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 2 EUV auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet;
- B. in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten fördert sowie den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt;
- C. in der Erwägung, dass in Artikel 6 AEUV festgestellt wird, dass die Union für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Kultur und Bildung zuständig ist; in der Erwägung, dass die Kommission in diesen Politikbereichen, die auch für Angehörige von Minderheiten von großer Bedeutung sind, aktiv mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollte;
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 10 AEUV die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielen muss, Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu bekämpfen;
- E. in der Erwägung, dass nach Artikel 21 Absatz 1 der Charta Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, verboten sind;
- F. in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 22 der Charta die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet;
- G. in der Erwägung, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt in Artikel 167 AEUV verankert ist;
- H. in der Erwägung, dass etwa 8 % der Unionsbürger einer nationalen Minderheit angehören und dass etwa 10 % eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen; in der Erwägung, dass sie aufgrund der Einzigartigkeit ihrer Sprachen und Kulturen einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Reichtums der Union ausmachen;
- I. in der Erwägung, dass für den allgemeinen Begriff „Minderheiten in Europa“ im rechtlichen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch ein breites Spektrum an Benennungen steht; in der Erwägung, dass diese gesellschaftlichen Gruppen häufig austauschbar als nationale Minderheiten, ethnische Gruppen, traditionelle oder autochthone Minderheiten, Nationalitäten, sprachliche Minderheiten, Gruppen, die weniger verbreitete Sprachen sprechen, Sprachgruppen usw. bezeichnet werden; in der Erwägung, dass der Europarat die Schwierigkeit, die Vielfalt an Benennungen zu übernehmen, die europaweit verwendet werden, dadurch umgeht, dass er in seinem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das nach wie vor den höchsten internationalen Standard für den Minderheitenschutz in Europa darstellt, die Benennung „nationale Minderheit“ verwendet; in der Erwägung, dass die EBI „Minority SafePack“ den Terminus „nationale und sprachliche Minderheiten“ verwendet, wenn sie sich auf solche Minderheitengruppen bezieht;

⁽⁶⁾ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 15.

⁽⁷⁾ ECLI:EU:T:2017:59.

⁽⁸⁾ ECLI:EU:T:2019:672.

⁽⁹⁾ ABl. L 92 vom 6.4.2017, S. 100.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- J. in der Erwägung, dass die meisten nationalen und sprachlichen Minderheiten mit einer immer schneller werdenden Entwicklung zur Assimilation und zum Verlust ihrer Sprache konfrontiert sind, die sich in einer sprachlichen und kulturellen Verarmung in der EU und dem Verlust ihrer sprachlichen und kulturellen Vielfalt niederschlägt, die die Union den Verträgen zufolge schützen muss; in der Erwägung, dass Bildung das wichtigste Instrument für die Wiederbelebung und Erhaltung von Minderheitensprachen ist;
 - K. in der Erwägung, dass im Unesco-Weltatlas der gefährdeten Sprachen 186 Sprachen aus Mitgliedstaaten der Union als anfällig oder gefährdet gelten und drei weitere Sprachen als ausgestorben aufgeführt sind;
 - L. in der Erwägung, dass der Kommission am 15. Juli 2013 die EBI „Minority SafePack“ vorgelegt wurde, in der ein Vorgehen der Union zur Unterstützung nationaler und sprachlicher Minderheiten in elf Bereichen gefordert wird;
 - M. in der Erwägung, dass die Kommission dies am 13. September 2013 als nicht ausreichend begründet erachtete, um die EBI zu registrieren; in der Erwägung, dass die Organisatoren der EBI beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Rechtsmittel einlegten und dass das Gericht der Europäischen Union am 3. Februar 2017 sein Urteil verkündete, mit dem es den Beschluss der Kommission aufhob;
 - N. in der Erwägung, dass die Kommission — um die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dem Urteil des Gerichts nachzukommen — die rechtliche Zulässigkeit der Initiative erneut überprüfte und die Initiative in neun der elf ursprünglich beantragten Bereiche durch den Erlass des Beschlusses (EU) 2017/652 zu registrieren;
 - O. in der Erwägung, dass nach Artikel 15 der EBI-Verordnung auf die Überprüfung auf rechtliche Zulässigkeit durch die Kommission nach der erfolgreichen Unterschriftensammlung eine Prüfung des Kerns der EBI folgt; in der Erwägung, dass die Kommission ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen über die EBI auf der Grundlage der EU-Verträge darlegt;
 - P. in der Erwägung, dass das Gericht der Europäischen Union in seinem Urteil vom 24. September 2019 in der Rechtssache T-391/17 den Beschluss der Kommission, die EBI „Minority SafePack“ zu registrieren, bestätigte;
 - Q. in der Erwägung, dass zwischen dem 3. April 2017 und dem 3. April 2018 in der Union 1 123 422 bescheinigte Unterschriften gesammelt wurden und der nationale Mindestschwellenwert in elf Mitgliedstaaten erreicht wurde;
 - R. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerinitiative weltweit das erste Instrument für transnationale partizipative Demokratie ist, das es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, unmittelbar mit den Organen der Union zusammenzuarbeiten;
 - S. in der Erwägung, dass Minority SafePack bisher die fünfte von nur sechs erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiativen ist;
 - T. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/788 das Parlament im Anschluss an die Ausrichtung einer öffentlichen Anhörung bewerten muss, inwieweit die einzelnen Europäischen Bürgerinitiativen politisch unterstützt werden; in der Erwägung, dass das Parlament seine öffentliche Anhörung am 15. Oktober 2020 gemäß Artikel 222 seiner Geschäftsordnung abgehalten hat;
1. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für das Instrument der EBI und fordert, dass ihr Potenzial voll ausgeschöpft wird; hebt hervor, dass die EBI eine außerordentliche Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger ist, ihre Bestrebungen zu bestimmen und zu artikulieren und ein Handeln der EU zu fordern; erachtet es als wesentlich, ihnen die aktive Teilhabe an sie betreffenden politischen Abläufen zu ermöglichen, wenn es gilt, ihnen das europäische Aufbauwerk näherzubringen;
 2. weist darauf hin, dass die neue EBI-Verordnung am 1. Januar 2020 in Kraft trat und dass es überaus wichtig ist, dass die Organe der Union und der Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Neubelebung dieses Beteiligungsinstruments der Union zum Erfolg zu führen; hebt hervor, dass die Kommission die Forderungen, die von über 1,1 Millionen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern über die EBI „Minority SafePack“ geäußert wurden, gebührend berücksichtigen sollte;
 3. weist erneut darauf hin, dass nach Artikel 2 EUV neben der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte der Schutz der Personen, die Minderheiten angehören, ausdrücklich ein Grundwert der Union ist;
 4. weist erneut darauf hin, dass die EU nach Artikel 3 Absatz 3 EUV den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahren und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgen muss; betont, dass die Sprachen und Kulturen von Minderheiten ein fester und unveräußerlicher Teil der Kultur und des Erbes der Union sind; hebt hervor, dass die Union Maßnahmen der Mitgliedstaaten fördern sollte, die dem Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, dienen;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

5. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission ⁽¹⁰⁾, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip einen gemeinsamen Rahmen mit Mindestnormen der Union für den Schutz von Personen, die Minderheiten angehören, zu erstellen, die fest in einem Rechtsrahmen verankert sind, mit dem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in der gesamten Union garantiert werden;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, zu wahren und dafür zu sorgen, dass diese Rechte uneingeschränkt geachtet werden;
7. ist der Ansicht, dass in Gemeinschaften mit mehr als einer Amtssprache die sprachlichen Rechte im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung des jeweiligen Mitgliedstaats und seinem innerstaatlichen Recht geachtet werden müssen, ohne dass die Rechte einer Gruppe gegenüber einer anderen beschränkt werden; vertritt die Auffassung, dass bei der Förderung von Regionalsprachen und dem Schutz von Sprachgemeinschaften die Grundrechte aller Personen gewahrt werden sollten;
8. ist der Ansicht, dass die Union auch künftig das Bewusstsein für die Mehrsprachigkeit in ganz Europa durch Unionsprogramme schärfen und die Vorteile der Mehrsprachigkeit tatkräftig fördern sollte;
9. weist darauf hin, dass es keine gemeinsame Definition dafür gibt, wer als Angehöriger einer sprachlichen Minderheit in der Union gelten kann; betont, dass alle Minderheiten unabhängig von ihrer Definition geschützt werden müssen und dass jegliche Definition flexibel angewandt werden sollte und dass dabei die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und des Diskriminierungsverbots gewahrt werden sollten;
10. fordert eine sich gegenseitig verstärkende Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Europarat im Bereich des Schutzes der Rechte nationaler und sprachlicher Minderheiten; weist darauf hin, dass eine solche Zusammenarbeit einerseits der Union die Möglichkeit bieten würde, auf den Errungenschaften und Erfahrungen des Europarates aufzubauen, und es zugleich dem Europarat ermöglichen würde, seine Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wirksamer umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden und zu ratifizieren;

Zu den neun EBI-Vorschlägen

11. stellt fest, dass der Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten in erster Linie in die Zuständigkeit der staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten fällt; weist jedoch darauf hin, dass die Union maßgeblich daran mitwirken kann, indem sie die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen unterstützt; weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten erfolgreiche Beispiele für das respektvolle und harmonische Zusammenleben verschiedener Gemeinschaften darstellen, auch in den Bereichen von Maßnahmen zur Wiederbelebung von Sprachen und Kulturen; fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren zum Schutz und zur Unterstützung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, untereinander auszutauschen, und fordert die Union auf, diesen Austausch zu erleichtern;
12. ist der Ansicht, dass Maßnahmen zur Erhaltung der kulturellen und sprachlichen Identität zugunsten von Personen, die nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, auf positive Maßnahmen, auch in den Bereichen Bildung, Kultur und öffentliche Versorgungsleistungen, abzielen müssen;
13. erklärt sich besorgt über die alarmierende Zunahme von Hasskriminalität und Hetze in Verbindung mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die sich gegen Personen richtet, die nationalen und sprachlichen Minderheiten in Europa angehören; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kampagnen gegen Hetze ins Leben zu rufen sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Angehörigen nationaler und sprachlicher Minderheiten zu bekämpfen;
14. würdigt den Beitrag nationaler und sprachlicher Minderheiten zum Kulturerbe der Union und betont die Funktion der Medien;
15. weist darauf hin, dass die sprachliche Vielfalt ein wertvoller Bestandteil des kulturellen Reichtums Europas ist, der geschützt werden sollte, damit Regional- oder Minderheitensprachen von Generation zu Generation weitergegeben werden können; bringt seine große Besorgnis in Bezug auf vom Aussterben bedrohte Regional- oder Minderheitensprachen zum Ausdruck; betont, dass in diesem Bereich mehr getan werden muss; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Erlernen von Sprachen in der gesamten Union, einschließlich des Erlernens von Minderheitensprachen, zu fördern; stellt fest, dass in der EBI die Einrichtung einer europäischen Stelle für Sprachenvielfalt gefordert wird, deren Zweck es ist, die große Vielfalt der Sprachen in Europa zu schützen;

⁽¹⁰⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU (ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

16. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der Gestaltung ihrer Finanzierungsprogramme den Bedürfnissen nationaler und sprachlicher Minderheiten Rechnung zu tragen; vertritt die Auffassung, dass der Schutz der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Vielfalt eine Triebkraft der regionalen Entwicklung und Innovation ist, und geht daher davon aus, dass er in den europäischen Struktur- und Investitionsfonds und dem Kohäsionsfonds Berücksichtigung finden sollte; ist der Ansicht, dass es eine Finanzierung aus dem Programm Horizont für die Untersuchung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und ihrer Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung in den Regionen der Union ermöglichen würde, die öffentliche Politik für nationale und sprachliche Minderheiten gezielter auszurichten;

17. erkennt an, dass Sprache in der Kultur sehr wichtig ist; ist besorgt darüber, dass Kulturakteure, die in Regional- oder Minderheitensprachen tätig sind, es möglicherweise schwerer haben, ein großes Publikum zu erreichen und Zugang zu finanziellen und administrativen Ressourcen zu erhalten; fordert die Mitgliedstaaten auf, regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen zu entwickeln, um Kulturakteure dabei zu unterstützen, ungeachtet ihrer sprachlichen oder sonstigen Besonderheiten die Freiheit der Kultur zum Ausdruck zu bringen;

18. ist der Ansicht, dass allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern Kultur und Unterhaltung in ihrer eigenen Sprache geboten werden sollte; weist darauf hin, dass sprachliche Minderheiten häufig zu klein sind oder nicht über die institutionelle Unterstützung verfügen, um ein umfassendes System eigener Mediendienste aufzubauen; fordert die Kommission diesbezüglich auf, eine Bewertung vorzunehmen und die am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufbau solcher Mediendienste zu ermöglichen; stellt fest, dass die beiden gesetzgebenden Organe seit der Einreichung der EBI „Minority SafePack“ bei der Kommission im Jahr 2013 bereits wesentliche Vorschläge zum Urheberrecht und zu audiovisuellen Mediendiensten erlassen haben; nimmt die kürzlich angenommene Mitteilung der Kommission über die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung (COM(2020)0766) zur Kenntnis, worin die Kommission für 2022, wenn die vollen Auswirkungen der Verordnung erkennbar werden, eine ausführliche Bestandsaufnahme vorschlägt; begrüßt die Absicht der Kommission, als Teil ihres Aktionsplans für audiovisuelle und andere Medien einen Dialog mit den Interessenträgern über audiovisuelle Inhalte aufzunehmen; betont, dass sichergestellt werden muss, dass in künftigen Verordnungen die Belange der Minderheitensprachen Berücksichtigung finden;

19. weist darauf hin, dass in der Europäischen Union viele staatenlose Menschen nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören; ist der Auffassung, dass unter gebührender Berücksichtigung der Souveränität und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang konkrete Maßnahmen getroffen werden könnten und zurzeit getroffen werden; weist darauf hin, dass die Zuerkennung oder der Entzug der Staatsbürgerschaft in die Zuständigkeit der einzelnen Staaten fällt;

20. bekundet seine Unterstützung für die Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“; fordert die Kommission auf, auf sie einzugehen und Rechtsakte vorzuschlagen, die auf den Verträgen und der EBI-Verordnung beruhen und mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen; stellt fest, dass in der von der Kommission registrierten Initiative Legislativvorschläge in neun verschiedenen Bereichen gefordert werden, und weist darauf hin, dass in der Initiative gefordert wird, dass jeder einzelne Vorschlag für sich genommen überprüft und bewertet wird;

o

o o

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0371

Ein starkes soziales Europa für gerechte Übergänge**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge (2020/2084(INI))**

(2021/C 445/11)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 3 und 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Artikel 9, 151, 152, 153, 156, 157, 162 und 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Protokolle Nr. 1, 8 und 28 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Titel IV (Solidarität),
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament und von der Europäischen Kommission im November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf das im Jahr 2015 bei der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) geschlossene Übereinkommen von Paris und insbesondere auf dessen Präambel, in der die Vertragsparteien nachdrücklich aufgefordert werden, bei der Umsetzung ihrer Strategien und Maßnahmen einen gerechten Übergang für die arbeitende Bevölkerung und die Schaffung menschenwürdiger Arbeit und hochwertiger Arbeitsplätze im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Entwicklungsprioritäten und -strategien zu fördern,
- unter Hinweis auf die Übereinkommen und Empfehlungen der IAO, insbesondere das Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel von 1947 (Nr. 81), die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO (2019) und die Leitlinien der IAO vom Februar 2016 für einen gerechten Übergang hin zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Ziele Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 10 und 13,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), das gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft am 21. Januar 2011 in der EU in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽¹⁾ (Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426) und unter Hinweis auf den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 2. April 2009 ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽³⁾ ABl. C 137 E vom 27.5.2010, S. 68.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Januar 2020 mit dem Titel „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (COM(2020)0014),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan“ (COM(2020)0442),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Angepasstes Arbeitsprogramm 2020 der Kommission“ (COM(2020)0440),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 28. Mai 2020 für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0441),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zum europäischen Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 17. Juni 2020 über die Auswirkungen des demografischen Wandels (COM(2020)0241),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 18. Januar 2017 zu der Antwort der EU auf die demografische Herausforderung (2017/C 017/08),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 1. Juli 2020 für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (COM(2020)0275),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 1. Juli 2020 zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates mit dem Titel „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ (SWD(2020)0124),
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 10. Juli 2020 zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 8. Juli 2020 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 2019 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 4. April 2019 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über das Thema „Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit dem Titel „Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020“ (COM(2019)0650),

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0176.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0194.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0180.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0033.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0337.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates vom 17. Dezember 2019 als Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2019/1181 des Rates vom 8. Juli 2019 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2019 zu dem Thema „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2019“ ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf die von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vorgelegten politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024 mit dem Titel „Eine Union, die mehr erreichen will — Meine Agenda für Europa“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Januar 2019 zum Thema „Sozialer Dialog für Innovationsförderung in der digitalen Wirtschaft“ ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Frühjahrswirtschaftsprognose 2020 der Kommission vom 6. Mai 2020,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2020 zu dem Thema „Angemessene Mindestlöhne in ganz Europa“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Juli 2020 zu dem Thema „Europäischer Aufbauplan und der mehrjährige Finanzrahmen 2021–2027“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Dezember 2019 zum Thema „Gemeinsame EU-Mindeststandards im Bereich der Arbeitslosenversicherung — ein konkreter Schritt zur wirksamen Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf die Studie der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) mit dem Titel „COVID-19: Policy responses across Europe“ (COVID-19: Politische Reaktionen in Europa),
 - unter Hinweis auf den 2020 veröffentlichten Technischen Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle mit dem Titel „The COVID confinement measures and EU labour markets“ (COVID-Ausgangsbeschränkungen und EU-Arbeitsmärkte) und insbesondere auf dessen Analyse der jüngsten verfügbaren Erkenntnisse über die Formen der Telearbeit in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die überarbeitete Europäische Sozialcharta und den Turin-Prozess, der 2014 eingeleitet wurde und darauf abzielt, das Vertragssystem der Europäischen Sozialcharta im Europarat und dessen Verhältnis zum Recht der Europäischen Union zu stärken,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0233/2020),
- A. in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung ein grundlegendes Ziel der Europäischen Union ist; in der Erwägung, dass sich die soziale Marktwirtschaft auf zwei sich ergänzende Säulen stützt, nämlich die Durchsetzung des Wettbewerbs und tragfähige sozialpolitische Maßnahmen, die zu Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt führen sollten; in der Erwägung, dass sich die nachhaltige Entwicklung auf drei Säulen stützt, die ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Art sind; in der Erwägung, dass nachhaltige Entwicklung unter anderem auf Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt beruht; in der Erwägung, dass dies ein grundlegendes Ziel der Europäischen Union ist, das in Artikel 3 Absatz 3 EUV verankert ist; in der Erwägung, dass bislang der wirtschaftlichen und der ökologischen Nachhaltigkeit Vorrang eingeräumt wurde;

⁽⁹⁾ ABl. L 185 vom 11.7.2019, S. 44.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0202.

⁽¹¹⁾ ABl. C 159 vom 10.5.2019, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 32.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- B. in der Erwägung, dass Europa mit neuen Herausforderungen konfrontiert ist, etwa mit zunehmender Ungleichheit zwischen den verschiedenen Generationen, weniger Möglichkeiten und Ressourcen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Umwelt, territorialen Unterschieden und dem ungleichen Zugang zu grundlegenden Sozial- und Gesundheitsdiensten, Arbeitsplätzen, Geschäftsmöglichkeiten und sozialer Infrastruktur; in der Erwägung, dass die Verringerung von Ungleichheit in der gemeinsame Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten liegt; in der Erwägung, dass sich die Ungleichheit (in Bezug auf Einkommen und Chancen) seit der Wirtschaftskrise im Jahr 2008 in den meisten Mitgliedstaaten verschärft hat, wodurch sowohl die Nachhaltigkeit als auch die Inklusivität von Wachstum und sozialem Zusammenhalt gefährdet werden, und dass es in diesem Zusammenhang schwierig war, Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der EU für das Jahr 2020 zu erzielen;
- C. in der Erwägung, dass es unabdingbar sein dürfte, in Europa und weltweit gerechte Übergänge hin zu einer nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, der Verringerung der CO₂-Emissionen und einem strengen Umweltschutz zu vollziehen, damit die Existenzgrundlagen, die Sicherheit, die Gesundheit und der Wohlstand der künftigen Generationen sichergestellt werden können; in der Erwägung, dass die Übergänge hin zu einer Wirtschaft und einer sozialen Dimension, die stabil, nachhaltig und umweltverträglich sind, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren erfordern werden und von einem Prozess der Reindustrialisierung, der Modernisierung der industriellen Basis und der Stärkung des Binnenmarktes begleitet sein müssen; in der Erwägung, dass sich der ökologische, der digitale und der demografische Übergang in unterschiedlicher Weise auf die europäischen Regionen, Wirtschaftszweige, Arbeitnehmer und Bevölkerungsgruppen auswirken und diese Übergänge erhebliche Umschulungen und eine beträchtliche Reallokation von Arbeitnehmern erforderlich machen werden, damit Arbeitsplatzverluste in den betroffenen Wirtschaftszweigen verhindert werden können;
- D. in der Erwägung, dass die europäischen Regionen, in denen ein nachhaltiger Übergang am dringendsten erforderlich ist, in der Regel auch jene sind, in denen eine besonders große Armut und Ausgrenzung herrscht; in der Erwägung, dass für eine rasche Erholung entscheidende Maßnahmen und Investitionen erforderlich sind, die auf die Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie, die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und des ökologischen und des digitalen Wandels sowie auf die Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte abzielen sollten, damit wirksamere und stärkere Sozialstaaten erzielt werden können; in der Erwägung, dass ein international wettbewerbsfähiges Europa auf einem starken sozialen Europa basieren muss, damit der Weg für nachhaltiges Wachstum, hochwertige Arbeitsplätze und tragfähige Sozialsysteme für alle geebnet werden kann;
- E. in der Erwägung, dass Untersuchungen von Eurofound die Komplexität der sozialen Dimension der Europäischen Union aufzeigen und darauf hindeuten, dass das sozialpolitische Scoreboard, das die europäische Säule sozialer Rechte flankiert, durch weitere Indikatoren zur Qualität von Arbeitsplätzen, zu sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit, tragfähigen Sozialsysteme und fairer Mobilität ergänzt werden sollte;
- F. in der Erwägung, dass die Strategie Europa 2020 im Jahr 2010 auf den Weg gebracht wurde, um ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern; in der Erwägung, dass bei der Umsetzung der Strategie von Lissabon der Nachhaltigkeit und der Inklusivität höhere Priorität als dem Wachstum hätte eingeräumt werden sollen;
- G. in der Erwägung, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 151 AEUV eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, darauf bedacht sind, die Beschäftigung zu fördern sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, sowie die Ziele eines angemessenen sozialen Schutzes, des sozialen Dialogs, der Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und der Bekämpfung von Ausgrenzungen verfolgen; in der Erwägung, dass Initiativen, die aus der europäischen Säule sozialer Rechte hervorgehen, in die gemeinsame Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten fallen, die unterschiedliche Sozialsysteme und Gepflogenheiten aufweisen; in der Erwägung, dass im Rahmen dieser Initiativen daher einzelstaatliche Tarifverhandlungssysteme, die ein höheres Maß an Schutz bieten, geschützt werden sollten; in der Erwägung, dass die Grundrechte, die Verhältnismäßigkeit, die Rechtssicherheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Subsidiarität allgemeine Grundsätze des Unionsrechts sind und als solche geachtet werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass Frauen in wirtschaftlichen und politischen Führungspositionen, in denen über die politischen Reaktionen auf COVID-19 entschieden wird, unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass Frauen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden sollten, da so mehr Perspektiven, Wissen und Erfahrung einfließen, was zu besseren politischen Ergebnissen führen würde;
- I. in der Erwägung, dass die Sozialsysteme einen Beitrag dazu leisten, ein menschenwürdiges Leben zu garantieren; in der Erwägung, dass diese Systeme die soziale Sicherheit und die Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnen, Beschäftigung und Justiz sowie Sozialleistungen für benachteiligte Gruppen umfassen und eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung, der Förderung von Gleichstellung und sozialer Gerechtigkeit sowie der Gewährleistung des in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) verankerten Rechts auf sozialen Schutz spielen; in der Erwägung, dass Sozialschutzmaßnahmen ein wesentlicher Bestandteil der nationalen Entwicklungsstrategien zur Verringerung der Armut und der Schutzbedürftigkeit während des gesamten Lebens und zur Förderung eines integrativen und nachhaltigen Wachstums sind;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- J. in der Erwägung, dass der soziale Dialog und Tarifverhandlungen wichtige Instrumente für Arbeitgeber und Gewerkschaften sind, um gerechte Löhne und faire Arbeitsbedingungen einzuführen, und dass starke Tarifverhandlungssysteme die Resilienz der Mitgliedstaaten in Zeiten der Wirtschaftskrise verbessern; in der Erwägung, dass Gesellschaften mit starken Tarifverhandlungssystemen meist wohlhabender und gerechter sind; in der Erwägung, dass das Recht auf Tarifverhandlungen für alle Arbeitnehmer in Europa gilt und auch grundlegende Auswirkungen auf die Demokratie und die Rechtstaatlichkeit sowie die Achtung der sozialen Grundrechte haben kann; in der Erwägung, dass Tarifverhandlungen ein europäisches Grundrecht sind und dass die Organe der EU gemäß Artikel 28 der Charta der Grundrechte verpflichtet sind, dieses Recht zu achten; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang Maßnahmen, bei denen die Tarifverhandlungen und die Position der Arbeitnehmer in den Systemen der Lohnfestsetzung gewahrt, gefördert und gestärkt werden, eine entscheidende Rolle beim Erreichen guter Arbeitsbedingungen spielen;
- K. in der Erwägung, dass Tarifverhandlungen ein zentrales Instrument für die Förderung von Rechten bei der Arbeit sind; in der Erwägung, dass aus Daten der OECD hervorgeht, dass in den letzten Jahrzehnten sowohl die Gewerkschaftsdichte als auch die Tarifbindung erheblich zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass in 22 der 27 Mitgliedstaaten die Tarifbindung seit dem Jahr 2000 zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass die Qualität der Arbeitsplätze und des Arbeitsumfelds durchschnittlich in jenen Ländern höher ist, in denen die Sozialpartner gut organisiert und weite Teile der Arbeitnehmerschaft von Tarifverträgen erfasst sind; in der Erwägung, dass Tarifverhandlungen eine gute Lage auf dem Arbeitsmarkt begünstigen, sofern weite Teile der Arbeitnehmerschaft davon erfasst und sie gut koordiniert sind;
- L. in der Erwägung, dass Eurofound zufolge die Tarifverhandlungen unter Druck geraten sind und die Rezession von 2008 zu ihrer Dezentralisierung geführt hat; in der Erwägung, dass zwar schätzungsweise jeder sechste Arbeitnehmer in der EU durch einen Tarifvertrag geschützt ist, es jedoch schwierig ist, verlässliche Nachweise in Form von detaillierteren Daten darüber zu erlangen, wie viele Arbeitnehmer in der EU von Tarifverhandlungen erfasst bzw. durch Tarifverträge geschützt sind; in der Erwägung, dass Daten des Europäischen Gewerkschaftsinstituts (ETUI) zufolge durchschnittlich 23 % der Arbeitnehmer in der EU Mitglieder einer Gewerkschaft sind, wobei der Anteil in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen 8 % bis 74 % liegt und damit stark variiert; in der Erwägung, dass es auch bei der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden und dem Anteil der Märkte, die von ihnen vertreten werden, erhebliche Unterschiede gibt;
- M. in der Erwägung, dass es bei sozialen Investitionen darum geht, in Menschen zu investieren, um deren Lebensbedingungen zu verbessern; in der Erwägung, dass die Bereiche soziale Sicherheit, Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege, Bildung, Wohnen, Beschäftigung, Justiz und Sozialleistungen für benachteiligte Gruppen zu den wesentlichen Maßnahmenbereichen zählen, wenn es um soziale Investitionen geht; in der Erwägung, dass eine gut durchdachte Sozialpolitik einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zum nachhaltigen Wachstum, zum Schutz der Menschen vor Armut und zur Stabilisierung der Wirtschaft leistet;
- N. in der Erwägung, dass eine Folge der COVID-19-Pandemie voraussichtlich in einem Anstieg der Armutsquote bestehen wird; in der Erwägung, dass Frauen, junge Menschen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und kinderreiche Familien hiervon stärker gefährdet sind; in der Erwägung, dass die Zahl der Einpersonenhaushalte und der allein lebenden älteren Menschen steigt; in der Erwägung, dass Einpersonenhaushalte stärker von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind und dass insbesondere allein lebende ältere Frauen stärker von Armut bedroht sind als allein lebende ältere Männer; in der Erwägung, dass Haushalte mit einem alleinerziehenden Elternteil stark von Armut und Entbehrung bedroht sind und Schwierigkeiten mit der Haushaltsplanung haben, da sie nur über ein Einkommen verfügen und die Beschäftigungsquote bei ihnen niedriger ist; in der Erwägung, dass eine steigende Anzahl junger Erwachsener derzeit vom Elternhaus abhängig ist, um nicht in Armut zu geraten, während 29 % der Dreigenerationenhaushalte von Armut bedroht und 13 % von erheblichen Entbehrungen betroffen sind;
- O. in der Erwägung, dass Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu Hause und auf dem Arbeitsmarkt zu einer ungleichen Verteilung von Ressourcen führen kann, was zur Folge hat, dass Frauen stärker als Männer von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind; in der Erwägung, dass Frauen, die in Armut geraten, geringere Chancen haben, der Armut wieder zu entkommen;
- P. in der Erwägung, dass in der EU weiterhin eine erhebliche horizontale und vertikale Segregation auf dem Arbeitsmarkt herrscht und Frauen in weniger gewinnträchtigen Wirtschaftszweigen überrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass vor allem Frauen in prekären Beschäftigungsverhältnissen von der COVID-19-Pandemie betroffen waren, weil sie die ersten waren, die ihre Arbeit verloren, was finanzielle Auswirkungen auf ihre Familien und auf ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit hatte und auch zu einem unzureichenden Sozialversicherungsschutz in einer Krisenzeit führte;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- Q. in der Erwägung, dass im Jahr 2018 fast 109 Millionen Menschen in der EU der 27 dem Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt waren, was einem Anteil von 21,7 % der Gesamtbevölkerung entspricht, und 23 Millionen davon Kinder waren ⁽¹³⁾; in der Erwägung, dass die EU ihr Ziel, bis 2020 die Anzahl der Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, um mindestens 20 Millionen zu verringern, nicht verwirklicht hat; in der Erwägung, dass die Anzahl der Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, innerhalb der Union infolge der COVID-19-Krise wahrscheinlich steigen wird; in der Erwägung, dass die Obdachlosigkeit in den meisten Mitgliedstaaten im vergangenen Jahrzehnt kontinuierlich um 70 % zugenommen hat und in der EU jede Nacht mindestens 700 000 Menschen keine Unterkunft haben; in der Erwägung, dass COVID-19 gezeigt hat, dass Obdachlosigkeit sowohl eine soziale Krise als auch eine Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit darstellt ⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass rund ein Fünftel der Menschen in der EU von hoher Verschuldung bedroht sind und viele Menschen die Sozialleistungen, auf die sie gemäß dem jeweiligen nationalen System Anspruch hätten, nicht erhalten;
- R. in der Erwägung, dass jeder fünfte Arbeitnehmer in der EU einen Arbeitsplatz von schlechter Qualität hat; in der Erwägung, dass zu erwarten ist, dass im nächsten Jahrzehnt die Polarisierung der Arbeitsplätze und atypische Beschäftigungsverhältnisse weiter zunehmen werden und dass die Zahl der Arbeitsplätze am oberen und am unteren Ende des Qualifikationsspektrums zunehmen wird ⁽¹⁵⁾; in der Erwägung, dass der technologische Wandel und der Einsatz künstlicher Intelligenz den Arbeitsmarkt erheblich verändern könnten; in der Erwägung, dass dies zu weiteren Einkommensunterschieden führt; in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Mitte der Lohnskala stets am schwächsten war, was vor allem während der Rezession und des Beschäftigungsrückgangs zwischen 2008 und 2013 der Fall und teilweise dadurch bedingt war, dass die Arbeitsplätze vom Herstellungs- und Bausektor in den Dienstleistungssektor verlagert wurden; in der Erwägung, dass dieser Trend durch die Pandemie noch verstärkt werden dürfte; in der Erwägung, dass Arbeitsplätze mit niedrigen Qualifikationsanforderungen für die Gesellschaften immer von grundlegender Bedeutung sein werden und eine angemessene Bezahlung und angemessene Bedingungen bieten müssen; in der Erwägung, dass der digitale Wandel Chancen und Möglichkeiten für Weiterbildung schaffen kann, aber nicht notwendigerweise die Arbeitsbedingungen verbessern oder neue hochwertige Arbeitsplätze für alle schaffen wird;
- S. in der Erwägung, dass befristete Arbeitsverträge kaum auf unbefristete Arbeitsverträge umgestellt werden; in der Erwägung, dass 60 % der Arbeitnehmer unfreiwillig in befristeten Beschäftigungsverhältnissen tätig sind; in der Erwägung, dass die Umstellungsquoten in Ländern mit einem hohen Anteil an befristeten Arbeitsverträgen besonders niedrig sind; in der Erwägung, dass selbst die öffentlichen Verwaltungen, um Beamte zu ersetzen, zu oft auf Zeitbedienstete zurückgreifen, deren Arbeitsbedingungen prekärer sind;
- T. in der Erwägung, dass Untersuchungen von Eurofound über sogenannte neue Beschäftigungsformen zeigen, dass neue und zunehmend wichtige Beschäftigungsformen, die von den herkömmlichen Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnissen abweichen bzw. von einer nicht herkömmlichen Arbeitsorganisation und nicht herkömmlichen Arbeitsformen gekennzeichnet sind, tendenziell weniger sozialen Schutz aufweisen bzw. vom sozialen Dialog und von Tarifverhandlungen erfasst werden; in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der infolge der COVID-19-Pandemie zu erwartenden Arbeitsmarktkrise in Betracht gezogen werden sollten, da in wirtschaftlich schwierigen Zeiten häufiger auf genannte Beschäftigungsformen zurückgegriffen wird;
- U. in der Erwägung, dass sich die Arbeitslosenquote auf mehr als 7 % beläuft und die Jugendarbeitslosenquote auf 17 % gestiegen ist und infolge von COVID-19 voraussichtlich weiter ansteigen wird ⁽¹⁶⁾, wovon insbesondere Frauen und Arbeitnehmer mit gering qualifizierten Tätigkeiten betroffen sind; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote im Euro-Währungsgebiet voraussichtlich von 8,3 % im Jahr 2020 auf etwa 9,3 % im Jahr 2021 ansteigen wird, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu erwarten sind ⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote bei bestimmten Personengruppen — etwa Menschen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten wie Roma, junge Menschen und ältere Menschen — erheblich höher sein kann; in der Erwägung, dass aus der Umfrage „Living, Working and COVID-19“ (Leben, Arbeiten und COVID-19) von Eurofound hervorgeht, dass sich die COVID-19-Krise in dramatischer Weise auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat und 8 % der Arbeitnehmer sowie 13 % der alleine arbeitenden Selbständigen seit Beginn der Pandemie arbeitslos geworden sind; in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Krise auch für diejenigen spürbar sind, die im Arbeitsmarkt verblieben sind, da sich der erhebliche Rückgang der Arbeitsstunden in einem Einkommensverlust und Sorgen um die künftige Erwerbsbeteiligung und finanzielle Sicherheit niedergeschlagen hat;

⁽¹³⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10163468/3-16102019-CP-EN.pdf/edc3178f-ae3e-9973-f147-b839ee522578>

⁽¹⁴⁾ https://www.feantsa.org/public/user/Resources/resources/Rapport_Europe_2020_GB.pdf

⁽¹⁵⁾ Eurofound (2018): „Upward convergence in the EU: Concepts, measurements and indicators“ (Aufwärtskonvergenz in der EU: Konzepte, Messungen und Indikatoren), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Eurofound (2017): „Sixth European Working Conditions Survey — Overview report (2017 update)“ (Sechste Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen — Übersichtsbericht (Aktualisierung 2017)), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

⁽¹⁶⁾ Statistiken zur Arbeitslosigkeit: Eurostat, Juli 2020.

⁽¹⁷⁾ Wirtschaftsprognose für die Union, Herbst 2020, Europäische Kommission, https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip136_en.pdf

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- V. in der Erwägung, dass es Eurostat zufolge im Jahr 2018 in der EU der 28 8,3 Millionen unterbeschäftigte Teilzeitkräfte gab, 7,6 Millionen Menschen für eine Beschäftigung verfügbar waren, jedoch nicht nach einem Arbeitsplatz suchten, und weitere 2,2 Millionen Menschen nach einem Arbeitsplatz suchten, ohne innerhalb kurzer Zeit eine Stelle antreten zu können; in der Erwägung, dass 2018 insgesamt 18,1 Millionen Menschen in der EU der 28 eine mit Arbeitslosigkeit vergleichbare Situation durchlebten;
- W. in der Erwägung, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen und älteren Menschen auf regionaler Ebene in der EU nach wie vor eine der größten Herausforderungen darstellt;
- X. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise Verstöße gegen die Rechte von grenzüberschreitend erwerbstätige Personen, Saisonarbeitnehmern und Grenzgängern sowie die Prekarität ihrer Lage aufgrund des geringen Maßes an sozialem Schutz und der mangelnden Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ans Licht gebracht hat; in der Erwägung, dass es daher im Hinblick auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Wohnverhältnisse sowie die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz strenger Vorschriften, einer effizienteren Überwachung und einer wirksamen Durchsetzung bedarf; in der Erwägung, dass die Richtlinie über Leiharbeit in dieser Hinsicht verbessert werden muss;
- Y. in der Erwägung, dass das Beschäftigungsgefälle zwischen Männern und Frauen im Jahr 2019 bei 11,7 % lag. in der Erwägung, dass dieses Gefälle der EU enorme wirtschaftliche Kosten verursacht, die 320 Mrd. EUR im Jahr bzw. 2,37 % des EU-BIP betragen; in der Erwägung, dass sich die COVID-19-Krise unverhältnismäßig stark auf die Arbeitssituation und die soziale Lage von Frauen auswirkt, von denen 26,5 % in prekären Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, die wiederum 60 % der Teilzeitbeschäftigten ausmachen; in der Erwägung, dass Frauen stärker als Männer von den durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schwierigkeiten betroffen sind, was auf die Branchen, in denen hauptsächlich Frauen beschäftigt sind, und die Belastung durch Betreuung und Pflege von Kindern und älteren Menschen, für die sie immer noch in besonders hohem Maße zuständig sind, zurückzuführen ist;
- Z. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen besonders anfällig für die Auswirkungen der COVID-19-Krise sind; in der Erwägung, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit unverhältnismäßig stark unter dieser Krise leiden und besonderen Betreuungsbedarf haben, der bei Reaktionen auf die Pandemie von Anfang an berücksichtigt werden muss, wobei sie Forschungsergebnissen zufolge ein hohes Risiko haben, psychische Probleme zu entwickeln;
- AA. in der Erwägung, dass zu den langfristigen demografischen Entwicklungen, die die Regionen Europas derzeit durchlaufen, etwa eine höhere Lebenserwartung, niedrigere Geburtenraten, alternde Gesellschaften, der Rückgang der Erwerbsbevölkerung, kleinere Haushalte und eine zunehmende Urbanisierung zählen; in der Erwägung, dass der Rückgang des Anteils Europas an der Weltbevölkerung, die sich 2070 voraussichtlich auf weniger als 4 % belaufen wird, Herausforderungen mit sich bringen wird; in der Erwägung, dass ländliche Gebiete und Randgebiete stark vom demografischen Wandel betroffen sind;
- AB. in der Erwägung, dass die Pandemie besonders die älteren Menschen getroffen und in einigen Fällen die Lage von isolierten älteren Menschen verschärft hat; in der Erwägung, dass bei älteren Menschen die Gefahr, dass sie keinen Zugang zum Internet und zu modernen Technologien haben, am größten ist und sie daher stärker von Ausgrenzung, einschließlich digitaler Ausgrenzung, bedroht sind;
- AC. in der Erwägung, dass die Krise eine zunehmende Armut in Städten zur Folge hatte, wodurch mehr Haushalte mittleren Einkommens von Armut betroffen sind und neue Risikogruppen entstehen, und dass sie zu einer Erhöhung territorialer Ungleichheit, einer Verschärfung sozialer Benachteiligung in ärmeren städtischen Gebieten sowie der Ungleichheit beim Zugang zu öffentlichen Diensten und einer erhöhten Nachfrage nach sozialen Diensten und sozialer Infrastruktur auf lokaler Ebene in einer Zeit führt, in der die lokalen Budgets bereits überlastet sind;
- AD. in der Erwägung, dass Untersuchungen auf der Grundlage der Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen aus dem Jahr 2015 zufolge gegenüber Personen, die in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers arbeiten, doppelt so viele Personen, die regulär in Telearbeit beschäftigt sind, angaben, dass sie über die in den EU-Rechtsvorschriften vorgegebenen 48 Stunden hinaus arbeiten und zwischen den Arbeitstagen weniger als elf Stunden Ruhezeit haben; in der Erwägung, dass fast 30 % dieser Telearbeiter angeben, jeden Tag oder mehrmals pro Woche in ihrer Freizeit zu arbeiten, verglichen mit weniger als 5 % der im Büro tätigen Arbeitnehmer; in der Erwägung, dass reguläre Telearbeiter außerdem häufiger angaben, unter arbeitsbedingtem Stress und Schlafstörungen zu leiden und Schwierigkeiten zu haben, ihre beruflichen und familiären Pflichten zu vereinbaren;
- AE. in der Erwägung, dass Frauen in von Missbrauch geprägten Beziehungen infolge der COVID-19-Pandemie und der Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung — wie Ausgangsbeschränkungen und Telearbeit — nun dauerhaft Gewalt ausgesetzt sind, wodurch die Zahl der Fälle von Gewalt gegen Frauen gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Ausgangsbeschränkungen unter anderem zur Folge hatten, dass die geschlechtsspezifische und innerfamiliäre Gewalt explosionsartig — in einigen europäischen Ländern um 30 % — angestiegen ist; in der Erwägung, dass weltweit insgesamt mehr als 243 Millionen Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren in den letzten zwölf Monaten sexueller bzw. körperlicher Gewalt ausgesetzt waren;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

AF. in der Erwägung, dass der Druck, der auf Frauen lastet, weiter zugenommen hat; in der Erwägung, dass die auferlegten neuen Arbeitsformen, die erweitert werden können und auf Kosten der Trennung von Beruf und Privatleben gehen, während der Ausgangsbeschränkungen zu einem explosionsartigen Anstieg neuer Formen der psychologischen und sexuellen Belästigung online und offline geführt haben; in der Erwägung, dass kaum ein Unternehmen und kaum eine Regierung Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene ergriffen hat;

1. hebt hervor, dass die EU einen Übergang zu einer CO₂-armen, klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft eingeleitet hat, der ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit sicherstellen muss, indem das Wohlergehen, der soziale Fortschritt, die Sicherheit, der Wohlstand, die Gleichheit und die Inklusion gesteigert werden und niemand zurückgelassen wird; vertritt die Auffassung, dass die nachhaltige Entwicklung tief im europäischen Aufbauwerk und in den europäischen Werten verwurzelt ist und dass soziale Nachhaltigkeit eine wesentliche Voraussetzung für gerechte und inklusive ökologische, digitale und demografische Übergänge darstellt; beharrt darauf, dass diese Prozesse in einen Übergang eingebettet werden müssen, der soziale Chancen eröffnet und gemeinsamen Wohlstand bieten kann, wenn Ungleichheiten reduziert werden sollen; betont, dass soziale Gerechtigkeit, menschenwürdige Arbeit mit existenzsichernden Löhnen, Chancengleichheit, faire Mobilität und tragfähige Sozialsysteme wesentliche Elemente eines gerechten Übergangs zu einem nachhaltigen und sozialen Europa sind;

2. ist der Ansicht, dass in der Phase der Erholung nach der Pandemie Reformen erfolgen müssen, die auf ganzer Linie auf die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und von deren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung abzielen und auf Solidarität, Integration, sozialer Gerechtigkeit, der gerechten Verteilung von Wohlstand, der Gleichstellung der Geschlechter, hochwertigen öffentlichen Sozialsystemen, hochwertiger Beschäftigung und nachhaltigem Wachstum beruhen — ein Modell, das Gleichberechtigung und sozialen Schutz sicherstellt, die Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen berücksichtigt, die Teilhabe und die Bürgerschaft stärkt und die Lebensbedingungen aller verbessert; betrachtet dies als den besten Weg für die EU, aus dieser Krise hervorzugehen, da es sich um einen nachhaltigeren, resilienteren und für die nächste Generation gerechteren Weg handelt;

3. betont, dass Fortschritte auf dem Weg zu einem nachhaltigen, gerechten und integrativen sozialen Europa ein starkes gemeinsames Engagement sowohl für das Voranbringen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen als auch für die Umsetzung und Verwirklichung der in der europäischen Säule sozialer Rechte enthaltenen Grundsätze und Rechte erfordern; hebt hervor, dass eine ambitionierte politische Agenda mit erkennbaren, realisierbaren, nachhaltigen, klaren und verbindlichen Zielen und Indikatoren für die soziale Nachhaltigkeit ausgearbeitet werden muss; weist darauf hin, dass der nächste EU-Sozialgipfel, der für Mai 2021 in Porto anberaumt ist, die ideale Gelegenheit für die Annahme dieser Agenda auf höchster politischer Ebene durch die führenden Vertreter der 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission bieten würde; fordert die Einbeziehung der Sozialpartner während des gesamten Prozesses;

Steuerungsrahmen für den sozialen Fortschritt

4. ist der Auffassung, dass die Porto-Agenda einen doppelten Ansatz verfolgen sollte, d. h., dass ihr Schwerpunkt einerseits auf dem die soziale Nachhaltigkeit betreffenden Teil der EU-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung liegen sollte und sie andererseits durch die Annahme eines Aktionsplans auch den Weg für die Verwirklichung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte ebnen sollte und dass sie zudem an die Strategie von Lissabon anknüpfen sollte, indem hochgesteckte, verbindliche Ziele und Instrumente festgelegt werden, mit denen der Weg zu sozialem Fortschritt und sozialer Nachhaltigkeit definiert wird; ist der Ansicht, dass diese Agenda den strategischen Rahmen für ein nachhaltiges, gerechtes und integratives soziales Europa für 2030 umfassen könnte;

5. betont, dass bei den Zielen einer neuen Agenda für ein starkes soziales Europa besonderes Augenmerk darauf gelegt werden muss, alle und insbesondere die Schutzbedürftigsten zu schützen und den Wiederaufbau integrativ und sozial gerecht zu gestalten, und dass diese Ziele durch verbindliche Durchsetzbarkeit gestärkt werden müssen, wobei die Besonderheiten und Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und die wirtschaftlichen und ökologischen Verpflichtungen, deren Einhaltung für den Zugang zu EU-Mitteln erforderlich ist, zu berücksichtigen sind; ist der Auffassung, dass in diesem Sinne die politischen Maßnahmen, Programme und Reformen der EU und der Mitgliedstaaten so gestaltet werden sollten, dass sie zur Verwirklichung dieser verbindlichen Ziele beitragen, und dass der Rechtsschutz implizieren sollte, dass Maßnahmen, Strategien, Programme oder Reformen, die sich potenziell negativ auf die Verwirklichung dieser Ziele auswirken oder den Fortschritt bei der Verwirklichung dieser Ziele behindern könnten, vermieden werden;

6. ist davon überzeugt, dass im Rahmen der folgenden Reformen ein Steuerungsrahmen für ein soziales und nachhaltiges Europa festgeschrieben werden sollte: bei der Aufnahme der europäischen Säule sozialer Rechte und eines Protokolls über den sozialen Fortschritt in die Verträge, wobei die sozialen Rechte in gleichem Maße geschützt werden wie die wirtschaftlichen Freiheiten im Binnenmarkt, und bei der Annahme eines Paktes für nachhaltige Entwicklung und sozialen Fortschritt, der soziale und nachhaltige Ziele verbindlich vorschreibt, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen verwirklicht werden können; ist außerdem der Auffassung, dass der Prozess des Europäischen Semesters der Gemeinschaftsmethode folgen und zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament vereinbart werden sollte und dass gleichzeitig mehr sozialpolitische Bereiche dem Entscheidungsprozess mit qualifizierter Mehrheit unterliegen sollten, insbesondere das Diskriminierungsverbot, der soziale Schutz der Arbeitnehmer (außer in grenzüberschreitenden Fällen), der Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung ihres Arbeitsvertrags, die Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Finanzielle Mittel für ein starkes soziales und nachhaltiges Europa

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, die bei der Anwendung der EU-Vorschriften über die öffentlichen Finanzen und die Haushaltspolitik gegebene Flexibilität umfassend zu nutzen, um außergewöhnlichen Ausgaben Rechnung zu tragen und so soziale Auswirkungen der COVID-19-Krise zu verhindern und abzumildern, die Sozialsysteme zu stärken sowie hochwertige Arbeitsplätze, öffentliche Dienste, die Bekämpfung der Armut und den ökologischen und digitalen Wandel zu finanzieren; begrüßt NextGenerationEU, den Aufbauplan der EU; betont, dass ein gerechter ökologischer und digitaler Wandel nur möglich ist, wenn angemessene Unterstützung für die Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur bereitgestellt und so für soziale Gerechtigkeit, sozialen Zusammenhalt und Wohlstand für alle gesorgt wird; ist besorgt, dass die Sozialsysteme in der gegenwärtigen Krise beispiellosen Druck erfahren und dass die damit verbundenen öffentlichen Ausgaben exponentiell steigen werden; hebt hervor, dass die Ausgaben für die aufgrund der Krise ergriffenen Maßnahmen nicht auf Kosten der Ärmsten gehen, sondern gerecht verteilt werden sollten; betont daher, dass die Investitionsbemühungen der EU im Rahmen des Aufbauplans eine starke soziale Dimension aufweisen müssen, um die Erholung voranzutreiben, und zwar indem die Sozialsysteme gestärkt werden und in die soziale Sicherheit, den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung, in bezahlbaren Wohnraum, Beschäftigung, Justiz und Sozialleistungen für gefährdete Gruppen investiert wird, um die sozialen Auswirkungen der Krise zu bekämpfen; ist der Auffassung, dass Investitionen in Bildung, gut durchdachte progressive Steuer- und Sozialleistungssysteme, soziale Investitionen und die Bereitstellung hochwertiger öffentlicher und sozialer Dienstleistungen wichtige Hebel sind, um zu verhindern, dass Nachteile von einer Generation an die nächste weitergegeben werden; betont die Bedeutung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte im Rahmen des europäischen Aufbauplans und der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, die genauso wichtig ist wie die Umsetzung des Grünen Deals und des digitalen Wandels; fordert daher, dass in den anstehenden Reformen im Zusammenhang mit dem Aufbaupaket die soziale Aufwärtskonvergenz — auch durch finanzielle Unterstützung — als eines der wichtigsten Ziele der nationalen Reformprogramme enthalten ist; ist in diesem Sinne der Auffassung, dass im Rahmen des Aufbauplans neben den wirtschaftlichen und ökologischen Zielen auch die neuen Porto-Ziele für 2030 unterstützt werden sollten;

8. hebt hervor, dass die sozialen Investitionen im Aufbaupaket ebenso ambitioniert sein sollten wie die Ziele der Agenda von Porto, sodass auch die erforderliche finanzielle Unterstützung bereitgestellt wird; ist der Auffassung, dass in diesen Plänen für den sozialen Fortschritt umrissen werden sollte, wie die Ziele der Agenda von Porto und die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte umgesetzt werden, und dass darin die Höhe der sozialen Investitionen, die betroffenen Bereiche und die angestrebten Fortschritte dargelegt werden sollten;

9. weist darauf hin, dass Kurzarbeitsregelungen während einer Wirtschaftskrise ein wirksames Instrument zur Sicherung von Arbeitsplätzen sind; begrüßt die Schaffung des Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) als Sofortmaßnahme zur Unterstützung der Kurzarbeitsregelungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise; betont, dass es sich dabei um ein wichtiges Instrument zur Unterstützung nationaler Kurzarbeitsregelungen handelt, durch die die Erhaltung von Arbeitsplätzen und Kompetenzen und die Sicherung eines Großteils der Löhne und Einkommen ermöglicht wird; fordert die Kommission auf, die Leistung dieses vorübergehenden Instruments eingehend zu bewerten und die Möglichkeit zu prüfen, ein entsprechendes dauerhaftes Sonderinstrument einzuführen, das — auf Antrag der Mitgliedstaaten — im Falle einer unerwarteten Krise aktiviert wird, die zu einem stetigen Anstieg der Ausgaben für Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen führt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass finanzielle Unterstützung nur Unternehmen gewährt wird, die nicht in den Ländern registriert sind, die in der gemeinsamen EU-Liste der Steuerhoheitsgebiete in Drittstaaten oder in Anhang 1 der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Begünstigte die in den Verträgen verankerten Grundwerte einhalten und dass Unternehmen, die öffentliche finanzielle Unterstützung erhalten, die Arbeitnehmer schützen, angemessene Arbeitsbedingungen garantieren, Gewerkschaften achten und geltende Tarifverträge einhalten, ihren Anteil an Steuern entrichten, keine Aktienrückkäufe tätigen und keine Boni an die Leitungsebenen oder Dividenden an Aktionäre auszahlen; betont, dass Kurzarbeitsprogramme mit Weiterbildung und beruflicher Fortbildung für die betroffenen Arbeitnehmer kombiniert werden müssen;

10. begrüßt die Ankündigung der Präsidentin der Kommission, eine Arbeitslosenrückversicherung der EU vorzuschlagen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihren Vorschlag vorzulegen; fordert, dass dieses Instrument in Krisen, die zu einem plötzlichen Anstieg von Ausgaben führen, alle Arten von Arbeitnehmern schützt, den Druck auf die öffentlichen Finanzen durch externe Schocks verringert und nationale Arbeitslosenversicherungssysteme sichert; fordert, dass mit dem Vorschlag die WWU-Länder erfasst werden und ferner die Möglichkeit besteht, dass sich Nicht-WWU-Länder daran beteiligen;

11. begrüßt die Einführung des Fonds für einen gerechten Übergang; betont, dass im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung von Umweltschutz- und Klimaschutzmaßnahmen deren breite gesellschaftliche Akzeptanz entscheidend ist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sozialpartner, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und die Zivilgesellschaft wirksam in die Ausarbeitung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang einzubinden; weist darauf hin, dass der Klimawandel und die strukturellen Veränderungen, die er mit sich bringt, bereits schwerwiegende Auswirkungen auf viele Regionen in Europa und ihre Bevölkerung haben; betont, dass die Schaffung ökologischer und menschenwürdiger Arbeitsplätze unerlässlich für die Verwirklichung eines inklusiven und ausgewogenen Arbeitsmarkts ist, der den fairen und gerechten Wandel hin zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden, in hohem Maße ressourcen- und

Donnerstag, 17. Dezember 2020

energieeffizienten, CO₂-armen Kreislaufwirtschaft flankiert, wobei dafür zu sorgen ist, dass niemand zurückgelassen wird; besteht darauf, dass der von der Kommission im Mai 2020 in ihrem geänderten Vorschlag für den Fonds für einen gerechten Übergang enthaltene Betrag aufgestockt wird; fordert, dass der Fonds mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, um die Regionen im Wandel zu unterstützen und für die Schaffung neuer hochwertiger Arbeitsplätze sowie dafür zu sorgen, dass der soziale Zusammenhalt das Leitprinzip für die Bereitstellung von Mitteln aus dem Fonds bildet; betont, dass der überarbeitete Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung bei der Unterstützung der sozialen Pläne für die von der Umstrukturierung betroffenen Arbeitnehmer von zentraler Bedeutung ist, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen der umfassenderen finanziellen Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für einen gerechten Übergang auf eine erhebliche Aufstockung des Haushalts für dieses Instrument zu einigen; fordert eine nachhaltige und ambitionierte Verwendung der verfügbaren Mittel, um jene Regionen, die am stärksten benachteiligt sind und einen Entwicklungsrückstand aufweisen, zu unterstützen — gegebenenfalls durch Übergangsmaßnahmen; weist darauf hin, dass förderfähige Projekte mit dem Ziel der Klimaneutralität für 2050 und den Zwischenzielen bis 2030 sowie mit der europäischen Säule sozialer Rechte zu vereinbaren sein müssen;

12. hebt die Veränderungen hervor, die sich infolge des gerechten Übergangs für den Arbeitsmarkt und die Verteilung neuer umweltverträglicher Arbeitsplätze ergeben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Strategien zu entwickeln, um den Zugang von Frauen zu neuen umweltverträglichen Arbeitsplätzen sicherzustellen und das geschlechtsspezifische Gefälle bei der Beschäftigung im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen zu verringern;

13. weist darauf hin, dass vor der COVID-19-Pandemie mehr als 100 Millionen Europäer täglich mit Armut und materieller Entbehrung zu kämpfen hatten und dass sich die Lage infolge der Krise weiter verschlechtern wird; weist auf die wichtige Aufgabe aller europäischen Fonds und Programme im sozialen Bereich und die noch wichtigere Aufgabe hin, die der künftige ESF+ und der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in den nächsten sieben Jahren übernehmen werden; betont, dass die Aufbaumaßnahmen Arbeitsplätze und Wachstum sowie die Widerstandsfähigkeit und Gerechtigkeit unserer Gesellschaften fördern und durch eine starke soziale Dimension ergänzt werden sollten, wobei soziale und wirtschaftliche Ungleichheit und die Bedürfnisse der am stärksten von der Krise betroffenen Personen, insbesondere schutzbedürftiger und benachteiligter Gruppen — beispielsweise in Armut lebende Menschen, Arbeitslose, ältere Menschen, junge Menschen, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, mobile Arbeitnehmer und Migranten –, angegangen werden sollten; begrüßt die Zusage der Kommission, als Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene den EGF zu mobilisieren, und betont, dass eine etwaige Erweiterung seines Anwendungsbereichs auf die Unterstützung des digitalen und ökologischen Wandels die Bereitstellung ausreichender Finanzierungsmittel für die kommenden Jahre erfordern wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, diesen Fonds in vollem Umfang zu nutzen, um Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, bei diesen Übergängen zu unterstützen;

14. ist besorgt darüber, dass es in den kommenden Jahren notwendig werden wird, im Kontext der Erholung nach dem COVID-19-Ausbruch gegen Armut, einschließlich Kinderarmut, vorzugehen; betont, dass die Mitgliedstaaten mindestens 5 % der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) unter geteilter Mittelverwaltung zur Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen der europäischen Garantie gegen Kinderarmut bereitstellen sollten; betont, dass ein gesonderter Haushalt in Höhe von 3 Mrd. EUR für das erste Jahr ihrer Umsetzung geschaffen werden muss, in dem die EU mit den Folgen der COVID-19-Pandemie zu kämpfen hat, die sich besonders stark auf Kinder auswirken wird, die die schutzbedürftigste Gruppe unter den am meisten benachteiligten Gruppen darstellt, und dass im Zeitraum 2021–2027 insgesamt mindestens 20 Mrd. EUR in die europäische Garantie gegen Kinderarmut investiert werden müssen; fordert nachdrücklich, dass dies durch eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Armut, einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung von angemessenem und erschwinglichem Wohnraum und zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit, ergänzt wird; weist darauf hin, dass bei jeder Strategie zur Beseitigung von Kinderarmut die Lebenssituation von Alleinerziehenden und kinderreichen Familien berücksichtigt werden muss, da Haushalte mit nur einem Elternteil und Haushalte kinderreicher Familien zu den gefährdeten Gruppen in der Gesellschaft zählen; betont zudem, dass die Mitgliedstaaten mindestens 3 % der Mittel aus dem ESF+ unter geteilter Mittelverwaltung für die Bekämpfung von Lebensmittelmangel und materieller Entbehrung sowie die Unterstützung der sozialen Eingliederung der am stärksten benachteiligten Menschen bereitstellen sollten;

15. betont, dass durch die COVID-19-Krise bereits viele Menschen arbeitslos geworden sind, insbesondere junge Menschen, die sich häufiger in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Pläne der Kommission zur Stärkung der Europäischen Jugendgarantie und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit Vorrang einzuräumen; betont, dass die Mitgliedstaaten weiterhin ausreichende Mittel aus dem ESF+ in Maßnahmen zur Förderung der Jugendbeschäftigung investieren müssen und dass sie daher mindestens 15 % ihrer Mittel aus dem ESF+ unter geteilter Mittelverwaltung für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen zur Förderung hochwertiger Jugendbeschäftigung bereitstellen müssen; weist auf die Notwendigkeit einer verbindlichen, wirksameren und inklusiveren Jugendgarantie hin, die innerhalb eines für sie geltenden Rahmens eindeutiger Qualitätskriterien bezahlte Ausbildungsplätze, Lehrstellen und Praktika für alle Personengruppen vorsieht, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET); verurteilt die Praxis des Anbietens unbezahlter Praktika, sofern sie nicht mit dem Erlangen eines Bildungsabschlusses im Zusammenhang stehen, da sie eine Form der Ausbeutung junger Arbeitskräfte und eine Verletzung ihrer Rechte darstellt; fordert die Kommission auf, einen Rechtsrahmen für ein wirksames und durchsetzbares Verbot derartiger unbezahlter Praktika, Ausbildungsplätze und Lehrstellen vorzulegen;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Die Agenda von Porto: Ziele und Vorschläge

16. ist der Ansicht, dass die Agenda von Porto — als eine Agenda für ein starkes soziales Europa mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung — Indikatoren für das wirtschaftliche, soziale und ökologische Wohlergehen umfassen und die folgenden Bereiche abdecken sollte: menschenwürdige Arbeit, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit, tragfähige Sozialsysteme und faire Mobilität; ist der Auffassung, dass diese neue Agenda quantitative und qualitative Ziele kombinieren und auf einem rechtbasierten Ansatz beruhen sollte, um greifbarere Ergebnisse erzielen zu können;

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die digitale Kluft beim Zugang zu öffentlichen Diensten, von denen viele während der COVID-19-Pandemie digitalisiert worden sind, aktiv zu bekämpfen, indem finanzielle Mittel der EU für soziale Innovationen auf lokaler Ebene bereitgestellt werden, um den Zugang zu öffentlichen Diensten zu erleichtern, einschließlich des Kapazitätsaufbaus und des Ausbaus innovativer Basisinitiativen für die digitale Inklusion und die Datenkompetenz, um so dafür zu sorgen, dass alle Bürger Zugang zu hochwertigen, barrierefreien und nutzerfreundlichen Diensten von allgemeinem Interesse haben;

1. Menschenwürdige Arbeit sowie nachhaltige und inklusive Arbeitsmärkte

18. stellt fest, dass angemessene Löhne ein zentraler Aspekt fairer Arbeitsbedingungen und einer florierenden sozialen Marktwirtschaft sind und dass die Arbeitnehmer dank des Lohnniveaus ihre Bedürfnisse und die ihrer Familien erfüllen können sollten; ist der Ansicht, dass jeder Arbeitnehmer in der EU einen Lohn erhalten sollte, der zumindest einen angemessenen Lebensstandard sicherstellt; ist der Auffassung, dass verstärkte Tarifverhandlungen der beste Weg zur Förderung angemessener Löhne in der EU sind; fordert die Kommission auf, Hindernisse zu ermitteln, die Tarifverhandlungen innerhalb der EU entgegenstehen, und nimmt den Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestlöhne und Tarifverhandlungen zur Kenntnis; betont, dass mit dieser Richtlinie dazu beigetragen werden sollte, die Armut trotz Erwerbstätigkeit zu beseitigen und Tarifverhandlungen im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und unter gebührender Achtung der Autonomie der nationalen Sozialpartner und gut funktionierender Tarifverhandlungsmodelle zu fördern; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, eine Studie über einen Index für ein existenzsicherndes Einkommen durchzuführen, um die Lebenshaltungskosten und das ungefähre Einkommen zu ermitteln, das für die Deckung des Grundbedarfs eines Haushalts in den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen erforderlich ist, da dieser Index als Bezugsrahmen für die Sozialpartner dienen könnte; fordert eindringlich, dass gesetzliche Mindestlöhne unter umfassender Einbeziehung der Sozialpartner oberhalb einer angemessenen Einkommensschwelle festgelegt werden, da damit zur Beseitigung von Armut trotz Erwerbstätigkeit beigetragen und dafür gesorgt wird, dass das Einkommen aller Arbeitnehmer über der Armutsgrenze liegt, wobei die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind; fordert einen abgestimmten Konzept auf der Ebene der EU, damit ein reales Lohnwachstum erreicht, eine durch einen ungesunden Arbeitskostenwettbewerb erzeugte Abwärtsspirale vermieden und die soziale Aufwärtskonvergenz für alle erhöht wird;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich zusammen mit den Sozialpartnern dafür einzusetzen, bis 2030 eine Tarifbindung von 90 % in den nationalen Systemen zu erreichen, in denen gesetzliche und sozialpartnerschaftliche Regelungen für Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen kombiniert werden; betont, dass Tarifverhandlungen einen Beitrag zur sozialen Marktwirtschaft leisten, wie sie im Vertrag von Lissabon angestrebt wird; bekräftigt, dass die europäischen Verträge, mit denen die Autonomie der Sozialpartner ausdrücklich geschützt wird, und die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Selbstregulierungssysteme geschützt werden müssen, damit die Sozialpartner für eine unabhängige Regulierung sorgen können, wodurch eine weitreichende Legitimität und Fortschritte bei der Abdeckung durch Tarifverträge sichergestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die Tarifverhandlungen behindern, abzuschaffen und Gewerkschaften den Zugang zu Arbeitsstätten zu ermöglichen, damit die Arbeitnehmer sich organisieren können; betont, dass sich Reformen in den Mitgliedstaaten nicht negativ auf Tarifverhandlungen auswirken dürfen und diese auf Branchenebene gefördert werden müssen, was auch die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus bei den Sozialpartnern einschließt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sozialpartner umfassend in die europäische Politikgestaltung, darunter auch in das Europäische Semester, einzubeziehen; ist der Ansicht, dass mit den vorgeschlagenen Zielvorgaben dazu beigetragen werden könnte, die Armut trotz Erwerbstätigkeit zu beseitigen und faire Löhne für die europäischen Arbeitnehmer sicherzustellen;

20. fordert die Kommission auf, die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu überarbeiten und den Unternehmen eine Vorzugsbehandlung einzuräumen, die sich an Tarifvereinbarungen halten; fordert ferner die Kommission auf, die Sozialklausel zu stärken und Unternehmen von Ausschreibungen auszuschließen, die an kriminellen Tätigkeiten beteiligt sind, Gewerkschaftsfeindlichkeit an den Tag legen oder sich weigern, Tarifverhandlungen zu führen, damit öffentliche Gelder in diejenigen Unternehmen investiert werden, die am gerechten Übergang mitwirken, mit dem Ziel, Tarifverträge zu fördern und die Gewerkschaftsdichte zu erhöhen; ist ferner der Auffassung, dass jegliche finanzielle Unterstützung der EU für Unternehmen davon abhängig gemacht werden sollte, dass sie die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder Arbeitgeberverpflichtungen einhalten, die sich aus einschlägigen Tarifverträgen ergeben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge — gleichgültig ob sie privatwirtschaftlich oder von der öffentlichen Hand geführt werden — ihren Mitarbeitern menschenwürdige Arbeitsbedingungen bieten und das Recht, branchenspezifische Tarifverträge oder Unternehmenstarifverträge auszuhandeln und abzuschließen, sowie das Recht auf angemessene Entlohnung achten;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

21. nimmt mit großer Sorge die hohe Jugendarbeitslosigkeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten und die Gefährdung der Arbeitsverträge junger Arbeitnehmer insbesondere in Branchen zur Kenntnis, die stark von der COVID-19-Krise betroffen sind; fordert, dass das Instrument der Jugendgarantie mit dem Ziel gestärkt wird, die Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern, wobei auch Kriterien für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze im Einklang mit dem Ziel Nr. 8 für nachhaltige Entwicklung aus der Agenda 2030 der Vereinten Nationen aufzunehmen sind; ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, die Jugendgarantie für alle Mitgliedstaaten sowohl verbindlich als auch integrativ zu gestalten, was auch aktive Maßnahmen zur Aufnahme des Kontakts mit Jugendlichen, die seit Langem keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren, und mit jungen Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, etwa jungen Menschen mit Behinderungen und jungen Roma, umfasst;

22. betont, dass eine europäische Agenda für hochwertige Arbeitsplätze nicht nur eine Frage der Menschenwürde, sondern auch für die Wirtschaft von Vorteil ist, da auf diesem Wege zur Verbesserung der Produktivität und zur Ankurbelung der Binnennachfrage beigetragen wird; ist der Ansicht, dass ein hochwertiger Arbeitsplatz einen existenzsichernden Lohn, Arbeitsplatzsicherheit und Zugang zu sozialem Schutz, Möglichkeiten für lebenslanges Lernen, gute Arbeitsbedingungen an sicheren und gesunden Arbeitsplätzen, eine angemessene Arbeitszeit mit einer guten Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie gewerkschaftliche Vertretung und Verhandlungsrechte umfassen muss; fordert die Kommission auf, das übergeordnete Ziel der Verbesserung der Arbeitsqualität auf europäischer Ebene in den Prozess des Europäischen Semesters und das sozialpolitische Scoreboard aufzunehmen, damit eine Orientierungshilfe mit Blick auf den Beitrag, der in den Mitgliedstaaten mit den beschäftigungspolitischen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der europäischen Säule sozialer Rechte geleistet wird, geboten und eine Bewertung dazu durchgeführt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, den sozialen und beschäftigungsbezogenen länderspezifischen Empfehlungen, insbesondere jenen, die infolge der COVID-19-Krise abgegeben wurden, die gleiche Bedeutung beizumessen wie den Empfehlungen zu Wirtschafts- und Haushaltspolitik;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU spätestens ein Jahr nach ihrer Annahme im Jahr 2020 überarbeitet werden, um der COVID-19-Krise und ihren sozialen und beschäftigungspolitischen Folgen Rechnung zu tragen und besser auf ähnliche künftige Krisen zu reagieren; besteht darauf, dass mit Blick auf die Stärkung der demokratischen Entscheidungsfindung das Europäische Parlament gleichberechtigt mit dem Rat an der Festlegung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Arbeitsplätze mitwirkt; fordert Eurofound auf, einen Beitrag zur Messung der Arbeitsplatzqualität in unterschiedlichen Vertrags- und Beschäftigungsverhältnissen zu leisten und politisch relevante Analysen bereitzustellen, die der Verbesserung der Arbeitsplatzqualität und der nachhaltigen Gestaltung der Arbeit dienen;

24. ist besorgt über die zunehmende Anzahl von Erwerbstätigen, die in prekären und atypischen Beschäftigungsverhältnissen, in Scheinselbstständigkeit oder mit Nullstundenverträgen tätig sind, darunter auch in einzelstaatlichen Behörden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, bis 2030 die ungewollte befristete Beschäftigung und die unfreiwillige Teilzeitarbeit zu beseitigen, sowie auf das Ziel, dass es sich bei 80 % der geschaffenen Arbeitsplätze um mittel- oder hochbezahlte Stellen handelt, die vor allem in nachhaltigen Wirtschaftszweigen angesiedelt sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Praxis der Nullstundenverträge und der Scheinselbstständigkeit ein Ende zu setzen;

25. fordert die Mitgliedstaaten zur Zusage auf, bis 2030 dafür zu sorgen, dass es keine arbeitsbedingten Todesfälle mehr gibt und arbeitsbedingte Erkrankungen verringert werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine neue Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorzulegen, die sich mit Blick auf die Verwirklichung dieses Ziels sowohl mit der körperlichen als auch der psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer befasst; ist der Ansicht, dass diese Strategie die Überarbeitung der Rahmenrichtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Schutz der Arbeitnehmer in Notsituationen wie Pandemien sowie ambitionierte Gesetzgebungsvorschläge zu Erkrankungen des Bewegungsapparates und zu Belastungsstörungen umfassen muss, wobei es auch eine Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern geben muss; fordert die Kommission auf, die Richtlinie über Karzinogene und Mutagene weiter zu aktualisieren, bis 2024 verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte für mindestens 50 weitere Stoffe vorzuschlagen und Stoffe mit schädlichen Auswirkungen auf das Fortpflanzungssystem in die Richtlinie aufzunehmen sowie striktere Grenzwerte für schädliche Stoffe, wie Karzinogene und Mutagene, einzuführen; betont, dass die EU Folgemaßnahmen zum europäischen Aktionsrahmen zur Förderung von psychischer Gesundheit ergreifen muss; stellt fest, dass eines der Ziele auch die Prävention von Krebs ist, da 40 % der Krebserkrankungen als vermeidbar gelten; fordert die Kommission auf, einen ambitionierten Plan zur Bekämpfung von Krebs vorzulegen, um das durch diese Krankheit verursachte Leid zu verringern; fordert, die Rolle der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu stärken, damit gesunde und sichere Arbeitsplätze in der gesamten Union gefördert und weiterhin Initiativen für eine verbesserte Prävention am Arbeitsplatz in allen Wirtschaftsbereichen entwickelt werden;

26. fordert die Kommission auf, mit Blick auf die weitere qualitative Stärkung des Gesundheitswesens in der EU eine strategische Agenda der EU zu Pflege und Betreuung vorzulegen, die sich auch an Personen richtet, die personenbezogene Dienstleistungen und Haushaltsdienstleistungen erbringen; bekräftigt, dass in der Agenda zu Pflege und Betreuung auch die Lage von 100 Millionen informellen Pflegekräften in der EU berücksichtigt werden muss, die 80 % der Langzeitpflege erbringen, aber zumeist keine Anerkennung erfahren; fordert die Kommission auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen Rechtsrahmen zu entwickeln, mit dem hochwertige Pflege- und Betreuungsdienste garantiert werden, und ferner neue

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Chancen im Gesundheitswesen, die Verbrauchern und Patienten zugutekommen, zu prüfen, wobei die Rolle öffentlicher und privater Einrichtungen bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Bürger zu würdigen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Pflege- und Betreuungskräfte sicherzustellen sind;

27. stellt fest, dass eine faire, sozialverträgliche Arbeit und eine wirkliche Mitwirkung der Beschäftigten an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen wichtiger denn je sind, was sowohl für digitale Plattformen als auch andere Bereichen gilt, und dass die Arbeitnehmer demokratischen Einfluss auf die Steuerung der Arbeit haben müssen; hebt hervor, dass die Vorteile des digitalen Wandels breit angelegt und gerecht gemeinsam genutzt werden müssen und dass im Digitalbereich tätige Arbeitnehmer in den Genuss der gleichen Rechte und Arbeitsbedingungen kommen müssen wie die Arbeitnehmer in anderen Bereichen auch; fordert die Kommission auf, eine Richtlinie über menschenwürdige Arbeitsbedingungen und entsprechende Rechte in der digitalen Wirtschaft vorzuschlagen, die alle Arbeitnehmer, darunter Personen in nicht standardmäßigen Beschäftigungsverhältnissen mit atypischen Verträgen, Beschäftigte von Plattformunternehmen und Selbstständige, erfasst; fordert die Kommission auf, mit dieser Richtlinie die Einhaltung bereits geltender nationaler und europäischer Rechtsvorschriften durch Plattformunternehmen sicherzustellen, den Beschäftigungsstatus von Plattformmitarbeitern zu präzisieren, indem von einer widerleglichen Vermutung eines Arbeitsverhältnisses ausgegangen wird, und ihre Arbeitsbedingungen, ihren sozialen Schutz und ihre Gesundheit und Sicherheit sowie ihr Vereinigungsrecht und ihr Recht auf Vertretung durch Gewerkschaften sowie auf Aushandlung von Tarifverträgen zu sichern, und zwar auch im Falle von Selbstständigen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine zielgerichtete Überarbeitung des Wettbewerbsrechts der EU vorzulegen, um eine kollektive Preisgestaltung für prekäre Selbstständige zu ermöglichen und so für ein ausgewogeneres Kräfteverhältnis bei den Verhandlungen und einen gerechteren Binnenmarkt zu sorgen;

28. hebt hervor, dass durch die COVID-19-Pandemie die Bedeutung digitaler Lösungen, insbesondere der Telearbeit, deutlich geworden ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Richtlinie zu Mindestnormen und -bedingungen für die Telearbeit vorzulegen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, einschließlich des freiwilligen Charakters der Telearbeit, der Einhaltung von Arbeitszeiten, Urlaub, der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und anderer arbeitsbezogener Rechte im Digitalbereich wie das Recht auf Unerreichbarkeit, der Schutz der Privatsphäre der Arbeitnehmer, was auch Fernüberwachung und andere Nachverfolgung ausschließt, und das Verbot von Mikrochip-Implantaten für Arbeitnehmer sowie der Nutzung von künstlicher Intelligenz bei Einstellungsverfahren, wobei die Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner über die Digitalisierung zu berücksichtigen ist;

29. fordert die Kommission auf, eine neue Rahmenrichtlinie zur Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer zu schaffen, die sich an europäische Gesellschaftsformen, einschließlich Unterauftragsketten und Franchiseunternehmen, sowie an Unternehmen, die Mobilitätsinstrumente für europäische Unternehmen nutzen, richtet, um Mindestnormen festzulegen, darunter auch zur Vorwegnahme von Veränderungen und Umstrukturierungen, insbesondere auf Unternehmensebene; fordert ferner, dass die Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats überarbeitet wird, um unter anderem für eine ordnungsgemäße Durchsetzung, den Zugang zur Justiz und wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften zu sorgen und die Arbeitsweise des besonderen Verhandlungsgremiums zu verbessern, was auch einen transnationalen Informations- und Konsultationsprozess, der ordnungsgemäß vor dem Treffen von Entscheidungen durchzuführen und abzuschließen ist, einschließt; fordert die Kommission auf, die Kapitalbeteiligung durch Belegschaftsaktien als Mittel zu fördern, mit dem die Einbeziehung der Arbeitnehmer durch eine verbesserte Demokratie am Arbeitsplatz erhöht wird, während zugleich Ungleichheit und die Gefahr von Arbeitsplatzverlusten in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs verringert werden;

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen festzulegen, damit bis 2030 mindestens 80 % der Unternehmen Vereinbarungen über die nachhaltige Unternehmensführung unterliegen, damit mit den Arbeitnehmern vereinbarte Strategien festgelegt werden, um die ökologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung durch Verfahren der Unternehmensführung und Marktpräsenz positiv zu beeinflussen, damit die Rechenschaftspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Entscheidungsfindung des Unternehmens verbessert wird und damit Verfahren der Unternehmensführung gefördert werden, die zur Nachhaltigkeit des Unternehmens beitragen, was unter anderem die Unternehmensberichterstattung, die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung, die maximale Differenz zwischen Gehältern, die Zusammensetzung der Unternehmensleitung und die Einbeziehung von Interessenträgern betrifft;

31. fordert eine Richtlinie über verbindliche Menschenrechte, Sorgfaltspflichten und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, was auch Arbeitnehmerrechte etwa Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen, Gesundheit und Sicherheit und sozialen Schutz sowie gute Arbeitsbedingungen einschließt, mit der eine verbindliche Sorgfaltspflicht für die Tätigkeiten von Unternehmen und ihre Geschäftsbeziehungen, einschließlich Liefer- und Unterauftragsketten, festgelegt wird; betont, dass mit dieser Richtlinie die umfassende Einbeziehung von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern im gesamten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sichergestellt und das Recht auf Tarifverhandlungen auf den entsprechenden Ebenen, was die Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht betrifft, garantiert werden sollte; hebt hervor, dass die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden und auch die Europäische Arbeitsbehörde in der Lage sein müssen, gemeinsame Kontrollen in der gesamten Kette durchzuführen, dass sie der Einreichung von Beschwerden gegenüber offen sein müssen und dass sie allen Unternehmen in der EU und Unternehmen, die einen Zugang zum Binnenmarkt wünschen, Unterstützung hinsichtlich der Regelkonformität anbieten können müssen; fordert die

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Kommission auf, auf die Ratifizierung der IAO-Übereinkommen Nr. 81 (Arbeitsaufsicht) und Nr. 129 (Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft) durch alle Handelspartner der EU zu drängen;

32. fordert die Kommission auf, die Besonderheiten von Unternehmen der Sozialwirtschaft, die sich während der Pandemie als äußerst gesellschaftsrelevant erwiesen haben, zu berücksichtigen und die Ausarbeitung spezieller Programme und Finanzierungsinstrumente zu bewerten; fordert die Kommission auf, ihren Rahmen für die Gründung und Entwicklung von Genossenschaften und Unternehmen der Sozialwirtschaft, die ihrem Wesen nach mehr Gewicht auf faire Arbeitsbedingungen und die Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht der Arbeitnehmer legen, zu aktualisieren;

33. betont, dass eine wirksame Durchsetzung für den Schutz der Arbeitnehmer und die Umsetzung sozialer Rechte von wesentlicher Bedeutung ist; bedauert, dass die meisten Mitgliedstaaten bei der Zahl der Arbeitsaufsichtsbeamten hinter ihrer Verpflichtung mit Blick auf das IAO-Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht zurückbleiben; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten ihre Durchsetzungskapazität ausbauen, um bis spätestens 2030 ein Verhältnis von mindestens einem Arbeitsaufsichtsbeamten pro 10 000 Beschäftigten zu erreichen;

2. Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit

34. betont, dass die Beseitigung von Kinderarmut und die Sicherstellung des Wohlergehens und der Chancengleichheit von Kindern für Europa zu den obersten Prioritäten gehören müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Annahme und Umsetzung der Europäischen Kindergarantie zu beschleunigen, damit bis 2030 jedes Kind in der EU uneingeschränkter Zugang zu hochwertiger und kostenloser Gesundheitsversorgung, Bildung und Betreuung hat, in einer geeigneten Wohnung lebt und eine angemessene Verpflegung erhält; stellt fest, dass diese Politik mit anderen auf Armut und Familienpolitik ausgerichteten Maßnahmen mit Blick auf ausgewogene Politikzyklen zusammengeführt werden muss, mit denen den Kindern und ihren Familien Möglichkeiten der sozialen Eingliederung geboten werden können, was auch nationale und lokale Strategien zur Bekämpfung von Kinderarmut unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen, mit denen verschiedene Gruppen bedürftiger Kinder auf lokaler Ebene konfrontiert sind, einschließt;

35. verurteilt das Vorgehen einiger Regierungen, die die Pandemie als Vorwand nutzen, um bei einigen Grundrechten von Arbeitnehmern und Frauen Abstriche zu machen; weist auf das unveräußerliche Recht auf Zugang zu Gesundheitsversorgung sowie das Recht hin, über den eigenen Körper zu bestimmen; betont daher, dass die Rechte in Bezug auf Gesundheitsversorgung im Bereich der reproduktiven Gesundheit, auf Verhütung und auf Abtreibung garantiert werden müssen, unter anderem durch eine Verlängerung der gesetzlichen Frist für einen Schwangerschaftsabbruch;

36. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Mindestsicherung zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung; fordert die Kommission auf, diese Schlussfolgerungen weiterzuentwickeln und einen Rahmen für Mindesteinkommensregelungen vorzuschlagen, mit dem das Ziel verfolgt wird, das Recht auf ein menschenwürdiges Leben zu wahren, die Armut zu beseitigen und die Fragen der Angemessenheit und Abdeckung zu behandeln, einschließlich eines Regressionsverbots; betont, dass jede Person in Europa durch eine Mindesteinkommensregelung abgedeckt sein sollte und dass Ruhegehälter ein Einkommen über der Armutsgrenze sichern sollten;

37. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sich zu verpflichten, das geschlechtsspezifische Lohngefälle, das sich derzeit auf 16 % beläuft, und das daraus resultierende Rentengefälle mit einem Ziel von null bis 2030 abzubauen, indem sie sich für das Prinzip der gleichen Bezahlung für Frauen und Männer bei gleicher Arbeit einsetzen; fordert die Kommission auf, dringend einen Rechtsrahmen über Lohntransparenz vorzulegen, wie ursprünglich für die ersten 100 Tage versprochen, der auch eine Berichterstattung über Lohntransparenz und Informationen über das Lohnniveau umfasst; weist erneut darauf hin, dass das geschlechtsspezifische Rentengefälle auch ein Ergebnis der unzureichenden Rentensysteme ist, bei denen der Mutterschafts- bzw. Elternurlaub nicht angemessen berücksichtigt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, langfristige Maßnahmen zu ergreifen, um die hohe Arbeitslosenquote unter Frauen zu senken und ihre Beteiligung am Arbeitsmarkt sicherzustellen, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen und Männer gleichermaßen und chancengleich am Arbeitsmarkt teilhaben, und Initiativen vorzulegen, mit denen der Zugang von Frauen zu Finanzierung, ihre unternehmerische Selbständigkeit und ihre finanzielle Unabhängigkeit gefördert werden;

38. fordert die Kommission auf, konkrete Maßnahmen für den öffentlichen und privaten Sektor unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen zu ergreifen, etwa die eindeutige Festlegung von Kriterien für die Bewertung des Werts von Arbeit, geschlechtsneutrale Systeme für die Bewertung und Einstufung der Beschäftigung, Prüfungen der Einkommen von Frauen und Männern und Berichterstattung zur Sicherstellung der gleichen Entlohnung, die Gewährung eines Anspruchs von Arbeitnehmern auf umfassende Lohninformationen und eines Beschwerderechts sowie die Festlegung eindeutiger Zielvorgaben mit Blick auf die Gleichstellungsmaßnahmen in den Unternehmen; fordert zudem einen verbesserten Zugang zur Justiz und die Einführung gestärkter Verfahrensrechte, wenn es um die Bekämpfung von Lohndiskriminierung geht; fordert die Kommission auf, sich bei der anstehenden Festlegung von Rechtsvorschriften zur Lohntransparenz für die Rolle der Sozialpartner und der Tarifverhandlungen auf allen Ebenen (auf nationaler, branchenspezifischer, lokaler und betrieblicher Ebene) starkzumachen; fordert die Kommission auf, wirksame Durchsetzungsmaßnahmen für diejenigen vorzusehen, die die Bestimmungen nicht einhalten, wie Bußgelder und Sanktionen für Arbeitgeber, die gegen das Recht auf Lohngleichheit verstoßen;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten nicht länger zu blockieren und im Rat einen ambitionierten Standpunkt anzunehmen, um gegen das erhebliche Ungleichgewicht vorzugehen, das zwischen Frauen und Männern bei Entscheidungsprozessen auf höchster Ebene herrscht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich zur Beseitigung der gläsernen Decke in den Leitungsorganen börsennotierter Unternehmen zu verpflichten, indem ein Frauenanteil von mindestens 40 % in höheren Führungspositionen als Zielwert festgelegt wird;

40. fordert die Kommission auf, eine europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 vorzulegen, die alle Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abdeckt und hochgesteckte, klare und messbare Ziele, geplante Maßnahmen mit klaren Zeitrahmen und dafür vorgesehenen Mitteln sowie einen angemessenen und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Überwachungsmechanismus mit klaren Referenzwerten und Indikatoren enthält, wobei auch die Notwendigkeit zu betonen ist, die umfassende Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen, einschließlich der baulichen Umwelt, inklusiver Bildung und des Arbeitsmarktes, sowie den Zugang zur Nutzung künstlicher Intelligenz zu erreichen, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, und fordert die Kommission auf, auch Anstrengungen zu unternehmen, um den Prozess der Deinstitutionalisierung von Langzeitpflegeeinrichtungen abzuschließen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mittel aus dem Kohäsionsfonds und dem EFRE sowie insbesondere dem ESF zu nutzen, um die Barrierefreiheit von öffentlichen Räumen für Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Personen mit Behinderungen, Personen mit Kindern und ältere Menschen, die immer noch von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, zu verbessern;

41. weist nachdrücklich darauf hin, dass die geschlechtsspezifische Perspektive in der für 2021 geplanten Strategie zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden muss, wobei durch gezielte Maßnahmen und Aktionen einem besseren Zugang zum Arbeitsmarkt gebührend Rechnung zu tragen ist;

42. unterstützt die Förderung von integrativer und zugänglicher Bildung, einschließlich des Breitband-Internetzugangs, sowie von beruflicher und digitaler Bildung, auch für gefährdete Gruppen und Menschen mit Behinderungen, damit insbesondere gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmer die Möglichkeit geboten wird, an Umschulungen teilzunehmen und neue Kompetenzen zu erwerben; unterstützt die Schaffung EU-weiter Möglichkeiten der Lehrlingsausbildung; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen um eine weitergehende Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu verstärken, indem Hindernisse unter Nutzung der Möglichkeiten, die das digitale Arbeiten für deren Inklusion bietet, abgebaut werden und indem Anreize für ihre Beschäftigung geschaffen werden; weist erneut darauf hin, dass Eurofound zufolge lediglich jeder dritte Arbeitnehmer mit einer einschränkenden chronischen und seltenen Erkrankung einen entsprechend angepassten Arbeitsplatz vorweisen kann; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen in Europa sowie die Erhaltung ihrer Beschäftigung und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt weiterhin zu fördern;

43. begrüßt die neue Kompetenzagenda der EU; betont, dass der Zugang zu Ausbildung und Umschulung von Arbeitnehmern aus den Branchen und Bereichen wichtig ist, die im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer umweltverträglichen Wirtschaft und dem digitalen Wandel grundlegende Veränderungen durchlaufen müssen; hebt hervor, dass Qualifikationen und zertifizierte Kompetenzen den Arbeitnehmern einen Mehrwert bieten, der ihre Position auf dem Arbeitsmarkt verbessert und es ihnen ermöglicht, an Arbeitsmarktübergängen teilzunehmen; fordert, dass die öffentliche Qualifikationspolitik auf die Zertifizierung und Validierung von Qualifikationen und Kompetenzen ausgerichtet ist; betont, dass in Unternehmen, die öffentliche Mittel für die Weiterbildung von Arbeitnehmern nutzen, im Einvernehmen mit Arbeitnehmervertretern ein auf Fähigkeiten basierendes Vergütungssystem eingeführt werden sollte, da mit einem solchen System sichergestellt werden könnte, dass die öffentlichen Investitionen gewinnbringend genutzt werden; betont, dass mit der europäischen Kompetenzstrategie für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Widerstandsfähigkeit das Recht auf lebenslanges Lernen für alle Menschen und in allen Bereichen sichergestellt werden muss;

3. Tragfähige Sozialsysteme

44. stellt fest, dass die derzeitigen Investitionen in die soziale Infrastruktur in der EU auf etwa 170 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt werden und dass die Kommission den Investitionsbedarf auf 192 Mrd. EUR veranschlagt, wobei 62 % der Investitionen auf Gesundheit und Langzeitpflege entfallen (erschwinglicher Wohnraum 57 Mrd. EUR, Gesundheit 70 Mrd. EUR, Langzeitpflege 50 Mrd. EUR, Bildung und lebenslanges Lernen 15 Mrd. EUR); fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte einen Anteil der Aufbau- und Resilienzfazilität vorzusehen, der den Investitionen in ökologische und digitale Prioritäten gleichkommt; dringt darauf, die Gleichstellung der Geschlechter bei der Zuweisung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen;

45. fordert die Kommission auf, die Europäische Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter (2020–2025) zu überwachen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage dieser Strategie nationale Gleichstellungsstrategien als wichtige Komponente der sozioökonomischen Maßnahmen zu verabschieden, die in Folge der COVID-19-Krise ergriffen werden;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

46. betont darüber hinaus, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bessere und stärker harmonisierte Daten zur Zahl der Obdachlosen in Europa erheben müssen, da diese Daten die Grundlage einer wirksamen öffentlichen Politik bilden;

47. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den allgemeinen Zugang zu angemessenem, sicherem und erschwinglichem Wohnraum im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Ziel 11, und im Einklang mit den Grundrechten, wie sie in den Artikeln 16, 30 und 31 der Europäischen Sozialcharta und in der europäischen Säule der sozialen Rechte definiert sind, sicherzustellen; fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, die überarbeitete Europäische Sozialcharta zu ratifizieren; betont, dass Investitionen in sozialen, angemessenen und erschwinglichen Wohnraum von entscheidender Bedeutung sind, um die Lebensqualität aller Menschen zu garantieren und zu verbessern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur Investition in erschwinglichen Wohnraum zu maximieren, um den Wohnbedarf der Gruppen mit niedrigem und mittlerem Einkommen (die drei unteren Quintile) zu decken, und dabei sicherzustellen, dass mindestens 30 % aller neu errichteten Wohngebäude erschwinglichen Wohnraum für diese beiden Einkommensgruppen darstellen, sowie die Energiearmut bis 2030 durch die Unterstützung von Investitionen in die Energieeffizienz von Haushalten mit niedrigem Einkommen zu beseitigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Renovierungsmaßnahmen in ihren Aufbau- und Resilienzplänen Vorrang einzuräumen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen ambitionierten Aktionsplan zur allmählichen Beseitigung der Obdachlosigkeit bis 2030, einschließlich eines europaweiten „Housing First“-Konzepts, vorzulegen; fordert die Kommission auf, einen Rechtsrahmen der EU für nationale Strategien gegen Wohnungslosigkeit vorzulegen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für Mindestnormen für eine hochwertige Unterbringung der Grenzgänger und Saisonarbeitskräfte, die von ihrer Entlohnung zu entkoppeln ist, und für angemessene Einrichtungen, den Schutz der Privatsphäre der Mieter und schriftliche Mietverträge, wobei die Arbeitsaufsichtsbehörden für die entsprechende Durchsetzung verantwortlich sein sollten, zu sorgen und entsprechende Normen festzulegen;

48. besteht darauf, dass alle Arbeitnehmer in das Sozialversicherungssystem aufgenommen werden und Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub und Elternzeit, Unfallversicherung und Kündigungsschutz haben;

49. ist besorgt über das durch die COVID-19-Krise verursachte Ungleichgewicht in Bezug auf die Qualität der Gesundheitsversorgung und den Zugang zur Gesundheitsversorgung in der EU; weist darauf hin, dass ärmere Menschen durchschnittlich eine um sechs Jahre niedrigere Lebenserwartung haben als wohlhabendere Menschen und dass Menschen mit Behinderungen häufig vor Schwierigkeiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung stehen; hebt hervor, dass auf die sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Faktoren der Gesundheit eingegangen werden muss, um dieser Ungleichheit im Gesundheitsbereich entgegenzuwirken; fordert die Kommission auf, gemeinsame Indikatoren und Methoden zur Überwachung der Gesundheit sowie der Leistung und Zugänglichkeit von Gesundheitsversorgungssystemen zu entwickeln, um Ungleichheit zu verringern, und Bereiche, die einer Verbesserung und mehr Finanzmittel bedürfen, zu ermitteln und bevorzugt zu behandeln; fordert die Kommission auf, zu analysieren, wie die verschiedenen nationalen Sozialsysteme den Bedarf an Sozialleistungen während der derzeitigen Krise decken, um Stärken und Schwächen in Bezug auf den Zugang zu und die Bereitstellung von Dienstleistungen und sozialem Schutz zu ermitteln, und für ein Verfahren zur Überwachung und Bewertung der Sozialsysteme in Europa zu sorgen, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Schocks unterschiedlichen Ausmaßes zu bewerten und zu prüfen, wie sie widerstandsfähiger und robuster gemacht werden können, um künftigen Krisen zu widerstehen;

50. hebt hervor, dass der allgemeine Zugang zu öffentlichen, solidarisch finanzierten und angemessenen Ruhegehältern und Altersrenten für alle Menschen sichergestellt werden muss; nimmt die Schwierigkeiten zur Kenntnis, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, wenn es darum geht, die Tragfähigkeit der Rentensysteme zu stärken, hebt jedoch hervor, dass es wichtig ist, das Prinzip der Solidarität in den Rentensystemen zu wahren, wozu die Einnahmeseite zu stärken ist; betont, dass öffentliche Rentensysteme und Systeme der betrieblichen Altersversorgung, die ein angemessenes Einkommen im Ruhestand bieten, das über der Armutsgrenze liegt und den Rentenempfängern die Aufrechterhaltung ihres Lebensstandards ermöglicht, von großer Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass die beste Möglichkeit, nachhaltige, sichere und angemessene Renten für Frauen und Männer sicherzustellen, darin besteht, die Gesamtbeschäftigungsquote zu erhöhen und mehr hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Lebensalter anzubieten, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu verbessern und die dafür erforderlichen öffentlichen Ausgaben vorzusehen; ist der Auffassung, dass der Schwerpunkt bei Reformen der Rentensysteme unter anderem auf dem effektiven Renteneintrittsalter liegen sollte und dass diese Reformen den Tendenzen am Arbeitsmarkt, den Geburtenraten, der Gesundheits- und Vermögenssituation, den Arbeitsbedingungen und den Belastungsquotienten der Erwerbsbevölkerung Rechnung tragen sollten; ist der Ansicht, dass bei diesen Reformen auch die Lage der Millionen von Arbeitnehmern in der EU und insbesondere von Frauen, jungen Menschen und Selbständigen berücksichtigt werden sollte, die von unsicheren und prekären Beschäftigungsformen, Zeiträumen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und verkürzten Arbeitszeiten betroffen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der besonderen Situation älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen und ihre Bemühungen um ein aktives und gesundes Altern zu intensivieren, indem sie der Diskriminierung älterer Menschen bei der Beschäftigung entgegenwirken und Programme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Bürger über 55 entwickeln, wobei lebenslanges Lernen eine zentrale Priorität darstellt;

51. ist besorgt darüber, wie die COVID-19-Pandemie die Schutzbedürftigkeit, die Isolation sowie das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung der älteren Bevölkerung weiter verstärkt hat; hebt hervor, dass die Pandemie gezeigt hat, dass ein EU-Modell erforderlich ist, bei dem die Würde und die Grundrechte älterer Menschen gefördert und gewahrt werden; fordert die Kommission auf, einen Plan zur Sicherstellung der psychischen Gesundheit, der Würde und des Wohlbefindens

Donnerstag, 17. Dezember 2020

von Menschen, einschließlich älterer Menschen, vorzulegen, indem angemessene hochwertige Gesundheits- und Pflegedienste unterstützt werden, in gemeindenahen Diensten, Gesundheitsvorsorge und -förderung, in sozialen Schutz und angemessenen und erschwinglichen Wohnraum und Infrastrukturen investiert wird, sozialwirtschaftliche Projekte einschließlich Co-Housing und genossenschaftlichem Wohnraum, Gesundheits- und Wellnessprogramme, Tagespflege und Langzeitpflege für Erwachsene gefördert werden, die Rolle und die Arbeitsbedingungen von Pflege- und Betreuungskräften geschützt werden und auch die Solidarität zwischen den Generationen gefördert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger und bezahlbarer Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung, wie dies in der europäischen Säule sozialer Rechte verankert ist, sicherzustellen, einschließlich medizinischer und pflegebezogener Dienstleistungen und Einrichtungen, bei denen keine Altersdiskriminierung herrscht;

52. begrüßt den jüngsten Kommissionsbericht, in dem die Auswirkungen des demografischen Wandels auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft und auf unverhältnismäßig stark betroffene Gebiete und Regionen in Europa untersucht werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mehr der im Rahmen des EFRE zur Verfügung stehenden Mittel für die Verbesserung der Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur in Gebieten mit einem hohen Anteil einer alternden Bevölkerung sowie in ländlichen Gebieten und in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang einzusetzen;

4. *Faire Mobilität*

53. fordert die Kommission auf, die Richtlinie über Leiharbeit zu überarbeiten, um einen Rechtsrahmen zu schaffen, mit dem menschenwürdige Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Saisonarbeitskräften und mobilen Arbeitnehmern sichergestellt wird, die auf der Grundlage von befristeten Arbeitsverträgen mit Leiharbeitsunternehmen oder anderweitigen Arbeitsvermittlern, einschließlich Personalvermittlungen, in der EU tätig sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung zu verstärken und gegen Praktiken böswillig handelnder Leiharbeitsunternehmen vorzugehen; stellt fest, dass dieser Rechtsrahmen Folgendes umfassen könnte: ein Verbot von Arbeitsvermittlern, die die Richtlinie über Leiharbeit nicht einhalten und im Binnenmarkt tätig sind; einen garantierten Mindestlohn auf gesetzlicher Grundlage oder auf Grundlage von Tarifverträgen; eine garantierte Mindeststundenzahl pro Woche/Monat, die der Arbeitgeber nicht vom Mindestlohn oder in Tarifverträgen festgelegten Löhnen abziehen kann, gleich mit welcher Begründung; keine Abzüge vom Lohn im Falle von Teilzeitverträgen; garantierte Gleichbehandlung und Schutz aller Personen im betreffenden Mitgliedstaat, die als Arbeitnehmer im selben Unternehmen bzw. in derselben Branche tätig sind; eine Anforderung, dass alle im Binnenmarkt tätigen Leiharbeitsunternehmen in einem europäischen Register erfasst werden und zur Tätigkeit im Binnenmarkt zugelassen sind; Sanktionen für Unternehmen, die betrügerische Rekrutierungspraktiken anwenden und Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung betreiben; Zugang zu Informationen über Arbeitsverträge und Arbeitsrechte in einer für den Arbeitnehmer verständlichen Sprache; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik an Begünstigte einzustellen, die gegen nationales und europäisches Arbeitsrecht, die Übereinkommen der IAO und geltende Tarifverträge verstoßen;

54. betont, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der EU eine Grundfreiheit und ein wesentlicher Bestandteil des Erfolgs des Binnenmarkts ist; betont, dass im freien Dienstleistungsverkehr die Arbeitnehmer- und Sozialrechte gewahrt werden müssen; ist der Ansicht, dass der freie Dienstleistungsverkehr mit der freien und fairen Mobilität der diese Dienstleistungen erbringenden Arbeitnehmer einhergeht und dass es dem Binnenmarkt zugutekommt, wenn die Vorschriften über Arbeitsbedingungen eingehalten werden sowie für den Schutz der Gesundheit der mobilen Arbeitnehmer und für deren Sicherheit gesorgt wird; stellt fest, dass es Grauzonen und rechtliche Schlupflöcher gibt, da einige Arbeitnehmer diese Freiheit unter prekären Bedingungen wahrnehmen und häufig betrügerische Personalvermittlungsagenturen und Arbeitsvermittler nutzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für angemessene Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung aller mobilen Arbeitnehmer in der EU zu sorgen;

55. fordert ein Konzept der EU, damit ein Arbeitskostenwettbewerb vermieden und die soziale Aufwärtskonvergenz für alle erhöht wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für faire und angemessene Arbeitsbedingungen für mobile Arbeitnehmer, Grenzgänger und Saisonarbeitskräfte in der EU zu sorgen und ihnen gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung und Chancen in anderen Mitgliedstaaten sowie ein gleiches Maß an sozialem Schutz gemäß Artikel 45 Absatz 2 AEUV zu gewähren; fordert, dass auch Verfahren im Zusammenhang mit entsandten Arbeitnehmern berücksichtigt werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für eine angemessene Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu sorgen, unter anderem durch die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽¹⁸⁾ und durch die Verbesserung der Übertragbarkeit von Ansprüchen; fordert, dass die Digitalisierung der Systeme der sozialen Sicherheit weiter gefördert wird; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, beim Übergang von Unternehmen für den Schutz aller betroffenen Arbeitnehmer zu sorgen und zu prüfen, ob die Richtlinie über den Übergang von Unternehmen überarbeitet werden muss;

⁽¹⁸⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

56. betont, dass Praktiken wie die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Bildung von Unterauftragsketten mit dem Ziel, die Sozialversicherungsbeiträge zu reduzieren und die Pflichten und Beiträge von Arbeitgebern zu umgehen, ohne tatsächlich für einen wirksamen Sozialversicherungsschutz zu sorgen, dem Schutz der Arbeitnehmer und der Nachhaltigkeit der Sozialsysteme abträglich sind und von der Kommission und den Mitgliedstaaten angegangen werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Blick auf die Fairness im Binnenmarkt gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen und der missbräuchlichen Vergabe von Unteraufträgen ein Ende zu setzen und die allgemeine gesamtschuldnerische Haftung über die gesamte Unterauftragskette sicherzustellen, um die Rechte der Arbeitnehmer und ihre Forderungen bei Problemen wie Lohnrückständen, Nichtzahlung von Sozialbeiträgen, Insolvenz, untertauchenden Unternehmen oder Briefkasten-Subunternehmern, die nicht wie vereinbart zahlen, zu schützen;

57. fordert die Kommission auf, die Sozialklausel der geltenden EU-Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge nachdrücklich durchzusetzen und zu prüfen, ob eine Überarbeitung dieser Richtlinie notwendig ist, um für eine Stärkung der Sozialklauseln in öffentlichen Aufträgen zu sorgen, durch die Wirtschaftsakteure und Subunternehmer verpflichtet werden, das Recht der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen umfassend zu achten, und dass ferner vorgeschrieben wird, dass die geltenden Branchentarifverträge sowie die darin festgelegten Arbeitsbedingungen umfassend anzuwenden sind, wobei gleichzeitig die nationalen Gepflogenheiten und Modelle des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen sind; fordert, dass bei dieser Überarbeitung alle Sozial- und Wohlfahrtsdienste von den Vergabeverpflichtungen ausgenommen werden und ein europäischer Ausschlussmechanismus eingerichtet wird, um Hauptauftragnehmer und Unterauftragnehmer auszuschließen, die wiederholt unlauteren Wettbewerb und Steuerbetrug betrieben haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, für Einhaltung, Überprüfung und Durchsetzung zu sorgen;

58. zeigt sich besorgt darüber, dass den Staaten infolge von Steuerhinterziehung große Summen an Steuereinnahmen entgangen sind; fordert den Rat auf, die Verhandlungen über die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der öffentlichen länderbezogenen Finanzberichterstattung und einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zu beschleunigen und sowohl die Kriterien der Gruppe „Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung“ als auch die Kriterien für die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete zu überarbeiten;

59. begrüßt die Einrichtung der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA); fordert, dass die ELA so bald wie möglich einsatzbereit ist; fordert sie auf, einen ständigen Informationsaustausch über bewährte Vorgehensweisen mit den jeweiligen Arbeitsbehörden der Mitgliedstaaten zu führen und vorläufige Kontrolle durchzusetzen; betont, dass der ELA die Möglichkeit gegeben werden sollte, Kontrollen durchzuführen sowie Sanktionen und Geldbußen gegen Unternehmen zu verhängen, die gegen die Vorschriften verstoßen, damit sie illegale Praktiken sowie die Ausbeutung und den missbräuchlichen Einsatz von Arbeitnehmern wirksam bekämpfen kann; hebt hervor, dass dies auch ein erweitertes Mandat der Behörde erfordert, das EU-Rechtsakte wie die Richtlinien 2008/104/EG⁽¹⁹⁾, 2014/36/EU⁽²⁰⁾ und 2009/52/EG⁽²¹⁾ sowie alle einschlägigen Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einschließt; ist der Ansicht, dass die ELA und die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichtet werden sollten, gemeinsame bzw. konzertierte Kontrollen durchzuführen, wenn ihr missbräuchliche Verstöße von einem nationalen Sozialpartner zur Kenntnis gebracht werden; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, diese Aspekte bei der für 2024 vorgesehene Bewertung des Mandats der Europäischen Arbeitsbehörde zu berücksichtigen und Interessenträger, die eingehend mit den verschiedenen Arbeitsmarktmodellen vertraut sind, in die Arbeit und die Bewertungen der ELA einzubeziehen; ist ferner der Ansicht, dass die Verwaltung der ELA die gleiche dreigliedrige Struktur wie andere Agenturen aufweisen sollte, wodurch eine verstärkte Vertretung, einschließlich der Stimmrechte, der Sozialpartner im Verwaltungsrat ermöglichen wird;

60. fordert die Kommission auf, nach einer angemessenen Folgenabschätzung einen Vorschlag für eine digitale EU-Sozialversicherungsnummer, wie im Jahr 2018 angekündigt, vorzulegen, um die Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern und zu schützen, wobei mit dieser Nummer auch ein Kontrollverfahren, etwa in Form eines persönlichen Arbeitsausweises, für Einzelpersonen und einschlägige Behörden eingeführt werden kann, bei dem es um die Sicherstellung geht, dass die Arbeitnehmer versichert sind und die Sozialversicherungsbeiträge pflichtgemäß entrichtet werden und dass die EU-Vorschriften über die Mobilität der Arbeitskräfte und die Koordinierung der sozialen Sicherheit auf faire und wirksame Weise durchgesetzt werden; ist darüber hinaus der Ansicht, dass Arbeitnehmer und ihre Vertreter und Aufsichtsbehörden im Einklang mit dem branchenspezifischen Tarifvertrag oder gegebenenfalls den nationalen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den Datenschutzkriterien Zugang zu aktuellen Informationen über ihre Arbeitgeber, ihre Lohnansprüche und Arbeitnehmer- und Sozialrechte haben müssen;

61. fordert die Kommission auf, die entsprechenden Möglichkeiten zu prüfen, wenn es um die Erteilung einer Arbeitserlaubnis in der EU an Arbeitnehmer aus Drittstaaten geht, unter der Voraussetzung, dass mit allen im nationalen und EU-Arbeitsrecht vorgesehenen Garantien auch wirksam für den Schutz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen von Drittstaatsangehörigen gesorgt wird und dass dies nicht zu Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt führt; fordert die

⁽¹⁹⁾ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9).

⁽²⁰⁾ Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375).

⁽²¹⁾ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Kommission auf, eine umfassende Untersuchung der Tendenzen im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der entsandten Drittstaatsangehörigen durchzuführen, die für sie charakteristisch sind, und betont, dass in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Untersuchung eventuell politische Maßnahmen auf der Ebene der EU oder der Mitgliedstaaten erforderlich sind; ist zutiefst besorgt über die derzeitige Zunahme des Anteils von Drittstaatsangehörigen in Branchen, die für prekäre Arbeitsbedingungen und missbräuchliche Verstöße bekannt sind; hebt hervor, dass Drittstaatsangehörige oftmals verstärkt für Ausbeutung anfällig sind und daher Schutz benötigen; betont, dass dazu missbräuchliche Praktiken wie vorgetäuschte Entsendung, Scheinselbstständigkeit, betrügerische Vergabe von Unteraufträgen, betrügerische Personalvermittlungen, Briefkastenfirmen und nicht angemeldete Erwerbstätigkeit gehören; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, beim Umgang mit Drittstaatsangehörigen für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften über Beschäftigungsbedingungen zu sorgen, um missbräuchliche Verstöße zu verhindern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Schutzelemente der Richtlinie 2009/52/EG umzusetzen und dafür zu sorgen, dass zugängliche und wirksame Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe fällige Löhne und Sozialversicherungsbeiträge wirksam eingefordert werden können;

o

o o

62. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0372

Nachhaltige Unternehmensführung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der nachhaltigen Unternehmensführung (2020/2137(INI))

(2021/C 445/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2011 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ⁽⁴⁾ und für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 angenommene Übereinkommen von Paris ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) mit dem Titel „Global Warming of 1.5 °C“ (Globale Erwärmung um 1,5 °C) ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. März 2020 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (COM(2020)0080),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums (COM(2018)0097),
- unter Hinweis auf den europäischen Grünen Deal (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf das angepasste Arbeitsprogramm 2020 der Kommission (COM(2020)0440),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ⁽¹⁰⁾ („Rechnungslegungsrichtlinie“),

⁽¹⁾ https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen_leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

⁽²⁾ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>

⁽³⁾ <http://mneguidelines.oecd.org/guidelines/>

⁽⁴⁾ <https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>

⁽⁵⁾ <https://mneguidelines.oecd.org/RBC-for-Institutional-Investors.pdf>

⁽⁶⁾ https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/-ed_emp/-emp_ent/documents/publication/wcms_579897.pdf

⁽⁷⁾ https://unfccc.int/files/essential_background/convention/application/pdf/english_paris_agreement.pdf

⁽⁸⁾ <https://www.ipcc.ch/2018/10/08/summary-for-policy-makers-of-ipcc-special-report-on-global-warming-of-1-5c-approved-by-governments/>

⁽⁹⁾ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen ⁽¹¹⁾ („Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre ⁽¹³⁾ („Richtlinie über Aktionärsrechte“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ⁽¹⁵⁾ („Offenlegungsverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ⁽¹⁶⁾ („Taxonomie-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) ⁽¹⁷⁾ und auf die Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht des hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion mit dem Titel „A New Vision for Europe's Capital Markets“ (Eine neue Vision für Europas Kapitalmärkte) ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf die für die Kommission im Juli 2020 erstellte Studie über Pflichten von Mitgliedern der Geschäftsleitung und nachhaltige Unternehmensführung,
- unter Hinweis auf den Rahmen der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ für Wirtschaft und Menschenrechte von 2008 ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf die für die Kommission im Mai 2020 erstellte Studie mit dem Titel „Improving financial security in the context of the Environmental Liability Directive“ (Verbesserung der finanziellen Sicherheit im Zusammenhang mit der Umwelthaftungsrichtlinie) ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf die Osloer Grundsätze für globale Verpflichtungen zur Eindämmung des Klimawandels ⁽²²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen der Task Force „Klimabezogene Finanzinformationen“ von Juni 2017,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0240/2020),

⁽¹¹⁾ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 215 vom 5.7.2017, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 209 vom 20.6.2019, S. 1.

⁽¹⁹⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/growth_and_investment/documents/200610-cmu-high-level-forum-final-report_en.pdf

⁽²⁰⁾ <http://www.undocs.org/A/HRC/8/5>

⁽²¹⁾ https://ec.europa.eu/environment/legal/liability/pdf/Final_report.pdf

⁽²²⁾ <https://climateprinciplesforenterprises.files.wordpress.com/2017/12/osloprincipleswebpdf.pdf>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union genannten Werte gründet und dass ihre Umweltpolitik auf dem Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht;
- B. in der Erwägung, dass ein Nachhaltigkeitsansatz im Unternehmenskontext bedeutet, dass Unternehmen allgemeine gesellschaftliche und ökologische Belange wie die Rechte ihrer Angestellten und die Achtung der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten gebührend berücksichtigen, um die dringlichsten Risiken, denen diese durch ihre Tätigkeiten ausgesetzt sind, anzugehen;
- C. in der Erwägung, dass die Vielzahl an internationalen Initiativen zur Förderung nachhaltiger Unternehmensführung lediglich freiwillige Instrumente des nicht zwingenden Rechts sind, die sich als weitgehend unwirksam bei der Änderung des Unternehmensverhaltens in Richtung Nachhaltigkeit erwiesen haben; in der Erwägung, dass in der für die Kommission erstellten Studie über Pflichten von Mitgliedern der Geschäftsleitung und nachhaltige Unternehmensführung gemäß dem Aktionsplan für nachhaltige Finanzierungen die Vorteile einer Klärung der Pflichten von Mitgliedern der Geschäftsleitung im Hinblick auf Nachhaltigkeit und langfristige Erwägungen hervorgehoben werden; in der Erwägung, dass darin die Probleme im Zusammenhang mit kurzfristigem Denken hervorgehoben werden und darauf hingewiesen wird, dass Unternehmen langfristige Interessen einbeziehen müssen, um die EU in ihren Bemühungen um die Erfüllung ihrer eigenen Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf Kurs zu halten; in der Erwägung, dass in der Studie eindeutig auf die Notwendigkeit der Annahme von EU-Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht hingewiesen wird;
- D. in der Erwägung, dass die EU in der letzten Wahlperiode eine Reihe von Initiativen ergriffen hat, um Transparenz und Langfristigkeit bei finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten zu fördern, wie beispielsweise die Richtlinie über Aktionärsrechte, den Aktionsplan für die Finanzierung nachhaltigen Wachstums, die Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-Verordnung; in der Erwägung, dass diese Entwicklung unter anderem mit der Annahme der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen begonnen hat; in der Erwägung, dass die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen notwendig ist, um die Leistungen der Unternehmen und ihre langfristigen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt zu messen, zu überwachen und zu steuern;
- E. in der Erwägung, dass die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen mit der nachhaltigen Unternehmensführung verknüpft ist und ein wichtiger Schritt mit Blick auf die Förderung der Angabe nicht finanzieller Informationen in der EU ist; in der Erwägung, dass sie dennoch schwerwiegende Unzulänglichkeiten aufweist, die behoben werden müssen, um ihren Nutzen für Investoren und Interessenträger zu erhöhen;
- F. in der Erwägung, dass gemäß dem europäischen Grünen Deal Unternehmen und Finanzinstitute ihre Klima- und Umweltdaten stärker offenlegen müssen, damit Investoren umfassend über die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen informiert werden; in der Erwägung, dass sich die Kommission verpflichtet hat, die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen zu diesem Zweck zu überprüfen; in der Erwägung, dass die Kommission gemäß ihrem angepassten Arbeitsprogramm 2020 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen im ersten Trimester 2021 vorzulegen beabsichtigt;
- G. in der Erwägung, dass Interessenträger häufig die Ansicht vertraten, dass die nichtfinanziellen Informationen, die von Unternehmen gemäß der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen bereitgestellt werden, unzulänglich, unzuverlässig und nicht vergleichbar sind; in der Erwägung, dass diejenigen, die mit der Vorbereitung dieser Angaben betraut sind, auf die Verwirrung angesichts der Vielzahl freiwilliger Berichtsrahmen hingewiesen haben und eine rechtliche Klärung und Standardisierung fordern; in der Erwägung, dass die Offenlegung vollständigerer und zuverlässigerer Informationen notwendig ist, um alle potenziellen negativen Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Gesellschaft zu verringern; in der Erwägung, dass Verbesserungen bei der Angabe nichtfinanzieller Informationen die Rechenschaftspflicht der Unternehmen erhöhen und das Vertrauen in sie stärken könnten; in der Erwägung, dass diese Verbesserungen nicht zu unfairen Ungleichgewichten bei der Wettbewerbsfähigkeit führen sollten; in der Erwägung, dass Offenlegungspflichten daher Verwaltungskosten berücksichtigen und in angemessenem Verhältnis zur Größe der Unternehmen stehen und mit anderen Rechtsvorschriften, die für Geschäftstätigkeiten gelten, wie etwa die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und dem Schutz von Hinweisgebern, im Einklang stehen sollten;
- H. in der Erwägung, dass in der für die Kommission erstellten Studie über die Pflichten von Mitgliedern der Geschäftsleitung und nachhaltige Unternehmensführung die zunehmende Tendenz börsennotierter Unternehmen in der EU aufgezeigt wird, sich auf die kurzfristigen Interessen ihrer Aktionäre zu konzentrieren; in der Erwägung, dass in der Studie mehrere legislative Optionen auf EU-Ebene vorgeschlagen werden, die die Nachhaltigkeit von Unternehmen erheblich verbessern würden; in der Erwägung, dass ein Rechtsrahmen für europäische Unternehmen verabschiedet werden muss, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt Rechnung zu tragen ist und es zu vermeiden gilt, dass für europäische Unternehmen ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht; in der Erwägung, dass dieser Rechtsrahmen die Einhaltung der Rechtssicherheit im Binnenmarkt gewährleisten und sie verbessern muss und daraus keine Wettbewerbsnachteile entstehen sollten;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- I. in der Erwägung, dass ein Nachhaltigkeitsansatz im Hinblick auf die Unternehmensführung sowohl Menschenrechte als auch Umweltschutz umfasst; in der Erwägung, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerfragen, Menschenrechte, Bestechung und Korruption als ein Aspekt der „Verantwortung der Unternehmen zur Einhaltung“ im Sinne der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte betrachtet werden sollte;
- J. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Paris darauf abzielt, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und weiter Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen;
- K. in der Erwägung, dass der zunehmende globale Wettbewerb um den Zugang zu natürlichen Ressourcen häufig zu einer nicht nachhaltigen Ausbeutung der Natur und der Umwelt des Menschen durch Unternehmen führt;
- L. in der Erwägung, dass die Unternehmensführung eine wesentliche Rolle bei der Erfüllung der Verpflichtungen der EU zur Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris einnehmen muss;
- M. in der Erwägung, dass der Klimawandel eine ernsthafte Gefahr für die Ernährungssicherheit darstellt, insbesondere für die Verfügbarkeit von, den Zugang zu und die Verwendung von Lebensmitteln und die Stabilität der Lebensmittelsysteme; in der Erwägung, dass Landwirtinnen derzeit für 45 bis 80 % der gesamten Lebensmittelproduktion in den Entwicklungsländern verantwortlich sind, die unverhältnismäßig stark von Klimawandel und Umweltschädigung betroffen sind;
- N. in der Erwägung, dass im Übereinkommen von Aarhus eine Reihe von Umweltrechten für die Öffentlichkeit und für Vereinigungen festgelegt sind, darunter das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, das Recht auf Teilhabe an der Entscheidungsfindung im Bereich Umwelt und auf Zugang zur Justiz;
- O. in der Erwägung, dass der Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus der Vereinten Nationen im Jahr 2017 festgestellt hat, dass die EU gegen das Übereinkommen von Aarhus verstößt, da sie den Bürgern verwehrt, Entscheidungen der EU-Institutionen vor den Gerichten der EU anzufechten;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission die Ziele für den Zeitraum 2019 bis 2024 höher gesteckt hat, indem sie eine Agenda für den europäischen Grünen Deal festgelegt und darin bekräftigt hat, dass „Europa beim Übergang hin zu einem gesunden Planeten die Führung übernehmen muss“;
- Q. in der Erwägung, dass Unternehmensleiter nach Gesetz und Satzung dazu verpflichtet sind, im Interesse ihres Unternehmens zu handeln; in der Erwägung, dass diese Pflicht in den verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgelegt wird und dass die Interessen des Unternehmens häufig mit den finanziellen Interessen der Anteilseigner gleichgesetzt werden; in der Erwägung, dass die Interessen von einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Beschäftigten, und die gesellschaftlichen Interessen im weiteren Sinne berücksichtigt werden sollten, wenn es darum geht zu bestimmen, was das Interesse eines Unternehmens ist; in der Erwägung, dass sich eine enge Auslegung dieser Pflicht mit einer übermäßigen Ausrichtung auf kurzfristige Gewinnsteigerung nachteilig auf die langfristige Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Unternehmens auswirkt und daher den langfristigen Interessen seiner Anteilseigner abträglich ist;
- R. in der Erwägung, dass die Konsistenz der EU-Rechtsvorschriften zur nachhaltigen Unternehmensführung dadurch erreicht werden soll, dass konkrete Pflichten und Anreize zum Tätigwerden und nicht nur Berichtspflichten aufgestellt werden; in der Erwägung, dass deshalb ein zusätzlicher Rahmen erforderlich ist, der die Pflichten von Unternehmensvorständen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit festlegt;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission, um die Unternehmensführung in der EU nachhaltiger, transparenter und rechenschaftspflichtiger zu gestalten, neben Vorschlägen zur Überprüfung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen neue Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht und die Pflichten von Mitgliedern der Geschäftsleitung einbringen sollte; in der Erwägung, dass die Sorgfaltspflichten und die Pflichten der Unternehmensleitung, wenn sie von einem einzigen Rechtsinstrument erfasst werden, klar in zwei unterschiedliche Teile getrennt werden sollten; in der Erwägung, dass diese Pflichten einander ergänzen, dass sie aber nicht austauschbar sind und auch nicht eine der anderen untergeordnet ist;

Nichtfinanzielle Berichtspflichten

1. fordert die Kommission auf, bei Vorschlägen für künftige Maßnahmen im Bereich Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung ein angemessenes Gleichgewicht herzustellen zwischen der Notwendigkeit, den kurzfristigen Druck auf Unternehmensleiter zu reduzieren und die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsbelangen in die Entscheidungsprozesse in Unternehmen zu fördern, einerseits und der Notwendigkeit, für ausreichend Flexibilität zu sorgen, andererseits, wobei für Harmonisierung zu sorgen ist; betont wie wichtig es ist, die Bedeutung der Unternehmensleiter, wenn es darum geht, die langfristigen Interessen ihrer Unternehmen zu verfolgen, in künftigen Maßnahmen auf EU-Ebene zu stärken und innerhalb der Leitungsorgane von Unternehmen eine Kultur zu entwickeln, die eine nachhaltige Unternehmensführung berücksichtigt und umsetzt;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

2. begrüßt die Zusage der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen; betont, dass diese Überarbeitung vollständig mit den Anforderungen übereinstimmen sollte, die von der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung aufgestellt werden; fordert die Kommission dazu auf, die in dieser Entschließung enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen;

3. bekräftigt seine Forderung nach einer Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen, sodass sie alle auf dem Gebiet der EU ansässigen börsennotierten und nicht börsennotierten großen Unternehmen, wie in Artikel 3 Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegt, umfasst; betont, dass die nichtfinanziellen Berichtspflichten auch für alle Unternehmen in Drittstaaten gelten sollten, die im EU-Binnenmarkt tätig sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen; fordert die Kommission dazu auf, Wirtschaftszweige mit hohem Risiko zu bestimmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsbelange haben, was die Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in diese Wirtschaftszweige im Geltungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen rechtfertigen könnte; ist der Ansicht, dass die Kommission hierfür auf externes Fachwissen zurückgreifen sollte, um eine zur Orientierung dienende, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende und regelmäßig aktualisierte Liste von Wirtschaftszweigen mit hohem Risiko, die von Konflikten betroffen sind, sowie gezielte Leitlinien für KMU zu erstellen; ist insbesondere der Ansicht, dass besonderes Augenmerk auf Investitionen und Wirtschaftszweige gerichtet werden sollte, die häufig mit illegalen Geschäftstätigkeiten wie etwa Umweltstraftaten, illegalem Artenhandel, Korruption oder Finanzkriminalität in Verbindung stehen; betont, dass eine Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen auch erforderlich ist, um Finanzmarktteilnehmern Zugang zu einschlägigen Daten zu gewähren, damit sie den Verpflichtungen der Offenlegungsverordnung nachkommen können;

4. betont, dass die nachhaltige Unternehmensführung eine wichtige Säule ist, die es der EU ermöglicht, eine Wirtschaft zu verwirklichen, die sowohl widerstandsfähig als auch nachhaltig ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen aufrechtzuerhalten und zu stärken und Arbeitnehmer und Unternehmen in der EU vor unlauterem Wettbewerb aus Drittländern zu schützen, und dass sie daher für die Handels- und Investitionspolitik der EU von Vorteil sein kann, sofern sie in geeigneter Weise gemessen wird und verhältnismäßig ist;

5. weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie die Anfälligkeit globaler Lieferketten offengelegt und gezeigt hat, dass freiwillige Regeln alleine nicht ausreichen, wie beispielsweise in der Bekleidungsbranche zu beobachten war, in der die Produktion während der Krise unterbrochen wurde, was zu negativen Auswirkungen entlang der gesamten Lieferkette geführt hat; stellt fest, dass Unternehmen mit besser definierten Umwelt- und Sozialpraktiken und einer besseren Praxis der Unternehmensführung, die Risikominderungsverfahren anwenden, der Krise besser trotzen; nimmt zur Kenntnis, dass die OECD erklärt hat ⁽²³⁾, dass Unternehmen, die vorausschauende Maßnahmen ergreifen, um den Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise so entgegenzutreten, dass nachteilige Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Lieferketten abgefedert werden, wahrscheinlich einen langfristigeren Mehrwert schaffen und mehr Widerstandsfähigkeit aufbauen und ihre kurzfristige Rentabilität und mittel- bis langfristigen Aussichten auf eine wirtschaftliche Erholung verbessern werden;

6. weist darauf hin, dass in der Taxonomie-Verordnung eine Reihe von Umweltzielen festgelegt ist, insbesondere mit Blick auf den Klimawandel, die Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie die biologische Vielfalt und Ökosysteme; ist der Ansicht, dass der Begriff der Umweltbelange in der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung ausgelegt werden und sämtliche Formen von Verschmutzung umfassen sollte; fordert die Kommission auf, den Empfehlungen der Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen Rechnung zu tragen und die Entwicklung innovativer Rechnungslegungsverfahren, die den Wert der Ökosysteme widerspiegeln, zu fördern; sieht es als genauso wichtig an, die anderen Nachhaltigkeitsbelange, auf die sich die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen bezieht, wie Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, genau zu definieren; vertritt die Auffassung, dass Arbeitnehmerbelange die Offenlegung der Gehaltspolitik von Unternehmen umfassen könnten, was auch die Offenlegung der Löhne nach Dezilen und der geschlechtsspezifische Lohngefälle beinhalten könnte;

7. ist der Ansicht, dass die nachhaltige Unternehmensführung für die langfristige Leitung von Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, um ihre Tätigkeiten an die Verwirklichung der allgemeinen Umweltziele der EU gemäß dem europäischen Grünen Deal sowie der Verpflichtung der EU, ihre Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu senken, anzupassen; betont, dass alle Branchen zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen sollten;

⁽²³⁾ [http://www.oecd.org/coronavirus/policy-responses/covid-19-and-responsible-business-conduct-02150b06/#:~:text=A%20responsible%20business%20conduct%20\(RBC,both%20government%20and%20business%20response](http://www.oecd.org/coronavirus/policy-responses/covid-19-and-responsible-business-conduct-02150b06/#:~:text=A%20responsible%20business%20conduct%20(RBC,both%20government%20and%20business%20response)

Donnerstag, 17. Dezember 2020

8. ist der Ansicht, dass sich die Definition der Wesentlichkeit auf alle einschlägigen Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Regierungsführung auf die Gesellschaft als Ganzes beziehen sollte, die jenseits der Wertschöpfung und Fragen im Zusammenhang mit der bloßen Finanz- und Ertragslage der Unternehmen liegen; fordert, dass diese Definition im Einklang mit dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit, der mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen eingeführt wurde und in den Leitlinien der Kommission über klimabezogene Berichterstattung näher erläutert wird, überarbeitet wird; ist der Ansicht, dass die Wesentlichkeit in einem Verfahren unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger geprüft werden sollte;

9. stellt fest, dass mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen innerhalb ihres Geltungsbereichs den Unternehmen eine erhebliche Flexibilität in ausreichendem Maß eingeräumt wird, um relevante Informationen auf die Weise offenzulegen, die sie für am nützlichsten ansehen; weist darauf hin, dass sich die Unternehmen derzeit nach ihrem Ermessen auf eine Reihe unterschiedlicher Rahmen stützen können; stellt fest, dass sie noch immer unsicher sind, wie sie ihren Offenlegungspflichten am besten nachkommen können; hält es für geboten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen umfassenden EU-Rahmen zu schaffen, um die gesamte Palette an Nachhaltigkeitsbelangen abzudecken, die für die umfassende Angabe nichtfinanzieller Informationen relevant sind; hebt in dieser Hinsicht hervor, dass mit dem EU-Rechtsrahmen sichergestellt werden sollte, dass die Offenlegungen klar, ausgewogen, verständlich, zwischen den Unternehmen einer Branche vergleichbar, verifizierbar und objektiv sind und zeitlich festgelegte Nachhaltigkeitsziele beinhalten; betont, dass dieser Rahmen ferner sowohl allgemeine als auch branchenspezifische verpflichtende Standards enthalten sollte; begrüßt in dieser Hinsicht die Verpflichtung der Kommission, einen Prozess zu unterstützen, um EU-Standards für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen aufzustellen; betont, dass im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen konkrete Berichtspflichten und -standards festgelegt werden sollten, mit der angemessenen Einbeziehung aller betroffenen Interessenträger wie etwa der Zivilgesellschaft, von Umweltorganisationen und Sozialpartnern;

10. vertritt die Auffassung, dass nichtfinanzielle Erklärungen im jährlichen Lagebericht dargelegt werden sollten, um zusätzliche Belastungen für Unternehmen zu vermeiden; begrüßt die von der Kommission im Aktionsplan für die Kapitalmarktunion (COM(2020)0590) eingegangene Verpflichtung, bis zum dritten Quartal 2021 einen Legislativvorschlag für eine öffentlich zugängliche, EU-weite digitale Online-Plattform vorzulegen, die kostenlosen Zugang zu den von Unternehmen gemeldeten finanziellen und nichtfinanziellen Informationen bietet; ist der Ansicht, dass diese Plattform es Nutzern ermöglichen sollte, von Unternehmen offengelegte Daten zu vergleichen, indem Kategorien wie Themen, Branchen, Länder, Umsätze und Beschäftigtenzahlen aufgenommen werden;

11. stellt fest, dass die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nichtfinanzielle Erklärungen von der Anforderung ausnimmt, die inhaltliche Richtigkeit bestätigen zu lassen, dem die Jahresabschlüsse der Unternehmen ansonsten unterliegen; ist der Ansicht, dass nichtfinanzielle Erklärungen einer verpflichtenden Überprüfung unterliegen sollten, abhängig von Größe und Tätigkeitsbereich des betreffenden Unternehmens; vertritt die Auffassung, dass der Erbringer von Bestätigungsleistungen, der den Anforderungen der Objektivität und der Unabhängigkeit unterliegt, seine Überprüfung in Übereinstimmung mit dem zukünftigen EU-Rahmen vornehmen sollte; betont in Anbetracht des Vorstehenden, dass inhärent falsche Anreize im Bereich der Abschlussprüfung durch eine Überarbeitung der Abschlussprüfungs-Richtlinie⁽²⁴⁾ angegangen werden müssen; bekräftigt, dass dies auch eine Gelegenheit wäre, das Quasi-Monopol der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in der Regel die größten börsennotierten Unternehmen prüfen, anzugehen;

12. betont, dass Arbeitnehmervertreter an der Festlegung des Verfahrens für die Angabe nichtfinanzieller Informationen und der Prüfung von Informationen, insbesondere über die Ziele der sozialen Nachhaltigkeit und über Belange im Zusammenhang mit der Liefer- und Produktionskette, einschließlich der Auslagerung von Aufträgen und der Vergabe von Unteraufträgen, beteiligt werden sollten;

13. betont, wie wichtig es ist, eine Pflicht einzuführen, die von bestimmten EU-Unternehmen verlangt, dass sie jährlich einen länderbezogenen Bericht für jedes Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, erstellen; fordert den Rat auf, seinen allgemeinen Ansatz so schnell wie möglich anzunehmen, um die Verhandlungen mit dem Parlament über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (COM(2016)0198) aufzunehmen;

14. ist der Ansicht, dass die EU alle Anstrengungen unternehmen sollte, um sicherzustellen, dass in die Freihandelsabkommen, die ausgehandelt werden, Klauseln aufgenommen werden, wonach die Partnerstaaten verpflichtet sind, vergleichbare Pflichten für ihre Unternehmen einzurichten, damit keine neue Quelle der Wettbewerbsverzerrung entsteht;

⁽²⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung sowie zusätzliche Maßnahmen, um die Unternehmensführung nachhaltiger zu gestalten

15. betont, wie wichtig Vielfalt und Inklusion in Unternehmen sind, da sie zu einer besseren Unternehmensleistung führen; fordert den Rat auf, seinen allgemeinen Ansatz so schnell wie möglich anzunehmen, um die Verhandlungen mit dem Parlament über den Vorschlag für eine Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten⁽²⁵⁾ aufzunehmen, der darauf abzielt, dem allgegenwärtigen Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern auf den höchsten Entscheidungsebenen in Unternehmen ein Ende zu setzen; fordert die Kommission auf, zusätzliche Vorschläge für eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern unter den Führungskräften und auf einflussreichen Positionen in Unternehmen zu prüfen;

16. betont, dass Beschäftigte stärker in die Entscheidungsprozesse von Unternehmen eingebunden werden müssen, damit die langfristigen Ziele und Auswirkungen ihrer Unternehmen besser berücksichtigt werden; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats⁽²⁶⁾ und der Schaffung eines neuen Rahmens für die Unterrichtung, Anhörung und Einbeziehung von Arbeitnehmern in europäischen Unternehmen zu prüfen;

17. unterstreicht, dass der ökologische Wandel und die zunehmende Digitalisierung tief greifende Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben werden; ist daher der Ansicht, dass jedwede nachhaltige Unternehmensführung das Recht der Arbeitnehmer auf berufliche Weiterbildung und lebenslanges Lernen während der Arbeitszeit anerkennen und wirksam sicherstellen sollte;

18. weist darauf hin, dass Unternehmen keine abstrakten Einheiten sind, die von den aktuellen Umständen und den sozialen Herausforderungen losgelöst sind; ist der Ansicht, dass sie aktiver zur Nachhaltigkeit beitragen sollten, da ihre langfristige Leistung, Widerstandsfähigkeit und sogar ihr Überleben von der Angemessenheit ihrer Reaktion auf Umwelt- und Sozialbelange abhängig sein kann; betont in dieser Hinsicht, dass die Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung gegenüber ihrem Unternehmen nicht nur in Bezug auf eine kurzfristige Gewinnsteigerung der Anteile, sondern auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsbelange definiert werden sollte; weist auf die wichtige Rolle der geschäftsführenden Direktoren bei der Festlegung der Strategie eines Unternehmens und der Überwachung seiner Geschäftstätigkeit hin; ist der Auffassung, dass die rechtlichen Verpflichtungen der geschäftsführenden Direktoren, im Interesse ihrer Unternehmen zu handeln, als Pflicht verstanden werden sollten, langfristige Interessen und Nachhaltigkeitsrisiken, Auswirkungen, Chancen und Abhängigkeiten in die übergeordnete Strategie des Unternehmens einzubeziehen; betont, dass diese Pflicht zur Priorisierung eine Übergang von nicht nachhaltigen Investitionen zu nachhaltigen Investitionen bewirken könnte;

19. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die Pflichten der Unternehmensleitung nicht als bloße kurzfristige Maximierung des Werts der Aktionäre missdeutet werden können, sondern dass sie stattdessen auch die langfristigen Interessen des Unternehmens und die gesellschaftlichen Interessen im weiteren Sinne sowie die Interessen der Arbeitnehmer und anderer einschlägiger Interessenträger berücksichtigen muss; ist ferner der Ansicht, dass mit einem solchen Vorschlag sichergestellt werden sollte, dass die Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen, wenn sie im Rahmen der ihnen durch nationales Recht übertragenen Kompetenzen handeln, rechtlich verpflichtet sind, eine Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens zu veröffentlichen und zu überwachen;

20. betont, dass Unternehmen mit Blick auf die laufende Überarbeitung der Umwelthaftungsrichtlinie⁽²⁷⁾ über eine Deckungsvorsorge für die Haftung für Umweltschäden verfügen sollten, die Einzelpersonen und Ökosystemen zugefügt werden;

21. vertritt die Ansicht, dass mit der Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen gemäß deren Sorgfaltspflichten einerseits und im Einklang mit den Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung bezüglich wesentlicher Problempunkte andererseits die erheblichen Auswirkungen ermittelt und angegangen werden sollten, die diese Unternehmen auf Umwelt-, Klima-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange haben könnten, sowie die mit ihrem Geschäftsmodell, ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Lieferketten, auch außerhalb der EU, verbundenen Auswirkungen auf Menschenrechte, Bestechung und Korruption; ist der Überzeugung, dass die Sorgfaltspflicht, die die Unternehmensleitung dem Unternehmen schuldet, es zudem erfordert, an der Pflicht festzuhalten, die Ökosysteme nicht zu schädigen, und die Interessen der einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Arbeitnehmer, zu schützen, die durch die Tätigkeit des Unternehmens beeinträchtigt werden können;

22. ist der Ansicht, dass der Geltungsbereich der künftigen Rechtsvorschriften alle auf dem Gebiet der EU ansässigen börsennotierten und nicht börsennotierten großen Unternehmen, wie in Artikel 3 Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegt, umfassen sollte; betont, dass diese Rechtsvorschriften auch für alle Unternehmen in Drittstaaten gelten sollten, die im EU-Binnenmarkt tätig sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen; fordert die Kommission dazu auf,

⁽²⁵⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2012 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (COM(2012)0614).

⁽²⁶⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28.

⁽²⁷⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Wirtschaftszweige mit hohem Risiko zu bestimmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsbelange haben, was die Anwendung dieser Rechtsvorschriften auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in diesen Wirtschaftszweigen rechtfertigen könnte; vertritt weiter die Ansicht, dass die Nachhaltigkeitsstrategien im Anschluss an die Folgenabschätzung, die derzeit von der Kommission durchgeführt wird, messbare, spezifische, zeitlich festgelegte und wissenschaftlich fundierte Ziele sowie Pläne für einen Übergang umfassen sollten, die im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU in Bezug auf die Umwelt und den Klimawandel, insbesondere dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Entwaldung, stehen; ist der Auffassung, dass diese Strategien auch eine interne Strategie zu einer gerechten Lohnpolitik, eine Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter und eine Strategie umfassen sollten, mit der eine bessere Einbeziehung der Arbeitnehmerrechte in die Geschäftstätigkeit sichergestellt wird; betont, dass der Inhalt dieser internen Strategien von den Unternehmen selbst unter gebührender Berücksichtigung ihrer Arbeitnehmer und in Konsultation mit ihnen festgelegt werden sollte; ist der Ansicht, dass diese Strategien branchenspezifische und/oder geografische Belange und die Rechte von Personen, die besonders schutzbedürftigen Gruppen oder Gemeinschaften angehören, berücksichtigen sollten; vertritt die Auffassung, dass eine Verknüpfung des variablen Teils der Vergütung der Geschäftsführung an das Erreichen der messbaren Ziele, die in der Strategie aufgestellt sind, dazu dienen würde, die Interessen der Unternehmensleitung mit den langfristigen Interessen ihrer Unternehmen in Einklang zu bringen; fordert die Kommission auf, solche Vergütungsregelungen für die obere Führungsebene weiter zu fördern;

23. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten das Konzept der „Treueaktien“ in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen haben, wodurch langfristige Beteiligungen durch Stimmrechte und Steuervorteile belohnt werden; fordert die Kommission auf, die Einführung neuer Mechanismen zur Förderung nachhaltiger Renditen und langfristiger Geschäftsergebnisse von Unternehmen zu erwägen; weist darauf hin, dass einbehaltene Gewinne zur Schaffung angemessener Liquiditätsreserven beitragen können;

24. ist der Auffassung, dass die Richtlinie über Aktionärsrechte ebenfalls geändert werden sollte, um Anreize für Aktionäre zu schaffen, Geduld aufzubringen, insbesondere indem langfristige Beteiligungen durch Stimmrechte und Steuervorteile belohnt werden;

25. äußert Bedenken, dass in bestimmten internationalen Investitionsabkommen wie dem Vertrag über die Energiecharta die finanziellen Interessen von multinationalen Unternehmen über die Umwelt- und Klimaprioritäten gestellt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die geltenden und künftigen Handels- und Investitionsabkommen vollständig mit den Umwelt- und Klimazielen der Union im Einklang stehen, und Vorschläge vorzulegen, um im Rahmen der kommenden Überprüfung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen der Landnahme durch Unternehmen und der Entwaldung entgegenzuwirken;

26. vertritt die Ansicht, dass Unternehmen bei der Bestimmung und Überwachung der Nachhaltigkeitsstrategien verpflichtet sein sollten, alle einschlägigen Interessenträger zu informieren und zu konsultieren; ist der Auffassung, dass der Begriff „Interessenträger“ weit ausgelegt werden und alle Personen umfassen sollte, deren Rechte und Interessen durch die Entscheidungen des Unternehmens beeinträchtigt werden können, unter anderem Arbeitnehmer, Gewerkschaften, lokale Gemeinschaften, indigene Völker, Bürgervereine, Aktionäre, die Zivilgesellschaft und Umweltorganisationen; hält es ferner für wesentlich, die nationalen und lokalen Behörden zu konsultieren, die sich mit der Nachhaltigkeit der Wirtschaft befassen, vor allem, wenn sie für beschäftigungspolitische und umweltpolitische Maßnahmen zuständig sind;

27. vertritt die Ansicht, dass diese Zusammenarbeit je nach der Größe und dem Tätigkeitsbereich des betreffenden Unternehmens, mit Ausnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), die nicht in Bereichen mit hohem Risiko tätig sind — wobei diese Bereiche von der Kommission festgelegt werden sollten —, mittels beratenden Ausschüssen erfolgen sollte, denen Vertreter oder Sprecher der Interessenträger, zu denen sowohl Arbeitnehmer als auch unabhängige Experten zählen, angehören, und zwar mit dem übergeordneten Ziel, hinsichtlich der Inhalte und der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens beratend tätig zu sein; ist der Auffassung, dass diese beratenden Ausschüsse das Recht haben sollten, eine unabhängige Prüfung zu beantragen, sofern dies von einer großen Mehrheit gebilligt wird, falls begründete Bedenken in Bezug auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie erhoben werden;

28. ist der Ansicht, dass Unternehmen, die staatliche Beihilfen, EU-Mittel oder andere öffentliche Gelder erhalten, oder Unternehmen, die Sozialpläne ausführen, darauf abzielen sollten, die Arbeitsplätze ihrer Arbeitnehmer zu erhalten und ihnen Schutz zu bieten, die Vergütung der Unternehmensleitung entsprechend anzupassen, ihren gerechten Anteil an Steuern zu zahlen, ihre Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang mit dem Ziel, ihren CO₂-Fußabdruck zu verringern, umzusetzen und davon absehen sollten, Dividenden auszuzahlen oder Aktienrückkaufprogramme anzubieten, mit denen die Aktionäre entlohnt werden sollen;

o

o o

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0373

Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (2020/2767(RSP))

(2021/C 445/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf deren Artikel 14 zum Recht auf Bildung,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die darin festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere das Ziel 4 und seine Zielvorgaben,
- unter Hinweis auf die vom Rat, vom Parlament und von der Kommission im November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere deren Grundsätze 1 „allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“ und 4 „aktive Unterstützung für Beschäftigung“,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates vom 1. Juli 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (COM(2020)0275) und das begleitende Arbeitsdokument ihrer Dienststellen (SWD(2020)0123),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom Oktober 2017 mit dem Titel „Mapping of VET graduate tracking measures in EU Member States“ (Aufstellung der Maßnahmen zur Nachverfolgung von Absolventen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung in den EU-Mitgliedstaaten),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2020 zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 8. November 2019 zur Weiterentwicklung des europäischen Bildungsraums zur Unterstützung zukunftsorientierter Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 über eine europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (COM(2020)0274) und die begleitenden Arbeitsdokumente ihrer Dienststellen (SWD(2020)0121) und (SWD(2020)0122),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Förderung der Jugendbeschäftigung: eine Brücke ins Arbeitsleben für die nächste Generation“ (COM(2020)0276),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (COM(2020)0277),

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 8.7.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 155 vom 8.7.2009, S. 11.

⁽³⁾ ABl. C 389 vom 18.11.2019, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 (COM(2020)0625) und das begleitende Arbeitsdokument ihrer Dienststellen (SWD(2020)0212),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027 — Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter“ (COM(2020)0624) und das begleitende Arbeitsdokument ihrer Dienststellen (SWD(2020)0209),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2018 zum Aktionsplan für digitale Bildung (COM(2018)0022),
- unter Hinweis auf den strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020),
- unter Hinweis auf den europäischen Rahmen für die Schlüsselkompetenz „Persönliche Kompetenz, soziale Kompetenz und Lernkompetenz“ (LifeComp),
- unter Hinweis auf den Synthesebericht des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vom 15. April 2020, der sich auf Informationen stützt, die von der Cedefop-Gemeinschaft von Fachkräften im Bereich der Berufsbildung zur Verfügung gestellt wurden, mit dem Titel: „How are European countries managing apprenticeships to respond to the COVID-19 crisis?“ (Wie verwalten die europäischen Länder die Lehrlingsausbildung, um auf die COVID-19-Krise zu reagieren?),
- unter Hinweis auf den Cedefop-Bericht mit dem Titel „Vocational education and training in Europe, 1995-2035 — Scenarios for European vocational education and training in the 21st century“ (Berufliche Aus- und Weiterbildung in Europa, 1995–2035. Szenarien für die berufliche Aus- und Weiterbildung in Europa im 21. Jahrhundert),
- unter Hinweis auf die Reihe von sieben Forschungsarbeiten des Cedefop mit dem Titel „The changing nature and role of vocational education and training in Europe“ (Der sich wandelnde Charakter und die Rolle der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Europa),
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Cedefop aus dem Jahr 2013 mit dem Titel „Benefits of vocational education and training in Europe for people, organisations and countries“ (Vorteile der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Europa für Menschen, Organisationen und Länder),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zu der Jugendgarantie ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 2018 zur Modernisierung des Bildungswesens in der EU ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2017 zu einer neuen europäischen Agenda für Kompetenzen ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 zu bildungs- und ausbildungspolitischen Maßnahmen zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu Erasmus+ und anderen Instrumenten zur Förderung der Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung — ein Konzept für lebenslanges Lernen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Unterstützung der Europa-2020-Strategie ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 20. Mai 2008 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 85/368/EWG des Rates über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 6. Mai 2020 mit dem Titel „VET in a time of crisis: Building foundations for resilient vocational education and training systems“ (Berufsbildung in einer Zeit der Krise: Schaffung von Grundlagen für belastbare Berufsbildungssysteme),

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0267.

⁽⁶⁾ ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 135.

⁽⁸⁾ ABl. C 11 vom 12.1.2018, S. 44.

⁽⁹⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 65.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 67.

⁽¹¹⁾ ABl. C 279 E vom 19.11.2009, S. 119.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und die Kommission zu der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (O-000068/2020 — B9-0027/2020 und O-000069/2020 — B9-0028/2020),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- A. in der Erwägung, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Bildungssysteme und der Systeme des lebensbegleitenden Lernens ist, die jungen Menschen und Erwachsenen das Wissen, das Know-how, die Fähigkeiten und die Kompetenzen vermitteln, die sie auf dem Arbeitsmarkt benötigen; in der Erwägung, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung in der Europäischen Union etwa die Hälfte aller Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II hervorbringt; in der Erwägung, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung für die Bewältigung der Herausforderungen, die sich infolge der sich beschleunigenden Makrotrends und der künftigen Übergänge ergeben, von wesentlicher Bedeutung sein könnte und dass sie der Schlüssel zur Beseitigung des zunehmenden Qualifikationsdefizits auf dem Arbeitsmarkt der EU sein könnte;
- B. in der Erwägung, dass nach Angaben des Cedefop rund zwei Drittel der Europäer (68 %) der Ansicht sind, dass die Berufsausbildung im Sekundarbereich II in ihrem Land positiv besetzt ist, wohingegen etwas weniger als ein Viertel (23 %) der Meinung sind, dass sie negativ besetzt ist ⁽¹²⁾;
- C. in der Erwägung, dass die allgemeine und berufliche Bildung ferner eine wesentliche Rolle bei der gesellschaftlichen Integration der Menschen und der Förderung der Teilhabe am politischen Prozess spielt, was zur Stärkung der Inklusion sowie zu einem demokratischen und bürgerschaftlichen Engagement beiträgt;
- D. in der Erwägung, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung die berufliche Entwicklung von Studierenden und Arbeitnehmern, die Leistung von Unternehmen, die Wettbewerbsfähigkeit, Forschung und Innovation fördern kann und ein zentraler Aspekt einer erfolgreichen Beschäftigungs- und Sozialpolitik ist;
- E. in der Erwägung, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung in Europa ausgesprochen vielfältig und nicht für alle Lernenden gleichermaßen attraktiv ist; in der Erwägung, dass nationale Systeme und Initiativen auf EU-Ebene besser vereinbar und vernetzt sein müssen; in der Erwägung, dass die Kommission und die Strategien der EU eine wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur beruflichen Aus- und Weiterbildung auf EU-Ebene zu fördern und zu koordinieren; in der Erwägung, dass die Rolle der transnationalen und nationalen Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern für die Bekanntmachung der politischen Agenda für die Berufsbildung und der bewährten Verfahren der EU wesentlich ist;
- F. in der Erwägung, dass die berufliche Erstausbildung nicht mehr ausschließlich als beruflicher Bildungsweg, sondern als Alternative zum akademischen Bildungsweg angesehen wird, die viele Elemente einer akademischen Bildung umfasst, die letztlich zur Hochschulbildung führen können; in der Erwägung, dass der berufliche Bildungsweg in Ländern, in denen das duale Berufsausbildungssystem etabliert ist, stets die praktische Erfahrung am Arbeitsplatz mit dem Unterricht an der Berufsschule kombiniert;
- G. in der Erwägung, dass berufliche Weiterbildungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung sind, um die sozialen und wirtschaftlichen Ziele der EU zu erreichen; in der Erwägung, dass berufliche Weiterbildungsmaßnahmen die Teilhabe von Erwachsenen am lebenslangen Lernen verbessern, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöhen und die Beschäftigung in Europa steigern;
- H. in der Erwägung, dass die europäischen Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung vor großen Herausforderungen stehen; in der Erwägung, dass diese Systeme mit der Fähigkeit ausgestattet werden müssen, sich an den sich rasch entwickelnden ökologischen und digitalen Wandel, die technologischen Entwicklungen, den Wandel der Beschäftigung und den Übergang zu mehr Arbeitsplätzen für Hochqualifizierte, die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes, die Behebung des derzeitigen und die Verhinderung eines künftigen Fachkräftemangels, neue Geschäftsmodelle, neue Formen der Arbeitsorganisation, die demografischen Entwicklungen, Kohäsion und Infrastrukturentwicklungen anzupassen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die Organe der EU ihre Bemühungen und ihre Unterstützung verstärken müssen, um die bestmöglichen Bedingungen für die Berufsausbildung zu schaffen, damit eine rasche Anpassung an diese Herausforderungen und den Qualifikationsbedarf am Arbeitsmarkt gelingt;
- I. in der Erwägung, dass es Ländern mit gut konzipierten Berufsbildungsprogrammen leichter fällt, die Jugendarbeitslosigkeit zu verhindern — selbst in Krisenzeiten; in der Erwägung, dass einer Analyse des Instituts zur Zukunft der Arbeit (IZA) zufolge Länder mit einem dualen Berufsausbildungssystem die Wirtschaftskrise 2008 und ihre Auswirkungen auf junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt besser bewältigt haben; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosenquote in Ländern ohne duales Berufsausbildungssystem in dieser Zeit deutlich gestiegen ist ⁽¹³⁾;

⁽¹²⁾ Cedefop, *European public opinion survey on vocational education and training* (Europäische öffentliche Meinungsumfrage zur Berufsbildung), 2017.

⁽¹³⁾ Eichhorst, W., *Does vocational training help young people find a (good) job?* (Hilft die Berufsausbildung jungen Menschen dabei, eine (gute) Arbeit zu finden?), Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- J. in der Erwägung, dass zahlreiche mobile Arbeitnehmer in der EU trotz der Bemühungen um die Einrichtung eines koordinierten Europäischen Qualifikationsrahmens und der Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen und Ausbildung und wenn es darum geht, eine gleichwertige Beschäftigung in anderen Mitgliedstaaten zu finden, Schwierigkeiten begegnen;
- K. in der Erwägung, dass das duale System in der Regel nicht die Möglichkeit bietet, den Bildungsprozess auf allen Ebenen fortzusetzen; in der Erwägung, dass das duale System flexibel und in der Lage sein muss, auf die Veränderungen am Arbeitsmarkt und neue, noch unbekannte Beschäftigungsmöglichkeiten zu reagieren;
- L. in der Erwägung, dass sich Praktika und die Berufsbildung, die bei ausländischen Arbeitgebern im Rahmen des Programms Erasmus+ absolviert werden, erheblichen Einfluss auf die Förderung von Studierenden und Absolventen von Berufs- und Fachschulen bei der Arbeitssuche und der Entwicklung von Kompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden, darunter Sprache, Fachsprache und soziale Kompetenzen, haben;
- M. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die allgemeine Schulbildung erheblich belastet und das Lernen sowohl am Arbeitsplatz als auch im Klassenzimmer unterbrochen hat; in der Erwägung, dass die Pandemie das Lernen am Arbeitsplatz, einschließlich der Lehrlingsausbildung und Ausbildungsprogramme, besonders beeinträchtigt hat, wobei häufig ein deutlicher Rückgang der Zahlen hinsichtlich Teilnahme, Angeboten und neuen Studierenden zu verzeichnen war; in der Erwägung, dass die Folgen der COVID-19-Krise auch die Möglichkeit bieten, eine digitale und technologische Revolution im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu beschleunigen, wodurch nach Möglichkeit physische Barrieren überwunden und die Reichweite und Wirkung auf die erwarteten Ergebnisse erheblich gesteigert werden können;
- N. in der Erwägung, dass die Lehrlingsausbildung in vielen Branchen massiv von Unternehmensschließungen und Kurzarbeit betroffen ist;
- O. in der Erwägung, dass junge Menschen in Bezug auf die Arbeitslosigkeit wahrscheinlich unverhältnismäßig unter den Folgen der Wirtschaftskrise leiden werden, die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeit im August 2020, nachdem sie in den vergangenen Monaten rasch zugenommen hatte, in der EU bei 17,6 % und im Euro-Währungsgebiet bei 18,1 % lag (gegenüber 14,1 % bzw. 15,4 % im August 2019), und in der Erwägung, dass sie in naher Zukunft voraussichtlich weiter steigen und viele junge Menschen in prekären und atypischen Beschäftigungsverhältnissen oder Inaktivität mit unzureichendem Sozialschutz gefangen halten wird; in der Erwägung, dass die EU die Jugendarbeitslosigkeit und jungen Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren, zu einer ihrer wichtigsten Prioritäten erklären muss, um zu vermeiden, dass infolge der derzeitigen Krise, die sich zudem nachteilig auf die psychische Gesundheit und das Leben von Millionen von jungen Menschen auswirken wird, eine weitere „verlorene Generation“ entsteht; in der Erwägung, dass die allgemeine und berufliche Bildung ein Schlüsselfaktor ist, um Lernende auf demokratische Gesellschaften und den erfolgreichen Eintritt in den Arbeitsmarkt und die Erwerbstätigkeit vorzubereiten;
- P. in der Erwägung, dass die jüngsten sozioökonomischen Entwicklungen und die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Krise die sozialen Ungleichheiten verschärft und die Notwendigkeit verstärkt haben, die Berufsbildungssysteme nicht nur effizienter, sondern auch zugänglicher und inklusiver für schutzbedürftige Gruppen und Menschen in ländlichen oder abgelegenen Gebieten zu gestalten; in der Erwägung, dass gleiche Chancen für alle von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass der Zugang zu Computern, einer Breitbandverbindung, digitaler Unterstützung und anderen technologischen Lernmitteln nicht nur für Berufsbildungsanbieter, sondern auch für Lernende wesentlich ist, um zu vermeiden, dass sich die Ungleichheiten vertiefen und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird;
- Q. in der Erwägung, dass 60 Millionen in der EU gering qualifiziert sind; in der Erwägung, dass nach Angaben des Cedefop 128 Millionen Erwachsene in der EU einen niedrigen Bildungsstand, geringe digitale Kompetenzen oder geringe kognitive Kompetenzen haben oder ein mittleres Bildungsniveau haben, aber Gefahr laufen, dass sie Fähigkeiten verlieren und ihre Kompetenzen veralten, und daher Weiterqualifizierung und Umschulung benötigen; in der Erwägung, dass gut durchdachte und inklusive Berufsbildungssysteme von strategischer Bedeutung sind, um die Kompetenzen und Fähigkeiten aller Lernenden zu steigern und den Zugang zu hochwertigen Beschäftigungsmöglichkeiten zu erleichtern;
- R. in der Erwägung, dass 2017 4,3 % der Schüler in der Sekundarstufe I in der EU einen Berufsbildungsgang einschlugen, wobei dieser Anteil in einem Berufsbildungsgang der Sekundarstufe II bei 47,8 % und für die nicht-tertiäre postsekundäre Ausbildung bei 92 % lag; in der Erwägung, dass 2017 46,7 % aller Absolventen von Berufsbildungsgängen der Sekundarstufe II in der EU Frauen waren⁽¹⁴⁾;

⁽¹⁴⁾ Eurostat, *Vocational education and training statistics* (Statistiken im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung), Datenauszug von September 2020.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- S. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise sowohl in der Berufsbildung als auch in der allgemeinen Bildung einige Herausforderungen und Grenzen des Fernunterrichts in technischen und inhaltlichen Bereichen aufgezeigt hat;
 - T. in der Erwägung, dass der Fernunterricht die Gefahr birgt, die Schulabbrecherquoten von gefährdeten Lernenden zu erhöhen, und daher eher eine Ergänzung als eine Alternative zum konventionellen Lernen bleiben sollte;
 - U. in der Erwägung, dass es weder eine allgemein anerkannte Definition noch ein gemeinsames Verständnis von Micro Credentials in der Berufsbildung auf EU-Ebene gibt; in der Erwägung, dass Micro Credentials als Ergänzung zu vollwertigen Qualifikationen betrachtet und als Nachweis wichtiger und hochwertiger Erfahrungen und Leistungen anerkannt werden sollten, und zwar auf der Grundlage von Standards für die Art der Erbringung, Bewertungsverfahren und Dauer;
 - V. in der Erwägung, dass 2015 nahezu ein Drittel (30,5 %) aller Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft der EU-28 eine berufliche Erstausbildung angeboten hat, wenngleich dieser Anteil in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich war ⁽¹⁵⁾;
 - W. in der Erwägung, dass 2015 72,6 % der Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in der EU-28 ihren Beschäftigten berufliche Weiterbildungsmaßnahmen angeboten haben; in der Erwägung, dass dies einem Anstieg gegenüber 2005 und 2010 entsprach, als die entsprechenden Anteile 59,7 % und 65,7 % betrugen ⁽¹⁶⁾;
 - X. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der beruflichen Erstausbildung und von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf die Arbeitsmarktlage häufig die direkten oder indirekten individuellen Produktivitätseffekte insgesamt widerspiegeln; in der Erwägung, dass zu den wichtigsten Ergebnissen, die von den Ländern unterstrichen wurden, eine höhere Erwerbsbeteiligung, geringere Arbeitslosigkeit, die Möglichkeit zum Erwerb einer Qualifikation für alle Personengruppen, die vorher keine Qualifikation hatten, und die Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg gehören; in der Erwägung, dass Menschen ihre Beschäftigungsmöglichkeiten und ihr Qualifikationsniveau durch lebenslanges Lernen verbessern können, was zu einer höheren Vergütung und größeren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen wie etwa wirtschaftlicher Autonomie führt und ferner das psychische Wohlbefinden steigern kann ⁽¹⁷⁾;
 - Y. in der Erwägung, dass sich die berufliche Erstausbildung und berufliche Weiterbildungsmaßnahmen direkt auf den Generationenwechsel und die Situation von Familien auswirken;
 - Z. in der Erwägung, dass die berufliche Erstausbildung und berufliche Weiterbildungsmaßnahmen dazu beitragen, Unternehmen und Innovation wirksamer zu gestalten;
1. betont, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung, insbesondere durch ihr besonderes Augenmerk auf praxisorientiertes Lernen und Lernen am Arbeitsplatz, in einem sich ständig wandelnden Arbeitsmarkt, der auf einen gerechten Übergang ausgerichtet ist, eine entscheidende Rolle spielt; hebt hervor, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung, sofern sie auf Qualität ausgerichtet ist, relevante und hochwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen auf allen Ebenen in Unternehmen aller Größen und Branchen und für die Menschen sowohl in der Erstausbildung als auch in der Weiterbildung bietet, die auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind; betont, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung wichtig ist, um die Qualifikationslücken auf dem Arbeitsmarkt der EU zu schließen, junge Studierende mit den Fähigkeiten auszustatten, die sie benötigen, um eine Beschäftigung zu finden, und Arbeitnehmer weiterzubilden und umzuschulen, damit ihre Kompetenzen an die Anforderungen der Arbeitgeber angepasst werden, was insbesondere für KMU und neue Investitionen in die Wirtschaft von Bedeutung ist; unterstreicht ferner, dass Fähigkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden müssen, um die Menschen bei der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung zu unterstützen, damit sie ihr Potenzial optimal nutzen;
 2. fordert, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung mit formalen und traditionellen Bildungssystemen abgestimmt und als ein Politikbereich in den Geltungsbereich sämtlicher Bildungsstrategien auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten integriert wird, ohne dabei an Bedeutung zu verlieren oder als zweitrangig eingestuft zu werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sich die berufliche Aus- und Weiterbildung und die klassische Bildung ergänzen und ihnen gleichermaßen Vorrang eingeräumt wird;
 3. weist ferner darauf hin, wie wichtig es ist, die berufliche Aus- und Weiterbildung als ein grundlegendes Instrument für die Förderung von Integration und Inklusion zu behandeln, damit ein stärkerer gesellschaftlicher Zusammenhalt entwickelt wird;
 4. betont, dass es dringend erforderlich ist, die Berufsbildungspolitik zu modernisieren und deutlich auszuweiten, um sie inklusiver, zugänglicher, resilienter, attraktiver und wirksamer zu gestalten, wenn es darum geht, faire Beschäftigungsmöglichkeiten, die Entwicklung von Humankapital und die aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern; ist der Ansicht, dass die Strategien der beruflichen Aus- und Weiterbildung Menschen mit guten grundlegenden Fähigkeiten und

⁽¹⁵⁾ Eurostat, *Vocational education and training statistics* (Statistiken im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung), Datenauszug von September 2020.

⁽¹⁶⁾ Eurostat, *Vocational education and training statistics* (Statistiken im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung), Datenauszug von September 2020.

⁽¹⁷⁾ Cedefop, *The benefits of vocational education and training* (Die Vorteile der beruflichen Aus- und Weiterbildung), 2011.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Schlüsselkompetenzen ausstatten sollten, damit sie sich an aktuelle und künftige sozioökonomische Entwicklungen und Entwicklungen des Arbeitsmarkts und die Chancen und Herausforderungen, die mit dem digitalen Wandel, dem Übergang zu einer grünen Wirtschaft, dem demografischen Wandel und allen anderen Makrotrends einhergehen, anpassen können, und die Ziele des europäischen Grünen Deals verwirklichen sollten; hebt die entscheidende Rolle der Strategien der beruflichen Aus- und Weiterbildung hervor, wenn es um die Weiterqualifizierung und Umschulung sämtlicher Arbeitnehmer geht, um diese wichtigen Übergänge besser zu bewältigen;

5. weist darauf hin, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und zum sozialen Zusammenhalt leistet; hebt hervor, dass Investitionen in Humankapital und Fähigkeiten erhöht und Kompetenzen vermittelt werden müssen, die für das Arbeitsleben von Bedeutung sind;

6. weist darauf hin, dass die Eindämmungsmaßnahmen, die ergriffen wurden, um der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie Einhalt zu gebieten, die europäischen Berufsbildungssysteme ernsthaft unter Druck gesetzt und die Lernenden in eine schwierige Lage gebracht haben; betont, dass die Unterbrechung der beruflichen Aus- und Weiterbildung die bereits bestehenden Bildungsunterschiede verschärft, indem sie die Chancen für viele der schutzbedürftigsten Personen verringert, die mit nachhaltigen Investitionen und wirksamen nichtfinanziellen Maßnahmen in dem Bereich unterstützt werden müssen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein sollte, einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger beruflicher Aus- und Weiterbildung sicherzustellen, einschließlich in ländlichen oder abgelegenen Gebieten, in denen der Fernunterricht durch die fehlende Internetversorgung beeinträchtigt werden könnte;

7. betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, erforderliche Finanzmittel, technische Unterstützung und Beratung zur Verfügung zu stellen, um den Zugang zu digitalen Geräten und E-Learning-Lösungen für Berufsbildungsanbieter, Lehrkräfte, Ausbilder und Lernende sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, flexible Bildungsmodelle und den Fernunterricht mithilfe von elektronischen Ressourcen, elektronischen Unterrichtsmaterialien, kostenlosen Online-Schulungen und — vor allem — mit der Ausstattung und Breitbandversorgung für alle Schulen und Haushalte zu unterstützen; hebt hervor, dass öffentliche Stellen besonderes Augenmerk auf Lösungen für Haushalte, die keinen Zugang zu Computern und einer guten Breitbandverbindung haben, richten und Anreize dafür schaffen sollten, um eine digitale Kluft und die Zunahme von Ungleichheiten in einem Bildungsbereich zu vermeiden, in dem viele benachteiligte Lernende eingeschrieben sind;

8. befürchtet angesichts der möglichen Reduzierung der Ausbildungsmaßnahmen in vielen Branchen infolge der COVID-19-Krise einen dramatischen Rückgang der Zahl der Ausbildungsplätze in der Lehrlingsausbildung im nächsten Herbst; betont, dass dieser Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen ferner dazu führen könnte, dass der Fachkräftemangel in einigen Bereichen mittelfristig verstärkt wird; fordert die Mitgliedstaaten und Regionen auf, zu prüfen, wie die überbetriebliche Ausbildung deutlich ausgeweitet werden könnte, um dem drohenden Mangel an Ausbildungsplätzen entgegenzuwirken;

9. fordert eine Qualitätsgarantie, mit der sichergestellt wird, dass Personen, die ihre Ausbildung und/oder ihren Bildungsweg während der COVID-19-Krise abgeschlossen haben, auch nach Erlangung ihres Abschlusses und/oder nach Abschluss ihres Praktikums und/oder ihrer Ausbildung etwaige Lücken in ihrer Ausbildung schließen können, indem sie Kurse belegen oder wiederholen, die Teil ihres Praktikums oder ihrer Ausbildung waren und die möglicherweise abgebrochen oder verkürzt werden mussten oder auf andere Weise nicht vollständig umgesetzt werden konnten, während die Maßnahmen gegen COVID-19 angewendet wurden;

10. begrüßt den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz; unterstützt die allgemeinen Ziele des Vorschlags, die Politik der EU im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu modernisieren, die zentrale Rolle der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen des lebenslangen Lernens und der zügigen Anpassung an einen sich rasch wandelnden Arbeitsmarkt zu bekräftigen; begrüßt die Bemühungen um eine Vereinfachung der Governance im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Ausarbeitung einer Strategie für die Internationalisierung und die Gewährleistung von mehr europäischer Zusammenarbeit und Mobilitätsmöglichkeiten für Lernende und Lehrkräfte; hebt die entscheidende Rolle hervor, die Kompetenzen für alle Arbeitnehmer beim Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft zukommt;

11. begrüßt die quantitativen Ziele des Vorschlags, und zwar dass der Anteil der erwerbstätigen Hochschulabsolventen bis 2025 mindestens 82 % betragen soll, dass 60 % der jungen Absolventen der beruflichen Aus- und Weiterbildung vom Lernen am Arbeitsplatz während ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung und dass 8 % der Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung von einer Mobilitätserfahrung zu Lernzwecken im Ausland profitieren sollen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Lernpfade, darunter das Lernen am Arbeitsplatz, zu fördern; weist darauf hin, dass spezifische Zielvorgaben den Mitgliedstaaten dabei helfen können, Ziele festzulegen und die Politik im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung inklusiver und an die Arbeitsmarkterfordernisse angepasst zu gestalten; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre über die Umsetzung der Empfehlung Bericht zu erstatten;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

12. fordert die Kommission auf, wertvolle Mobilitätsprogramme für Auszubildende wie das Programm ErasmusPro auszuweiten, indem Synergien zwischen dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und dem Programm Erasmus+ gestärkt und angemessene Mittel im Programmplanungszeitraum 2021–2027 sichergestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein ehrgeizigeres Ziel für die Lernmobilität im Ausland für Lernende in der Berufsbildung festzulegen; weist darauf hin, dass das Ziel für die Mobilität von Hochschulabsolventen im Rahmen ähnlicher Initiativen des ET 2020-Rahmens und des Erasmus-Programms für die Hochschulbildung für das Jahr 2020 auf 20 % festgesetzt war; betont, dass mehr Mobilitätschancen zur Erweiterung der persönlichen, bildungsbezogenen und beruflichen Netzwerke von Auszubildenden und zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen können, damit sie nicht als zweite Wahl wahrgenommen wird, und das Mobilitätspotenzial der beruflichen Aus- und Weiterbildung fördern können, was wiederum zum Erfolg des künftigen Erasmus+-Programms beitragen kann;

13. fordert die Kommission auf, im Einklang mit den Zielen und der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte einen Indikator für Qualifikationsdefizite in das sozialpolitische Scoreboard aufzunehmen, der für politische Entscheidungsträger im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Einzelstaaten nützlich sein kann, um festzustellen, in welchen Bereichen weitere Anstrengungen erforderlich sind, und um eine bessere Koordinierung auf EU-Ebene zu erreichen, indem die Entwicklungen und Fortschritte bei den Qualifikationsdefiziten verfolgt und Anreize für eine Aufwärtskonvergenz zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden;

14. betont, dass gezielte Sensibilisierungskampagnen und jugendgerechte Kommunikationskanäle wie soziale Medien eine entscheidende Rolle dabei spielen könnten, junge Menschen zu erreichen, um das Profil der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu schärfen und sie attraktiver zu machen; hebt die entscheidende Rolle von Schulen, insbesondere im Primarbereich und im Sekundarbereich I, hervor, wenn es darum geht, die Möglichkeiten zu vermitteln, die die berufliche Aus- und Weiterbildung bietet, die berufliche Aus- und Weiterbildung attraktiver zu machen und mehr zu tun, um junge Lernende auf dem Weg beim Einschlagen dieser Berufslaufbahnen zu begleiten;

15. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, mit Interessenträgern an der Entwicklung einer EU-Plattform für die berufliche Aus- und Weiterbildung zu arbeiten, wie dies von Berufsbildungsanbietern und politischen Entscheidungsträgern in der jüngsten EU-Erhebung⁽¹⁸⁾ gefordert wurde, was so rasch wie möglich gefördert werden sollte; unterstützt die Idee, dass eine solche Plattform Möglichkeiten für die Vernetzung und den Austausch bewährter Verfahren bieten und digitale Lösungen, darunter auch für das Lernen am Arbeitsplatz, und sämtliches verfügbares Material für den Online-Unterricht in einem sicheren, qualitätsgesicherten und mehrsprachigen Umfeld bereitstellen könnte; betont, dass eine Plattform für die berufliche Aus- und Weiterbildung ein Bindeglied zwischen den Plattformen der Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung auf EU-Ebene sein kann; schlägt vor, dass die Plattform an ein EU-Webportal für die berufliche Aus- und Weiterbildung gekoppelt werden sollte, das für Beiträge von Interessenträgern offensteht, um die Tätigkeiten und Dienstleistungen der Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung für ihre Ökosystem sichtbar zu machen, die zahlreichen Möglichkeiten, die die berufliche Aus- und Weiterbildung Lernenden auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene bietet, aufzuzeigen, die Kommunikationsbemühungen zu verstärken und die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erhöhen;

16. fordert die Kommission auf, die Idee eines EU-Webportals zu prüfen, das eigens für Möglichkeiten von Praktika und Ausbildungen in der EU vorgesehen ist und auf dem alle bestehenden EU-Initiativen in einem sichtbaren, zugänglichen und benutzerfreundlichen Portal zusammengeführt werden; ist der Ansicht, dass dieses Instrument, sofern es über geeignete Kanäle in angemessener Weise bekannt gemacht wird, eine Anlaufstelle für junge Europäer, Bildungseinrichtungen und Unternehmen in der gesamten EU werden kann; ist der Ansicht, dass das Portal an die berufliche Aus- und Weiterbildung angeschlossen werden könnte, junge Talente in die Bereiche lenken könnte, in denen sie angesichts der Arbeitsmarkterfordernisse am dringendsten benötigt werden, die EU-Mobilität erhöhen, der Jugendarbeitslosigkeit entgegenwirken und bestehende und künftige Qualifikationslücken schließen könnte; vertritt die Auffassung, dass eine solche Initiative durch die Jugendgarantie und das Erasmus+-Programm unterstützt werden könnte, um die Wirkung dieser Programme zu verstärken, und andere EU-Initiativen wie das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES), Europass und ein zukünftiges EU-Portal für die berufliche Aus- und Weiterbildung ergänzen und damit verbunden werden könnte;

17. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Unterstützung und Lösungen mit Blick auf die Forderungen von Interessenträgern im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu prüfen und bereitzustellen, die in der jüngsten, von der Kommission zwischen März und Mai 2020 durchgeführten EU-Erhebung zu den Herausforderungen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die berufliche Aus- und Weiterbildung vorgebracht wurden; unterstützt neben der Schaffung einer gemeinsamen EU-Plattform für die berufliche Aus- und Weiterbildung insbesondere die Entwicklung von Systemen zur Simulation von virtueller Realität und anderer digitaler Instrumente für die Berufsbildung, und zwar anhand von Forschungsprojekten und Testphasen, der Schaffung von berufsbildenden offenen Online-Kursen, von virtuellen europäischen Projekten wie einem virtuellen Erasmus-Programm, eines YouTube-Kanals der EU zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Öffentlichkeit, von europäischen Fortbildungswochen und indem der ESF und der künftige ESF+ flexibler gestaltet werden und mit ihnen Bildungstechnologien, Fortbildungen für Lehrkräfte und Ausbilder und die Umsetzung des E-Learning finanziert werden können;

⁽¹⁸⁾ Erhebung der Kommission für die Europäische Woche der Berufsbildung 2020 (9.–13. November 2020).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

18. betont, dass die Unterbrechung der beruflichen Aus- und Weiterbildung infolge der COVID-19-Pandemie erhebliche bildungsbezogene und soziale Auswirkungen auf Lernende in Berufsbildungsgängen, insbesondere aus benachteiligten Verhältnissen, hatte und Lernende, die am besten unter direkter Anleitung und in Anwesenheit einer Lehrkraft arbeiten, vor schwierige Herausforderungen stellt; betont, dass dies nicht nur als Problem gesehen werden sollte, sondern auch eine einzigartige Gelegenheit bietet, die Berufsbildungssysteme durch technologische Innovationen in Bereichen wie der virtuellen Realität, der künstlichen Intelligenz, der Industrie 4.0 und dem Internet der Dinge sowie durch eine verstärkte Nutzung von Online- und Fernunterricht, hybrider Ausbildungen und alternativen Bewertungen zu modernisieren; betont, dass solche Reformen letztlich dazu beitragen könnten, die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung stärker, reaktionsfähiger und widerstandsfähiger zu machen als vor der COVID-19-Krise und Studierende und Arbeitnehmer mit Blick auf die Kompetenzen und Arbeitsplätze der Zukunft vorzubereiten; weist gleichzeitig darauf hin, dass fortgeschrittene digitale Kompetenzen für Lehrkräfte, Ausbilder und Lernende eine wesentliche Voraussetzung für einen hochwertigen Online-Unterricht sind;

19. betont, dass dringend alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Zahl der Schulabbrecher im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu verringern, die Inklusivität und Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu stärken, einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Berufsausbildungen für alle jungen und erwachsenen Lernenden sicherzustellen und einen gleichberechtigten Zugang zu und das Recht auf Arbeitnehmerweiterbildung für alle Arbeitnehmer in allen Unternehmen aller Größen und aller Branchen zu gewährleisten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf KMU liegt;

20. begrüßt die Idee, Möglichkeiten der virtuellen Mobilität zu entwickeln, um die Einschränkungen durch COVID-19 zu überwinden, und legt den Mitgliedstaaten und Berufsbildungsanbietern nahe, die Möglichkeiten des ortsunabhängigen Lernens zu fördern, indem Studierenden in abgelegenen und ländlichen Gebieten oder im Ausland künftig ohne örtliche Beschränkungen ein Zugang zu Kursen in der gesamten EU ermöglicht wird, sofern dies machbar ist;

21. weist darauf hin, dass die Einbeziehung aller relevanten Akteure in die Gestaltung und Durchführung der Politik dazu beiträgt, dass die Berufsbildung dem Qualifikationsbedarf auf dem Arbeitsmarkt gerecht wird und zu einer besseren Umsetzung der Politik beiträgt; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, eng mit allen einschlägigen Interessenträgern wie Sozialpartnern, Unternehmen, darunter Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, sozialwirtschaftliche Unternehmen wie Genossenschaften und gemeinnützige Organisationen, Berufsbildungsanbietern und ihren Verbänden, Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Vereinigungen von Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Forschungszentren, zivilgesellschaftlichen Organisationen, öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlungsdiensten, Berufs- und Arbeitsberatern sowie lokalen und regionalen Behörden zusammenzuarbeiten, um auf EU-Ebene für bessere Verbindungen zwischen den unterschiedlichen Systemen zu sorgen und bewährte Verfahren auszutauschen; fordert die Schaffung lokaler Ökosysteme, einschließlich der genannten Interessenträger, um die Qualität, Quantität und Inklusivität sowie das Ansehen der beruflichen Aus- und Weiterbildung als positive Wahl zu stärken; hebt hervor, dass unter möglichen Bewerbern aktiv für die mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung verbundenen Beschäftigungsmöglichkeiten geworben werden muss und Studierende hin zu Branchen orientiert werden müssen, in denen Arbeitnehmer mit in der Berufsbildung erworbenen Qualifikationen fehlen; betont, dass eine enge Verbindung zwischen beruflicher Aus- und Weiterbildung und der Arbeitswelt von wesentlicher Bedeutung ist; hebt hervor, dass die angebotene Aus- und Fortbildung auf lokale Herausforderungen und Bedürfnisse ausgerichtet sein sollte;

22. weist darauf hin, dass eine solide Bildungsgrundlage, die Studierenden vielfältige Kenntnisse und Grundfertigkeiten in Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Kommunikation, digitale Kompetenzen und „weiche“ Kompetenzen wie kritisches Denken, Problemlösung und emotionale Intelligenz bietet, als Grundlage für weiteres Lernen und eine Ausbildung am Arbeitsplatz dient, der Schlüssel für die Zukunft der jungen Menschen — sowohl als Arbeitnehmer als auch als Individuen — ist und sie in die Lage versetzt, sich während ihres gesamten Berufslebens an sich ändernde Anforderungen anzupassen;

23. betont, dass eine transparente, allgemein anerkannte Definition von Micro Credentials erforderlich ist; ist der Ansicht, dass Micro Credentials vollwertige Qualifikationen lediglich ergänzen können, qualitätsgesichert und anerkannt sein und auf einer Art der Erbringung, Bewertungsverfahren und Dauer beruhen müssen, die standardisiert sind; betont die herausragende Bedeutung von klar definierten Qualitätsanforderungen für die Anbieter von Micro Credentials;

24. weist auf den Eigenwert von Bildung hin, der über ihre Bedeutung für den Arbeitsmarkt hinausgeht; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Rolle von Bildung jenseits der Anforderungen des Arbeitsmarktes mehr Gewicht beizumessen, indem der Entwicklung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die die persönliche Entwicklung, das Wohlbefinden und bürgerschaftliches Engagement fördern, Rechnung getragen wird;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, unter Beteiligung von Sozialpartnern hochwertige und inklusive Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Strategien für die Erwachsenenbildung zu gestalten, um die Fertigkeiten und Kompetenzen von Erwachsenen mit geringen Qualifikationen, sowohl von Arbeitnehmern als auch von Arbeitslosen, die dringend Unterstützung beim Zugang zu qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen benötigen, zu verbessern;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

26. unterstützt die Schaffung und Förderung von Vertretungsstrukturen für Lernende in der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Ebenen, um ihnen bei der Verwaltung der Programme der beruflichen Aus- und Weiterbildung Gehör zu verschaffen und dadurch zur Verbesserung der Qualität dieser Programme beizutragen;

27. unterstützt die vorgeschlagene Förderung von Exzellenzzentren für die berufliche Bildung, die ein breites Spektrum von Akteuren im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und lokale Partner zusammenbringen; betont, dass solche Zentren Innovationen, Qualität und Inklusivität vorantreiben und den Austausch bewährter Verfahren erleichtern, das wechselseitige Lernen fördern und dazu beitragen können, die Qualität und das Angebot der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der gesamten EU zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, solide Investitionen in die Entwicklung dieser Zentren und sämtlicher Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sicherzustellen, und weist darauf hin, dass die Förderung von Exzellenzzentren für die berufliche Bildung im Rahmen des Programms Erasmus+ einen ehrgeizigen Programmhaushalt erfordert; fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die einschlägigen Interessenträger zusammenzubringen und zu beteiligen, damit die Bedeutung und die Qualität der Ausbildung in diesen Zentren erhöht wird, das Angebot und die Nachfrage nach Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt besser aufeinander abgestimmt werden und Arbeitgeber dabei unterstützt werden, Lösungen im Bereich der Infrastruktur für die Berufsbildung zu finden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Exzellenzzentren für die berufliche Bildung zur treibenden Kraft für die Entwicklung gemeinsamer europäischer Qualifikationen, Lehrpläne und Abschlüsse im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu machen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, Strategien der regionalen Zusammenarbeit zu fördern, um grenzüberschreitende Programme zu entwickeln, die darauf ausgerichtet sind, die Mobilität von Lernenden und Arbeitnehmern zu erhöhen und die territoriale und regionale Zusammenarbeit zu verbessern, unter anderem durch den Europäischen Qualifikationsrahmen;

28. ist der festen Überzeugung, dass alle Lernenden Zugang zu einem ausgewogenen, strengen und kognitiv anspruchsvollen wissensbasierten Lehrplan haben sollten, da dies die bestmögliche Vorbereitung auf die Berufs- und die Hochschulausbildung darstellt, wodurch sichergestellt wird, dass junge Menschen, die sich für einen Berufsbildungsgang entschieden haben, diese Wahl aus freien Stücken oder aus Neigung und nicht aus dem Grund getroffen haben, dass sie leistungsschwach oder nicht in der Lage sind, andere akademische Optionen wahrzunehmen; betont, dass digitale und grüne Kompetenzen in alle Lehrpläne aufgenommen werden sollten, und erkennt an, dass es sich um grundlegende Kompetenzen für alle Lernenden handelt; verweist auf die Auffassung des Cedefop, wonach es besser sei, die Lehrpläne anzupassen und Umweltbewusstsein sowie das Verständnis für nachhaltige Entwicklung und unternehmerische Effizienz als Lernziele in die Lehrpläne aufzunehmen, als vollkommen neue Ausbildungsprogramme zu entwickeln;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine angemessene Finanzierung der Berufsbildungsstrategien sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu sorgen, um die Investitionen zu gewährleisten, die erforderlich sind, um die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung moderner, widerstandsfähiger, attraktiver und inklusiver zu machen; betont, dass mehr Mittel für die Mobilität von Lernenden und Lehrkräften im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch im Rahmen von Erasmus+, bereitgestellt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize zu schaffen, um Unternehmen dabei zu unterstützen, Lernende der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Teilnahme an Mobilität in Europa zu ermutigen; betont, dass mehr Finanzmittel für Ausbildungszentren erforderlich sind, um eigens dafür vorgesehene Teams zu finanzieren, die mit der praktischen Organisation der Mobilität betraut sind; fordert die Kommission auf, eine auf KMU ausgerichtete EU-weite Kampagne zu organisieren, um die Vorteile der beruflichen Mobilität ins oder aus dem Ausland für ihren Erfolg hervorzuheben;

30. betont, dass mehr Programme wie eTwinning und die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE) entwickelt werden müssen, die dazu dienen, die Vernetzung und die überschulische Zusammenarbeit zu fördern; weist darauf hin, dass diese Vorhaben bei der Umsetzung der Kernlehrpläne hilfreich sein und dazu beitragen können, die Teilnahme am Fernunterricht von Lernenden, die davor zurückschrecken, zu fördern;

31. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Weiterbildung und beruflichen Entwicklung von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Aus- und Weiterbildung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie in die Lage zu versetzen, ihren zunehmend multifunktionalen Aufgaben und Zuständigkeiten als Impulsgeber für Qualität und Innovation in der Bildung nachzukommen; weist darauf hin, dass es wichtig ist, dass Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung über hochwertige digitale Kompetenzen und die passende technische Ausrüstung verfügen, um die Möglichkeiten der digitalen Bildung voll ausschöpfen und dazu beitragen zu können, Lernende mit den Kompetenzen auszustatten, die sie im Zuge des digitalen Wandels benötigen; betont, dass die Vertreter der Branchen und Unternehmen, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammenarbeiten, über pädagogische Kompetenzen verfügen müssen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, bessere Möglichkeiten für Lehrkräfte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu entwickeln, damit sie während ihres gesamten Berufslebens Forschungsarbeiten durchführen können, da sie so bewährte Verfahren austauschen und fördern und dazu beitragen könnten, das Potenzial des Europäischen Forschungsraums voll auszuschöpfen;

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Modell der dualen beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern, was den Zugang junger Menschen zum Arbeitsmarkt erheblich erleichtern könnte, insbesondere im Vergleich zur allgemeinen Bildung, da eine Ausbildung, die strukturiertes Lernen am Arbeitsplatz mit Theorie kombiniert, zu anerkannten Fähigkeiten führt, die für Arbeitgeber relevant und auf den Arbeitsmarkt übertragbar sind; unterstreicht in diesem Zusammenhang das Potenzial digitaler Lösungen, die einen positiven Beitrag zu einem wirksamen dualen System leisten können;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

33. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Entwicklung der Branche grüner Arbeitsplätze bei der Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung besser zu nutzen, hochqualifizierte Ausbildungsstellen zu schaffen, um jungen Menschen Fachwissen und eine fachliche Ausbildung zukommen zu lassen, und einen Beitrag zum Abbau der hohen Jugendarbeitslosigkeit zu leisten;

34. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, die nachhaltige Entwicklung sowie ökologische Kenntnisse und Kompetenzen in die Bildungs- und Ausbildungssysteme aufzunehmen, insbesondere indem sie die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung stärken und Forschungsinstitute anregen, in Zusammenarbeit mit neuen grünen Unternehmen Technologien, Projekte und Patente für grüne Produkte zu entwickeln; fördert den Austausch von Ideen zwischen Forschungsinstituten und Netzwerken von Unternehmen und Fachkräften; weist darauf hin, dass Kompetenzen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) von Bedeutung sind und dass dafür Sorge getragen werden muss, dass mehr Frauen MINT-Fächer studieren;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Systeme zur Antizipation des Kompetenzbedarfs zu verbessern, um neu auftretende Veränderungen und Qualifikationserfordernisse besser erkennen zu können, damit die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung besser darüber informiert werden, in welchen Bereichen Investitionen in Kompetenzen erforderlich sind, und besser auf sich wandelnde Arbeitsmarkterfordernisse reagieren können, und sicherzustellen, dass Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen ein Recht für alle ist; betont, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung wirksamer sein wird, wenn sie auf soliden Prognosen in Bezug auf den Kompetenzbedarf beruht, wodurch Qualifikationsdefizite vorhergesehen und ermittelt und Berufsbildungsprogramme und Programme des lebenslangen Lernen auf einen zukunftsorientierten Arbeitsmarkt zugeschnitten werden können; ist der Ansicht, dass Berufsbildungsprogramme flexibler und anpassungsfähiger gestaltet werden sollten, um auf Fluktuationen auf dem Arbeitsmarkt zu reagieren und ihnen standzuhalten und eine intelligente und gezielte Ausrichtung von Personen, die sich in beruflicher Aus- und Weiterbildung befinden, sowohl für die Erstausbildung als auch für die Weiterqualifizierung und Umschulung von erwachsenen Lernenden, zu ermöglichen, um das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und das Veralten von Qualifikationen zu verringern;

36. fordert die Einführung politischer Maßnahmen für einen bezahlten Bildungsurlaub gemäß dem Übereinkommen der IAO über den bezahlten Bildungsurlaub, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, während der Arbeitszeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, ohne dass persönliche Kosten entstehen, und somit das lebenslange Lernen zu fördern;

37. fordert die Mitgliedstaaten, regionale Gebietskörperschaften und lokale Behörden auf, im Interesse besserer allgemeiner, branchen- und berufsspezifischer Qualifikationen zusammen mit Sozialpartnern und Ausbildungsanbietern Strategien für die Entwicklung von Kompetenzen und die Antizipation des Kompetenzbedarfs aufzustellen und umzusetzen; stellt fest, dass diese Strategien eine gründliche Prüfung der Art und des Niveaus der Arbeitsplätze, die geschaffen werden sollen, sowie der erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse umfassen sollten, damit vorhergesehen und ermittelt werden kann, in welchen Bereichen Qualifikationslücken bestehen und wo gezielte Berufsbildungsprogramme und Programme des lebenslangen Lernens notwendig sind, wobei der Schwerpunkt auf die Erzielung des richtigen Verhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage gelegt werden muss, damit die Beschäftigung gesteigert werden kann;

38. begrüßt die Empfehlung, dass Anbieter im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung ein angemessenes Maß an Autonomie, Flexibilität, Unterstützung und Finanzierung erhalten sollten; weist darauf hin, dass die finanzielle und strategische Unabhängigkeit der Berufsbildungsanbieter wichtig ist, um sich rasch an Veränderungen bei den Qualifikationsanforderungen und an die Chancen und Herausforderungen anzupassen, die sich aus dem digitalen und ökologischen Wandel ergeben; fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um qualifizierte Ausbildungsprogramme in Bereichen zu schaffen, in denen geeignete Arbeitskräfte fehlen, wie beispielsweise im Gesundheitswesen und in der Pflege, in der Landwirtschaft, im Bauwesen, im Umweltbereich und in der Kreislaufwirtschaft;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, größeres Gewicht darauf zu legen, die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung inklusiver und für alle Personen während ihres gesamten Arbeitslebens zugänglich zu machen, auch für schutzbedürftige Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, ältere Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, Erwachsene mit geringem Qualifikationsniveau und geringen Kompetenzen, Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, Minderheiten und ethnische Gruppen, Menschen mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge und Menschen, die aufgrund ihres geografischen Standorts weniger Chancen haben; fordert konkrete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, die sich häufig in einem Teufelskreis der Armut befinden, im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte Zugang zu beruflicher Aus- und Weiterbildung haben; legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Bevölkerungsrückgang zu begegnen, um sicherzustellen, dass Berufsbildungsprogramme jüngeren Menschen zugutekommen, insbesondere als Weg zu hochwertiger Beschäftigung; betont, dass Präventivmaßnahmen wie Kompetenzbewertungen und Berufsberatung die Zahl der jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, längerfristig verringern und dem Bedarf der Unternehmen und Branchen gerecht werden können, die von einem Fachkräftemangel betroffen sind;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

40. begrüßt den Vorschlag, dass Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine ebenso wichtige Rolle für Erwachsene spielen sollten, die eine kontinuierliche Weiterbildung und Umschulung benötigen; fordert die Kommission auf, einen ganzheitlichen Ansatz für die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Erwachsenenbildung zu verfolgen, der formales, nicht formales und informelles Lernen umfasst; fordert die Mitgliedstaaten auf, die berufliche Aus- und Weiterbildung für erwachsene Lernende attraktiver und zugänglicher zu machen und stärkere Verknüpfungen und eine engere Zusammenarbeit zwischen der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Erwachsene und der nicht formalen Erwachsenenbildung herzustellen, um Schlüsselkompetenzen zu fördern, einschließlich solider Grund- und Querschnittskompetenzen, digitaler und umweltfreundlicher Kompetenzen und anderer Lebenskompetenzen, die solide Grundlagen für Resilienz, lebenslange Beschäftigungsfähigkeit, soziale Eingliederung, bürgerschaftliches Engagement und persönliche Entwicklung bilden; betont, dass die Bemühungen um die Verbesserung des Ansehens und der Inklusivität von Berufsbildungsprogrammen mit Bemühungen um die Stärkung ihres Bildungswerts und die gesteigerte Qualität und Einhaltung der sozialen Rechte und der Arbeitnehmerrechte von Auszubildenden einhergehen müssen;

41. betont, wie wichtig es ist, die Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten zu erreichen und die berufliche Aus- und Weiterbildung für Menschen, die in der Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und anderen Berufen in diesen Regionen tätig sind, zugänglicher zu machen und ihnen alle erforderlichen Kompetenzen, darunter grüne und digitale Kompetenzen, zu vermitteln, damit sie die gegenwärtigen und zukünftigen Chancen der grünen und blauen Wirtschaft besser nutzen und einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten können;

42. betont, dass dem Lernen am Arbeitsplatz und der Förderung und Umsetzung des dualen Systems der Berufsausbildung im Rahmen des neuen Erasmus-Programms Vorrang eingeräumt werden sollte;

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter weiterhin gegen geschlechtsspezifische Verzerrungen und durch Geschlechterstereotypen bedingte Wahlmöglichkeiten vorzugehen, indem die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen an Ausbildungen für traditionell „männliche“ Berufe und die Teilnahme von Männern an Ausbildungen für „weibliche“ Berufe sichergestellt und gefördert wird; fordert, dass die geschlechtsspezifische Dimension im Rahmen der Bemühungen gestärkt wird, die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu modernisieren und das Lernen sowohl am Arbeitsplatz als auch außerhalb des Arbeitsplatzes für Arbeitnehmerinnen und Frauen mit Betreuungs- und Pflegepflichten in der Familie zugänglicher zu machen, nicht zuletzt in Branchen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere in den Bereichen Digitales, MINT und Umwelt, um die Geschlechtertrennung in Bildung und Beschäftigung und Geschlechterstereotypen zu bekämpfen;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen im Hinblick auf einen besseren Zugang zum lebenslangen Lernen Rechnung zu tragen, insbesondere, was die Bereiche anbelangt, die enormes Potenzial für die Schaffung einer beträchtlichen Anzahl neuer grüner Arbeitsplätze bieten, wie beispielsweise die Wissenschaft, die Forschung, das Ingenieurwesen sowie digitale und neue Technologien, und somit die Stellung der Frau in der Gesellschaft zu verbessern, geschlechtsspezifische Stereotypen abzubauen und Arbeitsplätze zu schaffen, die den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten von Frauen in vollem Maße entsprechen;

45. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung an der Berufsbildung mithilfe von Kampagnen, die die Vorteile für den Einzelnen und den Arbeitgeber aufzeigen, und durch die Schaffung von Anreizen, einschließlich langfristiger Anreize, zu fördern, um einige der Kosten, die von Arbeitgebern für die Ausbildungen getragen werden, zu decken; erkennt die Bedeutung von Initiativen wie WorldSkills, den Weltmeisterschaften für berufliche Fähigkeiten, an, deren Wirkung wesentlich ist, um der beruflichen Aus- und Weiterbildung ein positives Ansehen zu verleihen, neue Arbeitsplätze und Kompetenzen zu fördern, Berufe der beruflichen Aus- und Weiterbildung für junge Menschen attraktiv zu machen, die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung an die moderne Wirtschaft anzupassen und die Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen, den Arbeitgebern und dem Arbeitsmarkt zu fördern;

46. begrüßt das Ziel des europäischen Bildungsraums, einen echten europäischen Raum des Lernens zu schaffen, in dem eine hochwertige, inklusive allgemeine und berufliche Bildung nicht durch Grenzen behindert wird; ist der Ansicht, dass die Empfehlung diese Zielvorgabe erfüllen sollte;

47. begrüßt den Vorschlag, Berufsbildungsprogramme flexibler zu gestalten, Micro Credentials zu nutzen und die Durchlässigkeit in Bezug auf andere Bildungsbereiche zu vergrößern, da Berufsbildungsprogramme dank dieser gesteigerten Flexibilität unter Berücksichtigung der vollwertigen Qualifikationen auf individuelle Bedürfnisse angepasst werden können; stellt fest, dass diese Initiative ferner die Übertragung von anerkannten Studienleistungen und die Akkumulierung von Lernergebnissen ermöglicht; begrüßt in diesem Zusammenhang die Idee europäische Kernprofile im Bereich der beruflichen Bildung und deren Eingliederung in die Europass-Plattform, einschließlich künftiger Lernkonten, was die Anerkennung von Qualifikationen und Mobilität erleichtern sollte; hebt hervor, dass Lehrpläne die Grundlage schaffen sollten, um Menschen zum Transfer zwischen der akademischen und der berufsbildenden Ausbildung zu befähigen, einschließlich der Kompetenzen, die sie erwerben; betont, dass die Qualifikationsstruktur eine Vergleichbarkeit ermöglichen muss; hebt hervor, dass Lehrpläne zudem die künftige Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen vorsehen müssen, indem der Kompetenzbedarf mittel- bis langfristig antizipiert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Modularisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern, um mehr Brücken zwischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu schlagen; betont die Bedeutung des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET), das für eine bessere Anerkennung der Lernergebnisse gesorgt hat, die während Mobilitätsphasen erzielt wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung eines ECTS-Leistungspunktesystems für die berufliche Aus- und Weiterbildung zu

Donnerstag, 17. Dezember 2020

erwägen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Berufsbildungsprogramme höhere Qualifikationsniveaus schaffen können;

48. begrüßt die Bestimmungen des europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET) und fordert, deren Umsetzung zu bewerten; begrüßt, dass der europäische Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET) und Elemente, durch die Mängel bei dessen Umsetzung behoben werden, insbesondere im Hinblick auf Qualitätsstandards, sowie die wichtigsten Grundsätze des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET) zur Förderung von Flexibilität und Mobilität, die im Rahmen anderer Instrumente wie Erasmus+ ausgearbeitet wurden, in die Empfehlung aufgenommen werden;

49. begrüßt sämtliche potenziellen Synergien und eine größere Rolle der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Jugendgarantie angesichts deren Wirksamkeit, wenn es darum geht, jungen Menschen, die von Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, den Übergang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern;

50. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Erlernen von Sprachen im Rahmen der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu stärken, da fehlende Sprachkenntnisse die Mobilität ernsthaft behindern, wohingegen die Beherrschung mehrerer Sprachen einen Mehrwert für den Arbeitsmarkt darstellt;

51. betont, dass jede Verbesserung des Berufsbildungsangebots mit Verbesserungen beim Zugang zu Informationen, Beratung und Orientierung in einem zugänglichen Format für alle erwachsenen Lernenden und Studierenden schon in jungen Jahren einhergehen muss;

52. betont, dass Lehrlingsausbildungen ein wesentlicher Bestandteil von Berufsbildungsprogrammen sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um hochwertige, vielfältige und maßgeschneiderte Lehrlingsausbildungen, einschließlich einer angemessenen Entlohnung, sicherzustellen, die mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang stehen, insbesondere dem Recht auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, wozu auch die Gewährleistung eines Arbeitsumfelds, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht wird, Zugang zu sozialem Schutz und Ausbildung gehören; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, den Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung zu überarbeiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern, indem die nationale administrativen Bedingungen für die Aufnahme von ausländischen Lernenden in der Berufsbildung gelockert werden; regt die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu an, auf die Schaffung eines europäischen Ausbildungsstatuts hinzuwirken;

53. betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Ziele der Empfehlung an dem derzeitigen politischen und rechtlichen Rahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauplan für Europa ausgerichtet sind, insbesondere in Bezug auf Investitionen in den Erwerb von Kompetenzen sowie in die allgemeine und berufliche Bildung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Aufbauhilfe REACT-EU sowie der europäischen Kompetenzagenda, des Aktionsplans für digitale Bildung, des europäischen Bildungsraums, von Erasmus+ und der Jugendgarantie;

54. hebt hervor, dass die Nachverfolgung von Absolventen der beruflichen Aus- und Weiterbildung verbessert werden muss, da ein besseres Verständnis ihrer Leistung auf dem Arbeitsmarkt neben Prognosen zu Qualifikationsangebot und -nachfrage eine der wichtigsten Möglichkeiten ist, um die Qualität und die Bedeutung der beruflichen Aus- und Weiterbildung für den Arbeitsmarkt zu bewerten und zu verbessern;

55. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Mittel für die Digitalisierung von Berufsbildungsprogrammen und die Nachverfolgung von Absolventen aufzustocken;

56. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0375

Zwangsarbeit und die Situation der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu Zwangsarbeit und der Lage der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang (2020/2913(RSP))

(2021/C 445/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in China, insbesondere vom 19. Dezember 2019 zu der Lage der Uiguren in China (vor dem Hintergrund der „China Cables“) ⁽¹⁾, vom 18. April 2019 zu China und insbesondere zur Lage religiöser und ethnischer Minderheiten ⁽²⁾, vom 4. Oktober 2018 zu willkürlichen Massenfestnahmen von Uiguren und Kasachen im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang ⁽³⁾, vom 12. September 2018 zu dem Stand der Beziehungen zwischen der EU und China ⁽⁴⁾, vom 15. Dezember 2016 zum Fall der tibetisch-buddhistischen Larung-Gar-Akademie und zum Fall Ilham Tohti ⁽⁵⁾, vom 10. März 2011 zu der Lage und dem Kulturerbe in Kaschgar (Uigurisches Autonomes Gebiet Xinjiang, VR China) ⁽⁶⁾ und vom 26. November 2009 zu dem Thema „China: Minderheitenrechte und Anwendung der Todesstrafe“ ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2020 zur Überprüfung der Handelspolitik der EU ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verleihung des Sacharow-Preises 2019 an Ilham Tohti, einen uigurischen Wirtschaftswissenschaftler, der sich friedlich für die Rechte der uigurischen Minderheit in China einsetzt,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽⁹⁾ und den Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Bemerkungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) Josep Borrell im Anschluss an die Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 7. Dezember 2020,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2020 zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten,
- unter Hinweis auf die Bemerkungen von Ratspräsident Charles Michel nach dem Treffen der Staats- und Regierungschefs bzw. führenden Vertreter der EU und Chinas vom 14. September 2020,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung von Präsident Michel und Präsidentin von der Leyen zur Verteidigung der Interessen und Werte der EU in einer komplexen und unverzichtbaren Partnerschaft im Anschluss an das 22. Gipfeltreffen EU-China vom 22. Juni 2020,
- unter Hinweis auf die Forderung der Experten der Vereinten Nationen vom 26. Juni 2020 nach entschiedenen Maßnahmen zum Schutz der Grundfreiheiten in China,
- unter Hinweis auf die auf dem 21. Gipfeltreffen EU-China vom 9. April 2019 abgegebene gemeinsame Erklärung,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. März 2019 mit dem Titel „EU-China — Strategische Perspektiven“ (JOIN(2019)0005),
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) angenommenen Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0110.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0422.

⁽³⁾ ABl. C 11 vom 13.1.2020, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 103.

⁽⁵⁾ ABl. C 238 vom 6.7.2018, S. 108.

⁽⁶⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 185.

⁽⁷⁾ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 80.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0337.

⁽⁹⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 26. Oktober 2018 zur Lage in Xinjiang,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. März 2019 mit dem Titel „EU-China — Strategische Perspektiven“ (JOIN(2019)0005),
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der es heißt, dass „niemand [...] in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden“ darf und dass „niemand [...] gezwungen werden [darf], Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten“,
 - unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie vom 25. Juni 2012, mit dem der Schutz und die Kontrolle der Förderung der Menschenrechte in den Mittelpunkt aller EU-Strategien gerückt werden,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Todesstrafe, für die Politik gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung im online und offline sowie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf Artikel 36 der Verfassung der Volksrepublik China, in dem allen Bürgern das Recht auf Religionsfreiheit garantiert wird, und auf Artikel 4, in dem die Rechte der ethnischen Minderheiten verankert sind,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, den China zwar 1998 unterzeichnet, aber niemals ratifiziert hat,
 - unter Hinweis auf das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Zwangsarbeit von 1930, das von China bislang nicht unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011,
 - unter Hinweis auf die Berichte des Australian Strategic Policy Institute (ASPI) mit den Titeln „Uyghurs for sale — ‚Re-education‘, forced labour and surveillance beyond Xinjiang“ (Uiguren zu verkaufen — „Umerziehung“, Zwangsarbeit und Überwachung über Xinjiang hinaus) und „Cultural erasure — Tracing the destruction of Uyghur and Islamic spaces in Xinjiang“ (Kulturelle Auslöschung — Auf den Spuren der Zerstörung uigurischer und muslimischer Stätten in Xinjiang), die im Jahr 2020 veröffentlicht wurden, sowie unter Hinweis auf sein „Xinjiang Daten-Projekt“,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auch künftig im Mittelpunkt der langjährigen Beziehungen zwischen der EU und China stehen sollten, was mit der Verpflichtung der EU, diesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit Chinas ausdrücklichem Interesse, sie im Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten, im Einklang steht;
- B. in der Erwägung, dass sich die Lage in Xinjiang, wo mehr als 10 Millionen muslimische Uiguren und Kasachen leben, rapide verschlechtert hat, insbesondere seit dem Start der Kampagne „Hartes Durchgreifen gegen gewalttätigen Terrorismus“ der chinesischen Regierung im Jahr 2014, und in der Erwägung, dass Uiguren und andere vorwiegend muslimische ethnische Minderheiten im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang willkürlichen Verhaftungen, Folter, ungeheuerlichen Einschränkungen der Religionsausübung und der Kultur sowie einem digitalisierten Überwachungssystem ausgesetzt sind, das so allgegenwärtig ist, dass jeder Aspekt des täglichen Lebens überwacht wird — durch Kameras mit Gesichtserkennung, dem Abhören und Scannen von Mobiltelefonen, die groß angelegte illegale Sammlung, Bündelung und Verarbeitung personenbezogener Daten und eine umfangreiche und übergreifende Polizeipräsenz; in der Erwägung, dass es eine allgemeine Stärkung des chinesischen Regimes und eine Verschärfung der Behandlung von Minderheiten, insbesondere von Uiguren, Tibetern und Mongolen, gegeben hat, mit dem Ziel, sie durch die Übernahme des Lebensstils der chinesischen Mehrheit und der kommunistischen Ideologie zu assimilieren; in der Erwägung, dass prädiktive Polizeiplattformen wie die Integrierte gemeinsame Plattform für Operationen von der Polizei ausgiebig genutzt werden, um verdächtige Personen auf der Grundlage von alltäglichem, rechtmäßigem und gewaltfreiem Verhalten zu verfolgen;
- C. in der Erwägung, dass glaubwürdigen Berichten zufolge mehr als eine Million Menschen in so genannten „Einrichtungen zur politischen Umerziehung“ inhaftiert sind oder waren, was die größte massenhafte Inhaftierung einer ethnischen Minderheit darstellt, die es derzeit auf der Welt gibt; in der Erwägung, dass das System der Internierungslager im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang ausgebaut wird, wobei seit 2017 mehr als 380 mutmaßliche Haftanstalten neu gebaut oder erweitert wurden und zwischen Juli 2019 und Juli 2020 mindestens 61 Haftanstalten neu gebaut oder erweitert wurden;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- D. in der Erwägung, dass sich das Leiden der Uiguren auch auf die jüngere Generation erstreckt; in der Erwägung, dass Berichten zufolge kleine Kinder in staatliche Waisenhäuser eingewiesen werden, auch wenn nur ein Elternteil in den Internierungslagern inhaftiert ist; in der Erwägung, dass laut Forschungsergebnissen bis Ende 2019 über 880 000 uigurische Kinder in Internierungseinrichtungen untergebracht waren; in der Erwägung, dass glaubwürdigen Untersuchungen zufolge die chinesischen Behörden ein offizielles Programm gezielter Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten gegen uigurische Frauen durchführen, um die Geburtenrate unter den Uiguren zu senken; in der Erwägung, dass die chinesischen Behörden im Rahmen dieses Programms uigurische Frauen im gebärfähigen Alter systematisch Zwangsabtreibungen, intrauterinen Injektionen und Sterilisationen unterziehen, wobei 80 % aller neuen Einpflanzungen von Intrauterinpressaren (IUP) in China im Jahr 2018 im uigurischen Gebiet vorgenommen wurden, obwohl Uiguren nur 1,8 % der Bevölkerung Chinas ausmachen; in der Erwägung, dass solche Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten bei der uigurischen Bevölkerungsgruppe die Kriterien erfüllen könnten, um zu den schlimmsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu gehören;
- E. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung im August 2018 die Regierung der Volksrepublik China wegen Menschenrechtsverstößen in Xinjiang, einschließlich der Errichtung von Lagern für willkürliche Masseninternierungen, ermahnte; in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, im September 2018 in ihrer ersten Rede in dieser Funktion auf den zutiefst beunruhigenden Vorwurf der willkürlichen Masseninternierung von Uiguren und anderen muslimischen Gemeinschaften in sogenannten Umerziehungslagern in ganz Xinjiang hinwies;
- F. in der Erwägung, dass die neuen Vorschriften für religiöse Angelegenheiten in China, die am 1. Februar 2018 in Kraft traten, nun noch restriktiver gegenüber Religionsgemeinschaften und der Religionsausübung gestaltet sind und erstere dazu zwingen, sich noch stärker an die Parteilinie zu halten; in der Erwägung, dass der Stand der Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit einen neuen Tiefpunkt seit Beginn der Wirtschaftsreformen und der Öffnungspolitik Ende der 1970er Jahre in China erreicht hat; in der Erwägung, dass die Zahl derjenigen, die wegen ihrer Religion inhaftiert sind, in China so hoch wie in kaum einem anderen Land ist; in der Erwägung, dass durch glaubwürdige Berichte die absichtliche und systematische Zerstörung von Moscheen, Kirchen und anderen Gebetsstätten vor allem seit 2017 ans Licht kam, weshalb ihre Zahl auf den niedrigsten Stand seit der Kulturrevolution gesunken ist;
- G. in der Erwägung, dass China vier der acht grundlegenden Übereinkommen der IAO noch nicht ratifiziert hat, nämlich das Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, das Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, das Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit und das Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit; in der Erwägung, dass China das Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) und das Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts ratifiziert hat; in der Erwägung, dass WTO-Übereinkommen die Festlegung von Handelsmaßnahmen in Bezug auf von in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren ermöglichen;
- H. in der Erwägung, dass parallel zur Kampagne des harten Durchgreifens gegen gewalttätigen Terrorismus die Programme für den Transfer von Arbeitskräften seit 2014 ausgeweitet worden sind, was darauf hindeutet, dass sie für die chinesische Regierung als Instrument zur Armutsbekämpfung im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang zu einer politischen Priorität geworden sind; in der Erwägung, dass es mehrere glaubwürdige Berichte über uigurische Zwangsarbeit in Produktionsketten in der Bekleidungs-, der Technologie- und der Automobilbranche gibt, darunter der Bericht des Australian Strategic Policy Institute (ASPI) vom März 2020, in dessen Rahmen 27 Fabriken in neun chinesischen Provinzen ermittelt wurden, die die Arbeitskraft von mindestens 80 000 Uiguren nutzen, welche zwischen 2017 und 2019 aus Xinjiang verbracht wurden; in der Erwägung, dass diese Fabriken mindestens 82 globale Marken beliefern, darunter auch Marken, die sich im Besitz zahlreicher europäischer multinationaler Unternehmen befinden;
- I. in der Erwägung, dass China einer der größten Baumwollerzeuger der Welt ist und dass auf das Uigurische Autonome Gebiet Xinjiang über 20 % der weltweiten Baumwollproduktion entfallen; in der Erwägung, dass China der größte Garnhersteller und -exporteur sowie der größte Hersteller und Exporteur von Textilien und Bekleidung ist; in der Erwägung, dass die chinesische Regierung plant, die Produktionskapazitäten im Uigurischen Autonomen Gebiet bis 2025 zu verdoppeln und dass Bekleidung und Textilien ein Kernbestandteil dieses Plans sind; in der Erwägung, dass allein in drei uigurischen Regionen nur auf das Jahr 2018 bezogen mindestens 570 000 Personen im Rahmen des staatlichen Zwangsarbeits- und Transferprogramms für die Baumwollernte mobilisiert wurden; in der Erwägung, dass in Xinjiang der Gesamttransfer von Arbeitskräften aus ethnischen Minderheiten für die Baumwollernte diese Zahl wahrscheinlich um mehrere hunderttausend Personen übertrifft, was Zwangsarbeit zu einem inhärenten und allgemeinen Merkmal der Baumwollernte im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang macht; in der Erwägung, dass 84 % der chinesischen Baumwolle aus dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang stammen, was bedeutet, dass bei Garn, Textilien und Bekleidung aus chinesischer Baumwolle ein außerordentlich hohes Risiko besteht, dass sie mit Zwangs- und Gefängnisarbeit in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie in China oder anderswo in der Welt hergestellt wurden;
- J. in der Erwägung, dass Berichten zufolge angeblich mehr als 80 internationale Markenkonzerne direkt oder indirekt von uigurischer Zwangsarbeit in ihren Lieferketten profitieren; in der Erwägung, dass es aufgrund der derzeitigen Unterdrückung nicht möglich ist, unabhängige Untersuchungen und Prüfungen im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang durchzuführen;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- K. in der Erwägung, dass Unternehmen keine verlässlichen Mittel zur Verfügung stehen, um im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Normen für die Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte zu überprüfen, ob Arbeitsplätze im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang frei von Zwangsarbeit sind, oder den Einsatz von Zwangsarbeit an diesen Arbeitsplätzen zu verhindern;
- L. in der Erwägung, dass Unternehmen nach geltendem EU-Recht (auf EU-Ebene oder auf nationaler Ebene) rechtlich nicht verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, an Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten beizutragen; in der Erwägung, dass die EU-Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen Unternehmen eine Berichtspflicht auferlegt, sie jedoch weder verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Missstände in ihren Lieferketten zu verhindern, noch vorsieht, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden können;
- M. in der Erwägung, dass Exekutiv-Vizepräsident Dombrovskis anlässlich seiner Anhörung im Ausschuss für internationalen Handel des Parlaments darauf hinwies, dass die Bekämpfung von Zwangsarbeit eine Priorität für die EU sei und dass bei Investitionen der EU auch im Rahmen des umfassenden Investitionsabkommens zwischen der EU und China die einschlägigen IAO-Übereinkommen über Zwangsarbeit einzuhalten seien;
- N. in der Erwägung, dass der Rechtsausschuss des Parlaments derzeit an einer Initiative betreffend die Sorgfalts- und Rechenschaftspflicht von Unternehmen arbeitet; in der Erwägung, dass der Rat am 1. Dezember 2020 seine Schlussfolgerungen zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten veröffentlicht hat, in denen er die Kommission auffordert, einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen für eine nachhaltige Unternehmensführung — einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang der globalen Lieferketten — vorzulegen; in der Erwägung, dass die Kommission angekündigt hat, im zweiten Quartal 2021 einen Legislativvorschlag zur nachhaltigen Unternehmensführung vorzulegen, in dessen Rahmen dem Erfordernis der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte in allen Wertschöpfungsketten Rechnung getragen werde;
- O. in der Erwägung, dass der Rat einen Beschluss und eine Verordnung zur Einführung der weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte verabschiedet hat, die es der EU ermöglichen, restriktive Maßnahmen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen — einschließlich Staaten und nichtstaatliche Akteure — zu verhängen, welche für schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in der ganzen Welt, einschließlich Sklaverei, verantwortlich sind, sich daran beteiligen oder damit in Verbindung stehen;
- P. in der Erwägung, dass der US-Kongress 2019 den sogenannten „Uyghur Human Rights Policy Act“ verabschiedet hat; in der Erwägung, dass das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten am 22. September 2020 den „Uigur Forced Labor Prevention Act“ verabschiedet hat, der verschiedene Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang vorsieht, unter anderem durch das Verbot bestimmter Einfuhren aus Xinjiang und die Verhängung von Sanktionen gegen die Personen und Organisationen, die dort für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zeichnen;
- Q. In der Erwägung, dass China zwar Fortschritte im wirtschaftlichen und sozialen Bereich erzielt hat, es jedoch in zutiefst bedauerlicher Weise versäumt, grundlegende internationale Standards im Hinblick auf Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren;
- R. in der Erwägung, dass die EU in ihrem Strategischen Rahmen für Menschenrechte und Demokratie erklärte, die EU werde ihre Anstrengungen verstärken, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in allen Bereichen ihres auswärtigen Handelns zu fördern und die Menschenrechte in den Mittelpunkt ihrer Beziehungen zu sämtlichen Drittländern — einschließlich ihrer strategischen Partner — zu stellen;
1. verurteilt aufs Schärfste das staatliche System der Zwangsarbeit, in dessen Rahmen insbesondere Uiguren, ethnische Kasachen und Kirgisen sowie andere muslimische Minderheiten in sowohl innerhalb als auch außerhalb von Internierungslagern befindlichen Fabriken in Xinjiang ausgebeutet werden, die Verbringung von Zwangsarbeitern in andere chinesische Verwaltungseinheiten sowie den Umstand, dass bekannte europäische Marken und Unternehmen von Zwangsarbeit profitieren; fordert die einschlägigen Akteure der Privatwirtschaft auf, ihre Aktivitäten in Xinjiang einer Prüfung zu unterziehen, ihre unternehmerische Verantwortung wahrzunehmen, unabhängige Prüfungen der Einhaltung der Menschenrechte in ihren gesamten Lieferketten durchzuführen und Geschäftsbeziehungen zu beenden, wenn sich herausstellt, dass dadurch Menschenrechtsverletzungen begünstigt werden, oder wenn es nicht möglich ist festzustellen, ob es durch die Tätigkeit eines ihrer Zulieferer oder durch Geschäftsbeziehungen innerhalb ihrer Wertschöpfungskette in China entweder direkt oder indirekt zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist;
 2. ist zutiefst besorgt angesichts der immer repressiveren Maßnahmen, denen viele religiöse und ethnische Minderheiten, insbesondere Uiguren und Kasachen ausgesetzt sind und durch die ihre Menschenwürde sowie ihr Recht auf freien Ausdruck ihrer Kultur und auf die Religions-, Rede- und Meinungsfreiheit sowie auf friedliche Versammlung und Vereinigung verletzt werden; bedauert die sich verschlechternde Menschenrechtslage in Festlandchina und Hongkong und fordert die chinesischen Staatsorgane auf, die Grundfreiheiten zu achten;
 3. bedauert zutiefst die anhaltende Verfolgung und die schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen, wobei es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt; fordert die chinesische Regierung nachdrücklich auf, die Praxis der willkürlichen Internierung von Angehörigen der Uiguren und anderer muslimischer Minderheiten, ohne dass sie angeklagt, vor Gericht gestellt oder wegen einer Straftat verurteilt werden, umgehend einzustellen, alle Lager und

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Hafteinrichtungen zu schließen und die inhaftierten Personen sofort und bedingungslos freizulassen; fordert die chinesischen Staatsorgane auf, von der Regierung finanzierte Programme für Zwangsarbeit und Massensterilisation einzustellen; fordert die chinesischen Staatsorgane im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang auf, Informationen über den Aufenthaltsort und den Gesundheitszustand der inhaftierten Personen zur Verfügung zu stellen und diese unverzüglich freizulassen, sofern keine Beweise für tatsächliche kriminelle Handlungen vorliegen;

4. verurteilt aufs Schärfste den häufigen Einsatz digitaler Überwachungstechnologien zur Überwachung und Kontrolle der Bevölkerung in Xinjiang und die unlängst aufgedeckten Tests einer Gesichtserkennungssoftware, die in der Lage wäre, bei der Erkennung von Angehörigen der uigurischen Minderheit durch ihre Kamerasysteme „Uiguren-Warnmeldungen“ an Regierungsbehörden zu versenden; bedauert, dass China seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die es durch die Annahme der Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezüglich menschenzentrierter künstlicher Intelligenz und durch die Unterzeichnung der G20-Erklärung vom Juni 2019 eingegangen ist, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, China weiterhin aufzufordern, seinen Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen;

5. fordert die chinesischen Staatsorgane auf, den freien, effektiven und ungehinderten Zugang zum autonomen Gebiet Xinjiang sowie Journalisten und internationalen Beobachtern, einschließlich EU-Beamten, einen uneingeschränkten Zugang zu den Internierungslagern zu gewähren, nachdem Präsident Xi Jinping während des Gipfeltreffens EU-China vom 14. September 2020 die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und die Mandatsträger des Sonderverfahrens des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen eingeladen hat; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin auf der Entsendung einer Erkundungsmission der Vereinten Nationen nach Xinjiang und der Ernennung eines Sonderbeauftragten zu bestehen;

6. fordert China auf, die Reise einer Delegation des Europäischen Parlaments nach Xinjiang zu gestatten, deren Teilnehmer freien und uneingeschränkten Zugang erhalten, wobei gleichzeitig zugesichert wird, dass Vertraulichkeit herrscht und die Bevölkerung vor Ort nichts zu befürchten braucht;

7. verurteilt aufs Schärfste, dass die Kommunistische Partei Chinas Berichten zufolge eine massive Kampagne zur Senkung der Geburtenrate von Uiguren in Xinjiang gestartet hat, und fordert die chinesischen Staatsorgane auf, alle Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten bei der uigurischen Bevölkerungsgruppe, einschließlich Zwangssterilisationen, Schwangerschaftsabbrüchen und Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die Geburtenkontrolle, unverzüglich einzustellen;

8. fordert die chinesische Regierung auf, das IAO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit, das IAO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, das IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts und das IAO-Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen zu ratifizieren und umzusetzen; fordert China nachdrücklich auf, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren;

9. ist zutiefst besorgt angesichts der Berichte über die Drangsalierung von Uiguren im Ausland durch die chinesischen Staatsorgane, wodurch sie — zum Teil durch die Festnahme von Familienangehörigen — gezwungen werden sollen, andere Uiguren auszuspionieren, nach Xinjiang zurückzukehren oder über die dortigen Zustände Stillschweigen zu bewahren; fordert die Kommission und alle EU-Mitgliedstaaten auf, diese Berichte umgehend zu prüfen, den Schutz von Mitgliedern der Diaspora aus Xinjiang sicherzustellen, die Asylanträge von Uiguren und anderen turkstämmigen Muslimen beschleunigt zu bearbeiten; begrüßt, dass Deutschland und Schweden die Entscheidung getroffen haben, die Rückführung aller ethnischen Uiguren, Kasachen oder anderen turkstämmigen Muslime nach China angesichts der Gefahr willkürlicher Internierungen, von Folter oder anderer Misshandlungen auszusetzen;

10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen Dialog mit Staaten aufzunehmen, in denen Uiguren von Ausweisungen nach China bedroht sind, damit solche Abschiebungen verhindert werden; fordert die Mitglieder des Rates auf, ihre jeweiligen Auslieferungsverträge mit der Volksrepublik China auszusetzen, damit keine Uiguren, Bürger von Hongkong, Tibeter oder chinesischen Dissidenten, die sich in Europa aufhalten, an die Volksrepublik China ausgeliefert werden, wo sie ein politisch motiviertes Gerichtsverfahren erwartet;

11. fordert die EU auf, proaktiv auf eine unabhängige Untersuchung der Lage in China durch die Vereinten Nationen hinzuarbeiten, damit die für die begangenen Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

12. ist zutiefst besorgt über die staatlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer „umfassenden Überwachung“ von ganz Xinjiang durch die Einrichtung des chinesischen Systems „Skynet“ zur elektronischen Überwachung in großen Ballungsräumen, den Einbau von GPS-Ortungsgaräten in sämtliche Kraftfahrzeuge, den Einsatz von Gesichtserkennungsscannern an Kontrollpunkten, Bahnhöfen und Tankstellen, die Verwendung von Software auf der Grundlage von Kamerasystemen mithilfe künstlicher Intelligenz zur Erkennung von Uiguren und Angehörigen anderer ethnischer Minderheiten, und die Kampagne der Polizei von Xinjiang zur Sammlung von Blutproben zwecks Erweiterung der chinesischen DNS-Datenbank; bringt seine tiefe Besorgnis über die jüngsten Enthüllungen bezüglich einer Liste mit ausführlichen Angaben zu mehr als 2 000 im Regierungsbezirk Aksu in der Zeit von 2016 bis 2018 inhaftierten Uiguren zum Ausdruck; ist ferner besorgt darüber, dass China solche Technologien in autoritäre Regime auf der ganzen Welt exportiert; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Erwerb und die Entwicklung dieser Technologien sowie die

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Tätigkeit ihrer Anbieter zu überwachen und Letzteren keinen Zugang zu öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Aufträgen der EU und der Mitgliedstaaten zu gewähren;

13. kritisiert die Beschaffung von Wärmekameras des Anbieters Hikvision durch die Verwaltung des Parlaments und die Kommission; besteht auf der Einführung einer umsichtigen Beschaffungspolitik, bei der Menschenrechtsanliegen gebührend berücksichtigt werden; fordert die Verwaltung des Parlaments und seinen Präsidenten nachdrücklich auf, jegliche direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung mit Hikvision unverzüglich zu beenden und die Transparenz seiner Beschaffungstätigkeiten zu verbessern;

14. fordert die chinesischen Staatsorgane auf, den uigurischen Wissenschaftler und Sacharow-Preisträger des Jahres 2019 Ilham Tohti unverzüglich und bedingungslos freizulassen und in der Zwischenzeit dafür Sorge zu tragen, dass er regelmäßigen und uneingeschränkten Zugang zu seiner Familie und zu den Anwälten seiner Wahl hat und dass er weder gefoltert noch anderweitig misshandelt wird; fordert eine unverzügliche, wirksame und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen Folterung von Ilham Tohti und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

15. begrüßt, dass in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 eine Gesetzesinitiative über verbindliche Rechtsvorschriften zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette in Bezug auf die Menschenrechte aufgenommen wurde; fordert die Kommission auf, spätestens im zweiten Quartal 2021 wie geplant einschlägige Legislativvorschläge zu verabschieden, die drei verschiedene, aber sich gegenseitig verstärkende Vorschläge zu den Pflichten von Geschäftsführern und zur nachhaltigen Unternehmensführung, zu den Menschenrechten und der Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf die Umwelt sowie zur Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen umfassen; ist der Ansicht, dass solche Rechtsvorschriften auch ein Verbot enthalten sollten, entsprechende Waren auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen, wenn das Problem der Zwangsarbeit und anderer Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten von Unternehmen wirksam angegangen werden soll; weist in diesem Zusammenhang erneut auf seinen Standpunkt in seiner unlängst verabschiedeten Entschließung zur Überprüfung der EU-Handelspolitik hin, in der ergänzende Maßnahmen wie das Verbot der Einfuhr von Produkten, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit oder Kinderarbeit in Zusammenhang stehen, gefordert wurden;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren Zuständigkeiten und den nationalen Gegebenheiten ihre Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu verstärken, unter anderem durch neue oder aktualisierte nationale Aktionspläne, die eine Kombination freiwilliger und verpflichtender Maßnahmen enthalten;

17. ist der Auffassung, dass das umfassende Investitionsabkommen mit China angemessene Verpflichtungen zur Einhaltung internationaler Übereinkommen gegen Zwangsarbeit enthalten muss; ist insbesondere der Ansicht, dass China deswegen die IAO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 ratifizieren sollte;

18. begrüßt die jüngste Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über die Überarbeitung der EU-Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Gründen der nationalen Sicherheit und Menschenrechtserwägungen;

19. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die chinesische Regierung davon zu überzeugen, die Lager zu schließen und allen Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang und an anderen Orten wie Tibet ein Ende zu setzen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese Botschaft an die chinesische Regierung bei jeder Gelegenheit und auf höchster Ebene zu bekräftigen; bedauert, dass der bislang gewählte Ansatz und die bislang eingesetzten Instrumente der EU nicht zu greifbaren Fortschritten bei der Menschenrechtsbilanz Chinas geführt haben, die sich in den letzten zehn Jahren ausschließlich verschlechtert hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine ganzheitliche EU-Strategie auszuarbeiten und umzusetzen, mit dem Ziel, echte Fortschritte bei den Menschenrechten in China zu erreichen; fordert China nachdrücklich auf, mit den nationalen Reformen fortzufahren, die für die Ratifizierung des 1998 unterzeichneten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erforderlich sind, und den Empfehlungen von für Menschenrechte zuständigen Gremien der Vereinten Nationen nachzukommen;

20. begrüßt die Annahme der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte am 7. Dezember 2020; fordert die Mitgliedstaaten und den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, rasch zu prüfen, ob Sanktionen gegen chinesische Amtsträger und Einrichtungen unter staatlicher Leitung wie „Xinjiang Production and Construction Corporation“, verhängt werden sollen, die für die Gestaltung und Umsetzung der Politik der massenhaften Inhaftierung von Uiguren und anderen turkstämmigen Muslimen in Xinjiang, für den Einsatz von Zwangsarbeit und für die Ausführung der schweren Unterdrückung der Religionsfreiheit, der Freizügigkeit und anderer Grundrechte in dem dortigen Gebiet und an anderen Orten wie Tibet verantwortlich sind;

21. fordert den Rat und die Kommission auf, das im Juli vereinbarte Maßnahmenpaket umzusetzen, einschließlich der Schaffung von Vorkehrungen zur Rettung unterdrückter Menschen in China im Zuge der weiteren Verschlechterung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dort;

22. bekräftigt seine Unterstützung für den bevorstehenden Dialog zwischen der EU und den USA über China und fordert nachdrücklich, dass die Menschenrechte ganz oben auf der Tagesordnung stehen sollten; fordert eine stärkere Abstimmung zwischen den demokratischen Ländern bei der Umsetzung von Sanktionen und anderen Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen in Festlandchina und Hongkong sowie zur Bewältigung der von der Volksrepublik China ausgehenden geopolitischen Herausforderungen;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0376

Iran, insbesondere der Fall der Sacharow-Preisträgerin 2012, Nasrin Sotudeh**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zum Iran und insbesondere dem Fall der Sacharow-Preisträgerin 2012, Nasrin Sotudeh (2020/2914(RSP))**

(2021/C 445/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Iran, insbesondere vom 13. Dezember 2018 zum Iran, insbesondere zum Fall Nasrin Sotudeh ⁽¹⁾, und vom 17. September 2019 zur Lage von Frauenrechtsaktivisten und inhaftierten EU-Bürgern, die zusätzlich die iranische Staatsangehörigkeit besitzen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 9. Dezember 2020 zum Iran, in der die Freilassung von Nasrin Sotudeh gefordert wird,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 12. Dezember 2020 zur Hinrichtung von Ruhollah Sam,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen vom 25. November 2020, in der der Iran aufgefordert wird, die Hinrichtung von Ahmadreza Djalali auszusetzen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vom 26. Oktober 2020, in dem Rechenschaftspflicht mit Blick auf die gewaltsame Niederschlagung von Protesten gefordert wird, und auf seinen Bericht vom 21. Juli 2020 über die Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran,
 - unter Hinweis auf den 5. Dialog auf hoher Ebene zwischen der Europäischen Union und dem Iran vom 9. Dezember 2020,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Folter und zum Recht auf freie Meinungsäußerung,
 - unter Hinweis darauf, dass Nasrin Sotudeh 2012 der Sacharow-Preis für geistige Freiheit verliehen wurde,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh, die Preisträgerin des Sacharow-Preises für geistige Freiheit 2012, eine iranische Anwältin, Menschenrechtsverteidigerin und politische Gefangene ist, die sich in den vergangenen 15 Jahren für die Rechte von Frauen, Kindern, religiösen Minderheiten, Journalisten und Künstlern sowie Menschen, die zum Tode verurteilt wurden, eingesetzt hat und infolgedessen von den iranischen Staatsorganen andauernd und gezielt schikaniert, mehrmals verhaftet und inhaftiert wurde; in der Erwägung, dass an der strafrechtlichen Verfolgung und den gegen sie vorgebrachten Anklagepunkten deutlich wird, in welch gravierendem Ausmaß die Justiz des Iran das Engagement für die Menschenrechte als Straftatbestand ansieht;
- B. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh seit dem 13. Juni 2018 willkürlich in Haft sitzt, weil sie Frauen vertritt, die gegen das Gesetz des Iran über das obligatorische Tragen des Hidschab protestierten, und im März 2019 in Abwesenheit zu 33 Jahren Haft und 148 Peitschenhieben verurteilt wurde; in der Erwägung, dass Experten der Vereinten Nationen bei zahlreichen Gelegenheiten schwere Bedenken geäußert haben, wonach ihre derzeitige Inhaftierung willkürlich ist, und ihre Freilassung gefordert haben;
- C. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh am 7. November 2020 vorübergehend freigelassen wurde, nachdem sie positiv auf COVID-19 getestet worden war; in der Erwägung, dass am 2. Dezember 2020 ihre Rückkehr in die Frauenhaftanstalt Ghartshak in Teheran, die für grausame und unmenschliche Haftbedingungen bekannt ist, angeordnet wurde; in der Erwägung, dass diese Entscheidung der iranischen Staatsorgane lebensbedrohliche Folgen für sie haben kann und dadurch ihre willkürliche Inhaftierung unter Verstoß gegen die Verpflichtungen des Iran im Zusammenhang mit den internationalen Menschenrechtsnormen weiter verlängert wird;

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 127.⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0019.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- D. in der Erwägung, dass die iranischen Staatsorgane Angehörige, Verwandte und Freunde von Nasrin Sotudeh und insbesondere ihren Ehemann Resa Chandan ins Visier genommen haben und sie zum Schweigen bringen und ihren Kampf für die Freilassung von Nasrin Sotudeh unterbinden wollen;
- E. in der Erwägung, dass die Festnahme von Nasrin Sotudeh Teil des verschärften Vorgehens gegen Menschen ist, die sich im Iran für die Rechte der Frauen einsetzen; in der Erwägung, dass Menschen, die sich tatkräftig für die Stärkung der Rolle der Frau und die Rechte der Frauen einsetzen, Schikanen sowie willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ausgesetzt sind, und dass ihr Recht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren verletzt wird;
- F. in der Erwägung, dass Ahmadreza Djalali, ein iranisch-schwedischer Arzt und Dozent an der Freien Universität Brüssel in Belgien und an der Universität Ostpiemont in Italien, der im Oktober 2017 wegen böswilliger Spionage zum Tode verurteilt wurde, Berichten zufolge zur Vorbereitung seiner Hinrichtung in Einzelhaft verlegt wurde, obwohl weithin Belege dafür vorliegen, dass sein Gerichtsverfahren höchst unfair war und seine Verurteilung auf der Grundlage eines durch Folter erzwungenen Geständnisses erfolgte; in der Erwägung, dass er Drohungen von iranischen Staatsbeamten erhalten hat, in denen ihm seine Tötung und die Tötung seiner Familie in Schweden und im Iran angedroht wird; in der Erwägung, dass er in einem Schreiben, das er im Gefängnis für politische Gefangene in Ewin geschrieben hat, mitteilt, der Grund für seine Inhaftierung sei seine Weigerung gewesen, die Organe der EU für den Iran auszuspionieren; in der Erwägung, dass Ahmadreza Djalali am 24. November 2020 davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Hinrichtung unmittelbar bevorstehe;
- G. in der Erwägung, dass der Journalist Ruhollah Sam am 12. Dezember 2020 hingerichtet wurde, nachdem der Oberste Gerichtshof am 8. Dezember 2020 übereilt die Entscheidung getroffen hatte, sein Todesurteil aufrechtzuerhalten, und zwar auf der Grundlage des vagen Anklagepunktes „Verderbung auf Erden“ der sich auf gewaltsam erwirkte Geständnisse stützte; in der Erwägung, dass Ruhollah Sam, dem 2009 in Frankreich Asyl gewährt worden war und der einen populären regimiekritischen Kanal auf dem Messenger-Dienst Telegram betrieb, in den Irak gelockt, dort von den iranischen Staatsorganen entführt und in den Iran verschleppt wurde; in der Erwägung, dass seine Hinrichtung wegen seiner Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung einen eklatanten Verstoß gegen die internationalen Menschenrechtsnormen darstellt;
- H. in der Erwägung, dass die bekannte französisch-iranische Wissenschaftlerin Fariba Adelkhah, Unionsbürgerin und Forschungsleiterin am Institut für politische Studien in Paris, seit Juni 2019 willkürlich im Gefängnis Ewin inhaftiert ist;
- I. in der Erwägung, dass Personen, die sowohl Unionsbürger als auch iranische Staatsangehörige sind, nach wie vor festgenommen werden, wobei auf die Festnahme eine längere Einzelhaft und Verhöre folgen, ohne dass es ein ordnungsgemäßes Verfahren oder Zugang zu einem fairen Verfahren gäbe, sowie lange Haftstrafen auf der Grundlage der vagen oder unbestimmten Anklagepunkte „nationale Sicherheit“ und „Spionage“ verhängt werden; in der Erwägung, dass der Iran die doppelte Staatsangehörigkeit nicht anerkennt, was dazu führt, dass der Zugang ausländischer Botschaften zu ihren Bürgern, die zusätzlich die iranische Staatsangehörigkeit besitzen und im Iran festgehalten werden, eingeschränkt ist;
- J. in der Erwägung, dass vor Gerichten im Iran keine ordnungsgemäßen und fairen Verfahren durchgeführt werden, wobei der Zugang zu einem Rechtsbeistand — insbesondere während der Ermittlungen — verwehrt wird und Besuche durch Vertreter der Konsulate, der Vereinten Nationen oder humanitärer Organisationen verweigert werden; in der Erwägung, dass Urteile der Gerichte des Iran oft auf vagen und unbestimmten Vorwürfen der Gefährdung der nationalen Sicherheit oder der Spionage beruhen; in der Erwägung, dass es keine unabhängigen Mechanismen gibt, mit denen die Rechenschaftspflicht innerhalb des Justizapparats sichergestellt wird und dass nach wie vor schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Politisierung von Richtern bestehen;
- K. in der Erwägung, dass die Staatsorgane des Iran auf zivilgesellschaftliche Demonstrationen, die sich gegen Armut, Inflation, Korruption und den politischen Autoritarismus im Iran richten, mit schweren Repressionen reagiert haben; in der Erwägung, dass der iranische Geheimdienst sein Vorgehen gegen Mitarbeiter von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Umweltschützer, Verteidiger der Rechte der Frauen, Studierende, Journalisten, Lehrkräfte, Fernfahrer und friedliche Aktivisten verschärft hat;
- L. in der Erwägung, dass Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen den Iran aufgefordert haben, die Rechte von Menschenrechtsverteidigern und Rechtsanwälten zu garantieren, die inhaftiert wurden, weil sie Demonstrationen gegen das vorgeschriebene Tragen des Hidschabs im Iran öffentlich unterstützt haben, und dass sie erneut große Bedenken angesichts der fortgesetzten Hinrichtungen jugendlicher Straftäter im Iran geäußert haben;
- M. in der Erwägung, dass zahlreiche Berichte darüber vorliegen, dass Gefangene unter Verstoß gegen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen ausgesetzt sind und ihnen der angemessene Zugang zu medizinischer Versorgung verwehrt wird, um sie einzuschüchtern, zu bestrafen oder unter Druck zu setzen;
- N. in der Erwägung, dass Dutzende von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten, Anwälten und Aktivisten nach wie vor aufgrund friedlicher Aktivitäten inhaftiert sind und dass sie während der COVID-19-Pandemie von Gnadenakten oder vorübergehenden Freilassungen ausgeschlossen wurden, die stattfanden, um gegen die Überbelegung in Gefängnissen vorzugehen;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- O. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Juli 2020 Bestürzung angesichts des anhaltenden Vollzugs der Todesstrafe im Iran und der hohen Hinrichtungszahlen ausgedrückt und bestätigt hat, dass die eingegangenen Berichte eine anhaltende Tendenz zur Einschränkung der Meinungsfreiheit und zur anhaltenden Diskriminierung von Minderheiten und Frauen belegen;
- P. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen in diesem Bericht bestätigt, dass die iranischen Staatsorgane trotz eindeutiger Beweise dafür, dass die iranischen Sicherheitskräfte bei den Demonstrationen im November 2019 übermäßige und tödliche Gewalt eingesetzt haben, die mehr als 300 Menschen, darunter Frauen und Kindern, das Leben gekostet hat, fast ein Jahr später noch keine Untersuchung durchgeführt haben, die internationalen Normen entspricht;
- Q. in der Erwägung, dass die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Demonstranten zunimmt, wobei ein Vorgehensmuster zu erkennen ist, bei dem sogenannte Geständnisse unter Folter erwirkt werden, woraufhin Demonstranten ohne Benachrichtigung ihrer Anwälte oder Familienmitglieder hingerichtet werden, wie dies bei dem bekannten Ringer Nawid Afkari der Fall war, der am 12. September 2020 wegen Anklagevorwürfen hingerichtet wurde, die er in allen Punkten bestritten hatte; in der Erwägung, dass seine Brüder nach wie vor in Haft sind und zu sehr langen Haftstrafen wegen der Teilnahme an regierungskritischen Demonstrationen verurteilt wurden;
- R. in der Erwägung, dass das Parlament eine Entschließung angenommen hat, in der die Einrichtung einer für den Nahen Osten, insbesondere den Iran, zuständigen Abteilung in der für die strategische Kommunikation zuständigen Dienststelle des EAD gefordert wird;
- S. in der Erwägung, dass Massenüberwachungstechnologien eingesetzt werden, um Proteste im Internet und auf der Straße zu zerschlagen, auch durch Online-Zensur; in der Erwägung, dass die staatlichen Medien gegen Demonstranten und Menschenrechtsverteidiger gerichtete Desinformationskampagnen unter Beteiligung führender nationaler Persönlichkeiten durchgeführt haben, um den Blick auf die Proteste vom November 2019 zu verzerren;
1. verurteilt aufs Schärfste, dass die Menschenrechtsverteidigerin und Rechtsanwältin Nasrin Sotudeh willkürlich inhaftiert, anschließend verurteilt und unlängst erneut in ein Gefängnis verbracht wurde, und fordert die Staatsorgane der Islamischen Republik Iran auf, sie umgehend und bedingungslos freizulassen und ihr die von ihr benötigte Gesundheitsversorgung zu ermöglichen;
 2. verurteilt aufs Schärfste, dass am 12. Dezember 2020 der von Frankreich aus tätige Journalist Ruhollah Sam, Chefredakteur des Telegram-Kanals Amad News, und am 12. September 2020 der Ringer Nawid Afkari hingerichtet wurden; spricht ihren Familien, Freunden und Kollegen sein tief empfundenes Beileid aus; fordert die EU und die Behörden der Mitgliedstaaten auf, in der EU wohnhafte iranische Staatsangehörige, die Schikanen und Drohungen durch iranische Geheimdienste ausgesetzt sind, wirksamer zu schützen;
 3. fordert den Iran auf, umgehend von der bevorstehenden Hinrichtung des schwedisch-iranischen Wissenschaftlers Ahmadreza Djalali Abstand zu nehmen, ihn freizulassen und zu entschädigen und seine Familie im Iran und in Schweden nicht länger zu bedrohen; verurteilt darüber hinaus aufs Schärfste, dass er gefoltert, willkürlich inhaftiert und zum Tode verurteilt wurde; stellt fest, dass Ahmadreza Djalali am 24. November 2020 mitgeteilt wurde, dass die Staatsanwaltschaft eine Anordnung zur Vollstreckung der Strafe erlassen hat und er in Abschnitt 209 des Gefängnisses Ewin in Einzelhaft verlegt wurde; bekräftigt seine Forderung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) und die EU-Mitgliedstaaten umgehend tätig werden, um jeglichen Vorhaben, die gegen Ahmadreza Djalali verhängte Todesstrafe zu vollstrecken, Einhalt zu gebieten, das Urteil aufzuheben und seine sofortige Freilassung zu erwirken;
 4. fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern gemeinsam öffentliche Erklärungen abzugeben und diplomatische Initiativen zu ergreifen, um unfaire Gerichtsverfahren zu beobachten und Gefängnisse zu besuchen, in denen Menschenrechtsverteidiger und andere gewaltlose politische Gefangene inhaftiert sind, darunter auch im Iran inhaftierte Personen, die die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats besitzen;
 5. fordert die Regierung des Iran auf, umgehend und bedingungslos die mehreren hundert Menschen freizulassen, die willkürlich wegen der friedlichen Ausübung ihres Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung festgenommen wurden, darunter Demonstranten, Journalisten, Medienschaffende, politische Dissidenten, Künstler, Schriftsteller und Menschenrechtsverteidiger, zu denen auch Rechtsanwälte, Frauenrechtsaktivisten, Aktivisten für Arbeitnehmerrechte, Aktivisten für Minderheitenrechte, Umweltschützer, Aktivisten gegen die Todesstrafe und andere zählen, einschließlich jener, die im Zusammenhang mit den außergerichtlichen Massenhinrichtungen in den 1980er Jahren fordern, dass die Wahrheit ans Licht gebracht, Gerechtigkeit geschaffen und Wiedergutmachung geleistet wird; betont, dass bis zu ihrer Freilassung ihre körperliche und geistige Unversehrtheit von den Staatsorganen des Iran garantiert werden muss;
 6. fordert den Iran nachdrücklich auf, umgehend sämtliche Anschuldigungen fallenzulassen und alle Reisebeschränkungen aufzuheben, die sich gegen Personen richten, die die doppelte Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran besitzen, willkürlich festgenommen wurden und anderen restriktiven Maßnahmen ausgesetzt sind, darunter Fariba Adelkhah, Nahid Taghawi, Kamil Ahmadi und Nazanin Zaghari-Ratcliffe; bekräftigt seine Forderung nach der umgehenden und bedingungslosen Freilassung von Kamran Ghaderi, Massud Mossaheb und Morad Tahbas, die derzeit in Gefängnissen

Donnerstag, 17. Dezember 2020

im Iran inhaftiert sind, und missbilligt erneut, dass die Justizorgane des Iran ihre Praxis fortsetzen, Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran im Anschluss an unfaire Gerichtsverfahren zu inhaftieren, und dass diese Personen keinen Zugang zu konsularischer Unterstützung haben;

7. ist besorgt darüber, dass die Menschenrechtsverteidigerin Golroch Irai am 13. Dezember 2020 körperlich angegriffen und gewaltsam in das Gefängnis Ewin überstellt wurde; fordert, dass ihre Situation unverzüglich geklärt wird, und bekräftigt seine Forderung nach ihrer Freilassung;

8. verurteilt aufs Schärfste das harte Vorgehen gegen Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Vereinigungsfreiheit und auf friedliche Versammlung wahrnehmen; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dessen Vertragspartei er ist, uneingeschränkt umgesetzt wird und allen Häftlingen das Recht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren, einschließlich des Rechts, sich durch einen Anwalt ihrer Wahl vertreten zu lassen, gewährt wird;

9. verurteilt, dass im zivilgesellschaftlichen Raum Einschränkungen gelten, die Todesstrafe als Mittel der politischen Unterdrückung verhängt wird, Amputationen und Auspeitschungen und andere im Strafgesetzbuch des Iran enthaltene grausame und unmenschliche Strafen durchgeführt werden, grausame und unmenschliche Haftbedingungen herrschen, Geständnisse durch Folter oder Misshandlung erlangt und Gerichtsverfahren gegen Zivilisten vor Revolutionsgerichten geführt werden; verurteilt, dass die Todesstrafe als Mittel der Abschreckung gegen Personen eingesetzt wird, die abweichenden Meinungen friedlich Ausdruck verleihen, für die Menschenrechte eintreten und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen; fordert die Regierung des Iran auf, im Hinblick auf die vollständige Abschaffung der Todesstrafe ein sofortiges Moratorium für alle ausstehenden Hinrichtungen auszusprechen;

10. weist auf die Fortschritte hin, die iranische Frauen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung erzielt haben und die daran ersichtlich sind, dass die Mehrheit der Studierenden an iranischen Hochschulen Frauen sind; fordert die Islamische Republik Iran in aller Deutlichkeit auf, sämtliche Formen der Diskriminierung und andere Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen de jure und de facto zu beseitigen; unterstützt nachdrücklich die iranischen Menschenrechtsverteidigerinnen, die sich trotz der Schwierigkeiten und persönlichen Konsequenzen, die sie erleiden, nach wie vor für die Menschenrechte einsetzen;

11. fordert die Staatsorgane des Iran auf, gegen sämtliche Formen der Diskriminierung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, einschließlich Christen und Bahai, und von LGBTI-Personen vorzugehen und alle Personen, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder wegen ihrer sexuellen Orientierung inhaftiert sind, umgehend und bedingungslos freizulassen;

12. fordert, dass unter der Führung der Vereinten Nationen eine Untersuchung der Straftaten gegen das Völkerrecht und anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen eingeleitet wird, die während der Proteste vom November 2019 und Januar 2020 begangen wurden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gezielte restriktive Maßnahmen gegen die für diese Verstöße verantwortlichen Amtsträger zu ergreifen;

13. unterstützt vollumfänglich den Wunsch der Bevölkerung des Iran, in einem freien, stabilen, wohlhabenden, inklusionsgeprägten und demokratischen Land zu leben, das seine nationalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten achtet; fordert die Staatsorgane des Iran auf, dafür Sorge zu tragen, dass unabhängige und unparteiische Ermittlungen durchgeführt werden, die alle Todesfälle bei diesen Protesten betreffen, die sich gegen all jene richten, die mutmaßlich für die Tötung von Demonstranten strafrechtlich verantwortlich sind, und bei denen alle Fälle behandelt werden, in denen Personen der fortwährenden Praxis des Verschwindenlassens zum Opfer gefallen sind oder außergerichtlich hingerichtet wurden; fordert die Staatsorgane des Iran zudem auf, die sterblichen Überreste der Toten zu exhumieren und ihren Familien zu übergeben, die Täter zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen und den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen;

14. begrüßt, dass der Rat die Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, den sogenannten Magnitsky Act, verabschiedet hat, und erachtet sie als wichtiges Instrument der EU zur Verhängung von Sanktionen gegen jene, die die Menschenrechte verletzen; fordert gezielte Maßnahmen gegen iranische Amtsträger, die schwere Menschenrechtsverletzungen veranlasst haben, darunter die jüngsten Hinrichtungen von Ruhollah Sam und Nawid Afkari und die willkürliche Inhaftierung von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit und Ausländern im Iran, sowie gegen jene Personen, die an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, darunter die Richter, die die Todesstrafe gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, politische Dissidenten und engagierte Bürger verhängt haben;

15. ist der Ansicht, dass weitere gezielte Sanktionen erforderlich sein werden, wenn die Staatsorgane des Iran Ahmadreza Djalali entgegen der Forderung der EU und ihrer Mitgliedstaaten nicht freilassen;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

16. fordert den Rat auf, im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung der VP/HR und des iranischen Außenministers vom April 2016 als zentrales Element seiner bilateralen Zusammenarbeit mit dem Iran Menschenrechtsverletzungen zur Sprache zu bringen; fordert den EAD auf, die Menschenrechte, insbesondere die Lage von Menschenrechtsverteidigern, auch künftig in den Dialog EU-Iran auf hoher Ebene einzubeziehen, und fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, alle Einschüchterungsmaßnahmen und Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger einzustellen, die mit Amtsträgern der EU und der Vereinten Nationen kommunizieren;
 17. fordert den EAD und die EU-Mitgliedstaaten auf, über ihre diplomatischen und konsularischen Vertretungen und durch die Einrichtung einer internen interinstitutionellen Arbeitsgruppe zur Unterstützung in Gefahr befindlicher Sacharow-Preisträger den Trägern des Sacharow-Preises uneingeschränkte Unterstützung zuteilwerden zu lassen; ist der Ansicht, dass die EU-Delegationen ihre Unterstützung für in Gefahr befindliche Sacharow-Preisträger verstärken sollten;
 18. fordert, dass der EAD seine Kapazitäten zur Bekämpfung von Einflussnahme und Desinformation seitens des Iran in der Europäischen Union stärkt; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, ihre Zensur von Online-Diensten und -Inhalten aufzuheben und vom Rückgriff auf Abschaltungen des Internets abzusehen, die mit den internationalen Menschenrechten unvereinbar sind;
 19. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich der besonderen Schutzbedürftigkeit von Menschenrechtsverteidigerinnen anzunehmen, indem angemessene Maßnahmen zum Schutz vor den ihnen drohenden besonderen und geschlechtsspezifischen Risiken ergriffen werden;
 20. fordert die Staatsorgane des Iran auf, eine dauerhafte Einladung für die Vertreter sämtlicher Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen auszusprechen und vorausschauend mit ihnen zusammenzuarbeiten; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, vor allem sicherzustellen, dass dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran die Einreise gestattet wird;
 21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Obersten Religionsführer der Islamischen Republik Iran, dem Staatspräsidenten der Islamischen Republik Iran und den Mitgliedern des Madschles des Iran zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0377

Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU (2020/2613(RSP))

(2021/C 445/16)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 191,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽¹⁾ (Wasserrahmenrichtlinie — WRRL),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ⁽²⁾ (Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung ⁽³⁾ (Grundwasserrichtlinie),
- gestützt auf die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung von und den Umgang mit Hochwasserrisiken ⁽⁴⁾ (Hochwasserrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ⁽⁵⁾ (Nitratririchtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ (Richtlinie über Umweltqualitätsnormen),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽⁹⁾ („REACH-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84.

⁽⁷⁾ ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 10. Dezember 2019 über die Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie sowie deren Zusammenfassung vom selben Datum,
- unter Hinweis auf die von der Kommission am 13. Dezember 2019 vorgenommene Bewertung der Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Zusammenfassung vom selben Datum,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 1. Februar 2018 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (COM(2017)0753),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021–2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 („Programm EU4Health“) (COM(2020)0405),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Umwelt- und Klimanotstand ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) vom 4. Dezember 2019 mit dem Titel „European environment — state and outlook 2020: knowledge for transition to a sustainable Europe“ (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020: Wissen für den Übergang zu einem nachhaltigen Europa),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“, insbesondere auf Abschnitt 2.2 mit dem Titel „Eine Industrie, die den Weg zur Klimaneutralität bereitet“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf das Siebte Umweltaktionsprogramm ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Januar 2020 mit dem Titel „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa — Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“ (COM(2020)0021),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2019 mit dem Titel „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“ (COM(2019)0128),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris,
- unter Hinweis auf die Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom Mai 2020 mit dem Titel „Financing Water Supply, Sanitation and Flood Protection — Challenges in EU Member States and Policy Options“ (Finanzierung von Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hochwasserschutz — Herausforderungen in den EU-Mitgliedstaaten und politische Optionen),

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0078.

⁽¹²⁾ Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380).

⁽¹³⁾ Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381).

⁽¹⁴⁾ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 6 zu sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen⁽¹⁵⁾ und das Nachhaltigkeitsziel 14 zur Bewahrung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen,
 - unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Sachstandsbericht über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen) des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) vom Mai 2019,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom November 2019 mit dem Titel „Evaluation of the Impact of the CAP on Water“ (Bewertung der Auswirkungen der GAP auf das Wasser),
 - unter Hinweis auf die Resolution 64/292 der Vereinten Nationen vom 28. Juli 2010, in der das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung anerkannt wird,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Mai 2020 in der Rechtssache C-535/18, IL und andere/Land Nordrhein-Westfalen,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache C-461/13, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V./Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache Weser),
 - unter Hinweis auf die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser („Right2Water“) und den Bericht des Parlaments über die Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 2. Juli 2020 zu der Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Hochwasser-richtlinie⁽¹⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (laufendes Programm)“⁽¹⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und die Kommission zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU (O-000077/2020 — B9-0077/2020 und O-000078/2020 — B9-0078/2020),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Wasser für das Leben unerlässlich ist, und dass die Wasserbewirtschaftung eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung der Ökosystemleistungen der EU sowie bei der Ressourcennutzung und der wirtschaftlichen Produktion spielt; in der Erwägung, dass die EU wirksame Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in Bezug auf Wasser liefern und die vorhandenen Wasserressourcen effizient verwalten muss, da sie sich direkt auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, die Wasserqualität und die Ökosysteme, die Energieerzeugung, die Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit auswirken;
- B. in der Erwägung, dass Wasser ein wesentlicher Bestandteil des Nahrungskreislaufs ist; in der Erwägung, dass es einer guten Qualität und einer ausreichenden Verfügbarkeit des Grund- und Oberflächenwassers bedarf, um ein faires, gesundes, umweltfreundliches und nachhaltiges Lebensmittelsystem, wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beschrieben, zu erreichen; in der Erwägung, dass ausreichend sauberes Wasser bei der Umsetzung und Verwirklichung einer echten Kreislaufwirtschaft in der EU eine zentrale Rolle spielt;
- C. in der Erwägung, dass Wasser für die EU-Wirtschaft einen großen Wert hat und die wasserabhängigen Sektoren der EU 26 % der jährlichen Bruttowertschöpfung erwirtschaften, weshalb es von wesentlicher Bedeutung ist, eine kontinuierliche Verfügbarkeit von ausreichend Wasser von guter Qualität für sämtliche Einsatzbereiche sicherzustellen;
- D. in der Erwägung, dass mit der WRRL ein Rahmen zum Schutz von 110 000 Oberflächenwasserkörpern in der EU geschaffen wurde mit dem Ziel, bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen, zum Schutz von 13 400 Grundwasserkörpern in der EU mit dem Ziel, innerhalb derselben Frist einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand zu erreichen, sowie zum Schutz von Trinkwasserressourcen gemäß Artikel 7 Absatz 2; in der Erwägung, dass im Rahmen der Eignungsprüfung erhebliche Mängel bei der Umsetzung der EU-Wassergesetzgebung festgestellt wurden, deren Ziele bis zur endgültigen Frist 2027 voraussichtlich nicht erreicht werden können, es sei denn, alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen werden in den Mitgliedstaaten unverzüglich

⁽¹⁵⁾ Enthalten in der am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 70/1 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 28.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 94.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- eingeleitet und die wasserrelevanten sektorbezogenen Politikbereiche stehen mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang; in der Erwägung, dass die Wasserbewirtschaftungsplanung und die Maßnahmenprogramme über die Frist 2027 hinaus fortgesetzt werden sollten, um die Wasserqualität und -quantität weiter zu verbessern;
- E. in der Erwägung, dass sich 74 % der Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand und 89 % in einem guten mengenmäßigen Zustand befinden; in der Erwägung, dass die Bruttostickstoffbilanz in der EU zwischen 2004 und 2015 um 10 % verringert wurde⁽¹⁸⁾;
- F. in der Erwägung, dass ein guter chemischer Zustand bei nur 38 % der Oberflächengewässer erreicht wurde und sich gerade mal 40 % in einem guten ökologischen Zustand befinden oder ein gutes ökologisches Potential erreicht haben, und der Zustand von 16 % der Oberflächengewässer aufgrund fehlender Daten noch unbekannt ist; in der Erwägung, dass 81 % der Oberflächengewässer einen guten chemischen Zustand erreichen würden, wenn sie nicht durch ubiquitäre, persistente bioakkumulierbare und toxische Stoffe (uPBT) wie Quecksilber verschmutzt würden; in der Erwägung, dass nur bei einer der vier von der EUA analysierten Süßwasserindikatoren der WRRL in den letzten zehn bis 15 Jahren Fortschritte zu beobachten waren⁽¹⁹⁾;
- G. in der Erwägung, dass der Wasserzustand gemäß dem Grundsatz „One out, all out“ nur dann als gut angesehen wird, wenn alle Elemente der Bewertung als gut angesehen werden, was keine Verbesserungen bei einzelnen Parametern der Wasserqualität widerspiegelt; in der Erwägung, dass ein guter Zustand nicht nur von Maßnahmen zur Eindämmung der derzeitigen Belastungen, sondern auch von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Beseitigung von in der Vergangenheit entstandenen Belastungen und von rechtzeitigen vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor neu auftretenden Bedrohungen abhängig ist⁽²⁰⁾;
- H. in der Erwägung, dass die Wirksamkeit der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele von ihrer Umsetzung und Durchsetzung durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, von der Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung — auch durch Finanzierungsinstrumente der EU –, von der Umsetzung anderer EU-Rechtsvorschriften und von einer besseren Einbeziehung der wasserbezogenen Ziele in andere Politikbereiche abhängt; in der Erwägung, dass für ihre wirksame Umsetzung die Einbeziehung der Interessenträger von entscheidender Bedeutung ist;
- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie dafür sorgen müssen, dass die Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung verwendet werden, geschützt werden, damit sich ihre Qualität nicht verschlechtert; in der Erwägung, dass aus der Eignungsprüfung eindeutig hervorgeht, dass im Hinblick auf Trinkwasserschutzgebiete nur geringe Fortschritte erzielt wurden;
- J. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die chemische Verschmutzung sowie sonstige Ursachen der Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser als nachhaltigste, wirksamste und kostenwirksamste Maßnahme vorrangig an der Quelle zu bekämpfen und dabei das Verursacherprinzip anzuwenden;
- K. in der Erwägung, dass die Wasserrahmenrichtlinie vorsieht, dass Gewässer, aus denen Trinkwasser entnommen wird, geschützt werden müssen; in der Erwägung, dass sich Trinkwasserproduzenten auf Wasserressourcen hoher Qualität verlassen können sollten, damit die Bürger nicht für eine teure Wasseraufbereitung aufkommen müssen; in der Erwägung, dass Verunreinigungen daher an der Quelle reduziert werden müssen;
- L. in der Erwägung, dass im globalen Sachstandsbericht des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) von 2019 über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen die Wasserverschmutzung als eine große Bedrohung für die weltweite biologische Vielfalt bezeichnet wird; in der Erwägung, dass die biologische Vielfalt in Süßwasser zu den am stärksten bedrohten Bereichen biologischer Vielfalt in Europa gehört und dass die Wasserverschmutzung negative Auswirkungen auf Flora und Fauna hat; in der Erwägung, dass die europäischen Feuchtgebiete, die als natürliche Kohlenstoffspeicher dienen, seit 1970 um 50 % und die Süßwasserarten seitdem um 83 % zurückgegangen sind;
- M. in der Erwägung, dass der Klimawandel die größte Bedrohung für die Wasserressourcen in der Welt darstellt, und zwar in Bezug sowohl auf hohe als auch auf niedrige Wassermengen; in der Erwägung, dass gesunde und resiliente Süßwasserökosysteme besser dazu in der Lage sind, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern und sich daran anzupassen;

⁽¹⁸⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Agri-environmental_indicator_-_gross_nitrogen_balance

⁽¹⁹⁾ Bericht der Europäischen Umweltagentur vom 4. Dezember 2019 mit dem Titel „European environment — state and outlook 2020: knowledge for transition to a sustainable Europe“ (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020: Wissen für den Übergang zu einem nachhaltigen Europa).

⁽²⁰⁾ Zusammenfassung der Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie durch die Kommission vom 10. Dezember 2019.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- N. in der Erwägung, dass die Wasserrahmenrichtlinie keine spezifischen Bestimmungen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels enthält; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal dennoch anerkennt, dass die natürlichen Funktionen des Grund- und Oberflächenwassers wiederhergestellt werden müssen; in der Erwägung, dass bei der Eignungsprüfung festgestellt wurde, „dass die Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die zu verringernden Belastungen streng genug ist und gleichzeitig genügend Flexibilität bietet, um sie im Zusammenhang mit neuen Herausforderungen wie Klimawandel, Wasserknappheit und Schadstoffen, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben [...] gegebenenfalls konsequenter umzusetzen“;
- O. in der Erwägung, dass die städtischen Gebiete stetig wachsen und Abwasserbehandlungsanlagen dadurch immer mehr unter Druck geraten; in der Erwägung, dass die wichtigste und teilweise unregulierte Ursache der Wasserverschmutzung in der EU die Einleitung von ungereinigtem oder unzureichend gereinigtem kommunalem und/oder industriellem Abwasser ist; in der Erwägung, dass die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser ursprünglich nicht dazu gedacht war, die Freisetzung chemischer Stoffe, von Arzneimittelrückständen oder Mikroplastik in Gewässer in Angriff zu nehmen; in der Erwägung, dass die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser bei der Reduzierung bestimmter Schadstoffe in den Wasserkörpern durch die Verringerung der Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf, Stickstoff und Phosphor in gereinigtem Abwasser in der gesamten EU effektiv gewesen ist; in der Erwägung, dass nichtsdestotrotz ein größeres Augenmerk sowohl auf bestehende als auch auf neu auftretende Verschmutzungsquellen gelegt werden sollte; in der Erwägung, dass eine andere wichtige diffuse Quelle der Wasserverschmutzung die Landwirtschaft ist, was durch die Freisetzung von Nährstoffen, Pestiziden, Antibiotika und anderen Schadstoffen in Wassereinzugsgebiete und Flüsse bedingt ist; in der Erwägung, dass die wasserbezogenen Bestimmungen der gegenwärtigen GAP bislang nicht ausreichen, um zur Verwirklichung der Ziele der WRRL beizutragen; in der Erwägung, dass diffuse Verschmutzung die Anwendung des Verursacherprinzips behindert;
- P. in der Erwägung, dass ein Drittel der europäischen Länder unter Wasserknappheit leiden, d. h. weniger als 5 000 m³ Wasser pro Kopf jährlich haben ⁽²¹⁾; in der Erwägung, dass bei Konflikten über die Zuweisung von Wasserressourcen der Schutz des Menschenrechts auf Wasser Vorrang haben muss; in der Erwägung, dass 13 Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung erklärt haben, dass sie von Wüstenbildung bedroht sind ⁽²²⁾;
- Q. in der Erwägung, dass die Wasserentnahme einen erheblichen Druck auf die Wasserquellen in der EU ausübt; in der Erwägung, dass in der EU ein Viertel des aus der natürlichen Umwelt umgeleiteten Wassers für die Landwirtschaft verwendet wird; in der Erwägung, dass eine Einigung über die neue Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung erzielt wurde, die die Verwendung von gereinigtem kommunalem Abwasser für landwirtschaftliche Bewässerung erleichtern wird;
- R. in der Erwägung, dass es Situationen gibt, in denen sich Unternehmen, die Wasserkörper bewirtschaften, durch Tätigkeiten finanzieren, die den chemischen und ökologischen Zustand von Wasserkörpern verschlechtern, wodurch die Verwirklichung der Ziele der WRRL behindert wird; in der Erwägung, dass Interessenkonflikte in solchen Situationen kaum vermieden werden können und sich die Stellen, die Wasserkörper bewirtschaften, in einem Teufelskreis befinden, da sie von Tätigkeiten, durch die die Wasserkörper beeinträchtigt werden, abhängig sind;
- S. in der Erwägung, dass 60 % der Flusseinzugsgebiete in transnationalen Regionen liegen, was eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit unerlässlich macht; in der Erwägung, dass 20 europäische Länder hinsichtlich von mehr als 10 % ihrer Wasserressourcen von anderen Ländern abhängig sind und fünf Länder für mehr als 75 % ihrer Ressourcen auf den Zufluss über Flüsse aus dem Ausland angewiesen sind; in der Erwägung, dass Verstöße gegen die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser in Grenzregionen eine Verschlechterung grenzüberschreitender Wasserkörper gemäß der Wasserrahmenrichtlinie bewirken, wodurch die Verwirklichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im unterstützten Mitgliedstaat unmöglich wird;
- T. in der Erwägung, dass die Flusskonnektivität — von kleinen Fließgewässern über Ästuar bis hin zu Deltas — von zentraler Bedeutung für wandernde Fischarten ist, deren Lebensstadien ein zentrales Element der jeweiligen Ökosysteme und der Nahrungskette sind und die für Fischergemeinden zunehmend an soziokulturellem Wert gewinnen;
- U. in der Erwägung, dass der Gesamtenergieverbrauch im Wassersektor in der EU erheblich ist und die Energienutzung effizienter werden muss, damit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris, der Klimaziele der EU bis 2030 und ihrem Ziel, bis 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen, geleistet wird;

⁽²¹⁾ <https://www.eea.europa.eu/publications/92-9167-025-1/page003.html>

⁽²²⁾ Hintergrundpapier des Europäischen Rechnungshofs vom Juni 2018 mit dem Titel „Desertification in the EU“ („Wüstenbildung in der EU“).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- V. in der Erwägung, dass die Wasserkraft das Potenzial birgt, die Stromerzeugung in gewissem Umfang zu dekarbonisieren und daher zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU gemäß dem Übereinkommen von Paris beitragen kann; in der Erwägung, dass die Wasserkraft ganzheitlich betrachtet werden muss, wobei auch ihre Auswirkungen auf hydromorphologische Bedingungen und Lebensräume zu berücksichtigen sind; in der Erwägung, dass Wasserkraft im Vergleich zu Windkraft und solarerzeugtem Strom weniger volatil ist und daher dazu beiträgt, die Stromversorgung konstant und das Netz stabil zu halten; in der Erwägung, dass die Pumpspeicherung mehr als 90 % der Energiespeicherkapazität der EU ausmacht⁽²³⁾; in der Erwägung, dass die Europäische Union Mitgliedstaaten, die sich an umweltfreundlichen Wasserkraftprojekten beteiligen, die keine Gefahr für die Gesundheit der lokalen Gemeinschaften darstellen, unterstützen sollte;
- W. in der Erwägung, dass strukturelle Veränderungen an Wasserkörpern im Hinblick auf ihren Zustand die größten Belastungen darstellen⁽²⁴⁾; in der Erwägung, dass 40 % der Oberflächenwasserkörper von Hydromorphologie in Form von physikalischen Veränderungen (26 %), Dämmen, Barrieren und Schleusen (24 %), hydrologischen Veränderungen (7 %) und anderen hydromorphologischen Veränderungen (7 %) betroffen sind; in der Erwägung, dass es derzeit mehr als 21 000 Wasserkraftwerke in Europa gibt; in der Erwägung, dass es kein umfassendes Vorgehen der EU für den Abbau von veralteten Dämmen und Wehren gibt, obwohl erwiesen ist, dass eine EU-weite Koordinierung in diesem Bereich einen Mehrwert erbringen würde;
- X. in der Erwägung, dass das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung am 28. Juli 2010 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als solches anerkannt wurde;
- Y. in der Erwägung, dass neben anderen internationalen Übereinkommen und Abkommen auch im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes ausdrücklich das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung anerkannt wurde und die Vertragsstaaten verpflichtet wurden, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- Z. in der Erwägung, dass in Europa eine Million Menschen keinen Zugang zu Wasser hat und acht Millionen Menschen keinen Zugang zu Sanitärversorgung haben⁽²⁵⁾ und dass weltweit 844 Millionen Menschen keinen sicheren Zugang zu sauberem Trinkwasser haben⁽²⁶⁾ und es einem Drittel der Weltbevölkerung an sanitärer Grundversorgung fehlt; in der Erwägung, dass im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) Right2Water (Recht auf Wasser) im März 2014 mehr als 1,8 Millionen Unterschriften gesammelt wurden; in der Erwägung, dass Right2Water forderte, dass Wasser sowie sanitäre Sanitärversorgung für alle Menschen in der EU und weltweit sowie ein besserer Zugang der Öffentlichkeit zu Trinkwasser und mehr Transparenz in Bezug auf die Wasserqualität gewährleistet und das Recht auf Wasser in der EU-Gesetzgebung verankert wird; in der Erwägung, dass die Kommission eine Mitteilung in Reaktion auf die Bürgerinitiative „Right2Water“ verabschiedete⁽²⁷⁾; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser die Kommission dafür kritisierte, den Forderungen der Initiative nicht nachgekommen zu sein, und sie aufforderte, den universellen Zugang zu und das Menschenrecht auf Wasser anzuerkennen⁽²⁸⁾;
- AA. in der Erwägung, dass Abwasseruntersuchungen Studien zufolge als Frühwarnsystem für die Vorhersage oder Lokalisierung eines COVID-19-Ausbruchs fungieren können und somit eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Pandemie spielen;
1. begrüßt den Erfolg der Wasserrahmenrichtlinie bei der Schaffung eines angemessenen Governance-Rahmens für integrierte Wasserbewirtschaftung sowie deren Erfolg bei der Verbesserung der Wasserqualität bzw. in einigen Fällen wenigstens bei der Verlangsamung der Verschlechterung der Wasserqualität;
2. lehnt jeden Versuch ab, Wasser als Ware zu behandeln (wie es beim Handel mit Wasser-Futures an der New-York-Stock-Exchange der Fall ist); verurteilt die Folgen der Kommodifizierung der Natur, bei der öffentliche und wesentliche Güter der Spekulation unterworfen werden, was bedeutet, dass das universelle Recht auf ihre Nutzung verweigert wird;

⁽²³⁾ Studie der Kommission vom März 2020 zur Energiespeicherung mit dem Titel „Contribution to the security of the electricity supply in Europe“ (Beitrag zur Sicherheit der Stromversorgung in Europa), S. 20.

⁽²⁴⁾ https://ec.europa.eu/info/news/implementation-report-water-framework-directive-and-floods-directive-questions-and-answers-2019-feb-26_de

⁽²⁵⁾ <https://www.right2water.eu/documents>

⁽²⁶⁾ *Progress on Drinking Water, Sanitation and Hygiene: 2017 Update and SDG Baselines* (Fortschritte bei Trinkwasser, Sanitätsversorgung und Hygiene: Aktualisierung von 2017 und Grundlagen der Nachhaltigkeitsziele), Weltgesundheitsorganisation und Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Genf, 2017, S. 3.

⁽²⁷⁾ Mitteilung der Kommission vom 19. März 2014 mit dem Titel „Europäische Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware“ (COM(2014)0177).

⁽²⁸⁾ ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 99.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

3. begrüßt die Einschätzung der Kommission, dass die WRRL ihren Zweck erfüllt, stellt jedoch fest, dass ihre Umsetzung verbessert und beschleunigt werden muss, indem die einschlägigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einbezogen und die Ziele der WRRL weiter in die sektorbezogene Politik, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr und Energie, integriert werden, um sicherzustellen, dass sich alle Oberflächen- und Grundwasserkörper bis spätestens 2027 in einem guten Zustand befinden;
4. betont, dass keine Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist; fordert die Kommission auf, zu erklären, dass die Wasserrahmenrichtlinie nicht überarbeitet wird, und so der Rechtsunsicherheit ein Ende zu setzen; fordert die Kommission auf, soweit erforderlich weiterhin Aktualisierungen der Anhänge vorzuschlagen;
5. bedauert zutiefst, dass die Hälfte der Wasserkörper in der EU immer noch keinen guten Zustand erreicht hat und dass die Ziele der WRRL noch nicht verwirklicht worden sind, was hauptsächlich auf die unzureichende Finanzierung, insbesondere die schleppende Umsetzung, die unzureichende Durchsetzung, die Nichtanwendung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips und die extensive Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen der Richtlinie in vielen Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, und bedauert ferner, dass die Umweltziele nicht in ausreichendem Maße in die sektorbezogene Politik einbezogen worden sind;
6. betont, dass die Wasserqualität wiederhergestellt und verbessert werden muss; stellt fest, dass es für die Verbesserung des Zustands der Wasserkörper unerlässlich ist, dass in den Mitgliedstaaten alle Regierungs- und Behördenebenen im Hinblick auf die durchgängige Berücksichtigung der Ziele der WRRL in den Strategien, den Rechtsvorschriften und den im Rahmen der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen einbezogen werden und zusammenarbeiten; verweist auf den Grundsatz des Verschlechterungsverbots, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern; fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung, Durchsetzung und Einhaltung der WRRL sicherzustellen, und zwar unter anderem durch die dritten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, die von den Mitgliedstaaten im Jahr 2021 verabschiedet werden sollen; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die regionalen Behörden nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die nächsten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete fristgerecht und unter Einhaltung der Anforderungen bezüglich öffentlicher Konsultationen angenommen werden; fordert die Kommission auf, mehr Mittel bereitzustellen und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen;
7. verweist auf die OECD-Studie, in der geschätzt wird, dass vor 2030 weitere 253 Mrd. EUR für den Wassersektor der EU aufgewendet werden müssen, um die Einhaltung der einschlägigen Wasservorschriften aufrechtzuerhalten oder vollständig zu erreichen⁽²⁹⁾; fordert die Kommission, den Rat, die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die regionalen Behörden auf, die erforderlichen Mittel und Finanzinstrumente für Infrastrukturen, die weder die Umwelt schädigen noch sich negativ auf die öffentliche Gesundheit auswirken, zu ermitteln und sicherzustellen, daneben aber auch Infrastrukturen zu ermitteln, die schlecht funktionieren und nicht dem Standard entsprechen, und das Problem von Schadstoffen, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben, sowie andere gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen; betont, dass nachhaltige innovative Methoden und insbesondere naturbasierte Lösungen wie kohlenstoffneutrale oder auf Oberflächenaufräumung beruhende Behandlungsinfrastrukturen, die Wiederherstellung von Feucht- und Überschwemmungsgebieten, die Wiederbefeuchtung trockengelegter Torfmoore unter gebührender Berücksichtigung öffentlich-privater Partnerschaften finanziell unterstützt werden müssen; betont, dass es wichtig ist, die bestehende Finanzierung sowie die Finanzierungsströme — einschließlich Subventionen — im Zusammenhang mit der Wasserbewirtschaftung und anderen damit zusammenhängenden Landnutzungen wie Landwirtschaft von traditionellen technischen Maßnahmen abzuwenden und auf naturbasierte Lösungen auszurichten;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel und Humanressourcen sowie des erforderlichen Fachwissens, damit die vollständige Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie sobald wie möglich, keinesfalls jedoch später als 2027, erreicht wird; fordert die Kommission auf, gegenüber den Mitgliedstaaten Empfehlungen auszusprechen, um sicherzustellen, dass die Frist 2027 eingehalten wird; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten mit technischer Hilfe und angemessener Ausbildung bei der Umsetzung der Wasserrichtlinien zu unterstützen, indem sie bewährte Verfahren und Fachwissen mit ihnen teilt — um sicherzustellen, dass die Ziele der WRRL erreicht werden — und fachliche Austauschprogramme zwischen den Mitgliedstaaten fördert; fordert die Kommission auf, Orientierungshilfen zu den Folgen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-461/13 für die Umsetzung der WRRL bereitzustellen; fordert die Kommission auf, klare Leitlinien für die Anwendung von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c für die Zeit nach 2027 bereitzustellen;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchführungsmaßnahmen zu ermitteln, die erforderlich sind, um einen guten Zustand der Wasserkörper zu erreichen, und die Maßnahmenprogramme auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse zu konzipieren; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Maßnahmenprogramme der Mitgliedstaaten und die entsprechenden Bewertungen der Maßnahmenprogramme öffentlich zugänglich zu machen, um den Austausch bewährter Verfahren und Strategien und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen zu verbessern;

⁽²⁹⁾ <http://www.oecd.org/environment/financing-water-supply-sanitation-and-flood-protection-6893cdac-en.htm>

Donnerstag, 17. Dezember 2020

10. ist der Ansicht, dass der Grundsatz „one out, all out“ nicht angetastet werden sollte; fordert die Kommission auf, ergänzende Berichterstattungsverfahren (z. B. Abstand zum Ziel, durchgeführte Maßnahmen und Fortschritte bei einzelnen Qualitätsparametern) zu entwickeln, die eine Gelegenheit für die bessere Bewertung der Fortschritte beim Erreichen eines guten Gewässerzustands bieten; betont, dass der Transparenz und der Bereitstellung umfassender Informationen für die Öffentlichkeit über die Wasserqualität und die Wassermenge in der EU große Bedeutung zukommt;

11. missbilligt die Anwendung der Ausnahmeregelungen mit schwacher Begründung für mehr als die Hälfte der Wasserkörper der EU; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, die Leitfäden für die Anwendung der Ausnahmeregelungen zu aktualisieren, um diese Praxis auf zweifellos gerechtfertigte Fälle zu beschränken, damit die Verwirklichung der Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie dadurch nicht mehr verhindert wird; fordert die Kommission auf, zügig und systematisch Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn Ausnahmeregelungen nicht gerechtfertigt sind;

12. bedauert, dass das Kostendeckungsprinzip, welches vorsieht, dass alle Wassernutzer wirksam und anteilig an der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen beteiligt sind, in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor nur in geringem Maße bis gar nicht angewandt wird, insbesondere, was die Haushalte, die Industrie und die Landwirtschaft betrifft; betont, dass der mengenmäßige Zustand von Wasserkörpern durch die Wassernutzung in manchen Teilen der EU über das Maß des gewährten ökologischen Mindestabflusses hinaus bedroht wird; fordert die Mitgliedstaaten und ihre regionalen Behörden auf, angemessene Preisstrategien für Wasser umzusetzen und das Kostendeckungsprinzip in Übereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie sowohl für umweltbezogene als auch für ressourcenbezogene Kosten in vollem Umfang anzuwenden sowie dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen; hebt hervor, dass das Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung seiner sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Regionen angewandt werden kann; fordert die Kommission auf, dieses Prinzip durchzusetzen; hebt jedoch hervor, dass das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung gewährleistet werden und dabei dafür gesorgt werden muss, dass jeder Zugang zu bezahlbaren und hochwertigen Wasserdienstleistungen hat;

13. fordert die Kommission auf, bei der Verfolgung von Verstößen der Mitgliedstaaten unverzüglich strenge Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Wassergesetzgebung und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie sobald wie möglich, keinesfalls später als 2027, vollumfänglich einhalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in den offenen Fällen von Verstößen, die sich auf die systematische Verletzung der EU-Wasservorschriften beziehen, strikt und rasch zu handeln; fordert die Kommission auf, ihre Ressourcen in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren im Allgemeinen und das EU-Umweltrecht im Besonderen aufzustocken;

14. weist darauf hin, dass der Klimawandel bereits erhebliche negative Auswirkungen auf Süßwasserquellen hat und diese auch in Zukunft haben wird, da Dürren zu einer geringeren Wasserführung der Flüsse und einer höheren Schadstoffkonzentration führen, insbesondere in „geschlossenen“ Wasserzonen, während starke Regenfälle zu einer Zunahme der städtischen und landwirtschaftlichen Abwässer führen; weist darauf hin, dass das häufigere Auftreten extremer Klimaereignisse, etwa von Zyklonen und Stürmen, eine Erhöhung des Salzgehalts von Süßwasser und Küstengewässern zur Folge hat; hebt hervor, dass steigende Temperaturen zu einer erhöhten Belastung des Wassers führen, die sich auf die Umwelt, verschiedene Wirtschaftssektoren, die von einer Entnahme und einem Verbrauch großer Wassermengen abhängig sind, und die Lebensqualität auswirkt; betont, dass die Resilienz der Wasserökosysteme, Überschwemmungen und Wasserknappheit sowie deren Auswirkungen auf die Nahrungsmittelerzeugung bei der zukünftigen EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von Paris und bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete) gebührend berücksichtigt werden sollten;

15. schlägt vor, dass die Kommission die Mitgliedstaaten beim Austausch und bei der Vermittlung von Wissen und bewährten Verfahren in Bezug auf die unterschiedlichen auf regionaler und lokaler Ebene in der EU zur Anpassung an den Klimawandel ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

16. betont, dass Flüsse und Feuchtgebiete die am stärksten bedrohten Gebiete sind, obwohl sie als die wichtigste Quelle von Ökosystemdienstleistungen gelten; weist darauf hin, dass Feuchtgebiete wie Meeres- und Küstenökosysteme für die Regulierung von Wasser und Klima von wesentlicher Bedeutung sind und mittels ihrer natürlichen Ökosysteme, ihrer Ressourcen und der sich entwickelnden wirtschaftlichen oder kulturellen Tätigkeiten, die alle davon abhängen, dass sich die Wasserressourcen in einem guten Umweltzustand befinden, Dienste erbringen; betont, dass Feuchtgebiete weltweit gesehen Kohlendioxidsenken und Klimastabilisatoren sind, einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung von Überschwemmungen und Dürren leisten, sauberes Wasser liefern, Küstenlinien schützen, unterirdische Grundwasserleiter wieder auffüllen, eine große geologische Vielfalt erhalten, für die Landschaft von wesentlicher Bedeutung sind und ein Erholungs- und Kulturangebot für die Gesellschaft bieten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Nutzung von Grundwasserleitern verringert wird, Überschwemmungsgebiete in Stadtentwicklungsplänen nicht in Betracht zu ziehen und die biologische Vielfalt im Zusammenhang mit Flüssen und Feuchtgebieten zu wahren;

17. betont, dass durch die effiziente Wassernutzung ein wichtiger Beitrag zu den Klimazielen der EU geleistet wird, da dadurch der Verbrauch von Energie für das Pumpen von Wasser eingespart und die Menge an Chemikalien, die für die Wasseraufbereitung und die Verringerung der Wasserbelastung verwendet werden, verringert werden kann; stellt fest, dass die Rohrleitungen in einigen Mitgliedstaaten hohe Leckageraten aufweisen, was im Hinblick auf die Klimaschutzziele und die Anstrengungen in Bezug auf die Ressourceneffizienz nicht hinnehmbar ist; begrüßt, dass die Kommission im Rahmen

Donnerstag, 17. Dezember 2020

der neuen Trinkwasserrichtlinie die Leckageraten bewerten und Schwellenwerte festlegen wird, durch die in den jeweiligen Mitgliedstaaten Maßnahmen ausgelöst werden; begrüßt ferner die neue Verpflichtung für große Wasserversorger, die Leckageraten transparent zu machen;

18. stellt fest, dass Wasserkörper, die zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden, in der gesamten EU neuen und alten Belastungen ausgesetzt sind, weswegen ein erhöhter Bedarf an Aufbereitungsmaßnahmen der Wasserversorger besteht; fordert die Mitgliedstaaten auf, Artikel 7 Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie umfassend umzusetzen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Verschlechterung von Wasserkörpern, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird, Einhalt zu gebieten;

19. begrüßt, dass die Verunreinigung der Gewässer in der EU durch Chemikalien mithilfe der Richtlinien nachweislich verringert wurde; ist jedoch der Auffassung, dass im Bereich der Chemikalien dringend Verbesserungen nötig sind; weist darauf hin, dass die Kommission unerwartete Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten festgestellt hat, insbesondere bei der Aktualisierung der Liste prioritärer Stoffe und der Berücksichtigung der kombinierten Auswirkungen von Gemischen; stellt ferner fest, dass in der Richtlinie über prioritäre Stoffe bisher kaum Stoffe enthalten sind, die für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind; weist darauf hin, dass EU-weite Vergleiche und Analysen aufgrund der sehr unterschiedlichen Ansätze bei den Methoden der Klassifizierung, der Bewertung und der Berichterstattung schwierig sind;

20. fordert die Kommission auf, alle für die Erreichung eines guten chemischen Zustands erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und EU-weit entschlossen zu handeln, wenn Mitgliedstaaten die Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe, die in den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften fallen, nicht einhalten; betont, dass Stoffe, die für die Gewinnung von Trinkwasser von Bedeutung sind, etwa Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) und einschlägige Arzneimittel, in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden sollten; ist der Auffassung, dass Schadstoffe, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, und die Toxizität von Gemischen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie und von deren spezifischen Tochterrichtlinien berücksichtigt werden können und sollten; fordert die Kommission auf, die Anhänge der Richtlinie über prioritäre Stoffe und der Grundwasserrichtlinie zu aktualisieren und einschlägige Stoffe hinzuzufügen, um die Verwirklichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu ermöglichen und die Trinkwasserressourcen besser zu schützen; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Wassergesetzgebung mit der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und der Biodiversitätsstrategie in Einklang zu bringen, sodass Süßwasserkörper und deren Ökosysteme angemessenen Schutz erhalten, einen Zeitplan für die schrittweise Einstellung aller nicht wesentlichen Verwendungen von PFAS aufzustellen und die Entwicklung sicherer und nicht persistenter Alternativen für alle Verwendungen von PFAS zu fördern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Erforschung von ubiquitären persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffen (uPBT) und die Entwicklung von Strategien für deren Bekämpfung zu finanzieren, um die Qualität der Wasserkörper zu verbessern und die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu verringern; empfiehlt die Entwicklung neuer Leitlinien für verbesserte Überwachungsverfahren und eine verbesserte Berichterstattung für chemische Gemische und Cocktaileffekte; fordert, dass von der Liste zur Überwachung potenzieller Wasserschadstoffe stärker Gebrauch gemacht wird und die Risiken, die diese Schadstoffe für die Gewässer bergen, ermittelt werden; fordert die Kommission auf, ihre Arbeiten in Bezug auf die Entwicklung von Methoden für die Bewertung und Verwaltung von chemischen Gemischen zu beschleunigen und ihre Arbeit durch die Einführung eines Bewertungsfaktors für Gemische zu ergänzen;

21. stellt fest, dass Mikroplastik Schätzungen zufolge jahrhundertlang im Süßwasser bestehen bleibt und dass die derzeitigen Wasseraufbereitungsanlagen diese Partikel nicht vollständig herausfiltern können; begrüßt daher den Beschluss, in der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie eine Methodik für die Überwachung von Mikroplastik zu entwickeln und eine Beobachtungsliste einzuführen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle zu verstärken, um eine schadstofffreie Umwelt und eine Kreislaufwirtschaft zu erreichen; betont, dass eine Verringerung der Emissionen an der Quelle dazu führen würde, dass die Belastung von Ökosystemen und die Kosten der Wasseraufbereitung verringert werden; fordert verschiedene Maßnahmen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten und auf regionaler Ebene, um Schadstoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben, etwa PFAS, Mikroplastik, Chemikalien mit endokriner Wirkung und Arzneimittel anzugehen, und zwar durch einen ganzheitlichen Ansatz, der Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle und ergänzende, nachgeschaltete Lösungen, die als letztes Mittel eingesetzt werden, umfasst; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in vollem Umfang einen den gesamten Lebenszyklus erfassenden Ansatz für Schadstoffe zu verfolgen und gleichzeitig das Verursacherprinzip umzusetzen, auch durch innovative Instrumente wie Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, um Aufbereitungslösungen zu finanzieren;

22. betont, dass es wichtig ist, stärker gegen die Eutrophierung von Süß- und Salzwasser, die durch Stickstoff und Phosphor aus allen Quellen, unter anderem aus der Landwirtschaft und aus ungereinigtem oder unzureichend gereinigtem Abwasser, verursacht wird, vorzugehen; weist darauf hin, dass der Umweltzustand von Wasserkörpern durch Eutrophierung geschwächt wird und dass Wasserkörper dadurch anfälliger gegenüber invasiven gebietsfremden Arten werden; fordert alle Landwirte nachdrücklich auf, das Betriebsnachhaltigkeitsinstrument für Nährstoffe zu nutzen, durch das eine bessere Bewirtschaftung erleichtert wird und Nährstoffeinträge in das Grundwasser und Oberflächengewässer verringert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die von der Verunreinigung durch Nitrate bedrohten Gebiete ordnungsgemäß zu ermitteln und die im Rahmen der Nitrat-Richtlinie ergriffenen Maßnahmen vollständig um- und durchzusetzen;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

23. betont, dass die derzeitige Biodiversitätskrise von den Mitgliedstaaten umfassend angegangen werden sollte, wenn es um die Umsetzung der Wasserpolitik geht, wobei Stressfaktoren für Wasserökosysteme minimiert und geschädigte Ökosysteme wiederhergestellt werden sollten; unterstreicht die Bedeutung der neuen Biodiversitätsstrategie für 2030; weist darauf hin, dass bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für uneingeschränkte Übereinstimmung mit der neuen Biodiversitätsstrategie, den Naturschutzrichtlinien und anderen Umweltvorschriften gesorgt werden sollte;

24. begrüßt die Zusage der Kommission, im Rahmen der Biodiversitätsstrategie für 2030 25 000 Flusskilometer in der EU wieder in frei fließende Flüsse umzuwandeln, indem Barrieren beseitigt und Überschwemmungsgebiete wiederhergestellt werden, und eine EU-weite Methodik und Bestimmungen zu entwickeln, um Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Zustands von Ökosystemen vorzunehmen und sicherzustellen, dass sie sich in einem guten Zustand befinden; weist darauf hin, dass es in der EU derzeit 21 000 Wasserkraftwerke gibt und dass der größte Teil der Energie aus erneuerbaren Quellen in der EU durch Wasserkraft und kleine Wasserkraftanlagen erzeugt wird; nimmt die Entwicklungen im Bereich der schonenden Wasserkraft zur Kenntnis; weist jedoch darauf hin, dass der Bau von Dämmen einen negativen Einfluss auf Lebensräume haben und zu einer großen Belastung von Oberflächengewässern führen kann; weist darauf hin, dass die Wasserrahmenrichtlinie strenge Kriterien für den Schutz hydromorphologischer Bedingungen vorsieht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass strenge Bewertungen der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Wasserqualität und -menge und auf Ökosysteme vorgenommen werden und dass den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie bei allen bestehenden und potenziellen neuen Wasserkraftprojekten Rechnung getragen wird; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Wasserkraftwerken alle einschlägigen Generaldirektionen, einschließlich der Generaldirektion Energie, zu konsultieren und ihre Empfehlungen zu berücksichtigen;

25. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Belastungen von Oberflächengewässern zu ergreifen, um die natürlichen Funktionen von Flüssen wiederherzustellen und Ökosysteme zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Schutzgebieten vom Bau von Wasserkraftwerken abzusehen und andere Bauprojekte, die zu einer erheblichen hydromorphologischen Belastung von Gewässern in diesen Gebieten führen würden, zu vermeiden; ist der Ansicht, dass EU-Zuschüsse und öffentliche Finanzmittel für neue Wasserkraftwerke in Gebieten, die keine Schutzgebiete sind, nur gewährt werden sollten, wenn deren Gesamtnutzen die Gesamtheit der negativen Auswirkungen deutlich überwiegt;

26. begrüßt, dass aus dem zehnten Zweijahresbericht über die Umsetzung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser durch die Mitgliedstaaten⁽³⁰⁾ hervorgeht, dass die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser in der EU während des letzten Jahrzehnts verbessert wurde und dass mit der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser eine Verringerung der Schadstoffbelastung erreicht wurde, womit ein Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität geleistet wurde; bedauert jedoch, dass eine vollständige Einhaltung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser noch immer nicht erreicht wurde, da einige Mitgliedstaaten von der Verwirklichung ihrer Ziele noch sehr weit entfernt sind; unterstützt den Standpunkt der Kommission, wonach mehr Anstrengungen nötig sind, um die verbleibende Verschmutzung, die zunehmend besorgniserregenden Schadstoffe, den Energieverbrauch und die Schlammbewirtschaftung sowie Fragen der Governance anzugehen; bedauert ferner, dass die Wirksamkeit in Bezug auf die Einleitung von Industrieabwasser in die Kanalisation und kommunale Kläranlagen in der Evaluierung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser nicht analysiert wird;

27. fordert die Kommission auf, die vorstehenden Ausführungen bei der Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu berücksichtigen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen, indem sie eine nachhaltige Finanzierung der Wasserwirtschaft ermöglicht und Anreize für die Entwicklung und den Einsatz innovativer Abwassertechnologien schafft; fordert die Kommission auf, sorgfältig zu prüfen, wie die Anforderungen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser in Bezug auf die Auslegung, den Bau und den Ausbau von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in allen Phasen der technischen Entwicklung mit der Verpflichtung der Wasserrahmenrichtlinie zur Vermeidung von Verschlechterungen in Einklang stehen, um für Kohärenz zwischen den beiden Rechtsvorschriften zu sorgen, die Behandlung von kommunalem Abwasser sicherzustellen und gleichzeitig alle Anreize für die Ergreifung ordnungsgemäßer technischer Behandlungsmaßnahmen zu wahren; fordert die Kommission auf, erforderlichenfalls legislative Maßnahmen zu ergreifen; betont, dass Maßnahmen, die vor allem darauf ausgerichtet sind, das Problem an seinem Ursprung zu lösen, von wesentlicher Bedeutung sind, um Schadstoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben, anzugehen; betont, dass die neuen Herausforderungen, die mit derartigen Schadstoffen einhergehen, bei einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser berücksichtigt werden sollten;

28. weist darauf hin, dass Probleme, die sich aus dem Klimawandel ergeben, wie Regenüberläufe, Abflüsse aus Siedlungen und Überschwemmungen in Ballungsräumen mit der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Wasserrahmenrichtlinie nicht angemessen angegangen werden und auch die Auswirkungen von unzureichend gereinigtem Abwasser auf den aufnehmenden Wasserkörper nicht berücksichtigt werden; ist der Ansicht, dass die Überwachung und Kontrolle der Auswirkungen von zunehmenden Regenüberläufen und Abflüssen aus Siedlungen von

⁽³⁰⁾ Zehnter Bericht der Kommission vom 10. September 2020 über den Stand des Vollzugs und die Vollzugsprogramme (COM(2020)0492).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

der EU, ihren Mitgliedstaaten und regionalen Behörden besser angegangen werden sollten, da diese die aufnehmenden Oberflächen- und Grundwasserkörper erheblich verschmutzen;

29. besteht darauf, dass bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Wasserkraftanlagen ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden muss, bei dem auch der gesellschaftliche Nutzen einer emissionsfreien Stromversorgung und der Beitrag von Wasserkraftwerken und Pumpspeicherung zur Sicherung der Energieversorgung und die nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Lebensräume berücksichtigt werden; betont in diesem Zusammenhang den Beitrag, den der in Wasserkraftwerken erzeugte Strom zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU und zur Einhaltung ihrer im Rahmen des Übereinkommens von Paris gegebenen Zusagen leisten kann, ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht zulasten von Oberflächengewässern und des Schutzes von Lebensräumen gehen sollte; stellt fest, dass es Möglichkeiten und Technologien zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt und auf Wasserorganismen gibt; weist darauf hin, dass ein großes Potenzial zur Erhöhung der Effizienz bestehender Flusskraftwerke besteht;

30. weist darauf hin, dass die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Binnengewässer mit dem Grundsatz des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie und mit anderen Umweltvorschriften, einschließlich der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie, uneingeschränkt im Einklang stehen und mit der Unterstützung nachhaltiger, alternativer Kraftstoffe und Technologien und der Binnenschifffahrt, etwa durch landseitige Stromversorgung für Schiffe, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und anderer Schadstoffe und zur Verhinderung der Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Wasserkörpern und der Luftqualität sowie zur Verhinderung von Belastungen für Wasserökosysteme, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Verfolgung des Ziels einer schadstofffreien Umwelt einhergehen muss;

31. weist auf den hohen Energieverbrauch im Bereich der Wasserwirtschaft hin; fordert die Kommission auf, Energieeffizienzmaßnahmen und die Möglichkeit, behandeltes Abwasser als vor Ort verfügbare erneuerbare Energiequelle zu nutzen, in Betracht zu ziehen; fordert die Kommission auf, Verbesserungen der Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen anzustoßen, um das Energiesparpotenzial der Branche anzuerkennen und zu nutzen; weist darauf hin, dass sich die potenziellen Energieeinsparungen der von der Kommission vorgenommenen Evaluierung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser zufolge auf 5 500 GWh bis 13 000 GWh im Jahr belaufen;

32. erkennt an, dass die Wasserentnahme in Europa in den letzten 15 Jahren insgesamt um mehr als 20 % zurückgegangen ist; weist jedoch darauf hin, dass acht Länder, in denen 46 % der europäischen Bevölkerung leben, als Länder betrachtet werden können, in denen Wasserknappheit herrscht⁽³¹⁾, dass die Zahl der Länder mit Wasserknappheit stetig zunimmt und dass 25 % des Wassers, das aus der natürlichen Umwelt umgeleitet wird, in der EU für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird⁽³²⁾; verweist auf das Potenzial der Wiederverwendung von Wasser zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft für Wasserressourcen und zur Verringerung der Menge an Wasser, die direkt aus Wasserkörpern und dem Grundwasser entnommen wird; begrüßt die Einigung über die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung, die die Verwendung von gereinigtem kommunalem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung erleichtern wird; unterstützt die fortlaufende Modernisierung der Bewässerungsinfrastruktur durch Innovationen und neue Technologien;

33. betont, dass im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union Synergien zwischen Hochwasserrisikobewertungen und der Katastrophenprävention sowie der Notfallplanung geschaffen werden müssen; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die regionalen Behörden auf, im Rahmen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und der Pläne für das Hochwasserrisikomanagement Strategien zur Dürreerisikosteuerung zu entwickeln, mit denen insbesondere die Bereitstellung von Trinkwasser und die Lebensmittelerzeugung sichergestellt werden, und digitale Überwachungs-, Kontroll- und Frühwarnsysteme für den Zustand der Vegetation und ihre Reaktion auf Dürre aufzunehmen, um wirksame und datengestützte Entscheidungen über Schutz-, Reaktions- und Kommunikationsmaßnahmen treffen zu können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Wiederherstellung von Überschwemmungs- und Feuchtgebieten sowie den Schutz von Grundwasserkörpern in den Mittelpunkt der genannten Pläne zu stellen, da ein guter Zustand der Wasserkörper und Ökosysteme von wesentlicher Bedeutung ist, um die negativen Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen abzumildern;

34. weist darauf hin, dass die Bewältigung der Auswirkungen von Dürren von den Interessenträgern als ein Bereich erachtet wird, in dem die Wasserrahmenrichtlinie unwirksam ist⁽³³⁾; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich entschlossener für die Bewältigung des Klimawandels und der neu auftretenden Probleme im Zusammenhang mit (übermäßiger) Wasserentnahme in Flusseinzugsgebieten, einschließlich derjenigen, bei denen die Entnahme in der Vergangenheit kein Problem darstellte, einzusetzen⁽³⁴⁾; stellt fest, dass ein ganzheitlicher Ansatz bei der Wasserbewirtschaftung und der Anpassung an den Klimawandel zu wirksameren Reaktionen führen und die Auswirkungen extremer Ereignisse verringern könnte; fordert, dass Klimaschutzbelange bei der Umsetzung der Richtlinie umfassend berücksichtigt werden, und hebt in

⁽³¹⁾ <https://www.eea.europa.eu/archived/archived-content-water-topic/water-resources/water-abstraction>

⁽³²⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Archive:Agri-environmental_indicator_-_water_abstraction

⁽³³⁾ Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie, S. 66.

⁽³⁴⁾ Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie, S. 199.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

diesem Zusammenhang das Potenzial naturbasierter Lösungen hervor; bekräftigt, dass für die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die erforderlichen Anpassungen ausreichende öffentliche Mittel sichergestellt werden sollten;

35. empfiehlt, dass Dürren und Wasserknappheit angegangen werden, indem der Wasserentnahme zur Gewinnung von Trinkwasser vor anderen Verwendungen Vorrang eingeräumt wird, um das Menschenrecht auf Wasser zu erfüllen, und indem Lösungen zum Auffangen von Regenwasser und Hochwasserwellen zur späteren Nutzung umgesetzt werden, unter anderem Projekte zum Auffangen von Regenwasser durch die Gestaltung von Gebäuden und Infrastruktur, unterirdische Speicherbecken und duale Wasserverteilungssysteme in den Wohngebäuden und Projekte zur Wiederverwendung stillgelegter Steinbrüche, sofern diese als geeignet erachtet werden; empfiehlt, dass Forschung betrieben und in Maßnahmen investiert wird, mit denen zum Vorgehen gegen Dürren und Wasserknappheit beigetragen wird;

36. hält es für dringend geboten, die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), die Trinkwasserrichtlinie⁽³⁵⁾, die Nitratrichtlinie, die Verordnung über Pflanzenschutzmittel⁽³⁶⁾ und die REACH-Verordnung in Bezug auf das Erfordernis verstärkter Wasserschutzmaßnahmen und einer effizienten Wassernutzung in der Landwirtschaft an der Wasserrahmenrichtlinie auszurichten; betont, dass eine erhebliche Aufstockung der Mittel für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in beiden Säulen der GAP und zusätzliche Finanzmittel für gezielte ökologische Maßnahmen im Rahmen der Überarbeitung der GAP benötigt werden, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung sicherzustellen und die Qualität der Böden zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in ihre GAP-Strategiepläne eine Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln und des Einsatzes und der Risiken von Pestiziden aufzunehmen und diese umzusetzen und in ihre Konditionalitätssysteme wasserbezogene Aspekte aufzunehmen; fordert die Kommission auf, die Süßwasserverschmutzung und die übermäßige Entnahme zu einem der vorrangigen Themen in den Empfehlungen zur GAP an die Mitgliedstaaten zu machen; fordert die Kommission ferner auf, sicherzustellen, dass die Wasserrahmenrichtlinie auch im Rahmen der Kohäsionspolitik (Dachverordnung⁽³⁷⁾, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung/Kohäsionsfonds⁽³⁸⁾) und im Einklang mit dem politischen Ziel 2 der Dachverordnung umgesetzt wird;

37. begrüßt die Ziele zur Verringerung des Einsatzes und der Risiken von Pestiziden um 50 % bis 2030 und zur Verringerung des Verlusts von Nährstoffen aus Düngemitteln, die in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie festgelegt sind, den Beschluss zur Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und die Aufnahme einer verbesserten Nährstoffbewirtschaftung in die Ziele der neuen GAP-Strategiepläne und die beiden Strategien; fordert, dass die genannten Ziele und Vorgaben in Rechtsvorschriften und den bevorstehenden Null-Schadstoff-Aktionsplan umgesetzt werden; betont, dass die Auswirkungen von Pestiziden auf die Trinkwasserressourcen dringend verringert werden müssen, indem ihr Schutz bei der (erneuten) Zulassung von Wirkstoffen und der (erneuten) Zulassung von Pestiziden umfassend berücksichtigt wird;

38. fordert die Kommission auf, die Vereinheitlichung der Normen zu verbessern und die große Zahl der Schwellenwerte in den Mitgliedstaaten in der Grundwasserrichtlinie zu verringern;

39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Synergien zwischen der Wasserpolitik und der Politik zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu verstärken, indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um kleine Wasserkörper und Grundwasserökosysteme im Rahmen der Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten besser zu schützen, auch im Hinblick auf Berichtspflichten, Leitlinien und Projekte;

40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Hochwasserrichtlinie besser in politische Strategien zu integrieren, bei denen naturbasierten Lösungen Vorrang eingeräumt wird, und die Finanzierungsströme entsprechend anzupassen; betont, dass es wichtig ist, bei der Verwaltung der Einzugsgebiete einen integrierten und ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen;

41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angesichts dessen, dass 97,3 % der Wasserressourcen den Ozeanen entstammen und dass das Grundwasser und die Binnen-, Übergangs-, Küsten- und Meeresgewässer durch den Wasserkreislauf und die Verbindung zwischen Land und Meer verbunden sind, einen integrierten Ansatz auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu entwickeln;

⁽³⁵⁾ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

⁽³⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽³⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁽³⁸⁾ Vorschlag der Kommission vom 29. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (COM(2018)0372).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

42. fordert verstärkte Maßnahmen zur Verbesserung der Fischwanderung in der gesamten EU mit ausreichender Finanzierung; fordert, dass gegebenenfalls die Flusskonnektivität in die im Rahmen der grünen Taxonomie der EU für nachhaltige Tätigkeiten ausgearbeiteten Kriterien für die technische Evaluierung aufgenommen wird und dass energie- und verkehrsbezogene Projekte nur dann als nachhaltig angesehen werden, wenn sie naturnahe Fischpässe umfassen;

43. stellt fest, dass die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen zu einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie für ein nachhaltiges Finanzwesen gehören; spricht sich daher dafür aus, sie zu nutzen, um öffentliche und private Investitionen zu lenken, um den Schutz von Wasserkörpern sicherzustellen;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im nächsten wasserwirtschaftlichen Planungszyklus alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme der Gewässer zu fördern, naturnahe Lösungen zu unterstützen, den Finanzsektor durch die Förderung nachhaltiger Investitionen einzubinden und den Aufbau von Kapazitäten und die Aufklärung über ökologisches Wachstum zu fördern;

45. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Koordinierung der Wasserkörper gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und der Umsetzung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser in grenzübergreifenden Regionen Vorrang einzuräumen und in internationalen Wassereinzugsgebieten die Zusammenarbeit zu verbessern;

46. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Überwachungssysteme für die Wasserqualität und Umweltschadstoffe zu straffen und zu verbessern, indem unter anderem Daten über die Hauptursachen für die Freisetzung von gefährlichen Stoffen, unter anderem von radioaktiven Stoffen, Pestizidrückständen, Metaboliten, Bioziden, Arzneimitteln, Rückständen, besorgniserregenden Chemikalien wie PFAS, Mikroplastik und von anderen Schadstoffen, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben, in Wasserkörper der EU erhoben und die neuesten, wirksamsten verfügbaren Verfahren angewandt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Leitlinien für harmonisierte Normen für Überwachungsnetze und die Datenberichterstattung anzunehmen; fordert die Kommission auf, in ihrem Null-Schadstoff-Aktionsplan die Verwendung von nicht invasiven Überwachungsmethoden und Bioindikatoren zu erleichtern, um die Exposition von Menschen und Wildtieren gegenüber Schadstoffen in der Luft, im Boden und im Wasser so gering wie möglich zu halten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre vollständigen Überwachungsnetze zu nutzen, wenn sie der Kommission Daten übermitteln;

47. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Wasserversorgungsunternehmen auf, die Digitalisierung durchgängig zu berücksichtigen und die Nutzung von Verwaltungs- und Messdaten für faktengestützte Entscheidungen sowohl auf regulatorischer Ebene als auch auf der Ebene des Verbrauchs zu verbessern; fordert digitale Wassertechnologien, die es ermöglichen, die Wasserqualität, Wasserleckagen, die Wassernutzung und Wasserressourcen aus der Ferne zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

48. verweist auf das Potenzial der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz mit Blick auf die Verbesserung der Bewirtschaftung und Überwachung von Wasserkörpern, die Schaffung besserer Daten und die Analyse von Fakten zur Unterstützung von Entscheidungsträgern, zumal diese erheblich dazu beitragen könnten, kleine Veränderungen der Wasserqualität, die eine Gefahr für die Wasserkörper darstellen könnten, rasch zu erkennen, bewährte Verfahren zu bewerten und die kosteneffizientesten Maßnahmen zu ermitteln;

49. fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsrahmen zu schaffen, mit denen vermieden wird, dass die für die Verwaltung der Wasserkörper zuständigen Stellen aus Tätigkeiten finanziert werden, durch die der chemische und ökologische Zustand der Wasserkörper verschlechtert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen und die für die Bewertung des Zustands der Wasserkörper zuständigen Stellen klar voneinander zu trennen;

50. betont, dass die Wasserdaten vereinheitlicht und verbindliche Meldestandards für die Mitgliedstaaten eingeführt werden müssen, um die Datentransparenz zu erhöhen; fordert die Kommission auf, das Wasserinformationssystem für Europa (WISE) weiter zu verbessern, um es zu einem benutzerfreundlichen Informationsinstrument für alle Bürger in der EU zu machen, das Informationen über die Menge, die Qualität und die Verfügbarkeit der Wasserressourcen liefert und außerdem einer vergleichenden Leistungsbewertung der Bewirtschaftung von Wasserkörpern dient;

51. weist darauf hin, dass der Eignungsprüfung zufolge bei der Zugänglichkeit von Informationen über die Wasserpolitik und -qualität und bei deren Ausführlichkeit Verbesserungsbedarf besteht; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, hier Abhilfe zu schaffen und den in der EU ansässigen Personen klare, umfassende und leicht zugängliche Informationen zur Verfügung zu stellen; fordert ferner verbesserte Transparenz und daher deutlich verbesserte öffentliche Anhörungen, Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und Aufklärung über Wasser und die Zusammenhänge zwischen Wasser, Ökosystemen, Sanitärversorgung, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherheit und Katastrophenvorbeugung, die Förderung des sektorübergreifenden Dialogs zwischen Wirtschaftsteilnehmern, Wasserversorgungsunternehmen, der Öffentlichkeit, Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sicherstellung des Zugangs zur Justiz gemäß der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

52. begrüßt, dass die EU im Rahmen der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie teilweise auf die Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser (Right2Water) reagiert hat, indem sie einen neuen Artikel über den Zugang zu Wasser und mehr Transparenz in Bezug auf die Qualität von Wasser zur Verbesserung der Gesundheit und der Umwelt eingefügt hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Wasserrahmenrichtlinie vollständig um- und durchzusetzen, um den Zugang zu Wasser für alle sicherzustellen und der Bürgerinitiative Right2Water vollständig Rechnung zu tragen;
53. fordert die Mitgliedstaaten und die Wasserversorgungsunternehmen auf, die Tests auf COVID-19 im Abwasser systematisch als Frühwarnsystem zu nutzen, um die Bekämpfung der Pandemie zu unterstützen;
54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0378

Strategie der EU für eine Sicherheitsunion

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (2020/2791(RSP))

(2021/C 445/17)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2 und 3, und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 4, 16, 67, 70-72, 75, 82-87 und 88,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 6, 7, 8, 11, 14, 21 und 24,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 über die EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (COM(2020)0605),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 über die EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2020)0607),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 über den EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025) (COM(2020)0608),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 über die EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und den Aktionsplan für den Zeitraum 2021-2025 (COM(2020)0606),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „A Counter-Terrorism Agenda for the EU: Anticipate, Prevent, Protect, Respond“ (Eine Agenda der EU zur Terrorismusbekämpfung: antizipieren, vorbeugen, schützen, reagieren (COM(2020)0795),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. September 2019 zum Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 2020 zu einer umfassenden Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung — der Aktionsplan der Kommission und andere aktuelle Entwicklungen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2018 zu den Feststellungen und Empfehlungen des Sonderausschusses Terrorismus ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. September 2019 zur Bedeutung des europäischen Geschichtsbewusstseins für die Zukunft Europas ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zu den Protestkundgebungen gegen Rassismus nach dem Tod von George Floyd ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2019 zu den Rechten des Kindes anlässlich des 30. Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0022.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0204.

⁽³⁾ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 42.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0021.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0173.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0066.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 6. Oktober 2020 in den verbundenen Rechtssachen C-511/18 *La Quadrature du Net* u. a., C-512/18 *French Data Network* u. a. und C-520/18 *Ordre des barreaux francophones et germanophone* u. a.,
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Massenüberwachung und Vorratsdatenspeicherung,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2018 mit dem Titel: „Ein Europa, das schützt: eine Initiative zur Ausweitung der Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft auf grenzüberschreitende terroristische Straftaten“ (COM(2018)0641),
 - unter Hinweis auf jüngste Berichte von Europol ⁽⁷⁾,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
- A. in der Erwägung, dass die Sicherheitspolitik der EU nach wie vor auf den Werten beruhen muss, auf die sich die EU gründet und die in Artikel 2 EUV (einschließlich der Grundsätze der Demokratie, der persönlichen Rechte und der Rechtsstaatlichkeit) und in der Charta der Grundrechte verankert sind; in der Erwägung, dass sich das Recht auf Sicherheit gemäß Artikel 6 der Charta auf die Sicherheit vor unangemessenen Festnahmen, Durchsuchungen und anderen staatlichen Eingriffen bezieht; in der Erwägung, dass das Projekt Europa auf dem Gedanken einer offenen Gesellschaft beruht; in der Erwägung, dass jede Einschränkung der Ausübung dieser Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten muss; in der Erwägung, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Einschränkungen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen;
- B. in der Erwägung, dass die neue EU-Strategie für eine Sicherheitsunion angemessene Antworten bieten sollte, um bestehende und sich abzeichnende Herausforderungen in einem sich rasch wandelnden europäischen Umfeld von Sicherheitsbedrohungen wirksam anzugehen; in der Erwägung, dass die Kommission Computerkriminalität, einschließlich Identitätsdiebstahl, und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Computer- und Netzsicherheit, hybriden Bedrohungen, Desinformation, Terroranschlägen und organisierter Kriminalität — bei der die Palette von Menschenhandel über Waffen- und Drogenhandel bis hin zu Finanz-, Wirtschafts- und Umweltkriminalität reicht — als Hauptbedrohungen für die Sicherheit bezeichnet hat;
- C. in der Erwägung, dass die Zahl der Terroranschläge in der EU im Jahr 2019 rückläufig war, die Union aber unlängst Schauplatz von neuen Anschlägen war; in der Erwägung, dass eine Reihe von Anschlägen, die von Rechtsextremisten verübt wurden, nicht offiziell als Terroranschläge anerkannt wurden ⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass die Bedrohung durch dschihadistischen Terrorismus nach wie vor hoch ist und dass die Bedrohung durch linksextremen Terrorismus in den letzten Jahren zugenommen hat; in der Erwägung, dass sich die Bedrohung durch linksextremen Terrorismus in einigen Mitgliedstaaten weiterhin manifestiert; in der Erwägung, dass Terrorismus jeglicher Richtung und Gestalt verurteilt und bekämpft werden muss; in der Erwägung, dass das Internet eines der Instrumente ist, die von terroristischen Organisationen am häufigsten genutzt werden, um terroristische Inhalte zu verbreiten, neue Mittäter anzuwerben und zur Gewalt aufzustacheln ⁽⁹⁾;
- D. in der Erwägung, dass laut einem am 30. September 2020 veröffentlichten Bericht ⁽¹⁰⁾ der Kommission in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten erhebliche Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 ⁽¹¹⁾ gemeldet wurden;
- E. in der Erwägung, dass sich in der Union immer neue Formen der organisierten Kriminalität herausbilden, bei denen sich wandelnde gesellschaftliche Schwachstellen ausgenutzt werden, und dass die meisten kriminellen Vereinigungen in verschiedenen Bereichen aktiv sind; in der Erwägung, dass die Gewinne organisierter krimineller Gruppen in der EU auf 110 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt werden, aber nur etwa 1 % dieser Gewinne beschlagnahmt werden ⁽¹²⁾; in der Erwägung, dass eine enge Verflechtung zwischen organisierter Kriminalität und Korruption besteht;

⁽⁷⁾ Bericht über die Lage und die Tendenzen des Terrorismus in der Europäischen Union (TE-SAT) 2020, veröffentlicht am 23. Juni 2020; Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität im Internet (IOCTA) 2020, veröffentlicht am 5. Oktober 2020; „Exploiting isolation: Offenders and victims of online child sexual abuse during the COVID-19 pandemic“ (Ausnutzung der Isolation: Täter und Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet während der COVID-19-Pandemie), veröffentlicht am 19. Juni 2020.

⁽⁸⁾ Europol TE-SAT 2020, S. 66.

⁽⁹⁾ Europol TE-SAT 2020, S. 24.

⁽¹⁰⁾ Bericht der Kommission vom 30. September 2020 auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung (COM(2020)0619).

⁽¹¹⁾ ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

⁽¹²⁾ EU-Strategie für eine Sicherheitsunion, S. 19.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- F. in der Erwägung, dass die Kommission 2019 Vertragsverletzungsverfahren gegen 23 Mitgliedstaaten wegen Nichteinhaltung der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie eingeleitet hat ⁽¹³⁾; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie erzielt haben, wobei es jedoch nach wie vor Herausforderungen zu meistern gilt, insbesondere in den Bereichen Prävention und Strafrecht sowie Schutz, Unterstützung und Hilfe für Opfer; in der Erwägung, dass sexuelle Nötigung und Erpressung von Kindern im Internet sowie sexuelle Ausbeutung auf der Grundlage eindeutigen Materials, das von Kindern selbst produziert wird, durch die breite Verfügbarkeit von Online-Geräten erleichtert werden; in der Erwägung, dass immer mehr Kinder und Jugendliche Opfer von Online-Grooming werden;
- G. in der Erwägung, dass sexuelle Ausbeutung nach wie vor der häufigste Zweck für Menschenhandel in der EU ist, wobei in mehreren Mitgliedstaaten Berichten zufolge ein Anstieg des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu beobachten ist ⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass die Zahl der Verurteilungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Vergleich zur gemeldeten Opferzahl nach wie vor gering ist; in der Erwägung, dass digitale Technologien, soziale Medien und Internetdienste wichtige Instrumente sind, um Opfer von Menschenhandel zu rekrutieren;
- H. in der Erwägung, dass laut Berichten der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) und von Europol der illegale Drogenmarkt in der EU, der immer komplexer, anpassungsfähiger und innovativer wird, einen geschätzten Einzelhandelswert von etwa 30 Mrd. EUR pro Jahr hat und dass der illegale Drogenhandel eine wichtige Einnahmequelle für organisierte kriminelle Gruppen darstellt, die möglicherweise Verbindungen zu anderen illegalen Aktivitäten und Terrorismus haben; in der Erwägung, dass der illegale Drogenhandel zu einem Motor für zunehmende Gewalt und Korruption wird und weitreichende negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann; in der Erwägung, dass die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Drogen in Europa mit über 9 000 Todesfällen pro Jahr gleichbleibend zu sein scheint ⁽¹⁵⁾, und in der Erwägung, dass der Drogenkonsum nach wie vor ein wichtiges Problem im Bereich der öffentlichen Gesundheit darstellt;
- I. in der Erwägung, dass Europol auch im Jahr 2019 operative Analysen für die Mitgliedstaaten erstellt und die Beiträge der Mitgliedstaaten verwaltet sowie wichtige Untersuchungen in den drei Bereichen, in denen eine anhaltende Bedrohung für die Sicherheit der Union besteht — nämlich Cyberkriminalität, schwere und organisierte Kriminalität sowie Terrorismus —, proaktiv unterstützt hat;
- J. in der Erwägung, dass im Prüm-Netzwerk im Jahr 2019 über 9,2 Millionen in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherte DNA-Profile zum Abgleich bereitstanden und dass in dem genannten Jahr mehr als 2,2 Millionen DNA-Suchen durchgeführt wurden; in der Erwägung, dass im Jahr 2019 darüber hinaus fast 400 000 Fingerabdrucksuchen, die 10 000 bestätigte Treffer ergaben, und über 16 Millionen Fahrzeugregisterdatensuchen durchgeführt wurden ⁽¹⁶⁾;
- K. in der Erwägung, dass die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu den Grundlagen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union zählt und auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht; in der Erwägung, dass die gegenseitige Anerkennung auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beruhen muss; in der Erwägung, dass es bei strafrechtlichen Ermittlungen oft auch um elektronisch gespeicherte Daten („elektronische Beweismittel“) geht; in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden aufgrund der Ineffizienz der bestehenden Instrumente wie Rechtshilfeabkommen und der Europäischen Ermittlungsanordnung häufig mit praktischen Schwierigkeiten bei der Beschaffung der relevanten Daten von Diensteanbietern bei grenzüberschreitenden Ermittlungen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die bestehenden Verfahren langwierig sein können und die einschlägigen Daten häufig bereits gelöscht wurden, wenn die Anfrage beim Diensteanbieter eingeht; in der Erwägung, dass die gesetzgebenden Organe derzeit ein Gesetzgebungspaket zu elektronischen Beweismitteln erörtern;
- L. in der Erwägung, dass die Richtlinie über Verfahrensgarantien ⁽¹⁷⁾, die angenommen wurde, um für Fairness in Strafverfahren zu sorgen, unzureichend umgesetzt worden sind, wodurch das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden beeinträchtigt wird;
- M. in der Erwägung, dass der EuGH in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, dass die pauschale Vorratsdatenspeicherung und die Massenüberwachung von elektronischer Kommunikation oder von Reisedaten nicht mit der Charta der Grundrechte vereinbar sind; in der Erwägung, dass der EuGH in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und C-520/18 die Rechtsprechung in der Sache Tele2 bestätigte und zu dem Schluss kam, dass nur eine gezielte Vorratsspeicherung von Daten zulässig ist, die auf bestimmte Personen oder ein bestimmtes geografisches

⁽¹³⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

⁽¹⁴⁾ Begleitendes Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zum dritten Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (2020) gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, S. 3 (SWD(2020)0226).

⁽¹⁵⁾ EBDD, *Europäischer Drogenbericht 2020: Trends und Entwicklungen*, September 2020, S. 66.

⁽¹⁶⁾ Deloitte Consulting & Advisory CVBA: „Machbarkeitsstudie für einen verbesserten Informationsaustausch nach Maßgabe der Prüm-Beschlüsse“, Mai 2020, S. 7.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Gebiet beschränkt ist; in der Erwägung, dass der Gerichtshof allerdings auch festgestellt hat, dass IP-Adressen, die der Quelle einer Mitteilung zugeordnet sind, Gegenstand einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsdatenspeicherung sein können, um schwere Straftaten zu bekämpfen und schwerwiegende Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit abzuwehren, wobei strenge Garantien zu wahren sind;

- N. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie⁽¹⁸⁾ insbesondere aufgrund der unvollständigen bzw. fehlerhaften Umsetzung nicht zufriedenstellend ist⁽¹⁹⁾;
- O. in der Erwägung, dass bestimmte Straftaten infolge der COVID-19-Krise erheblich zugenommen haben, wie etwa die Herstellung und Verbreitung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet, wobei derartige Material Berichten zufolge in manchen Mitgliedstaaten um schätzungsweise 25 % zugenommen hat; in der Erwägung, dass zwischen 70 % und 85 % der missbrauchten Kinder den Täter persönlich kennen und dass die überwiegende Mehrheit dieser Kinder Opfer von Menschen sind, denen sie vertrauen; in der Erwägung, dass Meldungen über häusliche Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder, in diesem Zeitraum erheblich zugenommen haben; in der Erwägung, dass die Pandemie nachweislich erhebliche Auswirkungen auf die schwere und organisierte Kriminalität und den Terrorismus in Europa hat, und zwar in Bereichen wie Cyberkriminalität, Produktfälschungen und organisierte Betrugsdelikte⁽²⁰⁾; in der Erwägung, dass die Krise zu Verzögerungen führt und den Zugang zu Justiz, Betreuung und Unterstützung behindert und die Bedingungen in den Haftanstalten verschlechtert; in der Erwägung, dass sich die Lage der Migranten durch die Krise verschlechtert hat, wodurch sie anfälliger für Missbrauch durch Straftäter geworden sind, und dass sich die Routen der Schleuser verlagert haben;
1. begrüßt die Veröffentlichung der neuen EU-Strategie für eine Sicherheitsunion und betont, dass geltende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich umgesetzt und bewertet werden müssen; stimmt mit der Kommission darin überein, dass in den Fällen, in denen Lücken im Regulierungs- und Durchsetzungsrahmen festgestellt wurden, Folgemaßnahmen in Form legislativer und nichtlegislativer Initiativen erforderlich sind; betont ferner, dass die im Rahmen der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion getroffenen Maßnahmen so flexibel sein müssen, dass auf die sich laufend wandelnden Umstände und auf etwaige Änderungen in der Arbeitsweise krimineller Organisationen reagiert werden kann;
2. betont, dass jeder neue Legislativvorschlag von einer gründlichen und umfassenden Folgenabschätzung begleitet werden muss, die auch die Auswirkungen auf die Grundrechte und Diskriminierungsrisiken umfasst; hebt hervor, dass der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte eine entscheidende Rolle bei der Bewertung der Achtung der Grundrechte zukommt;
3. betont, dass der Terrorismus in jeglicher Form darauf abzielt, die demokratischen Gesellschaften in Europa zu bedrohen und europäische Werte zu bekämpfen; beklagt die zahlreichen Opfer, die insbesondere dschihadistische und rechtsextreme Anschläge in den letzten Jahren gefordert haben; betont die wichtige Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, die dazu beigetragen haben, viele Angriffe abzufedern; stellt fest, dass die terroristische Bedrohung für die EU jedoch nach wie vor hoch ist; fordert die Kommission nachdrücklich dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung in allen Mitgliedstaaten vollständig und rasch umgesetzt wird; begrüßt die neue Agenda der EU zur Terrorismusbekämpfung, die von der Kommission am 9. Dezember 2020 vorgelegt wurde und in der ein gemeinsamer Ansatz auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten und der darin angekündigten neuen Initiativen zur Antizipation, Vorbeugung, zum Schutz und zur Reaktion auf terroristische Bedrohungen gefördert wird, die auf verschiedenen, wie den in dem TE-SAT-Bericht 2020 von Europol genannten Ursachen beruhen; ist der Ansicht, dass die darin enthaltenen Maßnahmen und Strategien, insbesondere in den Bereichen Koordinierung, verstärkte Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu Terrorismusfinanzierung, Bekämpfung von Radikalisierung offline und online, Prävention und Bildung, Bekämpfung von Hassreden, Rassismus und Intoleranz sowie Schutz, Unterstützung und Unterstützung der Opfer des Terrorismus, dazu beitragen werden, die Bedrohung durch den Terrorismus in Zukunft wirksamer zu bekämpfen;
4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, bei der Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, der Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit, Bildung, Gesellschaft, Kultur und Antidiskriminierung vereint und alle relevanten Interessenträger einbezieht, einschließlich des EU-Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung, Basisinitiativen und Basisarbeit in den Gemeinden, gemeinschaftsorientierter Polizeiarbeit, Integration von Sprache und Werten sowie lebenslanger Bildung; ruft die Kommission erneut dazu auf, EU-Mittel zu diesem Zweck wirksamer zu nutzen und eine Methodik auszuarbeiten, um die Wirksamkeit der einschlägigen Programme zu bewerten;

⁽¹⁸⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

⁽¹⁹⁾ Bericht der Kommission vom 11. Mai 2020 über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (COM(2020)0188), S. 9.

⁽²⁰⁾ Europol-Bericht „How COVID-19-related crime infected Europe during 2020“ (Wie Kriminalität im Zusammenhang mit COVID-19 im Jahr 2020 Europa infiziert hat) (12. November 2020).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

5. betont, dass Bildung, und zwar auch zur Entwicklung eines kritischen Denkvermögens, digitaler Kompetenzen, Kompetenzen im Bereich Online-Sicherheit für die mittel- und langfristige Prävention äußerst wichtig und von zentraler Bedeutung dabei sind, Radikalisierung und das Gefühl der politischen Ausgrenzung, die zu krimineller Aktivität führen, zu reduzieren;

6. weist erneut darauf hin, dass sich die Präsenz terroristischer Inhalte im Internet als einer der Katalysatoren für die Radikalisierung von Menschen und jungen Menschen im Besonderen erwiesen hat, von denen einige dann terroristische Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 begangen haben; vertritt die Auffassung, dass die Bekämpfung von sozialen Ungleichheiten von entscheidender Bedeutung ist, um gegen die Ursache der Radikalisierung anzugehen; betont, dass terroristische Online-Inhalte rasch ermittelt und vollständig entfernt werden müssen, und zwar auf der Grundlage klarer Rechtsvorschriften, einschließlich einer Überprüfung durch den Menschen und angemessener und solider Garantien, um die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und Verfassungsstandards zu gewährleisten; betont, dass in diesem Bereich zwar einige Fortschritte erzielt wurden, die Unternehmen jedoch weitaus stärker in diesen Prozess eingebunden werden müssen; verlangt transparente Mechanismen, damit terroristische Online-Inhalte rasch ermittelt und gemeldet werden können und damit die Bürgerinnen und Bürger derartige Inhalte kennzeichnen können; hält den kürzlich zwischen dem Parlament und dem Rat vereinbarten Vorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte⁽²¹⁾ für ein wichtiges Instrument in dieser Hinsicht und fordert seine vollständige Umsetzung, sobald er Anwendung findet; betont, dass die Kapazitäten der EU-Meldestelle für Internetinhalte (EU IRU) von Europol gestärkt werden müssen;

7. ruft in Erinnerung, dass die Religionsfreiheit und die Meinungsfreiheit Grundrechte sind, die in den Artikeln 10 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu auf, angesichts der jüngsten religiös motivierten Terroranschläge für die Wahrung dieser Grundrechte einzutreten;

8. begrüßt die von der Kommission angekündigte Agenda zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität; fordert ein weiteres Mal eine Überarbeitung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JHA des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁽²²⁾ und weist erneut darauf hin, dass man sich auf eine gemeinsame Definition der organisierten Kriminalität einigen muss; ist der Ansicht, dass bei dieser gemeinsamen Definition auch der Einsatz von Gewalt, Korruption oder Einschüchterung durch kriminelle Gruppen berücksichtigt werden sollte, um die Kontrolle über wirtschaftliche Tätigkeiten oder die Vergabe öffentlicher Aufträge zu erlangen oder um demokratische Prozesse zu beeinflussen; ist überzeugt, dass sich organisierte kriminelle Gruppen wirksamer zerschlagen lassen, indem man ihnen die Gewinne aus Verbrechen entzieht; betont in diesem Zusammenhang, dass weitere Maßnahmen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten, einschließlich Vermögenswerten ohne vorhergehende Verurteilung, erforderlich sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in diesem Zusammenhang zu intensivieren; stellt fest, dass neue kriminelle Tätigkeiten, wie Umweltkriminalität, organisierte Betrugsdelikte oder der illegale Handel mit Kulturgütern, nicht übersehen werden dürfen, da diese Vergehen oft der Finanzierung anderer krimineller Tätigkeiten dienen;

9. begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 7. Mai 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, in der weitere Verbesserungen der Antwort der EU auf diese Straftaten, insbesondere bei der Durchsetzung und Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften, festgelegt werden; weist erneut darauf hin, dass es einer besseren EU-weiten Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und insbesondere den zentralen Meldestellen (FIU) der Mitgliedstaaten bedarf, unter anderem im Rahmen des FIU-Netzes; vertritt die Auffassung, dass die Sichtbarkeit laufender Kooperationsmodelle im Bereich Sicherheit, wie der europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), erhöht werden sollte; vertritt die Auffassung, dass die EU den Weg für dringend notwendige Reformen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (FATF) ebnen sollte; ist der Ansicht, dass die Geldwäscherichtlinie eingehend bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden sollte;

10. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten erneut auf, entschlossen gegen systemische Korruption vorzugehen und wirksame Instrumente für die Verhinderung, Bekämpfung und Sanktionierung von Korruption und Betrug und für die regelmäßige Überwachung der Verwendung öffentlicher Mittel zu entwickeln; fordert die Kommission daher auf, ihre jährliche Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die alle Mitgliedstaaten und die EU-Organe und -Einrichtungen betreffende Korruptionsbekämpfung unverzüglich wieder aufzunehmen; hebt deshalb hervor, dass die EU-Finanzierung im Rahmen des neuen MFR und des Europäischen Aufbauplans wirksam vor Nutzung für Korruption und Betrug durch kriminelle Vereinigungen geschützt werden muss;

11. weist darauf hin, dass — aufgrund der Tatsache, dass Mitgliedstaaten im Rahmen von Anlageprogrammen Aufenthaltsrechte und Staatsbürgerschaften vergeben — oft Korruption und Geldwäsche erleichtert werden, wodurch Sicherheitsrisiken in die Union importiert werden; begrüßt die von der Kommission⁽²³⁾ in diesem Zusammenhang eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren; richtet erneut die Forderung an die Kommission, ihr Initiativrecht in vollem Umfang zu nutzen und einen Legislativvorschlag vorzulegen, um diese Programme zu verbieten oder zu regulieren;

⁽²¹⁾ COM(2018)0640.

⁽²²⁾ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

⁽²³⁾ Vertragsverletzungsverfahren gegen Zypern und Malta vom 20. Oktober 2020 wegen ihrer Staatsbürgerschaftsprogramme für Investoren, auch als Regelung zur Ausstellung sogenannter „goldener Pässe“ bezeichnet.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

12. betont, dass die Anstrengungen auf Unions- und nationaler Ebene zur Bekämpfung des zunehmenden Problems des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter anderem im Internet, zur Prävention, Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern, zur Entfernung von Kinderpornografie im Internet sowie zur Verbesserung der Untersuchung und Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten verstärkt werden müssen; nimmt die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 über die EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Kenntnis; nimmt ferner die Absicht der Kommission zur Kenntnis, einen neuen umfassenden Legislativvorschlag vorzulegen, mit dem die Diensteanbieter verpflichtet werden, vor Juni 2021 den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden; erwartet, dass dieser Vorschlag in vollem Einklang mit den Grundrechten steht und mit einer gründlichen Folgenabschätzung einhergeht;

13. betont, dass diese Maßnahmen durch eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit ergänzt werden müssen, die in Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessengruppen konzipiert wird, unter anderem mit Kinderrechtsorganisationen, die Kinder, ihre Eltern und Lehrer über Online-Gefahren aufklärt; fordert einen besseren Schutz von Kindern, einschließlich ihrer persönlichen Daten und ihrer Privatsphäre, im Internet und ersucht die Mitgliedstaaten, in diesem Bereich tätige Netzwerke und diesbezügliche Kampagnen zu unterstützen;

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie 2011/93/EU vollständig umzusetzen, und angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um sie unverzüglich in vollem Umfang umzusetzen; bedauert, dass das Strafgesetzbuch in mehreren Mitgliedstaaten sehr niedrige Strafen für die Vornahme sexueller Handlungen an einem Kind vorsieht, die keine wirksame Abschreckung darstellen⁽²⁴⁾; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Strafen neu zu prüfen und die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzunehmen, um ihre Rechtsordnungen zügig mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/93/EU in Einklang zu bringen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu prüfen, ob diese Richtlinie durch Bestimmungen in Bezug auf den Opferschutz, die Unterstützung von Betroffenen und die Verhütung dieser Straftaten gestärkt werden muss;

15. wiederholt der Kommission gegenüber ihre Forderung nach der Benennung eines EU-Vertreters für Kinderrechte, der als zentraler Ansprechpartner für alle EU-Angelegenheiten und Politikbereiche mit Bezug zu Kindern dienen soll; befürwortet den Beschluss der Kommission, in die EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern vom 24. Juli 2020, wie in der Entschließung des Parlaments vom 26. November 2019 über die Rechte des Kindes gefordert, als Kernstück eines europäischen koordinierten Multi-Stakeholder-Konzeptes, das auch die Strafverfolgung, Prävention und Hilfen für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs umfasst, die Schaffung eines EU-Zentrums zur Verhinderung und Bekämpfung der Bedrohung durch sexuellen Missbrauch von Kindern aufzunehmen;

16. betont, dass eine Übermittlungsverschlüsselung zur Privatsphäre der Bürger, auch zum Schutz von Kindern im Internet, und zur Sicherheit von IT-Systemen beiträgt und dass sie unter anderem für Investigativjournalisten und Hinweisgeber, die über Verstöße berichten, unerlässlich ist; weist darauf hin, dass Hintertüren die Stärke und Effizienz einer Verschlüsselung schwer beeinträchtigen und von Kriminellen und externen staatlichen Akteuren aus Nicht-EU-Ländern, die bestrebt sind, unsere Gesellschaft zu destabilisieren, missbraucht werden können; weist darauf hin, dass sich Kriminelle rasch an neue Entwicklungen anpassen und neue Technologien für illegale Zwecke nutzen; fordert daher die Mitgliedstaaten und die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) auf, Strafverfolgungsbehörden in wichtigen Bereichen qualitativ hochwertige Schulungen anzubieten; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob eine rechtliche Lösung gefunden werden kann, damit Strafverfolgungsbehörden unter Wahrung der Grundrechte rechtmäßig und gezielt Zugang zu Daten erhalten;

17. hebt hervor, dass Desinformationen — insbesondere wenn sie durch neue Technologien wie künstliche Intelligenz und Deepfakes verstärkt werden und unabhängig davon, ob sie von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren eingesetzt werden — eine grundlegende Bedrohung für Demokratie und Sicherheit darstellen können; fordert die Kommission dazu auf, die Bekämpfung von Desinformationen zu einem integralen Bestandteil unserer Strategie für eine Sicherheitsunion zu machen, was auch die Bereitstellung angemessener Finanzmittel umfasst; nimmt den Europäischen Aktionsplan für Demokratie zur Kenntnis, mit dem die Herausforderung der Desinformation als potenzielle Bedrohung der inneren Sicherheit angegangen wird; weist erneut darauf hin, wie wichtig Sensibilisierungskampagnen sind, um die Bürger darüber zu informieren, dass solche Desinformationstechniken eingesetzt werden;

18. stellt fest, dass die Abwehr hybrider Bedrohungen, mit denen darauf abgezielt wird, den sozialen Zusammenhalt zu schwächen und das Vertrauen in unsere Institutionen zu untergraben, sowie die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Union wichtige Elemente der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion sind; hebt in dieser Hinsicht hervor, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und eine bessere Koordinierung auf EU-Ebene — zwischen allen Akteuren — erforderlich ist, um diese Bedrohungen abzuwehren; begrüßt, dass die Kommission entscheidende Maßnahmen zur Abwehr hybrider Bedrohungen festgelegt hat und betont, dass bei der allgemeinen Politikgestaltung hybriden Bedrohungen konsequent Rechnung getragen werden muss;

⁽²⁴⁾ Bericht der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Bewertung der von den Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie ergriffenen notwendigen Maßnahmen, COM(2016)0871, S. 8;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

19. betont, dass neue und sich herausbildende Technologien in allen unsere Sicherheit betreffenden Aspekten gegenwärtig sind, sodass sich neue Herausforderungen und Bedrohungen ergeben; betont die Bedeutung gesicherter kritischer Infrastrukturen, einschließlich digitaler Infrastruktur und Kommunikationsinfrastruktur; fordert die Kommission dazu auf, eine proaktive Planung in Sachen Forschung, Entwicklung und Einführung neuer Technologien durchzuführen, um für die interne Sicherheit der EU Sorge zu tragen, wobei die Grundrechte und die Werte der Union umfassend zu achten sind; hebt hervor, dass die EU keine Technologien finanzieren darf, die die Grundrechte verletzen;

20. hebt hervor, dass die 5G-Infrastruktur eine strategische Komponente für die künftige Sicherheit und eine entscheidende Komponente für die strategische Widerstandsfähigkeit der Union ist; fordert die Kommission dazu auf, einen Plan zum Aufbau einer eigenen 5G-Infrastruktur der Union auszuarbeiten, der die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Durchführung der entsprechenden Entwicklungsanstrengungen innerhalb der Union sowie einen Plan umfassen sollte, um 5G-Technologie aus Drittländern, die die Grundrechte und die Werte der Union nicht achten, schrittweise außer Betrieb zu nehmen und zu ersetzen;

21. stellt fest, dass die organisierte kriminelle Schleusung von Migranten häufig mit anderen Formen der organisierten Kriminalität verflochten ist; erwartet, dass im EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten für den Zeitraum 2021–2025 Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit denen die Fähigkeiten zur Verhütung, Ermittlung, Untersuchung und Verfolgung von Schleusernetzen verbessert werden; ist der Auffassung, dass sich der Aktionsplan schwerpunktmäßig auch mit Plattformen der sozialen Medien und Online-Messaging-Diensten befassen sollte, die von Schleusern für die Bewerbung ihrer Dienste und die Gewinnung von Kunden verwendet werden; ist der Ansicht, dass dabei unbegleiteten Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit gelten sollte, die eine stark gefährdete Gruppe darstellen und entlang der Migrationsrouten zur und innerhalb der EU verschiedenen Gefahren wie Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sind⁽²⁵⁾; nimmt die Rolle der Agenturen und Einrichtungen der EU zur Kenntnis, insbesondere des Zentrums zur Bekämpfung der Migrantenschleusung (EMSC) von Europol; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Leistung humanitärer Hilfe für Menschen in Seenot den Leitlinien der Kommission von 2020 entsprechend das Völkerrecht zu achten;

22. begrüßt die Annahme des EU-Aktionsplans 2020–2025 gegen unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, der geeignete Indikatoren und Bestimmungen über die Berichterstattung enthält und die südosteuropäischen Partnerländer (Westbalkan, Moldawien und Ukraine) umfasst, wobei gleichzeitig die Zusammenarbeit mit den Ländern im Nahen Osten und in Nordafrika gestärkt wird; begrüßt die Absicht der Kommission, eine systematische und harmonisierte Datenerhebung über die Beschlagnahme von Feuerwaffen einzuführen;

23. fordert eine zügige Umsetzung der vom Parlament vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahme zur effizienten Überwachung des Darknets auf EU-Ebene, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Einleitung weiterer Maßnahmen zur Verhinderung des Handels mit Feuerwaffen im Darknet zu prüfen;

24. begrüßt den Vorschlag der Kommission, das Engagement der Union und der Mitgliedstaaten für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Bürger vor drogenbedingten Bedrohungen durch die Annahme einer neuen EU-Agenda zur Drogenbekämpfung für die nächsten fünf Jahre zu bekräftigen; ist der Ansicht, dass die EU in ihrer Drogenpolitik weiterhin einen integrierten, ausgewogenen, multidisziplinären, fakten- und menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen und eine enge Koordinierung mit ihrem außenpolitischen Handeln anstreben sollte; besteht darauf, dass sich die EU bei ihren Maßnahmen gegen illegale Drogen in annähernd gleichem Maße und mit entsprechenden Ressourcen der Angebots- und der Nachfrageseite des Problems zuwenden sollte, und fordert, dass die Rehabilitation und die Prävention im Aktionsplan der EU, auch mittels speziell Kindern jungen Menschen gewidmeten Sensibilisierungskampagnen, stärker in den Mittelpunkt gerückt werden sollten;

25. unterstützt die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und anderer relevanter Interessenträger in die laufenden Diskussionen über die Mitteilung der Kommission über die EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und den Aktionsplan für den Zeitraum 2021–2025; vertritt die Auffassung, dass die EU und die Mitgliedstaaten bei der Formulierung von Antworten auf drogenbezogene Herausforderungen die Betroffenen, einschließlich Drogenkonsumenten, möglichst umfassend einbeziehen sollten; fordert die Ausweitung des Mandats der EMCDDA auf multiple Formen der Abhängigkeit;

26. nimmt den Legislativvorschlag der Kommission vom 9. Dezember 2020⁽²⁶⁾ zur Kenntnis, mit dem das Mandat von Europol im Rahmen des Auftrags und der Aufgaben der Agentur gemäß dem Vertrag gestärkt werden soll, damit Europol seine Rolle als Knotenpunkt für den Austausch von Informationen über Strafverfolgung und für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und der schweren und organisierten Kriminalität in der EU besser erfüllen kann und Europol die einschlägigen Instrumente für eine wirksamere Zusammenarbeit mit allen relevanten Partnern an die Hand

⁽²⁵⁾ Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung (Europol), *Vierter Jährlicher Tätigkeitsbericht — 2020*.

⁽²⁶⁾ *Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2016/794, as regards Europol's cooperation with private parties, the processing of personal data by Europol in support of criminal investigations, and Europol's role on research and innovation* (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen durch Europol und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (COM(2020)0796).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

gegeben werden können; betont, dass solche Änderungen mit mehr politischer Verantwortung sowie mehr gerichtlicher und parlamentarischer Kontrolle einhergehen sollten und dabei ein starker Schwerpunkt auf Rechenschaftspflicht, Transparenz und der Achtung der Grundrechte liegen muss; betont, dass bei der Überarbeitung des Europol-Mandats die Datenschutzregelung der Agentur vollständig an die Verordnung (EU) 2018/1725⁽²⁷⁾ angeglichen werden sollte; fordert, dass die Bewertung des derzeitigen Rechtsrahmens für das Mandat von Europol gemäß Artikel 68 der geltenden Europol-Verordnung vorgelegt wird;

27. nimmt die mögliche Modernisierung des Rechtsrahmens für die Prümer Beschlüsse zur Kenntnis; nimmt die Mängel und die möglichen Verbesserungen zur Kenntnis, die verschiedene Sachverständige erkannt und u. a. fehlender Datenqualität zugeschrieben haben; weist erneut darauf hin, dass öffentlich zugängliche und genaue Daten in Bezug auf die Verwendung des Prümer Rahmens äußerst wichtig sind, und fordert die Kommission auf, die Daten von allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu sammeln, um den aktuellen Prümer Rahmen ordnungsgemäß zu prüfen und eine sinnvolle demokratische Kontrolle zu erlauben; fordert, dass jeder neue Vorschlag die Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält, der Kommission diese Daten, die für regelmäßige und öffentlich zugängliche Prüfberichte verwendet werden müssen, weiterzuleiten; fordert ferner, dass der Vorschlag mit einer gründlichen Folgenabschätzung einhergeht, in der die Auswirkungen auf die Grundrechte berücksichtigt werden, und aus der hervorgeht, ob ein Mehrwert beim automatischen Datenaustausch besteht und ob zusätzliche Kategorien biometrischer Daten benötigt werden betont, dass bei jeder neuen Lösung die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der Besitzstand der EU in den Bereichen Datenschutz beachtet und starke Sicherheitsmechanismen zum Schutz der Grundrechte bereitgestellt werden müssen;

28. betont, dass die Richtlinie über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen⁽²⁸⁾, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (die „PNR-Richtlinie“) zu wirkungsvolleren Grenzkontrollen und zur Erkennung von Personen beigetragen hat, die Sicherheitsrisiken darstellen; nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, eine neue Version der PNR-Richtlinie zu erstellen, damit sie mit den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon und dem Besitzstand im Bereich des Datenschutzes vereinbar ist; geht davon aus, dass diese Überarbeitung von einer gründlichen Folgenabschätzung begleitet wird, bei der die Auswirkungen auf die Grundrechte berücksichtigt werden;

29. erinnert daran, dass wichtige Gesetzgebungsinitiativen der EU in den letzten Jahren abgeschlossen wurden, um Straftäter an ihren Außengrenzen aufzudecken und die Effizienz der polizeilichen Zusammenarbeit zu verbessern, um zu einem hohen Maß an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union beizutragen; weist ferner darauf hin, dass diese Initiativen eine neue Architektur für EU-Informationssysteme und ihre Interoperabilität umfassen und dass die Aufmerksamkeit nun auf ihre rechtzeitige Umsetzung unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte gerichtet werden sollte;

30. betont, dass ausreichende Informationsverarbeitungskapazitäten der Strafverfolgungsbehörden in der gesamten Kette an Sicherheitsanstrengungen in der Union insgesamt ein wichtiges Glied darstellen; weist darauf hin, dass unzureichende Kapazitäten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Wirksamkeit von EU-Sicherheitsstrategien erheblich schwächen; fordert die Kommission auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um für angemessene Informationsverarbeitungskapazitäten in den Mitgliedstaaten zu sorgen;

31. würdigt die Tätigkeit der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) bei der Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der nationalen Justizbehörden hinsichtlich der Ermittlung und Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität; fordert verstärkte Anstrengungen zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Justizbehörden, auch durch die wirksame Umsetzung der Richtlinien zur Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte, und zur Erleichterung und Beschleunigung des Informations- und Kommunikationsaustausches innerhalb des Justizbereichs in der Europäischen Union; hebt hervor, dass die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Bereich Digitalisierung hinterherhinkt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Justizbehörden finanziell zu unterstützen, um für geeignete analytische Standards und angemessene digitale Instrumente zu sorgen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen sowie einen sicheren Austausch von Informationen zu ermöglichen; begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 2. Dezember 2020 zur Digitalisierung der Justiz in der EU und den Vorschlag für eine Verordnung über ein EDV-gestütztes System für die Kommunikation in grenzüberschreitenden Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX-System);

32. weist darauf hin, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile verbessert werden sollten, unter anderem durch eine rechtzeitige und korrekte Umsetzung der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen; weist darauf hin, dass bestimmte Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten diesen Informationsaustausch sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im Allgemeinen beeinträchtigt haben; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass gegenseitiges Vertrauen auf einem gemeinsamen Verständnis der EU-Werte basiert, die in Artikel 2 EUV verankert sind, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, zu deren wichtigsten Bestandteilen die Unabhängigkeit der Justiz und die Bekämpfung von Korruption gehören;

⁽²⁷⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

33. bekräftigt seine Forderung nach weiteren Maßnahmen zur Verbesserung von Schulungen im Bereich der Strafverfolgung bezüglich Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung und um die Erstellung von rassischen und ethnischen Profilen und Gewalt zu verhindern, zu ermitteln und zu untersagen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in diesen Bereich zu investieren und mit CEPOL und dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten zusammenzuarbeiten; unterstreicht, dass im Hinblick auf Entwicklungen in den Bereichen Radikalisierung, Terrorismus und Geldwäsche ein anhaltender Schulungsbedarf besteht;

34. begrüßt die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa); fordert, dass ihre Unabhängigkeit gewahrt und ihr wirksames Funktionieren in den nationalen Gerichtsverfahren sichergestellt wird; ist besorgt darüber, dass die Kommission eine erhebliche Unterlassung begangen hat, indem sie die Rolle der EUSTa bei der Stärkung unserer Sicherheitsunion nicht berücksichtigt hat; fordert die Prüfung einer möglichen Ausweitung des Mandats der EUSTa im Einklang mit Artikel 83 AEUV, sobald die EUSTa voll funktionsfähig ist;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die vollständige und korrekte Umsetzung der Opferschutzrichtlinie und anderer EU-Vorschriften über Opferrechte zu sorgen; begrüßt die Annahme der Opferschutzstrategie und die Schaffung der Stelle des Koordinators der Kommission für die Rechte der Opfer; bekräftigt seine Forderung nach besonderer Aufmerksamkeit für schutzbedürftige Opfer und einer möglichen Entschädigung, die aus beschlagnahmten und konfiszierten Vermögenswerte sowie Erträgen aus Straftaten gezahlt werden soll; bekräftigt seine Forderung nach einer nachhaltigen Finanzierung von Opferunterstützungsdiensten;

36. bekräftigt erneut die Notwendigkeit, Personen, die besonders von Menschenhandel bedroht sind, wirksam zu schützen und zu unterstützen, auch bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft, und dabei besonders unbegleiteten Minderjährigen Aufmerksamkeit zuteil kommen zu lassen; weist auf die Notwendigkeit Schulungen für Strafverfolgungspersonal hinsichtlich psychologischer Aspekte des Menschenhandels und einem gleichstellungs- und kindgerechten Ansatz zur Umsetzung von Antidiskriminierungsvorschriften hin;

37. betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein entscheidender Aspekt für die Bekämpfung der Radikalisierung, die Verringerung häuslicher Gewalt und die Verhütung von sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch ist; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter als wichtige Präventionskomponente in ihre Sicherheitsstrategie aufzunehmen, und fordert den Rat auf, die Überleitungsklausel zu aktivieren, indem er einen einstimmigen Beschluss fasst, mit dem Gewalt gegen Frauen und Mädchen (und andere Formen geschlechtsbezogener Gewalt) als einen der in Artikel 83 Absatz 1 AEUV definierten Kriminalitätsbereiche eingestuft wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Bekämpfung häuslicher Gewalt Vorrang einzuräumen, indem sie Unterstützungsdienste bereitstellen, spezialisierte Strafverfolgungseinheiten einrichten und diese Verbrechen strafrechtlich verfolgen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, hierzu aktualisierte Daten vorzulegen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren;

38. bedauert, dass die EU-Sicherheitsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten systematisch weder vollständig noch rechtzeitig umgesetzt werden; vertritt die Auffassung, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht nur nach dem Gesetzeswortlaut, sondern auch nach seinem Geist umgesetzt werden müssen; weist darauf hin, dass Sicherheitsmaßnahmen, wenn sie systematisch weder vollständig noch rechtzeitig umgesetzt werden, Gefahr laufen, ihre Gültigkeit zu verlieren und möglicherweise nicht zu mehr Sicherheit führen und dementsprechend die Anforderungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht länger erfüllen; fordert die Kommission auf, umgehend nach der Umsetzungsfrist oder nachdem ein Verstoß festgestellt wurde Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

39. unterstreicht die Bedeutung von Belegen für die Wirksamkeit vorhandener EU-Sicherheitsmaßnahmen; weist darauf hin, dass das Maß, in dem die Einschränkung von Grundrechten als notwendig und verhältnismäßig eingestuft werden kann, von der Wirksamkeit dieser Strategien abhängt, die durch öffentlich verfügbare quantitative und qualitative Nachweise belegt wurde; bedauert, dass die Kommission bisher lediglich sporadische Belege für Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung gestellt hat und keine umfassenden Belege;

40. fordert die Kommission auf, derzeitige Sicherheitsstrategien und -vereinbarungen regelmäßig zu bewerten und gegebenenfalls mit der Rechtsprechung des EuGH in Einklang zu bringen; ist der Ansicht, dass die Abkommen mit den USA und Australien über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Abkommen) dringend geändert werden müssen, um mit der Rechtsprechung des EuGH übereinzustimmen und hält die Weigerung der Kommission, zu handeln, dementsprechend für eine schwerwiegende Unterlassung;

41. ist besorgt über die Auslagerung bestimmter Tätigkeiten von Strafverfolgungsbehörden auf den Privatsektor und fordert eine bessere Aufsicht über jede öffentlich-private Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich; bedauert die mangelnde Transparenz im Hinblick auf die EU-Finanzierung von privaten Unternehmen, die Sicherheitssysteme oder bestimmte Komponenten solcher Systeme einrichten;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

42. ist zutiefst besorgt über die Tatsache, dass einigen EU-Agenturen im Bereich Justiz und innere Angelegenheiten (JI) keine ausreichenden Mittel zugewiesen werden und sie dementsprechend ihrem Mandat nicht umfassend gerecht werden können; fordert, dass die EU-Agenturen und -Einrichtungen im Bereich Justiz und Inneres personell und finanziell angemessen ausgestattet werden, damit die EU die Strategie für eine Sicherheitsunion umsetzen kann;

43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0379

Die Notwendigkeit einer gesonderten Ratsformation „Gleichstellung der Geschlechter“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Notwendigkeit einer gesonderten Ratsformation „Gleichstellung der Geschlechter“ (2020/2896(RSP))

(2021/C 445/18)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 8, 10, 19, 153 Absatz 1 Ziffer i, 157 und 236 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Juli 2008 für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Antidiskriminierungsrichtlinie) (COM(2008)0426),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. März 2012 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten) (COM(2012)0614),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das am 1. August 2014 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 4. März 2016 für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union (COM(2016)0109),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 2020 zu den Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zu den Protestkundgebungen gegen Rassismus nach dem Tod von George Floyd ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den am 28. Oktober 2020 veröffentlichten Gleichstellungsindex 2020 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE),
- unter Hinweis auf den Bericht des EIGE vom 19. November 2020 über geschlechtsspezifische Ungleichheiten bei Sorgearbeit und Entgelt in der EU,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2019 mit dem Titel „Gleichstellungsorientierte Volkswirtschaften in der EU: Der Weg in die Zukunft“,

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0080.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0025.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0286.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0173.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Dezember 2020 zum Thema „Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles“;
 - unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 2, 3, 9 und 15,
 - unter Hinweis auf die 2015 vereinbarten Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die Ziele 5 und 8,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152),
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) — Eine ambitionierte Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025“ (COM(2020)0565),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620),
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Geschlechtergleichstellung zu den Grundwerten und den entscheidenden Zielen der Europäischen Union zählt; in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein Grundrecht ist, das in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankert ist und uneingeschränkt geachtet werden sollte;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 8 AEUV der Grundsatz des Gender Mainstreaming festgeschrieben ist, wonach die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirken sollte, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern;
- C. in der Erwägung, dass Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität häufig mit anderen Formen der Diskriminierung einhergeht, etwa Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, was Doppel- und Mehrfachdiskriminierung auslöst; in der Erwägung, dass eine horizontale, bereichsübergreifende Perspektive und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen Politikbereichen der EU von wesentlicher Bedeutung sind, damit die Gleichstellung der Geschlechter und Gleichstellung im Allgemeinen erreicht werden;
- D. in der Erwägung, dass eine horizontale, bereichsübergreifende Perspektive in jeder Gleichstellungspolitik maßgeblich ist, wenn es gilt, die vielgestaltige Gefahr der Diskriminierung zu erkennen und anzugehen; in der Erwägung, dass im Rahmen der politischen Maßnahmen der EU bisher kein bereichsübergreifender Ansatz verfolgt wurde und in erster Linie die individuelle Dimension der Diskriminierung in Angriff genommen wurde, sodass sie mit Blick auf die institutionellen, strukturellen und historischen Aspekte des Problems zu kurz greifen; in der Erwägung, dass es durch eine alle Lebensbereiche umfassende Analyse nicht nur möglich wird, strukturelle Hindernisse zu verstehen, sondern auch Erkenntnisse zu gewinnen, die als Grundlage für die Ausarbeitung von Orientierungsgrößen dienen können und die die Richtung für die strategische und wirksame Politikgestaltung gegen systemimmanente Diskriminierung, Ausgrenzung und geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgeben;
- E. in der Erwägung, dass laut dem Gleichstellungsindex 2020 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) die Geschlechtergleichstellung bislang in keinem Land der EU vollständig erreicht wurde; in der Erwägung, dass die EU bei der Geschlechtergleichstellung nach wie vor nur schleppend vorankommt und sich der Indexwert im Durchschnitt alle zwei Jahre um einen Punkt verbessert; in der Erwägung, dass es bei dieser Zuwachsrate mehr als 60 Jahre dauern wird, bis die EU die Gleichstellung der Geschlechter erreicht;
- F. in der Erwägung, dass die geschlechtsbezogene Gewalt in all ihren Formen als Diskriminierung und Verletzung der Menschenrechte anzusehen ist und dass sie der geschlechtsspezifischen Ungleichheit innewohnt, zu ihrem Andauern beiträgt und ihr Vorschub leistet; in der Erwägung, dass die geschlechtsbezogene Gewalt eines der größten Hindernisse für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung darstellt; in der Erwägung, dass einer Umfrage der Agentur für Grundrechte (FRA) aus dem Jahr 2014 zufolge jede dritte Frau nach Vollendung des 15. Lebensjahres Opfer physischer oder sexueller Gewalt wurde, dass 55 % der Frauen bereits eine oder mehrere Formen sexueller Belästigung erlebt

Donnerstag, 17. Dezember 2020

haben und dass durchschnittlich alle zweieinhalb Tage eine Frau infolge häuslicher Gewalt stirbt; in der Erwägung, dass ein Leben ohne Gewalt eine Voraussetzung für die Gleichstellung ist; in der Erwägung, dass jährlich etwa 3 500 Frauenmorde in der EU zu verzeichnen sind, die mit häuslicher Gewalt in Zusammenhang stehen; ⁽⁶⁾ in der Erwägung, dass nach Geschlecht aufgeschlüsselte und geschlechtsspezifische Daten vergleichbarer Art von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es gilt, das volle Ausmaß der geschlechtsbezogenen Gewalt abzubilden, Ungleichheiten sichtbar zu machen und gezielte politische Maßnahmen zu ergreifen; in der Erwägung, dass es in verschiedenen Bereichen der Politik der EU und der Mitgliedstaaten nach wie vor an nach Geschlecht aufgeschlüsselten und geschlechtsspezifischen Daten mangelt;

- G. in der Erwägung, dass den jüngsten Zahlen der Kommission zufolge das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU in Bezug auf den Stundenlohn 16 % beträgt, wobei es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt; in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle auf 40 % steigt, wenn man die Beschäftigungsquoten und die allgemeine Erwerbsbeteiligung mitberücksichtigt; in der Erwägung, dass sich die Lage bei Frauen im Ruhestand sogar noch verschärft, da ihre Renten unter anderem aufgrund des geschlechtsspezifischen Lohngefälles um etwa 37 % geringer ausfallen als die der Männer; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote in der EU, die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheidet, 2018 bei den Männern (79 %) immer noch höher war als bei den Frauen (67,4 %); in der Erwägung, dass im Jahr 2018 in der EU insgesamt 31,3 % der erwerbstätigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen, während es unter den Männern nur 8,7 % waren; in der Erwägung, dass der Anteil der Frauen, die in der informellen Wirtschaft tätig sind, unfreiwillig einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und in prekären und schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen tätig sind, unverhältnismäßig hoch ist;
- H. in der Erwägung, dass unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit zumeist von Frauen geleistet wird, was sich auf die Beschäftigung und die Laufbahnentwicklung auswirkt und zum geschlechtsspezifischen Beschäftigungs-, Lohn- und Rentengefälle beiträgt; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 80 % der Dienstleistungen im Pflegebereich von informellen Pflegekräften erbracht werden, bei denen es sich überwiegend um Frauen (75 %), einschließlich Migrantinnen, handelt;
- I. in der Erwägung, dass Frauen daher nach wie vor auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert und verschiedenen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, Frauen am Arbeitsplatz die gleichen Chancen wie Männern zu gewähren, damit diese Unterschiede verringert werden;
- J. in der Erwägung, dass der Mitteilung der Kommission vom 14. Januar 2020 mit dem Titel „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (COM(2020)0014) zufolge mittels verbesserter Kinderbetreuung und Langzeitpflege dafür gesorgt werden kann, dass die Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern gleichmäßiger aufgeteilt werden und so Frauen die gleiche Erwerbsbeteiligung wie Männern ermöglicht wird;
- K. in der Erwägung, dass in vielen Bereichen nach wie vor geschlechtsspezifische Unterschiede und strukturelle Hindernisse bestehen, die Frauen und Männer auf ihre traditionelle Rolle beschränken und die Möglichkeiten von Frauen einschränken, ihr Grundrecht auf Gleichheit in den Bereichen Beschäftigung, Arbeit und Arbeitsentgelt uneingeschränkt zu nutzen;
- L. in der Erwägung, dass Frauen in Führungspositionen, auch in der Wirtschaft, unterrepräsentiert sind und dass die Geschlechterparität in gewählten Gremien bei weitem nicht erreicht wird; in der Erwägung, dass nach Angaben des EIGE weniger als ein Drittel aller Parlamentarier in der EU Frauen sind; in der Erwägung, dass es den meisten Entscheidungsgremien an Fachwissen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung mangelt;
- M. in der Erwägung, dass stereotype Ansichten über Geschlechterrollen den geschlechtsspezifischen Ungleichheiten Vorschub leisten und dazu beitragen, dass sich geschlechtsbezogene Gewalt festsetzt; in der Erwägung, dass es im Interesse der Gesellschaft insgesamt liegt, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu bekämpfen; in der Erwägung, dass die Beteiligung von Männern an den Bemühungen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ungleichheit und geschlechtsbezogener Gewalt von entscheidender Bedeutung ist;
- N. in der Erwägung, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit sowie den damit verbundenen Rechten grundlegend ist, wenn es gilt, Geschlechtergleichstellung zu erreichen; in der Erwägung, dass die Verweigerung von Leistungen und Rechten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit eine Form der geschlechtsbezogenen Gewalt ist; in der Erwägung, dass sich das Parlament in seinem kürzlich angenommenen Programm EU4Health mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten befasst hat, um den rechtzeitigen Zugang zu Gütern sicherzustellen, die erforderlich sind, damit auf sichere Weise für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Gewährung der damit verbundenen Rechte gesorgt ist;

⁽⁶⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/630296/EPRS_BRI\(2018\)630296_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/630296/EPRS_BRI(2018)630296_DE.pdf)

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- O. in der Erwägung, dass in der EU zwar positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, es jedoch angesichts der bedenklichen Rückschritte mit Blick auf die Geschlechtergleichstellung und die Rechte der Frau — auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte — nach wie vor Verbesserungsbedarf gibt; in der Erwägung, dass diesen Rückschritten entgegengewirkt werden muss und dass die Geschlechtergleichstellung und die Rechte der Frau auf höchster politischer Ebene geschützt werden müssen;
- P. in der Erwägung, dass sich die COVID-19-Pandemie unverhältnismäßig stark auf Frauen und Mädchen auswirkt, was auf bestehende Ungleichheiten zurückzuführen ist, die unter anderem zu einem exponentiellen Anstieg der geschlechtsbezogenen Gewalt sowie dazu führen, dass mehr Frauen aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden; in der Erwägung, dass die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Phasen der Bekämpfung der COVID-19-Krise von wesentlicher Bedeutung ist;
- Q. in der Erwägung, dass Frauen in unserer Gesellschaft am häufigsten unter prekären Arbeitsbedingungen arbeiten und daher während der COVID-19-Pandemie am stärksten von Kurzarbeit, dem Risiko des Arbeitsplatzverlusts und der erzwungenen Telearbeit betroffen sind, da es an Kinderbetreuungsmöglichkeiten mangelt; in der Erwägung, dass 25 % der Frauen in der EU bereits von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren⁽⁷⁾; in der Erwägung, dass Frauen auch 85 % der Alleinerziehenden ausmachen und dass bei diesen das Risiko für prekäre Arbeitsverhältnisse und zunehmende Armut noch höher ist; in der Erwägung, dass davon auszugehen ist, dass in den kommenden Monaten 500 Millionen Menschen⁽⁸⁾ weltweit in die Armut abrutschen werden, wovon der Großteil Frauen sein werden; in der Erwägung, dass Armut und soziale Ausgrenzung strukturelle Ursachen haben, die insbesondere durch politische Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Wohnraum, Mobilität und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen beseitigt und rückgängig gemacht werden müssen;
- R. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise gezeigt hat, wie wichtig die Integration der EU, die Intensivierung der Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten, der Austausch von Lösungen sowie die Umsetzung von Maßnahmen und koordinierten Reaktionen auf EU-Ebene, auch im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter, sind;
- S. in der Erwägung, dass das Gender Mainstreaming nach einer Einigung zwischen dem Parlament und dem Rat zum ersten Mal eine horizontale Priorität im mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 sein wird und von Folgenabschätzungen für jeden Legislativ- und Politikvorschlag sowie einer geschlechtergerechten Überwachung und Bewertung der Programme begleitet werden sollte, unter anderem durch die Nachverfolgung der für die Gleichstellung der Geschlechter vorgesehenen Mittel; in der Erwägung, dass die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung auch auf höchster politischer Ebene im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der wichtigsten Finanzierungsprogramme der EU überwacht werden sollte; in der Erwägung, dass die Geschlechtergleichstellung und die Verwirklichung der Rechte von Frauen und Mädchen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Erholung und eine inklusive nachhaltige Entwicklung sind;
- T. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Istanbul acht Jahre nach seiner Annahme noch nicht von allen Mitgliedstaaten und auch noch nicht von der EU ratifiziert worden ist; in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Istanbul das wichtigste bestehende internationale Instrument zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt ist;
- U. in der Erwägung, dass das Parlament in mehreren Entschlüssen, beispielsweise in seiner Entschließung vom 28. November 2019 zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt den Rat aufgefordert hat, die in Artikel 83 Absatz 1 AEUV enthaltene Überleitungsklausel zu aktivieren, damit geschlechtsbezogene Gewalt in den Katalog der EU-Straftaten aufgenommen wird; in der Erwägung, dass das Parlament mehrfach eine Richtlinie zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt gefordert hat;
- V. in der Erwägung, dass sieben Jahre, nachdem die Kommission ihren Vorschlag vorgelegt hat und das Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen hat, noch keine Einigung über die Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten) erzielt wurde und der Vorschlag seitdem im Rat blockiert wird;
- W. in der Erwägung, dass zwölf Jahre nach Vorlage des Vorschlags der Kommission noch keine Einigung über die Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erzielt wurde und der Vorschlag seitdem im Rat blockiert wird;

⁽⁷⁾ Eurostat, 2018.

⁽⁸⁾ Laut NRO (Oxfam) und den Vereinten Nationen.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- X. in der Erwägung, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 10. Dezember 2019 mit dem Titel „Gleichstellungsorientierte Volkswirtschaften in der EU: Der Weg in die Zukunft“ betonte, „dass zu den bereits bestehenden Herausforderungen noch neue“ hinzukämen, dass „die für die Geschlechtergleichstellung festgelegten Ziele [...] nicht in vollem Umfang erreicht“ worden seien, und dass er die Kommission und die Mitgliedstaaten aufforderte, die „Gleichstellung der Geschlechter [...] durch die aktive Förderung des politischen Dialogs auf hoher Ebene zu Fragen der Gleichstellung auf EU-Ebene und auf höchster politischer Ebene [...] voranzutreiben“;
 - Y. in der Erwägung, dass sich der politische Dialog auf hoher Ebene und auf EU-Ebene als wirksames Instrument zur Verringerung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zur Förderung der europäischen Integration in den meisten Politikbereichen erwiesen hat; in der Erwägung, dass ein strukturierter Dialog auf höchster politischer Ebene maßgeblich ist, wenn es gilt, die Rechte der Frau und die Geschlechtergleichstellung durch die Annahme gleichstellungsorientierter Rechtsvorschriften der Union zu schützen und voranzubringen;
 - Z. in der Erwägung, dass der Rat als Mitgesetzgeber der EU eine wesentliche Rolle spielt; in der Erwägung, dass die Ratsformationen so gestaltet sein müssen, dass sie den aktuellen politischen Herausforderungen und Prioritäten gerecht werden; in der Erwägung, dass aufgrund des Fehlens einer speziellen Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter eine größere Gefahr besteht, dass gleichstellungsindifferente Rechtsvorschriften erlassen werden;
 - AA. in der Erwägung, dass die derzeitige Kommission in den politischen Leitlinien ihrer Präsidentin und durch anschließende Maßnahmen ein starkes Engagement für die Förderung der Geschlechtergleichstellung an den Tag gelegt hat;
 - AB. in der Erwägung, dass Gleichstellungsfragen derzeit auf der Ebene des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ behandelt werden, wo nicht alle zu behandelnden Aspekte ausreichend berücksichtigt werden;
 - AC. in der Erwägung, dass das Parlament bereits die Einrichtung einer neuen Ratsformation gefordert hat, in der für die Geschlechtergleichstellung zuständige Minister und Staatssekretäre zusammenkommen;
 - AD. in der Erwägung, dass mehrere Ratsvorsitze der Europäischen Union sich aktiv darum bemüht haben, informelle Treffen für Minister und Staatssekretäre, die für die Geschlechtergleichstellung zuständig sind, zu organisieren und Gleichstellungsfragen auf die Tagesordnung der Programme zu setzen; in der Erwägung, dass diese Praxis durch ein ständiges spezielles Forum institutionalisiert werden muss;
 - AE. in der Erwägung, dass ein gemeinsames Vorgehen unerlässlich ist, damit die Rechte von Frauen in Europa durch einen starken Pakt zwischen den Mitgliedstaaten nach oben hin angenähert und harmonisiert werden, indem die ambitioniertesten Rechtsvorschriften der Union untereinander ausgetauscht und umgesetzt werden und indem bewährte Verfahren, die derzeit in der EU angewandt werden, umgesetzt werden;
 - AF. in der Erwägung, dass es zwar ein ausschließlich für die Gleichheitspolitik zuständiges Kommissionsmitglied gibt und das Europäische Parlament einen Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter hat, dass es jedoch keine spezifische Ratsformation für die Gleichstellung der Geschlechter gibt und dass die für die Geschlechtergleichstellung zuständigen Minister und Staatssekretäre kein formelles Diskussionsforum für diesen Zweck haben;
 - AG. in der Erwägung, dass der Europäische Rat berechtigt ist, die Liste der Zusammensetzungen des Rates, mit Ausnahme des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ und des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“, mit qualifizierter Mehrheit festzulegen (oder zu ändern);
1. bedauert, dass die für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen Minister und Staatssekretäre über kein spezielles institutionelles Forum verfügen, mit dem dafür gesorgt wird, dass Vertreter der Mitgliedstaaten regelmäßig Sitzungen abhalten, debattieren, gesetzgeberisch tätig werden, politische Entscheidungen treffen und sich über bewährte Verfahren austauschen; betont, dass die organisierte Zusammenführung der für die Geschlechtergleichstellung zuständigen Minister und Staatssekretäre ein gezielteres und wirksames Forum für die Zusammenarbeit bietet, wodurch die stärkere Einbeziehung der Geschlechtergleichstellung in die Strategien und politischen Prozesse der EU, ein kohärenter Ansatz und die Koordinierung aller damit zusammenhängenden Politikbereiche sichergestellt werden;
 2. betont, dass die für die Geschlechtergleichstellung zuständigen Minister und Staatssekretäre in einem formellen, eigens dafür bestimmten Forum zusammengebracht werden müssen, damit einheitliche und konkrete Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Rechte der Frau und der Geschlechtergleichstellung ergriffen werden und sichergestellt wird, dass Fragen der Geschlechtergleichstellung auf höchster politischer Ebene erörtert werden, wobei die verschiedenen Formen der Diskriminierung zu berücksichtigen sind, denen aufgrund von Rassismus benachteiligte Frauen ausgesetzt sind, sowie Frauen, die ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, Roma-Frauen, LGBTI-Frauen, weibliche Flüchtlinge, Migrantinnen und von sozialer Ausgrenzung bedrohte Frauen;
 3. hebt hervor, dass mit der Einrichtung einer Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter ein wichtiges politisches Signal ausgesendet wird; bekräftigt, dass eine spezielle Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter, die es den für die Geschlechtergleichstellung zuständigen Ministern und Staatssekretären ermöglicht, regelmäßig Sitzungen abzuhalten und miteinander zu debattieren, das Gender Mainstreaming in den Rechtsvorschriften der Union sowie den

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Austausch bewährter Verfahren und Rechtsvorschriften sowie die Fähigkeit, gemeinsame Lösungen für EU-weite Probleme zu finden, stärken und dazu beitragen wird, die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern und den Schutz der Rechte der Frau und die Geschlechtergleichstellung in Europa durch einen bereichsübergreifenden Ansatz zu harmonisieren;

4. betont, dass einer speziellen Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter entscheidende Bedeutung zukommt, wenn es gilt, die Verhandlungsblockade mit Blick auf die wichtigsten Dossiers im Bereich der Geschlechtergleichstellung aufzuheben, und zwar die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul, die Annahme der Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten) und die Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Antidiskriminierungsrichtlinie), und damit geschlechtsspezifischen Fragen, die in den nächsten Jahren angegangen werden sollten, größeres Gewicht verliehen wird, etwa der Aufnahme von geschlechtsbezogener Gewalt in den Katalog der von der EU anerkannten Straftaten und der Annahme einer künftigen Richtlinie zu geschlechtsbezogener Gewalt;

5. fordert den Rat und den Europäischen Rat auf, eine Ratsformation zur Gleichstellung der Geschlechter einzurichten, um die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in allen Politikbereichen und Rechtsvorschriften der EU zu fördern;

6. fordert den Europäischen Rat auf, gemäß Artikel 236 AEUV und Artikel 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen und die Liste der Zusammensetzungen, in denen der Rat zusammentritt, zu ändern;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0382

Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel (2020/2532(RSP))

(2021/C 445/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Kyoto-Protokoll zum UNFCCC,
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 21) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),
- unter Hinweis auf die Strategie der EU vom April 2013 zur Anpassung an den Klimawandel und die begleitenden Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen,
- unter Hinweis auf den Kommissionsbericht vom 12. November 2018 über die Umsetzung der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (COM(2018)0738),
- unter Hinweis auf den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Adaptation Gap Report 2018“ (Bericht über die Anpassungslücke 2018),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 4. März 2020 für eine Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (COM(2020)0080),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) über die Auswirkungen einer Erderwärmung um 1,5 °C, seinen fünften Sachstandsbericht (AR5) und seinen dazugehörigen Synthesebericht, seinen Sonderbericht über Klimawandel und Boden und seinen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,
- unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Sachstandsbericht über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen) des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) vom 31. Mai 2019,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstärkte Maßnahmen erfordert“,
- unter Hinweis auf den richtungsweisenden Bericht der globalen Kommission aus dem Jahr 2019 für die Anpassung mit dem Titel „Adapt Now: A Global Call for Leadership on Climate Resilience“ (Anpassung jetzt — ein weltweiter Aufruf zur Führungsstärke bei der Klimaresilienz),
- unter Hinweis auf das 7. Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2020 und ihre Vorstellungen für 2050,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des bereinkommens ber die biologische Vielfalt ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europische Grne Deal“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 28. November 2019 zum Umwelt- und Klimanotstand ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den auf Indikatoren gesttzten Bericht der Europischen Umweltagentur (EUA) vom 25. Januar 2017 mit dem Titel „Climate change, impacts and vulnerability in Europe 2016“ (Klimawandel, Auswirkungen und Vulnerabilitt in Europa 2016),
- unter Hinweis auf die Indikatorenbewertung der EUA vom 2. April 2019 mit dem Titel „Economic losses from climate-related extremes in Europe“ (Volkswirtschaftliche Verluste infolge von Klimaextremen in Europa),
- unter Hinweis auf den Bericht der EUA vom 4. September 2019 mit dem Titel „Climate change adaptation in the agriculture sector in Europe“ (Anpassung der europischen Landwirtschaft an den Klimawandel),
- unter Hinweis auf den Bericht der EUA vom 4. Dezember 2019 mit dem Titel „European environment — state and outlook 2020: knowledge for transition to a sustainable Europe“ (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020: Wissen fr den bergang zu einem nachhaltigen Europa),
- unter Hinweis auf das wissenschaftliche Gutachten der unabhngigen Gruppe der leitenden wissenschaftlichen Berater der Kommission vom 29. Juni 2020 mit dem Titel „Adaptation to climate change-related health effects“ (Anpassung an klimawandelbezogene Auswirkungen auf die Gesundheit),
- unter Hinweis auf den Bericht der EUA vom 8. September 2020 mit dem Titel „Healthy environment, healthy lives: how the environment influences health and well-being in Europe“ (Gesunde Umwelt, gesundes Leben: wie die Umwelt Gesundheit und Wohlergehen in Europa beeinflusst),
- unter Hinweis auf den Sendai-Rahmen fr Katastrophenvorsorge 2015–2030 der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens fr Manahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/741 des Europischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 ber Mindestanforderungen fr die Wasserwiederverwendung ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen von Cancn ber Anpassungsmanahmen,
- unter Hinweis auf den internationalen Mechanismus von Warschau fr Verluste und Schden, die mit Klimanderungen verbunden sind,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/60/EG des Europischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 ber die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 8. September 2015 zu den Folgemanahmen zu der Europischen Brgerinitiative zum Recht auf Wasser ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 33/2018 des Europischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bekmpfung der Wstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstrkte Manahmen erfordert“,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 25/2018 des Europischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Hochwasserrichtlinie: Fortschritte bei der Bewertung der Risiken, Verbesserungsbedarf bei der Planung und Umsetzung“,
- unter Hinweis auf die Berichte des Projekts „Projections of Economic impacts of climate change in Sectors of the EU based on bottom-up Analysis“ (Prognosen der wirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels in den Sektoren der EU auf der Grundlage einer von der untersten Ebene ausgehenden Analyse) der Kommission, insbesondere die Berichte PESETA-III und PESETA-IV aus den Jahren 2018 und 2020,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0015.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0078.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 99.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel (O-000075/2020 — B9-0075/2020),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass die beobachteten Veränderungen des Klimas bereits zu weitreichenden Auswirkungen auf die Ökosysteme (und insbesondere die Biodiversität), auf Gesellschaft und Wirtschaft (zunehmende Ungleichheit) und auf die menschliche Gesundheit führen; in der Erwägung, dass die Entstehung mehrfacher und häufig miteinander in Verbindung stehender Gefahren für die Ökosysteme und die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich Habitatverlust und -verschlechterung verhindert werden muss; in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Klimawandels weiterhin weltweit und in der EU wahrgenommen werden und dass es weitere Anzeichen dafür gibt, dass sich wegen des Klimawandels die Zahl extremer klimabezogener Ereignisse in vielen Regionen der EU sowie in Drittländern erhöhen und es zur Einschleppung von Krankheitsträgern kommen wird, sodass Infektionskrankheiten, die in der EU ausgerottet waren, dort wieder ausbrechen; in der Erwägung, dass die Anpassung an den Klimawandel nicht nur im wirtschaftlichen Interesse der EU liegt, sondern auch für das Gemeinwohl unerlässlich ist;
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren in der EU vom Klimawandel unterschiedlich betroffen sind und den Prognosen zufolge sein werden; in der Erwägung, dass Küsten- und Inselregionen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind; in der Erwägung, dass es große Unterschiede bei der Anpassungsfähigkeit zwischen den EU-Regionen gibt und dass die Anpassungsfähigkeit der Inseln und Regionen in äußerster Randlage der EU beschränkt ist; in der Erwägung, dass im Rahmen der Anpassungsstrategien auch ein Wandel hin zu einer nachhaltigen Entwicklung in den gefährdeten Gebieten wie Inseln unterstützt werden sollte und dabei auf umweltfreundliche und naturbasierte Lösungen zurückgegriffen werden sollte; in der Erwägung, dass der Mittelmeerraum stärker unter den Auswirkungen wie menschlicher Sterblichkeit aufgrund von Hitze, Wasserknappheit, Wüstenbildung, Habitatverlust und Waldbränden leiden wird;
- C. in der Erwägung, dass Korallenriffe und Mangroven, die natürliche CO₂-Senken von grundlegender Bedeutung sind, aufgrund des Klimawandels in Gefahr sind;
- D. in der Erwägung, dass ein gesunder Boden ein entscheidender Faktor für die Minderung der Auswirkungen der Wüstenbildung ist, da der Boden der größte Kohlenstoffspeicher und die Grundlage aller Ökosysteme und Anbauflächen ist, eine wesentliche Wasserkapazität hat und eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Resilienz der Gesellschaft gegenüber Umweltveränderungen spielt;
- E. in der Erwägung, dass der Wassersektor, die Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und terrestrische und marine Biodiversität sehr eng miteinander verknüpft sind und auch Zusammenhänge mit Änderungen in Bezug auf die Flächennutzung und demografischen Änderungen bestehen; in der Erwägung, dass sich Auswirkungen des Klimawandels in anderen Teilen der Welt in den Bereichen Handel, internationale Finanzströme, öffentliche Gesundheit, Migration und Sicherheit auch in der EU bemerkbar machen;
- F. in der Erwägung, dass der Gesamtenergieverbrauch im Wassersektor in der EU erheblich ist und die Energienutzung effizienter werden muss, damit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und der Klimaziele der EU für 2030 und zum Erreichen der CO₂-Neutralität bis 2050 geleistet wird;
- G. in der Erwägung, dass die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) keine spezifischen Bestimmungen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels enthält; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal dennoch anerkennt, dass die natürlichen Funktionen des Grund- und Oberflächenwassers wiederhergestellt werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass etwa 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der CO₂-Emissionen in der EU auf Gebäude entfallen und dass deren umfassende Renovierung, einschließlich umfassender Umbaumaßnahmen in mehreren Stufen, daher entscheidend ist, wenn das Ziel, die EU bis 2050 treibhausgasneutral zu machen, erreicht werden soll;
- I. in der Erwägung, dass laut Schätzungen der EUA extreme Wetter- und Klimaereignisse im Zeitraum von 1980 bis 2017 zu einem finanziellen Schaden in Höhe von 426 Milliarden EUR in den Mitgliedstaaten der EU-28 geführt haben und dass demnach die Kosten, die aus dem Klimawandel resultieren, voraussichtlich hoch sein werden, selbst wenn das Übereinkommen von Paris umgesetzt wird; in der Erwägung, dass diese Kosten bei der Kosten-Nutzen-Analyse der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt werden sollten; in der Erwägung, dass klimaresistente Investitionen die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels reduzieren können und dadurch die Anpassungskosten gesenkt werden können; in der Erwägung, dass der Klimawandel außerhalb der EU wahrscheinlich in vielerlei Hinsicht negative wirtschaftliche, soziale und politische Auswirkungen für die EU haben wird, unter anderem im Hinblick auf den Handel, die internationalen Finanzströme, klimabedingte Fluchtbewegungen, und die Sicherheit; in der Erwägung, dass die notwendigen Investitionen für die Anpassung an den Klimawandel noch nicht abgeschätzt und noch nicht in die Klimazahlen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) aufgenommen wurden;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- J. in der Erwägung, dass sich der Klimawandel und seine Auswirkungen durch eine ehrgeizige, weltweite Eindämmungspolitik, die mit dem Eindämmungsziel des Übereinkommens von Paris vereinbar ist, deutlich verringern lassen; in der Erwägung, dass die derzeitigen Verpflichtungen zur Senkung der Emissionen nicht ausreichen, um die Ziele des Übereinkommens von Paris erreichen zu können, sondern es zu einer globalen Erwärmung um mehr als 3 °C gegenüber vorindustriellem Niveau kommen wird;
- K. in der Erwägung, dass eine Anpassung an den Klimawandel notwendig ist, um die derzeitigen und künftigen negativen Auswirkungen des Klimawandels vorherzusehen und mit ihnen fertig zu werden sowie kurz-, mittel- und langfristigen Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, vorzubeugen oder sie zu senken; in der Erwägung, dass eine solide EU-Anpassungsstrategie notwendig ist, um die gefährdeten Regionen und Branchen darauf vorzubereiten; in der Erwägung, dass gemeinsame internationale Bemühungen unter anderem in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Biodiversität und Katastrophenvorsorge besser in die neue Strategie integriert werden sollten;
- L. in der Erwägung, dass Verfahren zur Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Abwendung von Verlusten und Schäden oder aber zur Bewältigung klimabedingter Fluchtbewegungen größere Wirkung entfalten werden, wenn Frauen, unter anderem solche an der Basis, vollständig in den Gestaltungs-, Entscheidungsfindungs- und Umsetzungsprozess einbezogen werden; in der Erwägung, dass durch die Berücksichtigung des Wissens von Frauen, einschließlich des Wissens der lokalen und indigenen Bevölkerung, Fortschritte im Katastrophenmanagement bewirkt, die Biodiversität gesteigert, die Wasserbewirtschaftung verbessert, die Ernährungssicherheit gefördert, die Wüstenbildung verhindert, der Schutz von Wäldern erhöht, ein schneller Übergang zu Technologien für erneuerbare Energieträger sichergestellt und die öffentliche Gesundheit unterstützt werden kann;
- M. in der Erwägung, dass Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit dem Klimawandel die Menschen und insbesondere einige gefährdete Gruppen (ältere Menschen, Kinder, im Freien Tätige und Obdachlose) beeinträchtigen werden; in der Erwägung, dass diese Gefahren unter anderem in einer steigenden Erkrankungsziffer und Mortalität aufgrund extremer Wetterereignisse (Hitzewellen, Stürme, Überschwemmungen, Waldbrände) und in zunehmenden Infektionskrankheiten bestehen, deren Verbreitung, zeitliches Auftreten und Intensität durch Veränderungen der Temperaturen, der Feuchtigkeit und des Niederschlags beeinflusst werden; in der Erwägung, dass sich durch Veränderungen der Ökosysteme auch das Risiko von Infektionskrankheiten erhöhen kann;
- N. in der Erwägung, dass der Weltgesundheitsorganisation zufolge der prognostizierte Klimawandel bis 2030 pro Jahr etwa weitere 250 000 Todesfälle nach sich ziehen wird;
- O. in der Erwägung, dass die Wiederherstellung der Ökosysteme, beispielsweise von Wäldern, Grasland, Mooren und Feuchtgebieten, zu positiven Veränderungen in der Kohlenstoffbilanz des jeweiligen Flächennutzungssystems führt und sowohl eine Maßnahme zur Eindämmung des Klimawandels als auch eine Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel darstellt;
- P. in der Erwägung, dass Investitionen in die Prävention von Umweltkatastrophen die Anpassung an den Klimawandel wirksam verbessern und die Häufigkeit und Stärke von klimabezogenen extremen Wetterereignissen verringern können;
- Q. in der Erwägung, dass laut dem Sonderbericht des Weltklimarats aus dem Jahr 2019 die Erhaltung kohlenstoffreicher Ökosysteme sofortige positive Auswirkungen mit Blick auf den Klimawandel hat, während sich die positiven Auswirkungen der Wiederherstellung und sonstige Maßnahmen in Bezug auf Flächennutzungssysteme nicht sofort zeigen;
- R. in der Erwägung, dass die Verwirklichung des Ziels eines guten ökologischen Zustands der Gewässer von grundlegender Bedeutung für die Anpassung ist und der ökologische Zustand der Gewässer wegen des Klimawandels zunehmend unter Druck gerät;

Allgemeine Feststellungen

1. betont, dass eine Anpassung für die EU als Ganzes sowie für alle Länder und Regionen erforderlich ist, um die schädlichen und irreversiblen Auswirkungen des Klimawandels möglichst gering zu halten, und dabei gleichzeitig ambitionierte Eindämmungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, um die globale Erderwärmung auf unter 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu halten, und die Chancen für klimaresistentes Wachstum und nachhaltige Entwicklung voll ausgeschöpft sowie die positiven Nebeneffekte in Verbindung mit anderen umweltbezogenen Strategien und Rechtsvorschriften maximiert werden müssen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass es unerschütterlich hinter dem globalen Anpassungsziel steht, wie es im Übereinkommen von Paris festgelegt ist;
2. weist darauf hin, dass die Städte und Regionen in der EU bereits weitreichenden schädlichen Auswirkungen des Klimawandels wie extreme Niederschläge, Überschwemmungen und Dürren ausgesetzt sind und dass diese Phänomene ökologische, wirtschaftliche und sicherheitsbezogene Risiken für die lokalen Gemeinschaften und Unternehmen darstellen; vertritt die Auffassung, dass die zukünftige Strategie dieser Dringlichkeit Rechnung tragen sollte und darin angemessene Maßnahmen diesbezüglich vorgeschlagen werden sollten;
3. schlägt vor, die reaktive Natur des Solidaritätsfonds der Europäischen Union durch eine proaktiv geplante Anpassung an den Klimawandel zu ergänzen, wodurch die Anfälligkeit des Territoriums der EU und seiner Einwohner gesenkt wird, indem die Anpassungsfähigkeit gesteigert und die Anfälligkeit verringert wird;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

4. sichert der globalen Kommission für die Anpassung seine Unterstützung zu, die sich darum bemüht, die Anpassung an den Klimawandel in den Fokus zu rücken;
5. fordert, dass der Schwerpunkt in stärkerem Maße als bisher erneut auf Anpassung gelegt wird; begrüßt daher, dass die Kommission eine neue Strategie als zentrales Element der EU-Klimapolitik vorlegen wird, und fordert sie auf, diese Strategie unverzüglich vorzulegen; betrachtet dies als eine Gelegenheit, um die weltweit führende Rolle der EU im Bereich der Stärkung der globalen Resilienz durch vermehrte Finanzierungen sowie die Förderung von Wissenschaft, Dienstleistungen, Technologien und Verfahren für die Anpassung deutlich zu machen; ist der Auffassung, dass diese neue Strategie fester Bestandteil des europäischen Grünen Deals sein sollte, damit durch die Schaffung und Erhaltung von Systemen mit einer hohen Anpassungs- und Reaktionsfähigkeit in einem sich schnell wandelnden Klima, durch die Ankurbelung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, den Schutz der Lebensqualität und öffentlichen Gesundheit, die Sicherstellung von Wasser- und Ernährungssicherheit, die Achtung und den Schutz der biologischen Vielfalt, den Übergang zu sauberen Energiequellen und die Sicherstellung von Klimagerechtigkeit und sozialer Gerechtigkeit eine widerstandsfähige EU geschaffen wird; begrüßt den verbesserten ordnungspolitischen Rahmen für die Anpassung im Europäischen Klimagesetz;
6. begrüßt die Bewertung der Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel, die die Kommission im November 2018 vorgenommen hat, und nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission dabei zu dem Schluss kommt, dass die weitreichenden Ziele der Strategie noch nicht vollständig erreicht sind, dass jedoch im Hinblick auf alle Einzelmaßnahmen Fortschritte erzielt wurden; ist diesbezüglich der Ansicht, dass die in der neuen Strategie festgelegten Ziele ambitionierter sein müssen, damit die EU besser auf die prognostizierten schädlichen Auswirkungen des Klimawandels vorbereitet ist;
7. fordert, dass die Anpassung an den Klimawandel beim Bau und bei der Renovierung bestehender Infrastruktur in allen Branchen und in der Raumplanung berücksichtigt wird, und fordert eine wirksame Klimatauglichkeit von Raumplanung, Gebäuden, allen relevanten Infrastrukturen und sonstigen Investitionen, insbesondere durch vorherige Prüfung, mit der die Tauglichkeit von Vorhaben in Bezug auf die Bewältigung mittel- bis langfristiger Klimaauswirkungen in verschiedenen Szenarien des globalen Temperaturanstiegs bewertet wird, um festzustellen, ob sie für eine EU-Finanzierung in Frage kommen, und sicherzustellen, dass EU-Mittel effizient für langfristige klimaverträgliche Projekte ausgegeben werden; fordert eine Reform der technischen Standards und Verfahren in der EU, um physikalische Klimarisiken einzubeziehen;
8. betont, dass grüne Infrastruktur durch den Schutz des Naturkapitals, die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten, des guten ökologischen Zustands sowie die Wasserbewirtschaftung und die Ernährungssicherheit zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt;
9. bedauert, dass in der Strategie aus dem Jahr 2013 der Dringlichkeit nicht entsprechend Rechnung getragen wird, mit der Anpassungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen; begrüßt eine stärkere Lenkung der Anpassungsmaßnahmen als Teil des Europäischen Klimagesetzes und fordert, dass die neue Strategie verbindliche und quantifizierbare Zielvorgaben auf EU-Ebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten enthält; fordert ferner der neuen Strategie, die Bestimmung von Schwerpunktbereichen und des Investitionsbedarfs (einschließlich einer Bewertung, inwieweit EU-Investitionen zur Verringerung der allgemeinen Klimaanfälligkeit der EU beitragen), ein Verfahren für eine häufigere Überprüfung mit klaren Zielen, einer angemessenen Bewertung und Indikatoren, in die die neusten Forschungsergebnisse einfließen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu messen; stellt fest, dass die Maßnahmen und Pläne in einer Welt, in dem sich ein Wandel von bislang nicht gekanntem Ausmaß vollzieht, stets aktualisiert werden müssen; fordert die Kommission daher auf, die neue Strategie gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Klimagesetzes regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren;
10. stellt ferner fest, dass bei einer Reihe von lokalen und regionalen Anpassungsstrategien die Fortschritte geringer ausgefallen sind als erwartet, wobei es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt; legt den Mitgliedstaaten nahe, die Regionen bei der Durchführung von Anpassungsplänen und -maßnahmen zu unterstützen und entsprechende Anreize zu schaffen; hebt hervor, dass die Anpassungsstrategien den territorialen Besonderheiten und dem lokalen Wissen gebührend Rechnung tragen sollten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle Regionen der EU darauf vorbereitet sind, den Auswirkungen des Klimawandels mit Hilfe von Anpassung zu begegnen; erkennt in diesem Zusammenhang den Wert des Konvents der Bürgermeister, durch den sich die Zusammenarbeit bei der Anpassung auf lokaler Ebene verbessert hat, und der ständigen energie- und klimapolitischen Dialoge auf mehreren Ebenen an, wie in der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz festgelegt; fordert, dass die Rolle der Anpassung im Rahmen des europäischen Klimapakts gestärkt wird;
11. hebt hervor, wie wichtig die Bewältigung physikalischer Klimarisiken ist, und fordert, dass verbindliche Klimarisikobewertungen in die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, darunter die nationalen Anpassungspläne, einbezogen werden;
12. fordert, dass das öffentliche Beschaffungswesen für klimafreundliche Materialien und Dienstleistungen eine Vorbildfunktion haben sollte;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

13. betont, dass in der neuen Strategie nach einer angemessenen Konsultation der einschlägigen Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen, Gewerkschaften und lokale Unternehmen, die Anpassung an den Klimawandel in Regionen und Städten weiter gefördert werden muss, etwa indem Rechtsrahmen gefördert werden, die auch auf regionaler und kommunaler Ebene angemessene Anpassungsstrategien und Kontrollen vorschreiben, zusammen mit finanziellen Anreize für deren Umsetzung; betont, dass ein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Vorsorge und Anpassungsfähigkeit der am stärksten gefährdeten geografischen Gebiete wie Küstengebiete, Inseln und Gebiete in äußerster Randlage gelegt werden sollte, die durch Naturkatastrophen und extreme Wetterstörungen besonders stark vom Klimawandel betroffen sind; bedauert, dass in der Strategie der Kommission zur Anpassung an den Klimawandel 2013 keine klare geschlechtsspezifische Perspektive enthalten war, und fordert mit Nachdruck eine geschlechtsspezifische Perspektive, die der Schutzbedürftigkeit von Frauen und Mädchen Rechnung trägt und die Geschlechtergerechtigkeit bei der Teilhabe wahrt;

14. hebt hervor, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung zur Anpassung an den Klimawandel sowie für die rasche Reaktion auf Klimakatastrophen verbessert werden müssen; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die Mitgliedstaaten beim Austausch von Wissen und bewährten Verfahren in Bezug auf die unterschiedlichen auf regionaler und lokaler Ebene zur Anpassung an den Klimawandel ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

15. betont, dass die Mitgliedstaaten, Regionen und Städte ihre Anpassungsfähigkeit ausbauen müssen, damit die Anfälligkeit und die sozialen Auswirkungen des Klimawandels verringert werden; fordert die Kommission und die EU-Agenturen auf, für den notwendigen Kapazitätsaufbau, Schulungen und einen Rahmen für den ordnungsgemäßen Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den kommunalen, subnationalen und nationalen Behörden zu sorgen;

16. betont, dass die Anpassungsstrategien darüber hinaus einen Paradigmenwechsel in gefährdeten Gebieten wie Inseln auf der Grundlage umweltfreundlicher und naturbasierter Lösungen fördern sollten und die Selbstversorgung im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung verbessern sollten, um bessere Lebensbedingungen sicherzustellen, darunter nachhaltige und lokale Landwirtschafts- und Fischereiverfahren, eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung und ein verstärkter Einsatz erneuerbarer Energiequellen, um ihre Resilienz und den Schutz ihrer Ökosysteme zu fördern;

17. weist darauf hin, dass eine weitere Bestandsaufnahme der Auswirkungen des Klimawandels beispielsweise beim Auftreten von Naturgefahren notwendig ist; begrüßt daher das bereits ins Leben gerufene Projekt CLIMATE-ADAPT der europäischen Beobachtungsstelle für Klimawandel und Gesundheit und fordert die Kommission auf, dieses Projekt weiterzuentwickeln und auf weitere Bereiche auszuweiten;

18. betont die wichtigen Synergien und potenziellen Zielkonflikte zwischen Abschwächung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel; hebt die Tatsache hervor, dass die Bewertung der derzeitigen Anpassungsstrategie nahelegt, dass der Verknüpfung der Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel in den Maßnahmen und Plänen größere Bedeutung beigemessen werden muss; weist darauf hin, dass synergetische Ansätze für diese Probleme sowohl angesichts der Dringlichkeit der Klima- und Umweltkrisen als auch angesichts der Tatsache von grundlegender Bedeutung sind, dass die menschliche Gesundheit geschützt und die Resilienz des Ökosystems und der sozialen Systeme gestärkt werden muss, wobei niemand zurückgelassen werden darf; hebt hervor, dass aufgrund der globalen grenzüberschreitenden Natur des Klimawandels zwar gemeinsame Bemühungen um wirksame Maßnahmen zu seiner Eindämmung erforderlich sind, aber auch den Auswirkungen des Klimawandels und den Anpassungskosten für jede Region besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, insbesondere bei den Regionen, die vor der doppelten Herausforderung stehen, zu den globalen Eindämmungsbemühungen beizutragen und gleichzeitig die steigenden Kosten aufgrund der klimabezogenen Auswirkungen zu tragen;

19. ist der Ansicht, dass die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels die Anpassungsfähigkeit der Mitgliedstaaten möglicherweise übersteigen könnten; ist daher der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten und die EU zusammenarbeiten sollten, um die Verluste und Schäden abzuwenden, zu minimieren und etwas gegen sie zu unternehmen, wie in Artikel 8 des Übereinkommens von Paris festgelegt; weist darauf hin, dass die Maßnahmen zur Abwendung von Verlusten und Schäden weiterentwickelt werden müssen;

20. stellt fest, dass die Auswirkungen des Klimawandels grenzüberschreitender Natur sind und beispielsweise den Handel, die Migration und die Sicherheit betreffen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die neue Strategie ganzheitlich ist und die gesamte Bandbreite der Auswirkungen des Klimawandels abdeckt;

21. weist darauf hin, dass die EU auf klimabedingte Fluchtbewegungen vorbereitet sein muss, und stellt fest, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Menschenrechte der von den Auswirkungen des Klimawandels bedrohten Bevölkerungsgruppen zu schützen;

An der Natur ausgerichtete Lösungen und grüne Infrastruktur

22. weist darauf hin, dass der Klimawandel und seine Auswirkungen nicht nur den Menschen, sondern auch die Biodiversität sowie Land- und Meeresökosysteme in Mitleidenschaft ziehen und dass dem wegweisenden Bericht des Weltbiodiversitätsrats zufolge der Klimawandel derzeit die dritt wichtigste unmittelbare Ursache des Verlusts an Artenvielfalt weltweit ist und eine nachhaltige Lebensweise von grundlegender Bedeutung sein wird, wenn es gilt, die gefährliche

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Einflussnahme des Menschen auf das Klimasystem zu verringern und sich an den Klimawandel anzupassen; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine stärkere Kohärenz zwischen der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie für 2030 zu sorgen;

23. fordert die Entwicklung eines wirklich kohärenten und resilienten transeuropäischen Naturnetzwerks, das aus Ökokorridoren besteht, um eine genetische Isolation zu verhindern, die Migration unterschiedlicher Arten zu ermöglichen und gesunde Ökosysteme zu erhalten und zu fördern und gleichzeitig die Entwicklung einer traditionellen, aber klimaresistenten Infrastruktur zu ermöglichen;

24. hebt hervor, dass nachhaltige, an der Natur ausgerichtete Anpassungslösungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von marinen und terrestrischen Ökosystemen eingesetzt werden müssen, die sowohl zur Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an ihn als auch zum Schutz der Biodiversität und gegen Umweltverschmutzung unterschiedlicher Art beitragen; fordert, dass die neue Strategie ehrgeizige Aktionspläne für eine intensivere Nutzung solcher Lösungen mit angemessenen Finanzmitteln, auch aus dem MFR, InvestEU und der Aufbau- und Resilienzfazilität, umfasst, und schlägt vor, die Portfolios verfügbarer Finanzprodukte zu prüfen und die Finanzierungsbedingungen zu verbessern, um die derzeit nicht optimale Investitionslage zu verbessern; fordert ferner, dass das LIFE-Programm sinnvoll eingesetzt wird, damit es eine Wirkung als Katalysator für Innovationen im Bereich der Anpassung entfalten kann und dadurch Raum für die Erforschung, Entwicklung und Pionierarbeit im Bereich der Lösungen für die Resilienz der EU gegenüber Klimarisiken geschaffen wird;

25. hebt hervor, dass das Potenzial von Wäldern, Bäumen und grüner Infrastruktur bei der Anpassung an den Klimawandel und zur Erbringung von Ökosystemleistungen bewertet und stärker ausgeschöpft werden muss, weil beispielsweise Bäume in Stadtgebieten neben anderen positiven Auswirkungen wie der Verbesserung der Luftqualität, auch extreme Temperaturen ausgleichen können; fordert, dass in Städten vermehrt Bäume gepflanzt werden, dass die Initiativen der Waldbesitzer für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unterstützt werden und dass eine integrierte Antwort auf Waldbrände gefunden wird, wozu beispielsweise auch eine angemessene Schulung der an ihrer Bekämpfung beteiligten Feuerwehrleute gehört, um die Wälder in der EU vor der Zerstörung durch extreme klimatische Ereignisse zu schützen; betont, dass alle Anpassungsmaßnahmen für Wiederaufforstung und Landwirtschaft auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze umgesetzt werden sollten;

26. weist darauf hin, dass die Bestimmung von Waldgebieten, die sich so weit wie möglich in einem naturnahen Zustand befinden und daher besonders geschützt werden sollten, zu den Prioritäten des 2. Umweltaktionsprogramms der EU von 1977 gehörte; weist ferner darauf hin, dass zwar noch keine Maßnahmen ergriffen wurden, die EU dies allerdings in der Biodiversitätsstrategie für 2030 zur Priorität erklärt hat; fordert die Kommission auf, die künftige EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel mit den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie in Einklang zu bringen, insbesondere beim strengen Schutz aller naturbelassenen Wälder und den Zielen der Erhaltung und Wiederherstellung;

27. weist auf die Bedeutung intakter Waldökosysteme⁽⁸⁾ für die Bewältigung von Umweltstressfaktoren wie dem Klimawandel aufgrund ihrer ihnen innewohnenden Eigenschaften hin, die es ihnen ermöglichen, ihre Anpassungsfähigkeit zu maximieren, und zu denen evolutionäre Abstammungslinien gehören, die auf einzigartige Weise angepasst sind, um große Temperaturschwankungen im Wechsel der Jahreszeiten und Landschaftszerstörung im Laufe der Zeit zu überstehen;

28. hebt hervor, dass die Wiederaufforstung durch verschiedene Technologien ermöglicht wird; nimmt zur Kenntnis, dass die in Städten durchgeführten Bauarbeiten in manchen Fällen zur Zerstörung von Grünflächen führen, und unterstützt in diesem Zusammenhang die Wiederanpflanzung von Bäumen, sodass in den neuen, gut gestalteten Flächen neues Leben entsteht;

29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, grüne Infrastruktur als äußerst wichtige Infrastruktur für die Zwecke der Planung, Finanzierung und Bereitstellung von Investitionen einzustufen;

30. weist darauf hin, dass bestimmte Elemente der grünen Infrastruktur ebenfalls unter zunehmender Hitze und anderen Stressfaktoren leiden und dass wir ihnen für das Leben im urbanen Raum günstige Bedingungen, einen fruchtbaren Boden und Feuchtigkeit bieten müssen, damit sie nicht nur für einen physikalischen, sondern auch für einen physiologischen Kühleffekt sorgen können; hebt daher die Bedeutung einer angemessenen grünen Stadtplanung hervor, bei der die Bedürfnisse der verschiedenen Komponenten der grünen Infrastruktur und nicht nur die Anpflanzung von Bäumen berücksichtigt werden;

31. erkennt die Rolle an, die die Ozeane bei der Anpassung an den Klimawandel spielen, und betont, dass es erforderlich ist, für gesunde und widerstandsfähige Meere und Ozeane zu sorgen und sich dafür einzusetzen; weist darauf hin, dass im Sonderbericht des Weltklimarats mit dem Titel „Ozean und Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima“ darauf

⁽⁸⁾ Watson, J. E. M. et al.: „The exceptional value of intact forest ecosystems“, *Nature, Ecology and Evolution*, Vol. 2, No 4, Macmillan Publishers Limited, London, 2018.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

hingewiesen wird, dass Klimamechanismen von der Gesundheit der Ozeane und der Meeresökosysteme abhängen, die derzeit von Erderwärmung, Umweltverschmutzung, übermäßiger Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere, Versauerung, Sauerstoffentzug und Küstenerosion betroffen sind. weist darauf hin, dass nach Auffassung des Weltklimarats, die Ozeane Teil der Lösung zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen sind, und hebt hervor, dass Treibhausgasemissionen und die Verschmutzung der Ökosysteme verringert und natürliche Kohlenstoffsinken ausgeweitet werden müssen.

32. weist darauf hin, dass die Schädigung der Küsten- und Meeresökosysteme eine Gefahr für die physische und wirtschaftliche Sicherheit sowie die Ernährungssicherheit der lokalen Gemeinschaften und der Wirtschaft im Allgemeinen darstellt und sie dadurch ihrer Fähigkeit beraubt werden, kritische Ökosystemdienstleistungen wie Nahrungsmittel, CO₂-Speicherung und Sauerstoffproduktion bereitzustellen und naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen;

33. weist mahndend darauf hin, dass bestimmte Küstengebiete unter großen Druck geraten könnten, wenn der Meeresspiegel steigt und Salzwasser in die für die Trinkwassergewinnung genutzten küstennahen Wasserleiter und in die Kanalisation eindringt, sowie aufgrund extremer Witterungsbedingungen, die Folgen wie Ernteausfall, Verunreinigung von Gewässern, Beschädigung der Infrastruktur und Fluchtbewegungen haben können; unterstützt die Entwicklung einer grünen Infrastruktur in Küstenstädten, die im Allgemeinen in der Nähe von Feuchtgebieten liegen, um die Biodiversität und die Küstenökosysteme zu erhalten sowie die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft, des Tourismus und der Küstenlandschaften zu stärken, was auch dazu beiträgt, die Resilienz gegenüber dem Klimawandel in diesen gefährdeten Gebieten zu verbessern, die vom Anstieg des Meeresspiegels besonders betroffen sind;

34. unterstützt Initiativen, einschließlich der Ausarbeitung von Strategien der Stadtplanung und einer besseren Raumplanung, zur Nutzung des Potenzials von Dächern und anderer Infrastruktur, wie Parkanlagen, Gartenanbau auf städtischen Flächen, Dach- und Wandbegrünung, Luftfilteranlagen, kühle Gehsteige, durchlässiger Beton oder sonstigen Maßnahmen, die zur Abkühlung aufgeheizter Städte, zur Speicherung und Wiederverwendung von Regenwasser und zur Erzeugung von Lebensmitteln beitragen können und gleichzeitig die Luftverschmutzung senken, die Lebensqualität in Städten verbessern, die Risiken für die menschliche Gesundheit senken und die Biodiversität und damit auch Bestäuber schützen; ist der Ansicht, dass Infrastruktur wie etwa Straßen, Parkplätze, Bahngleise, Kraftwerke, Entwässerungssysteme für die biologische Vielfalt und das Klima verträglich gemacht werden müssen;

35. stellt fest, dass die Planungsbehörden aus den von staatlichen Stellen durchgeführten Bewertungen der Auswirkungen der Raumplanung und Stadtentwicklung auf das Wassersystem die notwendigen Hinweise erhalten können, wie Bauarbeiten gestaltet werden können, ohne dass sie Probleme für das Wassersystem verursachen; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Bewertungen in ihrem Ansatz zu berücksichtigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zu erstellen, um so die Auswirkungen von Überschwemmungen zu verringern;

36. erinnert daran, dass der Klimawandel sowohl Auswirkungen auf die Wassermenge als auch auf die Wasserqualität hat, da Schadstoffe, die eine Gefahr für die Artenvielfalt, die menschliche Gesundheit und die Trinkwasserversorgung darstellen, bei einer geringeren Fließgeschwindigkeit in den Gewässern weniger verdünnt werden; fordert daher eine bessere Wasserbewirtschaftung in städtischen und ländlichen Gebieten, wozu auch die Schaffung einer nachhaltigen Entwässerung durch eine bessere Raumplanung zum Schutz und der Wiederherstellung natürlicher Fließgewässersysteme und Maßnahmen für eine natürliche Wasserrückhaltung gehören, damit Überflutungen und Dürren weniger häufig auftreten, die Grundwasseranreicherung ermöglicht und die Verfügbarkeit der Wasserressourcen für die Gewinnung von Trinkwasser sichergestellt wird; betont, dass die Anpassungsmaßnahmen in der Wasserbewirtschaftung im Einklang mit den Maßnahmen zum Ausbau einer stärker nachhaltigen und kreislaufbasierten Landwirtschaft, zur Förderung der Energiewende und zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme und der Biodiversität stehen sollten; fordert diesbezüglich eine stärkere Verknüpfung zwischen dem zukünftigen Null-Schadstoff-Aktionsplan für Wasser, Luft und Böden und der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel;

37. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zu sorgen und dadurch die Qualität des Oberwassers zu verbessern; weist darauf hin, dass die stromaufwärts ergriffenen Maßnahmen zur Stauung und Ableitung von Wasser aus den Wasserkörpern (auch grenzüberschreitende) Auswirkungen auf die Wasserkörper stromabwärts haben, wodurch die wirtschaftliche Entwicklung in den stromabwärts gelegenen Gebieten beeinträchtigt und die Verfügbarkeit der Trinkwasserressourcen eingeschränkt werden kann; fordert kohärente politische Maßnahmen in allen Gebieten, um zumindest einen guten ökologischen Zustand der Wasserkörper in der EU zu erreichen, und betont, dass die Sicherstellung eines ökologischen Wasserhaushalts, der mit der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang steht, und eine erhebliche Verbesserung der Konnektivität des Süßwasserökosystems von grundlegender Bedeutung sind;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Wasserwiederverwendung stärker zu fördern, um Konflikte um die Zuweisung von Wasser für verschiedene Nutzungszwecke zu vermeiden, und gleichzeitig für eine ausreichende Verfügbarkeit der Wasserressourcen für die Gewinnung von Trinkwasser zu sorgen, was für die Wahrung des Menschenrechts auf Wasser von grundlegender Bedeutung ist;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

39. weist auf den hohen Energieverbrauch im Bereich der Wasserwirtschaft hin; fordert die Kommission auf, Energieeffizienzmaßnahmen und die Möglichkeit, behandeltes Abwasser als vor Ort verfügbare erneuerbare Energiequelle zu nutzen, zu erwägen; weist darauf hin, dass die geltende Richtlinie über die Aufbereitung von städtischem Abwasser seit ihrer Verabschiedung 1991 nicht überprüft wurde; fordert die Kommission auf, die Richtlinie über die Aufbereitung von städtischem Abwasser zu überprüfen, damit sie einen positiven Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen der EU leisten kann;

Anpassungsmaßnahmen und Kohärenz

40. betont, dass die Anpassung an den Klimawandel durchgängig berücksichtigt und die positiven Nebeneffekte mit allen einschlägigen Strategien der EU auf dem Weg zu einer stärker nachhaltigen Zukunft maximiert werden müssen, etwa in den Bereichen Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung, Forstwirtschaft, Verkehr, Handel, Energie, Umwelt, Wasserwirtschaft, Gebäude, Infrastruktur, Industrie-, Meeres- und Fischereipolitik sowie Kohäsionspolitik, lokale Entwicklung und Sozialpolitik, und dass dafür gesorgt werden muss, dass andere Initiativen des europäischen Grünen Deals mit den Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels vereinbar sind;

41. fordert die Kommission auf, die Klima- und Umweltauswirkungen aller einschlägigen Legislativ- und Haushaltsvorschläge gründlich zu bewerten und dafür zu sorgen, dass sie vollständig an das Ziel angeglichen werden, die globale Erwärmung auf unter 1,5 °C zu begrenzen;

42. bedauert, dass im Zeitraum von 2014 bis 2020 im Rahmen der EU-Maßnahmen klima- und umweltschädliche Subventionen möglich waren, die zu einer Verringerung der Resilienz der EU-Ökosysteme beigetragen haben; fordert nachdrücklich, dass mit den geltenden Vorschriften, die in allen Politikbereichen anwendbar sind, eine derartige Nutzung öffentlicher Mittel verhindert wird;

43. fordert die Kommission auf, bei der kommenden Renovierungswelle einen ambitionierten Ansatz zu verfolgen und angemessene Initiativen zu ergreifen, damit es zu grundlegenden Renovierungen in mehreren Stufen mit einem klaren Fokus auf der Kostenwirksamkeit kommt; begrüßt in diesem Zusammenhang, die Bemühung der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, ein „europäisches Bauhaus“ zu schaffen, das Ingenieure, Architekten und weitere Akteure aus dem Bausektor zusammenbringt, wie sie in ihrer Rede zur Lage der Union am 16. September 2020 im Europäischen Parlament hervorgehoben hat;

44. fordert, dass die neue Strategie mit weltweiten Maßnahmen und Übereinkommen, etwa dem Übereinkommen von Paris, den Zielen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, übereinstimmen muss; fordert die Kommission auf, Maßnahmen auszumachen, durch die in der neuen Strategie die Anpassung außerhalb der EU gefördert und ermöglicht wird, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und in kleinen Inselstaaten, die von dem Klimawandel und dem Anstieg des Meeresspiegels am stärksten betroffen sind, und fordert die Kommission außerdem auf, ihre technische Unterstützung für die Entwicklungsländer und den Austausch bewährter Praktiken mit diesen Staaten im Rahmen ihres außenpolitischen Handelns zu intensivieren;

45. fordert, dass im Rahmen der neuen Anpassungsstrategie entsprechende Lösungen gefördert und mit Drittländern entwickelt werden, insbesondere in Teilen der Welt, die durch den Klimawandel am stärksten gefährdet sind und von ihm betroffen sind; betont, dass darüber hinaus ein wirksamer und gezielter Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, die Verbreitung von Technologien zur Anpassung an den Klimawandel und die Festlegung von im Rahmen der Lieferketten bestehender Verantwortlichkeiten erforderlich sind;

46. fordert die Kommission auf, in angemessener Weise und rasch die Probleme der Wüstenbildung und Bodenverödung in Angriff zu nehmen, die bereits in den meisten EU-Mitgliedstaaten Probleme auftreten und sich als eine der sichtbarsten Auswirkungen des Klimawandels erweisen, sowie eine Methodik und Indikatoren zur Bestimmung des Ausmaßes dieser Probleme zu entwickeln; weist ferner darauf hin, dass auch gegen die Bodenversiegelung etwas unternommen werden muss; weist auf die Erkenntnisse des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bekämpfung der Wüstenbildung in der EU: eine zunehmende Bedrohung, die verstärkte Maßnahmen erfordert“ hin, insbesondere auf die Notwendigkeit eines verbesserten EU-Rechtsrahmens zum Bodenschutz, der Erweiterung der Maßnahmen zur Umsetzung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtung, bis spätestens 2030 Bodendegradationsneutralität zu erreichen, und der besseren Bewältigung der Ursachen für die Wüstenbildung, vor allem durch die Einstellung einer nicht nachhaltigen Landwirtschaft; bedauert das Fehlen einer eigens dafür vorgesehenen EU-Politik mit entsprechenden Maßnahmen; fordert daher die Kommission auf, im Rahmen der Anpassungsstrategie eine EU-Strategie gegen Wüstenbildung vorzulegen; fordert Finanzmittel in ausreichender Höhe, um Wüstenbildung und Landverödung zu bekämpfen;

47. weist auf die unterschiedlichen Auswirkungen des Klimawandels sowie darauf hin, dass sich die schädlichen Auswirkungen nicht nur von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, sondern, was noch wichtiger ist, von Region zu Region unterscheiden werden, was Einfluss auf den jeweiligen Bedarf für Anpassungsmaßnahmen haben wird; fordert die Kommission daher auf, Leitlinien für die Mitgliedstaaten und Regionen zu erstellen, um sie dabei zu unterstützen, ihre Anpassungsmaßnahmen so wirksam wie möglich zu gestalten;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

48. betont, dass die Abwehrbereitschaft und Anpassungsfähigkeit der geografischen Gebiete, die dem Klimawandel stark ausgesetzt sind, wie Inseln und die Regionen in äußerster Randlage der EU, verbessert werden müssen;
49. stellt fest, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels vor allem die armen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen treffen werden, da sie in der Regel nur über eingeschränkte Anpassungsfähigkeiten verfügen und stärker von klimaanfälligen Ressourcen abhängig sind; weist darauf hin, dass man bei den Bemühungen zur Anpassung an den Klimawandel der Verbindung zwischen dem Klimawandel und den weiterreichenden sozioökonomischen Ursachen der Anfälligkeit, darunter Armut und Geschlechterungleichheit, Rechnung tragen muss;
50. fordert, dass die Sozialschutzsysteme gestärkt werden, um die am stärksten gefährdeten Regionen und Menschen vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen, und dass gefährdete Gruppen im Rahmen der Gestaltung gerechter Anpassungsmaßnahmen auf allen relevanten Verwaltungsebenen bestimmt werden;
51. weist darauf hin, dass die Auswahl der Anpassungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Mehrkriterienanalyse getroffen werden sollte, in die Kriterien wie Effizienz, Wirksamkeit, Finanzkosten, Kohärenz mit der Eindämmung oder Perspektiven der Stadtentwicklung einfließen; fordert die Kommission auf, eine Definition für Sicherung der Klimaverträglichkeit zu entwickeln, um damit sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen wirksam und zweckdienlich sind;
52. weist auf das Risiko einer Fehlanpassung an den Klimawandel und die damit verbundenen Kosten hin; fordert die Kommission daher auf, Indikatoren zu entwickeln, anhand derer auf der Grundlage der prognostizierten Auswirkungen gemessen werden kann, ob die EU die Anpassungsziele erfüllt;
53. fordert die Entwicklung gemeinsamer Methoden und Ansätze für die Überwachung und Bewertung der Anpassungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen des Klimawandels und die Anpassungsmaßnahmen lokal und kontextabhängig sind;

Finanzierung

54. fordert, dass auf allen Verwaltungsebenen mehr Finanzmittel zur Verfügung gestellt und öffentliche und private Investitionen in die Anpassung mobilisiert werden; verweist auf seinen Standpunkt, wonach ein Ziel von 30 % für klimabezogene Ausgaben und von 10 % für biodiversitätsbezogene Ausgaben im nächsten MFR 2021–2027 und dem Aufbauinstrument NextGenerationEU gefordert wird, was sowohl zur Eindämmung des Klimawandels als auch zur Anpassung an den Klimawandel beitragen sollte; fordert, dass Klimaresilienz bei allen einschlägigen Finanzierungen durch die EU als wesentliches Kriterium betrachtet werden sollte; vertritt die Auffassung, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) als Klimabank auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel finanzieren sollte⁽⁹⁾; fordert die EIB als Klimabank der EU auf, die EU-Mittel für die Anpassung an den Klimawandel angemessen bereitzustellen und sich in ihrem Klimabank-Fahrplan zu einem höhergesteckten Ziel für die Anpassung zu verpflichten, und fordert stärkere Anreize für KMU, die bei der Entwicklung innovativer nachhaltiger Lösungen für die Anpassung eine wesentliche Rolle spielen können; betont, dass der nächste MFR und der Aufbaufonds weder zu einem größeren Druck auf die Ökosysteme, noch zu einer Verringerung ihrer Konnektivität oder zu ihrer übermäßigen Ausnutzung führen sollten, da es nur eine nachhaltige Nutzung der Natur der EU ermöglicht, die gefährlichen anthropogenen Störungen des Klimasystems einzudämmen und eine Anpassung an den Klimawandel zu erreichen⁽¹⁰⁾; fordert eine angemessene finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der Schutz- und Wiederherstellungsziele der EU-Biodiversitätsstrategie; betont, dass die Finanzierung der Anpassung an den Klimawandel inklusiv und geschlechtergerecht gestaltet werden muss;
55. bedauert, dass bei den Methoden der EU für die Nachverfolgung der Ausgaben für den Klimaschutz nicht zwischen Eindämmung und Anpassung unterschieden wird und dass es in der Vergangenheit schwierig war, die klimapolitische Zweckbindung nachzuverfolgen, die eher als Buchführungsinstrument und weniger als echtes Instrument für die Unterstützung der Politikplanung eingesetzt wird; fordert, dass das System der klimapolitischen Zweckbindung maßnahmenspezifisch gestaltet wird und darin Überwachungskriterien angewendet werden, anhand derer EU-fondsübergreifende Vergleiche vorgenommen werden können und bei denen zwischen Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel in allen EU-Haushaltsinstrumenten unterschieden wird;
56. fordert einen besseren Einsatz des EU-Solidaritätsfonds als Finanzierungsmechanismus nach dem Grundsatz eines besseren Wiederaufbaus, mit dem darüber hinaus Anreize für die Anpassung an den Klimawandel und eine vorausschauende Planung geschaffen werden;
57. erkennt an, dass Anpassung einen Preis hat; weist jedoch darauf hin, dass die Kosten des Nichthandelns voraussichtlich sehr viel höher sein würden; beharrt darauf, wie wichtig Investitionen in Anpassungsmaßnahmen sind, weil durch Vorbeugemaßnahmen nicht nur Leben gerettet werden und die Umwelt geschützt wird, sondern derartige Maßnahmen auch oft kosteneffizienter sind; hebt den Grundsatz der Prävention hervor und fordert die Kommission auf,

⁽⁹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juli 2020 zu den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli 2020 (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0206).

⁽¹⁰⁾ IPBES 2019: Global Assessment on Biodiversity and Ecosystem Services, 2019.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Ansätze zu entwickeln, durch die sichergestellt wird, dass die Kosten, die dadurch entstehen, dass keine Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden, nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden, und das Verursacherprinzip zu stärken, nach dem der Verursacher in die Pflicht genommen wird, Anpassungsmaßnahmen durchzuführen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Investitionen klimaverträglich sind und gleichzeitig Anreize für grüne, nachhaltige private Investitionen geschaffen werden, mit denen der Systemwandel beschleunigt wird; ist der Ansicht, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ausdrücklich in der nächsten Anpassungsstrategie Erwähnung finden sollte, vor allem um negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu verhindern und eine Fehlanpassung abzuwenden;

58. begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Anwendungsbereich des EU-Solidaritätsfonds zu erweitern und Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien einzubeziehen;

Sensibilisierung, Wissen über die Anpassung und Forschung

59. betont, wie wichtig es ist, das Bewusstsein für die Auswirkungen des Klimawandels, wie zum Beispiel extreme Wetterereignisse, auch auf die Gesundheit und die Umwelt, und für die Notwendigkeit der Anpassung sowie deren Vorteile zu schärfen, und zwar nicht nur bei den Entscheidungsträgern, sondern auch durch geeignete und kontinuierliche Informations- und Aufklärungsmaßnahmen in allen Lebensphasen und Lebensbereichen; bedauert in diesem Zusammenhang die vorgenommenen Haushaltskürzungen in wichtigen Programmen wie EU4Health und Erasmus;

60. stellt fest, dass die besonders ins Gewicht fallenden Wissenslücken nicht geschlossen wurden und sich zudem neue Lücken aufgetan haben; fordert die Kommission daher auf, Wissenslücken zu erkennen und zu schließen, und zwar auch in Bezug auf lebenswichtige Wirtschaftszweige, damit für eine sachkundige Entscheidungsfindung gesorgt wird, indem Instrumente wie die Wissens- und Innovationsgemeinschaft für die Klimapolitik des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT Climate-KIC) weiterentwickelt werden; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig ein besserer Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, der nach wie vor unzureichend ist, sowie eine bessere Koordinierung mit Blick auf grenzüberschreitende Flusseinzugsgebiete, Hochwasserschutz, Bauvorschriften und den Bau in potenziellen Hochrisikozonen sind; fordert die Kommission auf, ein Forum für die Analyse und Modellierung der Anpassung zu schaffen, um die Nutzung von Modellen für die Auswirkungen des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel für die Politikgestaltung zu verbessern;

61. hebt hervor, dass die Projekte und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wie die Entwicklung von Technologien, digitale Dienstleistungen usw. einen hohen Innovationsgehalt aufweisen, und unterstreicht, dass die EU die Entwicklung und den Einsatz solcher Initiativen unterstützen muss;

62. betont, dass die Forschung und Innovationen in Bereichen wie die Anpassung an den Klimawandel, an der Natur ausgerichtete Lösungen, grüne Technologien und andere Lösungen, die bei der Bekämpfung des Klimawandels und extremer Wetterphänomene helfen können, unbedingt durch das Programm Horizont Europa und andere Finanzierungsinstrumente unterstützt werden müssen; weist ferner auf das Potenzial von Horizont Europa hin, die Widerstandsfähigkeit der EU-Bürger gegenüber dem Klimawandel zu fördern und somit auch durch gesellschaftlichen Wandel zur Anpassung beizutragen; bedauert in diesem Zusammenhang die vorgenommenen massiven Haushaltskürzungen im Bereich Forschung und Innovationen bei Programmen wie Horizont Europa, da diese Kürzungen die Wettbewerbsfähigkeit der EU in Spitzentechnologien und -lösungen für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel beschränken werden; weist auf die zentrale Rolle hin, die Forschern im Kampf gegen die Erderwärmung zukommt, und betont in diesem Sinne, dass im wissenschaftlichen Bereich eine enge Zusammenarbeit internationaler Partner erforderlich ist; weist darauf hin, dass die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-AGRI) ein wichtiges Instrument für die Entwicklung neuer Technologien und Verfahren für die Anpassung an den Klimawandel im Bereich Landwirtschaft und Nahrungsmittel sein kann;

63. betont, wie wichtig es ist, die Anpassungsmaßnahmen auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und zugängliche Daten zu stützen; nimmt die Arbeit zur Kenntnis, die bereits im Rahmen von EU-Programmen wie Copernicus diesbezüglich geleistet wurde, und hebt die Bedeutung einer verstärkten Datenerhebung hervor, wenn es darum geht, möglichst genaue Prognosen zu erstellen; fordert, dass Forschung und Entwicklung verstärkt werden, um innovative Lösungen für die Anpassung zu finden und digitale Innovationen, die das große Potenzial der Digitalisierung für einen nachhaltigen Wandel nutzen, gezielt zu unterstützen;

64. stellt fest, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit zunehmen werden und dass diese Auswirkungen laut dem Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) über Gesundheit und Klimawandel und dem Lancet Countdown erst jetzt langsam berücksichtigt werden; betont daher, wie wichtig es ist, die Auswirkungen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit weiter zu untersuchen, und fordert Investitionen in die Forschung in diesem Bereich, eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit bei der Risikobewertung und -kontrolle sowie eine stärkere Sensibilisierung und Kapazität im Gesundheitssektor, auch auf lokaler Ebene, sowie den Austausch bewährter Verfahren und neuester Erkenntnisse über die Risiken, die der Klimawandel für die menschliche Gesundheit mit sich bringt, und zwar im Rahmen von EU-Programmen wie Horizont Europa und dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE); fordert, dass die gesammelten Daten in den europäischen Raum für Gesundheitsdaten einfließen sollten;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

65. fordert die Kommission auf, in ihrer Strategie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass die Mitgliedstaaten über klimaresistente Gesundheitssysteme verfügen, die in der Lage sind, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit und insbesondere auf die Gesundheit der am stärksten gefährdeten Gruppen vorherzusehen und darauf zu reagieren, indem die im Gesundheitswesen tätigen Personen in die Gestaltung von Instrumenten einbezogen werden; betont, dass dazu Präventionsprogramme, Pläne für Anpassungsmaßnahmen und Sensibilisierungskampagnen über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit gehören sollten, wie Todesfälle, Verletzungen, das erhöhte Risiko von durch Lebensmittel und Wasser übertragbaren Krankheiten infolge extremer Temperaturen, Überschwemmungen und Brände sowie die Auswirkungen gestörter Ökosysteme, die Gefahren von Krankheiten, veränderten Pollenflugperioden und Allergien bergen; fordert die Kommission auf, die notwendigen Mittel für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Netzes zur Überwachung von durch Vektoren übertragenen Krankheiten und zur entomologischen Überwachung und die diesbezügliche ordnungsgemäße Umsetzung in den Mitgliedstaaten bereitzustellen;

Frühwarnung und schnelle Reaktion

66. fordert, dass in der neuen Strategie der Schwerpunkt deutlicher auf Krisenprävention sowie auf Bereitschaftsplanung, Management und Intervention im Katastrophenfall (einschließlich des Ausbruchs von Pandemien) gelegt wird und dabei sämtliche Synergien mit dem gestärkten Katastrophenschutzverfahren der Union und EU-Agenturen wie der EUA und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) genutzt werden; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Erstellung dieser Bereitschaftspläne mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union über ihr Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen abstimmen sollten; fordert die Kommission auf, Leitlinien für Hitzezustand in Städten zu entwickeln und den Austausch von entsprechenden bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;

67. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene Präventions- und Krisenreaktionspläne für Klimakatastrophen wie Hitzewellen, Überschwemmungen und Dürren zu entwickeln, die den Besonderheiten der Regionen, wie Grenz- oder Küstenregionen, Rechnung tragen und Regelungen für grenzübergreifende Maßnahmen umfassen, mit denen für eine gemeinsame Verantwortung und Solidarität unter den Mitgliedstaaten und gegenüber Drittländern gesorgt wird; verweist mit Nachdruck darauf, dass für Gebiete und Städte, die den Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind, auf der Grundlage eines neuen innovativen Ansatzes zur Prävention und Bewältigung von Risiken für Ökosysteme eine Anpassungsstrategie angenommen werden muss, insbesondere durch die Ausweisung von Ausweichgebieten, Hochwasserschutzflächen sowie natürlichen und in Fällen, in denen dies von grundlegender Bedeutung ist, auch künstlichen Schutzvorrichtungen;

68. fordert die nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf, Frühwarnsysteme einzurichten und entsprechende Instrumente vorzusehen, um auf extreme Wetterereignisse und sonstige negative Auswirkungen des Klimawandels sowie Pandemien reagieren zu können;

o

o o

69. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0383

Beratungen des Petitionsausschusses 2019

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2019 (2020/2044(INI))

(2021/C 445/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu den Ergebnissen der Beratungen des Petitionsausschusses,
 - gestützt auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus welchen der hohe Stellenwert ersichtlich wird, den der Vertrag dem Recht der EU-Bürger und -Einwohner einräumt, sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu wenden,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Funktionen des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
 - gestützt auf Artikel 54 und Artikel 227 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0230/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss nach der Wahl zum Europäischen Parlament vom 23. bis 26. Mai 2019 und der Konstituierung des neuen Parlaments am 2. Juli 2019 seine konstituierende Sitzung am 10. Juli 2019 abgehalten hat;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2019 1 357 Petitionen erhalten hat, was einem Anstieg um 11,23 % gegenüber den 1 220 im Jahr 2018 eingereichten Petitionen entspricht und zeigt, dass die EU-Bürger und Einwohner der EU trotz der Sitzungspause für die Europawahl weiterhin von ihrem Petitionsrecht Gebrauch machten;
- C. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 die Zahl der Nutzer, die eine oder mehrere Petitionen auf dem Internetportal des Parlaments für Petitionen unterstützten, im Vergleich zu 2018 gestiegen ist und eine Gesamtzahl von 28 075 erreicht hat; in der Erwägung, dass die Zahl der Klicks zur Unterstützung von Petitionen 31 679 betrug;
- D. in der Erwägung, dass von den 2019 eingereichten Petitionen 41 von einem oder mehreren Bürgern, 8 von mehr als 100 Bürgern und 3 von mehr als 10 000 Bürgern mitunterzeichnet wurden;
- E. in der Erwägung, dass die Zahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Europäischen Union bescheiden geblieben ist; in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen darauf hindeutet, dass mehr Anstrengungen und geeignete Maßnahmen erforderlich sind, um die Bürger für das Petitionsrecht zu sensibilisieren; in der Erwägung, dass die Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die EU-Organen einen Mehrwert bei der Suche nach einer Lösung für ihre Probleme bieten werden;
- F. in der Erwägung, dass von den 1 357 im Jahr 2019 eingereichten Petitionen 938 für zulässig und 406 für unzulässig erklärt sowie 13 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass der relativ hohe Prozentsatz (30 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2019 zeigt, dass noch immer ein weit verbreiteter Mangel an Klarheit über die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union besteht; in der Erwägung, dass es im Hinblick darauf notwendig ist, dieses Problem mit Informationskampagnen zur Erläuterung der Zuständigkeiten der Union sowie der Verfahren für die Einreichung von Petitionen beim Europäischen Parlament anzugehen;
- G. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 AEUV und Artikel 226 der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von Bürgern der EU sowie Personen mit Wohnort in der EU in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und sie unmittelbar betreffen, einzureichen sind;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

- H. in der Erwägung, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, zu den Grundrechten der EU-Bürger gehört; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den Bürgern und Einwohnern der EU einen offenen, demokratischen und transparenten Mechanismus bietet, mit dem sie sich direkt an ihre gewählten Vertreter wenden können, und daher ein wichtiges Element der aktiven Beteiligung der Bürger an den Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union darstellt;
- I. in der Erwägung, dass demokratische Staatsführung auf der Grundlage von Transparenz, wirksamem Schutz der Grundrechte und der Aufnahme der Forderungen der EU-Bürger in die politische Agenda der EU erforderlich ist, um die direkte Beteiligung der Bürger zu erhöhen und die Qualität des Beschlussfassungsprozesses der EU zu verbessern; in der Erwägung, dass eine demokratische und transparente Steuerung auch als Grundpfeiler für die Verstärkung der Wirksamkeit und der Bürgerfreundlichkeit der Arbeit des Petitionsausschusses betrachtet werden sollte;
- J. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht die Fähigkeit des Parlaments verbessern sollte, auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Unionsgrundrechte und die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EU in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen u. a. eine sehr nützliche Informationsquelle über Fälle von falscher Anwendung oder Verletzung von EU-Recht sind; in der Erwägung, dass Petitionen es dem Parlament und anderen EU-Organen ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und seine Auswirkungen auf die EU-Bürger und -Einwohner zu bewerten und Mängel und Inkohärenzen des EU-Rechts aufzudecken, die das Ziel eines uneingeschränkten Schutzes der Grundrechte der Bürger untergraben;
- K. in der Erwägung, dass sich die Bürger in der Regel als letztes Mittel an den Petitionsausschuss wenden, wenn andere Einrichtungen und Organe nicht in der Lage sind, ihre Probleme zu lösen;
- L. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Entwicklung des Petitionsprozesses auf internationaler Ebene seit langem an vorderster Front steht und über den offensten und transparentesten Petitionsprozess in Europa verfügt, der es den Petenten ermöglicht, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen;
- M. in der Erwägung, dass jede Petition vom Petitionsausschuss sorgfältig geprüft wird; in der Erwägung, dass jeder Petent das Recht hat, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort und Informationen über die Entscheidung über die Zulässigkeit und die vom Ausschuss getroffenen Folgemaßnahmen in seiner eigenen Sprache oder in der in der Petition verwendeten Sprache zu erhalten;
- N. in der Erwägung, dass sich die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Anregungen und Beiträge der Petenten stützt; in der Erwägung, dass die von den Petenten bereitgestellten Informationen zusammen mit dem Fachwissen der Kommission, der Mitgliedstaaten und anderer Stellen für die Arbeit des Ausschusses von zentraler Bedeutung sind; in der Erwägung, dass zulässige Petitionen häufig einen wertvollen Beitrag zur Arbeit anderer parlamentarischer Ausschüsse und interfraktioneller Arbeitsgruppen leisten;
- O. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der Petitionen in den öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses diskutiert wird; in der Erwägung, dass Petenten häufig aufgefordert werden, ihre Petitionen zu präsentieren, und umfassend in die Diskussionen einbezogen werden und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2019 neun ordentliche Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 250 Petitionen mit 239 anwesenden Petenten erörtert wurden, wobei 126 Petenten aktiv teilnahmen, indem sie das Wort ergriffen; in der Erwägung, dass die Rolle des Ausschusses bei der Stärkung der europäischen Bürger ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Ansehens und der Autorität des Parlaments ist;
- P. in der Erwägung, dass die wichtigsten Themen, die in den 2019 eingereichten Petitionen zur Sprache gebracht wurden, Umweltfragen (insbesondere Fragen der Verschmutzung, des Schutzes und der Erhaltung sowie der Abfallbewirtschaftung), Grundrechte (insbesondere die Rechte des Kindes, das Wahlrecht und die Rechte der EU-Bürger, insbesondere im Zusammenhang mit dem Brexit), konstitutionelle Angelegenheiten (insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Europawahl und dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU), Gesundheit (insbesondere Fragen der Gesundheitsfürsorge und der Auswirkungen von Gefahren und toxischen Substanzen), Verkehr (insbesondere Rechte der Flug- und Bahnreisenden, länderübergreifende Verbindungen und saisonale Zeitumstellungen), Binnenmarkt (insbesondere Fragen der Verbraucherrechte und der Freizügigkeit), Beschäftigung (insbesondere Zugang zum Arbeitsmarkt und unsichere Arbeitsverträge), Kultur und Bildung (insbesondere Zugang zu Bildung für Kinder mit Behinderungen und Mobbing in der Schule) sowie viele andere Tätigkeitsbereiche betrafen;
- Q. in der Erwägung, dass 73,9 % der 2019 eingegangenen Petitionen (1 003 Petitionen) über das Petitions-Webportal des Parlaments eingereicht wurden, im Vergleich zu 70,7 % (863 Petitionen) im Jahr 2018;
- R. in der Erwägung, dass das Petitions-Webportal 2019 zu einer reaktionsschnellen Webdesign-Version weiterentwickelt wurde, die dem neuen „Look and Feel“-Konzept der Website des Europäischen Parlaments (Europarl) entspricht; in der Erwägung, dass es daher benutzerfreundlicher und für die Bürgerinnen und Bürger leichter zugänglich geworden ist, die es nun auf jedem Gerät nutzen können, und dass es für die Anwendung der europäischen Norm EN 301 549 optimiert wurde; in der Erwägung, dass es zudem teilweise der Norm „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG) 2.1 für die Konformitätsstufe AA entspricht; in der Erwägung, dass die neue Datenschutzerklärung in allen Sprachfassungen in den E-Mail-Vorlagen und auf der Registrierungsseite hochgeladen wurde und dass Audio-Captcha

Donnerstag, 17. Dezember 2020

für die Registrierung von Benutzerkonten aktiviert wurde; in der Erwägung, dass das Petitions-Webportal und ePetition durch Verbesserung ihres Synchronisationsmechanismus weiter integriert wurden; in der Erwägung, dass eine große Anzahl von individuellen Ersuchen um Hilfe erfolgreich bearbeitet wurde;

- S. in der Erwägung, dass wegen der Sitzungspause für die Europawahl keine Informationsbesuche für Petitionen, zu denen eine Untersuchung lief, im Jahr 2019 stattfanden; in der Erwägung, dass der Ausschuss die Folgebewertungen einer Reihe früherer Informationsbesuche durchgeführt und die Berichte über zwei davon angenommen hat, die 2018 stattfanden; in der Erwägung, dass für 2020 eine Reihe von Informationsbesuchen geplant ist;
- T. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Europäische Bürgerinitiative (EBI) als ein wichtiges Instrument der partizipativen Demokratie betrachtet, das es den Bürgern ermöglicht, sich aktiv an der Gestaltung der Politik und der Gesetzgebung der Union zu beteiligen; in der Erwägung, dass es in Bezug auf die EBI an einer wirksamen Kommunikation mangelt;
- U. in der Erwägung, dass die Medien in jedem demokratischen System eine Schlüsselrolle spielen und dem Verfahren des Petitionsausschusses mehr Transparenz verleihen; in der Erwägung, dass eine qualitativ hochwertige Presse wesentliche Bedeutung für die gesamte Europäische Union hat; in der Erwägung, dass in einigen europäischen Medien Unklarheit über die Rolle und die Befugnisse des Petitionsausschusses besteht;
- V. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union untersucht; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2019 eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten spielte, indem er eine öffentliche Anhörung der Kandidaten gemäß Artikel 231 der Geschäftsordnung durchführte; in der Erwägung, dass Emily O'Reilly am 18. Dezember 2019 für die Wahlperiode 2019-2024 erneut zur Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt wurde;
- W. in der Erwägung, dass in seiner Entschlieung vom 17. Januar 2019 zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU ⁽¹⁾ Unterstützung der Bürgerbeauftragten bei ihrer Untersuchung geäuert und der Rat aufgefordert wurde, alle notwendigen Maßnahmen für eine möglichst rasche Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu ergreifen; in der Erwägung, dass der Rat weder auf die Bürgerbeauftragte noch auf die Entschlieung des Europäischen Parlaments reagiert hat und keine Maßnahmen im Hinblick auf eine Umsetzung ergriffen hat;
- X. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 die Beziehungen zwischen dem Petitionsausschuss und der Europäischen Bürgerbeauftragten weiter gestärkt wurden, wie die aktive Teilnahme der Bürgerbeauftragten an den Sitzungen des Ausschusses gezeigt hat; in der Erwägung, dass Emily O'Reilly im Anschluss an seine Entschlieung vom 12. Februar 2019 über den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten ⁽²⁾ an der Sitzung des Ausschusses vom 2. April 2019 zu einer Aussprache über die von ihr vorgeschlagenen neuen Vorrechte teilgenommen und dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung vom 4. September 2019 ihren Jahresbericht für 2018 vorgelegt hat;
- Y. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, wobei Letzteres auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Bewerberländer und weiterer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und den Austausch von Informationen über EU-Recht und EU-Politik sowie von bewährten Verfahren fördern soll;
- Z. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten des Petitionsnetzwerks durch eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen, die Petitionen behandeln, verbessert werden sollten; in der Erwägung, dass das Petitionsnetzwerk den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen Organen der EU verstärken sollte, damit die von den Bürgern in Petitionen angesprochenen Probleme angemessen behandelt und gelöst werden;
- AA. in der Erwägung, dass sich Ursula von der Leyen in ihren politischen Leitlinien für die Kommission 2019–2024 verpflichtet hat, mit einem Rechtsetzungsakt auf die Entschlieungen des Parlaments gemäß Artikel 225 AEUV zu reagieren, damit das Parlament eine stärkere Rolle bei der Initiierung von EU-Rechtsvorschriften erhält; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss eine strategische Rolle bei der Schaffung einer direkten Verbindung zwischen dem Initiativrecht des Parlaments und den von Bürgern in Petitionen aufgeworfenen Fragen spielen sollte;

⁽¹⁾ ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 149.

⁽²⁾ ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 182.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

1. erinnert daran, dass der Petitionsausschuss als einziger Ausschuss, der direkt mit den Bürgern kommuniziert, seine Schlüsselrolle bei der Verteidigung und Förderung der Rechte von EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses stärken muss, indem er sicherstellt, dass die Anliegen und Beschwerden der Petenten zeitnah geprüft und gelöst werden, und zwar durch ein offenes, demokratisches, agiles und transparentes Petitionsverfahren und eine intensivere Zusammenarbeit und einen verstärkten Dialog mit anderen EU-Institutionen und nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie durch die Vermeidung einer voreingenommenen oder politisierten Reaktion auf die Petenten;
2. bedauert, dass die Petenten nach wie vor nicht ausreichend über die Gründe für die Unzulässigkeit ihrer Petitionen unterrichtet werden; betont die Bedeutung einer kontinuierlichen öffentlichen Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament zu sensibilisieren und genauere und ausführlichere Informationen über die Befugnisse der EU bereitzustellen; betont die Notwendigkeit, dringend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um demokratische Steuerungsinstrumente der EU auf der Grundlage von Transparenz, verbessertem Schutz der Grundrechte und direkter Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsprozesse der EU zu verwirklichen; ist der Auffassung, dass ein Mittel gefunden werden muss, um das Petitionsrecht stärker zu fördern und die Bürger für dieses Recht zu sensibilisieren; schlägt vor, mehr Informationskampagnen in der Europäischen Union durchzuführen um sicherzustellen, dass die EU-Bürger die Zuständigkeiten der EU besser kennen, und die Wahrnehmung der Rolle des Petitionsausschusses in der öffentlichen Meinung zu klären;
3. fordert einen aktiveren Presse- und Kommunikationsdienst und eine aktivere Präsenz in den sozialen Medien, um die Sichtbarkeit der Arbeit des Ausschusses zu erhöhen und seine Reaktionsfähigkeit auf öffentliche Anliegen und EU-Debatten zu verbessern, indem auch diejenigen Fälle und Erfolgsgeschichten hervorgehoben werden, in denen ein von einem Petenten aufgeworfenes Problem mit Unterstützung des Petitionsausschusses gelöst wurde;
4. schlägt vor, Kampagnen und Informationsveranstaltungen für Journalisten und die Medien durchzuführen, um ungenaue Informationen zu verhindern und dadurch die Beziehungen zwischen dem Petitionsausschuss und den Medien zu verbessern; unterstreicht, dass die Medien eine entscheidende Rolle dabei spielen, die europäischen Bürgerinnen und Bürger über die tägliche Arbeit des Petitionsausschusses zu informieren, und dass sie durch ihre Tätigkeit dazu beitragen können, das Wissen der europäischen Bürger über die Arbeit des Petitionsausschusses zu verbessern; betont, dass es Aufgabe der EU ist, die Bereitstellung genauer Informationen für die europäischen Bürger zu fördern;
5. weist darauf hin, dass Petitionen dem Europäischen Parlament und anderen EU-Institutionen die Möglichkeit bieten, einen direkten Dialog mit EU-Bürgern und Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU zu führen, die von falscher Anwendung oder Verstößen gegen das EU-Recht oder von Unstimmigkeiten in EU-Rechtsvorschriften betroffen sind, und festgestellte Probleme zu lösen; begrüßt daher, dass Petitionen die Eingangstür der Bürger zu den europäischen Institutionen sind; betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und federführenden Ausschüssen, den EU-Institutionen und den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei Untersuchungen und Vorschlägen hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts;
6. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den zuständigen nationalen Institutionen und Bürgerbeauftragten verbessert werden muss, damit die Petitionen an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden;
7. erinnert daran, dass Petitionen einen wertvollen Beitrag zur Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge leisten; bekräftigt, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission von entscheidender Bedeutung ist und dass schnellere Antworten der Kommission für die Bearbeitung von Petitionen wesentlich sind; begrüßt insofern die vom für interinstitutionelle Beziehungen und Zukunftsforschung zuständigen Vizepräsidenten der Kommission, Maroš Šefčovič, während seiner Anhörung als designiertes Kommissionsmitglied gegebene Zusage, die Behandlung von Petitionen durch die Kommission weiter zu verbessern und die Vorlage präziser Antworten innerhalb der Dreimonatsfrist zu gewährleisten; wiederholt seine Forderung an die Kommission, für Transparenz zu sorgen und den Zugang zu Dokumenten in Bezug auf EU-Pilot-Verfahren im Zusammenhang mit Petitionen und bereits abgeschlossenen EU-Pilot-Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren zu verbessern;
8. fordert die Kommission auf, sich zu einer aktiveren Beteiligung am Petitionsausschuss zu verpflichten, damit Petenten eine genaue Antwort auf ihre Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Recht erhalten;
9. ist der Ansicht, dass die Kommission die Verantwortung für ein Tätigwerden nicht allein einem Petenten übertragen sollte, wenn ein Problem im Zusammenhang mit der Anwendung oder Verletzung von EU-Recht festgestellt wird; ist der Ansicht, dass die Kommission prüfen muss, ob die nationalen Behörden Maßnahmen ergreifen, um das in der Petition genannte Problem zu lösen, und bereit sein muss, bei ineffizienten Maßnahmen der nationalen Behörden einzugreifen;

Donnerstag, 17. Dezember 2020

10. betont, dass Transparenz und Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten aller EU-Institutionen, einschließlich des Rates, die Regel sein sollten, um den größtmöglichen Schutz der demokratischen Rechte der Bürger zu gewährleisten; weist darauf hin, dass die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽³⁾ die derzeitige Situation nicht mehr widerspiegelt; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung von 2001 im Hinblick auf die Stärkung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht durch die Förderung einer bewährten Verwaltungspraxis vorzulegen;

11. stellt fest, dass der Petitionsausschuss häufig Beschwerden über Verletzungen des Rechtsstaatsprinzips durch bestimmte Behörden erhält; weist darauf hin, dass die effektive, gleiche und einheitliche Anwendung des EU-Rechts eine Grundvoraussetzung für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist, bei der es sich gemäß Artikel 2 EUV um einen der Werte handelt, auf die sich die Union und ihre Mitgliedstaaten gründen; fordert die Kommission auf, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die in ihrer Mitteilung vom 17. Juli 2019 mit dem Titel „Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union — Ein Konzept für das weitere Vorgehen“ (COM(2019)0343) gegebenen Zusagen einzuhalten, um eine Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden zu stärken und den derzeitigen Bedrohungen in der Union mit einer wirkmächtigen gemeinsamen Antwort zu begegnen;

12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen für eine möglichst kohärente und weite Auslegung des Anwendungsbereichs von Artikel 51 zu ergreifen; erinnert daran, dass die Erwartungen der meisten Petenten, die sich auf die Rechte beziehen, die ihnen durch die Charta eingeräumt werden, hoch sind und über den derzeitigen Anwendungsbereich der Charta hinausgehen;

13. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die umfassende Behandlung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; stellt fest, dass 2019 65 Petitionen an andere Ausschüsse zur Stellungnahme und 351 zur Information übermittelt wurden und dass von anderen Ausschüssen 38 Stellungnahmen und 9 Bestätigungen von anderen Ausschüssen eingegangen sind, dass sie Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigt haben; stellt ferner fest, dass im Jahr 2018 47 Petitionen zur Stellungnahme und 660 zur Information an andere Ausschüsse gesandt wurden und dass 30 Stellungnahmen und 38 Bestätigungen von anderen Ausschüssen eingegangen sind, dass sie Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigt haben; erinnert daran, dass die Petenten über Entscheidungen informiert werden, Stellungnahmen von anderen Ausschüssen für die Behandlung ihrer Petitionen anzufordern; unterstreicht daher die Bedeutung des Beitrags anderer Ausschüsse, um das Parlament in die Lage zu versetzen, rascher und effizienter auf die Anliegen der Bürger zu reagieren;

14. ist zuversichtlich, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument zur Sensibilisierung für die Themen der eingereichten Petitionen und zur Erleichterung der Bearbeitung von Petitionen in anderen Ausschüssen ist, an die die Petitionen zur Stellungnahme oder zur Information weitergeleitet werden; stellt fest, dass eine angemessene Weiterbehandlung von Petitionen in der parlamentarischen und legislativen Arbeit sichergestellt werden muss; betont, dass das Petitionsnetzwerk als strategisches Instrument zur Förderung des in Artikel 225 AEUV verankerten Initiativrechts des Europäischen Parlament betrachtet werden könnte, mit dem in Petitionen hervorgehobene Mängel und Inkohärenzen des EU-Rechts behandelt werden, um einen umfassenden Schutz der Rechte der Bürger sicherzustellen; ist der Ansicht, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks der Schlüssel zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den parlamentarischen Ausschüssen durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Netzwerkmitgliedern sind; betont, dass sich mit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen auch die Effizienz bei der Planung von Anhörungen und parlamentarischen Studien zu denselben Themen verbessern kann; spricht sich für die Ausarbeitung eines Mechanismus aus, der es dem Petitionsausschuss ermöglicht, direkt in den Gesetzgebungsprozess eingebunden zu werden;

15. weist auf die wichtigsten jährlichen Berichte hin, die der Petitionsausschuss im Jahr 2019 angenommen hat, insbesondere den Jahresbericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2018 ⁽⁴⁾ und den Jahresbericht über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2018 ⁽⁵⁾;

16. stellt fest, dass der Petitionsausschuss seine Meinung zu wichtigen in Petitionen aufgeworfenen Fragen durch Beiträge zu parlamentarischen und legislativen Berichten zum Ausdruck gebracht hat, insbesondere zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im institutionellen Rahmen der EU ⁽⁶⁾ und zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG ⁽⁷⁾;

17. unterstreicht, dass zahlreiche Petitionen zu legislativen oder politischen Maßnahmen, sei es über Berichte oder Entschließungsanträge, aber auch zu Vorabentscheidungen oder Vertragsverletzungsverfahren geführt haben;

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

⁽⁴⁾ Bericht am 22. Januar 2019 angenommen.

⁽⁵⁾ Bericht am 12. November 2019 angenommen.

⁽⁶⁾ Stellungnahme am 21. Januar 2019 angenommen.

⁽⁷⁾ Stellungnahme am 20. Februar 2019 angenommen.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

18. nimmt zur Kenntnis, dass die Umwelt das Hauptanliegen der Petenten im Jahr 2019 war; verweist in diesem Zusammenhang auf den Entschließungsantrag gemäß Artikel 227 Absatz 2 der Geschäftsordnung zur Abfallbewirtschaftung, der am 21. März 2019 vom Petitionsausschuss und am 4. April 2019 im Plenum angenommen wurde⁽⁸⁾; betont, dass die Abfallbewirtschaftung eine der wichtigsten globalen sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen ist, und bekräftigt seine Forderung nach Maximierung von Vermeidung, Wiederverwendung, getrennter Sammlung und Recycling, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu fördern; fordert die Kommission erneut auf, das Potenzial des Frühwarnsystems gemäß den überarbeiteten Abfallrichtlinien vollumfänglich zu nutzen; weist auf den Abschlussbericht des Informationsbesuchs in Valledora, Italien hin, der am 11. April 2019 angenommen wurde, und fordert die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, für die vollständige und konsequente Umsetzung aller dort enthaltenen Empfehlungen zu sorgen;

19. weist auf die Anhörung zum Thema „Leugnung des Klimawandels“ hin, die der Petitionsausschuss am 21. März 2019 gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit durchgeführt hat; ist der Ansicht, dass der Petitionsausschuss weiter gegen die Leugnung des Klimawandels vorgehen muss, auch durch die Förderung der Verhängung wirksamer und abschreckender Sanktionen gegen Interessengruppen, die bei den Organen der EU Lobbyarbeit betreiben und deren Tätigkeiten direkt oder indirekt mit der Leugnung des Klimawandels zusammenhängen; betont, dass es von überragender Bedeutung ist sicherzustellen, dass bei der künftigen Arbeit des Petitionsausschusses ein besonderer Schwerpunkt auf dem Klimawandel liegt, um die gesamten Tätigkeiten der Organe der EU zur konsequenten Umsetzung des europäischen Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris zu stärken;

20. verweist auf die Studien über „Cross-border nuclear safety, liability and cooperation in the European Union“ (Grenzüberschreitende nukleare Sicherheit, Haftung und Zusammenarbeit in der Europäischen Union) und „Endocrine Disruptors: From Scientific Evidence to Human Health Protection“ (Endokrine Disruptoren: Von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der menschlichen Gesundheit), die der Petitionsausschuss als Folgemaßnahme zu einer beträchtlichen Anzahl von Petitionen in Auftrag gegeben hat, in denen Bedenken zu diesen Fragen geäußert wurden und die in seinen Sitzungen am 20. Februar 2019 und am 2. April 2019 vorgelegt wurden; bedauert die Tatsache, dass Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer korrekt umgesetzt werden, wie in zahlreichen Petitionen beschrieben wird; betont, wie wichtig es ist, die Erwartungen der EU-Bürger in Bezug auf den Umweltschutz zu erfüllen, und fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung des EU-Rechts in diesem Bereich sicherzustellen; ist überzeugt, dass die Kommission ihre Tätigkeiten verstärken muss, damit die von den Mitgliedstaaten für die Genehmigung von Infrastrukturprojekten durchgeführten Umweltprüfungen, bei denen die Petenten auf schwerwiegende Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt hingewiesen haben, auf genauen und umfassenden Analysen in voller Übereinstimmung mit dem EU-Recht beruhen;

21. ist ernsthaft besorgt über die schweren Gesundheitsschäden, die die Bürgerinnen und Bürger erleiden — die höchsten negativen Auswirkungen werden bei Kindern registriert —, die in Gebieten leben, in denen große Mengen krebserregender Stoffe produziert werden; ist der festen Überzeugung, dass die Kommission die Bestimmungen von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in Bezug auf zulassungspflichtige Stoffe, die als krebserregend, persistent und bioakkumulierbar gelten, in vollem Umfang nutzen und konsequent umsetzen und ihren Ersatz durch ungiftige Alternativstoffe sicherstellen muss, auch durch die Förderung industrieller Verfahren im Hinblick darauf;

22. weist auf die große Zahl von Petitionen zum Brexit hin, die 2019 eingereicht wurden und in denen vor allem der Schutz der Rechte der EU-Bürger vor und nach dem Brexit gefordert wird; begrüßt die ausgezeichnete Arbeit des Petitionsausschusses, der als Sprachrohr für die von diesen Petenten vorgebrachten Anliegen dazu beigetragen hat, dass die Bürgerrechte weiterhin eine der Hauptprioritäten des Parlaments in den Brexit-Verhandlungen sind; betont, dass sich viele Bürger — in der EU und im Vereinigten Königreich — angesichts der Unsicherheit eines No-Deal-Brexit an den Petitionsausschuss gewendet haben, weil sie befürchten, dass ihre Rechte aufgrund eines fehlenden Abkommens in Gefahr sind; weist darauf hin, dass zur Wahrung der Rechte von EU-Bürgern, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat ansässig sind, das Bestehen entsprechender Rechtsvorschriften sinnvoll sein kann, falls sich der Status des Mitgliedstaats im Verhältnis zur EU ändert;

23. erinnert an die besondere Rolle des Schutzes, die der Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen spielt; weist auf die wichtige läufende Arbeit des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen hin; stellt fest, dass die Zahl der Petitionen zu Behinderungen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist; stellt jedoch fest, dass Zugänglichkeit und Diskriminierung nach wie vor zu den wichtigsten Herausforderungen gehören, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind; erinnert daran, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2019 der Erörterung von Petitionen zur integrativen Bildung für behinderte Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat; fordert, dass eine neue Kompetenzagenda genau in den Mittelpunkt Europas gestellt wird und dass konkrete Vorschläge dazu, wie Inklusion gefördert und die Anerkennung und Übertragbarkeit von Kompetenzen innerhalb von Europa ermöglicht werden kann, vorgelegt werden;

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0338.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

24. begrüßt die Tatsache, dass sich der Petitionsausschuss 2019 mit den Bedenken der Bürger hinsichtlich der Transparenz und Rechenschaftspflicht der EU-Institutionen befasst hat, die in mehreren Petitionen angesprochen wurden; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Ausschuss in seiner Sitzung vom 2. April 2019 einen Workshop zum Thema „Interessenkonflikte — Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz in den Organen und sonstigen Stellen der EU“ veranstaltet hat, in dem die Errungenschaften in Bezug auf Interessenkonflikte, Integrität, Rechenschaftspflicht, Transparenz, Verhaltenskodizes und „Drehtüreffekte“ geprüft wurden verweist auf den wichtigen Beitrag, den die Europäische Bürgerbeauftragte, die eine Grundsatzrede über Errungenschaften und Herausforderungen für die EU-Institutionen hielt, zur Debatte geleistet hat;

25. fordert die rasche Verabschiedung von Gesetzesreformen, bei denen der Mangel an Transparenz des Beschlussfassungsprozesses der EU, Interessenkonflikte und alle ethischen Fragen auf EU-Ebene, die den Gesetzgebungsprozess in Bezug auf von Bürgern in Petitionen aufgeworfene Angelegenheiten betreffen, behandelt werden;

26. weist auf die mehrheitliche Unterstützung des Plenums des Parlaments für die Entschließung vom 17. Januar 2019 zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU hin⁽⁹⁾; stellt fest, dass der Rat als Mitgesetzgeber ein unverzichtbares Organ für die Bürger der Union ist; bedauert, dass zahlreiche Diskussionen und Sitzungen des Rates nach wie vor unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden; legt dem Rat nahe, eine Politik einer größeren Transparenz zu verfolgen, um das Vertrauen der Bürger in öffentliche Einrichtungen zu stärken; empfiehlt dem Rat, bestimmte Sitzungen und Dokumente in größerem Umfang zu veröffentlichen, um eine bessere Kommunikation mit den europäischen Bürgern und den nationalen Parlamenten zu erreichen;

27. nimmt das Ergebnis der öffentlichen Anhörung über das US-amerikanische Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) und seine extraterritorialen Auswirkungen auf EU-Bürger zur Kenntnis, die der Petitionsausschuss am 12. November 2019 durchgeführt hat; bedauert die Tatsache, dass die Kommission und der Rat den internationalen Beziehungen zu den USA mehr Wert als den Rechten und Interessen der EU-Bürger beizumessen scheinen, insbesondere im Fall des FATCA, und fordert sie auf, sich ihrer Verantwortung zu stellen und unverzüglich sinnvolle Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Bürger zu ergreifen, wie dies das Parlament in seiner Entschließung vom 5. Juli 2018 zu den nachteiligen Auswirkungen des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) auf EU-Bürger⁽¹⁰⁾ gefordert hat;

28. verweist auf die wichtige laufende Arbeit des Petitionsausschusses, durch die der Schutz des Wohlergehens von Tieren in der EU gewährleistet werden soll, wie die beträchtliche Anzahl von Petitionen zu diesem Thema, die in seinen Sitzungen im Jahr 2019 erörtert wurden, zeigt; hält es für äußerst wichtig, eine neue EU-Strategie zum Tierschutz zur Schließung aller bestehenden Lücken und zur Gewährleistung eines umfassenden und wirksamen Tierschutzes durch einen klaren und umfassenden Rechtsrahmen, der die Anforderungen von Artikel 13 AEUV in vollem Umfang erfüllt, auf den Weg zu bringen; weist auf die öffentliche Anhörung zum Thema „Neubewertung der Wolfspopulation in der EU“ hin, die der Petitionsausschuss am 5. Dezember 2019 gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und zusammen mit dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung durchgeführt hat, um den Sorgen der Bürger über den gesetzlichen Rahmen zum Schutz des Wolfes sowie über die Auswirkungen von Wölfen und anderen großen Raubtieren wie der Braunbärenpopulation auf die Umwelt und die ländlichen Gemeinden Ausdruck zu verleihen; betont, dass große Raubtiere im Rahmen der Habitat-Richtlinie in den meisten Mitgliedstaaten geschützte Arten sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Instrumente im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften besser zu nutzen, um mögliche Konflikte im Hinblick auf die Erhaltung geschützter Großraubtiere zu lösen; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich aktualisierte Leitlinien der EU zu Bestimmungen für den Artenschutz vorzulegen, um ein zufriedenstellendes Zusammenleben zwischen Menschen und Großraubtieren in den betroffenen Gebieten zu erreichen;

29. hält es für wesentlich, dass die Bürger direkt an der Initiierung von Legislativvorschlägen beteiligt werden können; betont, dass die europäische Bürgerinitiative ein grundlegendes Instrument für die aktive Bürgerschaft und die Beteiligung der Öffentlichkeit ist; begrüßt die Annahme der neuen Vorschriften für die europäische Bürgerinitiative am 17. April 2019, die eine Reihe struktureller und technischer Verbesserungen mit sich bringen, wodurch dieses Instrument benutzerfreundlicher und leichter zugänglich gemacht und eine stärkere Teilhabe der EU-Bürgerinnen und -Bürger am Gesetzgebungsverfahren der Union zu erleichtert werden soll; nimmt die beträchtliche Zahl neuer europäischer Bürgerinitiativen zur Kenntnis, die von der Kommission im Jahr 2019 registriert wurden, was zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit nutzen, partizipatorische Instrumente zu nutzen, um ein Mitspracherecht in der Politikgestaltung und im Gesetzgebungsprozess zu erhalten; fordert mehr Informationskampagnen zur Rolle der EBI, um die Nutzung dieses Instruments durch die europäischen Bürger zu fördern; bedauert, dass bislang die meisten erfolgreichen EBI nicht mit einem Gesetzgebungsvorschlag der Kommission abgeschlossen wurden; empfiehlt der Kommission, so offen wie möglich auf EBI zu reagieren, um dieses Instrument in den Augen der Bürger zu einem echten Erfolg der europäischen partizipativen Demokratie zu machen; fordert die Kommission daher auf, einen Gesetzgebungsvorschlag auf der Grundlage jeder erfolgreichen europäischen Bürgerinitiative, die vom Europäischen Parlament unterstützt wurde, vorzulegen;

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0045.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 141.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

30. weist darauf hin, dass zu den Zuständigkeiten des Petitionsausschusses gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten gehören; begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Beteiligung am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten; unterstreicht die ausgezeichneten Beziehungen zwischen der Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss; nimmt die Schlüsselrolle zur Kenntnis, die der Petitionsausschuss gespielt hat um sicherzustellen, dass die öffentlichen Anhörungen der Kandidaten im Rahmen des Wahlverfahrens für das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2019 transparent und effizient durchgeführt wurden;

31. würdigt die regelmäßigen Beiträge der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Arbeit des Petitionsausschusses über das ganze Jahr hinweg; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dafür Sorge tragen müssen, dass den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten schlüssige und wirksame Maßnahmen folgen;

32. erinnert daran, dass das Petitions-Webportal ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt in diesem Zusammenhang seine Angleichung an das „Look and Feel“-Konzept der Website des Europäischen Parlaments (Europarl); weist darauf hin, dass seit Ende 2017 Dokumente wie Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Mitteilungen des Petitionsausschusses automatisch hochgeladen werden, was dazu führt, dass das Portal schneller und besser sowie transparenter reagieren kann sowie für die Bürgerinnen und Bürger leichter zugänglich ist; betont, dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, das Portal für Menschen mit Behinderungen leichter zugänglich zu machen, wozu auch Entwicklungen gehören, die es den Petenten ermöglichen, Petitionen in den nationalen Gebärdensprachen der EU einzureichen, damit alle Bürger der Union ihr in den Artikeln 20 und 24 AEUV und in Artikel 44 der Charta der Grundrechte verankertes Petitionsrecht beim Europäischen Parlament ausüben können; schlägt vor, das Petitions-Webportal auf der Website des Europäischen Parlaments sichtbar zu machen; ist der Auffassung, dass das Petitionsrecht unmittelbar mit den Tätigkeiten des Organs verbunden ist und auf der Website des Europäischen Parlaments sichtbar und leicht zugänglich sein sollte; fordert zu prüfen, wie die Verwendung gestohlener oder falscher Identitäten verhindert werden kann;

33. unterstreicht, dass die Zahl der Unterstützer einer oder mehrerer Petitionen auf dem Petitions-Webportal zwar gegenüber 2018 zugenommen hat, einige Petenten jedoch weiterhin technische Probleme dabei haben, mehrere Petitionen zu unterstützen;

34. betont, dass das Instrument der ePetitionen eine wichtige Datenbank für die Arbeit des Petitionsausschusses ist, fordert jedoch die Verbesserung und Modernisierung der Schnittstelle, um ihre Nutzung zu erleichtern und sie zugänglicher zu machen;

35. beglückwünscht das Sekretariat des Petitionsausschusses dazu, die Petitionen effizient, mit großer Sorgfalt und gemäß den Leitlinien des Ausschusses und dem für Petitionen vorgesehenen Bearbeitungsablauf in der Verwaltung des Europäischen Parlaments zu bearbeiten;

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Petitionsausschüssen der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Bürgerbeauftragten bzw. den entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

Freitag, 18. Dezember 2020

P9_TA(2020)0384

Verschlechterung der Lage im Hinblick auf die Menschenrechte in Ägypten, insbesondere der Fall der Aktivisten der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zur Verschlechterung der Lage im Hinblick auf die Menschenrechte in Ägypten, insbesondere zum Fall der Aktivisten der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR) (2020/2912(RSP))

(2021/C 445/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Ägypten, insbesondere seine Entschließung vom 24. Oktober 2019 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Auswärtige Angelegenheiten) zu Ägypten vom August 2013 und vom Februar 2014,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Außen- und Sicherheitspolitik zu Ägypten, insbesondere diejenige vom 21. November 2020 zu den jüngsten Festnahmen von Menschenrechtsaktivisten,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu Ägypten vom 20. November 2020,
- unter Hinweis auf die Aufforderung von Sachverständigen der Vereinten Nationen vom 27. November 2020 zur Freilassung ägyptischer Menschenrechtsverteidiger, die inhaftiert wurden, nachdem sie sich mit Diplomaten getroffen hatten, und auf die Erklärung der Sachverständigen vom 7. Dezember 2020 zu der Entscheidung, drei führende Mitarbeiter der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR) gegen Kautionsfreizulassen;
- unter Hinweis auf die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen durchgeführte allgemeine regelmäßige Überprüfung zu Ägypten 2019–2020,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 13. Mai 2020 zu COVID-19 in Gefängnissen und anderen geschlossenen Einrichtungen;
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten von 2001, das 2004 in Kraft trat und durch den Aktionsplan von 2007 gestärkt wurde; unter Hinweis auf die Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten für den Zeitraum 2017–2020, die am 25. Juli 2017 angenommen wurden, auf die gemeinsame Erklärung, die im Anschluss an die Tagung des Assoziationsrats EU-Ägypten von 2017 abgegeben wurde, und auf die gemeinsame Erklärung über die sechste Sitzung des Unterausschusses für politische Fragen, Menschenrechte und Demokratie im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und Ägypten vom 23. und 24. Juni 2019,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Todesstrafe, zu Folter, zur Freiheit der Meinungsäußerung und zu Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Arabische Charta der Menschenrechte, die allesamt von Ägypten ratifiziert worden sind,
- unter Hinweis auf die Verfassung Ägyptens, insbesondere auf Artikel 52 zum Verbot aller Arten und Formen von Folter, Artikel 73 zur Versammlungsfreiheit und Artikel 93 zur Verbindlichkeit der internationalen Menschenrechtsnormen,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981, die Ägypten am 20. März 1984 ratifiziert hat,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0043.

Freitag, 18. Dezember 2020

- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in Ägypten weiter verschlechtert hat, da die Staatsorgane ihr hartes Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Gesundheitspersonal, Journalisten, Oppositionelle, Akademiker und Rechtsanwälte verstärken und weiterhin jegliche Form des Widerspruchs brutal und systematisch unterdrücken, womit sie Kernfreiheiten untergraben, konkret die Freiheit der Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, den politischen Pluralismus, das Recht auf Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten und die Rechtsstaatlichkeit;
- B. in der Erwägung, dass drei Aktivisten der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR), einer der letzten unabhängigen Menschenrechtsorganisationen in Ägypten, Gasser Abdel Rasek, Karim Ennarah und Mohammad Baschir, nach ihrem Treffen mit 13 ausländischen Botschaftern und Diplomaten vom 3. November 2020 von Sicherheitskräften zwischen dem 15. und dem 19. November 2020 unter dem Vorwurf des Terrorismus und von Straftaten gegen die nationale Sicherheit festgenommen wurden;
- C. in der Erwägung, dass nach nationalen und internationalen Bekundungen der Besorgnis, auch vom OHCHR, der Sprecherin des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) und den Mitgliedstaaten, die Aktivisten am 3. Dezember 2020 gegen Kaution freigelassen wurden, wohingegen die Anschuldigungen aufrechterhalten wurden; in der Erwägung, dass ein ägyptisches Gericht, das mit Fällen im Zusammenhang mit Terrorismus befasst ist, trotz ihrer Freilassung am 6. Dezember 2020 eine Entscheidung des Staatsanwalts, ihre Vermögenswerte bis zum Abschluss der Ermittlungen einzufrieren, aufrechterhielt;
- D. in der Erwägung, dass das harte Vorgehen gegen die EIPR 2016 begann, als die Bankkonten des ehemaligen Direktors und Gründers der EIPR, Hossam Bahgat, eingefroren wurden und ihm untersagt wurde, das Land zu verlassen; in der Erwägung, dass die EIPR durch die Förderung der persönlichen, politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten im Land Unschätzbare leistet;
- E. in der Erwägung, dass am 7. Februar 2020 der Gleichstellungsforscher Patrick George Zaki, der mit einem Erasmus-Postgraduiertenstipendium an der italienischen Universität Bologna studiert, auf dem internationalen Flughafen von Kairo willkürlich festgenommen wurde; in der Erwägung, dass Patrick George Zaki nach Aussage seines Rechtsanwalts einem 17-stündigen Verhör durch die ägyptische Behörde für nationale Sicherheit unterzogen wurde, bevor man ihn nach Al-Mansura brachte, wo er geschlagen und mit Elektroschocks gefoltert wurde; in der Erwägung, dass Patrick Georges Zaki neben weiteren Vorwürfen beschuldigt wurde, er habe subversive Propaganda verbreitet sowie zum Protest und zum Terrorismus aufgestachelt; in der Erwägung, dass Patrick George Zaki zwar wegen seiner gesundheitlichen Situation besonders gefährdet ist, sich im Gefängnis von Tora mit COVID-19 anzustecken, seine Untersuchungshaft aber während der letzten 10 Monaten immer wieder verlängert wurde; in der Erwägung, dass das Programm Erasmus als eine der erfolgreichsten Initiativen zur Förderung der Grundwerte der EU gilt; in der Erwägung, dass die Festnahme von Patrick George Zaki während der Laufzeit seines Stipendiums in Europa eine Bedrohung dieser Werte darstellt und die Union alles in ihrer Macht Stehende unternehmen muss, um eine Lösung dieses Falles herbeizuführen;
- F. in der Erwägung, dass die Medienfreiheit in Ägypten in den letzten Jahren aufgrund des eingeschränkten Spielraums für Journalisten zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass Journalisten und ihre Angehörigen zunehmend verfolgt werden und Festnahmen, Bedrohungen und Einschüchterungen ausgesetzt werden; in der Erwägung, dass die ägyptischen Staatsorgane die Websites einheimischer und internationaler Nachrichten- und Menschenrechtsorganisationen weiterhin sperren;
- G. in der Erwägung, dass Zehntausende Menschenrechtsverteidiger, darunter Frauenrechtsaktivisten, LGBTI-Aktivisten, Rechtsanwälte, Journalisten, Aktivisten, friedliche Widerständler und Oppositionelle weiterhin unter lebensbedrohlichen Bedingungen inhaftiert sind; in der Erwägung, dass sich das gewaltsame Verschwinden von Menschenrechtsverteidigern derzeit zu einer systematischen Praxis der ägyptischen Staatsorgane entwickelt; in der Erwägung, dass Untersuchungshaft und Sicherungsmaßnahmen eingesetzt werden, um Aktivisten und ihre Rechtsanwälte daran zu hindern, ihrer rechtmäßigen Arbeit für die Menschenrechte nachzugehen oder ihre Grundfreiheiten in Ägypten friedlich wahrzunehmen;
- H. in der Erwägung, dass ägyptische Aktivisten der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Akademiker in der Lage sein sollten, ihren rechtmäßigen Tätigkeiten ungehindert nachzugehen, ohne Repressalien gegen sich oder ihre Angehörigen befürchten zu müssen; in der Erwägung, dass ihre Arbeit, ihre Konten in den sozialen Medien und ihre persönlichen Geräte rechtswidrig digital überwacht werden;
- I. in der Erwägung, dass die unter der Führung von Präsident Al-Sisi eingeführten Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung von vielen Menschenrechtsorganisationen kritisiert werden, weil sie den Behörden gefährlich viel Deutungsspielraum einräumen und missbraucht werden, um Menschenrechtsverteidiger, ihre Rechtsanwälte, Aktivisten und Oppositionelle zum Schweigen zu bringen; in der Erwägung, dass Verdächtige in Terrorfällen oft keine fairen Verfahren erhalten, da sie direkt an Militärgerichte überstellt werden; in der Erwägung, dass die ägyptischen Staatsorgane nach Angaben von Human Rights Watch seit dem Militärputsch von 2013 etwa 3 000 Menschen auf Terrorlisten gesetzt, 3 000 Menschen zum Tode verurteilt und 60 000 Menschen inhaftiert haben;

Freitag, 18. Dezember 2020

- J. in der Erwägung, dass Ägypten nach Angaben von Organisationen der Zivilgesellschaft 2020 mindestens 110 Menschen hingerichtet hat, davon 66 seit dem 3. Oktober 2020, was bedeutet, dass in den letzten zwei Monaten mehr Menschen hingerichtet wurden als im gesamten Jahr 2019; in der Erwägung, dass mindestens 39 Menschen eine unmittelbar bevorstehende Hinrichtung droht; in der Erwägung, dass diese Urteile Berichten zufolge auf grob ungerechte Verfahren zurückgehen, die den Makel erzwungener „Geständnisse“ und anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und gewaltsamen Verschwindens, tragen, bei denen diese Handlungen überhaupt nicht ernsthaft untersucht wurden, beispielsweise im Fall des koptisch-christlichen Mönchs Isaiah al-Maqari; in der Erwägung, dass weiterhin Kinder zum Tode verurteilt werden; in der Erwägung, dass Artikel 122 des ägyptischen Kindergesetzes nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis gibt, da ihm zufolge gegen Kinder unter bestimmten Umständen in Massenprozessen vor Gerichten für Erwachsene verhandelt werden darf, wodurch seit 2011 schon gegen 17 Jugendliche Todesurteile verhängt wurden;
- K. in der Erwägung, dass in Ägypten seit dem 10. April 2017 ununterbrochen der Notstand gilt; in der Erwägung, dass trotz verbreiteter internationaler Kritik, dass Massenprozesse schlicht ungeeignet sind, die grundlegenden Anforderungen des Völkerrechts in Bezug auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und die Ansprüche auf ein gerechtes Verfahren zu erfüllen, solche Massenprozesse weiterhin stattfinden; in der Erwägung, dass mehr Zivilisten vor Militärgerichte gestellt werden als jemals zuvor;
- L. in der Erwägung, dass sexuelle Gewalt und Belästigung gegen Frauen in der ägyptischen Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten gang und gäbe waren und dass die Staatsorgane wenig unternommen haben, um Verdächtige zu verfolgen oder diskriminierende Normen infrage zu stellen, die solche Gewalt untermauern; in der Erwägung, dass missbräuchliche Praktiken wie Jungfräulichkeitstests immer noch weit verbreitet sind, sogar seitens des ägyptischen Staates; in der Erwägung, dass das Gesetz über Gewalt gegen Frauen, das im ägyptischen Parlament seit 2017 blockiert wird, immer noch nicht ratifiziert ist; in der Erwägung, dass bestehende Maßnahmen und Gesetze gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien nicht hinreichend durchgesetzt werden und die Praxis fortbesteht; in der Erwägung, dass Verteidigerinnen und Verteidiger von Frauenrechten und Feministinnen weiterhin Unterdrückung ausgesetzt sind;
- M. in der Erwägung, dass italienische Staatsanwälte in Rom am 10. Dezember 2020 nach vierjähriger strafrechtlicher Ermittlung bekannt gaben, dass ihnen eindeutige Beweise dafür vorlagen, dass vier ägyptische Staatssicherheitsbeamte an der schweren Entführung, schweren Körperverletzung und Ermordung des italienischen Forschungsassistenten Giulio Regeni beteiligt waren; in der Erwägung, dass die Rechtsanwälte der Ägyptischen Kommission für Rechte und Freiheiten (ECRF) das Team der im Fall Regeni tätigen Juristen in Italien weiterhin unterstützen, da sie die rechtlichen Vertreter in Ägypten sind; in der Erwägung, dass die ägyptischen Staatsorgane den Fortschritt der Ermittlungen und die Aufdeckung der Wahrheit über die Entführung, Folter und Tötung von Giulio Regeni und den Tod des französischen Lehrers Eric Lang, der 2013 in Kairo festgenommen worden war, ständig behindert haben, wodurch sie verhinderten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen wurden;
- N. in der Erwägung, dass die EU Ägyptens wichtigster Wirtschaftspartner ist und die meisten ausländischen Investitionen in Ägypten aus der EU stammen; in der Erwägung, dass die EU und Ägypten im Juni 2017 Prioritäten für die Partnerschaft angenommen haben, mit denen die Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Bereichen, unter anderem in den Bereichen Sicherheit, Terrorismusbekämpfung und Justizreform, ausgebaut werden sollte;
1. bedauert erneut und mit größtem Nachdruck, dass das harte Vorgehen staatlicher Stellen und der Sicherheitskräfte in Ägypten gegen die Grundrechte und gegen Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Demonstranten, Journalisten, Blogger, Gewerkschafter, Studierende, Kinder, Verfechter von Frauen- und Gleichstellungsrechten, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI-Personen), politische Oppositionelle einschließlich ihrer Angehörigen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Minderheiten nur als Reaktion darauf, dass sie ihre Grundfreiheiten wahrnehmen oder ihre abweichende Meinung äußern, andauert und sich weiter verschärft; fordert, dass alle Menschenrechtsverletzungen unabhängig und transparent untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; betont, dass eine starke und gut funktionierende Zivilgesellschaft wichtig ist;
2. ist empört über die jüngsten Festnahmen der führenden EIPR-Aktivistin Gasser Abdel Rasek, Karim Ennarah und Mohammad Baschir als Vergeltung für ihr rechtmäßiges Treffen mit europäischen Diplomaten in Kairo; begrüßt ihre vorläufige Freilassung, fordert die Staatsorgane jedoch eindringlich auf, alle Anschuldigungen gegen sie fallen zu lassen, alle Formen der Schikanie und Einschüchterung gegen sie und gegen den Gründer und amtierenden Leiter der EIPR, Hossam Bahgat, zu beenden und alle gegen sie und die EIPR verhängten restriktiven Maßnahmen einschließlich der Reiseverbote und des Einfrierens des Vermögens aufzuheben; fordert die ägyptische Regierung auf, dafür zu sorgen, dass ihr Fall transparent, fair und rasch behandelt wird;
3. bedauert, dass der Beschluss über ihre Freilassung nicht auf andere Häftlinge der Ägyptischen Initiative für persönliche Rechte (EIPR), insbesondere Patrick George Zaki, ausgeweitet wurde, dessen Haftanordnung am 6. Dezember 2020 um weitere 45 Tage verlängert wurde; fordert, dass Patrick George Zaki umgehend und bedingungslos freigelassen wird und dass alle Anklagen gegen ihn fallen gelassen werden; ist der Auffassung, dass eine entschlossene, rasche und abgestimmte diplomatische Reaktion der EU auf seine Festnahme und verlängerte Inhaftierung benötigt wird;

Freitag, 18. Dezember 2020

4. bekräftigt seine Forderung, Personen, die wegen ihres rechtmäßigen und friedlichen Einsatzes für die Menschenrechte willkürlich festgenommen und verurteilt wurden, insbesondere Mohamed Ibrahim, Mohamed Ramadan, Abdelrahman Tarek, Essat Ghoneim, Haitham Mohamadin, Alaa Abdel Fattah, Ibrahim Metwalli Hegasi, Mahienur el-Masri, Mohamed el-Bakr, Hoda Abdelmoniem, Ahmed Amascha, Islam el-Kalhi, Abdel Moneim Abul Fotuh, Esraa Abdel Fattah, Rami Kamel, Ibrahim Es El-Din, Siad el-Elaimi, Hassan Barbari, Rami Schaath, Sanaa Seif, Solafa Magdi, Hossam al-Sajjad, Mahmud Hussein und Kamal el-Balschi, umgehend und bedingungslos freizulassen;

5. betont, dass die anhaltenden Festnahmen und Inhaftierungen Teil einer umfassenderen Vorgehensweise zur Einschüchterung von Menschenrechtsorganisationen sind, ebenso wie die zunehmenden Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Internet und offline sowie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Ägypten, und fordert, all diesen Handlungen ein Ende zu setzen; bedauert, dass Ägypten weiterhin Antiterrorgesetze, die willkürliche Hinzufügung von Menschenrechtsverteidigern zur „Terroristenliste“ Ägyptens und Untersuchungshaft einsetzt, um auf die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern abzielen und diese zu kriminalisieren, was mit der Rechtsstaatlichkeit und den Verpflichtungen Ägyptens gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen nicht vereinbar ist; fordert die ägyptischen Behörden nachdrücklich auf, missbräuchliche Rechtsvorschriften, insbesondere ihr Gesetz über nichtstaatliche Organisationen von 2019 und ihr Antiterrorgesetz zu ändern oder aufzuheben; fordert die ägyptischen Behörden erneut auf, die Rechtssache 173/2011 (den Fall „Finanzierung aus dem Ausland“) zu schließen und alle Reiseverbote und Vermögenseinfrierungen, die für mindestens 31 Menschenrechtsverteidiger und Mitarbeiter von nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen im Rahmen des Falls verhängt wurden, aufzuheben;

6. fordert die ägyptischen Behörden auf, sicherzustellen, dass bei der Behandlung sämtlicher Häftlinge die im „Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen“, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 43/173 am 9. Dezember 1988 angenommen wurde, festgelegten Bedingungen erfüllt werden, dass ihnen bis zu ihrer Freilassung uneingeschränkter Zugang zu ihren Familien, Rechtsanwälten ihrer Wahl und angemessener medizinischer Versorgung gewährt wird und dass seriöse Untersuchungen sämtlicher Misshandlungs- und Foltervorwürfe durchgeführt werden;

7. äußert sich zutiefst besorgt über das Schicksal der Inhaftierten und Häftlinge, die während der COVID-19-Pandemie unter entsetzlichen Bedingungen in überfüllten Hafteinrichtungen festgehalten werden und fordert die Behörden auf, die Hafteinrichtungen zu entlasten; fordert die Behörden auf, einer unabhängigen Organisation uneingeschränkter Zugang zu dem Hochsicherheitsgefängnis Tora zu gewähren, um die Haftbedingungen zu überwachen; verurteilt die willkürliche Verhaftung, Schikanie und Unterdrückung von medizinischem Personal und Journalisten, die sich zur Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise oder der Reaktion des ägyptischen Staates im Jahr 2020 äußerten; fordert die ägyptischen Behörden auf, dieser Praktik ein Ende zu setzen und medizinisches Personal, das noch immer willkürlich festgehalten wird, freizulassen;

8. bedauert, dass die Zahl der Hinrichtungen in Ägypten gestiegen ist, und lehnt die Anwendung der Todesstrafe ab; fordert die ägyptischen Behörden auf, ein Moratorium für die Todesstrafe im Hinblick auf ihre Abschaffung zu erlassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine strikte Einhaltung der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen und alle erdenklichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um ein gerechtes Verfahren sicherzustellen; fordert Ägypten auf, alle Jugendlichen, die zum Tode verurteilt wurden, umgehend freizulassen und Artikel 122 des Kinderschutzgesetzes zu ändern;

9. fordert die ägyptischen Behörden auf, ein umfassendes Gesetz über Gewalt gegen Frauen und eine nationale Strategie zur Durchsetzung der gebilligten Gesetze gegen sexuelle Gewalt anzunehmen; fordert die Behörden nachdrücklich auf, die verfügbaren Leitlinien der Vereinten Nationen, etwa das Handbuch der Vereinten Nationen für die Gesetzgebung im Bereich Gewalt gegen Frauen, anzuwenden, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich des Schutzes von Überlebenden und Zeugen, durch geschulte Beamte und Dienstleister festzulegen; fordert die ägyptischen Behörden auf, jegliche Form der Verfolgung von Frauen aus Gründen einer „Verletzung der Moral“ wie im Fall der Menschenrechtsverteidigerin Amal Fathi einzustellen; fordert die Behörden auf, die Inhaftierung und Verfolgung von Mitgliedern der LGBTI-Gemeinschaft oder von Einzelpersonen, die wie im Fall von Seif Bedur ausschließlich auf der Grundlage ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Ausrichtung erfolgt, umgehend ein Ende zu setzen;

10. bedauert den Versuch der ägyptischen Behörden, die Ermittlungen zur Entführung, Folter und Ermordung von Giulio Regeni, einem italienischen Forscher, im Jahr 2016 zu verfälschen und Fortschritte zu verhindern; bedauert, dass sich die ägyptischen Behörden weiterhin weigern, den italienischen Behörden im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Ägyptens alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitzustellen, um eine schnelle, transparente und unparteiische Untersuchung des Mordes an Giulio Regeni zu ermöglichen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die ägyptischen Behörden nachdrücklich aufzufordern, uneingeschränkt mit den italienischen Justizbehörden zusammenzuarbeiten und sich nicht länger zu weigern, zum Abschluss der Ermittlungen die Wohnanschrift der vier von den italienischen Staatsanwälten in Rom genannten Verdächtigen zu übermitteln, wie es die italienischen Rechtsvorschriften vorschreiben, damit sie im Rahmen eines gerechten Verfahrens in Italien offiziell angeklagt werden können; warnt die ägyptischen Behörden davor, Vergeltung an den Zeugen oder der ägyptischen Kommission für Rechte und Freiheit und ihren Rechtsanwälten zu üben;

Freitag, 18. Dezember 2020

11. äußert starke politische und persönliche Unterstützung für die Familie von Giulio Regeni für ihre unermüdlichen, würdevollen Bestrebungen, die Wahrheit aufzudecken; weist darauf hin, dass die Aufdeckung der Wahrheit in Bezug auf die Entführung, Folter und Ermordung eines europäischen Bürgers nicht allein die Aufgabe der Familie ist, sondern eine unerlässliche Pflicht nationaler Einrichtungen und der Einrichtungen der EU, die erfordert, dass alle nötigen diplomatischen Maßnahmen ergriffen werden;

12. weist darauf hin, dass Ägypten in zahlreichen Bereichen, unter anderem im Bereich des Handels, der Sicherheit, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Kontakte zwischen den Menschen, ein wichtiger Partner der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ist; unterstützt die ägyptische Bevölkerung in ihren Bestrebungen, ein freies, stabiles, wohlhabendes, inklusives und demokratisches Land zu schaffen, in dem beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften geachtet werden;

13. weist die ägyptischen Behörden darauf hin, dass die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ein wesentliches Element der Beziehungen zwischen der EU und Ägypten ist und dass eine gemeinsame Verpflichtung, die in den Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten verankert ist, darin besteht, der Zivilgesellschaft Handlungsspielraum zu geben, wie es in der ägyptischen Verfassung festgelegt ist betont, dass kein Menschenrechtsverteidiger finanziellen Einschränkungen, Kriminalisierung, Reisebeschränkungen oder Kautionsauflagen gegenüberstehen oder für seinen rechtmäßigen Einsatz für die Menschenrechte inhaftiert werden sollte; fordert den VP/HR nachdrücklich auf, seine Bedenken in Bezug auf die Menschenrechtslage in Ägypten öffentlich und bei allen hochrangigen Treffen mit den ägyptischen Behörden zum Ausdruck zu bringen;

14. legt den Vertretern der EU-Delegation und der Mitgliedstaaten in Kairo nahe, den Gerichtsverhandlungen von ägyptischen und ausländischen Journalisten, Bloggern, Gewerkschaftern, Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten der Zivilgesellschaft beizuwohnen und ihnen in der Haft Besuche abzustatten;

15. bekräftigt seine Forderung an den VP/HR und die Mitgliedstaaten, auf das harte Vorgehen und die Menschenrechtsverletzungen in Ägypten eine geeinte und entschlossene Reaktion zu zeigen, auch in Abstimmung mit anderen gleichgesinnten Partnern, und alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um in Bezug auf die Menschenrechtsbilanz Ägyptens konkrete Fortschritte zu erzielen; fordert insbesondere die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der bevorstehenden Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen die Führungsrolle zu übernehmen, um einen längst überfälligen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Ägypten einzurichten; begrüßt die Annahme einer globalen Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte/„Magnitsky Act“ der EU durch den Rat und bekräftigt seine Forderung an den VP/HR und die Mitgliedstaaten, gezielte restriktive Maßnahmen gegen hochrangige ägyptische Amtsträger, die für die schwerwiegendsten Verletzungen in dem Land verantwortlich sind, zu ergreifen;

16. bekräftigt seine Forderung nach einer gründlichen und umfassenden Überprüfung der Beziehungen zwischen der EU und Ägypten; ist der Auffassung, dass die Menschenrechtslage in Ägypten eine ernsthafte Überarbeitung der Budgethilfen der Kommission erfordert, und fordert, dass die EU-Hilfen begrenzt werden, sodass sie in erster Linie demokratischen Akteuren und der Zivilgesellschaft zugutekommen; fordert mehr Transparenz bei allen Formen von finanzieller Unterstützung oder Ausbildungsmaßnahmen, die von der EU, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Investitionsbank in Ägypten bereitgestellt werden; weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten keine Auszeichnungen an Führungskräfte vergeben dürfen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind;

17. fordert die EU auf, mit Blick auf die Aushandlung neuer Partnerschaftsprioritäten klare Zielvorgaben festzulegen, in deren Rahmen die weitere Zusammenarbeit zum Kernstück der Beziehungen wird, damit bei der Reform der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten Fortschritte erzielt werden, und Menschenrechtsbelange bei allen Gesprächen mit den ägyptischen Behörden durchgängig zu berücksichtigen; fordert die Kommission und den EAD auf, bei der nächsten Tagung des Assoziationsrats EU-Ägypten den Schwerpunkt auf die Notwendigkeit konkreter Verbesserungen der Menschenrechtslage, insbesondere die Freilassung willkürlich inhaftierter Menschenrechtsverteidiger und Journalisten, zu legen; bekräftigt, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Migrationssteuerung und der Terrorismusbekämpfung, aber auch geopolitische Erwägungen, nicht den kontinuierlichen Druck in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und die Rechenschaftspflicht im Fall von Menschenrechtsverletzungen beeinträchtigen dürfen;

18. bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 21. August 2013 umzusetzen, in denen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP⁽²⁾ die Aussetzung der Genehmigungen für die Ausfuhr von Ausrüstungen, die zur internen Repression genutzt werden könnten, angekündigt wird, und verurteilt, dass die Mitgliedstaaten diese Verpflichtungen fortlaufend missachten; fordert von den Mitgliedstaaten, dass Ausfuhren von Waffen, Überwachungstechnologien und sonstiger Sicherheitsausrüstung — die Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Aktivisten, auch über soziale Medien, sowie sonstige Formen interner Repression womöglich erleichtern — nach Ägypten auf Eis gelegt werden; fordert die EU auf, ihre Kontrolle der Ausfuhr von Gütern nach Ägypten, die für Repression, Folter oder die Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, strikt durchzusetzen;

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

Freitag, 18. Dezember 2020

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Ägyptens und der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker.

Dienstag, 15. Dezember 2020

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0349

Keine Einwände gegen eine Durchführungsmaßnahme: Die Stoffgruppe 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Stoffgruppe 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert (umfasst eindeutig definierte Stoffe und Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien, Polymere und homologe Stoffe) zu erheben (D070073/02 — 2020/2898(RPS))

(2021/C 445/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Stoffgruppe 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert (umfasst eindeutig definierte Stoffe und Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien, Polymere und homologe Stoffe) (D070073/02,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 58 und 131,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des in Artikel 133 der oben angeführten Verordnung genannten Ausschusses vom 20. November 2020,
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 23. November 2020, in dem diese das Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen den Verordnungsentwurf erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 2. Dezember 2020 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - unter Hinweis auf Artikel 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 112 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für einen Beschluss,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 15. Dezember 2020 auslief, keinerlei Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass die Stoffgruppe 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert (im Folgenden „die Stoffgruppe“) die Kriterien gemäß Artikel 57 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt und in Anhang XIV der genannten Verordnung aufgeführt ist; in der Erwägung, dass der letzte Geltungsbeginn für die Stoffgruppe der 4. Juli 2019 war und der Ablauftermin auf den 4. Januar 2021 festgesetzt wurde;

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 15. Dezember 2020

- B. in der Erwägung, dass die Stoffgruppe für die Herstellung von In-vitro-Diagnostik-Kits und die Entwicklung von Impfstoffen zur Bekämpfung von COVID-19 und möglicherweise auch für die Herstellung dieser Impfstoffe verwendet wird; in der Erwägung, dass es daher von größter Bedeutung ist, im Rahmen einer außerordentlichen Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dafür zu sorgen, dass die Stoffgruppe auch nach dem 4. Januar 2021 für spezifische Zwecke zur Diagnose, Behandlung oder Prävention von COVID-19 verwendet werden kann;
 - C. in der Erwägung, dass die Kommission dem Parlament am 27. November 2020 den Entwurf der Verordnung der Kommission übermittelt hat, womit die Frist zur Prüfung von Einwänden gegen diese Verordnung zu laufen begann;
 - D. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf einer Verordnung der Kommission unter anderem eine Verschiebung des letzten Antragstermins für die Stoffgruppe auf 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt wird, um die Ausarbeitung von Zulassungsanträgen für bestimmte Verwendungen und dementsprechend auch eine Verschiebung des Ablauftermins für die Stoffgruppe auf 36 Monate nach ihrem Inkrafttreten zu ermöglichen;
 - E. in der Erwägung, dass der Entwurf der Verordnung der Kommission dringend in Kraft treten und rückwirkend ab dem 4. Juli 2019 gelten sollte, um eine Lücke in dem Zeitraum zu vermeiden, in dem Anträge auf Anwendungen für die Erforschung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Zubehör für Medizinprodukte, einschließlich In-vitro-Diagnostika, im Hinblick auf ihre Verwendung für die Diagnose, Behandlung oder Prävention von COVID-19 und die Verwendung in solchen Medizinprodukten oder Zubehör ordnungsgemäß eingereicht werden können, sodass die Verwendung unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fällt;
 - F. in der Erwägung, dass dieser Beschluss eine außerordentliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit darstellt, mit der dafür gesorgt wird, dass die Stoffgruppe auch nach dem 4. Januar 2021 für spezifische Zwecke zur Diagnose, Behandlung oder Prävention von COVID-19 verwendet werden kann;
1. erklärt, keine Einwände gegen den Entwurf einer Verordnung der Kommission zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission und — zur Information — dem Rat zu übermitteln.
-

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0351

Keine Einwände gegen eine Durchführungsmaßnahme: International Accounting Standard 39 und die International Financial Reporting Standards 4, 7, 9 und 16

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard 39 und die International Financial Reporting Standards 4, 7, 9 und 16 zu erheben (D069602/01 — 2020/2851(RPS))

(2021/C 445/23)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission (D069602/01,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,
 - unter Hinweis auf die am 26. Oktober 2020 abgegebene Stellungnahme des in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Regelausschusses für Rechnungslegung,
 - in Kenntnis des Schreibens der Kommission vom 28. Oktober 2020, in dem diese das Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen den Verordnungsentwurf erheben wird,
 - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 2. Dezember 2020 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 112 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 15. Dezember 2020 auslief, keinerlei Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass das International Accounting Standards Board (IASB) am 27. August 2020 Änderungen am International Accounting Standard (IAS) 39 und an den International Financial Reporting Standards (IFRS) 4, 7, 9 und 16 veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass mit diesen Änderungen für eine allgemeine Entlastung mit Blick auf Phase 2 der Ersetzung des Interbankensatzes (Interbank Offered Rate, IBOR) gesorgt werden soll; in der Erwägung, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen mit den Rechnungslegungsauswirkungen befassen, die sich aus der tatsächlichen Ersetzung des Referenzzinssatzes im Hinblick auf Änderungen bei Finanzinstrumenten (Wertänderungen) und auf die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften ergeben, und unerwünschte Rechnungslegungsauswirkungen auf die Bewertung (oder Ausbuchung) von Finanzinstrumenten und Leasingverträgen sowie die Beendigung von Sicherungsbeziehungen infolge einer aufsichtsbedingten Ersetzung der Referenzzinssätze verhindern; in der Erwägung, dass ohne die vorgeschlagenen Änderungen Unternehmen Wertänderungen sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassen oder Sicherungsbeziehungen beenden müssten, obwohl sie ihre Risikomanagementstrategie nicht geändert haben; in der Erwägung, dass die Kommission den IASB nachdrücklich aufforderte, die Vorlage der vorgeschlagenen Änderungen zu beschleunigen, damit die Änderungen von der Union zeitnah anerkannt werden können;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) am 14. September 2020 gegenüber der Kommission eine Übernahmeempfehlung abgegeben hat;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass die Auslegung den technischen Kriterien, die für eine Übernahme gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu erfüllen sind, genügt, und sie nach wie vor der Ansicht ist, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Beendigung der Sicherungsbeziehungen infolge von Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem IBOR-Übergang vermieden wird, sodass in den nach IFRS aufgestellten Abschlüssen die Auswirkungen des Risikomanagements angemessen dargestellt und übermäßige Schwankungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verhindert werden können;

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Dienstag, 15. Dezember 2020

- D. in der Erwägung, dass das IASB als Geltungsbeginn der Änderungen den 1. Januar 2021 festgesetzt hat und eine frühere Anwendung zulässig ist; in der Erwägung, dass Finanzinstitute, für deren Rechnungslegung die IFRS und die IAS gelten, ihre Abschlüsse für 2020 nicht unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen aufstellen können, solange diese nicht übernommen und veröffentlicht wurden; in der Erwägung, dass die Unternehmen aus der Union gegenüber ihren Wettbewerbern in anderen Ländern in Nachteil gerieten, wenn sie nicht von der Entlastung Gebrauch machen könnten, die mit diesen Änderungen einhergeht; in der Erwägung, dass die vorgeschlagenen Änderungen daher vor Ende Dezember 2020 übernommen und veröffentlicht werden sollten, damit sie für Rechnungslegungszeiträume gelten, die am 1. Januar 2021 bzw. davor oder danach beginnen;
1. erklärt, keine Einwände gegen den Verordnungsentwurf der Kommission zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission und — zur Information — dem Rat zu übermitteln.
-

Mittwoch, 16. Dezember 2020

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0358

Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 über den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (2018/2070(ACI))

(2021/C 445/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Mai 2018 für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2018)0323) sowie auf den geänderten Vorschlag (COM(2020)0444),
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel,
- gestützt auf die Artikel 295, 310, 311, 312, 323 und 324 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das bei der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Dezember 2015 in Paris verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 2019 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 179.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0032.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Mai 2020 zu dem neuen mehrjrigen Finanzrahmen, den Eigenmitteln und dem Aufbauplan ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europischen Rates vom 21. Juli 2020,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 23. Juli 2020 zu den Schlussfolgerungen der auerordentlichen Tagung des Europischen Rates vom 17.–21. Juli 2020 ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschlieung vom 16. September 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates ber das Eigenmittelsystem der Europischen Union ⁽⁶⁾,
 - gesttzt auf Artikel 148 Absatz 1 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses fr konstitutionelle Fragen (A9-0261/2020),
- A. in der Erwgung, dass es angezeigt ist, im Zusammenhang mit dem mehrjrigen Finanzrahmen (MFR) eine Interinstitutionelle Vereinbarung mit Bestimmungen fr dessen Umsetzung anzunehmen;
- B. in der Erwgung, dass zwischen den Vertretern des Europischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 10. November 2020 eine allgemeine politische Einigung ber den MFR fr den Zeitraum 2021–2027, die Eigenmittel und das Europische Aufbauinstrument (NextGenerationEU) erzielt worden ist;
- C. in der Erwgung, dass diese politische Einigung eine neue interinstitutionelle Vereinbarung ber die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsfhrung sowie ber neue Eigenmittel, einschlielich eines Fahrplans fr die Einfhrung neuer Eigenmittel (im Folgenden „IIV“), umfasst;
- D. in der Erwgung, dass ferner am 5. November 2020 eine politische Einigung zu dem Vorschlag fr eine Verordnung des Europischen Parlaments und des Rates ber den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mngeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten erzielt wurde;
- E. in der Erwgung, dass diese neue Vereinbarung die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europischen Parlament, dem Rat und der Kommission ber die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsfhrung ersetzen wird ⁽⁷⁾;
- F. in der Erwgung, dass die Umsetzung der Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit zwischen den Organen in Haushaltsfragen und die wirtschaftliche Haushaltsfhrung erfordern, dass der Rat im Rahmen des Entlastungsverfahrens fr den Europischen Rat und den Rat die notwendigen Informationen mit dem Parlament austauscht, um sicherzustellen, dass dem Parlament entweder direkt oder ber die Kommission die notwendigen Informationen drber vorliegen, wie der Rat seinen Haushaltsplan ausfhrt;
- G. in der Erwgung, dass die neue Vereinbarung wichtige neue Elemente enthlt, insbesondere einen Fahrplan fr die Einfhrung neuer Eigenmittel in den nchsten sieben Jahren, Bestimmungen ber eine verstrkte Haushaltskontrolle der Ausgaben im Rahmen von NextGenerationEU und Vorkehrungen fr die berwachung der Ausgaben fr Klima- und Biodiversittsziele sowie fr die Gleichstellung und durchgngige Bercksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter;
- H. in der Erwgung, dass die IIV erstmals Bestimmungen ber die Eigenmittel der Europischen Union enthlt, und zwar einen neuen Anhang, der einen Fahrplan fr die Einfhrung neuer Eigenmittel fr den MFR-Zeitraum 2021–2027 enthlt, die ausreichen werden, um die Zinsen und Rckzahlungskosten des Aufbauinstruments der Europischen Union (NextGenerationEU) zu decken; in der Erwgung, dass mit dem Fahrplan der nderung des Eigenmittelbeschlusses Glaubwrdigkeit und Nachhaltigkeit verliehen und sichergestellt wird, dass die Eigenmittellobergrenzen ausreichend hoch sind, um die Verbindlichkeiten der Union gem dem Grundsatz der Haushaltsdisziplin im Sinne von Artikel 310 Absatz 4 AEUV zu decken; in der Erwgung, dass Einnahmen aus Eigenmitteln, die ber den Bedarf fr Rckzahlungen hinausgehen, im Einklang mit dem Grundsatz der Gesamtdckung weiterhin als allgemeine Einnahmen in den Unionshaushalt einflieen werden; in der Erwgung, dass der Fahrplan weitere Vorschläge fr neue Eigenmittel im Finanzierungszeitraum 2021–2027 nicht ausschliet;
- I. in der Erwgung, dass die IIV einen neuen Teil zu der Zusammenarbeit im Bereich des Europischen Aufbauinstruments (NextGenerationEU) enthlt, mit dem eine angemessene Beteiligung der Haushaltsbehrde an der Verwaltung externer zweckgebundener Einnahmen im Rahmen von NextGenerationEU sichergestellt werden soll; in der Erwgung, dass in diesem Teil auf die neue Gemeinsame Erklrung zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell sprbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union Bezug genommen wird;

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0124.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0206.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0220.

⁽⁷⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

- J. in der Erwägung, dass die Vereinbarung die Überwachung der Ausgaben im Rahmen aller Programme der Union für die Klima- und Biodiversitätsziele, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vorsieht; in der Erwägung, dass die IIV erhebliche Verbesserungen enthält, was die Ausarbeitung und Umsetzung von Methoden für die Verfolgung der Zielvorgabe für klimabezogene Ausgaben von 30 % des Gesamthaushalts der Union und der Ausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union, für die Ausarbeitung einer neuen jährlichen Zielvorgabe von 7,5 % ab 2024 und von 10 % in den Jahren 2026 und 2027 für Ausgaben für die biologische Vielfalt im Rahmen des MFR und für die Messung der geschlechtsspezifischen Ausgaben, darunter für die Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, betrifft;
 - K. in der Erwägung, dass die IIV einen neuen Teil zu der Qualität und der Vergleichbarkeit der Daten über die Begünstigten enthält, der darauf abzielt, dass standardisierte Maßnahmen zur Erhebung, zum Vergleich und zur Aggregation von Angaben und Zahlen zu den Endbegünstigten von Unionsmitteln eingeführt werden;
 - L. in der Erwägung, dass die IIV als horizontal anwendbar gilt und die Mitgesetzgeber nicht daran hindert, im Rahmen einer spezifischen Verordnung zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit von Daten, insbesondere in Bezug auf Programme mit direkter Mittelverwaltung, zu vereinbaren oder die Beteiligung der Haushaltsbehörde an der Verwaltung externer zweckgebundener Einnahmen weiter zu verbessern;
 - M. in der Erwägung, dass die IIV erstmals Bestimmungen über die Zusammenarbeit und den Dialog der Organe während der Verhandlungen über den MFR enthält, womit auf die Umsetzung der Anforderungen des Vertrags abgezielt wird, die vorsehen, dass die Organe alle Maßnahmen ergreifen müssen, die erforderlich sind, um die Verabschiedung eines MFR zu erleichtern und die gegenseitige Konsultation und die Annäherung ihrer Standpunkte in Haushaltsfragen zu fördern;
 - N. in der Erwägung, dass in der IIV vorhandene Bestimmungen beibehalten werden und neue Regelungen für die Inanspruchnahme besonderer Instrumente, und zwar des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der Solidaritäts- und Soforthilfereserve, der Reserve für die Anpassung an den Brexit, des Instruments für einen einzigen Spielraum und des Flexibilitätsinstruments, enthalten sind;
 - O. in der Erwägung, dass die IIV weitere gezielte Anpassungen in Bezug auf die Transparenz der Programmplanung und der Prognosen vorsieht;
 - P. in der Erwägung, dass das Aufbauinstrument der Europäischen Union eine neue Aufbau- und Resilienzfazilität enthält; in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit der politischen Einigung über das Aufbauinstrument der Europäischen Union und die Einbeziehung der Haushaltsbehörde in die Verwaltung externer zweckgebundener Einnahmen im Rahmen dieses Instruments darauf hingewiesen werden sollte, dass es eines objektiven, fairen und transparenten Rechtsrahmens für die Auswahl der Projekte, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, bedarf, und die Rolle der regionalen und lokalen Behörden bei der Erzielung eines symmetrischen Aufschwungs sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Regionen hervorzuheben ist;
1. billigt den Abschluss der diesem Bericht beigelegten Vereinbarung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, die Vereinbarung mit den Präsidenten des Rates und der Kommission zu unterzeichnen und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit seiner Anlage dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.
-

Mittwoch, 16. Dezember 2020

ANLAGE

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT, DEM RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ÜBER DIE HAUSHALTSDISZIPLIN, DIE ZUSAMMENARBEIT IM HAUSHALTSBEREICH UND DIE WIRTSCHAFTLICHE HAUSHALTSFÜHRUNG SOWIE ÜBER NEUE EIGENMITTEL, EINSCHLIESSLICH EINES FAHRPLANS IM HINBLICK AUF DIE EINFÜHRUNG NEUER EIGENMITTEL

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

im Folgenden als „Organe“ bezeichnet,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 295,

VEREINBAREN:

1. Zweck der vorliegenden Vereinbarung ist es, die Haushaltsdisziplin umzusetzen, den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens und die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich zu verbessern und die wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten sowie eine Zusammenarbeit umzusetzen und einen Fahrplan zu erstellen im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel während der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 (MFR 2021-2027), die zur Deckung der Rückzahlung des durch die Verordnung (EU) 2020/... des Rates ⁽¹⁾ (*) (im Folgenden „AIEU-Verordnung“) geschaffenen Aufbauinstruments der Europäischen Union ausreichen.
2. Die Haushaltsdisziplin gemäß dieser Vereinbarung umfasst alle Ausgaben. Diese Vereinbarung ist während ihrer gesamten Laufzeit für die Organe verbindlich. Die dieser Vereinbarung beigefügten Anhänge sind Bestandteil derselben.
3. Diese Vereinbarung berührt nicht die Haushalts- und Gesetzgebungsbefugnisse der Organe, die in den Verträgen, in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/... des Rates ⁽²⁾ (**) (im Folgenden „MFR-Verordnung“), in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sowie in dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/... des Rates ⁽⁴⁾ (***) (im Folgenden „Eigenmittelbeschluss“) festgelegt sind, und sie lässt die Befugnisse der nationalen Parlamente in Bezug auf Eigenmittel unberührt.
4. Jede Änderung dieser Vereinbarung wird von den Organen einvernehmlich geregelt.
5. Diese Vereinbarung gliedert sich in vier Teile:
 - Teil I enthält Bestimmungen zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) sowie Bestimmungen über die thematischen und nicht-thematischen besonderen Instrumente;
 - Teil II betrifft die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich;
 - Teil III regelt die Verwendung der Unionsmittel im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung;
 - Teil IV enthält Bestimmungen zur Qualität und Vergleichbarkeit der Daten zu den Begünstigten im Kontext des Schutzes des Unionshaushalts.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/... des Rates vom ... zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (ABl. L ... vom ..., S. ...).

^(*) ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in den Text einfügen und in die zugehörige Fußnote die Nummer und das Datum der Verordnung in Dokument 2020/0111(NLE) einfügen und die Fußnote vervollständigen.

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2020/... des Rates vom ... zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L ... vom ..., S. ...).

^(**) ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in ST 9970/20 (2018/0166(APP)) einfügen und in der entsprechenden Fußnote die Nummer und das Datum ergänzen sowie die Amtsblattfundstelle ausfüllen.

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2020/... des Rates vom ... über das System der Eigenmittel der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU (ABl. L ...).

^(***) ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in ST 9970/20 (2018/0135(CNS)) einfügen und in der entsprechenden Fußnote die Nummer und das Datum ergänzen sowie die Amtsblattfundstelle ausfüllen.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

6. Diese Vereinbarung tritt am ... (*) in Kraft und ersetzt die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ^(§).

TEIL I

MFR UND BESONDERE INSTRUMENTE

A. BESTIMMUNGEN ZUM MFR

7. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung tragen die Organe dafür Sorge, dass beim Haushaltsverfahren und bei der Annahme des Gesamthaushaltsplans der Union bis zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken des MFR, mit Ausnahme der Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“, so weit wie möglich ausreichende Spielräume verfügbar bleiben.

Aktualisierung der Schätzwerte für die Mittel für Zahlungen

8. Die Kommission aktualisiert jährlich die Schätzwerte für die Mittel für Zahlungen für die Zeit mindestens bis 2027. Diese Aktualisierung berücksichtigt alle einschlägigen Informationen, einschließlich der tatsächlichen Ausführungssituation für Haushaltsmittel für Verpflichtungen und für Haushaltsmittel für Zahlungen, sowie die Ausführungsprognosen. Außerdem trägt sie den Vorschriften Rechnung, die eine geordnete Entwicklung der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen und zu den Wachstumsprognosen für das Bruttonationaleinkommen (BNE) der Union gewährleisten sollen.

B. BESTIMMUNGEN ZU DEN THEMATISCHEN UND NICHT-THEMATISCHEN BESONDEREN INSTRUMENTEN

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

9. Sind die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung erfüllt, legt die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vor und das Europäische Parlament und der Rat beschließen einvernehmlich die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung.

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Die Mittelübertragungen für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung werden gemäß der Haushaltsordnung vorgenommen.

Solidaritäts- und Soforthilfereserve

10. Hält die Kommission die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Solidaritäts- und Soforthilfereserve für erfüllt, unterbreitet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Mittelübertragung aus dieser Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien im Einklang mit der Haushaltsordnung.

Der Beschluss über die Inanspruchnahme von Beträgen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der MFR-Verordnung wird einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit dem einschlägigen Basisrechtsakt getroffen.

Bevor die Kommission eine Mittelübertragung aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve für eine Unterstützung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der MFR-Verordnung vorschlägt, prüft sie die Möglichkeiten einer Umschichtung vorhandener Mittel.

Reserve für die Anpassung an den Brexit

11. Sind die im einschlägigen Instrument festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit erfüllt, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Mittelübertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Mittelübertragungen für die Reserve für die Anpassung an den Brexit werden gemäß der Haushaltsordnung vorgenommen.

Instrument für einen einzigen Spielraum

(*) ABl.: Bitte das Datum der letzten Unterzeichnung dieser Vereinbarung einfügen.

(§) ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

12. Die Kommission kann im Zusammenhang mit einem Entwurf eines Haushaltsplans oder einem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans die Inanspruchnahme der Beträge aller oder eines Teils der Spielräume gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der MFR-Verordnung vorschlagen. Die Inanspruchnahme etwaiger Beträge nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c jener Verordnung wird von der Kommission nach einer sorgfältigen Prüfung aller übrigen finanziellen Möglichkeiten vorgeschlagen.

Diese Beträge können vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Anspruch genommen werden.

Flexibilitätsinstrument

13. Die Kommission schlägt die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments vor, nachdem sie alle Möglichkeiten für eine Mittelumschichtung innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, geprüft hat.

In diesem Vorschlag nennt die Kommission die Art und die Höhe der zu finanzierenden Ausgaben. Ein solcher Vorschlag kann im Zusammenhang mit einem Entwurf eines Haushaltsplans oder einem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans erfolgen.

Das Flexibilitätsinstrument kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden.

TEIL II

VERBESSERUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN ZUSAMMENARBEIT IM HAUSHALTSBEREICH

A. VERFAHREN DER INTERINSTITUTIONELLEN ZUSAMMENARBEIT

14. Die Einzelheiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens sind in Anhang I niedergelegt.

15. Im Einklang mit Artikel 312 Absatz 5 AEUV treffen die Organe alle erforderlichen Maßnahmen, um die Annahme eines neuen MFR oder einer Überarbeitung davon gemäß dem in Artikel 312 Absatz 2 AEUV genannten besonderen Gesetzgebungsverfahren zu erleichtern. Zu diesen Maßnahmen gehören regelmäßige Zusammenkünfte und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament und — auf Initiative der Kommission — Treffen der Präsidenten gemäß Artikel 324 AEUV, um die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe zu fördern. Wurde ein Vorschlag für einen neuen MFR oder für eine grundlegende Überarbeitung vorgelegt, so bemühen sich die Organe um die Festlegung spezifischer Vereinbarungen für die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen ihnen während des gesamten Verfahrens bis zur Annahme.

Haushaltstransparenz

16. Die Kommission erstellt einen jährlichen Bericht, der dem Gesamthaushaltsplan der Union beigelegt wird und in dem die verfügbaren und nichtvertraulichen Informationen in Bezug auf Folgendes zusammengetragen werden:

- a) die Aktiva und Passiva der Union, einschließlich jener aus Anleihe- und Darlehensoperationen, die die Union entsprechend ihren Befugnissen nach den Verträgen durchführt;
- b) die Einnahmen, Ausgaben, Aktiva und Passiva des Europäischen Entwicklungsfonds⁽⁶⁾, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, des Europäischen Stabilitätsmechanismus und etwaiger sonstiger künftiger Mechanismen;
- c) die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit, soweit sie nicht im Unionshaushalt erfasst werden;
- d) die Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen auf der Grundlage einer von der Kommission entwickelten wirksamen Methode und, soweit einschlägig, im Einklang mit sektoralen Rechtsvorschriften zur Überwachung der Klimaschutzausgaben und ihrer Leistung, um das übergreifende Ziel zu erreichen, mindestens 30 % der gesamten Ausgaben aus dem Unionshaushalt und aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union für die Unterstützung der Klimaschutzziele zu verwenden, wobei die Auswirkungen der schrittweisen Einstellung der Finanzierungen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union berücksichtigt werden und zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel unterschieden wird, sofern dies möglich ist.

Falls in einem oder mehreren der einschlägigen Programme keine ausreichenden Fortschritte im Hinblick auf das Ausgabenziel für den Klimaschutz erzielt werden, halten die Organe im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und den einschlägigen Rechtsvorschriften Rücksprache miteinander über die geeigneten Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass die Ausgaben der Union für Klimaschutzziele im gesamten MFR 2021-2027 mindestens

⁽⁶⁾ Gemäß dem Internen Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1), sowie den vorhergehenden Internen Abkommen.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

30 % der gesamten Ausgaben aus dem Unionshaushalt und aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union ausmachen;

- e) Ausgaben, die dazu beitragen, den Rückgang der Biodiversität zu beenden und umzukehren, auf der Grundlage einer von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Rat festgelegten wirksamen, transparenten und umfassenden Methode und, soweit einschlägig, im Einklang mit sektoralen Rechtsvorschriften, um auf das Ziel hinzuarbeiten, dass im Jahr 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele bereitgestellt werden, wobei den bestehenden Überschneidungen zwischen dem Klimaschutzziel und dem Biodiversitätsziel Rechnung getragen wird;
- f) die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Rechte und der gleichen Chancen für alle während der Durchführung und Überwachung der einschlägigen Programme und die durchgängige Berücksichtigung dieser Zielsetzungen sowie der Geschlechtergleichstellung, unter anderem dadurch, dass in dem Rahmen für eine bessere Rechtsetzung die Bewertung von geschlechtsspezifischen Auswirkungen in Folgenabschätzungen und Evaluierungen mehr Gewicht erhält. Die Kommission wird prüfen, wie eine Methode zur Messung der einschlägigen Ausgaben auf Programmebene im Zeitraum des MFR 2021-2027 entwickelt werden kann. Die Kommission wird diese Methode verwenden, sobald sie verfügbar ist. Die Kommission wird diese Methode spätestens ab 1. Januar 2023 für bestimmte zentral verwaltete Programme anwenden, um ihre Durchführbarkeit zu erproben. Zur Halbzeit wird geprüft werden, ob die Methode für die restliche Laufzeit des MFR 2021-2027 auf andere Programme ausgeweitet werden kann.
- g) die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in allen einschlägigen Unionsprogrammen des MFR 2021-2027.

Die in Absatz 1 Buchstaben d und e genannten wirksamen Methoden werden — soweit möglich — eine Bezugnahme auf den Beitrag des Unionshaushalts zum europäischen Grünen Deal enthalten, die auch den Grundsatz der Schadensvermeidung umfasst.

Die in Absatz 1 Buchstabe d genannte wirksame Methode wird transparent, umfassend, ergebnis- und leistungsorientiert sein, eine jährliche Konsultation des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Kommission umfassen sowie einschlägige Maßnahmen aufzeigen, die im Falle unzureichender Fortschritte bei der Verwirklichung der entsprechenden Ziele getroffen werden müssen.

Keine der in dieser Nummer genannten Methoden sollte zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für Projektträger oder für Begünstigte führen.

17. Die Kommission erstellt einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aufbauinstruments der Europäischen Union. In diesem jährlichen Bericht werden die verfügbaren nichtvertraulichen Informationen in Bezug auf Folgendes zusammengetragen:

- Aktiva und Passiva aus der Mittelaufnahme und Darlehensvergabe nach Artikel 5 des Eigenmittelbeschlusses;
- den Gesamtbetrag der zweckgebundenen Einnahmen für Unionsprogramme aus der im Vorjahr erfolgten Durchführung des Aufbauinstruments der Europäischen Union, aufgeschlüsselt nach Programmen und Haushaltslinien;
- den Beitrag der aufgenommenen Mittel zur Verwirklichung der Ziele des Aufbauinstruments der Europäischen Union und der spezifischen Unionsprogramme.

B. AUFNAHME VON FINANZVORSCHRIFTEN IN GESETZGEBUNGSAKTE

18. Alle im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Gesetzgebungsakte über Mehrjahresprogramme enthalten eine Vorschrift, mit der der Gesetzgeber die Finanzausstattung des Programms festsetzt.

Der jeweilige Betrag bildet für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen.

Für die in Anhang II der MFR-Verordnung genannten Programme wird der vorrangige Bezugsrahmen automatisch um die in Artikel 5 Absatz 1 der MFR-Verordnung genannten zusätzlichen Zuweisungen erhöht.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Das Europäische Parlament und der Rat sowie die Kommission, wenn letztere den Entwurf des Haushaltsplans erstellt, verpflichten sich, von diesem Betrag während der Gesamtlaufzeit des betreffenden Programms um nicht mehr als 15 % abzuweichen, außer im Falle neuer, objektiver und langfristiger Gegebenheiten, die unter Berücksichtigung der insbesondere durch Bewertungen ermittelten Durchführungsergebnisse des betreffenden Programms ausdrücklich und genau darzulegen sind. Durch eine Aufstockung, die aufgrund solcher Veränderungen erfolgt, darf die Obergrenze der jeweiligen Rubrik, unbeschadet der Anwendung der in der MFR-Verordnung und in dieser Vereinbarung genannten Instrumente, nicht erreicht werden.

Absatz 4 gilt nicht für die in Absatz 3 genannten zusätzlichen Zuweisungen.

Diese Nummer findet weder auf die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren genehmigten und pro Mitgliedstaat vorab zugewiesenen Mittel für die Kohäsionspolitik, für deren Programme stets eine Finanzausstattung für die gesamte Programmlaufzeit festgelegt wird, noch auf Großprojekte im Sinne von Artikel 18 der MFR-Verordnung Anwendung.

19. In den nicht im Einklang mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen verbindlichen Rechtsakten der Union über Mehrjahresprogramme wird kein „als notwendig erachteter Betrag“ angegeben.

Sollte der Rat die Einführung eines finanziellen Bezugsrahmens beabsichtigen, so stellt dieser Bezugsrahmen eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers dar und lässt die im AEUV festgelegten Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt. Eine entsprechende Regelung wird in jeden verbindlichen Rechtsakt der Union aufgenommen, der einen solchen finanziellen Bezugsrahmen enthält.

C. AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT FISCHEREIABKOMMEN

20. Für Ausgaben im Zusammenhang mit Fischereiabkommen gelten folgende spezielle Bestimmungen:

Die Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament regelmäßig über die Vorbereitung und den Verlauf der Verhandlungen über Fischereiabkommen, einschließlich der Auswirkungen jener Abkommen auf den Haushalt, zu unterrichten.

Was den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen anbelangt, so verpflichten sich die Organe, alles zu tun, damit sämtliche Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden.

Mittel, die im Haushaltsplan für neue Fischereiabkommen oder für die Verlängerung von Fischereiabkommen vorgesehen werden, die nach dem 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres in Kraft treten, werden im Haushaltsplan in die Reserve eingestellt.

Sollten sich die für die Fischereiabkommen vorgesehenen Mittel, einschließlich der Reserve, als unzureichend erweisen, übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die erforderlichen Informationen über die Ursachen für diese Lage sowie über Maßnahmen, die gemäß den festgelegten Verfahren beschlossen werden könnten. Die Kommission schlägt bei Bedarf geeignete Maßnahmen vor.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat vierteljährlich detaillierte Angaben über die Durchführung der geltenden Fischereiabkommen und eine Finanzprognose für den Rest des Jahres.

21. Unbeschadet des einschlägigen Verfahrens für die Aushandlung von Fischereiabkommen verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, im Rahmen der Zusammenarbeit im Haushaltsbereich rechtzeitig eine Einigung über die angemessene Finanzierung von Fischereiabkommen herbeizuführen.

D. FINANZIERUNG DER GEMEINSAMEN AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)

22. Der Gesamtbetrag der operativen Ausgaben für die GASP wird in ein Kapitel des Haushaltsplans mit der Überschrift GASP eingesetzt. Dieser Betrag deckt den bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs auf der Grundlage der jährlichen Vorausschätzungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) tatsächlich vorhersehbaren Mittelbedarf. Ein angemessener Spielraum für unvorhergesehene Maßnahmen wird dabei eingeräumt. Es werden keine Mittel in eine Reserve eingestellt.

23. Was die GASP-Ausgaben angeht, die gemäß Artikel 41 des Vertrags über die Europäische Union zu Lasten des Unionshaushalts gehen, bemühen sich die Organe, jedes Jahr im Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 314 Absatz 5 AEUV auf der Grundlage des von der Kommission erstellten Entwurfs des Haushaltsplans zu einer Einigung über den Betrag der operativen Ausgaben und über die Aufteilung dieses Betrags auf die Artikel des GASP-Kapitels des Haushaltsplans zu gelangen. Kommt keine Einigung zustande, setzen das Europäische Parlament und der Rat den im Vorjahr eingesetzten oder — falls dieser niedriger ist — den im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagten Betrag ein.

Der Gesamtbetrag der operativen GASP-Ausgaben verteilt sich nach dem in Absatz 3 vorgeschlagenen Ansatz auf verschiedene Artikel des GASP-Kapitels. Jeder Artikel umfasst die bereits angenommenen Maßnahmen und die geplanten, jedoch noch nicht angenommenen Maßnahmen sowie Beträge für künftige — d. h. unvorhergesehene — Maßnahmen, die der Rat während des betreffenden Haushaltsjahres annehmen wird.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Innerhalb des GASP-Kapitels des Haushaltsplans könnten die Artikel, in die die GASP-Maßnahmen aufzunehmen sind, wie folgt lauten:

- wichtigste Einzelmissionen im Sinne des Artikels 52 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung;
- sonstige Missionen (Krisenmanagementoperationen, Konfliktverhütung, Konfliktbeilegung und Stabilisierung sowie Monitoring und Umsetzung von Friedens- und Sicherheitsprozessen);
- Nichtverbreitung und Abrüstungsmaßnahmen;
- Sofortmaßnahmen;
- vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen;
- Sonderbeauftragte der Europäischen Union.

Die Kommission ist aufgrund der Haushaltsordnung befugt, innerhalb des GASP-Kapitels des Haushaltsplans Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel autonom vorzunehmen, sodass die Flexibilität, die für eine rasche Durchführung der GASP-Maßnahmen als erforderlich gilt, gewährleistet ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigen, dass die GASP-Mittel zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichen, bemühen sich das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission mit Dringlichkeit um die Herbeiführung einer Lösung.

24. Der Hohe Vertreter hört das Europäische Parlament alljährlich zu einem bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu übermittelnden zukunftsorientierten Dokument über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Unionshaushalt, einer Bewertung der im Jahr n-1 eingeleiteten Maßnahmen sowie einer Bewertung der Koordinierung und Komplementarität der GASP mit den anderen externen Finanzierungsinstrumenten der Union an. Außerdem unterrichtet der Hohe Vertreter das Europäische Parlament regelmäßig im Wege gemeinsamer Beratungssitzungen, die mindestens fünfmal jährlich im Rahmen des regelmäßigen politischen Dialogs über die GASP stattfinden und die spätestens zum 30. November des jeweiligen Jahres vereinbart werden. Die Teilnahme an diesen Sitzungen wird jeweils vom Europäischen Parlament bzw. vom Rat unter Berücksichtigung des Ziels und der Art der Informationen, die in diesen Sitzungen ausgetauscht werden, festgelegt.

Die Kommission wird zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen.

Der Hohe Vertreter teilt dem Europäischen Parlament bei jedem kostenwirksamen Ratsbeschluss im Bereich der GASP unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen mit, wie hoch die geplanten Kosten (Finanzbogen), insbesondere die Kosten betreffend den zeitlichen Rahmen, das eingesetzte Personal, die Nutzung von Räumlichkeiten und sonstiger Infrastruktur, die Transporteinrichtungen, Ausbildungserfordernisse und Sicherheitsvorkehrungen, veranschlagt werden.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat vierteljährlich über die Durchführung der GASP-Maßnahmen und die Finanzprognosen für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres.

E. BETEILIGUNG DER ORGANE IM RAHMEN DER ENTWICKLUNGSPOLITIK

25. Die Kommission leitet einen informellen Dialog mit dem Europäischen Parlament über entwicklungspolitische Fragen ein.

TEIL III

VERWENDUNG DER UNIONSMITTEL NACH DEM GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT

A. FINANZPLANUNG

26. Die Kommission legt zweimal jährlich, erstmals zusammen mit den Begleitdokumenten zum Entwurf des Haushaltsplans und sodann nach Annahme des Gesamthaushaltsplans der Union eine vollständige Finanzplanung für die Rubriken 1, 2 (mit Ausnahme der Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“), 3 (für „Umwelt und Klimaschutz“ und „Meerespolitik und Fischerei“), 4, 5 und 6 des MFR vor. Diese nach Rubriken, Politikbereichen und Haushaltslinien gegliederte Finanzplanung sollte auf Folgendes Bezug nehmen:

- a) geltende Rechtsvorschriften, wobei nach mehrjährigen Programmen und jährlichen Maßnahmen unterschieden wird:
 - i) bei mehrjährigen Programmen sollte die Kommission das jeweilige Genehmigungsverfahren (ordentliches oder besonderes Gesetzgebungsverfahren), die Laufzeit, die Gesamtfinanzausstattung sowie den Anteil der Verwaltungsausgaben angeben;
 - ii) für die in Anhang II der MFR-Verordnung genannten mehrjährigen Programme sollte die Kommission die zusätzlichen Zuweisungen, die sich aus Artikel 5 der MFR-Verordnung ergeben, in transparenter Weise angeben;

Mittwoch, 16. Dezember 2020

- iii) bei jährlichen Maßnahmen (im Zusammenhang mit Pilotvorhaben, vorbereitenden Maßnahmen und Agenturen) und bei Maßnahmen, die aufgrund der Befugnisse der Kommission finanziert werden, sollte die Kommission Mehrjahresschätzungen vorlegen;

b) anhängige Gesetzgebungsvorschläge: anhängige Kommissionsvorschläge (in der jeweils neuesten Fassung).

Die Kommission sollte Möglichkeiten für Querverweise zwischen ihrer Finanzplanung und ihrer Gesetzgebungsplanung erwägen, damit genauere und zuverlässigere Vorausschätzungen vorgelegt werden. In jedem Gesetzgebungsvorschlag sollte die Kommission angeben, ob dieser in der zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans oder nach Annahme des Gesamthaushaltsplans der Union vorgelegten Planung vorgesehen ist. Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat insbesondere über Folgendes informieren:

- a) sämtliche neu angenommenen Gesetzgebungsakte und anhängigen Vorschläge, die vorgelegt wurden, aber noch nicht in der zum Zeitpunkt des Entwurfs des Haushaltsplans oder nach der Annahme des Gesamthaushaltsplans der Union vorgelegten Planung enthalten sind (mit Angabe der jeweiligen Beträge);
- b) im jährlichen Gesetzgebungsprogramm der Kommission vorgesehene Gesetzgebung, mit der Angabe, ob die Maßnahmen voraussichtlich mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Erforderlichenfalls sollte die Kommission angeben, welche Neuplanung die neuen Gesetzgebungsvorschläge bewirken.

B. AGENTUREN UND EUROPÄISCHE SCHULEN

27. Bevor die Kommission einen Vorschlag für die Einrichtung einer neuen Agentur vorlegt, sollte sie eine solide, vollständige und objektive Folgenabschätzung erstellen, in der unter anderem die kritische Masse von Personal und Kompetenzen, Kosten-Nutzen-Aspekte, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, die Auswirkungen auf nationale Tätigkeiten und Tätigkeiten der Union sowie die finanziellen Auswirkungen für die betreffende Ausgabenrubrik berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Angaben und unbeschadet der Gesetzgebungsverfahren, die für die Einrichtung der Agentur maßgeblich sind, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, im Rahmen der Zusammenarbeit im Haushaltsbereich rechtzeitig eine Einigung über die Finanzierung der vorgeschlagenen Agentur herbeizuführen.

Zu diesem Zweck werden die folgenden Verfahrensschritte durchlaufen:

- Zunächst erläutert die Kommission ihre Vorschläge für die Einrichtung einer neuen Agentur systematisch jeweils beim ersten Trilog-Treffen, das auf die Annahme des Vorschlags durch die Kommission folgt; dabei legt sie auch den Finanzbogen vor, der dem Gesetzgebungsvorschlag zur Errichtung der Agentur beigelegt ist, und veranschaulicht die Folgen für den verbleibenden Finanzplanungszeitraum.
- Sodann unterstützt die Kommission während des Gesetzgebungsprozesses den Gesetzgeber bei der Bewertung der finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Abänderungen. Diese finanziellen Folgen sollten während der entsprechenden Gesetzgebungsstrilogie erwogen werden.
- Anschließend legt die Kommission vor Abschluss des Gesetzgebungsprozesses einen aktualisierten Finanzbogen vor, der den möglichen Abänderungen durch den Gesetzgeber Rechnung trägt; dieser Finanzbogen wird auf die Tagesordnung des letzten Gesetzgebungsstrilogs gesetzt und vom Gesetzgeber förmlich gebilligt. Zur Erzielung einer Einigung über die Finanzierung wird er ferner auf die Tagesordnung eines nachfolgenden Haushaltstrilogs gesetzt, der in dringenden Fällen in vereinfachter Form stattfinden kann.
- Schließlich wird die im Rahmen des Trilogs erzielte Einigung unter Berücksichtigung der budgetären Bewertung betreffend den Inhalt des Gesetzgebungsprozesses durch die Kommission in einer gemeinsamen Erklärung bestätigt. Die Einigung unterliegt der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates nach Maßgabe ihrer jeweiligen Geschäftsordnung.

Dasselbe Verfahren gilt für die Änderung eines eine Agentur betreffenden Rechtsakts, die Auswirkungen auf die Mittel der Agentur haben würde.

Sollten die Aufgaben einer Agentur grundlegend geändert werden, ohne dass der Rechtsakt zur Einrichtung der Agentur geändert wird, setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat mittels eines geänderten Finanzbogens davon in Kenntnis, damit das Europäische Parlament und der Rat rechtzeitig zu einer Einigung über die Finanzierung der Agentur gelangen können.

28. Die relevanten Bestimmungen des Gemeinsamen Konzepts, das der am 19. Juli 2012 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen beigelegt ist, sollten im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebührend berücksichtigt werden.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

29. Wenn der Oberste Rat der Europäischen Schulen die Einrichtung einer neuen Europäischen Schule plant, wird ein vergleichbares Verfahren im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Unionshaushalt entsprechend angewandt.

TEIL IV

SCHUTZ DES UNIONSHAUSHALTS: QUALITÄT UND VERGLEICHBARKEIT DER DATEN ZU BEGÜNSTIGTEN

30. Entsprechend den Forderungen des Europäischen Parlaments und als Reaktion auf Nummer 24 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 kommen die Organe überein, dass für Kontroll- und Prüfzwecke standardisierte Regelungen für die Erhebung, den Vergleich und die Aggregation von Informationen und Zahlen über die Endempfänger und Endbegünstigten von Unionsmitteln eingeführt werden, damit der Unionshaushalt und das Aufbauinstrument der Europäischen Union besser gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten geschützt sind.

31. Um wirksame Kontrollen und Prüfungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, Daten über jene zu erheben, die letztlich direkt oder indirekt Unionsmittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sowie im Rahmen von Projekten und Reformen erhalten, die im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit unterstützt werden, einschließlich Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger. Die Vorschriften für die Erhebung und die Verarbeitung solcher Daten müssen den geltenden Datenschutzvorschriften genügen.

32. Im Interesse eines besseren Schutzes des Unionshaushalts wird die Kommission ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den unter Nummer 31 genannten Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, das ein einziges Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse umfasst. Dieses System würde wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und Missbrauch von Mitteln gewährleisten. Die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und andere Ermittlungs- und Kontrollstellen der Union sollten über den erforderlichen Zugang zu diesen Daten verfügen, damit sie ihre Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Kontrollen und Prüfungen wahrnehmen können, die zunächst von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken und administrative Untersuchungen bezüglich des Missbrauchs der betreffenden Unionsmittel durchzuführen, und damit sie einen genauen Überblick über deren Verteilung erhalten.

33. Unbeschadet der Vorrechte der Organe nach den Verträgen verpflichten sich die Organe im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten zu einer loyalen Zusammenarbeit, um die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 im Einklang mit dem in diesem Teil beschriebenen Ansatz zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen Parla-
ments*

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin

Mittwoch, 16. Dezember 2020

ANHANG I

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT WÄHREND DES HAUSHALTSVERFAHRENS

Teil A. Zeitplan für das Haushaltsverfahren

1. Die Organe vereinbaren jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsverfahrens einen realistischen Zeitplan auf der Grundlage der aktuellen Praxis.
2. Um zu gewährleisten, dass das Europäische Parlament und der Rat in der Lage sind, ihre Haushaltsbefugnisse wirksam auszuüben, werden haushaltspolitische Standpunkte, Übertragungen oder andere Mitteilungen, die den Lauf von Fristen auslösen, unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Ferienzeiten übermittelt, deren Termine sich die Organe über ihre jeweiligen Dienststellen rechtzeitig mitteilen.

Teil B. Prioritäten für das Haushaltsverfahren

3. Rechtzeitig bevor die Kommission den Entwurf des Haushaltsplans annimmt wird ein Trilog einberufen, bei dem die für den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres in Betracht zu ziehenden Prioritäten sowie alle Fragen erörtert werden, die sich aus der Ausführung des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres ergeben; dies erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die von der Kommission gemäß Nummer 37 bereitgestellt werden.

Teil C. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Aktualisierung der Voranschläge

4. Die Organe — mit Ausnahme der Kommission — sind gehalten, ihren jeweiligen Haushaltsvoranschlag bis Ende März anzunehmen.
5. Die Kommission legt jedes Jahr einen Entwurf des Haushaltsplans vor, aus dem der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Union hervorgeht.

Hierbei berücksichtigt sie

- a) die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für die Strukturfonds;
 - b) die Kapazität zur Ausführung der Mittel, wobei sie sich darum bemüht, eine strikte Relation zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen zu gewährleisten;
 - c) die Möglichkeiten, neue Politiken im Wege von Pilotvorhaben, neuen vorbereitenden Maßnahmen, oder beiden, einzuleiten oder auslaufende mehrjährige Maßnahmen fortzusetzen, nachdem geprüft worden ist, ob der Erlass eines Basisrechtsakts im Sinne der Haushaltsordnung (Definition eines Basisrechtsakts, Notwendigkeit eines Basisrechtsakts für die Mittelausführung und Ausnahmen) möglich ist;
 - d) die Notwendigkeit, eine Ausgabenentwicklung gegenüber dem vorhergehenden Haushaltsjahr sicherzustellen, die dem Gebot der Haushaltsdisziplin entspricht.
6. Die Organe sorgen so weit wie möglich dafür, dass keine Linien mit operativen Ausgaben in unbedeutender Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt werden.
 7. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich ferner, der Beurteilung der Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans Rechnung zu tragen, welche die Kommission in ihren Entwürfen sowie im Rahmen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres vornimmt.
 8. Im Interesse der wirtschaftlichen Haushaltsführung und aufgrund der Auswirkungen, die erhebliche Änderungen von Titeln und Kapiteln des Eingliederungsplans des Haushalts auf die Berichterstattungspflichten der Kommissionsdienststellen haben, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, diesbezügliche Änderungen mit der Kommission im Verlauf der Vermittlung zu erörtern.
 9. Im Interesse einer loyalen und guten Zusammenarbeit zwischen den Organen verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, während des gesamten Haushaltsverfahrens und insbesondere während der gesamten Vermittlungsfrist durch ihre jeweiligen Verhandlungsführer regelmäßige und aktive Kontakte auf allen Ebenen zu unterhalten, damit eine Einigung erzielt werden kann. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, einen fristgerechten und dauerhaften gegenseitigen Austausch maßgeblicher Informationen und Dokumente auf förmlicher und informeller Ebene sicherzustellen sowie nach Bedarf technische oder informelle Sitzungen während der Vermittlungsfrist in Zusammenarbeit mit der Kommission abzuhalten. Die Kommission sorgt dafür, dass das Europäische Parlament und der Rat einen fristgerechten und gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Dokumenten haben.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

10. Bis zur Einberufung des Vermittlungsausschusses kann die Kommission erforderlichenfalls Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 314 Absatz 2 AEUV vorlegen, unter anderem ein Berichtigungsschreiben zur Aktualisierung der Ausgabenvoranschläge für die Landwirtschaft. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Informationen über die Aktualisierung, sobald sie vorliegen. Sie stellt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sachdienlichen Nachweise zur Verfügung, die diese gegebenenfalls verlangen.

Teil D. Das Haushaltsverfahren vor dem Vermittlungsverfahren

11. Rechtzeitig vor der Lesung im Rat wird ein Trilog einberufen, damit die Organe ihre Ansichten über den Entwurf des Haushaltsplans austauschen können.
12. Damit die Kommission die Durchführbarkeit der vom Europäischen Parlament und vom Rat geplanten Abänderungen, mit denen neue vorbereitende Maßnahmen oder Pilotvorhaben ins Leben gerufen oder bereits bestehende verlängert werden, rechtzeitig beurteilen kann, setzen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission von ihren diesbezüglichen Absichten in Kenntnis, sodass eine erste Erörterung hierüber bereits im Rahmen dieses Trilogs erfolgen kann.
13. Bevor das Europäische Parlament im Plenum abstimmt, kann ein Trilog einberufen werden.

Teil E. Vermittlungsverfahren

14. Verabschiedet das Europäische Parlament Abänderungen am Standpunkt des Rates, nimmt der Präsident des Rates auf der gleichen Plenarsitzung die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Organen zur Kenntnis und gibt dem Präsidenten des Europäischen Parlaments seine Zustimmung zur umgehenden Einberufung des Vermittlungsausschusses. Das Schreiben zur Einberufung des Vermittlungsausschusses wird spätestens am ersten Arbeitstag der Woche nach Ende der Tagung des Parlaments versandt, auf der das Plenum abgestimmt hat; die Vermittlungsfrist beginnt am folgenden Tag. Die Frist von 21 Tagen wird gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates ⁽¹⁾ errechnet.
15. Kann der Rat nicht allen Abänderungen des Europäischen Parlaments zustimmen, sollte er seinen Standpunkt mit einem Schreiben, das vor dem ersten während der Vermittlungsfrist vorgesehenen Treffen versandt wird, bestätigen. In diesem Fall verfährt der Vermittlungsausschuss gemäß den in den folgenden Nummern beschriebenen Bedingungen.
16. Der Vorsitz im Vermittlungsausschuss wird von Vertretern des Europäischen Parlaments und des Rates gemeinsam wahrgenommen. Den Vorsitz über Sitzungen des Vermittlungsausschusses führt jeweils der Ko-Vorsitzende des die Sitzung ausrichtenden Organs. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Teilnehmer der jeweiligen Sitzung und legt sein Mandat für die Verhandlungen fest. Das Europäische Parlament und der Rat werden im Vermittlungsausschuss auf angemessener Ebene vertreten, damit beide Delegationen in der Lage sind, ihr jeweiliges Organ politisch zu binden, und damit tatsächliche Fortschritte hin zu einer endgültigen Einigung erzielt werden können.
17. Gemäß Artikel 314 Absatz 5 Unterabsatz 2 AEUV nimmt die Kommission an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu bewirken.
18. Triloge finden in allen Stadien der Vermittlung und auf verschiedenen Repräsentationsebenen statt; sie dienen der Klärung noch offener Fragen und der Vorbereitung einer Einigung im Vermittlungsausschuss.
19. Die Sitzungen des Vermittlungsausschusses und die Triloge finden abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und des Rates statt, und zwar im Hinblick auf eine gerechte Aufteilung bei der Inanspruchnahme der Tagungseinrichtungen, einschließlich der Dolmetscherdienste.
20. Die Termine für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses und die Triloge werden von den Organen im Voraus einvernehmlich festgesetzt.
21. Dem Vermittlungsausschuss werden gemeinsame Dokumente (Arbeitsunterlagen) zur Verfügung gestellt, die einen Vergleich der verschiedenen Phasen des Haushaltsverfahrens ⁽²⁾ erlauben. Diese Unterlagen enthalten die Zahlen für jede Haushaltslinie, die Gesamtsummen für alle Rubriken des MFR sowie ein konsolidiertes Dokument mit den Zahlen und Bemerkungen für sämtliche Haushaltslinien, die technisch als „noch offen“ zu betrachten sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

⁽²⁾ Zu den verschiedenen Phasen zählen: der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres (einschließlich der erlassenen Berichtigungshaushaltspläne), der ursprüngliche Entwurf des Haushaltsplans, der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans, die Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates und die Berichtigungsschreiben der Kommission (soweit sie noch nicht von den Organen uneingeschränkt gebilligt worden sind).

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Unbeschadet des endgültigen Beschlusses des Vermittlungsausschusses werden in einem gesonderten Dokument alle Haushaltslinien aufgeführt, die technisch als abgeschlossen zu betrachten sind ⁽³⁾. Diese Dokumente werden entsprechend dem Eingliederungsplan strukturiert.

Den Arbeitsunterlagen für den Vermittlungsausschuss werden ferner weitere Dokumente beigelegt, darunter ein Durchführbarkeitsschreiben der Kommission zum Standpunkt des Rates und zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments sowie Schreiben anderer Institutionen zum Standpunkt des Rates und zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments.

22. Im Hinblick auf ein Einvernehmen am Ende der Vermittlungsfrist:

- a) legt der Trilog die Reichweite der Verhandlungen über die zu behandelnden Haushaltsfragen fest;
- b) billigt der Trilog die Liste der Haushaltslinien, die technisch als abgeschlossen zu betrachten sind, vorbehaltlich der endgültigen Einigung über den Gesamthaushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres;
- c) erörtert der Trilog Fragen, die auf der Grundlage des Buchstabens a bestimmt wurden, um mögliche Einigungen zu erzielen, die vom Vermittlungsausschuss bestätigt werden;
- d) befasst sich der Trilog mit bestimmten Themen, einschließlich anhand der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens.

Während oder unmittelbar nach jedem Trilog werden vorläufige Schlussfolgerungen gezogen; gleichzeitig wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung festgelegt. Diese Schlussfolgerungen werden von dem Organ, bei dem der Trilog stattfindet, hinterlegt und gelten nach Ablauf von 24 Stunden unbeschadet des endgültigen Beschlusses des Vermittlungsausschusses als vorläufig gebilligt.

23. Dem Vermittlungsausschuss liegen während seiner Sitzungen die Schlussfolgerungen der Trilogie sowie ein Dokument zur eventuellen Billigung vor, zusammen mit den Haushaltslinien, über die während der Trilogie eine vorläufige Einigung erzielt worden ist.

24. Der gemeinsame Entwurf nach Artikel 314 Absatz 5 AEUV wird von den Sekretariaten des Europäischen Parlaments und des Rates mit Unterstützung der Kommission erstellt. Er umfasst ein Übermittlungsschreiben der Vorsitzenden der beiden Delegationen an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates, aus dem der Tag der Einigung im Vermittlungsausschuss hervorgeht, sowie Anhänge, die Folgendes enthalten:

- a) die Beträge für jede Haushaltslinie und die Gesamtsummen für alle Rubriken des MFR;
- b) ein konsolidiertes Dokument mit den Zahlen und dem endgültigen Wortlaut aller Haushaltslinien, die während des Vermittlungsverfahrens geändert wurden;
- c) die Liste der Haushaltslinien, die im Vergleich zum Entwurf des Haushaltsplans oder zum Standpunkt des Rates nicht geändert wurden.

Der Vermittlungsausschuss kann überdies Schlussfolgerungen und etwaige gemeinsame Erklärungen zum Haushaltsplan verabschieden.

25. Der gemeinsame Entwurf wird (von den Dienststellen des Europäischen Parlaments) in alle Amtssprachen der Organe der Union übersetzt und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Billigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Einigung über den gemeinsamen Entwurf nach Nummer 24 unterbreitet.

Der Haushaltsplan wird nach der Annahme des gemeinsamen Entwurfs von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet, indem die Anhänge des gemeinsamen Entwurfs in die während des Vermittlungsverfahrens nicht geänderten Haushaltslinien eingearbeitet werden.

26. Das Organ, bei dem die Sitzung (Trilog bzw. die Sitzung des Vermittlungsausschusses) stattfindet, sorgt dafür, dass bei Sitzungen des Vermittlungsausschusses in sämtliche Sprachen und bei Trilogan jeweils nach Bedarf gedolmetscht wird.

Das Organ, bei dem die Sitzung stattfindet, übernimmt die Vervielfältigung und Verteilung der Sitzungsdokumente.

Die Dienststellen der Organe arbeiten bei der schriftlichen Niederlegung der Verhandlungsergebnisse im Hinblick auf die abschließende Überarbeitung des gemeinsamen Entwurfs zusammen.

⁽³⁾ Eine Haushaltslinie ist technisch als abgeschlossen zu betrachten, wenn sich Rat und Europäisches Parlament über sie vollkommen einig sind und sie nicht Gegenstand eines Berichtungsschreibens ist.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Teil F. Berichtigungshaushaltspläne

Allgemeine Grundsätze

27. Da Berichtigungshaushaltspläne häufig spezifische und bisweilen dringliche Angelegenheiten betreffen, verständigen sich die Organe zur Sicherstellung einer angemessenen interinstitutionellen Zusammenarbeit auf die folgenden Grundsätze, damit Berichtigungshaushaltspläne in einem möglichst reibungslosen und zügigen Beschlussfassungsprozess und möglichst ohne Einberufung des Vermittlungsausschusses angenommen werden können.
28. Die Organe bemühen sich soweit möglich, die Zahl der Berichtigungshaushaltspläne zu begrenzen.

Zeitplan

29. Unbeschadet des Zeitpunkts der endgültigen Annahme informiert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat im Voraus über die voraussichtlichen Termine für die Annahme der Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen.
30. Gemäß ihrer jeweiligen Geschäftsordnung bemühen sich das Europäische Parlament und der Rat, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans alsbald nach der Annahme durch die Kommission zu prüfen.
31. Zur Beschleunigung des Verfahrens stellen das Europäische Parlament und der Rat sicher, dass ihre Zeitpläne so weit wie möglich koordiniert sind, damit das Verfahren kohärent und konvergent durchgeführt werden kann. Die Organe bemühen sich daher, so früh wie möglich indikative Zeitpläne für die einzelnen Verfahrensschritte bis zur endgültigen Annahme des Berichtigungshaushaltsplans aufzustellen.

Das Europäische Parlament und der Rat berücksichtigen die relative Dringlichkeit eines Berichtigungshaushaltsplans sowie die Notwendigkeit, diesen so rechtzeitig zu billigen, dass er im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres Wirkung zeigen kann.

Zusammenarbeit während der Lesungen

32. Die Organe arbeiten während des gesamten Verfahrens loyal zusammen und schaffen im Rahmen des Möglichen die Voraussetzungen für eine frühzeitige Annahme von Berichtigungshaushaltsplänen.

Bei möglichen Meinungsverschiedenheiten können gegebenenfalls das Europäische Parlament oder der Rat vor ihrer jeweiligen endgültigen Entscheidung über einen Berichtigungshaushaltsplan oder die Kommission jederzeit vorschlagen, einen Sondertrilog einzuberufen, um die strittigen Fragen zu erörtern und zu versuchen, einen Kompromiss herbeizuführen.
33. Alle von der Kommission vorgeschlagenen und noch nicht endgültig gebilligten Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen werden systematisch auf die Tagesordnung der für das jährliche Haushaltsverfahren geplanten Trilogie gesetzt. Die Kommission stellt die Entwürfe der Berichtigungshaushaltspläne vor, und das Europäische Parlament und der Rat teilen sofern möglich vor dem Trilog ihre jeweiligen Standpunkte mit.
34. Wird bei einem Trilog ein Kompromiss erzielt, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, den Ergebnissen des Trilogs bei ihren Beratungen über den Berichtigungshaushaltsplan gemäß dem AEUV sowie ihrer jeweiligen Geschäftsordnung Rechnung zu tragen.

Zusammenarbeit nach den Lesungen

35. Billigt das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen, gilt der Berichtigungshaushaltsplan nach dem AEUV als erlassen.
36. Nimmt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an, findet Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV Anwendung. Vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses wird jedoch ein Trilog einberufen.
 - a) Wird bei diesem Trilog Einvernehmen erzielt, wird die Vermittlung vorbehaltlich der Billigung der Ergebnisse des Trilogs durch das Europäische Parlament und den Rat ohne Sitzung des Vermittlungsausschusses durch einen Briefwechsel abgeschlossen.
 - b) Wird bei diesem Trilog kein Einvernehmen erzielt, tritt der Vermittlungsausschuss zusammen und gestaltet seine Arbeiten entsprechend den gegebenen Umständen so, dass der Beschlussfassungsprozess so weit wie möglich vor Ablauf der in Artikel 314 Absatz 5 AEUV festgelegten Frist von 21 Tagen abgeschlossen werden kann. Die Beratungen des Vermittlungsausschusses können durch einen Briefwechsel abgeschlossen werden.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Teil G. Ausführung des Haushalts, Zahlungen und noch abzuwickelnde Mittelbindungen

37. Da eine geordnete Entwicklung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen sichergestellt werden muss, um eine anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen von einem Jahr auf das nachfolgende zu vermeiden, kommen die Organe überein, die Vorausschätzungen für die Zahlungen und die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen aufmerksam zu überwachen, um die Gefahr einer Behinderung der Durchführung von Unionsprogrammen aufgrund fehlender Mittel für Zahlungen gegen Ende des MFR zu mindern.

Um sicherzustellen, dass die Zahlungen in sämtlichen Rubriken von ihrem Umfang und Profil her handhabbar sind, werden die Bestimmungen für die Aufhebung von Mittelbindungen, insbesondere die Bestimmungen für die automatische Aufhebung von Mittelbindungen, in allen Rubriken strikt angewandt.

Die Organe treffen sich regelmäßig im Laufe des Haushaltsverfahrens, um gemeinsam den Sachstand sowie die Aussichten für die Haushaltsausführung im laufenden Jahr und in den nachfolgenden Haushaltsjahren zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolgt in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte auf geeigneter Ebene, bei denen die Kommission im Vorfeld einen nach Fonds und Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten detaillierten Sachstand in Bezug auf die Ausführung der Zahlungen, Mittelübertragungen, eingegangene Erstattungsanträge und überarbeitete Vorausschätzungen, gegebenenfalls einschließlich langfristiger Vorausschätzungen, darlegt. Insbesondere analysieren und erörtern das Europäische Parlament und der Rat die Voranschläge der Kommission in Bezug auf die erforderliche Höhe der Mittel für Zahlungen, um sicherzustellen, dass die Union sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus bestehenden und künftigen rechtlichen Verpflichtungen im Zeitraum 2021-2027 gemäß Artikel 323 AEUV nachkommen kann.

Teil H. Zusammenarbeit in Bezug auf das Aufbauinstrument der Europäischen Union ⁽⁴⁾ (*)

38. Die Kommission wird ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise ermächtigt, im Namen der Union Mittel von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 auf den Kapitalmärkten aufzunehmen, wovon gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Eigenmittelbeschlusses bis zu 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Ausgaben und bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Bereitstellung von Darlehen verwendet werden können. Wie in der AIEU-Verordnung vorgesehen, gilt der Betrag für Ausgaben als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.
39. Die Organe sind sich darin einig, dass die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates, soweit sie in ihrer Eigenschaft als Haushaltsbehörde handeln, in Bezug auf externe zweckgebundene Einnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gestärkt werden muss, damit eine ordnungsgemäße Aufsicht und Einbeziehung hinsichtlich der Verwendung dieser Einnahmen innerhalb der in der AIEU-Verordnung und gegebenenfalls in den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften vorgegebenen Grenzen gewährleistet ist. Die Organe sind sich ferner darin einig, dass für die vollständige Transparenz und Sichtbarkeit aller im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union bereitgestellten Mittel zu sorgen ist.

Externe zweckgebundene Einnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union

40. Angesichts der Notwendigkeit, eine angemessene Einbeziehung des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung externer zweckgebundener Einnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union sicherzustellen, einigen sich die Organe auf das unter den Nummern 41 bis 46 beschriebene Verfahren.
41. Die Kommission wird zusammen mit ihrem Entwurf eines Voranschlags im Rahmen des Haushaltsverfahrens detaillierte Informationen vorlegen. Diese Informationen enthalten detaillierte Schätzungen der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen sowie der rechtlichen Verpflichtungen, aufgeschlüsselt nach Rubriken und nach Programmen, denen zweckgebundene Einnahmen gemäß der AIEU-Verordnung zugewiesen werden. Die Kommission stellt alle zusätzlichen relevanten Informationen zur Verfügung, die vom Europäischen Parlament oder vom Rat angefordert werden. Die Kommission fügt dem Entwurf des Haushaltsplans ein Dokument bei, in dem alle relevanten Informationen zum Aufbauinstrument der Europäischen Union enthalten sind, einschließlich zusammenfassender Tabellen, in denen Haushaltsmittel und zweckgebundene Einnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union in aggregierter Form dargelegt sind. Dieses Dokument ist Teil des Anhangs des Gesamthaushaltsplans der Union zu externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Nummer 44.

(⁴) Legt die Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt vor, so findet das in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom ... zur Haushaltskontrolle neuer Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Unionshaushalt (ABL..., S. ...) festgelegte Verfahren Anwendung.

(*) ABL: Bitte in der Fußnote das Datum der Gemeinsamen Erklärung aus Dokument SN 3633/3/20 REV 3 ADD 1 einfügen und die Amtsblattfundstelle ausfüllen.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

42. Die Kommission wird während des gesamten Haushaltsjahres und mindestens im Vorfeld jeder gemäß Nummer 45 anberaumten Zusammenkunft die in Nummer 41 genannten Informationen regelmäßig aktualisieren. Die Kommission stellt die relevanten Informationen dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig zur Verfügung, sodass substanzielle Gespräche und Beratungen über die entsprechenden Planungsdokumente möglich sind, auch bevor die Kommission einschlägige Beschlüsse annimmt.
43. Die Organe treten im Rahmen des Haushaltsverfahrens regelmäßig zusammen, um gemeinsam die Verwendung der externen zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union, insbesondere den Sachstand und die Aussichten, zu bewerten und um die jährlichen Schätzungen, die zusammen mit den jeweiligen Haushaltsplanentwürfen vorgelegt werden, und deren Aufteilung unter gebührender Berücksichtigung der in der AIEU-Verordnung und gegebenenfalls in den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen und Bedingungen zu erörtern.
44. Das Europäische Parlament und der Rat fügen dem Gesamthaushaltsplan der Union ein Dokument in Form eines Anhangs bei, in dem alle Haushaltslinien aufgeführt sind, in die zweckgebundene Einnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union eingestellt werden. Darüber hinaus werden sie die Haushaltsstruktur zur Einstellung der zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union nutzen und insbesondere die Erläuterungen zum Haushaltsplan, sodass eine angemessene Kontrolle bezüglich der Verwendung der Einnahmen ausgeübt werden kann. Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung werden das Europäische Parlament und der Rat im Ausgabenteil bei den Erläuterungen, einschließlich der Erläuterungen allgemeiner Art, die Haushaltslinien angeben, bei denen die den zweckgebundenen Einnahmen auf der Grundlage der AIEU-Verordnung entsprechenden Mittel eingesetzt werden können, und die relevanten Beträge nennen. Die Kommission verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausführung der zweckgebundenen Einnahmen diesen Erläuterungen gebührend Rechnung zu tragen.
45. Die Organe kommen überein, eigens anberaumte interinstitutionelle Zusammenkünfte auf geeigneter Ebene abzuhalten, um den Sachstand und die Aussichten in Bezug auf externe zweckgebundene Einnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union zu bewerten. Diese Zusammenkünfte finden mindestens dreimal pro Haushaltsjahr kurz vor oder nach den Haushaltstrilogien statt. Darüber hinaus treten die Organe ad hoc zusammen, falls ein Organ einen begründeten Antrag stellt. Das Europäische Parlament und der Rat können jederzeit schriftliche Bemerkungen zur Ausführung externer zweckgebundener Einnahmen vorlegen. Die Kommission verpflichtet sich, sämtliche Bemerkungen und Vorschläge des Europäischen Parlaments und des Rates gebührend zu berücksichtigen. Bei den vorgenannten Zusammenkünften können erhebliche Abweichungen bei den Ausgaben aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union im Einklang mit Nummer 46 behandelt werden.
46. Die Kommission legt vor einer eigens anberaumten interinstitutionellen Zusammenkunft nach Nummer 45 detaillierte Informationen über jegliche Abweichungen von ihren ursprünglichen Schätzungen und im ad hoc Falle einer erheblichen Abweichung vor. Eine Abweichung von den geschätzten Ausgaben aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gilt als erheblich, wenn die Ausgaben von den Schätzungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr und ein bestimmtes Programm um mehr als 10 % abweichen. Bei erheblichen Abweichungen von den ursprünglichen Schätzungen erörtern die Organe die Angelegenheit, falls das Europäische Parlament oder der Rat dies innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung einer solchen erheblichen Abweichung beantragt. Die Organe werden die Angelegenheit gemeinsam im Hinblick darauf prüfen, innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags einer Zusammenkunft eine gemeinsame Grundlage dazu zu finden. Die Kommission wird dabei den eingegangenen Bemerkungen weitestgehend Rechnung tragen. Die Kommission verpflichtet sich, keine Beschlüsse vor Abschluss der Beratungen oder vor Ablauf der Frist von drei Wochen zu fassen. Im letztgenannten Fall begründet die Kommission ihren Beschluss ordnungsgemäß. In dringenden Fällen können die Organe vereinbaren, die Fristen um eine Woche zu verkürzen.

Im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährte Darlehen

47. Um die vollständige Unterrichtung sowie Transparenz und Sichtbarkeit in Bezug auf die Darlehenskomponente des Aufbauinstruments der Europäischen Union zu gewährleisten, wird die Kommission zusammen mit ihrem Entwurf eines Voranschlags ausführliche Informationen über die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährten Darlehen vorlegen, wobei sensiblen Informationen, die geschützt sind, besondere Beachtung zukommt.
48. Informationen über im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährte Darlehen werden gemäß den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung im Haushaltsplan ausgewiesen; dazu gehört auch der Anhang, auf den unter Ziffer iii des genannten Buchstabens Bezug genommen wird.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

ANHANG II

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER AUSARBEITUNG EINES FAHRPLANS IM HINBLICK AUF DIE EINFÜHRUNG NEUER EIGENMITTEL

Einleitung

- A. Die Organe verpflichten sich zur loyalen und transparenten Zusammenarbeit und zur Umsetzung eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel im Zeitraum des MFR 2021-2027.
- B. Die Organe würdigen die Bedeutung des Kontexts des Aufbauinstruments der Europäischen Union, in dem die neuen Eigenmittel eingeführt werden sollten.
- C. Die Kommission wird ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise ermächtigt, gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Eigenmittelbeschlusses im Namen der Union Mittel von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 auf den Kapitalmärkten aufzunehmen, wovon bis zu 390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des genannten Beschlusses verwendet werden können.
- D. Die Rückzahlung des Kapitalbetrags dieser für Ausgaben des Aufbauinstruments der Europäischen Union verwendeten Mittel und die dafür fälligen Zinsen müssen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert werden, auch durch ausreichende Einnahmen aus neuen Eigenmitteln, die nach 2021 eingeführt werden. Alle damit verbundenen Verbindlichkeiten werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Eigenmittelbeschlusses bis spätestens zum 31. Dezember 2058 vollständig zurückgezahlt. Die jährlich zahlbaren Beträge richten sich nach den Laufzeiten der begebenen Anleihen und der Strategie für die Rückzahlung der Schulden, wobei die in Unterabsatz 3 jenes Absatzes genannte Obergrenze für die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Mittel in Höhe von 7,5 % des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b jenes Beschlusses genannten Höchstbetrags für Ausgaben einzuhalten ist.
- E. Die im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Aufbauinstruments der Europäischen Union zu tätigen Ausgaben aus dem Unionshaushalt sollten nicht zu einer unangemessenen Kürzung der Programmausgaben oder der Investitionsinstrumente im Rahmen des MFR führen. Es ist ferner wünschenswert, dass der Anstieg der BNE-Eigenmittel für die Mitgliedstaaten abgeschwächt wird.
- F. Daher, und um die Glaubwürdigkeit und Tragfähigkeit des Rückzahlungsplans für das Aufbauinstrument der Europäischen Union zu erhöhen, werden die Organe darauf hinarbeiten, ausreichend neue Eigenmittel zur Deckung des Betrags einzuführen, der im Zusammenhang mit den erwarteten Ausgaben für Rückzahlungen fällig wird. Im Einklang mit dem Grundsatz der Gesamtdeckung würde dies keine Zweckbindung oder Zuweisung bestimmter Eigenmittel zur Deckung einer bestimmten Ausgabenart implizieren.
- G. Die Organe sind sich dessen bewusst, dass die Einführung neuer Eigenmittelkategorien die angemessene Finanzierung der Ausgaben der Union im Rahmen des MFR unterstützen und zugleich den Anteil der nationalen BNE-Beiträge an der Finanzierung des Jahreshaushalts der Union verringern sollte. Die Diversifizierung der Einnahmequellen wiederum könnte eine stärkere Ausrichtung der Ausgaben auf Unionsebene auf prioritäre Bereiche und gemeinsame öffentliche Güter ermöglichen, was mit hohen Effizienzgewinnen im Vergleich zu nationalen Ausgaben verbunden wäre.
- H. Die neuen Eigenmittel sollten daher auf die politischen Ziele der Union abgestimmt werden, die Prioritäten der Union — wie etwa den europäischen Grünen Deal und ein Europa für das digitale Zeitalter — unterstützen und zu Steuergerechtigkeit und einer stärkeren Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung beitragen.
- I. Die Organe stimmen darin überein, dass die neuen Eigenmittel vorzugsweise so gestaltet werden sollen, dass mit ihnen „frisches Geld“ generiert werden kann. Gleichzeitig sind sie bestrebt, die Bürokratie abzubauen und den Aufwand für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und für die Bürger zu verringern.
- J. Neue Eigenmittel sollten die Kriterien der Einfachheit, Transparenz, Vorhersehbarkeit und Gerechtigkeit erfüllen. Die Berechnung, Übertragung und Kontrolle der neuen Eigenmittel sollten nicht zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Organe der Union und die nationalen Verwaltungen führen.
- K. Angesichts der hohen Anforderungen an das Verfahren für die Einführung neuer Eigenmittel sind sich die Organe darin einig, dass die notwendige Reform des Eigenmittelsystems über eine beschränkte Anzahl von Änderungen des Eigenmittelbeschlusses erreicht werden sollte.
- L. Die Organe kommen daher überein, im Zeitraum 2021-2027 auf der Grundlage der in diesem Anhang dargelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten und auf die Einführung neuer Eigenmittel im Einklang mit dem Fahrplan in Teil B und mit den darin festgelegten Terminen hinzuarbeiten.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

M. Die Organe würdigen auch die Bedeutung des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽¹⁾, insbesondere die Folgenabschätzung.

TEIL A Grundsätze für die Umsetzung

1. Die Kommission wird im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung die erforderlichen Gesetzgebungsvorschläge für neue Eigenmittel und für mögliche weitere neue Eigenmittel gemäß Nummer 10 vorlegen. In diesem Zusammenhang wird sie den Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates gebührend Rechnung tragen. Diesen Gesetzesvorschlägen werden die einschlägigen Durchführungsvorschriften für Eigenmittel beigelegt.
2. Die Organe einigen sich auf die folgenden Leitprinzipien für die Einführung neuer Eigenmittelkategorien:
 - a) Unter Wahrung des Grundsatzes der Gesamtdeckung wird ein Eigenmittelbetrag erhoben, der ausreicht, um die erwarteten Ausgaben für die Rückzahlung des Kapitalbetrags einschließlich Zinsen der aufgenommenen Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des Eigenmittelbeschlusses in voller Höhe zu decken. Einnahmen aus Eigenmitteln, die über den Bedarf für Rückzahlungen hinausgehen, fließen im Einklang mit dem Grundsatz der Gesamtdeckung weiterhin als allgemeine Einnahmen in den Unionshaushalt ein;
 - b) die Ausgaben zur Deckung der Finanzierungskosten des Aufbauinstruments der Europäischen Union werden so ausgerichtet, dass Ausgaben für Unionsprogramme und -fonds nicht gekürzt werden müssen;
 - c) die Eigenmittel werden auf die Prioritäten der Union abgestimmt, wie etwa die Bekämpfung des Klimawandels, die Kreislaufwirtschaft, ein Europa für das digitale Zeitalter und Leistung eines Beitrags zur Steuergerechtigkeit und zur stärkeren Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung;
 - d) die Kriterien der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit werden eingehalten;
 - e) es sind stabile und vorhersehbare Einnahmen sicherzustellen;
 - f) ein übermäßiger Verwaltungsaufwand für die Unionsorgane und die nationalen Verwaltungen ist zu vermeiden;
 - g) es sind vorzugsweise zusätzliche „frische“ Einnahmen zu generieren;
 - h) parallel dazu soll Bürokratie abgebaut und der Aufwand für Unternehmen, insbesondere KMU, und für die Bürger verringert werden.
3. Das Europäische Parlament und der Rat werden die Gesetzgebungsvorschläge nach Nummer 1 gemäß ihren internen Verfahren prüfen, erörtern und unverzüglich darüber befinden, um eine rasche Beschlussfassung zu erleichtern. Nachdem die Kommission ihre Vorschläge vorgelegt hat, kommen die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Vertreter des Rates im Rahmen ihrer Beratungen in Anwesenheit der Vertreter der Kommission zusammen, um einander über den jeweiligen Sachstand zu informieren. Darüber hinaus werden die Organe einen regelmäßigen Dialog führen, um eine Bilanz der Fortschritte in Bezug auf den Fahrplan zu ziehen.

TEIL B Fahrplan im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel

Erster Schritt: 2021

4. In einem ersten Schritt wird eine neue Eigenmittelquelle eingeführt und ab dem 1. Januar 2021 gelten, die sich aus einem Anteil der Einnahmen aus einem nationalen Beitrag zusammensetzt, der anhand des Gewichts der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet wird, wie in dem Eigenmittelbeschluss vorgesehen. Dieser Beschluss wird vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften voraussichtlich im Januar 2021 in Kraft treten.
5. Die Kommission wird ihre Arbeit beschleunigen und im Anschluss an im Jahr 2020 eingeleitete Folgenabschätzungen bis Juni 2021 Vorschläge für ein CO₂-Grenzausgleichssystem und für eine Digitalabgabe sowie einen begleitenden Vorschlag zur Einführung neuer Eigenmittel auf dieser Grundlage vorlegen, damit diese bis spätestens zum 1. Januar 2023 eingeführt werden können.
6. Die Kommission wird das EU-Emissionshandelssystem im Frühjahr 2021 überprüfen, einschließlich der Möglichkeit seiner Ausweitung auf den Luft- und Seeverkehr. Sie wird bis Juni 2021 einen Vorschlag über eine Eigenmittelkategorie auf der Grundlage des EU-Emissionshandelssystems vorlegen.

⁽¹⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Mittwoch, 16. Dezember 2020

7. Die Organe sind sich darin einig, dass das CO₂-Grenzausgleichssystem und das EU-Emissionshandelssystem thematisch miteinander verknüpft sind und es daher gerechtfertigt wäre, sie im gleichen Sinne zu erörtern.

Zweiter Schritt: 2022 und 2023

8. Gemäß den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren und vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften sollen diese neuen Eigenmittel zum 1. Januar 2023 eingeführt werden.
9. Der Rat wird bis spätestens zum 1. Juli 2022 Beratungen über diese neuen Eigenmittel aufnehmen, damit sie zum 1. Januar 2023 eingeführt werden können.

Dritter Schritt: 2024-2026

10. Die Kommission wird auf der Grundlage von Folgenabschätzungen zusätzliche neue Eigenmittel vorschlagen, die eine Finanztransaktionssteuer und einen finanziellen Beitrag im Zusammenhang mit dem Unternehmenssektor oder eine neue gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage umfassen könnten. Die Kommission bemüht sich, bis Juni 2024 einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.
 11. Gemäß den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren und vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften sollen diese zusätzlichen neuen Eigenmittel zum 1. Januar 2026 eingeführt werden.
 12. Der Rat wird bis spätestens zum 1. Juli 2025 Beratungen über diese neuen Eigenmittel aufnehmen, damit sie zum 1. Januar 2026 eingeführt werden können.
-

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0380

Änderungen der Geschäftsordnung zur Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs unter außergewöhnlichen Umständen

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 über Änderungen der Geschäftsordnung zur Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs unter außergewöhnlichen Umständen (2020/2098(REG))

(2021/C 445/25)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 236 und 237 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0194/2020),

1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung die nachstehenden Änderungen vorzunehmen;
2. betont, dass die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufene Gesundheitskrise zeigt, dass seine Geschäftsordnung weiterentwickelte Verfahren braucht, um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Parlaments unter verschiedenen Arten von außergewöhnlichen Umständen zu gewährleisten;
3. unterstreicht die Bedeutung der befristeten Maßnahmen, die von seinem Präsidenten und seinen Organen unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in der gegenwärtigen Gesundheitskrise ergriffen wurden, um mit solchen außergewöhnlichen Umständen umzugehen; betont, dass es keine Alternativen zu diesen Maßnahmen gab, um die Kontinuität der Arbeit des Parlaments gemäß den Verträgen zu gewährleisten, und dass sie es dem Parlament ermöglichten, seine legislativen, haushaltspolitischen und politischen Kontrollfunktionen während der Krise gemäß den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren auszuüben;
4. betont, dass diese befristeten Maßnahmen vollkommen gerechtfertigt waren und dass durch sie die Gültigkeit aller Abstimmungen sichergestellt wurde, die während des Zeitraums der Anwendung dieser Maßnahmen durchgeführt wurden;
5. weist darauf hin, dass nach besten Kräften für angemessene Vorkehrungen für Mitglieder mit Behinderungen und ihre Mitarbeiter gesorgt werden muss, während das Parlament unter außergewöhnlichen Umständen tätig ist;
6. vertritt die Auffassung, dass im Einklang mit den derzeitigen befristeten Maßnahmen, die von seinem Präsidenten und seinen Organen ergriffen wurden, um es dem Parlament zu ermöglichen, seinen Betrieb während der Gesundheitskrise aufgrund der COVID-19-Pandemie aufrechtzuerhalten, die Annahme der nachstehenden Änderungen mittels des alternativen Systems der elektronischen Abstimmung erfolgen sollte;
7. beschließt, dass diese Änderungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten, dass sie jedoch erst ab dem 18. Januar 2021 gelten, damit der Präsident und die Konferenz der Präsidenten über die Rechtsgrundlage verfügen, um einen Beschluss gemäß dem neuen Artikel 237a Absatz 2 Unterabsatz 1 im Voraus zu verabschieden und zu billigen, damit die neuen Bestimmungen ab dem Tag ihres Geltungsbeginns, nämlich mit der Eröffnung der ersten ordentlichen Tagung des Jahres 2021, uneingeschränkt angewandt werden können;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zur Information zu übermitteln.

Abänderung 1

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Titel XIII a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

TITEL XIIIa: AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 2
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 237 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 237a**Außerordentliche Maßnahmen**

1. Dieser Artikel gilt für Situationen, in denen das Parlament aufgrund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer, nicht von ihm zu vertretender Umstände daran gehindert wird, gemäß den Verträgen seine Aufgaben wahrzunehmen und seine Vorrechte auszuüben, und eine befristete Ausnahme von den herkömmlichen Verfahren des Parlaments, die anderswo in dieser Geschäftsordnung niedergelegt sind, erforderlich ist, um außerordentliche Maßnahmen zu verabschieden, die es dem Parlament ermöglichen, weiterhin diese Aufgaben wahrzunehmen und diese Vorrechte auszuüben.

Derartige außergewöhnliche Umstände gelten als gegeben, wenn der Präsident auf der Grundlage zuverlässiger Erkenntnisse, die gegebenenfalls von den Dienststellen des Parlaments bestätigt wurden, zu dem Schluss kommt, dass es aus Gründen der Sicherheit oder des Schutzes oder infolge der fehlenden Verfügbarkeit technischer Mittel unmöglich oder gefährlich ist oder sein wird, dass das Parlament gemäß seinen herkömmlichen Verfahren, wie sie anderswo in dieser Geschäftsordnung niedergelegt sind, und seinem angenommenen Sitzungskalender zusammentritt.

2. Wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, kann der Präsident im Einvernehmen mit der Konferenz der Präsidenten beschließen, eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß Absatz 3 anzuwenden.

Wenn es aus Gründen unabdingbarer Dringlichkeit unmöglich ist, dass die Konferenz der Präsidenten physisch oder virtuell zusammentritt, kann der Präsident beschließen, eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß Absatz 3 anzuwenden. Ein derartiger Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Annahme außer Kraft, es sei denn, er wird von der Konferenz der Präsidenten innerhalb dieses Zeitraums gebilligt.

Nach einem Beschluss des Präsidenten, der von der Konferenz der Präsidenten gebilligt wurde, können Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, von denen mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, jederzeit verlangen, dass einige oder alle der durch diesen Beschluss getroffenen Maßnahmen dem Parlament einzeln zur Billigung ohne Aussprache vorgelegt werden. Die Abstimmung im Plenum wird auf die Tagesordnung der unmittelbar auf die Vorlage des Antrags folgenden Sitzung gesetzt. Es können keine Änderungsanträge eingereicht werden. Erhält eine Maßnahme nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird sie nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses hinfällig. Über eine vom Plenum gebilligte Maßnahme kann nicht während derselben Tagung erneut abgestimmt werden.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3. Der in Absatz 2 genannte Beschluss kann sich auf alle angemessenen Maßnahmen beziehen, die erlassen werden, um den außergewöhnlichen Umständen gemäß Absatz 1 zu begegnen, und insbesondere auf die folgenden Maßnahmen:

- a) Vertagung einer anberaumten Tagung, einer anberaumten Sitzung oder eines anberaumten Treffens eines Ausschusses auf ein späteres Datum und/oder Absage oder Beschränkung von Treffen von interparlamentarischen Delegationen und anderen Gremien;
- b) Verlagerung einer Tagung, einer Sitzung oder eines Treffens eines Ausschusses vom Sitz des Parlaments an einen seiner Arbeitsorte oder an einen externen Ort oder von einem seiner Arbeitsorte an den Sitz des Parlaments, an einen der anderen Arbeitsorte des Parlaments oder an einen externen Ort;
- c) Abhaltung einer Tagung oder Sitzung in den Räumlichkeiten des Parlaments, ganz oder teilweise in getrennten Sitzungsräumen, sodass entsprechende Abstandsregeln eingehalten werden können;
- d) Abhaltung einer Tagung, einer Sitzung oder eines Treffens von Organen des Parlaments im Rahmen der Regelung der Fernteilnahme gemäß Artikel 237c;
- e) für den Fall, dass durch das Ad-hoc-System für die Vertretung eines Mitglieds gemäß Artikel 209 Absatz 7 den außergewöhnlichen Umständen nicht ausreichend begegnet werden kann, vorübergehende, durch die Fraktionen bestimmte Vertretung von Mitgliedern in einem Ausschuss, es sei denn, das betreffende Mitglied spricht sich gegen diese vorübergehende Vertretung aus.

4. Ein Beschluss gemäß Absatz 2 ist zeitlich begrenzt, und in ihm sind die Gründe angegeben, die ihm zugrunde liegen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung auf der Website des Parlaments oder, wenn die Umstände eine derartige Veröffentlichung verhindern, mit seiner Veröffentlichung mit den besten verfügbaren alternativen Mitteln in Kraft.

Alle Mitglieder werden überdies unverzüglich persönlich von dem Beschluss unterrichtet.

Der Beschluss kann gemäß dem Verfahren nach Absatz 2 vom Präsidenten einmal, oder mehr als einmal, für einen begrenzten Zeitraum verlängert werden. In dem Beschluss sind die Gründe anzugeben, die ihm zugrunde liegen.

Der Präsident widerruft einen gemäß diesem Artikel angenommenen Beschluss unverzüglich, sobald die in Absatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände, die zu seiner Annahme geführt haben, nicht mehr vorliegen.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

5. Dieser Artikel wird nur als letztes Mittel angewandt, und es werden nur Maßnahmen ausgewählt und angewandt, die unbedingt erforderlich sind, um den außergewöhnlichen Umständen zu begegnen.

Bei der Anwendung dieses Artikels wird insbesondere dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie, dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder, dem Recht der Mitglieder, ihr parlamentarisches Mandat ungehindert auszuüben, einschließlich ihrer Rechte aus Artikel 167, und ihres Rechts, frei, einzeln und persönlich abzustimmen, sowie dem Protokoll Nr. 6 zu den Verträgen über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union gebührend Rechnung getragen.

Abänderung 3

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 237 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 237b

Beeinträchtigung des politischen Kräfteverhältnisses innerhalb des Parlaments

1. Im Einvernehmen mit der Konferenz der Präsidenten kann der Präsident Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Beteiligung von Mitgliedern oder einer Fraktion zu erleichtern, wenn er auf der Grundlage zuverlässiger Erkenntnisse zu dem Schluss kommt, dass das politische Kräfteverhältnis innerhalb des Parlaments ernsthaft beeinträchtigt ist, weil eine beträchtliche Anzahl an Mitgliedern oder eine Fraktion aus Gründen der Sicherheit oder des Schutzes oder infolge der fehlenden Verfügbarkeit technischer Mittel nicht in der Lage ist, gemäß den herkömmlichen Verfahren des Parlaments, wie sie anderswo in dieser Geschäftsordnung niedergelegt sind, an den Beratungen des Parlaments teilzunehmen.

Der einzige Zweck derartiger Maßnahmen besteht darin, durch die Anwendung ausgewählter technischer Möglichkeiten gemäß Artikel 237c Absatz 1 oder durch sonstige angemessene Möglichkeiten, die demselben Zweck dienen, betroffenen Mitgliedern die Fernteilnahme zu gestatten.

2. Maßnahmen gemäß Absatz 1 können zugunsten einer beträchtlichen Anzahl an Mitgliedern angenommen werden, wenn außergewöhnliche und unvorhersehbare, nicht von ihnen zu vertretende Umstände, die in regionalem Kontext auftreten, ihre Teilnahme verhindern.

Maßnahmen gemäß Absatz 1 können auch zugunsten von Mitgliedern einer Fraktion angenommen werden, wenn diese Fraktion sie beantragt hat und die Nichtteilnahme dieser Fraktion auf außergewöhnliche und unvorhersehbare, nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückgeht.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3. Artikel 237a Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 und die Bestimmungen und Grundsätze von Artikel 237a Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Abänderung 4

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 237 c (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 237c

Regelung der Fernteilnahme

1. Entscheidet der Präsident gemäß Artikel 237a Absatz 3 Buchstabe d, die Regelung der Fernteilnahme anzuwenden, kann das Parlament seine Beratungen per Fernteilnahme führen, unter anderem indem allen Mitgliedern gestattet wird, einige ihrer parlamentarischen Rechte auf elektronischem Weg auszuüben.

Entscheidet der Präsident gemäß Artikel 237b, dass im Rahmen der Regelung der Fernteilnahme ausgewählte technische Möglichkeiten eingesetzt werden, gilt dieser Artikel nur für den erforderlichen Umfang und nur für die betroffenen Mitglieder.

2. Durch die Regelung der Fernteilnahme wird sichergestellt, dass

- die Mitglieder in der Lage sind, ihr parlamentarisches Mandat ungehindert auszuüben, insbesondere ihr Recht, im Plenum und in den Ausschüssen das Wort zu ergreifen, abzustimmen und Texte einzureichen;
- alle Stimmen von den Mitgliedern einzeln und persönlich abgegeben werden;
- das System für die Fernabstimmung es den Mitgliedern ermöglicht, bei ordentlichen Abstimmungen, namentlichen Abstimmungen und geheimen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben und zu überprüfen, ob ihre Stimme als abgegeben gezählt wird;
- für alle Mitglieder, ungeachtet dessen, ob sie in den Räumlichkeiten des Parlaments anwesend sind, ein einheitliches Abstimmungssystem gilt;
- Artikel 167 im größtmöglichen Umfang angewandt wird;
- die Informationstechnologielösungen, die den Mitgliedern und ihren Mitarbeitern bereitgestellt werden, „technologie-neutral“ sind;
- die Beteiligung der Mitglieder an parlamentarischen Aussprachen und Abstimmungen mit Hilfe sicherer elektronischer Mittel erfolgt, die von den Dienststellen des Parlaments unmittelbar und intern verwaltet und betreut werden.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3. Wenn der Präsident eine Entscheidung gemäß Absatz 1 trifft, legt er fest, ob sich diese Regelung nur auf die Ausübung der Rechte der Mitglieder im Plenum bezieht oder auch auf die Ausübung der Rechte der Mitglieder in den Ausschüssen und/oder anderen Organen des Parlaments.

In seiner Entscheidung legt der Präsident außerdem fest, wie Rechte und Verfahren, die ohne die physische Anwesenheit der Mitglieder nicht angemessen ausgeübt bzw. durchgeführt werden können, während der Dauer der Regelung angepasst werden.

Diese Rechte und Verfahren betreffen unter anderem

- die Art und Weise, in der die Anwesenheit bei einer Sitzung oder einem Treffen gezählt wird;
- die Bedingungen, unter denen eine Überprüfung der Beschlussfähigkeit beantragt wird;
- die Einreichung von Texten;
- Anträge auf getrennte und gesonderte Abstimmungen;
- die Aufteilung der Redezeit;
- die Ansetzung der Aussprachen;
- die Einreichung und Ablehnung von mündlich vorgebrachten Änderungsanträgen;
- die Reihenfolge der Abstimmungen;
- die Fristen und Termine für die Festlegung der Tagesordnung und für Anträge zum Verfahren.

4. Zum Zweck der Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen im Plenum gelten Mitglieder, die per Fernteilnahme teilnehmen, als physisch im Plenarsaal anwesend.

Abweichend von Artikel 171 Absatz 11 können Mitglieder, die in einer Aussprache nicht gesprochen haben, einmal pro Sitzung eine schriftliche Erklärung abgeben, die dem ausführlichen Sitzungsbericht dieser Aussprache beigelegt wird.

Falls erforderlich, legt der Präsident die Art und Weise fest, in der der Plenarsaal während der Anwendung der Regelung der Fernteilnahme von den Mitgliedern genutzt werden kann, insbesondere die Höchstzahl der Mitglieder, die physisch anwesend sein können.

5. Entscheidet der Präsident gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1, die Regelung der Fernteilnahme auf Ausschüsse oder andere Organe anzuwenden, gilt Absatz 4 Unterabsatz 1 entsprechend.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

6. Das Präsidium erlässt gemäß den in Absatz 2 festgelegten Anforderungen und Normen Maßnahmen bezüglich des Betriebs und der Sicherheit der im Rahmen dieses Artikels eingesetzten elektronischen Mittel.

Abänderung 5

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 237 d (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 237d

Abhaltung einer Tagung oder Sitzung in getrennten Sitzungsräumen

Entscheidet der Präsident gemäß Artikel 237a Absatz 3 Buchstabe c, die Abhaltung einer Tagung oder Sitzung des Parlaments ganz oder teilweise in mehr als einem Sitzungsraum, einschließlich gegebenenfalls dem Plenarsaal, zu gestatten, gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Die in diesem Kontext genutzten Sitzungsräume gelten gemeinsam als Plenarsaal.**
- **Falls erforderlich kann der Präsident die Art und Weise festlegen, in der die einzelnen Sitzungsräume genutzt werden können, damit gewährleistet ist, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.**

Montag, 14. Dezember 2020

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0338

Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einem Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (09644/1/2020 — C9-0376/2020 — 2016/0365(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 445/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09644/1/2020 — C9-0376/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2017 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽²⁾ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0856),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A9-0242/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 28.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0301.

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0339

Ernennung von Marek Opiola als Mitglied des Rechnungshofs

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu der vorgeschlagenen Ernennung von Marek Opiola zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0350/2020 — 2020/0806(NLE))

(Anhörung)

(2021/C 445/27)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0350/2020),
 - gestützt auf Artikel 129 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0249/2020),
 - A. in der Erwägung, dass der Rat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 5. November 2020 zur Ernennung von Marek Opiola zum Mitglied des Rechnungshofs angehört hat;
 - B. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss die Qualifikationen des vorgeschlagenen Kandidaten bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 286 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
 - C. in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran am 7. Dezember 2020 eine Anhörung des Kandidaten durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
 - 1. gibt eine ablehnende Stellungnahme zu dem Vorschlag des Rates ab, Marek Opiola zum Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen und fordert den Rat dazu auf den Vorschlag zurückzuziehen und dem Parlament einen neuen zu unterbreiten;
 - 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und — zur Information — dem Rechnungshof sowie den übrigen Organen der Europäischen Union und den Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0340

Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (COM(2020)0308 — C9-0203/2020 — 2020/0139(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/28)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0308),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0203/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 2. Dezember 2020 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 52 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0231/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0139

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/56.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0341

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan (09292/2020 — C9-0205/2020 — 2019/0275(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 445/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (09292/2020),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan (15260/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0205/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0239/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Japans zu übermitteln.

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0342

Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der EG und Mauretanien: Verlängerung des Protokolls ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft (11260/20 — C9-0372/2020 — 2020/0274(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 445/30)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11260/20),
 - unter Hinweis auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft (11315/20),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0372/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0244/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Islamischen Republik Mauretanien zu übermitteln.

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0343

Verlängerung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und den Cookinseln ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über eine Verlängerung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (11262/20 — C9-0368/2020 — 2020/0275(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 445/31)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11262/20),
 - unter Hinweis auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über eine Verlängerung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (11271/20),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0368/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0243/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Cookinseln zu übermitteln.

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0344

Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (06230/3/2020 — C9-0354/2020 — 2017/0332(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 445/32)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06230/3/2020 — C9-0354/2020),
 - unter Hinweis auf die von der tschechischen Abgeordnetenkommer, dem irischen Parlament, dem österreichischen Bundesrat und dem Unterhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Mai 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽³⁾ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0753),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A9-0241/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 107.

⁽²⁾ ABl. C 361 vom 5.10.2018, S. 46.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0320.

Dienstag, 15. Dezember 2020

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DELEGIERTEN RECHTSAKTEN IM RAHMEN DER TRINKWASSERRICHTLINIE

Die Kommission bedauert die Entscheidung der Legislativorgane, die Befugnis der Kommission zur Änderung der Anhänge der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie auf Anhang III zu beschränken, wohingegen die Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag ⁽¹⁾ um die Befugnis zur Änderung der Anhänge I bis IV ersucht hatte.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die Legislativorgane der Befugnis zur Änderung des Anhangs II nicht zugestimmt haben, die angesichts der Notwendigkeit, die in Anhang II festgelegten Überwachungsanforderungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, in besonderem Maße erforderlich ist.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM ANNAHMEVERFAHREN FÜR DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ⁽²⁾ verstößt, Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b ohne angemessene Begründung in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da dies eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

⁽¹⁾ COM(2017)0753.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0345

Europäisches Jahr der Schiene (2021)*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021) (COM(2020)0078 — C9-0076/2020 — 2020/0035(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/33)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0078),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0076/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Juli 2020 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 14. Oktober 2020 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. November 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0191/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0035

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/2228.)

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 149.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0346

Ermächtigung der Kommission, für die Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zustimmen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung der Kommission, für die Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (COM(2020)0774 — C9-0378/2020 — 2020/0343(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: Erste Lesung)

(2021/C 445/34)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0774),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0378/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0253/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0343

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2021/8.)

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0347

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020: Aufstockung der Mittel für Zahlungen sowie sonstige Anpassungen der Ausgaben und Einnahmen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 — Aufstockung der Mittel für Zahlungen gemäß den aktualisierten Ausgabenvorausschätzungen sowie sonstige Anpassungen der Ausgaben und Einnahmen (13643/2020 — C9-0395/2020 — 2020/0298(BUD))

(2021/C 445/35)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, der am 27. November 2019 endgültig erlassen wurde⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁽³⁾ (MFR-Verordnung),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020, der von der Kommission am 9. Oktober 2020 angenommen wurde (COM(2020)0962),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020, der vom Rat am 8. Dezember 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 9. Dezember 2020 zugeleitet wurde (13643/2020 — C9-0395/2020),
 - gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0252/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 darin besteht, die Höhe der Mittel für Zahlungen entsprechend der aktualisierten Vorausschätzung und unter Berücksichtigung der in der „Globalen Mittelübertragung“ (Dezember 16/2020) vorgeschlagenen Umschichtungen zu erhöhen, die Einnahmenseite anzupassen, um den Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen und zusätzlich eingezogenen Geldbußen Rechnung zu tragen, und weitere kleinere Anpassungen der Ausgaben in Bezug auf die Höhe der Mittel für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und einige dezentrale Agenturen (ESMA, EIOPA, EBA und ELA) vorzunehmen;
- B. in der Erwägung, dass in dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 vorgeschlagen wird, die Mittel für Zahlungen betreffend die Teilrubriken 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ und 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ sowie die Rubriken 2 „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“ und 4 „Europa in der Welt“ insgesamt um 1 569,3 Mio. EUR aufzustocken;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 57 vom 27.2.2020.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Dienstag, 15. Dezember 2020

- C. in der Erwägung, dass Mittel für Zahlungen in Höhe von 93,8 Mio. EUR dazu beitragen werden, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kreditbürgschaftsfazilität im Rahmen des Programms COSME zu erfüllen, so dass KMU unterstützt werden können, die von den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise betroffen sind;
 - D. in der Erwägung, dass mit den zusätzlichen Mitteln für Zahlungen in Höhe von 750 Mio. EUR im Rahmen des ELER insbesondere Pauschalzahlungen zur Unterstützung von Landwirten und kleinen und mittelgroßen Agrarunternehmen, die von der COVID-19-Krise betroffen sind, finanziert werden sollen;
 - E. in der Erwägung, dass mit Mitteln für Zahlungen in Höhe von 586 Mio. EUR die globale Reaktion der EU gefördert werden soll, damit Partnerländer über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II), das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) und das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) unterstützt werden können;
 - F. in der Erwägung, dass bei der sorgfältigen Überprüfung der Ausführung des Haushaltsplans der dezentralen Agenturen Einsparungen festgestellt wurden, die zu einer Verringerung der Mittel für Zahlungen um 9,1 Mio. EUR beitragen;
 - G. in der Erwägung, dass bis Ende September 2020 eingenommene Geldbußen und Zwangsgelder in Höhe von 128 Mio. EUR dazu beigetragen haben, die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt zu verringern;
 - H. in der Erwägung, dass die vorgeschlagene Gesamtauswirkung des Entwurfs des Berichtigungshaushalts Nr. 10/2020 auf der Einnahmenseite ein Rückgang der sonstigen Einnahmen um 588 Mio. EUR ist, der durch eine entsprechende Erhöhung der BNE-Beiträge ausgeglichen wird;
 - 1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 zur Kenntnis, mit dem das Ziel verfolgt wird, im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zusätzliche Mittel für Zahlungen in Höhe von 1 569,3 Mio. EUR nach Berücksichtigung der in der „Globalen Mittelübertragung“ vorgeschlagenen Umschichtungen bereitzustellen, die Einnahmenseite anzupassen und weitere begrenzte Ausgabenanpassungen im Haushalt vorzunehmen;
 - 2. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020;
 - 3. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2020 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 - 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0348

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Amtliche Kontrollen an der Grenzkontrollstelle, an der Waren die Union verlassen, und bestimmte Vorschriften für die Durchfuhr und die Umladung

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 in Bezug auf die amtlichen Kontrollen an der Grenzkontrollstelle, an der Waren die Union verlassen, und auf bestimmte Vorschriften für die Durchfuhr und die Umladung zu erheben (C(2020)07418 — 2020/2855(DEA))

(2021/C 445/36)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 in Bezug auf die amtlichen Kontrollen an der Grenzkontrollstelle, an der Waren die Union verlassen, und auf bestimmte Vorschriften für die Durchfuhr und die Umladung (C(2020)07418),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 6. November 2020, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 2. Dezember 2020 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben b und d und Artikel 144 Absatz 6,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für einen Beschluss,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 15. Dezember 2020 auslief, keinerlei Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission ⁽²⁾ Vorschriften über die Durchführung amtlicher Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ⁽³⁾ enthält;

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73).

⁽³⁾ Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls, gilt die diese Verordnung für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.

Dienstag, 15. Dezember 2020

- B. in der Erwägung, dass der Kommission gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) 2017/625 die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, welche Fristen und Modalitäten für Dokumentenprüfungen und, soweit erforderlich, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 47 Absatz 1 dieser Verordnung gelten, die den amtlichen Kontrollen unterliegen und auf dem See- bzw. Luftweg aus einem Drittstaat in der Union eintreffen und unter zollamtlicher Überwachung zur Vorbereitung ihrer Weiterbeförderung von einem Schiff zu einem anderen Schiff in demselben Hafen bzw. von einem Flugzeug zu einem anderen Flugzeug auf demselben Flughafen verbracht werden (im Folgenden „umgeladene Sendungen“), und in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Durchfuhr von Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 47 Absatz 1 dieser Verordnung genehmigt werden kann und welche bestimmten amtlichen Kontrollen bei solchen Sendungen an den Grenzkontrollstellen durchzuführen sind und in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Waren in eigens dafür zugelassenen Zolllagern oder Freizonen gelagert werden;
 - C. in der Erwägung, dass die Kommission dem Europäischen Parlament die Delegierte Verordnung am 29. Oktober 2020 übermittelt hat, womit der zweimonatige Prüfungszeitraum des Europäischen Parlaments zur Erhebung von Einwänden gegen die Delegierte Verordnung begann;
 - D. in der Erwägung, dass mit der Delegierten Verordnung unter anderem die Verwaltung amtlicher Kontrollen bei der Durchfuhr des Vereinigten Königreichs auf dem Weg von einem Mitgliedstaat nach Irland und umgekehrt („Landbrücke“) flexibler gestaltet wird, indem die Verwendung nationaler Informationsmanagementsysteme ermöglicht und somit zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die betroffenen Mitgliedstaaten beigetragen wird;
 - E. in der Erwägung, dass die Delegierte Verordnung unverzüglich in Kraft treten und ab 1. Januar 2021 gelten sollte, um sicherzustellen, dass die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wirksam werden, sobald am 31. Dezember 2020 der in dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Übergangszeitraum endet;
1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0350

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Identitätskennzeichen, das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Identitätskennzeichens, das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist, zu erheben (C(2020)08765 — 2020/2907(DEA))

(2021/C 445/37)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Identitätskennzeichens, das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist C(2020)08765,
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 7. Dezember 2020, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 11. Dezember 2020 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11a Absatz 6,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für einen Beschluss,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 15. Dezember 2020 auslief, keinerlei Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs für Lebensmittelunternehmer enthält und insbesondere Anhang II der genannten Verordnung Anforderungen an das Identitätskennzeichen enthält, das von Lebensmittelunternehmern auf bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs anzubringen ist, einschließlich der Anforderungen an die von den Mitgliedstaaten und Drittländern zu verwendenden Ländercodes;
- B. in der Erwägung, dass im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden das „Austrittsabkommen“), insbesondere mit Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 jenes Protokolls, die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie die darauf beruhenden Rechtsakte der Kommission nach Ablauf der Übergangsfrist für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich weiter in Bezug auf Nordirland gelten; in der Erwägung, dass aus diesem Grund die in Anhang II der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen an das Identitätskennzeichen geändert werden müssen, das im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland verwendet werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission dem Parlament am 7. Dezember 2020 die Delegierte Verordnung übermittelt hat, mit der der zweimonatige Prüfungszeitraum für Einwände gegen diese Delegierte Verordnung eröffnet wurde;
- D. in der Erwägung, dass mit der Delegierten Verordnung das Identitätskennzeichen angepasst wird, das auf in Nordirland hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs anzubringen ist;

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

Dienstag, 15. Dezember 2020

- E. in der Erwägung, dass die Delegierte Verordnung ab dem 1. Januar 2021 gelten sollte, um sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nach Ablauf des Übergangszeitraums im Austrittsabkommen am 31. Dezember 2020 wirksam werden;
1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0352

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung und der Vorabanmeldung bei Beförderung auf dem Seeweg von und nach dem Vereinigten Königreich, den Kanalinseln und der Insel Man

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 20. November 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission bezüglich der Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung und der Vorabanmeldung bei Beförderung auf dem Seeweg von und nach dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man zu erheben (C(2020)08072 — 2020/2890(DEA))

(2021/C 445/38)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2020)08072),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 26. November 2020, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 2. Dezember 2020 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 131 Buchstabe b, Artikel 265 Buchstabe a und Artikel 284 Absatz 5,
 - unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 15. Dezember 2020 auslief, keinerlei Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass in der Delegierten Verordnung die Fristen festgelegt sind, innerhalb deren die Wirtschaftsbeteiligten den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bestimmte Daten über Warenbewegungen auf dem Seeweg mit Ursprungs- oder Bestimmungsort im Vereinigten Königreich hinsichtlich Sicherheit und Schutz bereitstellen müssen;
- B. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über ein künftiges Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich zum Zeitpunkt der Billigung der Delegierten Verordnung noch nicht zu einem Abkommen über die Befreiung von der Pflicht zur Vorlage fortgeschrittener Sicherheitsdaten für Waren, die auf dem Seeweg befördert werden sollen und ihren Ursprungs- oder Bestimmungsort im Vereinigten Königreich haben, geführt haben;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission am 19. Dezember 2018 ⁽³⁾ eine Maßnahme mit demselben Zweck wie die Delegierte Verordnung erlassen hat, um Vorkehrungen für eine mögliche Situation zu treffen, in der es kein Abkommen über den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union gegeben hätte, wenngleich dieser Text durch den Abschluss eines Austrittsabkommens hinfällig wurde;
- D. in der Erwägung, dass diese Delegierte Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten sollte, damit der reibungslose tägliche Betrieb der Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten nach Ablauf des Übergangszeitraums sichergestellt ist;

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/334 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 bezüglich der Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung und der Vorabanmeldung bei Beförderung auf dem Seeweg von und nach dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man (AbL. L 60 vom 28.2.2019, S. 1).

Dienstag, 15. Dezember 2020

1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Dienstag, 15. Dezember 2020

P9_TA(2020)0353

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Die Aktualisierung 2020 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 6. November 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2020 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie zu erheben (C(2020)7523 — 2020/2865(DEA))

(2021/C 445/39)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2020)7523),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 18. November 2020, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 4. Dezember 2020 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,
 - unter Hinweis auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission am 18. Juni 2020 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 15. Dezember 2020 auslief, keinerlei Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission das einheitliche elektronische Berichtsformat gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2004/109/EG festgelegt ist, das die Emittenten bei der Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte verwenden müssen;
- B. in der Erwägung, dass die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwendende Basistaxonomie auf der Taxonomie der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) beruht und eine Erweiterung dieser Taxonomie darstellt, wobei die IFRS-Stiftung die IFRS-Taxonomie jährlich aktualisiert, um unter anderem der Veröffentlichung neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der Informationen, die in der Praxis allgemein zur Verfügung gestellt werden, sowie den Verbesserungen des allgemeinen Inhalts dieser Taxonomie oder der verwendeten Technologie Rechnung zu tragen;
- C. in der Erwägung, dass die Delegierte Verordnung der Kommission vom 6. November 2020 vorsieht, dass diese Verordnung für Jahresberichte gilt, die Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre enthalten, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, und dass die Emittenten die in der genannten Verordnung festgelegte Taxonomie bereits in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, anwenden können;

⁽¹⁾ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Dienstag, 15. Dezember 2020

- D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und der Rat gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von drei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben können;
 - E. in der Erwägung, dass der delegierte Rechtsakt von der Kommission am 6. November 2020 übermittelt wurde und daher die Frist von drei Monaten für etwaige Einwände des Parlaments oder des Rates nach dem 1. Januar 2021 — dem Zeitpunkt, zu dem der delegierte Rechtsakt in Kraft treten soll — abläuft;
 - F. in der Erwägung, dass es keine Anhaltspunkte gibt, die einen Einwand gegen den delegierten Rechtsakt rechtfertigen könnten;
 - 1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 - 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 16. Dezember 2020

P9_TA(2020)0354

Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem ELER und dem EGFL in den Jahren 2021 und 2022 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021 (COM(2019)0581 — C9-0162/2019 — 2019/0254(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/40)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0581),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0162/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 26. Februar 2020 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 7. Mai 2020 ⁽²⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die Information des Rates über die Billigung des Standpunktes des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0101/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügten Erklärungen;
 3. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates;
 4. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 5. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 1.4.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 232 vom 14.7.2020, S. 29.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

P9_TC1-COD(2019)0254

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/2220.)

Mittwoch, 16. Dezember 2020

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments zu den GAP-Übergangsregelungen und zum mehrjährigen Finanzrahmen**Krisenreserve**

Seit ihrer Einrichtung im Jahr 2014 wurde die Reserve für Krisen im Agrarsektor aufgrund des Mechanismus für die Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, wonach die Mittel für diese Reserve zu Beginn jedes Jahres von dem Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, nie aktiviert. Nicht verwendete Mittel werden am Ende des Jahres wieder den Direktzahlungen zugeführt. Infolgedessen wurde die Reserve nie in Anspruch genommen, um zu vermeiden, dass den Landwirten Mittel vorenthalten werden.

Die Tatsache, dass die Reserve, die zur Unterstützung von Landwirten im Falle von Preis- oder Marktinstabilität geschaffen wurde, nie aktiviert wurde, zeugt von den Beschränkungen ihrer Finanzstruktur und ihrer Funktionsweise. Die zunehmende Häufigkeit wirtschaftlicher und ungünstiger klimatischer und sanitärer Bedingungen, die zu erheblichen Marktstörungen führen, zeigt, dass dringend eine voll funktionsfähige Krisenreserve benötigt wird, die auf reaktionsfähige und effiziente Weise aktiviert und bereitgestellt werden kann.

Das Europäische Parlament betont, dass ein vollständig finanzierter Krisenreservefonds, der ursprünglich mit einer Mittelausstattung in Höhe von 400 Mio. EUR zusätzlich zu den EGFL- und ELER-Haushalten eingerichtet wird und kumulativ ist, wobei nicht verwendete Mittel im Laufe des Programmplanungszeitraums übertragen und zu den Mitteln für das folgende Jahr addiert werden, effizienter und wirksamer funktionieren würde, um zeitnah Krisenhilfe zu leisten und die Finanzierung für gezielte Maßnahmen für die betroffenen Sektoren bereitzustellen.

POSEI und Ägäische Inseln

Aufgrund ihrer geografischen Lage, insbesondere ihrer Ablegenheit, ihrer Insellage, ihrer geringen Größe, ihrer schwierigen Topographie und ihrer klimatischen Bedingungen, sehen sich die Regionen in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit besonderen sozioökonomischen Problemen im Zusammenhang mit der Versorgung mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für den Verbrauch oder die landwirtschaftliche Erzeugung unerlässlich sind, konfrontiert. Wie in diesem Artikel vorgesehen, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates spezifische Maßnahmen im Agrarsektor festgelegt, um den durch diese besondere Situation verursachten Schwierigkeiten zu begegnen. Außerdem werden mit der Regelung für spezifische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates die gleichen Probleme an einem anderen geografischen Standort angegangen.

Die Bedeutung spezifischer Maßnahmen und Möglichkeiten in diesen Regionen und Inseln rechtfertigt die Höhe der besonderen Unterstützung, die für die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung der öffentlichen Zusagen, die die Kommission diesen Regionen und Inseln zuvor gegeben hat, fordert das Europäische Parlament daher die ungehinderte Fortsetzung der sehr erfolgreichen Programme, die im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 durchgeführt werden, und die Beibehaltung mindestens des derzeitigen Unterstützungsniveaus für diese Regionen und Inseln. Auf diese Weise würde die Union ihre Solidarität mit und ihr Engagement gegenüber diesen Regionen und Inseln, die mit besonderen Nachteilen zu kämpfen haben, unter Beweis stellen.

Erklärung des Europäischen Parlaments zu Branchenverbänden in den Gebieten in äußerster Randlage

Aufgrund ihrer sehr geringen Größe und ihrer Insellage sind die lokalen Märkte in den Gebieten in äußerster Randlage besonders anfällig für Preisschwankungen im Zusammenhang mit den Einfuhren aus der übrigen Union oder aus Drittländern. In Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die besonderen Bedürfnisse der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt und die Grundlagen für einen Rechtsrahmen geschaffen, der ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen Situation helfen soll. In der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wird darauf näher eingegangen. Insbesondere sollte, da der Einsatz von Branchenverbänden erwiesenermaßen Potenzial für die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Produktionssektoren in den Gebieten in äußerster Randlage birgt, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in diesen Regionen bereits flexibel gehandhabt werden dürfen, damit die in dieser Übergangsverordnung für diese Regionen bereitgestellten Mittel voll ausgeschöpft werden können. Daher sollten die gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten und als repräsentativ geltenden Branchenverbände die Möglichkeit haben, die notwendigen kollektiven Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die lokale Erzeugung auf den betreffenden lokalen Märkten wettbewerbsfähig und nachhaltig bleibt. Das Europäische Parlament betont, wie wichtig es zu diesem Zweck ist — abweichend von den Artikeln 28, 29 und 110 AEUV und Artikel 165 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, unbeschadet des Artikels 164 dieser Verordnung und gestützt auf Artikel 349 AEUV in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-132/14 bis C-136/14 –, alle geeigneten Instrumente auszuloten, um es den betreffenden Mitgliedstaaten zu ermöglichen, im Rahmen von erweiterten Branchenvereinbarungen und nach Rücksprache mit den betroffenen Interessenträgern einzelne Wirtschaftsakteure oder Gruppen von Wirtschaftsakteuren, die nicht Mitglieder des betreffenden Branchenverbands sind, aber auf den entsprechenden Märkten tätig sind, unabhängig von ihrer Herkunft zu verpflichten, dem betreffenden Verband den gesamten von seinen Mitgliedern gezahlten Beitrag oder einen Teil davon zu zahlen, auch in Fällen, in denen die Erlöse dieser Beiträge zur Finanzierung von Maßnahmen zum Erhalt der örtlichen Erzeugung dienen oder wenn die Beiträge in einem anderen Stadium des Vermarktungsprozesses erhoben werden.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran,

- wie wichtig spezifische Maßnahmen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind, um den besonderen Merkmalen dieser Regionen Rechnung zu tragen,
- wie wichtig spezifische Maßnahmen für die Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind, und
- dass die genannten Probleme eine besondere Unterstützung für diese Regionen und Inseln zur Durchführung geeigneter Maßnahmen rechtfertigen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Finanzierungsregelungen der EU für POSEI und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass die Finanzierungsregelungen der EU für POSEI und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, die in dieser Übergangsverordnung für 2021 und 2022 enthalten sind, Ausnahmecharakter haben und den besonderen Umständen geschuldet sind und keinen Präzedenzfall für die künftige Finanzierung im Rahmen der GAP darstellen, weder für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres noch für Direktzahlungen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DEN VERMARKTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR OLIVENÖL

Die Kommission nimmt die politische Einigung zwischen dem Parlament und dem Rat zur Kenntnis, die über die Abänderung 106 des Parlaments erzielt wurde und darin besteht, einen neuen Artikel 167a zum Olivenölsektor in die GMO-Verordnung einzufügen. Die Kommission weist darauf hin, dass die von Parlament und Rat vereinbarte Abänderung nicht dem den Übergangsbestimmungen zugrunde liegenden Grundsatz der Beibehaltung der geltenden Vorschriften entspricht, wesentlicher Art ist und ohne die nach Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung erforderliche Folgenabschätzung aufgenommen wurde. Die Kommission erinnert daran, dass sie dafür eintritt, einen wirksamen Wettbewerb im Agrarsektor aufrechtzuerhalten und die Ziele der GAP, die in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, in vollem Umfang umzusetzen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DEN ZAHLUNGEN FÜR GEBIETE MIT NATURBEDINGTEN ODER ANDEREN SPEZIFISCHEN NACHTEILEN

Die Kommission nimmt die Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen zur Kenntnis, wonach die in den ELER integrierten Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union zur Finanzierung von Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen verwendet werden dürfen.

Die Kommission hat bereits ihre Bedenken bezüglich des begrenzten Beitrags solcher Zahlungen zu Umwelt- und Klimazielen zum Ausdruck gebracht, da Landwirte keine besonderen Auflagen erfüllen müssen, um die Zahlung zu erhalten. Deshalb ist die Möglichkeit von Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen aus den Mitteln des Aufbauinstruments, die einen Beitrag zu Umwelt- und Klimazielen leisten sollen, nicht als Präzedenzfall für die Verhandlungen über die künftige GAP zu werten.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

P9_TA(2020)0355

Zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie: REACT-EU *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (COM(2020)0451 — C9-0149/2020 — 2020/0101(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/41)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0451),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 177 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0149/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 13. Juli 2020 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 14. Oktober 2020 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die Information des Rates über die Billigung des Standpunkts des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0150/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0101

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/2221.)

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 17.8.2020, S. 1.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

P9_TA(2020)0356

Verordnung über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten*II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (09980/1/2020 — C9-0407/2020 — 2018/0136(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 445/42)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09980/1/2020 — C9-0407/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 17. August 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2020)0843),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0324),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses für die zweite Lesung (A9-0262/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 4. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 6. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 291 vom 17.8.2018, S. 1.

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 4.4.2019, P8_TA(2019)0349.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein zu prüfen, ob der Inhalt der vorliegenden Verordnung bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 („Haushaltsordnung“) in die letztgenannte Verordnung aufgenommen werden sollte.

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist bereit, in Betracht zu ziehen, dem Bericht über die Anwendung dieser Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

P9_TA(2020)0357

Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (09970/2020 — C9-0409/2020 — 2018/0166(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Zustimmung)

(2021/C 445/43)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates (09970/2020),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0409/2020),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 2019 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juli 2020 zu den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli 2020 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 92 und Artikel 105 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und das Schreiben des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses (A9-0260/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, wie er im Anhang zu dieser Entschließung enthalten ist;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 4. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, gemeinsam mit dem Präsidenten des Rates und der Präsidentin der Kommission die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union zu unterzeichnen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 179.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0032.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0206.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

ANHANG 1: ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS FÜR DIE JAHRE 2021 BIS 2027**VERORDNUNG (EU, Euratom) 2020/... DES RATES****vom ...****zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 312,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts des Erfordernisses einer angemessenen Berechenbarkeit für die Vorbereitung und Ausführung mittelfristiger Investitionen sollte die Geltungsdauer des mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) auf sieben Jahre ab dem 1. Januar 2021 festgelegt werden.
- (2) Die Union muss aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise einen langfristigen Finanzrahmen schaffen, der den Weg für einen fairen und inklusiven Übergang zu einer grünen und digitalen Zukunft ebnet und der die längerfristige strategische Autonomie der Union unterstützt und sie widerstandsfähig gegenüber künftigen Schocks macht.
- (3) Die mit dieser Verordnung festgelegten jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen müssen die geltenden Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und für Eigenmittel gemäß dem geltenden, nach Artikel 311 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (im Folgenden „Eigenmittelbeschluss“) berücksichtigen.
- (4) Müssen Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für einen nach Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) genehmigten finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, so sollte der notwendige Betrag über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen hinaus, aber unter Einhaltung der Obergrenze der Eigenmittel bereitgestellt werden.
- (5) Im MFR sollten die Haushaltslinien nicht berücksichtigt werden, die aus zweckgebundenen Einnahmen im Sinne der Haushaltsordnung finanziert werden.
- (6) Bei der Aufstellung des MFR sollten die Preise von 2018 zugrunde gelegt werden. Ferner sollten die Regeln für die jährliche technische Anpassung des MFR zur Neuberechnung der Obergrenzen und der verfügbaren Spielräume festgelegt werden.
- (7) Für andere Situationen, die eine Anpassung des MFR erfordern könnten, sollten Regeln festgelegt werden. Derartige Anpassungen könnten mit der verspäteten Annahme von neuen Bestimmungen oder von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung, mit Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung oder mit Maßnahmen, die gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine

⁽¹⁾ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union angenommen werden, in Zusammenhang stehen. Ferner sollten Regeln für einen Mechanismus zur programmspezifischen Anpassung festgelegt werden.

- (8) Es sollte eine spezifische und größtmögliche Flexibilität angewandt werden, damit die Union ihre Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 323 AEUV erfüllen kann.
- (9) Damit die Union auf bestimmte unvorhergesehene Ereignisse oder Folgen reagieren und das Haushaltsverfahren somit reibungslos ablaufen kann, bedarf es folgender thematischer besonderer Instrumente: des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der Solidaritäts- und Soforthilfereserve und der Reserve für die Anpassung an den Brexit. Mit der Solidaritäts- und Soforthilfereserve wird nicht bezweckt, die Folgen marktbezogener Krisen bei der Erzeugung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auszugleichen.
- (10) Zur weiteren Verbesserung der Flexibilität bedarf es folgender nicht-thematischer besonderer Instrumente: des Instruments für einen einzigen Spielraum und des Flexibilitätsinstruments. Das Instrument für einen einzigen Spielraum sollte es ermöglichen, die im Rahmen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen beziehungsweise der Mittel für Zahlungen verfügbaren Spielräume zwischen den Haushaltsjahren und — im Falle der Mittel für Verpflichtungen — zwischen den MFR-Rubriken zu verlagern, ohne dass dabei die Gesamtbeträge der MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für den gesamten Zeitraum des MFR überschritten werden. Das Flexibilitätsinstrument sollte die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben für ein bestimmtes Haushaltsjahr ermöglichen.
- (11) Es sollte eine besondere Bestimmung aufgenommen werden, die die Möglichkeit bietet, in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen einzustellen, die die Obergrenzen des MFR übersteigen, wenn besondere Instrumente in Anspruch genommen werden müssen.
- (12) Es ist notwendig, für den Fall einer haushaltswirksamen Änderung der Verträge, der Wiedervereinigung Zyperns oder einer Erweiterung der Union, sowie falls die Ausführungssituation des Haushaltsplans dies erfordert, eine Revision des MFR vorzusehen.
- (13) Eine Revision dieser Verordnung könnte auch im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Umständen erforderlich sein, die die im Rahmen des MFR festgelegten Grenzen übersteigen. Daher ist es notwendig, für diese Fälle eine Revision des MFR vorzusehen.
- (14) Auch für Großprojekte, deren Laufzeit die Geltungsdauer des MFR bei Weitem überschreitet, sind Sonderbestimmungen erforderlich. Für die Beiträge aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu diesen Projekten müssen Höchstbeträge festgelegt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass diese Projekte sich nicht auf andere aus dem Gesamthaushaltsplan finanzierte Projekte auswirken.
- (15) Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren müssen allgemeine Regeln festgelegt werden, wobei die in den Verträgen festgelegten Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden „Organe“) sowie die Transparenzanforderungen zu achten sind.
- (16) Die Kommission sollte vor dem 1. Juli 2025 einen Entwurf für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen vorlegen, damit die Organe ihn rechtzeitig vor Beginn des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens verabschieden können. Im Einklang mit Artikel 312 Absatz 4 AEUV gelten die in der vorliegenden Verordnung für das letzte Jahr des MFR festgelegten Obergrenzen weiterhin, wenn kein neuer mehrjähriger Finanzrahmen vor Auslaufen des in der vorliegenden Verordnung festgelegten MFR angenommen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Mehrjähriger Finanzrahmen

Mit dieser Verordnung wird der mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 (im Folgenden „MFR“) festgelegt.

Artikel 2

Einhaltung der Obergrenzen des MFR

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (im Folgenden „Organe“) halten in jedem Haushaltsverfahren und bei der Ausführung des Haushalts für das betreffende Jahr die in Anhang I festgelegten jährlichen Obergrenzen für Ausgaben (im Folgenden „MFR-Obergrenzen“) ein.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Die Teilobergrenze für Rubrik 3 gemäß Anhang I wird unbeschadet der Flexibilität zwischen den beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgelegt. Die angepasste Obergrenze, die auf die Säule I der GAP anzuwenden ist, nachdem die Übertragungen zwischen dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Mitteln für Direktzahlungen erfolgt sind, wird in dem maßgeblichen Rechtsakt festgelegt, und der MFR wird im Zuge der technischen Anpassung gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung entsprechend angepasst.

(2) Ist es erforderlich, die Mittel aus den besonderen Instrumenten gemäß den Artikeln 8, 9, 10 und 12 in Anspruch zu nehmen, werden in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen und entsprechende Mittel für Zahlungen eingestellt, die die maßgeblichen Obergrenzen des MFR übersteigen.

Ist es erforderlich, die Mittel aus dem Instrument für einen einzigen Spielraum gemäß Artikel 11 in Anspruch zu nehmen, werden in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen und entsprechende Mittel für Zahlungen eingestellt, die die maßgeblichen Obergrenzen des MFR für ein bestimmtes Jahr übersteigen.

(3) Ist es erforderlich, eine Garantie für einen gemäß Artikel 220 Absatz 1 der Haushaltsordnung genehmigten finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, so wird der notwendige Betrag über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt.

Artikel 3

Einhaltung der Eigenmittellobergrenze

(1) Für jedes Jahr der Geltungsdauer des MFR darf der Gesamtbetrag der erforderlichen Mittel für Zahlungen nach der jährlichen Anpassung und unter Berücksichtigung anderweitiger Anpassungen und Änderungen, einschließlich solcher gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, nicht zu einem Eigenmittel-Abrufsatz führen, der die im geltenden, nach Artikel 311 Absatz 3 AEUV erlassenen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (im Folgenden „Eigenmittelbeschluss“) festgelegte Eigenmittellobergrenze übersteigt.

(2) Die MFR-Obergrenzen werden nötigenfalls nach unten korrigiert, um die Einhaltung der im Eigenmittelbeschluss festgelegten Eigenmittellobergrenze sicherzustellen.

Kapitel 2

Anpassungen des MFR

Artikel 4

Technische Anpassungen

(1) Die Kommission nimmt jedes Jahr vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 folgende technische Anpassungen des MFR vor:

- a) eine Neufestsetzung der Obergrenzen sowie der Gesamtbeträge der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen zu Preisen des Jahres n+1;
- b) eine Berechnung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der im Eigenmittelbeschluss festgelegten Eigenmittellobergrenze;
- c) eine Berechnung des im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum verfügbaren Betrags der Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a sowie des Gesamthöchstbetrags gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a;
- d) eine Berechnung der Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b sowie des Höchstbetrags gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b;
- e) eine Berechnung der zusätzlichen Mittelzuweisungen für spezifische Programme gemäß Artikel 5 Absatz 1 und des Ergebnisses der jährlichen Anpassung gemäß Artikel 5 Absatz 2.

(2) Die Kommission nimmt die technischen Anpassungen gemäß Absatz 1 auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % pro Jahr vor.

(3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse der technischen Anpassungen gemäß Absatz 1 und die zugrunde liegenden Wirtschaftsprognosen.

(4) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 wird für das betreffende Haushaltsjahr keine weitere technische Anpassung vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Artikel 5

Programmspezifische Anpassung

(1) Ein Betrag in Höhe der Einnahmen aus von den Organen der Union gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1/2003 ⁽³⁾ und (EG) Nr. 139/2004 ⁽⁴⁾ des Rates verhängten Geldbußen, der gemäß Artikel 107 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan des Jahres n-1 eingestellt wird, steht nach Abzug des Betrags für das Jahr n-1 gemäß Artikel 141 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽⁵⁾ für eine zusätzliche Zuweisung folgender Mittel zur Verfügung:

- a) Mittel für Verpflichtungen für das Jahr n+1, erstmalig für das Jahr 2022 und letztmalig im Jahr 2027, zugunsten der in Anhang II aufgeführten Programme entsprechend den für diese Programme in der Spalte „Verteilungsschlüssel“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle festgelegten Prozentsätzen und
- b) Mittel für Zahlungen für das Jahr n+1, erstmalig für das Jahr 2022 und letztmalig im Jahr 2027.

Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisungen von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für den Zeitraum 2022 bis 2027 beläuft sich auf 11 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018). Für jedes der Jahre 2022 bis 2026 beläuft sich der jährliche Betrag der zusätzlichen Zuweisungen an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen auf mindestens 1 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) und höchstens 2 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018).

Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisungen an Mitteln für Verpflichtungen für die Programme im Zeitraum 2022 bis 2027 ist in der Spalte „Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisungen an Mitteln für Verpflichtungen gemäß Artikel 5“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle festgelegt.

(2) Die Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen in den betreffenden Rubriken für das Jahr n+1, erstmalig für das Jahr 2022 und letztmalig im Jahr 2027, werden um die Beträge der in Absatz 1 festgelegten zusätzlichen Mittelzuweisungen entsprechend den Prozentsätzen, die für diese Rubriken in der Spalte „Verteilungsschlüssel“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle festgelegt sind, nach oben angepasst. Die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n+1, erstmalig für das Jahr 2022 und letztmalig im Jahr 2027, wird automatisch um die Beträge der in Absatz 1 festgelegten zusätzlichen Mittelzuweisungen nach oben angepasst.

Artikel 6

Anpassungen aufgrund von Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung oder mit einer allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union

(1) Wird im Einklang mit den maßgeblichen Basisrechtsakten die Aussetzung von Mittelbindungen für Unionsmittel im Zusammenhang mit Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung oder mit Maßnahmen, die gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union angenommen werden, aufgehoben, werden die Beträge der ausgesetzten Mittelbindungen auf die Folgejahre übertragen und die jeweiligen MFR-Obergrenzen entsprechend angepasst.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse aller Anpassungen gemäß Absatz 1.

(3) Ausgesetzte Mittelbindungen des Jahres n dürfen nach Ablauf des Jahres n+2 nicht in den Gesamthaushaltsplan der Union eingesetzt werden.

Artikel 7

Anpassungen aufgrund neuer Regelungen oder Programme mit geteilter Mittelverwaltung

(1) Sollten neue Regelungen oder Programme mit geteilter Mittelverwaltung für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit sowie das Instrument für Grenzmanagement und Visa des Fonds für integriertes Grenzmanagement nach dem 1. Januar 2021 angenommen werden, so werden die im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommenen Mittel jeweils zu gleichen Teilen auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 übertragen und die jeweiligen MFR-Obergrenzen entsprechend angepasst.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse aller Anpassungen gemäß Absatz 1.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Kapitel 3

Besondere Instrumente

ABSCHNITT 1

THEMATISCHE BESONDERE INSTRUMENTE

Artikel 8

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

- (1) Die Mittelausstattung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung festgelegt sind, darf einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (2) Die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.

Artikel 9

Solidaritäts- und Soforthilfereserve

- (1) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve kann für die Finanzierung von Folgendem verwendet werden:
- a) der Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 1012/2002 des Rates ⁽⁶⁾ festgelegt sind, und
 - b) der raschen Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern infolge von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren; sie ist insbesondere bestimmt für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach von Buchstabe a nicht abgedeckten Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen aufgrund von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen an den Außengrenzen der Union, die durch Migrationsströme entstehen, sofern die Umstände es erfordern.
- (2) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von 1 200 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommener Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.
- (3) Die Mittel für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.
- (4) Am 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel der in Absatz 2 genannten jährlichen Mittelausstattung verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende des jeweiligen Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 dürfen die folgenden maximalen Prozentsätze des bis zum 1. September eines jeden Jahres verfügbaren Gesamtbetrags in Anspruch genommen werden:

- 50 % für Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a; der so berechnete Betrag wird um etwaige aufgrund von Absatz 5 im Vorjahr in Anspruch genommenen Beträge gekürzt;
- 35 % für die Unterstützung von Drittländern gemäß Absatz 1 Buchstabe b;
- 15 % für Unterstützung innerhalb der Union gemäß Absatz 1 Buchstabe b.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 darf der verbleibende Teil des verfügbaren Betrags ab dem 1. September eines jeden Jahres für jegliche in Unterabsatz 2 genannte Unterstützung verwendet werden, um einen bis zum Ende des jeweiligen Jahres auftretenden Bedarf zu decken.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Mittwoch, 16. Dezember 2020

(5) In Ausnahmefällen und wenn die im Jahr der Katastrophe gemäß Absatz 1 Buchstabe a noch verfügbaren finanziellen Mittel der Solidaritäts- und Soforthilfereserve nicht ausreichen, um die für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a als erforderlich erachteten Beträge zu decken, kann die Kommission vorschlagen, die Differenz bis zu einem Höchstbetrag von 400 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) aus den für das Folgejahr verfügbaren jährlichen Mitteln der Solidaritäts- und Soforthilfereserve zu finanzieren.

Artikel 10

Reserve für die Anpassung an den Brexit

(1) Mit einer Reserve für die Anpassung an den Brexit wird Unterstützung bereitgestellt, um unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten vom Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen, vorbehaltlich der in dem entsprechenden Instrument festgelegten Bedingungen und im Einklang mit diesen.

(2) Die Reserve für die Anpassung an den Brexit darf einen jährlichen Betrag von 5 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

(3) Die Mittel für die Reserve für die Anpassung an den Brexit werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.

ABSCHNITT 2

NICHT-THEMATISCHE BESONDERE INSTRUMENTE

Artikel 11

Instrument für einen einzigen Spielraum

(1) Das Instrument für einen einzigen Spielraum umfasst Folgendes:

- a) ab 2022 die Beträge der im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden Spielräume des Jahres n-1, die über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2022 bis 2027 hinaus bereitzustellen sind;
- b) ab 2022 die Beträge, die der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 entsprechen, um die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2022 bis 2027 nach oben anzupassen; und
- c) zusätzliche Beträge, die über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen oder der Mittel für Zahlungen eines bestimmten Jahres, oder gegebenenfalls beides, hinaus bereitgestellt werden können, sofern sie hinsichtlich der Mittel für Verpflichtungen in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren MFR-Rubriken für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre und hinsichtlich der Mittel für Zahlungen in vollem Umfang gegen die Spielräume unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für künftige Haushaltsjahre aufgerechnet worden sind.

Die Beträge gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die gemäß den Buchstaben a und b jenes Unterabsatzes gegebenenfalls verfügbaren Beträge nicht ausreichen und in jedem Fall als letztes Mittel, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren.

Eine Inanspruchnahme der Mittel gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c darf nicht dazu führen, dass die Gesamtbeträge der MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für das laufende Haushaltsjahr und für künftige Haushaltsjahre überschritten werden. Jegliche gemäß jenem Buchstaben aufgerechneten Beträge dürfen daher nicht weiter im Kontext des MFR in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Inanspruchnahme der Mittel aus dem Instrument für einen einzigen Spielraum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c darf in einem bestimmten Jahr folgende Gesamtwerte nicht überschreiten:

- a) 0,04 % des Bruttonationaleinkommens der Union in Form von Mitteln für Verpflichtungen, berechnet im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des MFR gemäß Artikel 4;
- b) 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union in Form von Mitteln für Zahlungen, berechnet im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des MFR gemäß Artikel 4.

Eine Inanspruchnahme der Mittel aus dem Instrument für einen einzigen Spielraum in einem bestimmten Jahr muss mit den im Eigenmittelbeschluss festgelegten Eigenmittelobergrenzen vereinbar sein.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

(3) Die jährlichen Anpassungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b dürfen für die Jahre 2025 bis 2027 folgende Höchstbeträge (zu Preisen von 2018) im Vergleich zur ursprünglichen Obergrenze der Mittel für Zahlungen des jeweiligen Jahres nicht überschreiten:

- 2025 — 8 000 Mio. EUR;
- 2026 — 13 000 Mio. EUR;
- 2027 — 15 000 Mio. EUR.

Die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Beträge stellen zusätzliche Beträge zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Höchstbeträgen dar.

Jegliche Anpassung nach oben wird durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 vollständig ausgeglichen.

(4) Die Beträge gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Artikels können vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden, um die Finanzierung von Ausgaben zu ermöglichen, die im Rahmen der entsprechenden für ein bestimmtes Jahr verfügbaren MFR-Obergrenzen nicht finanziert werden konnten.

Im Rahmen der technischen Anpassung gemäß Artikel 4 nimmt die Kommission ab dem Jahr 2022 die Anpassung nach oben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels vor.

Artikel 12

Flexibilitätsinstrument

(1) Das Flexibilitätsinstrument kann für die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben in Form von Mitteln für Verpflichtungen und entsprechenden Mitteln für Zahlungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet werden, die im Rahmen der Obergrenzen einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden können. Die Obergrenze der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf 915 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt.

(2) Der Teil der jährlichen Mittelausstattung des Flexibilitätsinstruments, der nicht in Anspruch genommen wird, kann bis in das Jahr n+2 in Anspruch genommen werden. Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung, die bereits in Vorjahren ausgewiesen waren, werden zuerst und in chronologischer Reihenfolge in Anspruch genommen. Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, die bis zum Jahr n+2 nicht in Anspruch genommen wird, verfallen.

Kapitel 4

Revision des MFR

Artikel 13

Revision des MFR

(1) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 und der Artikel 14 bis 17 kann der MFR bei unvorhergesehenen Umständen einer Revision unterzogen werden, wobei die im Eigenmittelbeschluss festgelegte Eigenmittelobergrenze einzuhalten ist.

(2) In der Regel sind Vorschläge für eine Revision des MFR gemäß Absatz 1 vorzulegen und anzunehmen, bevor das Haushaltsverfahren für das betreffende Haushaltsjahr beziehungsweise für das erste der betreffenden Haushaltsjahre eingeleitet wird.

(3) In jedem Vorschlag für eine Revision des MFR gemäß Absatz 1 ist für die von der Revision betroffene Rubrik die Möglichkeit einer Mittelumschichtung zwischen den unter diese Rubrik fallenden Programmen zu prüfen, insbesondere auf der Grundlage einer zu erwartenden Nichtausschöpfung von Mitteln.

(4) Bei jeder Revision des MFR gemäß Absatz 1 ist zu prüfen, inwieweit die Heraufsetzung der Obergrenze einer Rubrik durch die Senkung der Obergrenze einer anderen Rubrik ausgeglichen werden kann.

(5) Bei jeder Revision des MFR gemäß Absatz 1 ist darauf zu achten, dass die Mittel für Verpflichtungen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Mitteln für Zahlungen stehen.

Artikel 14

Revision aufgrund der Ausführungssituation

Gleichzeitig mit der Mitteilung der Ergebnisse der technischen Anpassungen des MFR unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat, soweit angezeigt, Vorschläge zur Revision des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen, die sie angesichts der Ausführungssituation für notwendig hält, um ein solides Management der jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen und insbesondere deren geordnete Entwicklung im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen zu gewährleisten.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Artikel 15

Revision im Falle einer Änderung der Verträge

Im Falle einer haushaltswirksamen Änderung der Verträge wird der MFR einer entsprechenden Revision unterzogen.

Artikel 16

Revision im Falle einer Erweiterung der Union

Im Falle des Beitritts eines oder mehrerer Staaten zur Union wird der MFR einer Revision unterzogen, um dem sich daraus ergebenden Mittelbedarf Rechnung zu tragen.

Artikel 17

Revision im Falle der Wiedervereinigung Zyperns

Im Falle der Wiedervereinigung Zyperns wird der MFR einer Revision unterzogen, um einer umfassenden Lösung der Zypern-Frage und dem sich aus der Wiedervereinigung ergebenden zusätzlichen Mittelbedarf Rechnung zu tragen.

Kapitel 5

Beitrag zur Finanzierung von Großprojekten

Artikel 18

Beitrag zur Finanzierung von Großprojekten

(1) Für Großprojekte gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm wird im Zeitraum von 2021 bis 2027 aus dem Gesamthaushaltsplan der Union ein Betrag von höchstens 13 202 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) zur Verfügung gestellt.

(2) Für das Projekt „Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor“ (ITER) wird im Zeitraum von 2021 bis 2027 aus dem Gesamthaushaltsplan der Union ein Betrag von höchstens 5 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) zur Verfügung gestellt.

Kapitel 6

Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

Artikel 19

Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren

- (1) Die Organe ergreifen Maßnahmen, damit das jährliche Haushaltsverfahren möglichst reibungslos abläuft.
- (2) Die Organe arbeiten im gesamten Verlauf des Haushaltsverfahrens loyal zusammen, um eine weitestgehende Annäherung ihrer Standpunkte zu erreichen. Die Organe arbeiten in allen Phasen des Verfahrens im Rahmen geeigneter interinstitutioneller Kontakte zusammen, um den Fortgang der Arbeiten zu überwachen und den Grad der Übereinstimmung zu prüfen.
- (3) Die Organe stellen sicher, dass ihre jeweiligen Zeitpläne so weit wie möglich koordiniert werden, damit eine kohärente und konvergente Durchführung des Verfahrens mit Blick auf den endgültigen Erlass des Gesamthaushaltsplans der Union ermöglicht wird.
- (4) Je nach den zu erwartenden Diskussionen können in allen Phasen des Verfahrens und auf verschiedenen Repräsentationsebenen Trilogie stattfinden. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Teilnehmer an der jeweiligen Sitzung, legt sein Mandat für die Verhandlungen fest und unterrichtet die anderen Organe rechtzeitig über die Einzelheiten der Sitzungsplanung.

Artikel 20

Einheit des Haushaltsplans

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft werden gemäß Artikel 7 der Haushaltsordnung in den Gesamthaushaltsplan der Union einbezogen; dies gilt auch für Ausgaben aufgrund entsprechender Beschlüsse, die der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig gemäß Artikel 332 AEUV erlässt.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Kapitel 7

Schlussbestimmungen

Artikel 21

Übergang zum folgenden mehrjährigen Finanzrahmen

Die Kommission unterbreitet vor dem 1. Juli 2025 einen Vorschlag für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Mittwoch, 16. Dezember 2020

ANHANG II

PROGRAMMSPEZIFISCHE ANPASSUNG — LISTE DER PROGRAMME, VERTEILUNGSSCHLÜSSEL UND GESAMTBETRAG DER ZUSÄTZLICHEN ZUWEISUNG AN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018

	Verteilungsschlüssel	Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisung an Mitteln für Verpflichtungen gemäß Artikel 5
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	36,36 %	4 000
Horizont Europa	27,27 %	3 000
Fonds „InvestEU“	9,09 %	1 000
2b. Resilienz und Werte	54,55 %	6 000
EU4Health	26,37 %	2 900
Erasmus+	15,46 %	1 700
Kreatives Europa	5,45 %	600
Rechte und Werte	7,27 %	800
4. Migration und Grenzmanagement	9,09 %	1 000
Fonds für integriertes Grenzmanagement	9,09 %	1 000
INSGESAMT	100,00 %	11 000

Mittwoch, 16. Dezember 2020

ANHANG 2: ERKLÄRUNGEN

1. Finanzausstattung prioritärer Programme, Kosten von „NextGenerationEU“ und Flexibilität**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme und zur Anpassung von Basisrechtsakten**

Unbeschadet der Befugnisse der Gesetzgebungs- und Haushaltsbehörde kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, die in den Basisrechtsakten oder gegebenenfalls in der Finanzplanung vorgesehene jeweilige Finanzausstattung der vom Europäischen Parlament ermittelten Programme um 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzustocken. Dies wird — unbeschadet der möglichen Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2021 — durch eine entsprechende Verringerung der im Rahmen der MFR-Obergrenzen verfügbaren Spielräume erreicht.

Unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnisse der Organe kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, in die Basisrechtsakte der in Anhang II der MFR-Verordnung aufgeführten Programme eine Bestimmung über die Aufstockung der jeweiligen Finanzausstattung um die darin genannten Beträge aufzunehmen. Bei Programmen, in denen Haushaltsgarantien vorgesehen werden, findet der zusätzliche Betrag seinen Niederschlag in der zusätzlichen Höhe der gewährten Garantien.

Erklärung des Europäischen Parlaments zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme aus verbleibenden Spielräumen

Der Betrag von 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, auf den in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme und zur Anpassung von Basisrechtsakten Bezug genommen wird, wird wie folgt zugewiesen:

- Horizont Europa: + 0,5 Mrd. EUR
- Erasmus+: + 0,5 Mrd. EUR, davon 165 Mio. EUR im Jahr 2021
- EU4Health: + 0,5 Mrd. EUR, davon 70 Mio. EUR im Jahr 2021
- Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache: + 0,5 Mrd. EUR
- Humanitäre Hilfe: + 0,5 Mrd. EUR

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Verwendung von Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit

Der Rat kommt überein, dass ein Betrag von bis zu 1 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018), der aus Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität für Maßnahmen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds stammt, im Zeitraum 2021–2027 zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit verwendet wird. Die drei Organe stimmen darin überein, dass das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit in der Lage sein sollte, diese Mittel aufzunehmen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm

Unbeschadet ihrer institutionellen Vorrechte kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021–2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des genannten Programms oder seines Vorgängerprogramms ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021–2027

Die drei Organe stimmen darin überein, dass bei den Ausgaben zur Deckung der Finanzierungskosten von „NextGenerationEU“ angestrebt werden soll, dass diese nicht zu Kürzungen bei EU-Programmen und -Mitteln führen.

Die drei Organe stimmen darin überein, dass die Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021–2027, die derzeit für die sieben Jahre auf 12,9 Mrd. EUR veranschlagt werden, die Frage, wie dies in künftigen MFR ab 2028 behandelt werden soll, nicht präjudiziert.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

Die drei Organe kommen überein, auf die Einführung ausreichender neuer Eigenmittel hinzuarbeiten, um einen Betrag zu decken, der den erwarteten Ausgaben für Rückzahlungen und Zinsen entspricht.

2. Eigenmittel

Erklärung der Kommission zur Einführung von auf einer Digitalabgabe basierenden Eigenmitteln

Die Kommission wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene ihre Arbeit an der Vorlage der erforderlichen Vorschläge für die Einführung einer Digitalabgabe in der Union beschleunigen und so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Juni 2021, einen Vorschlag für einen Basisrechtsakt vorlegen. Sie wird auf dieser Grundlage vorschlagen, dass die Einnahmen aus der Digitalabgabe ab Januar 2023 Eigenmittel darstellen.

Erklärung der Kommission zur Einführung von auf der Finanztransaktionssteuer basierenden Eigenmitteln

Die Beratungen über die Finanztransaktionssteuer im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit sind derzeit im Gange und sollen bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Sollte eine Einigung über diese Finanztransaktionssteuer erzielt werden, so wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um Einnahmen aus dieser Finanztransaktionssteuer als Eigenmittel auf den EU-Haushalt zu übertragen.

Sollte bis Ende 2022 keine Einigung erzielt werden, so wird die Kommission auf der Grundlage von Folgenabschätzungen neue Eigenmittel auf der Grundlage einer neuen Finanztransaktionssteuer vorschlagen. Die Kommission wird sich bemühen, diese Vorschläge bis Juni 2024 vorzulegen, damit sie bis zum 1. Januar 2026 eingeführt werden kann.

3. Rolle der Haushaltsbehörde

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union

In Erwägung nachstehender Gründe —

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (im Folgenden „die drei Organe“) stellen fest, dass Artikel 122 AEUV eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Krisensituationen bietet, die potenzielle Auswirkungen für den Haushalt nach sich ziehen können, welche wiederum die Entwicklung der Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel beeinflussen können.
- (2) Angesichts ihrer in den Verträgen festgelegten Haushaltsbefugnisse ist es angezeigt, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde über die Auswirkungen solcher geplanten Rechtsakte auf den Haushalt beraten, sofern diese Auswirkungen aller Voraussicht nach spürbar sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sachdienlichen Informationen zur Unterstützung ihrer Beratungen zur Verfügung stellen —

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

1. In dieser Erklärung werden die Modalitäten für ein Verfahren der Haushaltskontrolle (im Folgenden „Verfahren“) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mit aktiver Unterstützung der Kommission niedergelegt.
2. Dieses Verfahren kann in Bezug auf einen Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt des Rates auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union angewandt werden.
3. Die Kommission fügt einem solchen Vorschlag stets eine Bewertung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Rechtsakts auf den Haushalt bei und gibt an, ob der betreffende Rechtsakt ihrer Ansicht nach spürbare Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben könnte. Auf dieser Grundlage können das Europäische Parlament und der Rat beantragen, dass das Verfahren eingeleitet wird.
4. Das Verfahren findet in einem gemeinsamen Ausschuss statt, der sich jeweils aus Vertretern auf geeigneter Ebene des Europäischen Parlaments und des Rates zusammensetzt. Die Kommission wird sich an den Arbeiten des gemeinsamen Ausschusses beteiligen.
5. Unbeschadet der Befugnisse des Rates nach Artikel 122 AEUV nehmen das Europäische Parlament und der Rat einen konstruktiven Dialog auf, um unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit zu einem gemeinsamen Verständnis bezüglich der Auswirkungen des geplanten Rechtsakts auf den Haushalt zu gelangen.

Mittwoch, 16. Dezember 2020

6. Das Verfahren sollte über einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten laufen, es sei denn, der betreffende Rechtsakt muss vor einem bestimmten Zeitpunkt oder — falls die Dringlichkeit der Angelegenheit dies erfordert — innerhalb einer vom Rat festgesetzten kürzeren Frist erlassen werden.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Neubewertung der Bestimmungen der Haushaltsordnung betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen und die Anleihe- und Darlehenstransaktionen

Vor dem Hintergrund von „NextGenerationEU“ kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung die folgenden Aspekte bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden:

- die Bestimmungen betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung;
- die Bestimmungen betreffend die Berichterstattung über Anleihe- und Darlehenstransaktionen.

Die drei Organe stellen fest, dass die bestehenden Regelungen zu Prüfungen und Entlastungsverfahren für zweckgebundene Einnahmen gelten.

4. Querschnittsthemen — Klima, biologische Vielfalt, Gleichstellung von Männern und Frauen und Ziele für nachhaltige Entwicklung

Erklärung der Kommission zur Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben und zur Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben zugänglich, transparent und öffentlich verfügbar ist. Die Kommission wird mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gedankenaustausch über die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben führen. Transparenz und Informationsaustausch mit dem Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaziele werden ein zentraler Grundsatz der Verfolgung klimabezogener Ausgaben sein.

Erklärung der Kommission zu den Klimaschutzbeiträgen je Programm

Unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die einschlägigen sektorspezifischen Basisrechtsakte werden die Klimaschutzbeiträge für den Zeitraum 2021–2027, mit denen ein Gesamtziel von mindestens 30 % des Gesamtbetrags des Unionshaushalts und der „NextGenerationEU“-Ausgaben erreicht werden soll, für die einschlägigen Programme und Fonds wie folgt angegeben:

<u>Programme</u>	<u>Erwarteter Mindestbeitrag</u>
<u>Horizont Europa</u>	<u>35 %</u>
<u>ITER</u>	<u>100 %</u>
<u>Fonds „InvestEU“</u>	<u>30 %</u>
<u>Fazilität „Connecting Europe“</u>	<u>60 %</u>
<u>EFRE</u>	<u>30 %</u>
<u>Kohäsionsfonds</u>	<u>37 %</u>
<u>REACT-EU</u>	<u>25 %</u>
<u>Aufbau- und Resilienzfazilität</u>	<u>37 %</u>
<u>GAP 2021–2022</u>	<u>26 %</u>
<u>GAP 2023–2027</u>	<u>40 %</u>

Mittwoch, 16. Dezember 2020

<u>Programme</u>	<u>Erwarteter Mindestbeitrag</u>
<u>EMFF</u>	<u>30 %</u>
<u>LIFE</u>	<u>61 %</u>
<u>Fonds für einen gerechten Übergang</u>	<u>100 %</u>
<u>NDICI</u>	<u>25 %</u>
<u>ÜLG</u>	<u>25 %</u>
<u>Heranführungshilfe</u>	<u>16 %</u>

Die Kommission wird diese Klimaschutzbeiträge als Bezugspunkt heranziehen, um Abweichungen zu bewerten und im Falle unzureichender Fortschritte Maßnahmen vorzuschlagen.

Erklärung der Kommission zur Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben und zur Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben zugänglich, transparent und öffentlich verfügbar ist. Nach Abschluss einer kürzlich von der Kommission eingeleiteten Studie über die Methodik wird die Kommission mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gedankenaustausch über diese Methodik führen. Transparenz und Informationsaustausch mit dem Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Biodiversitätsziele sind von entscheidender Bedeutung für die Verfolgung.

5. Weitere Erklärungen

Erklärung der Kommission zu einer Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision

Die Kommission wird bis zum 1. Januar 2024 eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR vorlegen.

Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung werden gegebenenfalls Vorschläge für die Revision der MFR-Verordnung gemäß den im AEUV festgelegten Verfahren vorgelegt.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0363

Zusammenarbeit des OLAF mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (10008/1/2020 — C9-0393/2020 — 2018/0170(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 445/44)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10008/1/2020 — C9-0393/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 8/2018 des Rechnungshofs ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2020)0805),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0338),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltskontrollausschusses für die zweite Lesung (A9-0263/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 1.2.2019, S. 1.

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 16.4.2019, P8_TA(2019)0383.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0364

Allgemeine Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085 — C8-0034/2017 — 2017/0035(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/45)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 2***Vorschlag der Kommission*

- (2) **Das durch** die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 **ein-geführte System** hat sich in der Praxis insgesamt **bewährt** und gewährleistet ein angemessenes institutionelles Gleichgewicht mit Blick auf die Rolle der Kommission und der anderen beteiligten Akteure. Daher **sollte dieses System** unverändert beibehalten **und nur** in Bezug auf spezifische Aspekte des Verfahrens auf Ebene des Berufungsausschusses **gezielt geändert werden**. Diese Änderungen sollen die politische Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung im Falle politisch sensibler Durchführungsrechtsakte erhöhen, ohne jedoch die rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten in Bezug auf Durchführungsrechtsakte nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ändern.

Geänderter Text

- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 hat sich in der Praxis insgesamt **als effektiv erwiesen** und gewährleistet ein angemessenes institutionelles Gleichgewicht mit Blick auf die Rolle der Kommission und der anderen beteiligten Akteure. Daher **können die Hauptelemente des Systems** unverändert beibehalten **werden. Das Maß an Mehrwert, das die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 im Hinblick auf einen angemessenen Entscheidungsprozess bietet, ist jedoch nicht ganz zufriedenstellend. Deshalb sind wohl** in Bezug auf spezifische Aspekte des Verfahrens auf Ebene des Berufungsausschusses **gewisse gezielte Änderungen notwendig**. Diese Änderungen sollen die politische Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung im Falle politisch sensibler Durchführungsrechtsakte erhöhen, ohne jedoch die rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten in Bezug auf Durchführungsrechtsakte nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ändern. **Ein zusätzliches Ziel dieses Änderungsrechtsaktes besteht darin, das Bewusstsein der Unionsbürger für die Verfahren im Zusammenhang mit Durchführungsrechtsakten zu schärfen. Um das Vertrauen in die Organe und Einrichtungen der Union zu stärken, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Unionsbürger nicht nur über die Entscheidungsfindung zu informieren, sondern auch die Gründe für die Entscheidungen dieser Organe und Einrichtungen zu erläutern.**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0187/2020).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Für eine Reihe bestimmter Fälle sieht die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Befassung des Berufungsausschusses vor. In der Praxis wurde der Berufungsausschuss in Fällen angerufen, in denen bei Prüfverfahren im Ausschuss weder für noch gegen die jeweilige Vorlage eine qualifizierte Mehrheit zustande kam, sodass dieser keine Stellungnahme abgeben konnte. **Eine Mehrzahl dieser Fälle betraf genetisch veränderte Organismen, genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel oder Pflanzenschutzmittel.**

Geänderter Text

- (3) Für eine Reihe bestimmter Fälle sieht die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Befassung des Berufungsausschusses vor. In der Praxis wurde **insbesondere im Bereich der genetisch veränderten Organismen, der genetisch veränderten Lebens- und Futtermittel und der Pflanzenschutzmittel** der Berufungsausschuss in Fällen angerufen, in denen bei Prüfverfahren im Ausschuss weder für noch gegen die jeweilige Vorlage eine qualifizierte Mehrheit zustande kam, sodass dieser keine Stellungnahme abgeben konnte.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Berufungsausschuss in den allermeisten Fällen ebenso wie zuvor der Prüfausschuss keine Stellungnahme abgibt. Somit hat der Berufungsausschuss nicht dazu beigetragen, die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu klären.

Geänderter Text

- (3a) **Infolgedessen wurde nur eine sehr begrenzte Anzahl von Fällen an den Berufungsausschuss, wie er in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehen ist, verwiesen und ist daher von diesem Änderungsrechtsakt betroffen.**

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Berufungsausschuss in den allermeisten Fällen ebenso wie zuvor der Prüfausschuss keine Stellungnahme abgibt. Somit hat der Berufungsausschuss nicht dazu beigetragen, die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu klären.

Geänderter Text

- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Berufungsausschuss in den allermeisten Fällen ebenso wie zuvor der Prüfausschuss keine Stellungnahme abgibt. Somit hat der Berufungsausschuss nicht dazu beigetragen, die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu klären **oder das Problem zu lösen, dass es im Prüfverfahren keine Stellungnahmen gibt. Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sieht vor, dass die Kommission in solchen Fällen den Entwurf des Durchführungsrechtsakts annehmen kann, wobei es der Kommission überlassen bleibt, im Namen der Mitgliedstaaten zu bestimmen, ob und wie die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften gewährleistet werden muss.**

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5) *Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sieht vor, dass die Kommission in solchen Fällen den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen kann; sie verfügt also über einen Ermessensspielraum.*

entfällt

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6) Dieser Ermessensspielraum ist jedoch in Fällen, in denen es um die Genehmigung von Produkten oder Stoffen geht, beispielsweise bei genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, sehr eingeschränkt, weil die Kommission verpflichtet ist, innerhalb einer angemessenen Frist einen Beschluss zu erlassen, und nicht vom Erlass eines Beschlusses absehen darf.

- (6) Dieser Ermessensspielraum ist jedoch in Fällen, in denen es um die Genehmigung von Produkten oder Stoffen geht, beispielsweise bei genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, sehr eingeschränkt, weil die Kommission verpflichtet ist, innerhalb einer angemessenen Frist einen Beschluss zu erlassen, und nicht vom Erlass eines Beschlusses absehen darf. **Insofern hat der Europäische Bürgerbeauftragte in seinem Beschluss im Fall 1582/2014 darauf hingewiesen, dass die Kommission die geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich der für die Zulassung genetisch veränderter Organismen festgelegten Fristen beachten muss.**

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7) Die Kommission ist zwar **befugt**, in solchen Fällen einen Beschluss zu fassen, doch in Anbetracht der hohen Sensibilität der jeweiligen Angelegenheiten sollten auch die Mitgliedstaaten **ihre** Verantwortung im Entscheidungsprozess **uneingeschränkt wahrnehmen. Dies ist jedoch nicht der Fall**, wenn es den Mitgliedstaaten **unter anderem wegen der hohen Zahl der Stimmenthaltungen und Abwesenheiten zum Zeitpunkt der Abstimmung** nicht gelingt, eine qualifizierte Mehrheit zu erreichen.

- (7) Die Kommission ist zwar **dafür zuständig**, in solchen Fällen einen Beschluss zu fassen, doch in Anbetracht der hohen Sensibilität der jeweiligen Angelegenheiten sollten auch die Mitgliedstaaten **eine größere** Verantwortung im Entscheidungsprozess **übernehmen. Wenn der Basisrechtsakt den Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen betrifft und** es den Mitgliedstaaten nicht gelingt, eine qualifizierte Mehrheit **für den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts** zu erreichen, **der die Erteilung einer Genehmigung für ein Erzeugnis oder einen Stoff vorsieht, sollte diese Genehmigung als verweigert gelten.**

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Um den Mehrwert des Berufungsausschusses zu erhöhen, sollte er daher gestärkt werden, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme eine weitere Sitzung des Berufungsausschusses abgehalten werden kann. Bei dieser weiteren Sitzung des Berufungsausschusses sollte die Vertretung auf Ministerebene erfolgen, um eine politische Debatte zu gewährleisten. Um die Abhaltung einer weiteren Sitzung des Berufungsausschusses zu ermöglichen, sollte die Frist für die Abgabe seiner Stellungnahme verlängert werden.

Geänderter Text

- (8) Um den Mehrwert des Berufungsausschusses zu erhöhen, sollte er daher gestärkt werden, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme eine weitere Sitzung des Berufungsausschusses abgehalten werden kann. Bei dieser weiteren Sitzung des Berufungsausschusses sollte die Vertretung auf **einer ausreichend hohen politischen Ebene wie beispielsweise der Ministerebene** erfolgen, um eine politische Debatte zu gewährleisten. Um die Abhaltung einer weiteren Sitzung des Berufungsausschusses zu ermöglichen, sollte die Frist für die Abgabe seiner Stellungnahme verlängert werden. **Eine solche Verlängerung sollte jedoch nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen.**

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) In bestimmten Fällen sollte die Kommission die Möglichkeit haben, den Rat zu ersuchen, ihr **seinen Standpunkt** zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen. Die Kommission sollte **der Stellungnahme** des Rates Rechnung tragen, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung **ergeht**. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen.

Geänderter Text

- (10) In bestimmten Fällen sollte die Kommission die Möglichkeit haben, **das Europäische Parlament und** den Rat zu ersuchen, ihr **ihre Standpunkte** zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, **wirtschaftlichen**, politischen und internationalen Auswirkungen. Die Kommission sollte **den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und** des Rates Rechnung tragen, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung **ergehen**. In hinreichend **durch Dringlichkeit** begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen. **Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Rates sollten auch dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Europäischen Parlament bzw. dem Rat unverzüglich übermittelt werden.**

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) **In den Fällen, in denen es wahrscheinlich schwierig ist, befürwortende Stellungnahmen von den Mitgliedstaaten zu mehreren einander ähnlichen Entwürfen von Durchführungsrechtsakten zu erhalten, sollte in Betracht gezogen werden, die der Kommission in den einschlägigen Basisrechtsakten übertragenen Durchführungsbefugnisse zu überprüfen.**

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Die Transparenz in Bezug auf das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Mitgliedstaaten **im Berufungsausschuss** sollte erhöht werden, indem das Abstimmungsverhalten der Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht wird.

Geänderter Text

- (11) Die Transparenz in Bezug auf das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Mitgliedstaaten **sollte während aller Phasen des Beratungs- und Prüfverfahrens** erhöht werden, indem das Abstimmungsverhalten der Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht wird. **Wenn der Rechtsakt besonders sensible Bereiche, wie etwa den Verbraucherschutz, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder den Umweltschutz, betrifft, sollte von jedem Vertreter eines Mitgliedstaats in jedem Einzelfall eine detaillierte Begründung für die Stimmabgabe und Enthaltungen gegeben werden. Die Kommission sollte auch Informationen über die Zusammensetzung der Ausschüsse, einschließlich der anwesenden Personen und der Behörden und Stellen, denen diese Personen angehören, sowie über die Tagesordnungen der Sitzungen und die zu erörternden Dokumente und Textentwürfe bereitstellen.**

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11a) **Um das Bewusstsein und das Verständnis der Unionsbürger für das Verfahren zu schärfen und die Sichtbarkeit des Verfahrens zu erhöhen, sollte jeder Vertreter eines Mitgliedstaates seine Stimmabgabe oder Enthaltung begründen. Auch eine etwaige Abwesenheit dieses Vertreters sollte begründet werden.**

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11b) **Die Zugänglichkeit des Registers sollte weiter verbessert werden, und es sollten Änderungen an seinem Inhalt vorgenommen werden, um eine größere Transparenz des Entscheidungsprozesses zu gewährleisten, insbesondere durch Hinzufügung weiterer Informationen über diesen Prozess. Die Verbesserung der Suchfunktionen des Registers, um Recherchen nach Politikbereichen zu ermöglichen, wäre in dieser Hinsicht ein wesentliches Element.**

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 3 — Absatz 7 — Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

„Gibt der Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 keine Stellungnahme ab, so kann der Vorsitz beschließen, dass der Berufungsausschuss eine weitere Sitzung abhält, die auf Ministerebene stattfindet. In solchen Fällen gibt der Berufungsausschuss seine Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Befassung ab.“

Geänderter Text

„Gibt der Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 keine Stellungnahme ab, so kann der Vorsitz **oder die einfache Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten** beschließen, dass der Berufungsausschuss eine weitere Sitzung abhält, die auf **einer ausreichend hohen politischen Ebene wie beispielsweise der** Ministerebene stattfindet. In solchen Fällen gibt der Berufungsausschuss seine Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Befassung ab.“

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 6 — Absatz 3a

Vorschlag der Kommission

„(3a) Gibt der Berufungsausschuss keine Stellungnahme ab, so kann die Kommission in der Angelegenheit den Rat ersuchen, ihr in **einer Stellungnahme seinen Standpunkt** zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen. Die Kommission trägt **der Stellungnahme** des Rates Rechnung, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung **ergeht**. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen.“

Geänderter Text

„(3a) Gibt der Berufungsausschuss keine Stellungnahme ab, so kann die Kommission in der Angelegenheit **das Europäische Parlament und** den Rat ersuchen, ihr in **Stellungnahmen ihre Standpunkte** zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, **wirtschaftlichen**, politischen und internationalen Auswirkungen **der Ergebnisse der Abstimmung im Berufungsausschuss**. Die Kommission trägt **den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und** des Rates Rechnung, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung **ergehen**. In hinreichend **durch Dringlichkeit** begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen. **Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Rates werden auch dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Europäischen Parlament bzw. dem Rat unverzüglich übermittelt.**“

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 16**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe b a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 6 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Betrifft der Basisrechtsakt den Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und sieht der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts die Erteilung einer Genehmigung für ein Produkt oder einen Stoff vor, so wird diese Genehmigung abweichend von Absatz 3 nur erteilt, wenn die Abstimmung gemäß Absatz 1 zu einer befürwortenden Stellungnahme führt.

Unterabsatz 1 lässt das Recht der Kommission, einen abgeänderten Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zum gleichen Thema vorzuschlagen, unberührt.“

Abänderung 17**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe b b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 6 — Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4b) Die Vertreter eines Mitgliedstaates begründen ihre Stimmabgabe oder Enthaltung nach Absatz 1 oder eine etwaige Abwesenheit von der Abstimmung.

Wenn der Rechtsakt besonders sensible Bereiche, wie etwa den Verbraucherschutz, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt, betrifft, nennen die Vertreter der Mitgliedstaaten in jedem Einzelfall die detaillierten Gründe für ihre Stimmabgabe oder Enthaltung.“

Abänderung 18**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe -a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

-a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen,

„b) die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen, **einschließlich der Texte, über die entschieden werden soll, und der Dokumente, die erörtert werden sollen;**“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

-aa) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) die Kurzniederschriften sowie Listen der Behörden und Stellen, denen **die** Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten,„c) die Kurzniederschriften sowie Listen der **in der Sitzung anwesenden Personen und der** Behörden und Stellen, denen **diese** Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten,“

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„e) die Abstimmungsergebnisse, **im Falle des Berufungsausschusses einschließlich des Abstimmungsverhaltens** der Vertreter **jedes** Mitgliedstaats,“„e) die Abstimmungsergebnisse, **einschließlich** der **von jedem** Vertreter **eines** Mitgliedstaats **abgegebenen Stimmen und etwaiger Enthaltungen, zusammen mit den Gründen für die Abstimmung oder Enthaltung sowie den Gründen für eine etwaige Abwesenheit von der Abstimmung, und, wenn der Rechtsakt besonders sensible Bereiche, wie etwa den Verbraucherschutz, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt, betrifft, die beigelegten fallspezifischen detaillierten Gründe für die Abstimmung oder Enthaltung;**“

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 21**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe a a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Europäische Parlament und der Rat haben gemäß den geltenden Vorschriften Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben.

„(3) Das Europäische Parlament und der Rat haben gemäß den geltenden Vorschriften **unverzüglich** Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben.“

Abänderung 22**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(5) Die **Fundstellen der** in Absatz 1 **Buchstaben a bis d sowie f und g** genannten Dokumente **sowie die in Absatz 1 Buchstaben e und h genannten** Angaben werden in dem Register öffentlich zugänglich gemacht.“

„(5) Die in Absatz 1 genannten Dokumente und Angaben werden in dem Register öffentlich zugänglich gemacht.“

Abänderung 23**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5a) Die Suchfunktionen des Registers ermöglichen die Suche anhand von Politikbereichen.“

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 11

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 11

Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates

Wird ein Basisrechtsakt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so können das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission jederzeit darauf hinweisen, dass der Entwurf des betreffenden Durchführungsrechtsakts ihres Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet. In diesem Fall überprüft die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber, ob sie beabsichtigt, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts beizubehalten, abzuändern oder zurückzuziehen.

Geänderter Text

3a. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates

Wird ein Basisrechtsakt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so können das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission jederzeit darauf hinweisen, dass der Entwurf des betreffenden Durchführungsrechtsakts ihres Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet, **oder im Widerspruch zu den Zielen des Basisrechtsakts steht**. In diesem Fall überprüft die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber, ob sie beabsichtigt, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts beizubehalten, abzuändern oder zurückzuziehen.

Zusätzlich können das Europäische Parlament oder der Rat in den Fällen, in denen es einer von beiden für angebracht hält, die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission im Basisrechtsakt zu überprüfen, die Kommission jederzeit auffordern, einen Vorschlag zur Änderung dieses Basisrechtsakts vorzulegen.“

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung findet **keine Anwendung** auf **laufende** Verfahren, **in denen der Berufungsausschuss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine Stellungnahme abgegeben hat**.

Geänderter Text

Diese Verordnung findet auf Verfahren **Anwendung, die nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens eingeleitet wurden**.

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0374

Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 (COM(2020)0384 — C9-0275/2020 — 2020/0179(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/46)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0384),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 167 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0275/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. November 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0201/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0179

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/2229.)

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0381

Bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Ärmelkanaltunnel *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung (COM(2020)0782 — C9-0379/2020 — 2020/0347(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/47)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0782),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0379/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0347

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/2222.)

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0389

Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (COM(2020)0830 — C9-0396/2020 — 2020/0366(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/48)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0830),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0396/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0366

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/2227.)

Freitag, 18. Dezember 2020

P9_TA(2020)0385

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 — alle Einzelpläne

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 (13892/2020 — C9-0408/2020 — 2020/0371(BUD))

(2021/C 445/49)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽²⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,
- unter Hinweis auf den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel,
- unter Hinweis auf die politische Einigung vom 10. November 2020 für die Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) vom 8. Oktober 2018 über eine globale Erwärmung um 1,5 °C ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 über die allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2021, Einzelplan III — Kommission ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 2020 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2021 ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ <https://www.ipcc.ch/sr15/>

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0015.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0166.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0123.

Freitag, 18. Dezember 2020

- unter Hinweis auf den von der Kommission am 27. Juli 2020 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2020)0300) (erster Haushaltsplan),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, der vom Rat am 28. September 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 1. Oktober 2020 zugeleitet wurde (11072/1/2020 — C9-0314/2020),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. November 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis darauf, dass sich der Vermittlungsausschuss nicht binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Text geeinigt hat,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vermittlungsausschusses zu einer Einigung über den Inhalt des Haushaltsplans für 2021,
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 10. Dezember 2020 gemäß Artikel 314 Absatz 8 AEUV angenommenen zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2020)0836),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, der vom Rat am 14. Dezember 2020 festgelegt wurde (13892/2020 — C9-0408/2020),
- gestützt auf Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0267/2020),

1. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 312 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Jahreshaushaltsplan der Union mit dem mehrjährigen Finanzrahmen in Einklang stehen muss; stellt fest, dass der Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2020 innerhalb der in Artikel 314 Absatz 5 AEUV vorgesehenen Vermittlungsfrist von 21 Tagen keine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf erzielen konnte, da es am Ende der Vermittlungsfrist an Klarheit in Bezug auf den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021–2027 (MFR) mangelte;

2. weist darauf hin, dass der Vermittlungsausschuss auf der Grundlage der von der Kommission am 4. Dezember 2020 vorgelegten Entwürfe von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen Nr. 4 zu einer Einigung über den Inhalt des Haushaltsplans 2021 gelangt ist, und forderte die Kommission auf, einen zweiten Entwurf des Haushaltsplans für 2021, der der gemeinsamen Auffassung Rechnung trägt, vorzulegen, sobald ausreichende Zusicherungen darüber vorliegen, dass Artikel 312 Absatz 1 AEUV eingehalten werden kann; stellt fest, dass die Entwürfe von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen Nr. 4 fünf Erklärungen umfassen, darunter zur Bekämpfung der Kinderarmut im Rahmen des Europäischen Sozialfonds + und zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Wirtschaftszweige wie Tourismus und KMU sowie die am stärksten betroffenen Menschen;

3. stellt fest, dass die vom Vermittlungsausschuss festgelegten Bedingungen erfüllt sind und dass der von der Kommission vorgelegte zweite Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2021 der gemeinsamen Auffassung entspricht; stellt fest, dass der Gesamtumfang der Mittel für Verpflichtungen im Haushaltsplan 2021 bei 164 251,5 Mio. EUR liegt, womit ein Spielraum von 778,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2021 verbleibt;

4. begrüßt, dass die Aufstockung um 185 Mio. EUR, die in den Vermittlungsverhandlungen erzielt wurde und die sich zusätzlich zu den Beträgen des ersten Haushaltsentwurfs in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 geänderten Fassung ergibt, den wichtigsten politischen Prioritäten des Parlaments entspricht; stellt fest, dass die Aufstockung 60,3 Mio. EUR für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr, 42 Mio. EUR für LIFE, 25,7 Mio. EUR für das Programm „Digitales Europa“, 6,6 Mio. EUR für das Programm „Rechte und Werte“ (wovon 4,8 Mio. EUR für Daphne vorgesehen sind), 2,7 Mio. EUR für das Programm „Justiz“, 25 Mio. EUR für humanitäre Hilfe als Teil der im Rahmen des MFR vereinbarten Aufstockung um 500 Mio. EUR für den Zeitraum von 2021–2027, 10,2 Mio. EUR für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) und 7,3 Mio. EUR für die Europäische Staatsanwaltschaft in erster Linie für Personalerweiterung umfasst; stellt ferner fest, dass im Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 bereits Aufstockungen für die Programme „Horizont Europa“, „Erasmus+“ und „EU4Health“ vorgesehen waren, um den Ergebnissen der Verhandlungen über den MFR Rechnung zu tragen;

5. stellt fest, dass der Gesamtumfang der Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2021 bei 166 060,5 Mio. EUR liegt, womit ein Spielraum von 2 001,4 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2021 verbleibt; begrüßt, dass das Gesamtniveau der für 2021 vereinbarten Mittel für Zahlungen gegenüber dem Haushaltsplan 2020 einen Anstieg um 1,2 % darstellt; hebt die Bedeutung der gemeinsamen Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen vor, in der sich das Parlament und der Rat verpflichten, die notwendigen Entscheidungen zur Deckung eines ordnungsgemäß begründeten Bedarfs zu treffen;

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0302.

Freitag, 18. Dezember 2020

6. begrüßt, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und der zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten gemeinsamen Erklärung zur Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 erstmals vorgeschlagen hat, abermals im Rahmen der Forschungshaushaltslinien 20 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitzustellen; fordert, dass Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung im MFR vollständig umgesetzt wird, damit die vereinbarten 500 Mio. EUR erreicht werden;
7. weist darauf hin, dass deutlichen Aussagen des Vermittlungsausschusses zufolge die Kürzung um 61 Mio. EUR mit Blick auf die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) im Jahr 2021 die im Rahmen der Verhandlungen über den MFR politisch vereinbarte Aufstockung um 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht berührt und dass die Kürzung in späteren Jahren im Einklang mit der Einigung über den MFR ausgeglichen wird;
8. begrüßt, dass sich das Parlament erfolgreich für einen stärker differenzierten Eingliederungsplan als den von der Kommission im ersten Haushaltentwurf vorgeschlagenen Eingliederungsplan eingesetzt hat, und zwar in Bezug auf das NDICI, Erasmus+, das Programm „Rechte und Werte“ und den sozialen Dialog; ist der Ansicht, dass das Parlament und der Rat dank dieser Änderungen ihre Entscheidungsfunktion im jährlichen Haushaltsverfahren und ihre Kontrolle über die Ausführung des Haushaltsplans besser wahrnehmen können; bedauert jedoch, dass der Rat und die Kommission während der Vermittlung nicht einem detaillierteren Eingliederungsplan, wie vom Parlament vorgeschlagen, zustimmen konnten, insbesondere mit Blick auf den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für Grenzmanagement und Visa sowie auf das Instrument für Heranführungshilfe und eine stärkere Differenzierung bei dem NDICI, insbesondere bei der Nachbarschaftskomponente;
9. stellt fest, dass sich die Gesamtmittelausstattung des Haushaltsplans 2021 für das Parlament auf 2 063 Mio. EUR beläuft;
10. begrüßt die Schaffung von insgesamt 75 Planstellen und die entsprechende Aufstockung der Mittel für den Gerichtshof der Europäischen Union, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), den Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR), den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), damit sie über ausreichende Ressourcen und ausreichendes Personal für die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihr optimales Funktionieren verfügen;
11. begrüßt die Aufstockung der Haushaltslinie Konferenzdolmetscher um 590 854 EUR für den EWSA und die Aufstockung um 564 796 EUR für den AdR für Material und technische Anlagen sowie für Dritte und Kommunikations-tätigkeiten der Fraktionen;
12. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Mittel für den EAD im Haushaltsplan 2021 aufgrund neuer Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Europäischen Friedensfazilität und mit Blick auf eine bessere Arbeitsweise der Konsularstellen aufzustocken; begrüßt den haushaltsneutralen Transfer von Kommissionsbediensteten aus den Verwaltungs- abteilungen der Delegationen der Union auf den EAD, um die Verwaltungs- und Finanzkreisläufe zu vereinfachen und zu rationalisieren und eine effiziente und autonome Personalverwaltung zu ermöglichen; begrüßt die Aufstockung der Haushaltslinie Kapazität für strategische Kommunikation zur Bekämpfung von Desinformation um 1 Mio. EUR;
13. ist ebenfalls der Ansicht, dass die Kürzung der Mittel für Dienstreisen um 10 % angesichts der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des COVID-19-Ausbruchs gerechtfertigt ist;
14. billigt den Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 sowie die gemeinsamen Erklärungen, die der vorliegenden EntschlieÙung als Anlage beigefügt sind;
15. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Freitag, 18. Dezember 2020

ANLAGE: ERKLÄRUNG DES VERMITTLUNGSAUSSCHUSSES

1. Der Vermittlungsausschuss nach Artikel 314 Absatz 5 AEUV hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2020 den Vorschlag der Kommission mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2020)0300) und das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2021 (COM(2020)0748) geprüft.
 2. Im Vermittlungsausschuss wurde in dieser Sitzung auf der Grundlage der Entwürfe von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen Nr. 4, die die Kommission am 4. Dezember 2020 vorgelegt hatte, eine Einigung über den Inhalt des Haushaltsplans für 2021 erzielt.
 3. Der Vermittlungsausschuss ist unter Hinweis auf Artikel 312 Absatz 1 AEUV, wonach bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten ist, und angesichts der Umstände in Bezug auf den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 nicht in der Lage, sich innerhalb der in Artikel 314 Absatz 5 AEUV vorgesehenen Vermittlungsfrist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen.
 4. Die Kommission wird daher ersucht, im Einklang mit Artikel 314 Absatz 8 AEUV und unter gebührender Berücksichtigung der im Vermittlungsausschuss erzielten Einigung einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan 2021 vorzulegen, sobald ausreichende Zusicherungen darüber vorliegen, dass Artikel 312 Absatz 1 AEUV eingehalten werden kann, damit das Europäische Parlament und der Rat auf dieser Grundlage rasch über einen solchen neuen Haushaltsplanentwurf für 2021 befinden können.
-

Freitag, 18. Dezember 2020

ANLAGE: Haushaltsplan 2021 — Elemente, auf die sich die gemeinsamen Schlussfolgerungen beziehen

Diese gemeinsamen Schlussfolgerungen beinhalten folgende Abschnitte:

1. Haushaltsplan 2021
2. Haushaltsplan 2020 — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 10/2020
3. Erklärungen

Übersicht**A. Haushaltsplan 2021**

In den gemeinsamen Schlussfolgerungen ist Folgendes vorgesehen:

- Die Mittel für Verpflichtungen werden im Haushaltsplan 2021 mit insgesamt 164 251,5 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt ergibt dies bei den Mitteln für Verpflichtungen einen Spielraum unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2021 von 778,8 Mio. EUR.
- Die Mittel für Zahlungen werden im Haushaltsplan 2021 mit insgesamt 166 060,5 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt verbleibt damit bei den Mitteln für Zahlungen ein Spielraum unterhalb der im MFR für 2021 festgelegten Obergrenzen von 2 001,4 Mio. EUR.
- Aus dem Flexibilitätsinstrument werden für 2021 für die Teilrubrik 2b — *Resilienz und Werte* Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 76,4 Mio. EUR in Anspruch genommen.

Die Kommission veranschlagt die Mittel für Zahlungen, die 2021 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 bereitgestellt werden, auf 628,5 Mio. EUR. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den voraussichtlichen Zahlungsplan für die damit verbundenen noch ausstehenden Beträge für diese Jahre:

<i>Flexibilitätsinstrument — Zahlungsprofil</i>					
<i>Jahr der Inanspruchnahme</i>	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
2018	34,2	0,0	0,0	0,0	34,2
2019	135,2	140,9	82,2	0,0	358,4
2020	413,7	66,2	39,9	0,0	519,8
2021	45,4	13,0	10,3	7,6	76,4
Insgesamt	628,5	220,1	132,5	7,6	988,7

B. Haushaltsplan 2020

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2020 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

1. Haushaltsplan 2021**1.1. „Geschlossene“ Haushaltslinien**

Sofern in diesen Schlussfolgerungen nicht anders angegeben, werden alle Haushaltslinien, die weder vom Rat noch vom Parlament geändert wurden, und diejenigen Haushaltslinien, bei denen das Parlament die Abänderungen des Rates in ihrer jeweiligen Lesung akzeptiert hat, wie im Vorschlag der Kommission für den Entwurf des Haushaltsplans für 2021 in der Fassung des Berichtigungsschreibens Nr. 1/2021 vorgeschlagen, bestätigt.

Für die übrigen Haushaltslinien kam der Vermittlungsausschuss zu einer Einigung über die nachfolgend in den Abschnitten 1.2 bis 1.7 dargestellten Schlussfolgerungen.

Freitag, 18. Dezember 2020

1.2. Horizontale Aspekte

Dezentrale Agenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für alle dezentralen Agenturen entsprechen dem Umfang, der von der Kommission im Berichtungsschreiben Nr. 1/2021 vorgeschlagen wird, mit Ausnahme folgender Punkte:

— Unter Rubrik 2b:

- Für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, Haushaltsartikel 07 10 04) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 638 178 EUR aufgestockt.
- Für das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE, Haushaltsartikel 07 10 05) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 971 628 EUR aufgestockt.
- Für die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust, Haushaltsartikel 07 10 07) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 500 000 EUR aufgestockt.
- Der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa, Haushaltsartikel 07 10 08) werden acht zusätzliche Stellen zugewiesen (was einer vorgezogenen Bereitstellung der Mittelaufstockung für 2022 entspricht), und die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen werden um 7 252 790 EUR aufgestockt.

— Unter Rubrik 4:

- Für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex, Haushaltsartikel 11 10 01) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 61 000 000 EUR gekürzt.
- Für die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA, Haushaltsartikel 11 10 02) werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen um 500 000 EUR aufgestockt.

Exekutivagenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für die Exekutivagenturen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung.

Die Kommission wird 2021 einen Entwurf eines Berichtungshaushaltsplans vorlegen, um die Struktur und die Mittel entsprechend den neuen Exekutivagenturen anzupassen, sobald diese förmlich eingerichtet sind. Der entsprechende Durchführungsbeschluss der Kommission zur Einrichtung der neuen Exekutivagenturen sowie die Beschlüsse der Kommission zur Übertragung von Befugnissen an diese Agenturen werden voraussichtlich Anfang 2021 angenommen.

Pilotprojekte / vorbereitende Maßnahmen

Es wird wie vom Parlament vorgeschlagen ein Gesamtpaket von 59 Pilotprojekten / vorbereitenden Maßnahmen im Umfang von 71,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart.

Wird ein Pilotprojekt oder eine vorbereitende Maßnahme offenbar von einer bestehenden Rechtsgrundlage abgedeckt, kann die Kommission eine Mittelübertragung auf die entsprechende Haushaltslinie vorschlagen, um die Umsetzung der Maßnahme zu vereinfachen.

Das Paket trägt den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Obergrenzen für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen uneingeschränkt Rechnung.

1.3. Ausgabenkategorien des Finanzrahmens — Mittel für Verpflichtungen

Nach Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen zu den „geschlossenen“ Linien, Agenturen, Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen hat der Vermittlungsausschuss folgende Vereinbarung getroffen:

Freitag, 18. Dezember 2020

Rubrik 1 — Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1.0.221	CEF — Verkehr	1 725 058 000	1 785 393 458	60 335 458
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1 711 996 420	1 772 331 878	60 335 458
1.0.23	Programm „Digitales Europa“	1 103 848 000	1 129 576 962	25 728 962
02 04 03	Künstliche Intelligenz	293 895 160	318 323 274	24 428 114
02 04 04	Kompetenzen	82 290 594	83 591 442	1 300 848
PP/PA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			35 965 000
	Insgesamt			122 029 420

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen auf 20 816,6 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 102,4 Mio. EUR.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung ⁽¹⁾ hat sich der Vermittlungsausschuss darauf geeinigt, dass im Rahmen der Forschungshaushaltslinien abermals Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR bereitgestellt werden. Die folgenden Haushaltslinien werden wie folgt aufgestockt:

(in EUR)

Haushaltslinien		Mittel für Verpflichtungen
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	3 400 000
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“	3 400 000
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	6 600 000
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	6 600 000
Insgesamt		20 000 000

Der Vermittlungsausschuss hat sich auch darauf geeinigt, dass diese Mittel Teil des Gesamtbetrags in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) für den Zeitraum 2021–2027 sind, der in der am 10. November 2020 angenommenen „Gemeinsamen Erklärung“ festgehalten wurde. Somit stehen für den Zeitraum 2022–2027 bis zu 481,2 Mio. EUR zu Preisen von 2018 zur Verfügung.

Teilrubrik 2a — Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Freitag, 18. Dezember 2020

Teilrubrik 2b — Resilienz und Werte

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Insbesondere stimmt der Vermittlungsausschuss darin überein, dass angesichts des derzeitigen Zinsumfelds und des Erfolgs der jüngsten Finanzierungsmaßnahmen im Rahmen von SURE die Mittel für die Haushaltslinie 06 04 01 um 71,9 Mio. EUR gekürzt werden können, wobei die Fähigkeit zur Finanzierung der nicht rückzahlbaren NextGenerationEU-Komponente im Jahr 2021 in vollem Umfang erhalten bleibt.

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
2.2.23	Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union	111 461 000	39 591 000	- 71 870 000
06 04 01	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit	106 461 000	34 591 000	- 71 870 000
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik	2 298 294 584	0	- 2 298 294 584
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — indirekte Mittelverwaltung	0	1 755 470 446	1 755 470 446
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — direkte Mittelverwaltung	0	542 824 138	542 824 138
2.2.351	Justiz	43 696 000	46 392 538	2 696 538
07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit	10 646 000	11 319 945	673 945
07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung	17 570 000	18 682 268	1 112 268
07 07 03	Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz	14 380 000	15 290 325	910 325
2.2.352	Rechte und Werte	90 624 000	97 179 152	6 555 152

Freitag, 18. Dezember 2020

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
07 06 02	Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union	34 938 000	36 238 848	1 300 848
07 06 03	Daphne	15 690 000	20 444 304	4 754 304
07 06 04	Schutz und Förderung der Werte der Union	0	500 000	500 000
2.2.3 DAG	Dezentrale Agenturen	211 135 699	220 498 295	9 362 596
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	23 111 517	23 749 695	638 178
07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	7 955 000	8 926 628	971 628
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eu-rojust)	42 345 006	42 845 006	500 000
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)	37 700 000	44 952 790	7 252 790
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	49 380 381	28 326 381	- 21 054 000
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	0	21 054 000	21 054 000
PP/PA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			31 870 000
	Insgesamt			- 21 385 714

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen übereinstimmend auf 4 671,4 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 2b verbleibt somit kein Spielraum mehr, und es müssen Mittel aus dem Flexibilitätsinstrument in Höhe von 76,4 Mio. EUR mobilisiert werden.

Rubrik 3 — Natürliche Ressourcen und Umwelt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
3.2.21	Programm für die Klima- und Umweltpolitik (LIFE)	696 491 000	738 505 372	42 014 372
09 02 01	Natur und Biodiversität	258 642 156	274 720 400	16 078 244

Freitag, 18. Dezember 2020

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	168 461 328	178 933 566	10 472 238
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	121 426 944	128 975 334	7 548 390
09 02 04	Energiewende	127 332 437	135 247 937	7 915 500
PP/PA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			3 740 000
	Insgesamt			45 754 372

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen übereinstimmend auf 58 568,6 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 55,4 Mio. EUR.

Rubrik 4 — Migration und Grenzmanagement

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
4.0.2 DAG	Dezentrale Agenturen	794 770 045	734 270 045	- 60 500 000
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	566 949 620	505 949 620	- 61 000 000
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	227 820 425	228 320 425	500 000
	Insgesamt			- 60 500 000

Der Vermittlungsausschusses stimmt darin überein, dass nach der jüngsten politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 10. November 2020 über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 und vorbehaltlich der Annahme der einschlägigen Texte die Kürzung in Bezug auf die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) im Haushaltsjahr 2021 keine Auswirkungen auf die in diesem Zusammenhang politisch vereinbarte Aufstockung um insgesamt 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) hat. Zusätzlich zu dieser Aufstockung wird die für das Haushaltsjahr 2021 vorgeschlagene Kürzung im Einklang mit der Einigung über den MFR in späteren Jahren ausgeglichen, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu wahren sind.

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen übereinstimmend auf 2 278,8 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 188,2 Mio. EUR.

Rubrik 5 — Sicherheit und Verteidigung

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang.

Freitag, 18. Dezember 2020

Rubrik 6 — Nachbarschaft und die Welt

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang, jedoch mit den im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen, die der folgenden Tabelle zu entnehmen sind:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
6.0.111	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)	12 060 779 767	12 070 958 148	10 178 381
15 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	1 460 009 385	1 470 187 766	10 178 381
6.0.12	Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 478 000 000	1 503 000 000	25 000 000
15 03 01	Humanitäre Hilfe	1 391 512 450	1 416 512 450	25 000 000
6.0.1 SPEC	Befugnisse der Kommission	91 394 973	93 023 514	1 628 541
15 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	41 756 023	43 384 564	1 628 541
PP/PA	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen			175 000
	Insgesamt			36 981 922

Der Vermittlungsausschuss stimmt darin überein, dass nach der jüngsten politischen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 10. November 2020 über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 und vorbehaltlich der Annahme der einschlägigen Texte die Aufstockung der humanitären Hilfe Teil der in diesem Zusammenhang politisch vereinbarten Aufstockung um insgesamt 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) ist.

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen auf 16 097,2 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 verbleibt somit ein Spielraum von 149,8 Mio. EUR.

Rubrik 7 — Europäische öffentliche Verwaltung

Die Zahl der Planstellen der Organe und die von der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Mittel werden vom Vermittlungsausschuss mit folgenden Ausnahmen festgelegt:

- Im Einzelplan des Europäischen Parlaments, dessen Lesung gebilligt und weiter angepasst wird, werden i) die Auswirkungen der überarbeiteten Aktualisierung der Dienstbezüge gemäß dem Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 und ii) die Übertragung von zwei Planstellen vom Europäischen Parlament (EP) auf die Europäische Kommission berücksichtigt, damit die Tätigkeiten des IT-Notfallteams für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (CERT-EU) gemäß dem Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 unterstützt werden.
- Im Einzelplan des Rates, dessen Lesung gebilligt und weiter angepasst wird, werden die Auswirkungen der überarbeiteten Aktualisierung der Dienstbezüge gemäß dem Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 berücksichtigt.
- Für den Einzelplan des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) wird eine technische Aktualisierung nach der Änderung der Stellenpläne im Anschluss an die Anwendung des Artikels 53 Absatz 1 der Haushaltsordnung vereinbart. Dabei wurden eine AST11-Dauerplanstelle, eine AST8-Dauerplanstelle, eine AST7-Dauerplanstelle, zwei AST5-Dauerplanstellen, eine AST4-Dauerplanstelle und eine AST/SC3-Stelle auf Zeit in drei AD7-Dauerplanstellen bzw. vier AD5-Dauerplanstellen umgewandelt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Höhe der Mittel hatte.

Freitag, 18. Dezember 2020

- Im Einzelplan des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) ist eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Höhe von 590 854 EUR vorgesehen.
- Im Einzelplan des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) ist eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Höhe von 564 796 EUR vorgesehen.
- Für den Einzelplan des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) wird eine technische Aktualisierung nach der Änderung der Stellenpläne im Anschluss an die Anwendung des Artikels 53 Absatz 1 der Haushaltsordnung vereinbart. Dabei wird eine AST5-Dauerplanstelle in eine AST/SC6-Dauerplanstelle umgewandelt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Höhe der Mittel hätte.
- Für den Einzelplan des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) wird eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Höhe von 1,0 Mio. EUR für die „Kapazität für strategische Kommunikation“ vorgenommen.

Der Vermittlungsausschuss stimmt darin überein, dass darüber hinaus infolge der COVID-19-Pandemie die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit den Dienstreisen aller Organe mit Ausnahme des Europäischen Parlaments ausnahmsweise um 10 % gekürzt werden.

Die kumulierten Anpassungen, die in Bezug auf Rubrik 7 zu einer Gesamtkürzung in Höhe von 8,8 Mio. EUR führen, sind in den folgenden Tabellen nach Einzelplänen aufgeschlüsselt:

Einzelplan I — Europäisches Parlament

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen	63 837 727	65 039 727	1 202 000
1 4 0 1	Sonstige Bedienstete — Sicherheit	38 084 545	34 584 545	- 3 500 000
2 0 0 0	Mieten	26 301 000	27 301 000	1 000 000
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude	16 030 000	19 530 000	3 500 000
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	845 500	858 500	13 000
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen	2 780 000	2 857 000	77 000
3 2 0	Beschaffung von Fachwissen	6 629 500	7 491 500	862 000
2 1 2	Mobiliar	5 910 000	4 910 000	- 1 000 000
10 1	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	4 500 000	2 346 000	- 2 154 000
	Insgesamt			0

Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 3 3 1	Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates	3 600 000	3 240 000	- 360 000

Freitag, 18. Dezember 2020

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 3 3 2	Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat	1 650 000	1 485 000	- 165 000
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen	17 228 000	15 505 000	- 1 723 000
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten	570 000	513 000	- 57 000
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen	5 095 000	4 585 500	- 509 500
	Insgesamt			- 2 814 500

Einzelplan III — Kommission

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
20 02 06 01	Dienstreisen und Repräsentationszwecke	59 145 000	53 230 000	- 5 915 000
20 02 07 01	Dienstreisen und Repräsentationszwecke	6 083 000	5 475 000	- 608 000
20 03 15 01 — 01 01 03 01	Amt für Veröffentlichungen — Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	235 000	212 000	- 23 000
20 03 15 02 — 02 01 03 01	Europäisches Amt für Personalauswahl — Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	401 000	361 000	- 40 000
20 03 16 01 — 03 01 03 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche — Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	153 000	138 000	- 15 000
20 03 16 02 — 04 01 03 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel — Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	138 000	124 000	- 14 000
20 03 16 03 — 05 01 03 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg — Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	111 000	100 000	- 11 000
20 03 17 — O6 01 03 01	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) — Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	1 460 000	1 314 000	- 146 000
	Insgesamt			- 6 772 000

Freitag, 18. Dezember 2020

Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 6 2	Dienstreisen	450 000	405 000	- 45 000
	Insgesamt			- 45 000

Einzelplan V — Rechnungshof

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 6 2	Dienstreisen	3 320 000	2 988 000	- 332 000
	Insgesamt			- 332 000

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 6 2	Dienstreisen	421 082	378 974	- 42 108
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher	6 735 709	7 326 563	590 854
	Insgesamt			548 746

Einzelplan VII — Europäischer Ausschuss der Regionen

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 6 2	Dienstreisen	311 461	280 315	- 31 146
2 1 4	Material und technische Anlagen	1 097 271	1 262 067	164 796
2 5 4 1	Dritte Parteien	104 100	304 100	200 000
2 6 4	Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen im AdR	195 049	395 049	200 000
	Insgesamt			533 650

Freitag, 18. Dezember 2020

Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
3 0 0	Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten	150 000	135 000	- 15 000
	Insgesamt			- 15 000

Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 1 2 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten	155 000	139 500	- 15 500
3 0 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten	50 000	45 000	- 5 000
3 0 4 8	Ausgaben für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des EDSA	59 000	53 100	- 5 900
	Insgesamt			- 26 400

Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst

Programm / Haushaltslinie	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1 4 0	Dienstreisen	9 132 050	8 229 645	- 902 405
2 2 1 4	Kapazität für strategische Kommunikation	3 000 000	4 000 000	1 000 000
	Insgesamt			97 595

Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen übereinstimmend auf 10 448,3 Mio. EUR festgelegt; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 7 verbleibt somit ein Spielraum von 186,7 Mio. EUR.

Thematische besondere Instrumente: Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, Solidaritäts- und Soforthilfereserve und Reserve für die Anpassung an den Brexit

Die Mittel für Verpflichtungen für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) und die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) entsprechen dem von der Kommission im Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR) Anfang 2021 in einen Berichtigungshaushaltsplan eingestellt wird.

1.4. Mittel für Zahlungen

Das Gesamtvolumen der Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2020 entspricht dem im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 geänderten Fassung vorgeschlagenen Umfang mit folgenden im Vermittlungsausschuss vereinbarten Anpassungen:

Freitag, 18. Dezember 2020

1. Es werden die vereinbarten Mittelansätze für Verpflichtungen für nichtgetrennte Ausgaben berücksichtigt, bei denen die Höhe der Mittel für Zahlungen der Höhe der Verpflichtungen entspricht. Dazu gehören die Senkung der Finanzierungskosten des Aufbauinstruments der Europäischen Union um 71,9 Mio. EUR und die Anpassung des Beitrags der Union zu den dezentralen Agenturen. Daraus ergibt sich insgesamt eine Kürzung um 123,0 Mio. EUR.
2. Die kumulierten Anpassungen unter Rubrik 7 führen zu einer Gesamtkürzung in Höhe von 8,8 Mio. EUR.
3. Die Mittel für Zahlungen für alle *neuen* vom Parlament vorgeschlagenen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen werden auf 25 % der entsprechenden Mittel für Verpflichtungen oder, sofern niedriger, auf die vom Parlament vorgeschlagene Höhe festgesetzt. Bei Verlängerungen *laufender* Pilotprojekte und vorbereitender Maßnahmen entspricht die Höhe der Zahlungen der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Höhe plus 25 % der entsprechenden neuen Verpflichtungen oder, sofern niedriger, der vom Parlament vorgeschlagenen Höhe. Daraus ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 17,9 Mio. EUR.
4. Die Anpassungen bei den folgenden Haushaltslinien werden infolge der Entwicklung bei den Mitteln für Verpflichtungen für getrennte Ausgaben vereinbart:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Zahlungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
1.0.221	CEF — Verkehr			12 067 092
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	33 691 420	45 758 512	12 067 092
1.0.23	Programm „Digitales Europa“			1 916 490
02 04 03	Künstliche Intelligenz	21 891 450	23 711 034	1 819 584
02 04 04	Kompetenzen	6 130 200	6 227 106	96 906
2.2.351	Justiz			1 078 615
07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit	4 258 400	4 527 978	269 578
07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung	7 028 000	7 472 907	444 907
07 07 03	Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz	5 752 000	6 116 130	364 130
2.2.352	Rechte und Werte			2 089 154
07 06 02	Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union	12 489 000	12 879 258	390 258
07 06 03	Daphne	4 706 910	6 244 139	1 537 229
07 06 04	Schutz und Förderung der Werte der Union	0	161 667	161 667
2.2.3 SPEC	Befugnisse der Kommission			0

Freitag, 18. Dezember 2020

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Zahlungen (in EUR)		
		HE 2021 (einschl. BS 1)	Haushaltsplan 2021	Differenz
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	42 886 000	23 234 000	- 19 652 000
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	0	19 652 000	19 652 000
3.2.21	Programm für die Klima- und Umweltpolitik (LIFE)			1 336 954
09 02 01	Natur und Biodiversität	6 870 000	7 297 067	427 067
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	10 394 052	11 040 188	646 136
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	2 295 581	2 438 284	142 703
09 02 04	Energiewende	1 947 232	2 068 280	121 048
6.0.111	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)			10 178 381
15 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	143 096 572	153 274 953	10 178 381
6.0.12	Humanitäre Hilfe (HUMA)			20 000 000
15 03 01	Humanitäre Hilfe	1 800 000 000	1 820 000 000	20 000 000
6.0.1 SPEC	Befugnisse der Kommission			1 318 031
15 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	33 794 511	35 112 542	1 318 031
	INSGESAMT			49 984 716

Dies führt zu einer Gesamthöhe der Mittel für Zahlungen von 166 060,5 Mio. EUR, was einer Kürzung um 63,9 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung entspricht.

1.5. Reserven

Neben den Reserven, die in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung des Haushaltsplanentwurfs enthalten sind, sind keine weiteren Reserven vorgesehen.

Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen für neue Programme, deren Rechtsgrundlagen gerade finalisiert werden und die voraussichtlich Anfang 2021 angenommen werden, werden nicht vorläufig in Reserve gestellt.

Der Vermittlungsausschuss stimmt ausnahmsweise zu, die Beträge für das ECDC und die EMA angesichts des dringenden Bedarfs im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht in die Reserve einzustellen.

Freitag, 18. Dezember 2020

1.6. Erläuterungen zum Haushaltsplan

Der Wortlaut der Erläuterungen entspricht dem Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 geänderten Fassung mit folgenden Anpassungen, denen der Vermittlungsausschuss zugestimmt hat:

- Haushaltslinien, bei denen die vom Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen ohne Modifikation gebilligt wurden:

Haushaltslinie	Bezeichnung
Kapitel 07 10	Dezentrale Agenturen

- Haushaltslinien, bei denen die vom Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen in der im Durchführbarkeitsschreiben der Kommission vorgeschlagenen Fassung gebilligt wurden:

Haushaltslinie	Bezeichnung
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben
15 03 02	Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge

- Haushaltslinien, bei denen die jeweiligen Erläuterungen gemäß dem Vorschlag im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben geänderten Fassung mit den folgenden Änderungen gebilligt wurden:

Haushaltslinie	Bezeichnung
Kapitel 02 04	Programm „Digitales Europa“
	<u>Wortlaut wie folgt ändern:</u> Bei gleichzeitiger Förderung werden diese Elemente zu einer florierenden Datenwirtschaft beitragen, die Inklusion und Chancengleichheit für alle fördern sowie die Wertschöpfung gewährleisten.
02 04 04	Kompetenzen
	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Das Programm gewährleistet die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Umsetzung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in seinen Maßnahmen.
Kapitel 03 02	Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)
	<u>Wortlaut wie folgt ändern:</u> Es wird auch die Teilhabe von Frauen fördern und der Stärkung aller Akteure des Binnenmarkts dienen: Unternehmen, Bürger bzw. Verbraucher, Zivilgesellschaft und Behörden.
03 02 02	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Das Programm gewährleistet die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Umsetzung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in seinen Maßnahmen.

Freitag, 18. Dezember 2020

- Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und der zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten gemeinsamen Erklärung zur Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 stimmt der Vermittlungsausschuss darin überein, im Rahmen der Forschungshaushaltslinien abermals Mittel für Verpflichtungen bereitzustellen. Die Erläuterungen zu den Haushaltslinien 01 02 02 10, 01 02 02 40, 01 02 02 50 und 01 02 02 60 werden entsprechend angepasst:

Haushaltslinie	Bezeichnung
01 02 02 10	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 3 400 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.
01 02 02 40	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 3 400 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.
01 02 02 50	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 6 600 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.
01 02 02 60	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 6 600 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

- Neue Haushaltslinien, für die jeweils folgende entsprechende Erläuterung vereinbart wird:

Haushaltslinie	Bezeichnung
07 20 04 09	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Diese Mittel sind zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittskandidatenländern — bestimmt, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, die großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und im Zusammenhang mit den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu bewältigen. Besondere Aufmerksamkeit wird Schulungen zu geschlechterspezifischen Herausforderungen am Arbeitsplatz gewidmet.

Freitag, 18. Dezember 2020

Haushaltslinie	Bezeichnung
07 06 04	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Mit diesen Mitteln soll der Schwerpunkt auf den Schutz und die Förderung der Rechte und die Sensibilisierung für die Rechte gelegt werden, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese Rechte auf lokaler, regionaler und transnationaler Ebene fördern und pflegen, finanziell unterstützt werden, wodurch auch die Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit verstärkt geschützt und gefördert werden und zum Aufbau einer demokratischen Union, zum demokratischen Dialog, zu Transparenz und zu verantwortungsvoller Verwaltung beigetragen wird. Das genannte spezifische Ziel wird insbesondere dadurch verfolgt, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützige Akteure in den unter das Programm fallenden Bereichen unterstützt werden, damit sie ihre Reaktionsfähigkeit stärken, Interessenvertretungsaktivitäten zur Förderung der Rechte durchführen und für alle Bürgern einen angemessenen Zugang zu ihren Dienstleistungen sowie zu ihren Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sicherstellen können.

- Neue Haushaltslinien, die sich aus der Aufteilung der Haushaltslinie 07 03 01 in zwei separate Haushaltslinien wie folgt ergeben und deren entsprechende Erläuterung jeweils wie folgt gebilligt wird:

Haushaltslinie	Bezeichnung
07 03 01	<u>Bestehender Wortlaut löschen</u>
07 03 01 01	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen einer indirekten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Aktionen unterstützt. Leitaktion 1: Lernmobilität Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt: a) Mobilität von Hochschulstudierenden und Hochschulpersonal; b) Mobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) Mobilität von Schülern und Schulpersonal; d) Mobilität von Personal in der Erwachsenenbildung; e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen. Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; d) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa. Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt:

Freitag, 18. Dezember 2020

Haushaltslinie	Bezeichnung
	a) Ausarbeitung und Durchführung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzes oder von Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nicht-regierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm. Jean-Monnet-Maßnahmen Das Programm fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten auf dem Gebiet der Europastudien mittels folgender Maßnahmen: a) Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.
07 03 01 02	<u>Folgenden Wortlaut hinzufügen:</u> Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen einer direkten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Aktionen unterstützt. Leitaktion 1: Lernmobilität Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt: a) Mobilität von Hochschulstudierenden und Hochschulpersonal; b) Mobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) Mobilität von Schülern und Schulpersonal; d) Mobilität von Personal in der Erwachsenenbildung; e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen. Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; d) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa. Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden über das Programm die folgenden Maßnahmen unterstützt:

Freitag, 18. Dezember 2020

Haushaltslinie	Bezeichnung
	a) Ausarbeitung und Durchführung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzes oder von Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nicht-regierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm. Jean-Monnet-Maßnahmen Das Programm fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten auf dem Gebiet der Europastudien mittels folgender Maßnahmen: a) Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.

Grundlage dafür ist, dass vom Europäischen Parlament oder vom Rat vorgenommene Abänderungen den Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage weder ändern noch erweitern oder die Verwaltungsautonomie der Organe einschränken können und dass die Maßnahme durch die zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt werden kann.

1.7. Eingliederungsplan

Dem von der Kommission im Haushaltsplanentwurf vorgeschlagenen Eingliederungsplan wird in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2020 geänderten Fassung unter Berücksichtigung der neuen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen zugestimmt (mit Ausnahme der neuen vorbereitenden Maßnahme PA 01 21 01, für die die entsprechenden Mittel zur bestehenden vorbereitenden Maßnahme PA 01 20 01 hinzugefügt werden). Darüber hinaus wurden im Vermittlungsausschuss folgende Anpassungen vereinbart:

— Zwei zusätzliche Haushaltslinien wie folgt:

Haushaltslinie	Rubrik / polit. Kategorie	Bezeichnung
07 20 04 09	2b/2.2.3 SPEC	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen
07 06 04	2b / 2.2.352	Schutz und Förderung der Werte der Union

Freitag, 18. Dezember 2020

- Die Haushaltslinie 07 03 01 „Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik“ wird ohne Auswirkungen auf die Höhe der Mittel wie folgt in zwei getrennte Haushaltslinien aufgeteilt:

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Mittel (in EUR)	
		Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik		
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — indirekte Mittelverwaltung	1 755 470 446	1 468 151 286
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen, sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — direkte Mittelverwaltung	542 824 138	295 331 144

2. Haushaltsplan 2020

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 10/2020 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

3. Erklärungen

3.1. Einseitige Erklärung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Kinderarmut im Rahmen des Europäischen Sozialfonds+

Die Bekämpfung der Kinderarmut ist insbesondere im Kontext der derzeitigen COVID-19-Krise wichtiger denn je und erfordert eine ausreichende Mittelausstattung. Der überarbeitete Vorschlag für den Europäischen Sozialfonds+ (COM(2020)0447) sieht eine spezifische thematische Konzentration auf die Bekämpfung der Kinderarmut vor. Danach stellt jeder Mitgliedstaat mindestens 5 % seiner ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Unterstützung gezielter Maßnahmen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut bereit (Artikel 7 Absatz 3a). Bei den derzeit vorgesehenen nationalen Zuweisungen entspricht dies für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 annähernd 5 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen.

Freitag, 18. Dezember 2020

3.2. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

Der Rat und das Parlament fordern die Kommission auf, im Jahr 2021 die Ausführung der Programme des Zeitraums 2014–2020 (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Zu diesem Zweck ersuchen der Rat und das Parlament die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2021 vorzulegen. Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2021 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen der Rat und das Parlament die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen können. Der Rat und das Parlament werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls sie dies für erforderlich halten. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2021 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

3.3. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise

Um die Auswirkungen der beispiellosen COVID-19-Krise im besten Interesse der EU zu bewältigen, sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission entschlossen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Potenzial der neuen Generation von EU-Programmen rasch voll auszuschöpfen; dabei wird den am stärksten von der Krise betroffenen Wirtschaftszweigen, wie dem Tourismus und den KMU, sowie den am stärksten von der Krise betroffenen Menschen, wie Kindern und jungen Menschen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

3.4. Einseitige Erklärung der Kommission zur Governance der dezentralen Agenturen

Die Kommission hat großes Interesse daran sicherzustellen, dass die dezentralen Agenturen der EU ihren Auftrag erfüllen; dies erfordert auch die Stärkung und Straffung ihrer Governance sowie die Unterstützung einer harmonisierten Planung und Berichterstattung durch alle dezentralen Agenturen. Nach Auffassung der Kommission könnten der Sonderbericht Nr. 22/2020 des Europäischen Rechnungshofs und die Antworten darauf die Grundlage für kooperative Folgemaßnahmen bilden, die der Unterstützung des Rates und des Parlaments bedürfen.

3.5. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu der Reserve für die Anpassung an den Brexit

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, unverzüglich einen Vorschlag für das einschlägige Instrument vorzulegen, das für die Operationalisierung der Reserve für die Anpassung an den Brexit erforderlich ist, damit sichergestellt ist, dass im Haushaltsjahr 2021 Mittel in ausreichender Höhe für die Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt werden können. Das Europäische Parlament und der Rat werden bei ihren Beratungen der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorzulegen, sobald dies angezeigt ist, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung gestellt werden können. Das Europäische Parlament und der Rat werden einen solchen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans mit der gebotenen Dringlichkeit prüfen.

Freitag, 18. Dezember 2020

P9_TA(2020)0386

Grundlegende Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des Übergangszeitraums im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Übergangszeitraums (COM(2020)0826 — C9-0399/2020 — 2020/0362(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/50)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0826),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0399/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0362

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/2224.)

Freitag, 18. Dezember 2020

P9_TA(2020)0387

Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des Übergangszeitraums im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Übergangszeitraums (COM(2020)0827 — C9-0398/2020 — 2020/0363(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/51)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0827),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0398/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0363

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr nach dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/2225.)

Freitag, 18. Dezember 2020

P9_TA(2020)0388

Flugsicherheit nach dem Ende des Übergangszeitraums im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2020 zu dem Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Übergangszeitraums (COM(2020)0828 — C9-0397/2020 — 2020/0364(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/52)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0828),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0397/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0364

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf das Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegten Übergangszeitraums

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/2226.)

